Z 37
43

Digitized by Google

Z 37
43 (1864 = 14

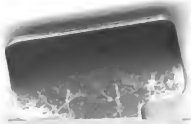

Digitized by Google

<36606359710016

<36606359710016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Königsberg

für das Jahr

1864.

Vier und funfzigster Jahrgang.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Königsberg,
gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Uebersicht

der in den Monaten Januar, Februar und März 1864 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	№ d. Beilage.	Inhalt.	№ d. Stücks.	Seite.
		Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.		
28. Dez. 1863.	1	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Graf v. Itzenplitz. Die Abänderung des Reglements vom 21sten Dezember 1860 zum Gesetze über das Postwesen betreffend	1	1
17. Jan. 1864	40	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Graf v. Itzenplitz. Portofreiheit der Sendungen an Königl. und Kommunal-Behörden mit Beitrags-Gegenständen zu Gunsten ausgerückter Preußischer Truppentheile	5	22
7. März "	109	Der Minister des Innern, Graf Eulenburg: Die Controle der das Preußische Jade-Gebiet betretenen Fremden betreffend	12	65
7. " "	128	Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement. Betrifft die Meldung zum freiwilligen Eintritte bei den Ersatz-Bataillonen resp. Eskadrons, Seitens derjenigen Inländer, welche später einem auf dem Kriegsschauplatze befindlichen Truppentheile überwiesen zu werden wünschen	13	71
		Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.		
21. Jan. "	41	Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath und Universitäts-Curator Eichmann. Die Aufnahme-Bedingungen der erweiterten chirurgischen Klinik hierselbst betreffend	5	22
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
9. Dez. 1863.	9	(Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige).	2	7
	70	Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1864 betr.	8	35
14. " "	3	Die Schornsteinfeger-Gebühren für das Reinigen russischer Röhren betr.	1	2
20. " "	2	Betrifft die Aufhebung der Aufenthaltskarten für die Städte Königsberg, Memel und Pillau	1	2
29. " "	8	Mit der Anweisung des Finanz-Ministeriums, des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Ministeriums des Innern vom 25sten Dezember 1863, zur Ausführung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbe-Legitimations-Karten zum Suchen von Waarenbestellungen und zu Waaren-Einkäufen im Umherziehen	2	5
29. " "	12	Den neu errichteten Abbau Passarienthal betr.	2	8

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Verfüg.	Inhalt.	Nr. d. Blatts	Seite.
31. Dez. 1863.	10	Durchschnitts-Martini-Marktpreis des Roggens im Jahre 1863 betr.	2	8
31. " "	11	Betrifft die Besetzung des erledigten Physikats des Kreises Allenstein	2	8
6. Jan. 1864.	21	Die Zulassung des Vertriebs von Loosen Seiwns der Bau-Kommission für ein in Dresden zu gründendes Kunstlerhaus betr.	3	11
10. " "	20	Die diesjährige Reminiscere-Messe zu Frankfurt a./O. betr.	3	11
12. " "	27	Das Verheirathen und Aufäßigmachen der Militairpflichtigen betr.	4	15
15. " "	19	(Die Königl. Departements-Ersatz-Kommission im Bezirke der 2ten Infanterie-Brigade). Das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 2ten Infanterie-Brigade pro 1864 betr.	3	11
15. " "	29	Die Entziehung des dem Schwedischen und Norwegischen Vice-Consul Carl Hahn in Pillau ertheilten Exequaturs betr.	4	15
15. " "	30	Das neu errichtete Vorwerk Marienhain betr.	4	15
18. " "	25	(Königl. Departements-Ersatz-Kommission im Bezirke der 1sten Infanterie-Brigade). Plan zum Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirke der 1sten Infanterie-Brigade pro 1864	4	13
18. " "	26	Mit den Verordnungen des Finanz-Ministeriums und des Ministeriums des Innern vom 16ten August 1846 und der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Königsberg vom 9ten Januar 1847: Die auf den Markten zum Verkauf kommende Leinwand betr.	4	14
18. " "	44	Die Königl. Preuß. Arznei-Taxe pro 1864 betr.	5	24
21. " "	43	Tableau zum Transport von Verbrechern aus dem Regierungsbezirk Königsberg, nach der Strafanstalt zu Insterburg betr.	5	24
22. " "	28	Die Vollendung der Kreis-Chaussee von Reichenbach bis Schönwiese betr.	4	15
22. " "	45	Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste im landräthlichen Kreise Rastenburg beauftragten Personen	5	24
22. " "	80	(Zugleich als Bekanntmachung des Königl. Consistoriums). Die Stolgebühren-Taxen für die evangelischen Kirchengemeinden, Fischhausen, Germau, Heil. Kreuz, Lochstädt und Alt Pillau betr.	9	40
23. " "	46	Die Ausstellung ärztlicher Atteste betr.	5	24
23. " "	47	Den besondern Gemeindebezirk Birkenhain im Kreise Memel betr.	5	25
24. " "	48	Die Vereinigung mehrerer Grundstücke in Frauenburg mit dem Gutsbezirke des dortigen Domes betr.	5	25
25. " "	49	(Königl. Regierungs-Haupt-Kasse) Die Einholung neuer Zins-Coupons an und abgelieferter Talons von Staats-Schuldverschreibungen betr.	5	25
26/27. Jan. "	61	(Die Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der dritten Infanterie-Brigade.) Plan zur Abhaltung des Departements-Ersatz-Geschäfts pro 1864 im Bezirk der 3ten Infanterie-Brigade	7	31
29. Jan. "	39	(Königl. Regierungs-Präsidium.) Die Ihrenrede bei Schließung des Landtages am 25sten Januar c. betr.	5	21
29. " "	42	(Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.) Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 16ten Januar 1864, die 9te Verloosung der Staats-Prämien-Anlehe vom Jahre 1855 betr.	5	23
30. " "	56	Betrifft die Anstellung eines Hülfsarztes bei der Irrenheil- und Pflegeanstalt in Allenberg	6	27
1. Febr. "	57	Die Markt-Ordnung für die Stadt Wormditt betr.	6	27
1. " "	58	Den Schußtermin für die niedere Jagd betr.	6	29

Digitized by Google

Datum.	№ d. Bestlg.	Inhalt.	№ d. Bestlg.	Seite.
5. Febr. 1864.	62	Betreffend die 1863 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere	7	31
5. " "	63) 64)	Die Versehung der Göpelwerke mit Sicherheitsschirmen betr.	7	32
8. " "	65	Die gerichtlich bestätigte Beschlagnahme der № 1. „des Volksgartens" betr.	7	32
8. " "	66	(Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.) Die Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferter Talons von Staats-Schuldverschreibungen betr.	7	32
8. " "	106	Die Besserung der öffentlichen Wege betr.	11	62
10. " "	71	Den Schornsteinfegerlohn für das Reinigen russischer Röhren betr.	8	36
11. " "	72	Mit der Republikation der Verordnung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Königsberg vom 2ten November 1853: Die in den schiffbaren Gewässern und Strömen zur Bezeichnung der Fahrbahn aufgestellten Merkmale betr.	8	36
12. " "	73	Den dritten Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Allenstein betr.	8	36
13. " "	74	Die Beschlagnahme der Nummern 2. und 3. der Zeitschrift „der Volksgarten" betr.	8	37
22. " "	81	Betrifft die Wiederbesetzung der erledigten Kreiswundarztstelle des Kreises Wehlau	9	45
22. " "	86	Polizei-Reglement für den Sorgefluß betr.	10	47
24. " "	105	(Zugleich als Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.) Die neuen Stolgebühren-Taxen für die evangelischen Kirchengemeinden in Pörschken, Tiefensee, Eichholz, und Zinten betr.	11	57
25. " "	82	Die Anfertigung der Planums-Arbeiten zur Bahnstrecke Königsberg-Pillau betreffend	9	45
27. " "	87	Die Einzahlung von Ablösungs-, Kauf- und Inventarien-Kapitalien betr.	10	49
27. " "	88	Mit der Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stralsund vom 14ten Februar 1864: Instruktion für die Lootsen und Führer von Fahrzeugen wegen des Vorbeisegelns an den Batterien der Festung Stralsund	10	50
29. " "	110	Das Viehhüten der Schulkinder betr.	12	65
2. März "	89	Die Lehrer-Prüfung in Königsberg betr.	10	50
3. " "	111	Den neu errichteten Abbau „Ernsthoff" betr.	12	66
5. " "	112	Die Vereinigung von 4 Wiesen-Parzellen der Königl. Forst Gauleden mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Fischenau, Kreises Wehlau, betr.	12	66
7. " "	107	Die Prüfung von weiblichen Personen, welche im diesseitigen Bezirk als Lehrerinnen an öffentlichen oder Privat-Schulen wirksam zu werden wünschen	11	63
9. " "	108	(Königl Regierungs-Haupt-Kasse). Die Einholung neuer Zins-Coupons abgelieferter Talons von Staats-Schuldverschreibungen betr.	11	64
11. " "	113	Die neuen allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forst-Verwaltungsdienst betr.	12	66
11. " "	114	Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen im Kreise Heilsberg	12	66
14. " "	115	Die Einrichtung einer Königl. Polizei Verwaltung in Thorn betr.	12	66
17. " "	116	Den diesjährigen zweiten Viehmarkt in Braunsberg betr.	12	67
17. " "	130	Betrifft die Anstellung eines Hilfsarztes bei der Irrenheil- und Pflege-Anstalt in Allenberg	13	72
18. " "	117	Den diesjährigen zweiten Krammarkt in Bischofsburg betr.	12	67

Digitized by Google

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Stücks.	Seite.
18. März 1864.	131	Die Vereinigung mehrerer Grundstücke in Hochzarben mit dem Gutsbezirke von Zarben resp. dem Gemeindebezirk der Dorfschaft Rosenberg, Kreises Heiligenbeil betr.	13	72
21. „ „	133	(Königl. Regierungs-Haupt-Kasse). Die Einholung neuer Zins-Coupons abgelieferter Talons von Staats-Schuldverschreibungen betr.	13	72
24. „ „	129	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 14ten März 1864: Die Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 betr.	13	71
24. „ „	132	Die Uebergabe der Landbau-Geschäfte in dem westlich der Chaussee von Hoffnungskrug nach Osterode gelegenen Theile des Mohrunger Kreises an den Baurath Steenke betr.	13	72
		Bekanntmachung des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.		
22. Jan. 1864.	80	(Zugleich als Bekanntmachung der Königl. Regierung.) Die Stolgebühren-Taxen für die evangelischen Kirchengemeinden Fischhausen, Germau, Heil. Kreuz, Lochstädt und Alt-Pillau betreffend	9	40
5. Febr. „	90	Die Prüfung Behufs Aufnahme von jungen Leuten in das Königl. katholische Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betreffend	10	51
11. „ „	91	Die Prüfung junger Leute Behufs ihrer Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Karalene betreffend	10	51
16. „ „	118	Die Prüfung junger Leute Behufs ihrer Aufnahme in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar zu Marienburg betreffend	12	67
20. „ „	119	Die Prüfung junger Leute Behufs ihrer Aufnahme in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau betreffend.	12	67
24. „ „	105	(Zugleich als Bekanntmachung der Königl. Regierung.) Die neuen Stolgebühren-Taxen für die evangelischen Kirchengemeinden in Pörschken, Tiefensee, Eichholz und Zinten betreffend	11	57
„ „ 29	92	Die Prüfung von jungen Leuten zum Eintritt in das evangelische Waisenhaus-Seminar zu Königsberg betreffend	10	51
		Bekanntmachungen des Königl. Ostpreußischen Tribunals.		
19. Jan. 1864.	31	Die Verlegung mehrerer Ortschaften von dem Bezirke der Gerichts-Kommissionen zu Passenheim und Willenberg in den engern Bezirk des Kreisgerichts Ortelsburg betreffend	4	15
29. Febr. „	93	Die Wirksamkeit des Schiedsmanns-Institut im Departement des Königl. Ostpreußischen Tribunals für das Jahr 1863 betreffend	10	52
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
16. Juni 1862.	75	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werthsendungen	8	37
12. Okt. 1863.	22	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinskoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen	3	11

Digitized by Google

Datum.	№ d. Beilage	Inhalt.	№ d. Blatts	Seite.
28. Nov. 1863.	32	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856	4	15
	102		10	55
18. Dez. "	13	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die Besetzung der vakanten Kreisthierarztstelle des Kreises Stallupönen betreffend	2	8
21. " "	7	Der Königl. Polizei-Direktor Engelcken zu Potsdam: Den Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein betreffend	1	3
22. " "	5	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Den Post-Briefkasten in Borchertsdorf betreffend	1	2
	14		2	9
23. " "	4	General Post-Amt zu Berlin, Philipsborn: Den Postverkehr mit den zu Bundeszwecken mobil gemachten, nach dem Auslande abgerückten Preußischen Truppentheilen betreffend	1	2
23. " "	6	Der Provinzial-Steuer-Direktor: Die Form der Anmeldungen, welche bei der Ausfuhr von Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung abzugeben sind, betreffend	1	2
24. " "	15	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Marienwerder: Die Besetzung der vakanten Kreisthierarztstelle des Schwetzer Kreises betreffend	2	9
31. " "	16	Königl. Marine-Stations-Kommando zu Danzig: Das Engagement von Maschinisten und Heizern bei der Königl. Marine betreffend	2	9
Januar 1864.	34	Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein: Den Lektionsplan für das Sommer-Semester 1864 betr.	4	16
" "	35	Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Schlesien, Königl. Landes-Oekonomie-Rath Settegast: Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1864 betreffend	4	17
1. " "	59	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Besetzung von Post-Fußboten und Landbriefträgerstellen betreffend	6	29
5 " "	18	Königl. Direktion der Ostbahn zu Bromberg: Modifikation des Betriebs-Reglements vom 17ten Februar 1862 bezüglich der Interessen-Deklaration betreffend	2	9
5. " "	23	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Marienwerder: Die Besetzung der erledigten Kreis-Wundarztstelle des Kreises Dt. Crone betreffend.	3	12
6. " "	17	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Verschiedene Post-Coursveränderungen betreffend	2	9
12. " "	24			
	38	Der Direktor der Strafanstalt Rhein: Die Besetzung der Stelle eines promovirten Arztes bei der Königl. Strafanstalt Rhein betreffend	3	12
	53		4	18
13. " "	50	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die vakante Kreis-Thierarztstelle des Kreises Ragnit betreffend	5	26
			5	25
14. " "	33	Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität, Dr. Cosack: Bekanntmachung betreffend das Examen pro Licentia concionandi	4	16
15. " "	36	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Aenderung des Güter-Tarifs vom 1sten März 1862 bezüglich der Zuschlags-Berechnung bei Werthsdeklarationen betreffend	4	17

Digitized by Google

Datum.	No. d. Beilage	Inhalt.	No. d. Blatts	Seite.
18. Jan. 1864	51	Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium zu Berlin: Betrifft diejenigen Personen, welch: Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben	5	25
19. " "	37	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Lötzen-Neidenburger Personenpost betr.	4	18
21. "	54	General-Post-Amt zu Berlin, Philipsborn: Betrifft den Post-Verkehr mit den nach Schleswig-Holstein abgerückten Preußischen Truppen	5	26
22. " "	52	Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium zu Berlin: Die Einreichung der alten Banknoten à 10 und 25 Rthlr. betreffend.	5	25
28. " "	55	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die neu eingerichtete Personenpost zwischen Drengfurt und Nordenburg betreffend	5	26
Februar "	67	Der Direktor der Königl. Preuß. landwirthschaftlichen Akademie zu Waldau bei Königsberg, Königl. Oekonomie-Rath L. Wagener: Verzeichniß der Vorlesungen im Sommer-Semester 1864 betreffend	7	33
" "	76	Königl. Direktion der Ostbahn zu Bromberg und Königl. Direktion der	8	37
	85	Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin: Die Einführung von	9	46
	94	sogenannten Schlafbillets betreffend	10	53
" "	123	Der Geheime Regierungsrath und Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald Dr. E. Baumstark: Lektionsplan für das Sommer-Semester 1864	12	68
1. " "	60	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Einrichtung eines direkten Personen- und Gepäck-Verkehrs zwischen den Stationen Eydtkuhnen, Königsberg, Elbing, Danzig, Bromberg, Thorn, Landsberg einerseits und Dresden andrerseits betreffend	6	29
3. "	68	General-Post-Amt zu Berlin, Philipsborn: Die Beförderung von Briefpost- und Fahrpost-Gegenständen nach und aus Schweden und Norwegen betreffend	8	37
5. " "	77	General-Post-Amt zu Berlin, Philipsborn: Den Postverkehr mit den im Herzogthum Schleswig befindlichen Preußischen Truppen betreffend	8	37
9. " "	69	Der Ober-Post-Direktor, Pieck: Die Einrichtung einer täglichen Botenpost zwischen Willenberg und Ortelsburg betreffend	7	33
9 " "	78	General-Post-Amt zu Berlin, Philipsborn: Die Sendungen mit den zur Verwendung in den Lazarethen in Schleswig-Holstein bestimmten Gegenständen betreffend	8	37
14. " "	94	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preuß. Bank, Graf v. Itzenplitz: Die Einberufung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank zur General-Versammlung betreffend	10	53
15. " "	79	Königl. Direktion der Ostbahn: Die kostenfreie Beförderung der zu Gunsten der ausgerückten Preußischen Truppentheile gesammelten nicht postzwangspflichtigen Beitrags-Gegenstände betreffend.	8	38
16. " "	95	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die Besetzung der vakanten Kreis-Thierarztstelle des Kreises Stallupönen betreffend	10	53
18. " "	84	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Haltepunkte bei der Dreugfurt Nordenburger Personenpost betreffend	9	46
20. " "	83	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Verschiedene Postcours-Veränderungen betr.	9	45
20. " "	96	Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie, Busse: Die Prüfung der Feldmesser ꝛc. betreffend	10	53

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Verfüg.	Inhalt.	Nr. d. Blatts.	Seite.
24. Febr. 1864.	97	Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium: Bekanntmachung, betreffend die Einreichung der alten Banknoten à 50 Rthlr.	10 13	53 73
24. " "	99	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Beförderung von Milch auf der Ostbahn mit den Personenzügen betr.	10	54
24. " "	120	Königl Regierung, Abtheilung des Innern zu Danzig: Die Besetzung der erledigten Physikatsstelle des Carthauser Kreises betr.	12	68
25. " "	103	Königl. Marine-Stations-Kommando zu Danzig: Die Meldung von Maschinisten und Heizer bei der Königl. Marine betr.	10	55
25. " "	104	Der Ober-Post-Direktor, Pieck: Die Einrichtung einer täglichen Personenpost zwischen Insterburg und Nordenburg über Jodlauken betr.	10	55
26. " "	101	Der Ober-Post-Direktor, Pieck: Die Zusendung der mit der Post hier ankommenden Packete betr.	10	54
27. " "	121	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Danzig: Die Abhaltung eines anderweiten Jahrmarkts in Neutrich betr.	12	68
27. " "	122	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die erledigte Kreis-Thierarztstelle des Kreises Stallupönen betr.	12	68
29. " "	100	General-Postamt zu Berlin, Philipsborn: Die tägliche Abfertigung eines Preußischen Posttransports mit Privat-Packereien für die in Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen betr.	10	54
1. März "	124	Königl. akademischer Senat: Die Immatrikulation für das Sommersemester 1864 betr.	12	68
7. " "	125	Königl. Direktion der Ostbahn: Den direkten Personen- und Gepäckverkehr bei den Ostbahn-Courier-Zügen ꝛc. betr.	12 13	69 73
10. " "	126	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Ermäßigung der Frachtartikel auf der Ostbahn betr.	12	69
12. " "	127	General-Post-Amt zu Berlin, Philipsborn: Den Preuß. Posttransport mit Privat-Packereien für die in Jütland, Schleswig und Holstein befindlichen preußischen Truppen betr.	12	69
14. " "	136	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die Besetzung der vakanten Kreis-Thierarztstelle des Kreises Ragnit betr.	13	73
21. " "	137	Der Ober-Post-Direktor, Pieck: Die Eröffnung der regelmäßigen Dampfschiff- resp. Journalieren-Fahrt zwischen Memel und der Cranzer Beek resp. Königsberg i. Pr. betr.	13	73
21. " "	138	Der Ober-Post-Direktor, Pieck: Die Einrichtung einer neuen Post-Expedition in Gr. Purden betr.	13	73
22. " "	139	Der Ober-Post-Direktor, Pieck: Verschiedene Post-Cours-Veränderungen betreffend	13	73
24. " "	140	Der Ober-Post-Direktor, Pieck: Die Einrichtung einer neuen Post-Expedition in Abelischken betr.	13	74
		Nachrichten.		
3. Januar	–	Königl. statistisches Büreau zu Berlin, Dr. Engel: Publikationen des Königl. Preußischen statistischen Büreaus	4	18

Digitized by Google

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage № 1. zu № 2. des Amtsblatts vom 13ten Januar 1864:
Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 31sten Dezember 1863, Durchschnitts-Martinis-Marktpreise pro 1840/63 betreffend.

Außerordentliche Beilage № 2. zu № 10. des Amtsblatts vom 9ten März 1864:
Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 18ten Januar 1864, Anweisung für das Verfahren bei Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen für die Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke in den sechs östlichen Provinzen des Staats behufs Untervertheilung und Erhebung der nach dem Gesetz vom 21sten Mai 1861 veranlagten Grundsteuersummen.

Besondere Beilagen.

Zu № 5. des Amtsblatts vom 3ten Februar 1864: Liste der Prämien, welche auf die 2000 Nummern der am 15ten September 1863 gezogenen 20 Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 a 100 Rthlr. in der am 15ten und 16ten Januar 1864 stattgehabten Neunten Ziehung ausgelooft sind. Abzuliefern mit Zins-Coupons Serie II. № 1. bis 8. und Talons.

Zu № 11. des Amtsblatts vom 16ten März 1864: Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Nord-Britische und mercantile Versicherungs-Gesellschaft (North British and Mercantile Insuranse Company) zu Edinburg und London.

Zu № 12. des Amtsblatts vom 23sten März 1864: Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal" in Liverpool.

Zu № 13. des Amtsblatts vom 30sten März 1864: Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 14ten März 1864: das Verzeichniß der am 14ten März 1864 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung vom 1sten Oktober 1864 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1848, und das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A. 1857. und zweite (4½ pCt) von 1859, betreffend.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Uebersicht

der in den Monaten April, Mai und Juni 1864 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
		Kronprinz-Stiftung.		
17. März 1864.	196	Erlaß Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen d. d. Kolding den 17ten März 1861: Die Kronprinzstiftung betreffend	19	97
		Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.		
26. Febr. "	149	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Graf v. Itzenplitz. Betrifft die Behandlung der Mittheilungen, Vorladungen u. s. w., welche von den gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorständen an einzelne Gewerke gegen Post-Insinuationsschein zu versenden sind	15	77
12. März "	141	Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen: Den Ankauf von Remonten pro 1864 betreffend	14	75
	184		18	92
	229		22	111
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
9. Dez. 1863.	171	Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige	17	85
	257	Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1864 betreffend	24	123
23. März 1864.	142	Das zwischen den Zollvereinsstaaten getroffene Uebereinkommen wegen Einführung von Legitimations-Karten betreffend . . .	14	75
23. " "	143	Die Entwässerung des Nadrau-Sees betreffend	14	76
26. " "	144	Betrifft den Tarpreis der Blutegel	14	76
31. " "	150	Die Kosten in Gesinde-Streitsachen betreffend	15	77
2. April "	160	Die Vereinigung von Königl. Cremitten mit dem Gutsbezirk adl. Podollen, Kreises Wehlau, betreffend	16	81
4. " "	151	Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse zu Labiau betreffend . .	15	77
4. " "	152	Betrifft die Wiederbesetzung des Kreisphysikats des Kreises Allenstein	15	77
4. " "	154	Die Vereinigung des sogenannten Schloß-Territoriums mit dem Communalbezirk der Stadt Rössel betreffend	15	78
6. " "	153	Die Entwässerung des Mühlenteichs im Dorfe Krausen, Kreises Rössel, betreffend	15	77
6. " "	156	Das Glockengeld für die Verschönerstunde bei der Kirche zu Pörschken betr.	15	78
6. " "	161	Die schulpflichtigen Kinder betreffend	16	81

Digitized by Google

Datum.	M. d. Verfüg.	Inhalt.	M. d. Blatts	Seite.
7. April 1864.	162	Mit der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29sten März 1864. Das Verbot der in Coburg erscheinenden Zeitschrift: „Die Frist" betreffend	16	81
7. „ „	163	Konsens-Ertheilung zu Dampfkessel-Anlagen betreffend	16	82
7. „ „	164	Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste im landräthlichen Kreise Rastenburg beauftragten Personen	16	82
8. „ „	165	Die Vereinigung der fiskalischen See'n Gillau und Krzywek mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Gr. Rauschken, Kreises Ortelsburg, betreffend	16	82
13. „ „	173	Die Bezeichnung derjenigen Wagen, welche auf den Chausseen in dem Umkreise einer Meile von Königsberg Grand, Kies und Steine befördern, betreffend	17	87
13. „ „	174	Die Forderungen aus dem Gewerbebetriebe des ehemaligen Auktionators A. Böhm hieselbst betreffend	17	87
14. „ „	186	Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 4ten Quartal 1863 zum Domainen-Veräußerungs-Gelder-Fonds geleisteten Zahlungen betreffend	18	93
18. „ „	175	Den Supplementband zu dem von dem Dr. Pappenheim herausgegebenen Handbuche der Sanitäts-Polizei betreffend	17	87
18. „ „	187	Betrifft die Wiederbesetzung der erledigten Kreis-Wundarztstelle des Kreises Wehlau	18	93
18. „ „	198	Die Swinemünder Leuchtfeuer betreffend	19	99
19. „ „	172	Mit dem Erlaß des Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 4ten April 1861: Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Dreyßig betreffend	17	86
21. „ „	176	(Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.) Die Einholung neuer Zins-Coupons abgelieferter Talons von Staats-Schuldverschreibungen betreffend	17	88
23. „ „	188	Den Austausch einer Parzelle des Gemeindebezirks Amtsfreiheit Pr. Holland mit einer anderen des Gutsbezirks der Königl. Domaine Wackenhoff betreffend	18	94
24. „ „	199	Betrifft eine mit der Ausstellung von Pferde-Legitimations Attesten im Kreise Rössel beauftragte Person	19	99
25. „ „	185	Mit dem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 4ten April 1864. Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Dreyßig betreffend.	18	92
27. „ „	201	Die Betonnung des Fahrwassers des Memeler Seegatts betreffend	19	100
29. „ „	197	Die Errichtung einer katholischen Pfarre in Gilgenburg betreffend, mit der Exektions-Urkunde vom 28sten Oktober 1863	19	98
29. „ „	200	Mit der Bekanntmachung des Präsidenten des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen v. Malißewski vom 29sten März 1864. Die allgemeine Landesstiftung „National-Dank" zur Unterstützung vaterländischer Veteranen und invalider Krieger betreffend	19	100
30. „ „	211	Die Vereinigung des Etablissements Vorwerk Klein Buchwalde mit dem dem Königl. Gutsbezirke der Guttstädter Forst betreffend	20	103
30. „ „	213	Mit der Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 18ten April 1864. Die Aufnahme in die Provinzial-Gewerbeschulen betreffend.	20	104

Digitized by Google

Datum.	№ d. Verfg.	Inhalt.	№ d. Blatts	Seite.
30. April 1864.	221	Mit der Verfügung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17ten April 1864: Die Anwendung der Preußischen Proportional-Getreide-Waagen betreffend	21	107
2. Mai	212	Die Vereinigung des sogenannten kleinen Waldes mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Ackrau, Kreises Pr. Eylau, betreffend	20	103
5. "	205	Das Auslöschen des Seeleuchtfeuers zu Pillau betreffend	20	103
5. "	206	Den diesjährigen zweiten Viehmarkt in der Stadt Braunsberg betreffend	20	103
6. "	209	Die Empfehlung eines Werks: „Das Kassen- und Rechnungswesen" betreffend	20	103
9. "	207	Die Kreis-Chaussee von Behlenhof nach Göttchendorf im Kreise Pr. Holland betreffend	20	103
9. "	210	Die Bahnhöfe und Haltestellen der Ostpreußischen Südbahn betreffend	20	103
9. "	222	Die Vereinigung des Grundstücks Kl. Krylau № 1. mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Gr. Krylau, Kreises Wehlau, betreffend	21	108
12. "	208	Die einstweilige Aufhebung der Blokade der Preußischen Seehäfen betr.	20	103
12. "	223	Die Uebertragung der Spanischen Vice-Consulatsstelle an den Kaufmann Herrmann Frommer betreffend	21	108
13. "	224	Die Königl. Schwedische Vice-Consulatsstelle in Pillau betreffend	21	108
12. "	231	Verordnung, betreffend die Art der Verkündigung der kreis- und lokalpolizeilichen Vorschriften	22	114
13. "	225	Die Verlegung der Forstkasse der Königl. Oberförsterei Alt Christburg nach der Stadt Christburg betreffend	21	108
13. "	232	Die Vereinigung der Ortschaft Kosocken mit dem Gemeindebezirk des köllmischen Dorfes Gallingen, Kreises Heiligenbeil, betreffend	22	114
13. "	233	Den Austausch zweier Parzellen zwischen dem Gutsbezirke Kalgen und dem Gemeindebezirk Hafestrom betreffend	22	114
21. "	234	Die Empfehlung der Schrift: Gesetze und Verordnungen, betreffend die Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Polizei im Preußischen Staate	22	114
24. "	230	(Königl. Regierungs-Präsidium v. Kamptz.) Aufforderung zur Stiftung eines Kranken-Pensionats am Kurort Marienbad in Böhmen für Unbemittelte aus dem Civil- und Militairstande	22	111
27. "	245	Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen	23	119
28. "	274	Die Vereinigung der Ortschaft Brüsterort mit dem Gutsbezirke von Finken, Kreises Fischhausen, betreffend	26	132
30. "	246	Die Besetzung der vakanten Buhnenmeisterstelle in Allenstein betreffend	23	119
1. Juni	247	Die bei den stattfindenden Artillerie-Schießübungen verfeuerten Geschosse betr.	23	119
2. "	258	Mit dem Reglement des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 20sten Mai 1864: Ueber die Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen	24	124
3. "	248	Den nächsten Viehmarkt in der Stadt Heilsberg betreffend	23	119
4. "	259	Die Uebertragung der Polizei-Verwaltung des Amtsbezirks Bartenstein an das Königl. Landrathsamt zu Domnau betreffend	24	125
5. "	260	Die Erhebung der Landarmen- und Irrenhaus-Beiträge pro 1864 betr.	24	125
8. "	261	Die Veranstaltung einer Lotterie Behufs Beschaffung reichlicherer Mittel für Ausbau der Thürme des Doms in Cöln betreffend	24	126

Digitized by Google

Datum.	No. d. Sammlung.	Inhalt.	No. d. Blatts.	Seite.
8. Juni 1864.	275	Die Aenderung der Conzessions-Urkunde der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden betreffend	26	132
10. " "	276	Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen	26	132
13. " "	279	Den Vieh- und Pferdemarkt in Wormditt am 12ten August c. betreffend	26	135
15. " "	278	Die Verhütung und Löschung von Waldbränden betreffend	26	133
16. " "	266	Polizeiliche Verordnung, die Erleichterung des Lootsenzwanges betreffend	25	129
16. " "	280	Die Vereinigung mehrerer ehemaliger Breittschulzen-Dienstländereien im Kreise Labiau, mit benachbarten Gemeinde- und Gutsbezirken betreffend	26	135
17. " "	281	Betrifft die im Kreise Heilsberg mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen	26	135
18. " "	277	Betrifft die Wiederbesetzung der erledigten Kreis-Wundarztstelle des Kreises Wehlau	26	132
18. " "	282	Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig vom 24sten Mai 1864 für den Drausen-See	26	135
22. " "	283	Die Jahrmärkte in Crang betreffend	26	136
24. " "	273	(Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.) Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 18ten Juni 1864: Betreffend die 10te Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die 4te der 5 prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859	26	131
25. " "	284	Die Lehrer-Prüfung in Pr. Eylau betreffend	26	136
		Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.		
23 März 1864	166	Die allgemeine Kirchen- und Hauskollekte betreffend	16	82
5. April "	177	Die Prüfung junger Leute Behufs ihrer Aufnahme in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betreffend	17	88
1. Juni "	249	Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend	23	119
		Bekanntmachung des Königl. Ostpreußischen Tribunals.		
18. Juni 1864	285	Die Gerichtsferien in dem Departement des hiesigen Ostpreußischen Tribunals betreffend	26	136
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
31. Mai 1862	189	General-Postamt zu Berlin: Aufforderung zum Gebrauch der Werthsangabe bei Geldsendungen	18	94
31. April 1863.	235	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.	22	115
6. Okt. "	230	Königl. Direktion der Ostbahn: Beschwerden und Anträge ꝛc. bezüglich der Beförderung der Güter auf der Ostbahn betr.	23	120
	262		24	126
	286		26	137

Digitized by Google

Datum.	No. d. Stücks.	Inhalt.	No. d. Blatts.	Seite.
15. Febr. 1864.	190	Königl. Direktion der Ostbahn: Die kostenfreie Beförderung der zu Gunsten der ausgerückten Preußischen Truppentheile gesammelten, nicht postzwangspflichtigen Beitrags-Gegenstände betr.	18	94
24. „ „	167	Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium zu Berlin: Bekanntmachung betreffend die Einreichung der alten Banknoten a 50 Rthlr.	16	82
17. März „	145	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Vermerke auf Staatsschuldverschreibungen betr.	14	76
19. „ „	146	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Haltepunkte bei der Insterburg-Nordenburger Personenpost auf der Strecke zwischen Jodlauken und Nordenburg betr.	14	76
21. „ „	147	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Verschiedene Post-Cours-Veränderungen betreffend	14	76
26. „ „	156	General-Post-Amt zu Berlin, Philipsborn: Den Preuß. Posttransport mit Privat-Päckereien für die in Jütland, Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen betr.	15	78
30. „ „	148	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Zinten-Schönfelder Cariolpost betreffend	14	76
30. „ „	157	General-Post-Amt zu Berlin, Philipsborn: Die Herstellung einer Dampfschiff-Verbindung zwischen Lübeck und Malmoe betr.	15	78
April „	203	Königl. Direktion der Ostbahn und Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn: Die Ablassung eines Extrazuges von Königsberg i. Pr. und Danzig nach Berlin betr.	19	101
1. „ „	158	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Verschiedene Post-Cours-Veränderungen betreffend	15	79
1. „ „	202	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Besetzung von Post-Fußboten und Landbriefträgerstellen betr.	19	101
4. „ „	168	Königl. Direktion der Ostbahn: Betrifft den Transport der Ausstellungsgegenstände für die am 19ten, 20sten und 21sten Mai d. J. in Posen stattfindende landwirthschaftliche Ausstellung	16	83
5. „ „	169	General-Post-Amt zu Berlin, Philipsborn: Die bei Preuß. Post-Anstalten eingezahlten, zur Auszahlung in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bestimmten Beträge betr.	16	83
8. „ „	159	Der Landrath Schirmeister zu Darkehmen: Den Vieh- und Pferdemarkt in Darkehmen betr.	15	79
9. „ „	170	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Den anderweiten Cours der Cranz-Königsberger Personenpost betr.	16	83
11. „ „	178	Königl. Direktion der Ostbahn: Den direkten Verkehr zwischen den Stationen Gutenfeld, Lindenau und Tapiau betr.	17	88
14. „ „	179	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken: Den Preis des Staßfurter Steinsalzes betr.	17	88
14. „ „	180	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Den Cours der Labiau-Memeler Cariol- und Botenpost betr.	17	89
15. „ „	181	Königl. Direktion der Ostbahn: Den ermäßigten Frachtsatz für Beförderung von Seife auf der Ostbahn betr.	17	89
19. „ „	182	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Postverbindung zwischen Labiau, Laukischken und Mehlawischken betr.	17	89

Digitized by Google

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
19. April 1864	192	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Berichtigung des Ortschafts-Verzeichnisses für den Bezirk der Ober-Post-Direktion Königsberg betr.	18	95
22. „ „	183	Der Ober-Staatsanwalt v. Batocki zu Königsberg: Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei den Kreisgerichten zu Labiau, Heilsberg, Allenstein und Ortelsburg betr.	17	89
22. „ „	193	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Den anderweiten Cours der Memel-Tilsiter Personenpost betr.	18	95
26. „ „	194	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die neu eingerichtete Post-Expedition in Gr. Rautenberg, Kreises Braunsberg, betr.	18	95
26. „ „	195	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Post-Verbindung zwischen Brandenburg und Ludwigsort betr.	18	95
27. „ „	191	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Den Bestellbezirk der neuen Post-Expedition Gr Rautenberg betr.	18	94
29. „ „	214	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Modifikation der §§. 3. und 25. des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17ten Februar 1862 betr.	20	104
2. Mai 1864.	216	General-Post-Amt zu Berlin: Sendungen unter Kreuz- oder Streifband nach Frankreich und Algerien betreffend	20	105
3. „ „	204	Königl. Direktion der Ostbahn: Den Transport der für die landwirthschaftliche Ausstellung in Frankfurt a. O. bestimmten Gegenstände betreffend	19	101
4. „ „	215	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Ueberweisung mehrerer Ortschaften aus dem Laukener in den Remonienter Postbestellbezirk betr.	20	105
7. „ „	218	Königl. Direktion der Ostbahn und Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn: Die Beförderung von Getreide und Hülsenfrüchten auf der Eisenbahn betr.	20	105
7. „ „	226	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betr.	21	108
7. „ „	227	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Verlooſung von Rentenbriefen betr.	21	109
	236		22	115
	251		23	120
9. „ „	217	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Frachtermäßigung für Getreide ꝛc. auf den Eisenbahnrouten von Berlin bis zu den Nordseehafen-Stationen betr.	20	105
9. „ „	219	Königl. Direktion der Ostbahn: Den Spezial-Tarif für die zu einem Frachtbriefe gehörigen Kalksendungen auf der Ostbahn betr.	20	106
11. „ „	220	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Den Cours der Botenpost zwischen Allenstein und Gr. Purden betr.	20	106
11. „ „	237	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Danzig: Die erledigte Kreis-Wundarzt-Stelle des Neustädter Kreises betr.	22	116
12. „ „	228	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Frachtermäßigung für Steinkohlen-Transporte aus dem Waldenburger Kohlenrevier nach den sämmtlichen Stationen der Ostbahn betr.	21	110
12. „ „	252	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Versicherung der Gebäude rentepflichtiger Grundstücke auch bei andern Feuer-Versicherungs-Gesellschaften als den bisherigen betreffend	23	121

Digitized by Google

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
17. Mai 1864	238	General-Postamt zu Berlin, Philipsborn: Die Versendung von Lebensmitteln nach Schleswig-Holstein betr.	22	116
18. " "	239	Königl. Direktion der Ostbahn: Die frachtfreie Beförderung von zu Gunsten der nach Schleswig ꝛc. ausgerückten Preußischen Truppentheile gesammelten Beitrags-Gegenständen auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn betr.	22	116
19. " "	240	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Beförderung von Brod auf der Ostbahn betr.	22	117
20. " "	241	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Versendung von Chemikalien betr.	22	117
20. " "	242	Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken: Die Anmeldung von Tatackspflanzungen betr.	22	117
21. " "	243	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die neu errichtete Posterpedition Theuernitz, Kreises Osterode, betr.	22	117
24. " "	244	Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung zu Berlin: Das Erscheinen eines Haupt Registers zur Gesetz-Sammlung betr.	22	118
27. " "	253	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die neu eingerichtete Post-Expedition in Thruernitz, Kreises Osterode betr.	23	121
28. " "	254	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Haltepunkte für die Aufnahme von Reisenden bei der Labiauer-Mehlawischkener Personenpost betr.	23	121
30. " "	255	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Einrichtung einer täglichen Botenpost zwischen Frauendorf und Wormditt betr.	23	122
31. " "	256	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Ermäßigung der Fracht für die Beförderung von Epps auf der Ostbahn betr.	23	122
1. Juni "	263	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1sten Juli c. fälligen Zinscoupons	24	126
3. " "	264	Königl. Direktion der Ostbahn und Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn: Extrazüge von Berlin und Königsberg i. Pr.	24	126
	267	nach Danzig	25	129
6. " "	270	Königl. Direktion der Ostbahn: Die zusätzlichen Bestimmungen zu den Vorschriften in № 29. Seite 10. des Ostbahn-Tarifs vom 1sten März 1862 betr.	25	130
8. " "	267	Königl. Direktion der Ostbahn: Extrazüge von Königsberg i. Pr. nach Löwenhagen und weiter bis Kellermühle	26	137
10. " "	265	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Einrichtung einer Post-Expedition in Neukuhren betr.	24	127
10. " "	271	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Postverbindung zwischen Cranz und Königsberg betr.	25	130
11. " "	272	Königl. Telegraphen-Direktion: Die Eröffnung einer Telegraphen-Station in Cranz betr.	25	130
13. " "	268	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Allenstein-Gr.-Purdener Botenpost betreffend	25	129
16. " "	269	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Den Cours der Dawillen-Memeler Cariolpost betr.	25	129
21. " "	288	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Beförderung der Päckereien auf der Königsberg-Eibinger Eisenbahnstrecke mit den Personen- und Lokalzügen betr.	26	137

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage.

Außerordentliche Beilage № 3. zu № 14. des Amtsblatts vom 6ten April 1864. Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Sommer-Halbjahr vom 11ten April 1864 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

Besondere Beilage.

Zu № 26. des Amtsblatts vom 29sten Juni 1864: enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 18ten Juni 1864; das Verzeichniß der am 18ten Juni 1864 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 2ten Januar 1865 gekündigten Schuldverschreibungen, und das Verzeichniß der noch nicht zur Realisation präsentirten, bereits früher verlooften und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Uebersicht

der in den Monaten Juli, August und September 1864 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
		Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.		
30. Juni 1864.	306	Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh: Das Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition aus den Preuß. Seehäfen betr.	28	146
23. Juli "	350	Der Minister des Innern Eulenburg: Das Verbot der fernern Verbreitung der in Hannover erscheinenden Zeitung für Norddeutschland im Preuß. Staate betreffend	31	166
9. August "	377	Der Finanz-Minister, Im Auftrage Henning: Das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munitions-Gegenständen über die Preuß. Grenze nach Galizien betreffend	34	179
31. " "	406	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Graf v. Itzenplitz: Eine Nachtrags-Bestimmung zu §. 15. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein betreffend	37	191
		Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.		
12. Sept. 1864.	417	Der Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Provinz Preußen Wirkliche Geheime Rath, Eichmann: Die Eröffnung des Provinzial-Landtags am 2ten Oktober c. betreffend	38	195
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
9. Dez. 1863.	373	(Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.) Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1864 betreffend	33	177
27. Mai 1864.	293	Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimaions-Atteste beauftragten Personen	27	141
21. Juni "	289	Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen	27	139
22. " "	290	Ein im kurischen Haff versunkenes Fahrzeug betreffend	27	139
23. " "	291	Die Realisirung der fälligen Zinscoupons der Obligation der von dem Vorsteher-Amte der Kaufmannschaft hierselbst emittirten Anleihe von 200000 Thalern zu Hafenbauzwecken betreffend	27	140
25. " "	292	Bekanntmachung der neu normirten Normalpreise behufs Ablösung einiger Reallasten betreffend	27	140
25. " "	310	Die Erhebung von Bommelsvitte, Kreises Memel, zu einem besondern selbstständigen Gemeindebezirk betreffend	28	147

Digitized by Google

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts	Seite.
29. Juni 1864.	307	Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im ersten Quartal 1861 zum Domainen-Veräußerungs-Fondsgelder geleisteten Zahlungen betreffend	28	146
30. „ „	309	Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen	28	147
30. „ „	313	(Zugleich als Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktoriats.) Die Erhebung der tarifmäßigen Hafen- und Schiffahrts-Abgaben zu Königsberg und Pillau betreffend	28	147
2. Juli „	311	Die Vereinigung des Mühlen-Etablissements Linkenmühle mit dem Gutsbezirke Wernershof, Kreises Fischhausen, betreffend	28	147
2. „ „	312	Die Vereinigung des Mühlen-Etablissements Laptau mit dem Gemeindebezirk des im Kreise Fischhausen belegenen Dorfes Laptau betreffend	28	147
2. „ „	327	Die Vereinigung eines Sandgartens mit dem Gemeindebezirk von Pillkoppen, Kreises Fischhausen, betreffend	29	154
4. „ „	368	(Zugleich als Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.) Die Einpfarrung der evangelischen Einwohner in den zu den katholischen Kirchspielen Gr. Lemke und Gr. Przellenk gehörigen Ortschaften in die evangelische Kirche zu Heinrichsdorf, Kreises Neidenburg, betreffend	32	174
6. „ „	308	Betrifft die Verlegung des landräthlichen Büreaus von Wehlau nach der Stadt Tapiau	28	147
8. „ „	323	Mit der Bekanntmachung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 22sten Juni 1864: Die diesjährige Aufnahme von Lehrern in die Central-Turn-Anstalt zu Berlin betr.	29	153
8. „ „	326	Die Vereinigung zweier Flächen der Königl. Corveller Forst mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Ittowken, Kreises Neidenburg, betreffend	29	153
13. „ „	324	Den Umtausch der Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen betr.	29	153
13. „ „	325	Betrifft die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Kourant	29	153
14. „ „	336	Den Getreide-Durchschnitts-Marktpreis bezüglich der Regulirung des Erbpachts-Kanons betreffend	30	159
14. „ „	337	Die Anwendung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs für Aktiengesellschaften jeder Art betreffend	30	159
15. „ „	338	Den Lootsenzwang der mit Ballast beladenen Schiffe betreffend	30	159
15. „ „	339	Wahlfähige Elementarschullehrer betreffend	30	159
18. „ „	340	Den 51en Vieh- und Pferdemarkt in Wormditt betreffend	30	160
19. „ „	355	Den neu errichteten Abban Friedlandshoff betreffend	31	168
20. „ „	353	Die Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste im Kreise Gerdauen betr.	31	168
20. „ „	354	Die Vereinigung der ehemaligen Tienstländereien des Schulzen zu Filitz mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Mostoy, Kreises Neidenburg, betr	31	168
21. „ „	361	Das Erlöschen der Rinderpest in Polen in der Nähe der Landesgrenze betr.	32	173
22. „ „	341	Ein mit Kohlen beladenes im kurischen Hoff gesunkenes Fahrzeug betr.	30	160
25. „ „	351	Extrakt aus der Rechnung des Königl. Landarmen-Instituts zu Tapiau für das Jahr 1863	31	166
25. „ „	352	Die Verlegung des Viehmarkts in Jedwabno, Kreises Neidenburg, betr.	31	168
28. „ „	362	Die Bestellung des Landrath a. D. Kunicke als Polizei-Verwalter des Gutsbezirks Charlottenburg betr ffend	32	173
29. „ „	363	Die Entwässerung des Nehmer-Sees betreffend	32	173

Digitized by Google

Datum.	№ d. Beilage.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
1. Aug. 1864.	364	Den Eröffnungs-Termin für die niedere Jagd betreffend	32	173
1. " "	365	Die Vereinigung des ehemals Fisabuschen Etablissements in Opra, Kreises Braunsberg, mit dem Gutsbezirke der Königl. Forst betreffend	32	173
1. " "	378	Die Vereinigung einer von dem Rittergute Kirschbaum abgetrennten Landfläche mit dem Bezirke des Ritterguts Pirk, Kreises Allenstein, betr.	34	179
1. " "	379	Die Vereinigung des Mühlen-Etablissements Jägeritten mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Budau, Kreises Braunsberg, betreffend	34	179
3. " "	374	Betrifft die Anlage einer Apotheke in dem Kirchdorfe Bladiau, Kreises Heiligenbeil	33	178
5. " "	366	Die Verlegung des Viehmarkts in Jedwabno, Kreises Neidenburg, betr.	32	174
6. " "	367	Die Entdeckung des Mörders der Jungfrau Ritsch betreffend	32	174
6. " "	375	Betrifft die Prüfung von weiblichen Personen, welche im diesseitigen Bezirk als Lehrerinnen an öffentlichen oder Privat-Schulen wirksam zu werden wünschen	33	178
8. " "	380	Die Eindeichung der Pregelwiesen zwischen Königsberg und Tapiau betr.	34	179
9. " "	382	Die Prüfung pro schola et rectoratu betreffend	34	180
11. " "	383	Die Ertheilung des Rechts zu Entlassungs-Prüfungen an die bisherige Mittelschule in Pillau betreffend	34	180
12. " "	384	Die Empfehlung des Werkchens: Brix, der Alkoholometer und dessen Anwendung betreffend	34	180
15. " "	391	Den neu errichteten Abbau Gertrudshof betreffend	34	179
19. " "	392	Die Prüfung der Schulamtsbewerber und provisorisch angestellten Lehrer im katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betreffend	35	184
20. " "	385	(Der Regierungs-Kommissarius für die Veranlagung der Gewerbesteuer in Klasse A. I., Regierungs-Assessor Susett.) Die Wahl von Abgeordneten behufs Vertheilung der Gewerbesteuer in Klasse A. I. betr.	34	180
20. " "	393	Die Ausstellung von Pferde-Legitimations-Attesten betreffend	35	184
23. " "	394	Die ermordete Wilhelmine Ritsch betreffend	35	184
24. " "	400	Mit dem Reglement des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11ten August 1864: über die Lehr- und Servirzeit sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Apothekergehülfen	36	187
26. " "	401	Das Erlöschen der Rinderpest in Rußland und Polen betreffend	36	189
30. " "	407	Den Bahnhof Powayen betreffend	37	191
2. Sept. "	408	Polizei-Verordnung über das Flößen auf der Alle zwischen Reußen und Allenstein	37	191
4. " "	409	Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 2ten Quartal d. J. zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds geleisteten Zahlungen betreffend	37	192
5. " "	418	Die Auslooſung von Königsberger Hafenbau-Obligationen am 17ten Auguſte	38	195
	424	betreffend	39	197
7. " "	410	Die Einrichtung eines Repetitions-Cursus für diejenigen Seeleute, welche wegen ihrer Einberufung zum Dienste bei der Königl. Marine die Prüfung als Schiffer, resp. Steuermann bis jetzt nicht haben ablegen können betreffend	37	192
9. " "	411	Den Viehmarkt in Jedwabno, Kreises Neidenburg, betreffend	37	192

Digitized by Google

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
10. Sept. 1864.	419	Den letzten Jahrmarkt in der Stadt Nordenburg betreffend	38	195
10. „ „	427	Tarif für die Erhebung der Brennmaterialiensteuer von demjenigen Brennholz und Torf, welches zu Lande in die Stadt eingeführt wird, vom 1sten Mai 1864	39	198
12 „ „	426	Mit dem Reskript des Königl. Finanz-Ministeriums und des Königl. Ministeriums des Innern vom 15ten August 1864: Die Gewährung von Brennmaterialien-Unterstützung für Militair-Familien während des Kriegszustands betreffend	39	198
20. „ „	423	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 15ten September 1864: Die 10te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend	39	197
20. „ „	425	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 16ten September 1864: Die bewirkte Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 betreffend	39	198
		Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.		
4. Juli „	368	(Zugleich als Bekanntmachung der Königl. Regierung.) Die Einpfarrung der evangelischen Einwohner in den zu den katholischen Kirchspielen Gr. Lensk und Gr. Przellenk gehörigen Ortschaften in die evangelische Kirche zu Heinrichsdorf, Kreises Neidenburg, betreffend	32	174
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
31. Mai 1862	328	General-Post-Amt zu Berlin: Aufforderung zum Gebrauch der Werthangabe bei Geldsendungen	29	154
8. Juni 1864	294	Königl. Direktion der Ostbahn: Extrazüge von Königsberg i. Pr. nach Löwenhagen und weiter bis Kellermühle	27	141
13. „ „	295	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Danzig: Die Besetzung der erledigten Kreis-Wundarztstelle des Karthäuser Kreises betr.	27	141
14. „ „	296	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die Besetzung der erledigten Kreis-Thierarztstelle des Kreises Ragnit betr.	27	141
20. „ „	297	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Beförderung von Kindern auf der	27	142
	331	Ostbahn betr.	29	157
20. „ „	298	Königl. Direktion der Ostbahn: Verschiedene Tarif-Aenderungen auf der Ostbahn betr.	27	142
20. „ „	305	Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg, Bigord: Das revidirte Statut für die Sparkasse der Haupt- und Residenzstadt Königsberg vom 21sten März 1864 betr.	27	143
21. „ „	299	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Beförderung von Kälber-, Rinder- und Schweinhaare auf der Ostbahn betr.	27	142
23. „ „	330	Ostpreuß. Feuer-Sozietäts-Direktion: Betrifft den Zustand des Fonds der Ostpreußischen Städte-Feuersozietät im Regierungsbezirke Königsberg pro 1863	29	155
25. „ „	314	General-Post-Amt zu Berlin, Philipsborn: Das Porto für Briefe nach und aus den Australischen Colonien betr.	28	118

Digitized by Google

Datum.	No. d. Verfüg.	Inhalt.	
27. Juni 1864.	300	General-Post-Amt zu Berlin, Philipsborn: Die Absendung von Feldpostbriefen an Preuß. Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein Seitens der im Auslande befindlichen Absender betr.	2
27. " "	301	Der Ober-Post-Direktor, In Vertretung Rose: Die Beförderung von Fahrpost-Gegenständen mit der Memonien-Seckenburger Botenpost betr.	2
27. " "	315	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Danzig: Die Besetzung der erledigten Kreisthierarztstelle des Kreises Carthaus betr.	2
28. " "	316	Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität: Das Examen pro licent. conc. der Theologie Studirenden betr.	2
28. " "	317	Königl. Telegraphen-Direktion zu Berlin: Die Eröffnung einer Telegraphen-Station in Wehlau betr.	2
28. " "	318	Königl. Direktion der Ostbahn: Den Transport der Ausstellungs-Gegenstände für die in Danzig stattfindende landwirthschaftliche Ausstellung betr.	2
29. " "	302	Der Ober-Post-Direktor, In Vertretung Rose: Die Beförderung von Fahrpost-Gegenständen mit der Melauken-Laukener Botenpost betr.	2
29. " "	303	Königl. Hof-Post-Amt: Die Erhebung von Beträgen auf den hier eingegangenen Briefen mit baaren Einzahlungen auch bei der hiesigen Bahnhofs-Post-Expedition betr.	2
29. " "	319	General-Post-Amt zu Berlin, Philipsborn: Die mit Spanien und Portugal abgeschlossenen Postverträge betr.	2
30. " "	304	Königl. Direktion der Ostbahn: Extrazug von Königsberg i. Pr. nach Danzig	2
30. " "	313	(Zugleich als Bekanntmachung der Königl. Regierung.) Der Königl. Provinzial-Steuer-Direktor: Die Erhebung der tarifmäßigen Hafen- und Schifffahrts-Abgaben zu Königsberg und Pillau betr.	2
1. Juli "	320	Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch Märkischen Eisenbahn. Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn: Die Eröffnung eines direkten Verband-Güter-Verkehrs zwischen den Stationen Hamburg, Berlin, Stettin, Danzig, Königsberg und Eydtkuhnen einerseits und St. Petersburg, Pskow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Wirballen und Riga andererseits betr.	2
1. " "	332	Der Landstallmeister v. Dassel zu Trakehnen: Pferde-Auktion im Königl.	2
	344	Hauptgestut Trakehnen	3
1. " "	342	Der Ober-Post-Direktor, In Vertretung Rose: Die Besetzung von Post-Fußboten und Landbriefträgerstellen betr.	3
1. " "	345	Ostpreuß. ländliche Feuer-Sozietäts-Direktion. Betrifft den Zustand der Fonds der Ostpreuß ländlichen Feuersozietät für den Königsberger Verwaltungsbezirk für das Jahr 1863	3
4. " "	329	Königl. Direktion der Ostbahn Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn: Die Anwendung des Lokal-Güter-Tarifs der Ostbahn für den direkten Güter-Verkehr der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betr.	2
5. " "	324	Königl Marine-Stations-Commando zu Danzig: Das Engagement von	2
	334	Maschinisten und Heizer bei der Königl. Marine betr.	2
	346		3

Digitized by Google

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
5. Juli 1864	322	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Einführung von Tagesbillets auf der	28	150
	333	Ostbahn betr.	29	157
8. „ „	348	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Danzig: Die Anlegung einer Apotheke in Marienfee, im Carthäuser Kreise betr.	30	164
9. „ „	335	Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn: Die Frachtermäßigungen auf der Ostbahn für den Transport von „Getreide und Hülsenfrüchten" betr.	29	158
12. „ „	347	Der Landstallmeister v. Dassel zu Trakehnen: Termine zum Brennen der		
	357	1864 geborenen Fohlen mit dem Gestutbrand und zum Konfigniren der 1865 durch Königl. Landbeschäler zu bedeckenden Stuten im Bezirk der Littauischen Landgestut-Marställe Trakehnen, Gudwallen und Insterburg.	30	163
			31	169
13. „ „	343	Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn. Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft: Den Verband-Verkehr zwischen den Preußischen und Russischen Eisenbahnen betr.	30	160
14. „ „	319	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Frachtermäßigung für Beförderung von Schlesischem Coaks in Wagenladungen auf der Ostbahn betr.	30	164
21. „ „	358	Der Ober-Post-Direktor; In Vertretung Rose: Die Veränderung mehrerer Post-Bestellbezirke betr.	31	170
22. „ „	360	General-Post-Amt zu Berlin, Philipsborn: Die Absendung von Feldpostbriefen an Preuß. Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein Seitens der im Auslande befindlichen Absender betr.	31	170
25. „ „	359	Der Ober-Post-Direktor, In Vertretung Rose: Den veränderten Cours der Langheim-Rösteer Personenpost betr.	31	170
26. „ „	369	Königl. Direktion der Ostbahn: Das Anhalten der Eisenbahn-Courierzüge	32	175
	376	in Ludwigsort betr.	33	178
27. „ „	370	General-Post-Amt zu Berlin, Philipsborn: Die Portosätze für die Briefe nach und aus den Australischen Colonien betr.	32	175
29. „ „	371	Der Militair-Intendant des 1sten Armee-Corps, Leske: Die Bedingungen zur Aufnahme der Applikanten für den Militair-Intendantur-Sekretariats-Dienst betr.	32	175
„ „	372	Der Polizei-Präsident des Königreichs Polen, Trepoff: Die Rückkehr der im Auslande befindlichen polnischen Insurgenten nach Polen betr.	32	175
August „	356	Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, Geheime Regierungsrath Dr. Hartstein: Die Vorlesungen der Königl. Preuß. landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn im Winterhalbjahre 1861/65 betr.	31	168
„ „	390	Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Waldau, Königl. Oekonomie-Rath Wagener: Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen bei der Königl. Preuß. landwirthschaftlichen Akademie Waldau bei Königsberg i. Pr. im Winter-Semester 1864/65	34	181
„ „	391	Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, Geheime Regierungsrath, Dr. E. Baumstark: Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald für das Wintersemester 1864/65	34	181

Digitized by Google

Datum.	No. d. Stück	Inhalt.	No. d. Stück	Seite.
6. Aug. 1864	386	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Danzig: Die Schließung	34	180
	402	der Schifffahrtsschleuse zu Rothebude am Weichsel-Haff-Kanal betr.	36	190
12. " "	389	Der Ober-Post-Direktor: Den Cours der Ortelsburg-Willenberger Post betr.	34	181
13. " "	395	Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 . .	35	184
14. " "	396	Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn. Königl. Direktion der Ostbahn. Direktion der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn: Die Eröffnung eines direkten Verband-Güter-Verkehrs auf den preußischen und polnischen Eisenbahnen betr.	35	185
15. " "	387	Der Ober-Staats-Anwalt zu Königsberg: Die Besetzung der vakanten Staats-Anwaltsstelle in Mohrungen betr.	34	180
15. " "	403	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Danzig: Die Besetzung der vakanten Kreiswundarztstelle des Pr. Stargardter Kreises betr. .	36	190
17. " "	388	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken: Die Aufstellung religiöser Kunstgegenstände in Mecheln betr.	34	180
18. " "	397	Der Ober-Post-Direktor: Die Beförderung aller vorkommenden Fahrpost-Gegenstände mit der Bischofsburg-Sorquittener Botenpost betr.	35	185
20. " "	398	Der Ober-Post-Direktor: Die Haltepunkte bei den Personenposten zwischen Ortelsburg und Willenberg betr.	35	185
23. " "	399	Der Ober-Post-Direktor: Die Einführung einer täglichen Personenpost zwischen Barten, Tönhofstädt und Schippenbeil betr. . . .	35	185
24. " "	414	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Betrifft die Aufnahme der Liverpool- und Londoner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in die Zahl derjenigen Gesellschaften, bei denen die Versicherung der Gebäude rentepflichtiger Grundstücke erfolgen darf . . .	37	193
25. " "	404	Der Geheime Ober-Baurath und Direktor der Königl. Bau-Akademie Busse: Die Meldung zur Aufnahme in die Königl. Bau-Akademie zu Berlin betr.	36	190
25. " "	405	Der Ober-Post-Direktor: Verschiedene Post-Cours-Veränderungen betr.	36	190
1. Sept. "	413	Königl. akademischer Senat: Die Immatrikulation der neu eintretenden Studirenden für das Winter-Semester 1864/65 betr. . .	37	192
2. " "	412	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Die Empfangnahme der am 1sten Oktober d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen betr.	37	192
2. " "	415	Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn: Die Aufhebung der Frachtermäßigungen für den Transport von Getreide ꝛc. auf den Bahnstrecken bis Berlin betr.	37	193
2. " "	416	Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn. Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft: Den Eintritt der Station Dialystock in den zwischen den Preußischen und Russischen Eisenbahnen hergestellten Verband-Güter-Verkehr betr. .	37	193

Digitized by Google

Datum.	№ d. Bestät.	Inhalt.	№ d. Blatts	Seite.
12. Sept. 1864.	420	Der Ober-Post-Direktor: Die Postverbindung mit Neukuhren vom 21sten September c. ab betr.	38	195
12. „ „	422	Der Ober-Post-Direktor: Die Postverbindung mit Cranz vom 21 sten September c. ab betr.	38	196
13. „ „	421	Der Provinzial-Steuer-Direktor: Die Aufhebung der Steuer-Abfertigungsstelle in Buttlar betr.	38	195
16. „ „	428	Der Ober-Post-Direktor: Die Einrichtung der neuen Post-Expedition in Immeksatt, im Kreise Memel, betr.	39	199
19. „ „	429	Der Ober-Post-Direktor: Die Veränderung verschiedener Personen-Posten betreffend	39	199
20. „ „	430	Der Provinzial-Steuer-Direktor: Die Erhebung des Chausseegeldes von der neu errichteten Chausseegeld-Hebestelle bei Willenberg betr.	39	200
21. „ „	431	Der Ober-Post-Direktor: Die Frauenburg-Braunsberger Personenposten betreffend.	39	200

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage № 4. zu № 33 des Amtsblatts vom 17ten August 1864: Statut der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft.

Außerordentliche Beilage № 5. zu № 34. des Amtsblatts vom 24sten August 1864: Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Winterhalbjahre vom 15ten Oktober 1864 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

Besondere Beilagen.

Zu № 34. des Amtsblatts vom 24sten August 1864: Konzession und Statuten für den Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur.

Zu № 39. des Amtsblatts vom 28sten September 1861: Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 10ten September 1864: Verzeichniß der am 10ten September 1864 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1sten April 1865 gekündigten Schuldverschreibungen, und das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und zweite (4½ pCt.) von 1859.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Uebersicht

der in den Monaten Oktober, November und Dezember 1864 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	№ d. Verfg.	Inhalt.	№ d. Stück.	Seite.
		Allerhöchste Kabinets-Ordre.		
17. Sept. 1864.	446	Sr. Königl. Majestät von Preußen Allergnädigster Landtags-Abschied für die im Jahre 1862 zum 16ten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Königreichs Preußen vom 17ten September 1864.	41	205
		Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.		
18. " "	432	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank, Graf v. Itzenplitz: Die Einberufung der Meistbetheiligten der Bank zu einer General-Versammlung betr.	40	201
23. Novbr. "	524	Der Minister des Innern Gr. Eulenburg: Betrifft das Verbot der ferneren Verbreitung der Zeitschrift „L'Europe" im Preuß. Staate	50	245
30. Novbr. "	525	Der Minister des Innern Gr. Eulenburg: Das Verbot der ferneren Verbreitung der Deutschen Allgemeinen Zeitung im Preuß. Staate betr.	50	245
7. Dezbr. "	537	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Gr. v. Itzenplitz: Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des zum Gesetze über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 ergangenen Reglements vom 21sten Dezember 1860	51	249
10. " "	547	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Gr. v. Itzenplitz: Bekanntmachung über die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Rthlr. mittelst Postanweisungen innerhalb des Preußischen Postgebiets	52	255
		Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.		
17. Sept. "	417	Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann: Mit dem Publikandum des Königl. Provinzial-Archivs vom 6ten September 1864: Die Benutzung des hiesigen Königl. Provinzial-Archivs betr.	41	208
22. " "	448	Der Landtags-Marschall Graf zu Eulenburg: Die Annahme von Petitionen zu dem bevorstehenden Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen betr.	40	201
2. Okt. "	447	Der Landtags-Kommissarius, Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann: Die Eröffnung des Provinzial-Landtages betr.	41	207

Digitized by Google

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
31. Oktbr. 1864.	486	Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath und Universitäts-Curator, Eichmann: Die Aufnahme-Bedingungen für das Königl. Hebammen-Institut resp. die damit in Verbindung stehende geburtshilfliche Klinik betreffend	46	231
14. Dezbr. „	548	Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath, Eichmann: Die Mitglieder ꝛc. der Ostpreuß. Landarmen-Direktion in Tapiau betr.	52	255
17. „ „	549	Der Landtags-Marschall, Graf zu Eulenburg: Den Vorsitzenden der Provinzial-Chaussee-Bau-Kommission im Regierungsbezirk Königsberg betr.	52	256
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
18. Febr. „	502	Die Vereinigung einer vom Gut Kukehnen veräußerten Landfläche mit dem Kommunal-Bezirke des adlichen Guts Rauschen betreffend	47	235
5. Septbr. „	434	Die Auslosung von Königsberger Hafenbau-Obligationen am 17ten August c. betr.	40	201
16. „ „	437	Die Vereinigung einer Parzelle der Königlichen Friedrichsfelder Forst mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Schwentainen, Kreises Ortelsburg, betreffend	40	202
16. „ „	438	Die Vereinigung des Buchwalder Sees mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Buchwalde, Kreises Osterode, betr.	40	202
19. „ „	435	Die Anstellung von Wiederbelebungs-Versuchen bei anscheinend Ertrunkenen betr.	40	201
19. „ „	436	Wahlfähige Schulamtsbewerber betr.	40	202
20. „ „	456	(Zugleich als Bekanntmachung des Königl. Consistoriums). Die Stolgebühren-Taxe für die evangelischen Kirchengemeinen Petershagen, Groß Peisten mit Hanshagen, Eichhorn, Albrechtsdorf und Rednau im Kreise Pr. Eylau betr.	42	211
21. „ „	457	(Zugleich als Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.) Die Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchengemeine Powunden in der Schaakenschen Diöcese betr.	42	213
22. „ „	439	Die Veränderung des Gutsbezirks von Wesselenhof und des Gemeindebezirks von Dorf Crossen durch Abtrennung resp. Vereinigung mit mehreren Parzellen betr.	40	202
Octbr. „	458	(Zugleich als Bekanntmachung des Königl. Eisenbahn-Kommissarius für die Provinz Preußen zu Bromberg.) Verordnung über die Einrichtung von Arbeitszügen der Ostpr. Südbahn betr.	42	214
4. Oktbr. „	449	Die im Dorfe Gr. Cronau errichtete Chaussee-Hebestelle betr.	41	208
4. „ „	450	Betrifft den Taxpreis der Blutegel	41	208
7. „ „	454	Die Reiselegitimation ausländischer Juden betr.	42	211
7. „ „	506	Polizei-Verordnung über die Benutzung des von Königsberg nach Holstein längs dem Pregel führenden Treidelbammes	48	237
8. „ „	465	Das Verzeichniß der im Sommer, resp. Herbste d. J. in den Navigationsschulen Stralsund, Stettin, Danzig und Königsberg geprüften Seefahrer betr.	43	219

Digitized by Google

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
9. Oktbr. 1864.	461	Mit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16ten September 1864: Das rezeptionsfähige Alter der etatsmäßigen Kadetten sowie der Pensionaire betreffend	43	218
10. „ „	455	Den letzten diesjährigen Jahrmarkt in der Stadt Nordenburg betr.	42	211
11. „ „	462	Polizei-Verordnung. Die Aufbewahrung von gereinigtem Petroleum, Spiritus, Terpentinöl, Theer, leichtem Photogen, Benzin, Aether, brennbaren Oelen jeder Art und sonstigen leicht entzündlichen Stoffen betreffend	43	218
14. „ „	464	Die Vereinigung der fiskalischen Parzelle am Hausee mit dem Kommunalbezirk von Beutnerdorf A., Kreises Ortelsburg, betr.	43	219
17. „ „	463	(Königl. Regierungs-Hauptkasse.) Die Einholung neuer Zins-Coupons abgelieferter Talons von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betr.	43	219
20. „ „	471	Den Gesellschafts-Vertrag für die Aktien-Gesellschaft des Königsberger Schauspielhauses betr.	44	224
20. „ „	472	Die Gründung eines Militair-Kurhauses in Warmbrun betr.	44	226
28. „ „	488	Wahlfähige Schulamts-Kandidaten betr.	46	231
29. „ „	479	Die Besetzung der Wärterstelle bei der Brücke zu Taplacken betr.	45	229
31. „ „	490	Die Vereinigung einer zu der Soyka-Mühle zugekauften Fläche mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Reussen, Kreises Allenstein, betr.	46	232
2. Novbr. „	489	Polizei-Verordnung, das Passiren der Tapiauer Fähre durch Dampfboote betreffend	46	232
4. „ „	500	Polizei-Verordnung, die Schornstein-Revisionen betr.	47	235
5. „ „	487	Die Volkszählung am 3ten Dezember d. J. betr.	46	231
5. „ „	491	Die Vereinigung des Kl. Rudtker-See's mit dem Kommunal-Bezirke der Dorfschaft Waplitz, Kreises Ortelsburg, betr.	46	232
7. „ „	507	Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betr.	48	237
11. „ „	499	Betrifft die Abhaltung einer Kollekte bei den katholischen Glaubensgenossen der Ermländischen Diözese	47	235
11. „ „	501	Die Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste betr.	47	235
15. „ „	510	Das neu errichtete Etablissement Jägersruh betr.	48	238
15. „ „	511	Den neu errichteten Abbau Schönek betr.	48	238
16. „ „	508	Die Empfehlung des Werks „Das ländliche Kommunalwesen in den sechs östlichen Provinzen des Preußischen Staats betr.	48	238
19. „ „	509	Die Vereinigung der Königl. Forstparzelle Kampening, Kreises Wehlau, mit dem Gemeindebezirke des Dorfes Szerkeningken betr.	48	238
21. „ „	512	(Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.) Die Einholung neuer Zins-Coupons abgelieferter Talons von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betr.	48	238
24. „ „	519	Mit dem Reskript des Herrn Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten v. Selchow, vom 7ten November 1864: Die Ausstellung von Erzeugnissen der Gärtnerei in Erfurt betr.	49	241
25. „ „	520	Die Besetzung der Buhnenmeisterstelle in Allenstein betr.	49	241
26. „ „	526	Die Vokationen für provisorisch anzustellende Elementarlehrer betr.	50	245
26. „ „	527	Die Chausseegeld-Hebestelle bei Miswalde betr.	50	245
1. Dezbr. „	528	Freiwilliges Abonnement auf das Amtsblatt pro 1865 betr.	50	245

Digitized by Google

Datum.	№ d. Sammlg.	Inhalt.	№ d. Blatts	Seite.
2. Dez. 1864.	529	Die Einsetzung von Musterungsbehörden in Königsberg, Memel und Pillau betr.	50	245
5. " "	530	Die Bewilligung von Rabatt beim Ankauf einer größeren Zahl von Obst- und andern Bäumen aus der Baumschule der Akademie zu Waldau betreffend	50	246
7. " "	531	(Königl. Regierungs-Hauptkasse.) Die Einholung neuer Zinskoupons abgelieferter Talons von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1848 betr.	50	246
8. " "	540	Die Fortsetzung der Zeitschrift für Preuß. Landes-Cultur-Gesetzgebung betreffend	51	251
10. " "	538	Das neu errichtete Vorwerk Adamsheide betr.	51	250
10. " "	553	Die Vereinigung zweier Wiesenstücke mit dem Kommunalverbande des Dorfes Plauten betr.	52	257
12. " "	539	Die in Suwalki ausgebrochene Rinderpest betr.	51	251
15. " "	541	Die Vereinigung des Etablissements Schilla-Mühle mit dem Communal-Verbande des Dorfes Schönbrück betr.	51	252
19. " "	550	(Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige). Die Prüfungstermine für einjährige Freiwillige pro 1865 betr.	52	256
19. " "	551	(Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung:) Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 14ten Dezember 1864: Die 11te Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die 5te der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 betr.	52	257
21. " "	552	Die Hafflenchte bei Wehrdamm betr.	52	257
		Bekanntmachung des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.		
12. Septbr.	440	Prüfungs-Ordnung für die Schullehrer-Seminare zu Königsberg und Pr. Eylau	40	202
20. " "	456	(Zugleich als Bekanntmachung der Königl. Regierung.) Die Stollgebühren-Taxe für die evangelischen Kirchengemeinen Petershagen, Groß Peisten mit Hanshagen, Eichhorn, Albrechtsdorf und Rednau im Kreise Pr. Eylau betr.	42	211
21. " "	457	(Zugleich als Bekanntmachung der Königl. Regierung.) Die Stollgebühren-Taxe für die evangelische Kirchengemeine Powunden in der Schaakenschen Diöcese betr.	42	213
3. Nov. "	492	Die Prüfung behufs Aufnahme von jungen Leuten in das Königl. evangelische Schullehrer Seminar zu Pr. Eylau betr.	46	232
23. " "	521	Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr.	49	241
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
31. Mai 1862	544	General-Post-Amt zu Berlin: Aufforderung zum Gebrauch der Werthsangabe bei Geldsendungen	51	253
21. April 1863.	522	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.	49	242

Digitized by Google

Datum.	№ d. Stück.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
13. Aug. 1864.	451	Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, Meinecke: Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie V. zu den	41	208
	503	Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848	47	235
14. Sept. "	441	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die Besetzung der erledigten Kreis-Thierarztstelle des Kreises Goldapp betr.	40	203
15. " "	459	Königl. Direktion der Ostbahn: Das Erscheinen einer vollständigen Auflage des Tarifs der Ostbahn und der Tarifvorschriften betr.	42	215
16. " "	442	General-Postamt zu Berlin, Philipsborn: Die Beförderung von Briefen u. s. w. innerhalb Frankreichs durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — betr.	40	203
27. " "	443	Der Ober-Post-Direktor: Mehrere Posttours-Veränderungen betr.	40	203
28. " "	444	Der Ober-Post-Direktor: Die Veränderungen mehrerer Personenposten betr.	40	203
28. " "	445	Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung zu Berlin: Das Erscheinen des Haupt-Sachregisters zur Gesetz-Sammlung betr.	40	203
Oktbr. "	458	Der Königl. Eisenbahn-Kommissarius für die Provinz Preußen in Bromberg. (Zugleich als Bekanntmachung der Königl. Regierung.) Verordnung über die Einrichtung von Arbeitszügen der Ostpreuß. Südbahn betr.	42	214
1. " "	466	Der Ober-Post-Direktor: Die Besetzung von Landbriefträger-, Packetträger-, Postfußboten- und Stadtpost-Botenstellen betr.	43	221
5. " "	452	Der Ober-Post-Direktor: Den Cours der Cranz-Königsberger Personenpost betr.	41	209
5. " "	453	Der Ober-Post-Direktor: Die Einführung einer täglichen Cariolpost zwischen Jedwabno und Passenheim betr.	41	209
10. " "	460	Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn. Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft: Die direkte	42	215
	469	Personen- und Gepäck-Beförderung zwischen den Stationen Berlin und St. Petersburg betr.	43	221
12. " "	467	General-Postamt zu Berlin: Die Geldsendungen nach Polen betr.	43	221
13. " "	468	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Frachtermäßigung für Beförderung von groben Eisenguß- und Eisenwaaren auf der Ostbahn betr.	43	221
15. " "	473	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die Besetzung der Physikatsstelle des Kreises Goldapp betr.	44	226
18. " "	475	Königl. Direktion der Ostbahn. Direktion der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn. Die Kosten-Ermäßigung für Steinkohlen-Transporte in ganzen Wagenladungen über Polen betr.	44	227
	480		45	229
19. " "	474	Die Ostpreuß. Feuersozietäts-Direktion: Betrifft die Verlegung der Geschäfts-Büreaus der Ostpreuß. städtischen und ländlichen Feuer-Sozietäts-Direktion.	44	227
21. " "	470	Der Ober-Post-Direktor: Den Cours der Creuzburg-Kobbelbudener Personenpost betr.	43	222
21. " "	476	Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn. Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft: Die Beförderung von groben Eisenguß- und Eisenwaaren betr.	44	227

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Verfüg.	Inhalt.	Nr. d. Blatt.	Seite.
21. Okt. 1864.	478	Der Ober-Post-Direktor: Die Einrichtung einer neuen Postexpedition in dem Kirchdorfe Wuttrienen, im Kreise Allenstein, betr.	44	227
25. " "	477	Königl. Direktion der Ostbahn: Den Frachtsatz für Kartoffel-Transporte auf der Ostbahn betr.	44	227
27. " "	481	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Kosten-Ermäßigung für Beförderung von Glycerin auf der Ostbahn betr.	45	229
29. " "	483	Der Ober-Post-Direktor: Verschiedene Postcours-Veränderungen betr.	45	229
29. " "	484	Der Ober-Post-Direktor: Die Postverbindung zwischen Güldenboden und Reichenbach O./Pr. betr.	45	230
31. " "	485	Der Ober-Post-Direktor: Die Postverbindung zwischen Memel und Wehlau	45	230
1. Nov. "	482	Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-	45	229
	493	Märkischen Eisenbahn: Die Kosten-Ermäßigung für Benutzung der	46	233
	504	Schlafvorrichtungen auf der Strecke Berlin-Eydtkuhnen betr.	47	236
3. " "	494	Der Ober-Post-Direktor: Mehrere Postcours-Veränderungen betr.	46	233
5. " "	495	Der Ober-Post-Direktor: Mehrere Postcours-Veränderungen betr.	46	233
5. " "	496	Der Ober-Post-Direktor: Mehrere Postcours-Veränderungen betr.	46	233
7. " "	497	Der Ober-Post-Direktor Rose: Den Cours der 1sten Retour-Reitpost von Immersatt nach Memel betr.	46	233
7. " "	498	Der Ober-Post-Direktor Rose: Die Feststellung der Haltepunkte bei der Personenpost zwischen Laukischken und Mehlauken betr.	46	233
15. " "	516	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Versicherung gegen Feuersgefahr bei der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst betr.	48	239
16. " "	505	Der Ober-Post-Direktor Rose: Den Cours der Reichenbach in Ostpr.-Güldenbodener Botenpost betr.	47	236
16. " "	515	Der Ober-Post-Direktor Rose: Die Einrichtung einer Packetbestellungs-Anstalt in der Stadt Braunsberg betr.	48	239
18. " "	513	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Beförderung von Kalk in Wagenladungen auf der Ostbahn betr.	48	238
19. " "	514	Der Ober-Post-Direktor Rose: Die Abfertigung der Memel-Immersatter-Retour-Reitpost aus Memel betr.	48	238
19. " "	517	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betr.	48	239
19. " "	518	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die stattge-	48	239
	523	fundene Verloosung von Rentenbriefen betr.	49	242
	532		50	246
30. " "	533	Königl. Direktion der Ostbahn: Königl. Direktion der Niederschlesisch-	50	247
	545	Märkischen Eisenbahn. Die Beförderung von Schlachtvieh von Ost-	51	253
		bahn-Stationen nach Berlin betr.		
1. Dez. "	534	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Die Empfangnuhme der am 2ten Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen betr.	50	247
1. " "	535	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Die Empfangnahme der Beträge der zur Auszahlung am 2ten Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 betr.	50	247

Digitized by Google

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Stücks	Seite.
3. Dez. 1864.	536	Der Ober-Post-Direktor Rose: Mehrere Postcours-Veränderungen betr.	50	247
9. „ „	543	Der Ober-Post-Direktor Letz: Den hiesigen Postpäckerei-Verkehr während der Weihnachtszeit betr.	51	252
10. „	554	General-Postamt zu Berlin, Philipsborn: Das Porto für Postsendungen der zur Ablösung der mobilen Truppen nach den Elbherzogthümern bestimmten Preuß. Truppentheile nach und aus der Heimath betr.	52	258
12. „ „	542	Königl. Telegraphen-Direktion: Die Eröffnung einer Telegraphen-Station in Liebmühl betr.	51	252
12. „ „	555	General-Postamt zu Berlin, Philipsborn: Den Austausch von Sendungen mit Waarenproben oder Mustern zwischen Preußen und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland mit der Briefpost betr.	52	258
12. „ „	562	Königl. Landrathsamt Memel: Aufforderung zur rechtzeitigen Anmeldung aller für die Veranlagung zur neuen Gebäudesteuer zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche	52	260
13. „ „	564	Königl. Landrathsamt Allenstein: Aufforderung zur rechtzeitigen Anmeldung aller für die Veranlagung zur neuen Gebäudesteuer zu erhebenden Entschädigung-Ansprüche	52	261
14. „ „	546	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Einrichtung einer Station für alles Postfuhrwerk in Seeburg betr.	51	253
14. „ „	563	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Bromberg: Die Sperrung des Bromberger Kanals im März k. J. betr.	52	261
14. „ „	565	Königl. Landrathsamt Lablau: Aufforderung zur rechtzeitigen Anmeldung aller für die Veranlagung zur neuen Gebäudesteuer zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche	52	261
15. „ „	556	General-Post-Amt zu Berlin, Philipsborn: Die möglichst genaue Bezeichnung des Adressaten bei Postsendungen betr.	52	259
15. „ „	557	Der Ober-Post-Direktor Letz: Den Cours der Mühlhausen-Schlobiener Cariolpost betr.	52	259
16. „ „	558	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Einrichtung einer neuen Posterpedition in Camerau, im Kreise Neidenburg, betr.	52	259
16. „ „	561	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Frachtberechnung für den Transport der Steinkohlen in vollen Wagenladungen nach dem Centnergewichte betreffend	52	260
16. „ „	566	Königl. Landrathsamt Pr. Eylau: Aufforderung zur rechtzeitigen Anmeldung aller für die Veranlagung zur neuen Gebäudesteuer zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche	52	262
17. „ „	559	Der Ober-Post-Direktor Letz: Den Cours der Liebstadt-Schlobitter Cariolpost betr.	52	259
17. „ „	560	Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität, Sommer: Bekanntmachung, betreffend das Examen pro licentia concionandi.	52	259
20. „ „	567	Königl. Landrathsamt Rastenburg: Aufforderung zur rechtzeitigen Anmeldung aller für die Veranlagung zur neuen Gebäudesteuer zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche	52	263
20. „ „	568	Königl. Landrathsamt Heilsberg: Aufforderung zur rechtzeitigen Anmeldung aller für die Veranlagung zur neuen Gebäudesteuer zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche	52	264

Digitized by Google

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
20. Dez. 1864.	569	Königl. Landrathsamt Zinten: Aufforderung zur rechtzeitigen Anmeldung aller für die Veranlagung zur neuen Gebäudesteuer zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche	52	264
25. „ „	570	Königl. Landrath v. Below zu Gerdauen: Aufforderung zur rechtzeitigen Anmeldung aller für die Veranlagung zur neuen Gebäudesteuer zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche	52	265

Außerordentliche Beilage.

№ 6. zu № 48. des Amtsblatts vom 30sten November 1864: Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Ostpreußen. Vom 26sten September 1864.

Besondere Beilage.

Zu № 52. des Amtsblatts vom 28sten Dezember 1864. Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 14ten Dezember 1864: Verzeichniß der am 14ten Dezember 1864 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1sten Juli 1865 gekündigten Schuldverschreibungen und das Verzeichniß der noch nicht zur Realisation präsentirten, bereits früher verlooften und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der 5prozentigen Staats-Anleihe von 1859.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 1. Königsberg, Mittwoch den 6ten Januar 1864.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 1) Die Abänderung des Reglements vom 21sten Dezember 1860 zum Gesetze über das Postwesen betreffend.

Zur Erleichterung der Versendung von Waarenproben und Mustern mit der Briefpost werden auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 nachstehende Festsetzungen getroffen, welche vom 1sten Januar 1864 ab in Anwendung kommen und sich auf Sendungen von einem Preußischen Post-Orte nach einem andern Preußischen Post-Orte beziehen.

1. Das Porto für Waarenproben und Muster soll ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth, oder einen Bruchtheil davon, vier Pfennige betragen, mithin bis 2½ Loth einschließlich 4 Pfennige, über 2½ bis 5 Loth einschließlich 8 Pfennige, über 5 bis 7½ Loth einschließlich 12 Pfennige, über 7½ bis 10 Loth einschließlich 16 Pfennige.

2. Das höchste Gewicht der einzelnen Sendung, welche aus mehreren zusammengefügten Waarenproben und Mustern bestehen kann, wird vorläufig auf 10 Loth bestimmt, bis die Erfahrung eine Erweiterung gestattet.

3. Für jenes ermäßigte Porto dürfen nur wirkliche Waarenproben und Muster zugelassen werden, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Versendungs-Gegenstände, die im Handelsverkehr bereits einen Kaufwerth haben, gehören zur Fahrpost als Packete.

4 Flüssigkeiten, Glassachen, scharfe Instrumente und dergleichen sind zur Versendung als Waarenproben und Muster bei der Briefpost nicht geeignet.

5. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben und Mustern bestehend leicht erkannt werden kann. — In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband) z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten ꝛc. Proben und der Verpackung in Säckchen z B für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeignetem Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

6. die Adresse muß außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsortes den Vermerk: „Muster" oder „Proben" enthalten. — Die Adresse darf außerdem enthalten: den Namen oder die Firma des Absenders, die Fabrik- oder Handelszeichen, die Nummern und die Preise. — So weit die Versendung unter Band geschieht, dürfen die eben bezeichneten vier Angaben statt auf der Adresse bei oder an jeder Probe für sich, angebracht sein.

7. Es ist nicht gestattet, unter einen Band anderweite, besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen.

8. Ueberhaupt dürfen die Sendungen außer der vorstehend sub 6. bezeichneten Angaben keine handschriftlichen oder durch Druck oder sonst hergestellte Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

9. Die Recommandation ist zulässig, es tritt dafür eine Gebühr von 2 Sgr. hinzu. Postvorschuß ist nicht anwendbar.

10. Die Sendungen müssen, um das ermäßigte Porto darauf anzuwenden, frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Post-Freimarken.

Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, sonst aber zur Mitsendung mit der Briefpost sich noch eignen, unterliegen dem vollen tarifmäßigen Briefporto, auf welches die etwa verwendeten Post-Freimarken indeß in Anrechnung kommen.

Digitized by Google

Hinsichtd der Bedingungen und Gebühren für Sendungen mit Waarenproben und Mustern nach und von anderen Bezirken des deutschen Postvereins oder anderen fremden Postgebieten bleiben die bisherigen Verhältnisse bis auf Weiteres bestehen. Berlin, den 28sten Dezember 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 2.) Betrifft die Aufhebung der Aufenthalts-Karten für die Städte Königsberg Memel und Pillau.

Nachdem der Herr Minister des Innern die Ertheilung von Aufenthalts-Karten an Reisende und Fremde, welche länger als 48 Stunden ihren Aufenthalt in hiesiger Stadt oder in den Städten Memel und Pillau nehmen wollen, durch Rescript vom 24sten November c. aufgehoben hat, bringen wir Solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß unsere dieserhalb erlassenen Amtsblatts-Verfügungen vom 18ten August und 21sten November 1817 (Amtsblatt pro 1817 Seite 390 und 503) hierdurch außer Kraft treten. Die in der außerordentlichen Beilage № 2. zu № 5. des Amtsblatts vom 1sten Februar 1854 befindliche Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums vom 11ten Januar 1854, die Aufenthaltskarten für polnische Flüchtlinge betreffend, ist hierdurch nicht aufgehoben, sondern bleibt noch wie vor bestehen. Königsberg, den 20sten Dezember 1863.

(№ 3.) Die Schornsteinfeger-Gebühren für das Reinigen russischer Röhren betreffend.

In Ergänzung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 6ten Mai 1861 № 4425/3. l. wird hiedurch der Lohn der Schornsteinfeger für das Reinigen einer russischen Röhre auf 1 Sgr. 4 Pf. festgesetzt.

Königsberg, den 14ten Dezember 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 4.) Den Postverkehr mit den zu Bundeszwecken mobil gemachten, nach dem Auslande abgerückten Preußischen Truppentheilen betreffend.

In dem Postverkehr mit den zu Bundeszwecken mobil gemachten, nach dem Auslande abgerückten Preußischen Truppentheilen werden: gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit deklarirten Einlagen bis 50 Rthlr. einschließlich hin — wie herwärts und ohne Unterschied des Dienstgrades des Empfängers oder Absenders frei von Porto befördert. Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief" tragen und bei Sendungen an Militairs und Militair-Beamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheilt) der Empfänger gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat. Unter welchen Bedingungen sonstige Arten von Post-Sendungen im Verkehr mit jenen Truppentheilen bis auf Weiteres stattfinden können, darüber ist jede Preußische Post-Anstalt mit einer gedruckten Zusammenstellung versehen, welche auf Verlangen dem Publikum vorgelegt wird. Berlin, den 23sten Dezember 1863 General-Post-Amt. Philipsborn.

(№ 5.) Den Post-Briefkasten in Borchertsdorf betreffend.

Im Dorfe Borchertsdorf und zwar an dem an der Chaussee belegenen Hause des Wirthschafts-Inspektors ist ein Post-Briefkasten aufgestellt worden, dessen Leerung durch den Landbriefträger der Post-Expedition in Löwenhagen täglich mit Ausschluß des Sonntags in der Regel zwischen 2 und 3 Uhr Nachmittags erfolgt. — In den Briefkasten sind **nicht** zu legen: 1. die Briefe an Seine Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen: 2. diejenigen nach fremden Ländern bestimmten Briefe, welche ganz oder theilweise dem Frankirungszwange unterliegen; 3. diejenigen Briefe, welche der Absender nicht durch Freimarken oder Franco-Couverts, sondern durch baare Erlegung des Francos zu frankiren wünscht; 4. die recommandirten Briefe; 5. alle mit Geld, deklarirten Cassen-Anweisungen, Staats-Papieren, Pretiosen u. s. w. beschwerten Briefe, über welche ein Einlieferungsschein ertheilt wird. Königsberg i Pr., den 22sten Dezember 1863.

Der Ober-Post-Direktor. Pieck.

(№ 6.) Die Form der Anmeldungen, welche bei der Ausfuhr von Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung abzugeben sind, betreffend.

Nachdem das im Amtsblatt pro 1852 Seite 89 mitgetheilte Muster zur Anmeldung des gegen Steuer-Vergütung ausgeführten Branntweins nach Maaßgabe der inzwischen ergangenen neueren Vorschriften abgeändert worden ist, wird das neue Muster nachstehend mit der Aufforderung an die Betheiligten hierdurch bekannt gemacht, von diesem Muster in vorkommenden Fällen Gebrauch zu machen.

Königsberg, den 23sten Dezember 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Muster

Digitized by Google

Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.

Die unterzeichneten Kaufleute Gebrüder N., melden hiermit dem Königlichen Steueramte zu N.. im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu N.., daß sie beabsichtigen, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten drei Tage über das Haupt-Zoll-Amt zu N. nach N. auszuführen und tragen darauf an, ihnen nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders						Revisions-Befund.									
der einzelnen Gebinde		des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins.									des Branntweins				Bemerkungen namentlich über Abnahme der Rollbände sowie über Ermittelung der Quartzahl durch den Längen- und Höhenmesser.
laufende №	Marke und Nummer.	Menge in Quarten	Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.	Zahl der Rollbände an jedem Gebinde	Eingebrannte Tara der einzelnen Gebinde Ctr. Pf.	Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbänden welche nicht abgenommen werden, versehen sind Ctr. Pf.	für die Rollbände kommt 1½ Pf. für jedes) in Abzug also: Pf.	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbände event. nach Abnahme der Rollbände oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derselben. Ctr. Pf.	eingebrannte Tara jedes Gebindes. Ctr. Pf.	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara. Ctr. Pf.	(theilbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Reaumur über oder unter Null	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Menge in Quarten.	
1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

N.. den ten

(Unterschrift des Versenders.)

Gesehen N... den ten

(Firma der Steuerstelle.)

(Stempel. Unterschrift.)

zusammen] (in Buchstaben)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

N . . . den ten

Die Revisions-Beamten.

(Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

N . . . den ten

(Unterschriften.)

Daß die oben bezeichneten vier Gebinde, welche unter № XXIII. des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N . . . den ten

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(№ 7.) Den Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein betreffend.

In der Generalversammlung vom 27sten Juli 1861 hat der Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein Beschlüsse gefaßt, welche die Bestimmungen des allein gültigen, staatlich bestätigten Statuts vom 25sten August 1856 wesentlich abändern und namentlich auch den Mitgliedern durch Auferlegung von Conventionalstrafen ihre Befugniß, rechtliche Einwendungen gegen gewisse Anforderungen des Vereins-Vorstandes geltend zu machen, in Frage stellen. Diese Beschlüsse haben die gesetzlich erforderliche staatliche Genehmigung nicht erlangt und obwohl dem Vereinsdirektor die Anwendung dieser illegalen Bestimmungen ausdrücklich untersagt

Digitized by Google

sagt ist, hat er dennoch die Ausführung derselben nicht unterlassen. Da sich demnach die Verwaltung nicht mehr auf der durch das bestätigte Statut gegebenen, allein gültigen, die Rechte der Mitglieder schützenden und ihre Pflichten feststellenden Grundlage bewegt, so ist bei der fortgesetzten Weigerung der Direktion, den Anordnungen der Oberaufsichtsbehörde Folge zu leisten, die Auflösung des Vereins von der hiesigen Königl. Regierung in Aussicht genommen.

Um jedoch die Interessen der Vereinsmitglieder nach Möglichkeit zu wahren und ihnen Gelegenheit zu geben, Beschlüsse zu fassen, welche die bisherige Handlungsweise des Vorstandes zu inhibiren und die Auflösung des Vereins unnöthig zu machen, geeignet sind, ist von der Aufsichtsbehörde die Anberaumung einer Generalversammlung auf Mittwoch, den 3ten Februar Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Schützenhause beschlossen worden, und werden die Vereinsmitglieder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen zum zahlreichen Erscheinen aufgefordert. Potsdam, den 21sten Dezember 1863.

Der Königl. Polizei-Direktor, Engelcken.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter Sartorius in Angerburg ist an das Kreisgericht zu Ortelsburg versetzt.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Ellendt zu Rössel ist nach Neidenburg versetzt und zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten zu Neidenburg und Ortelsburg ernannt worden.

Dem bisherigen Lehrer zu Georgenthal Leopold Hardt, ist die Organisten- und Kirchschullehrerstelle zu Abschwangen, Inspektion Pr. Eylau, verliehen worden.

Der Lehrer Carl Ludwig Mohn ist zum Lehrer bei der katholischen Pfarr- und Elementarschule zu Frauenburg vom Patronate nunmehr definitiv berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 1.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 2. Königsberg, Mittwoch den 13ten Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 8.) Anweisung zur Ausführung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbe-Legitimations-Karten zum Suchen von Waarenbestellungen und zu Waaren-Einkäufen im Umherziehen.

Nach den bisherigen Verabredungen der Regierungen der Zollvereinsstaaten haben diejenigen Handels-Reisenden, welche auf Grund des dritten Absatzes im Art. 18. des Vertrages vom 4ten April 1853 (Ges.-S. S. 406) abgabenfrei zum Suchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren zugelassen zu werden verlangen, unter Vorlegung eines Zeugnisses der betreffenden Behörde des Staates, welchem sie angehören, über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben in jedem Vereinsstaate, in welchem sie Geschäfte machen wollen, eine Gewerbelegitimation (steuerfreien Gewerbeschein, Handelspatent u. s. w.) nachzusuchen. Die Formulare zu den gedachten Zeugnissen und der Gewerbelegitimation (steuerfreien Gewerbeschein) sind der das Verfahren in Preußen regelnden Circular-Verfügung vom 2ten September 1834 unter A. und B. beziehungsweise C. beigefügt.

Zur Erleichterung des Verkehrs der betreffenden Reisenden sind die Regierungen der Zollvereinsstaaten neuerdings über die folgenden Aenderungen des bisherigen Verfahrens übereingekommen.

I. Vom 1sten Januar 1864 ab sollen diejenigen Gewerbetreibenden, welche auf Grund der Verabredungen im Art. 18. des Vertrages vom 4ten April 1853 in anderen Zollvereinsstaaten ohne Abgabenentrichtung Waaren-Ankäufe machen oder Waaren-Bestellungen suchen wollen, dazu in diesen Zollvereinsstaaten auf Grund von Gewerbe-Legitimations-Karten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimaths-Landes ausgefertigt sind.

a. Diese Karten sind von denjenigen Behörden auszufertigen, welchen konventionsmäßig die Ertheilung von Paßkarten zusteht.

b. Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die — für alle Vereinsstaaten gleichmäßig herzustellenden — Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht, und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgt, ersichtlich macht.

II. Jedem Gewerbtreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimations-Karte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde der Abdruck einer Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt werden welche von den betheiligten Gewerbetreibenden außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waaren-Artikel etwa bestehenden Beschränkungen in den verschiedenen Zollvereinsstaaten zu beachten sind.

Zur Ausführung der vorstehenden Verabredungen wird folgende Anweisung ertheilt:

A. In Betreff der dem Preußischen Staate angehörigen Gewerbetreibenden

1. Hinsichtlich der Berechtigung der dem Preußischen Staate angehörigen Gewerbetreibenden zum Suchen von Waaren-Bestellungen und zum Aufkauf von Waaren im Umherziehen innerhalb des Preußischen Gebietes bewendet es lediglich bei den bestehenden Vorschriften. Namentlich ist, in Betreff der Ausfertigung steuerfreier Gewerbescheine für inländische Kaufleute, Fabrikanten und die ausschließlich in deren Diensten stehenden Gehülfen auch ferner nach den Bestimmungen im §. 20. des Gesetzes vom 19ten Juli 1861 (Ges.-S. S. 697) und unter № VI. der Anweisung vom 12ten September 1861 zu verfahren.

2. Die Gewerbe-Legitimations-Karten treten vom 1sten Januar 1864 ab an die Stelle der bisher den Preußischen Gewerbetreibenden nach den der Cirkular-Verfügung vom 2ten September 1834 unter A. und B. beigefügten Formularen ertheilten Legitimationen. In den Fällen, in welchen bisher eine Legitimation nach der letzterwähnten Cirkular-Verfügung an Preußische Gewerbetreibende ertheilt wurde,

und

Digitized by Google

und unter denselben Voraussetzungen erfolgt ferner die Ausstellung der Gewerbe-Legitimations-Karten. Der Inhaber der letzteren wird dadurch berechtigt, in allen übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen) die in der Karte bezeichneten Geschäfte auszuführen, ohne zur Entrichtung einer Abgabe hierfür, oder zur Lösung einer von der Behörde eines der übrigen Vereinsstaaten auszustellenden Gewerbe-Legitimation (Handelspatent u. s. w) verpflichtet zu sein.

3. Die Gewerbe-Legitimations-Karten werden nach dem beigefügten mit Probeeintragungen (in lateinischer Schrift) versehenen Muster von den zur Ausfertigung von Paßkarten befugten Behörden ausgestellt. Die Probeeintragung zu 1. bezieht sich auf den Fall, daß der Inhaber der Karte für eigene Rechnung Geschäfte macht; die Probeeintragung zu 2. setzt voraus, daß der Empfänger im Auftrage eines Handlungs- (Fabrik-) Hauses, in dessen Dienst er ausschließlich steht, Geschäfte macht. Letzteren Falles ist der Name des Prinzipals, dessen Wohnort und Geschäft in der Karte anzugeben.

4. Die ausfertigenden Behörden erhalten die Karten und die den Empfängern unentgeltlich zu behändigende, oben zu 11. erwähnte Zusammenstellung von den Königl. Regierungen in der erforderlichen Anzahl.

5. Die Ausfertigung der Gewerbe-Legitimations-Karten erfolgt gebührenfrei.

6. Ueber die Ausstellung der Karten wird von der ausfertigenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung geführt, welche, außer der (fortlaufenden) Nummer der Karte, das Datum der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, dessen Personalbeschreibung, wie sie auf der Rückseite der Karte eingetragen ist, und die Angabe enthält, ob der Empfänger für eigene Rechnung oder für wessen Rechnung er Geschäfte macht. Nach Bedürfniß kann die Nachweisung in 2 Abtheilungen — für die nach der Probeeintragung zu 1. und zu 2. ausgefertigten Karten — geführt werden.

B. In Betreff der einem der übrigen Staaten des Zollvereins angehörigen Gewerbetreibenden.

7. Die einem der übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen) angehörenden Gewerbetreibenden und die in deren Dienste stehenden Reisenden, welche nach Art. 18. dritter Absatz des Vertrags vom 4ten April 1853 zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Ankauf frachtweise zu befördernder Waaren im Umherziehen in Preußen ohne Entrichtung einer Abgabe hierfür zu verstatten sind, sind vom 1sten Januar 1864 ab von der Verpflichtung, einen steuerfreien Gewerbeschein nach dem der Cirkular-Verfügung vom 2ten September 1834 unter C. beigefügten Formulare zu lösen, kann befreit, wenn sie sich im Besitze einer für sie für das betreffende Kalenderjahr von ihrer Heimathsbehörde ausgefertigten für Preußen gültigen Gewerbe-Legitimations-Karte befinden, (vergl. zu 8. und 10.) — Es muß jedoch für denselben auf Verlangen der steuerfreie Gewerbeschein ausgefertigt werden wenn sie über ihre Berechtigung zu dem bezeichneten Geschäftsbetriebe in der durch die Cirkular-Verfügung vom 2ten September 1834 vorgeschriebenen Art oder durch Vorlegung der Gewerbe-Legitimations-Karte sich ausweisen.

8 Die Ausstellung der Karten in den übrigen Zollvereinsstaaten erfolgt in gleicher Weise, wie unter A. 3. oben bestimmt ist. Es werden daher auch in diesen die Karten, wie oben für Preußen vorgeschrieben worden ist: „Behufs der Gewerbe-Legitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten" ertheilt, und es ist eine Legitimationskarte, welche z. B. von einer Königl. Sächsischen Behörde für einen Angehörigen des Königreichs Sachsen in dieser Art ausgefertigt worden ist, auch für Preußen gültig. (vergl zu 7)

9 Zur Ausfertigung der Karten sind diesseitigen Behörden der Zollvereinsstaaten berechtigt, welche mit Ausstellung der Paßkarten in dem Staate, welchem der Gewerbetreibende angehört, beauftragt sind.

10. In mehreren Vereinsstaaten werden künftig auch solche Karten ausgestellt werden, welche den Inhaber zum Aufsuchen von Bestellungen beziehungsweise zum Waaren-Ankauf für Rechnung mehrerer Häuser, (die in der Karte genannt werden) berechtigen. — Die in solcher Art ausgefertigten Karten, sollen nach der getroffenen Verabredung am Rande mit dem Vermerke

„Nicht gültig für Preußen"

versehen sein, und haben in Preußen keine Gültigkeit, (vergl. zu Z. 7.) — Der Inhaber solcher Karten bedarf vielmehr zu dem darin bezeichneten Geschäftsbetriebe im Umherziehen (für mehrere Häuser) in Preußen eines steuerpflichtigen Gewerbescheins. Berlin, den 25sten Dezember 1863.

Der Finanz-Minister. Der Minister Der Minister des Innern,
gez. v. Bodelschwingh. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage
Itzenplitz. v. Klutzow.

Die vorstehende Anweisung wird mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß:

1. die Ertheilung der Gewerbe-Legitimations-Karten für Kaufleute und deren Reisende zum Aufsuchen von Bestellungen oder zum Ankauf frachtweise zu befördernder Gegenstände in den Zollvereinsstaaten in

Digitized by Google

in der Stadt Königsberg durch das Polizei-Präsidium; in den zur zweiten und dritten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörenden Städten durch die Magistrate; in den Städten der vierten Gewerbesteuer-Abtheilung und auf dem platten Lande durch die Landraths-Aemter erfolgen wird, und an diese Behörden etwanige Anträge zu richten sind.

2. Personen, welche nur in den Königl. Preußischen Staaten Bestellungen aufsuchen, oder Waaren-Aufkäufe machen wollen, nach wie vor Gratis-Gewerbescheine bedürfen, welche in Königsberg durch das Polizei-Präsidium, in den übrigen Orten des Regierungsbezirks durch die betreffenden Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörden (Magistrate und Landraths-Aemter) nachzusuchen sind, und von uns ausgefertigt werden. Königsberg, den 29sten Dezember 1863.

Gewerbe-Legitimations-Karte.

gültig für das Jahr [Stempel mit dem Preussischen Wappen u. Namen] 1800 vier und sechszig.

Dem N; welcher in N. N. wohnhaft ist und für Rechnung

1. seiner eigenen Drogueriewaarenhandlung daselbst,
2. der Drogueriewaarenhandlung N. N. daselbst bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,

im Gebiete des Zollvereins Waarenbestellungen aufzusuchen und Waaren-Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den Behörden der übrigen Zoll-Vereins-Staaten bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des vorgedachten Geschäftshauses im hiesigen Lande die gesetzlichen bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren dagegen gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungs-Ort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für Rechnung Anderer als des genannten Geschäftshauses aufzusuchen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waaren-Aufkäufen, hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde).

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

(№ 9.) Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1864 betreffend.

In Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Versammlungen der unterzeichneten Kommission Behufs Prüfung der Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich anmeldenden Personen im Jahre 1864:

am 16ten März und am 7ten September,

jedesmal Morgens 8 Uhr, im Regierungs-Militair-Büreau hierselbst stattfinden werden.

Den Anträgen auf Prüfung der Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste resp. auf Ertheilung der dieserfälligen Berechtigungsscheine sind nachstehende Zeugnisse beizufügen:

1. der Taufschein;
2. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militairdienstes;
3. das Schulzeugniß, und von denjenigen Bewerbern, welche nicht auf Gymnasien und Realschulen ihre Ausbildung erlangt haben und nach §. 131. l. c. sonst noch zum einjährigen Militairdienst berechtigt sind, das Zeugniß der darin genannten Anstalten;
4. das Moralitäts-Zeugniß, welches von der betreffenden Obrigkeit, für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) aber von den Direktoren resp. den Rektoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist.

Die Eingaben sind unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse an die unterzeichnete Kommission zu adressiren und um in den anstehenden Terminen berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor denselben einzureichen.

Außerdem wird bestimmungsmäßig noch Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Wer als einjähriger Freiwilliger den Militairdienst ableisten will, hat dazu die mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige nachzusuchen.

Die

Digitized by Google

Die Anmeldung hiezu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, muß aber spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahrs stattfinden, in welchem das Zwanzigste Lebensjahr vollendet wird. — Bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Der Eintritt in den Militairdienst erfolgt bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger- und Schützen-Bataillonen nur am 1sten Oktober, bei den übrigen Truppentheilen am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres.

Es ist gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1sten Juli bei dem gewählten Truppentheile zu bewirken. Die Einhaltung dieses Termins hat den Vortheil, daß der Betreffende im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zur Einstellung am nächstfolgenden 1sten Oktober erlangt, andernfalls aber noch der Departements-Ersatz-Kommission im Sommer resp. Herbste desselben Jahres zur Superrevision vorgestellt werden kann, während die Superrevision, wenn die Anmeldung beim Regiment bis zum 1sten Oktober aufgeschoben wird, erst im nächsten Kalenderjahr zulässig ist.

Die Meldung zur Superrevision erfolgt sogleich, spätestens 4 Wochen nach der Abweisung Seitens des Regiments unter Vorlegung des von demselben empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur endlichen Entscheidung vorgestellt zu werden.

Königsberg, den 9ten Dezember 1863.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

(№ 10.) Durchschnitts-Martini-Marktpreis des Roggens im Jahre 1863 betreffend.

In Folge des Gesetzes vom 15ten April 1857, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2ten März 1850 bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, so wie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Reallasten, wird nach §. 3. der in den folgenden Marktörtern im Jahre 1863 ermittelte Durchschnitts-Martinis-Preis für den Scheffel Roggen bekannt gemacht:

1.	Allenstein	1	Rthlr.	3	Sgr.	8	Pf.	8.	Memel	1	Rthlr. 13 Sgr. — Pf.
2.	Braunsberg	1	"	9	"	11	"	9.	Mohrungen	1	" 7 " 6 "
3.	Gerdauen	1	"	5	"	—	"	10.	Neidenburg	1	" 3 " — "
4.	Nordenburg	1	"	10	"	—	"	11.	Ortelsburg	1	" 3 " 9 "
5.	Elbing für den Kreis Pr. Holland	1	"	8	"	6	"	12.	Osterode	1	" 7 " 3 "
								13.	Rastenburg	1	" 6 " 4 "
6.	Königsberg	1	"	9	"	10	"	14.	Rössel	1	" 6 " — "
7.	Ladiau	1	"	10	"	—	"	15.	Wehlau	1	" 7 " 10 "

Königsberg, den 31sten Dezember 1863.

(№ 11.) Betrifft die Besetzung des erledigten Physikats des Kreises Allenstein.

Die prononcirten Aerzte, welche die Physikatsprüfung bestanden haben und bei der Besetzung des erledigten Physikats des Kreises Allenstein berücksichtigt zu werden wünschen, fordern wir hiermit auf, sich unter Einreichung ihres Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Physikatsstelle event. ihre Bestallungen als Physiker oder Kreiswundarzte innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 31sten Dezember 1863.

(№ 12.) Den neu errichteten Abbau Passarienthal betr.

Dem auf der Feldmark des Dorfs Dietrichswalde, Kreises Allenstein, belegenen, dem Landgeschworenen Skowronski zugehörigen Abbau ist der Name Passarienthal beigelegt worden, ohne daß dadurch in den Communal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen etwas geändert wird.

Königsberg, den 29sten Dezember 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 13.) Die Besetzung der vakanten Kreisthierarztstelle des Kreises Stallupönen betr.

Durch die Versetzung des Kreis-Thierarztes Gotthilf Eck in die neu fundirte Kreis-Thierarztstelle für den Kreis Berent, Regierungsbezirk Danzig, ist die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Stallupönen vakant geworden. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden und ihre Qualifikations-Zeugnisse einzureichen.

Gumbinnen, den 18ten Dezember 1863.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage Nro. 1.

zu № 2. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Durchschnitts-Martinis-Marktpreise pro 1840/63 betreffend.

Die nach Vorschrift des Gesetzes vom 2ten März 1850 berechneten Durchschnitts-Martinis-Marktpreise aus den Jahren 1840/63 werden nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben bei Ablösungen von Reallasten und bei gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen, in Betreff welcher die Provokationen in dem Zeitraum von Martinis 1863 bis dahin 1864 erfolgt, zur Anwendung zu bringen sind.

Königsberg, den 31sten Dezember 1863.

Königl. Regierung, Landwirthschaftliche Abtheilung.

Nachweisung

der

bei Ablösung von Reallasten und bei gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen und zwar bei Provokationen aus dem Zeitraum von Martinis 1863 bis dahin 1864 im Regierungsbezirk Königsberg anzunehmenden Durchschnitts-Martinis-Marktpreise.

(Berechnet nach Vorschrift des Gesetzes vom 2ten März 1850. §. 19.)

Digitized by Google

Die Durchschnitts-Martinis-Marktpreise betragen pro 1840/63 mit Weglassung der beiden theuersten und beiten wohlfeilsten Jahre.

Namen der Kreise und der Normal-Markt-Oerter	pro Scheffel.																6. Heu pro Centner.			7 Stroh pro Centner.			8 Butter pro Pfund.			9. Eier pro Schock.		
	1. Weizen.			2. Roggen			3 Erbsen weiße.			3 Erbsen graue.			4. Gerste.			5. Hafer.												
	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
1	Kreis Allenstein.																												
	Normal-Marktort Allenstein.	2	5	7	1	11	8	1	13	—	1	16	3	1	3	9	—	22	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Kreis Braunsberg.																												
	Normal-Marktort Braunsberg.	2	12	10	1	17	8	1	20	—	1	25	—	1	6	6	—	23	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Kreis Pr Eylau																												
	Normal-Marktort Königsberg mit einem Rückschlag von 3 pCt. für alle Getreidesorten.	2	13	1	1	18	10	1	22	—	1	26	3	1	8	9	—	25	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Kreis Fischhausen.																												
	Normal-Marktort Königsberg.	2	16	—	1	20	4	1	23	7	1	28	—	1	9	11	—	25	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Kreis Friedland.																												
	Normal-Marktort Königsberg mit einem Rückschlag von 5½ pCt. für alle Getreidesorten.	2	11	10	1	17	7	1	20	5	1	24	10	1	7	4	—	24	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Kreis Gerdauen.																												
	A. Normal-Marktort Gerdauen. Hierzu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften mit Ausschluß der hier unter B aufgeführten	2	13	—	1	18	5	1	22	3	1	27	6	1	7	10	—	23	7	—	19	3	—	11	—	—	7	9	—	—
	B Normal-Marktort Nordenburg Hierzu gehören:	2	15	5	1	18	9	1	18	1	1	23	9	1	7	7	—	21	6	—	16	—	—	9	7	—	5	9	—	—
	1. die Stadt und das Kirchspiel Nordenburg;																												
	2. die Ortschaften: Glonowken, Damerau, Widerau, Gr. und Kl Sobrost, Charlottenburg und Preick sämmtlich aus dem Kirchspiel Assaunen.																												
7	Kreis Heiligenbeil.																												
	Normal-Marktort Königsberg mit einem Rückschlag von 7 pCt. für alle Getreidesorten.	2	10	8	1	16	10	1	19	10	1	23	11	1	7	1	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Kreis Heilsberg.																												
	Normal-Marktort Königsberg mit einem Rückschlag von 7 pCt. für alle Getreidesorten.	2	10	8	1	16	10	1	19	10	1	23	11	1	7	1	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	6	7	—	—
9	Kreis Pr Holland.																												
	Normal-Marktort Elbing.	2	13	6	1	19	—	1	22	11	2	—	5	1	9	—	—	23	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Landkreis Königsberg.																												
	Normal-Marktort Königsberg.	2	16	—	1	20	4	1	23	7	1	28	—	1	9	11	—	25	10	—	18	7	—	12	7	—	7	1	—	30	—

№	Namen der Kreise und der Normal-Markt-Oerter.	Die Durchschnitts-Martini-Marktpreise betragen pro 1840/63 mit Weglassung der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre.																											
		pro Scheffel.																											
		1. Weitzen.			2. Roggen.			3. Erbsen weiße.			3. Erbsen graue.			4. Gerste.			5. Hafer.			6. Heu pro Centner.			7. Stroh pro Centner.			8. Butter pro Pfund.			9. Eier pro Schock.		
		Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
11	Kreis Labiau.																												
	A. Normal-Marktort Labiau. Hierzu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften mit Ausschluß der hier unter B. u. C. aufgeführten.	2	17	10	1	21	11	1	21	—	2	1	4	1	8	10	—	25	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	B. Normal-Marktort Wehlau. Hierzu gehören sämmtliche in den Kirchspielen Popelken und Mehlauken belegenen Ortschaften.	2	15	6	1	20	8	1	26	5	2	1	11	1	9	1	—	23	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	C. Normal-Marktort Königsberg. Hierzu gehören sämmtliche im Kirchspiel Caymen belegenen Ortschaften.	2	16	—	1	20	4	1	23	7	1	28	—	1	9	11	—	27	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Kreis Memel.																												
	Normal-Marktort Memel.	2	19	5	1	23	1	2	1	4	2	11	11	1	9	1	—	20	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Kreis Mehrungen.																												
	Normal-Marktort Mohrungen.	2	14	—	1	15	—	1	17	4	1	26	6	1	5	5	—	24	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Kreis Neidenburg.																												
	Normal-Marktort Neidenburg.	2	18	3	1	9	10	1	21	1	—	—	—	1	3	5	—	21	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Kreis Ortelsburg.																												
	Normal-Marktort Ortelsburg.	2	11	9	1	12	3	—	—	—	—	—	—	1	6	3	—	24	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Kreis Osterode.																												
	A. Normal-Marktort Osterode. Hierzu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften mit Ausschluß der hier unter B. und C. aufgeführten.	2	12	4	1	14	9	1	21	5	1	29	7	1	6	2	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	B. Normal-Marktort Osterode jedoch mit einem Rückschlag von 7 pCt. für alle in den Kirchspielen: Hohenstein, Wapsis, Seelesen und Kurken belegenen Ortschaften.	2	7	3	1	11	7	1	17	10	1	25	6	1	3	8	—	23	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	C. Normal-Marktort Osterode jedoch mit einem Rückschlag von 6 pCt. für alle in den Kirchspielen: Gilgenburg und Rauschken belegenen Ortschaften.	2	8	—	1	12	1	1	18	4	1	26	—	1	4	—	—	23	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Kreis Rastenburg.																												
	Normal-Marktort Rastenburg.	2	10	8	1	15	9	1	18	8	1	28	3	1	7	4	—	26	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Kreis Rößel.																												
	Normal-Marktort Rößel.	2	12	2	1	16	9	1	19	1	1	28	6	1	7	9	—	26	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Kreis Wehlau.																												
	Normal-Marktort Wehlau.	2	15	6	1	20	8	1	26	5	2	1	11	1	9	1	—	23	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bemerkungen.

Zu № 1., 8. und 14. Die Werthe der in den Kolonnen 6. 7. und 9 bezeichneten Gegenstände sind durch Normalpreise festgestellt worden.

Zu № 2., 3., 4., 5., 7., 9., 11. A., B. und C., 13., 15., 16. A., B. und C., 17., 18. und 19. Die Werthe der in den Kolonnen 6., 7., 8. und 9. bezeichneten Gegenstände sind durch Normalpreise festgestellt worden.

Zu № 6. A. und B. Der Preis für Eier ist durch einen Normalpreis festgestellt worden.

Zu № 10. Bei Krumm- und Sommerstroh findet ein Rückschlag von 25 pCt. statt.

Zu № 12. Krummstroh (Futterstroh) ist durch Normalpreis bestimmt worden.

Königsberg, den 31sten Dezember 1863.

Königl. Regierung, Landwirthschaftliche Abtheilung.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

(№ 14.) Den Post-Briefkasten in Bockertsdorf betreffend.

Im Dorfe Bockertsdorf und zwar an dem an der Chaussee belegenen Hause des Wirthschafts-Inspektors ist ein Post-Briefkasten angestellt worden, dessen Leerung durch den Landbriefträger der Post-Expedition in Löwenhagen täglich mit Ausschluß des Sonntags in der Regel zwischen 2 und 3 Uhr Nachmittags erfolgt. — In den Briefkasten sind nicht zu legen: 1. die Briefe an Seine Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen: 2. diejenigen nach fremden Ländern bestimmten Briefe, welche ganz oder theilweise dem Frankirungszwange unterliegen; 3. diejenigen Briefe, welche der Absender nicht durch Freimarken oder Franko-Couverts, sondern durch baare Erlegung des Frankos zu frankiren wünscht; 4. die recommandirten Briefe; 5. alle mit Geld, deponirten Cassen-Anweisungen, Staats-Papieren, Pretiosen u. s. w. beschwerten Briefe, über welche ein Einlieferungsschein ertheilt wird.

Königsberg i Pr., den 22sten Dezember 1863.

Der Ober-Post-Direktor. Pieck.

(№ 15.) Die Besetzung der vakanten Kreis-Thierarztstelle des Schwetzer Kreises betr.

Durch die Versetzung des Kreis-Thierarztes Eichbaum von Schwetz nach Culm, ist die Kreis-Thierarztstelle des Schwetzer Kreises erledigt worden, mit welcher ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden ist. Thierärzte, welche mit dem Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Thierarztstelle versehen sind, und sich um dieselbe bewerben wollen, werden hiemit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden und ihrer Bewerbung ihre Zeugnisse beizufügen.

Marienwerder, den 24sten Dezember 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 16.) Das Engagement von Maschinisten und Heizern bei der Königl. Marine betr.

Es soll eine Anzahl Maschinisten und Heizer, welche als solche bereits zur See gefahren haben und sich durch gute Zeugnisse hierüber ausweisen können, bei der Königl. Marine kontraktlich engagirt werden. Hierauf Reflektirende können sich unter Beibringung ihrer Zeugnisse persönlich oder schriftlich, im letzteren Falle unter gleichzeitiger Angabe ihres Alters melden: in Stettin bei dem dort stationirten Lieutenant zur See 1ster Klasse Werner, dessen Wohnung event auf der Königl. Kommandantur daselbst zu erfahren ist; — in Stralsund beim dortigen Königl. Marine-Depot; — in Danzig bei der Königl. Werft-Division. Danzig, den 31sten Dezember 1863.

Königl. Marine-Stations-Kommando.

(№ 17.) Verschiedene Post-Cours-Veränderungen betreffend.

Vom 10ten Januar c. ab werden folgende Posten im Course verändert: 1. die Langheim-Rössler Personenpost in der Richtung aus Rössel nach Langheim, aus Rössel 3 Uhr Nachmittag, in Langheim 4 Uhr 20 Minuten Nachmittags; — 2. die Heilsberg-Pr. Eylauer Personenpost in der Richtung von Heilsberg nach Pr. Eylau, aus Heilsberg 4 Uhr Abends, aus Landsberg 6 Uhr 15 Minuten Abends, in Pr. Eylau 8 Uhr 45 Minuten Abends; — 3. die Frauendorf-Heilsberger Personenpost in der Richtung von Frauendorf nach Heilsberg, aus Frauendorf 12 Uhr 30 Minuten Mittags, in Heilsberg 3 Uhr Nachmittags; — 4. die II. Königsberg-Pillauer Personenpost in der Richtung von Pillau nach Königsberg, aus Pillau 9 Uhr 30 Minuten Abends, aus Fischhausen 11 Uhr 5 Minuten Abends, aus Cumehnen 1 Uhr 25 Minuten früh, in Königsberg 3 Uhr 55 Minuten früh. Königsberg i. Pr., den 6ten Januar 1864.

Der Ober-Post-Direktor Pieck.

(№ 18.) Modifikation des Betriebs-Reglements vom 17ten Februar 1862 bezüglich der Interessen-Deklaration betr.

Die im §. 25. Alinea 2. des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17ten Februar 1862 enthaltene Bestimmung, wornach die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung bei Güter-Sendungen durch eine dem Frachtbriefe beizugebende besondere schriftliche Erklärung des Versenders erfolgen soll, wird aufgehoben und tritt im Bereiche unserer Verwaltung mit dem 1sten Februar d. J. außer Kraft. Die Interesse-Deklaration hat von dem bezeichneten Zeitpunkte ab in der Weise zu erfolgen, daß die Angabe des deklarirten Betrages in die Frachtbrief-Formulare selbst einzutragen ist, in welchen zu diesem Behufe auf der Vorderseite, und zwar zwischen den Rubriken für „höhere Werthsdeklaration und Nothnung der Nachnahmen", eine schwarz eingefaßte Rubrik für Interesse-Deklaration eingeschaltet worden ist. Indem wir die vorstehende Modifikation des Betriebs-Reglements vom 17ten Februar 1862 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß unsere Güter-Expeditionen angewiesen sind, bis auf Weiteres die von den Versendern benutzten alten Formulare zu Frachtbriefen passiren zu lassen, sofern eine Deklaration des Interesses rechtzeitiger Ablieferung nicht in der Absicht liegt.

Bromberg, den 5ten Januar 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

Digitized by Google

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Starkenberg, Kreises Wehlau, ist von den Wirth Gottfried und Henriette, geborene Neumann, Puskaukschen Eheleuten in Starkenberg eine englisch-zinnerne Weinkanne geschenkt. Vorstehendes wird in Anerkennung des hierdurch bethätigten kirchlichen Sinnes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Personal-Chronik.

Personalveränderungen im Distrikt des Königl. Oberbergamts zu Breslau, während des V. Quartals 1863. 1. Bei dem Königl. Oberbergamte zu Breslau: Der Oberbergrath Bohnstedt ist an das Oberbergamt zu Dortmund versetzt, der Oberbergrath Lantscher ist gestorben. 2. Bei den Königl. Hüttenwerken: Der Sekretair Hartmann auf der Eisengießerei bei Gleiwitz ist gestorben.

Der Gerichts-Assessor Posselt ist als Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Bartenstein ernannt.

Dem seitherigen Pfarrer zu Drieblang Christian Ludwig Bolle, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Liebmühl in der Diözese Osterode verliehen worden.

Dem Haupt-Zoll-Amts-Rendanten Marquardt in Memel ist der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

Das Fräulein Hedwig v. Stedingk, evangelischer Konfession, ist für befähigt erachtet, nicht nur Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg anzunehmen, sondern auch in ein Lehramt bei einer über den Elementar-Unterricht hinausgehenden Töchterschule einzutreten.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger № 2.
und die Außerordentliche Beilage № 1., enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 31sten Dezember 1863, Durchschnitts-Martinis-Marktpreise pro 1940/63 betreffend.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Hartungschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 3. Königsberg, Mittwoch den 20sten Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 19.) Das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 2ten Infanterie-Brigade pro 1864 betreffend.

Das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 2ten Infanterie-Brigade findet pro 1864 und zwar in Allenstein am 1sten März und in Ortelsburg am 3ten März c. statt, was in Gemäßheit des §. 74. ad 4. der Ersatz-Instruktion hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 15ten Januar 1864.

Die Königl. Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 2ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. In Abwesenheit des Brigade-Kommandeurs v. Griesheim, Generallieutenant und Kommandeur der 1sten Division.

Der Civil-Vorsitzende Müllner, Geh. Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

(№ 20.) Die diesjährige Reminiscere-Messe zu Frankfurt a./O. betreffend.

In einigen Kalendern soll der Anfang der diesjährigen Reminiscere-Messe zu Frankfurt a./O. irrthümlich mit Montag den 9ten Februar c. bezeichnet sein. Es wird auf Veranlassung des Vorstandes der Kaufmannschaft zu Frankfurt a./O. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur qu. Messe der Badenbau am 15ten Februar, die Einläutung am 22sten Februar und der Zahltag am 1sten März c. stattfindet. Königsberg, den 10ten Januar 1864.

(№ 21.) Die Zulassung des Vertriebs von Loosen Seitens der Bau-Kommission für ein in Dresden zu gründendes Künstlerhaus betreffend.

Des Königs Majestät haben den Herrn Minister des Innern mittelst Allerhöchster Ordre vom 14ten Dezember v. J. zu ermächtigen geruht, zu der von der Bau-Kommission für ein in Dresden zu gründendes Künstlerhaus nachgesuchten Zulassung des Vertriebs von Loosen á 1 Rthlr. für die Behufs Beschaffung des erforderlichen Baufonds daselbst beabsichtigte Lotterie von Kunstwerken innerhalb der Preußischen Monarchie die staatliche Erlaubniß zu ertheilen. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die uns nachgeordneten Behörden hierdurch an, dafür zu sorgen, daß dem Absatz und Vertriebe der Loose zu dem obigen Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Königsberg, den 6ten Januar 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 22.) Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons Ser. VII. № 1—8. über die Zinsen vom 1sten November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1sten November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23sten April 1859 mittelst eines Verzeichnisses zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der

Digitized by Google

Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen, den Königl. Kreis-Steuerkassen und den Königl. Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben. Das Einreichen der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons zu ..... Rthlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über ..... Rthlr.) zum Empfange neuer Coupons“ Mit dem 1sten Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12ten Oktober 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die Deputirten der Kurmark.

Graf Häseler. Scharnweber.

(№ 23.) Die Besetzung der erledigten Kreis-Wundarztstelle des Kreises Dt. Crone betreffend.

Die durch den Tod des Kreiswundarzts Krause zu Dt. Crone erledigte Kreis-Wundarztstelle des Kreises Dt. Crone ist zu besetzen. Mit dieser Stelle ist ein Jahrgehalt von 100 Rthlr. verbunden. Qualifizirte Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns melden.

Marienwerder, den 5ten Januar 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 24.) Die Besetzung eines promovirten Arztes bei der Königlichen Straf-Anstalt Rhein betreffend.

Bei der hiesigen Strafanstalt ist die Stelle eines promovirten Arztes, welcher zugleich die wundärztliche Praxis versteht, gegen eine jährliche Remuneration von 200 Rthlr. vom 1sten April d. J. ab anderweit zu besetzen. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche dem unterzeichneten Direktor einzureichen. Straf-Anstalt Rhein, den 12ten Januar 1864. Der Direktor.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Für das Jahr 1864 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission hieselbst Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt: 1. Provinzial-Schulrath Dr. Schrader als Dirigent, 2. Professor Dr. Rosenkranz, 3. Professor Dr. Richelot, 4. Professor Dr. Zaddach, 5. Professor Dr. Ritzsch, 6. Professor Dr. Erdmann, 7. Professor am Lyceum Hosianum zu Braunsberg Dr. Thiel, 8. Privat-Docent Dr. Herbst, als Mitglieder.

Der Gerichts-Assessor von Plehwe ist der Staatsanwaltschaft zu Königsberg als Hülfsarbeiter überwiesen.

Dem Staatsanwalt Jacobson zu Bartenstein ist die Verwaltung der Staatsanwaltsstelle zu Heilsberg einstweilen übertragen.

Dem Gerichts-Assessor Lieber ist die interimistische Verwaltung der Staatsanwalts-Gehülfenstelle zu Rössel übertragen worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 3.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böttcherschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 4. Königsberg, Mittwoch den 27sten Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 25.)

Plan

zum Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 1sten Infanterie-Brigade pro 1864.

Datum.		Tag.	Angabe des Geschäfts.	Bemerkung.
29.	Februar	Montag	Reise nach Labiau, Revision der Unbrauchbaren.	An den Tagen an welchen die Revision der Unbrauchbaren stattfindet, werden auch die Reklamationen erledigt.
1.	März	Dienstag	Geschäft in Labiau.	
2.	"	Mittwoch	Reise nach Wehlau, Revision der Unbrauchbaren.	
3.	"	Donnerstag	Geschäft in Wehlau.	
4.	"	Freitag	Reise nach Gerdauen, Revision der Unbrauchbaren.	
5.	"	Sonnabend	Aushebung in Gerdauen.	
6.	"	Sonntag	Reise nach Rastenburg.	
7.	"	Montag	Geschäft in Rastenburg.	
8.	"	Dienstag	Reise nach Rössel, Revision der Unbrauchbaren.	
9.	"	Mittwoch	Aushebung in Rössel und Reise nach Bartenstein.	
10.	"	Donnerstag	Geschäft in Bartenstein.	
11.	"	Freitag	Reise nach Heilsberg, Revision der Unbrauchbaren.	
12.	"	Sonnabend	Aushebung in Heilsberg.	
13.	"	Sonntag	Reise nach Pr. Eylau.	
14.	"	Montag	Geschäft in Pr. Eylau.	
15.	"	Dienstag	Reise nach Fischhausen.	
16.	"	Mittwoch	Geschäft in Fischhausen.	
17.	"	Donnerstag	Reise nach Königsberg.	
18.	"	Freitag	Revision der Unbrauchbaren im Landkreise.	
19	"	Sonnabend	Aushebung im Landkreise Königsberg.	
20.	"	Sonntag	Ruhe.	
21.	"	Montag	Revision der Unbrauchbaren im Stadtkreise.	
22.	"	Dienstag	Ruhe (Königs Geburttag.)	
23.	"	Mittwoch	Aushebung im Stadtkreise Königsberg.	
28.	"	Montag	(Ostern) Reise nach Memel.	
29.	"	Dienstag		
30	"	Mittwoch	Revision der Unbrauchbaren in Memel.	
31.	"	Donnerstag	Aushebung in Memel.	

Königsberg, den 18ten Januar 1864.

Königl. Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der I. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende
gez. v. Hollenffer,
General-Major u. Brigade-Kommandeur.

Der Civil-Vorsitzende
gez. Müllner,
Geh. Regierungs- u. Militair-Departements-Rath.

Digitized by Google

(№ 26.) Die auf den Märkten zum Verkauf kommende Leinwand betreffend.

Nachstehende Verordnungen:

Die Bestimmungen des Allerhöchsten Reglements vom 28sten Mai 1804, die Garn- und Leinwand-Fabrikation im Königreiche Preußen betreffend, werden öfters unbefolgt gelassen und es sind dadurch Klagen über die Unrichtigkeit des Maaßes der auf den Leinwandmärkten zum Verkauf kommenden Leinwand veranlaßt. Um dagegen Abhülfe zu treffen und die Ausführung der Bestimmungen des Reglements zu sichern, wird hierdurch nachstehendes verordnet:

§. 1. Auf jedem zum Verkauf auf den Markt gebrachten Stücke Leinwand ist die Länge desselben, der Name und der Wohnort des Feilhabenden leserlich zu verzeichnen.

§. 2. Ist diese Angabe überhaupt nicht, oder unleserlich oder nicht vollständig gemacht, so verfällt der Feilhabende in Eine Geldstrafe von einem Thaler für das Stück. Hat sich derselbe zur Bezeichnung der Waare eines fremden, oder erdichteten Namens bedient, oder seinen Wohnort nicht richtig angegeben, so trifft ihn, wenn nicht die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze eintreten, eine Geldstrafe von funf Thalern. Wird bei der Revision (§. 4.) das Stück kürzer befunden, als es nach der Angabe sein soll, so verfällt der Feilhabende in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thalern im Fall des Unvermögens treten verhältnißmäßige Gefängnißstrafen ein. Gegen denjenigen, welcher bereits wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung bestraft ist, wird diese Strafe verdoppelt. Abweichungen der Angabe von dem Resultat der Messung bleiben, wenn sie das Maaß einer halben Elle nicht übersteigen unberücksichtigt.

§. 3. Diejenigen Stücke Leinwand, welche während der Marktzeit im Marktorte auf denjenigen öffentlichen Räumen, welche dem Marktverkehr geöffnet sind, oder in Verkaufslokalen angetroffen worden, werden als zu Markt gebracht, und deren Inhaber als Feilhabende angesehen.

§. 4. Die Polizeibehörde des Marktorts ist verpflichtet, während jeder Leinwandmarktzeit wenigstens fünf und zwanzig Leinwandstücke verschiedener Verkäufer nachzumessen, um festzustellen, ob die Längen der Stücke mit den auf ihren befindlichen Angaben übereinstimmen. Der Königl. Regierung bleibt jedoch überlassen, die Zahl dieser Messungen nach Maaßgabe der obwaltenden Verhältnisse zu beschränken oder zu vermehren. Die Messung erfolgt im Geschäftslokale der Polizeibehörde. Die Feilhabenden sind aufzufordern, der Messung beizuwohnen, erscheinen sie nicht, so ist die Letztere in ihrer Abwesenheit mit der Folge vorzunehmen, daß die Strafe für die Zuwiderhandlung (§. 4.) sofort festgestellt wird. Wird bei der Vermessung eine Contravention gegen diese Verordnung ermittelt, so hat der Inhaber des Stücks 5 Sgr. Meßgebühren für dasselbe zu erlegen.

§. 6. Die Vorschriften dieser Verordnung treten vom 1sten Januar k. J. ab in Gültigkeit.

Berlin, den 16ten August 1846.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Flottwell.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(gez.) Manteuffel.

Verordnung. IV. 11,405. F. M. 5607. II. a. M. d. J.

Der §. 6. des in der Provinz Preußen noch geltenden Reglements d. d. Stargardt, den 28sten Mai 1804 schreibt vor, daß jedes Stück Leinwand bei einem Thaler Strafe nicht eingerollt, sondern dergestalt gefaltet sein soll, daß jede Tafel zwei kleine oder eine und drei Viertel Berliner Ellen in sich halte, und blos mit einem Bande zwei bis drei Mal zusammengebunden auf den Markt gebracht oder zum Verkauf ausgeboten, kein Käufer aber behindert werden soll, das Stück vor der Behandlung auseinander zu legen und zu besichtigen. Es ist bekannt, daß diese Vorschriften in mehren Gegenden unseres Departements nicht immer beachtet werden. Wir nehmen daher Veranlassung unsere Amtsblatt-Verfügungen vom 3ten Mai 1834 und 2ten Januar 1837 dem Publikum wie den Kreis- und Ortsbehörden zur genauesten Befolgung wiederholt in Erinnerung zu bringen, die Letztern aber anzuweisen, bei eigener Verantwortung und bei der in der gedachten Verfügung vom 2ten Januar 1837 angedrohten eigenen Bestrafung die Vorschriften derselben mit Sorgfalt zu überwachen.

Königsberg, den 9ten Januar 1847.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

welche durch unser Amtsblatt resp. de 1846 № 38. Seite 169 und 170 und de 1847 № 3. Seite 12 publizirt worden sind, werden hiemit wiederholentlich zur genauesten Beachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 18ten Januar 1864.

№

Digitized by Google

(№ 27.) Das Verheirathen und Ansässigmachen der Militairpflichtigen betreffend.

Nach §. 56. ad 2. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 darf die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen niemals seine Zurückstellung vom Militairdienste begründen. Da erfahrungsmäßig, die Fälle nicht selten sind, daß Militairpflichtige sich vor der Erfüllung ihrer Militairpflicht verheirathen, so finden wir uns veranlaßt, jene Vorschrift noch besonders zu veröffentlichen und zugleich auf die hiermit im Zusammenhange stehende Anordnung im §. 174. l c. hinzuweisen, wonach bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Haushalts der Nachweis der erfüllten Militairpflicht zu führen ist und Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht genügt haben, von den resp. Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- resp. Verwaltungs-Behörden auf die Bestimmungen des §. 56. ad 2. aufmerksam zu machen sind. Wir empfehlen hiernach nicht nur die pünktlichste Beachtung dieser Vorschriften, sondern auch die Aufnahme besonderer Verhandlungen mit den betreffenden Militairpflichtigen, um jede Entschuldigung der Unkenntniß ihrer Verbindlichkeiten bezüglich der Ableistung des Militairdienstes gänzlich auszuschließen und zugleich die Behauptung der nicht erfolgten Verweisung auf dieselben im kürzesten Wege zu erledigen.

Königsberg, den 12ten Januar 1864.

(№ 28.) Die Vollendung der Kreis-Chaussee von Reichenbach bis Schönwiese betreffend.

Die Kreis-Chaussee von Reichenbach bis Schönwiese im Kreise Pr. Holland ist im Bau vollendet und dem öffentlichen Verkehr übergeben. Es wird demnach das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile bei der Hebestelle in Crossen erhoben werden. Königsberg, den 22sten Januar 1864.

(№ 29.) Die Entziehung des dem Schwedischen und Norwegischen Vice-Consul Carl Hahn in Pillau ertheilten Exequaturs betreffend.

Dem Schwedischen und Norwegischen Vice-Consul Carl Hahn in Pillau ist das ihm seiner Zeit zu dieser Funktion ertheilte Exequatur entzogen worden. Königsberg, den 15ten Januar 1864.

(№ 30.) Das neu errichtete Vorwerk Marienhain betreffend.

Dem in den Grenzen des Rittergut Gr. Koschlau, Kreises Neidenburg, belegenen Vorwerke des Rittergutsbesitzers Fellmer ist der Name „Marienhain“ beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, Polizei- oder sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 15ten Januar 1864.

Bekanntmachung des Königl. Ostpreuß. Tribunals.

(№ 31.) Die Verlegung mehrerer Ortschaften von dem Bezirke der Gerichts-Kommissionen zu Passenheim und Willenberg in den engern Bezirk des Kreisgerichts Ortelsburg betreffend.

Das Kirchspiel Kobulten und das Dorf Menthut werden von dem Bezirke der Gerichts-Kommission zu Passenheim, und die Ortschaften Paterschobensee, Paterschobensee, Klein Schimanen, Jakobswalde und Lyssack von dem Bezirke der Gerichts-Kommission zu Willenberg vom 1sten März 1864 ab abgezweigt und dem engeren Bezirke des Kreisgerichts zu Ortelsburg zugelegt werden.

Königsberg, den 19ten Januar 1864. Königl. Ostpreußisches Tribunal.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 32.) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III. № 1. — 8. über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14ten Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6ten Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte, unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben

 mit

Digitized by Google

mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. — Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. — Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-Steuer-Kassen und den Steuern-Aemtern unentgeltlich zu haben. — Das Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzurichten. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . Rthlr. der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons". Mit dem 1sten August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28sten November 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

(№ 33.) Bekanntmachung, betreffend das Examen pro Licentia concionandi.

Diejenigen Theologie-Studirenden, welche sich dem Examen pro Lic. conc. im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 23sten Januar c. unter Einsendung 1) des Abgangszeugnisses von der Schule, 2) des Abgangszeugnisses von der Universität resp. von den Universitäten, 3) des Signum facultatis, 4) des Abendmahlszeugnisses, 5) des, lateinisch abgefaßten Curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 25sten d. M. 9 Uhr Morgens sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten (Predigt und dogmatische Arbeit) entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 5te März. Die persönliche Meldung bei dem Dekan behufs der Claususarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 10ten März (9 Uhr.)

Königsberg, den 14ten Januar 1864.

Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität. Dr. Cosack.

(№ 34.) **Königliche Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf.**

Das Sommersemester beginnt am 11ten April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lektionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Vergleichende Darstellung der landwirthschaftlichen Zustände der wichtigsten europäischen Staaten, namentlich Englands, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Anbau der Getreide- und Futterpflanzen: Direktor Dr. Hartstein. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenlehre: Administrator Dr. Krämer. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Weinbau und Gemüsebau mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspektor Sinning. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen: Direktor Dr. Hartstein, Administrator Dr. Krämer und Wirthschafts-Inspektor Adams. Waldbau mit praktischen Demonstrationen: Dr. Vonhausen. Experimental-Physik (Statik und Dynamik). Organische Experimental-Chemie. Analytische Chemie mit praktischen Uebungen im Laboratorium. Agrikulturchemische Literatur: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Pflanzenphysiologische Uebungen. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere. Botanische Exkursionen: Prof. Dr. Sachs. Naturwissenschaftliche Repetitorien: der Chemiker der Versuchsstation und Dr. Vonhausen. Volkswirthschafts-Politik: Prof. Dr. Kaufmann. Agrar-Gesetzgebung: Prof. Dr. Achenbach. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen und Entwerfen landwirthschaftlicher Gebäude): Baumeister Schubert. Die Akademie verfügt außer den für die wissenschaftlichen Vorträge erforderlichen reichen Sammlungen und Apparaten insbesondere über folgende Lehrhülfsmittel: die akademischen Güter Poppelsdorf und Annaberg, ersteres als Beispiel eines wirthschaftlichen Betriebes vor den Thoren einer größeren Stadt, letzteres als Vorbild einer großen Gutsverwaltung, die landwirthschaftliche Versuchsstation, die Landesbaumschule, die Rebschule mit den verschiedenen Cultur-Methoden des Weinstocks, den ökonomisch-botanischen Garten und das chemische Laboratorium. Durch die Verbindung der Akademie mit der Universität ist außerdem die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letztern (Universitäts-Bibliothek, botani-

Digitized by Google

botanischer Garten, naturhistorisches Museum ꝛc.) möglich gemacht. Der an Poppelsdorf angrenzende ausgedehnte Königliche Kottenforst bietet die Gelegenheit zu forstwirthschaftlichen Demonstrationen. Zur praktischen Anschauung verschiedener Wirthschafts-Betriebsarten dienen Exkursionen, die von Zeit zu Zeit in die Umgegend und benachbarte Länder ausgeführt werden. Es bedarf schließlich der Erwähnung, daß durch die enge Beziehung der Universität zu der Akademie den Studirenden die Gelegenheit geboten ist, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Januar 1864.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie, Geheimer Regierungsrath, Dr. Hartstein.

(*M* 35.) **Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.**

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1864.

Beginn am 11ten April.

I. Philosophische Propädeutik, Logik, Professor Dr. Heinzel. II. Landwirthschaftsrecht, Regierungsassessor Beutner. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Lehrer d. Landwirthsf. Funke; 2. Güter-Abschätzungslehre, 3. praktische Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern, Direktor Settegast; 4. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft Lehrer d. Landwirthsf. Funke; 5. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft, Administrator Leisewitz; 6. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Lehrer d. Landwirthsf. Funke. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre: 7. Spezieller Pflanzenbau, Direktor Settegast; 8. Handelsgewächsbau, Administrator Leisewitz; 9. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baumeister Engel; 10. Obstbaumzucht mit Demonstrationen, Garten-Insp. Hannemann; 11. Thierzüchtungskunde, 12. Schafzucht und Wollkunde, Direktor Settegast; 13. Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Insp. Hannemann; 14. Bienenzucht mit Demonstrationen Rendant Schneider. IV. Forstwirthschaftliche Disciplin: 1. Waldbau und Forstschutz, 2. forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen, Oberförster Wagner. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Organische und Agrikultur-Chemie, 2. analytische Chemie und Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium, Professor Dr. Krocker; 3. Gesteinslehre der Pflanzen und Systemkunde, 4. Krankheiten der Pflanzen, 5. praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen im physiologischen Laboratorium, 6. Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Excursionen, Professor Dr. Heinzel. VI. Oekonomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Krocker. VII. Thierheilkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, 2 Krankheits- und Heilungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere Depart.-Thierarzt Lüthens. VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel. IX. Mathematische Disciplin: Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Baumeister Engel. — Reiche Sammlungen und mannigfaltige wissenschaftliche und praktische Hilfsmittel, zu welchen das chemische Laboratorium, das physiologische Laboratorium, das Versuchsfeld und die umfassende Gutswirthschaft gehören, unterstützen den Unterricht. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Ebenso ist für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen Vorsorge getroffen. Der Lehrkursus ist zweijährig. Das Studien-Honorar, welches im Falle der Bedürftigkeit des Akademikers ganz oder zur Hälfte erlassen werden kann, beträgt für zwei Jahre 100 Thaler. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1864.

Der Direktor, Königliche Landes-Oekonomie-Rath, Settegast.

(*M* 36.) Die Aenderung des Gütertarifs vom 1sten März 1862 bezüglich der Zuschlagsberechnung bei Werthsdeklarationen betreffend.

Die in *M* 19. unseres Güter-Tarifs vom 1sten März 1862 enthaltene Bestimmung, die Zuschlagsberechnung bei Werthdeclarationen im Güterverkehr betreffend, wird aufgehoben und tritt mit dem 1sten Februar d. J. außer Kraft. An Stelle derselben gilt von dem gedachten Tage ab für den Bereich der Königl. Ostbahn nachfolgende Bestimmung. Sofern ein Versender sich eine höhere Entschädigung als 20 Rthlr. pro Centner für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung eines Gutes sichern will, hat er den

Digitized by Google

den höheren Werth auf dem Frachtbriefe zu deklariren. Die Berechnung des für die höhere Werthdeklaration zu erhebenden Frachtzuschlages erfolgt von dem ganzen Betrage des declarirten Werthes in der Art, daß für jede, wenn auch nur angefangenen zwanzig Meilen, $\frac{1}{10}$ pro Mille erhoben wird. Als Minimal-Zuschlag kommt $\frac{1}{10}$ Rthlr. = 1 Sgr. zur Berechnung. Erreicht der deklarirte Werth den im §. 23. № 2. des Betriebs-Reglements vom 17ten Februar 1862 ausgeworfenen Normal-Entschädigungssatz (20 Rthlr. pro Centner) nicht, so wird kein Frachtzuschlag erhoben. Bromberg, den 15ten Januar 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 37.) Die Löbau-Neidenburger Personenpost betreffend.

Vom 24sten d. M. ab wird die Löbau-Neidenburger Personenpost in der Richtung von Löbau nach Neidenburg wie folgt courirea: aus Löbau 2 Uhr Nachmittags, aus Gilgenburg 5 Uhr 25 Minuten Nachmittags, in Neidenburg 9 Uhr 25 Minuten Nachmittags.

Königsberg i/Pr., den 19ten Januar 1864. Der Ober-Post-Direktor. Pieck.

(№ 38.) Die Besetzung eines promovirten Arztes bei der Königlichen Straf-Anstalt Rhein betreffend.

Bei der hiesigen Strafanstalt ist die Stelle eines promovirten Arztes, welcher zugleich die wundärztliche Praxis versteht, gegen eine jährliche Remuneration von 200 Rthlr. vom 1sten April d. J. ab anderweit zu besetzen. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche dem unterzeichneten Direktor einzureichen. Straf-Anstalt Rhein, den 12ten Januar 1864. Der Direktor.

Nachrichten.

Publikationen des königlich preußischen statistischen Büreaus

im Verlage der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin.

Die in einer organischen Verbindung unter einander stehenden Publikationen des königl. preußischen statistischen Büreaus sind folgende:

I. die sowohl als Monatsbeilage zum Staats-Anzeiger, wie auch selbständig erscheinende Zeitschrift des königl. statistischen Büreaus;

II. das Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staats, und

III. die hinsichtlich der Zeit des Erscheinens zwanglosen Hefte für preußische Statistik.

Die Bestimmung der Zeitschrift ist: 1. Beschleunigte Mittheilung des neuesten statistischen Stoffs aus der ganzen Monarchie und deren einzelnen Theilen. 2. Besprechung wichtiger, das Interesse der Gegenwart berührender statistischen und staatswirthschaftlichen Fragen. 3. Vergleichung der Verhältnisse des preußischen Staats und seiner Gebietstheile unter sich selbst, sowie auch Vergleichung der preußischen Zustände mit den entsprechenden anderer Länder. 4. Uebersichtliche Darstellung der statistischen und staatswirthschaftlichen Literatur und kritische Besprechung ihrer wichtigsten Resultate.

Diese Zeitschrift beginnt im Jahre 1854 ihren IV. Jahrgang und bildet auch ferner einen integrirenden Theil des königl. preußischen Staats-Anzeigers, dessen Abonnenten sie als Monatsbeilage empfangen. Separat vom Staats-Anzeiger bezogen, kostet sie vom Jahre 1861 ab zwei Thaler pro Jahrgang von zwölf Nummern, in zusammen 40 Bogen Royal-Quart. Die Reichhaltigkeit und Gediegenheit ihres nur aus Originalartikeln bestehenden Inhalts findet fortwährend die rühmlichste Anerkennung der Presse aller Länder. Als eine solche darf auch der bis jetzt erzielte jährliche Absatz von 4000 Exemplaren ansehen werden. Jahrgang II. und II., jeder zum Preise von 1 Rthlr. 18 Sgr., sind noch zu haben; Jahrgang I. ist gänzlich vergriffen.

Den königlichen und anderen Behörden des preußischen Staats wird auf Grund der Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 25sten Februar 1863 die Zeitschrift zum ermäßigten Preise von 1 Sgr. pro Bogen, also von 1 Thlr. 10 Sgr. pro Jahrgang 1861 abgegeben. Die portofreien Bestellungen sind aber beim königlichen statistischen Büreau in Berlin so bald als möglich anzubringen, und dahin sind auch die Zahlungen portofrei zu senden.

Mit dem Jahrbuche begann das königliche statistische Büreau eine Publikationsreihe, deren Zweck es ist, alljährlich zusammengedrängte systematische Uebersichten des neuesten, auf das abgelaufene Jahr oder doch die jüngst verflossene Zeit bezüglichen statistischen und staatswirthschaftlichen Stoffs aus dem preußischen Staate zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Der Inhalt des I. Jahrgangs, nach Abschnitten gruppirt, ist folgender: 1) das Staatsgebiet. 2) Die Staatsbehörden und die Eintheilung des Staatsgebiets. 3) Die Wohnplätze. 4) Die Bevölkerung. 5) Das Grundeigenthum. 6) Die Landwirthschaft. 7) Die Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei. 8) Der Bergbau und das Hüttenwesen. 9) Die große und klein-

Digitized by Google

kleine Industrie. 10) Der Handel. 11) Die öffentlichen Banken. 12) Der Verkehr. 13) Das Versicherungswesen. Anhang: Die neusten Daten zu Abschnitt 3, 4 und 5. Während der 1. Jahrgang die Grundlagen und den materiellen Culturzustand des preußischen Staats behandelt, soll der bereits in Angriff genommene II. Jahrgang vorzugsweise den sittlichen, geistigen und politischen Culturzustand desselben ins Auge fassen.

Es darf dieses durch alle Buchhandlungen zu beziehende Werk als ein Vademecum für den Staatsmann und Staatswirth, als ein unentbehrliches Hilfs- und Nachschlagebuch für Jeden, der sich für den preußischen Staat interessirt, empfohlen werden. Der Preis des I. Jahrgangs, 40 Bogen Lexikon-Oktav geheftet, ist 2 Rthlr. 20 Sgr.

Um den öffentlichen Behörden im preußischen Staate die Anschaffung des Jahrbuchs zu erleichtern, ist hohen Orts genehmigt worden, ihnen dasselbe, wenn sie sich wegen dessen Erlangung direkt an das königliche statistische Büreau wenden, zum Preise von 1 Rthlr. 24 Sgr. ab Berlin zugänglich zu machen, so weit der Vorrath an Exemplaren dies gestattet.

In den zwanglosen Heften für **preußische Statistik** finden die größeren Arbeiten und Tabellen des statistischen Bureaus in derjenigen Ausführlichkeit Aufnahme, für welche weder die Zeitschrift, noch das Jahrbuch den hinlänglichen Raum darbietet. Ein Heft umfaßt nur immer einen Gegenstand, verfolgt ihn aber bis in die kleinsten Details. Erschienen sind hiervon:

I. Heft. Vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs im preußischen Staate 1859. Nach den Berichten der Handelskammern und kaufmännischen Korporationen. 1861. 12½ Bogen Royal-4. geh. 20 Sgr.

II. Heft. Dieselbe für 1860. 1862. 13 Bogen Royal-4. geh. 20 Sgr.

III. Heft. Dieselbe für 1861. 1863. 20½ Bogen Royal-4. geh. 1 Thlr.

IV. Heft. Dieselbe für 1862. 1863. 24½ Bogen Royal-4. geh. 1 Thlr.

V. Heft. Die Ergebnisse der Volkszählung und Volksbeschreibung im preußischen Staate Ende 1861 und Anfang 1862. c. 36 Bogen (noch unter der Presse).

Von diesen Heften wird denjenigen königlichen und andern öffentlichen Behörden des preußischen Staats, welche sich behufs deren Erlangung direkt an das königliche statistische Büreau wenden, der Bogen gleichfalls zum Preise von 1 Sgr. geliefert.

Berlin, Januar 1864.

Königl. statistisches Büreau, Dr. Engel.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 4., de dato Berlin den 6ten Januar 1864.)

Dem Maschinenbauer Ernst Köhler in Guben ist unter dem 2ten Januar 1864 ein Patent:

auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich anerkannte Anordnung von mehrtheiligen Schützenkasten für mechanische Webestühle,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preußischen Staats-Anzeiger № 8., de dato Berlin den 10ten Januar 1864.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7ten Januar 1864 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zum Reguliren der Wassermenge bei Kreiselrädern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preußischen Staats-Anzeiger № 9., de dato Berlin den 12ten Januar 1864.)

Das dem Maschinen-Fabrikanten Emil Peretz zu Berlin unter dem 4ten September 1861 ertheilte Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte Kartoffelernte-Maschine ist aufgehoben.

(Extrakt aus dem Königl. Preußischen Staats-Anzeiger № 10., de dato Berlin den 13ten Januar 1864.)

Den Uhrenfabrikanten Gebrüdern Gürtin in Berlin ist unter dem 9ten Januar 1864 ein Patent:

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Control-Uhr für öffentliche Fuhrwerke in der durch Zeichnung Beschreibung und Modell erläuterten Zusammensetzung,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preußischen Staats-Anzeiger № 12., de dato Berlin den 15ten Januar 1864.)

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans hierselbst unter dem 4ten September 1862 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gatmaschine ist aufgehoben.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter Zielaskowski in Arys ist an das Kreisgericht zu Heilsberg versetzt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Julius August Alexander Reichen ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Paul Wilhelm Gustav Stolterfoth ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Dem Tribunals-Referendarius Perwo ist die kommissarische Verwaltung des Bürgermeister-Amtes in Rössel übertragen worden.

Der Lehrer Gustav Waschke ist zum dritten Lehrer an der Stadtschule in Barten vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer August Lange ist zum vierten Lehrer an der Stadtschule in Barten vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Während des letzten Quartals v. J. sind im Geschäfts-Bezirke der Ober-Post-Direktion in Königsberg i. Pr. folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind: 1. angestellt: die Post-Expedienten Schalck und Künow bei dem Hof-Postamte in Königsberg, Maske, Kohler und Hempler in Wehlau, Frank in Bartenstein und Korsch in Hohenstein. Die Post-Expeditions-Gehilfen Brunner, Jung, Kuckuk und v. Rehbinder als Post-Expediteure in Gilgenburg, Schlobitten, Sellwethen und Ludwigsort und der invalide Sergeant Serczewski als Briefträger bei der Post-Expedition in Labiau; 2. bestätigt: die Post-Expedienten Gerigk in Königsberg, Bessel in Osterode und Saager in Wehlau; 3. versetzt: die Post-Expedienten Klauß von Bischofsburg nach Glatz, Austel von Braunsberg nach Bischofsburg, Sonnenburg von Bischofsburg nach Braunsberg und Werner von Heilsberg nach Labiau. Ferner der Post-Expediteur Ehlert von Bahnhof Lindenau nach Wartenburg und der Briefträger Eßner von Labiau zum Hof-Post-Amt in Königsberg i. Pr.; 4. entlassen: die Post-Expeditions-Gehilfen Geschke in Gutstadt, Wandersleben in Cumehnen und Dittrich in Gilgenburg; 5. ausgeschieden: der Post-Expediteur Klein in Wartenburg, der Post-Expedienten-Anwärter Zantop in Labiau und der Post-Expeditions-Gehilfe Braun in Königsberg i. Pr.; 6. gestorben: der Büreaudiener bei der Ober-Post-Direktion Fischer.

Dem Königl. Förster Röckner zu Cranz in der Oberförsterei Fritzen ist der Character als Hegemeister verliehen worden.

Die Feldmeß-Candidaten August Robert Theodor Jacobsen und Hieronymus Schacht sind von der Königl technischen Bau-Deputation nach abgelegter Prüfung als Feldmesser zulänglich qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft am 31sten Dezember 1863 vereidigt worden.

Die Fräulein Anna Steil und Emma Steil, reformirter Confession, und das Fräulein Johanna Morgen, evangelischer Confession, sind für befähigt erachtet, nicht nur Stellen als Hauslehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen, sondern auch in ein Lehramt, auch bei einer über den Elementar-Unterricht hinausgehenden Töchterschule eintreten zu dürfen.

Die Fräulein Ottonie Marie Magdalene Schönwald und Auguste Herrmann, evangelischer Confession, haben die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 4.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 5. Königsberg, Mittwoch den 3ten Februar 1864.

Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präsidiums.

(№ 39.) — Die Thronrede bei Schließung des Landtages am 25. Januar c. betreffend.

Berlin, 25sten Januar 1864. Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs fand heute Nachmittags 3 Uhr der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen des Landtags der Monarchie statt.

Zu diesem Zweck hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des Königl. Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staats-Ministeriums, von Bismarck-Schönhausen, folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst Ihrem Namen zu schließen. — Bei der Eröffnung der Sitzungs-Periode wurde von des Königs Majestät der dringende Wunsch kund gegeben, die zwischen Allerhöchst Ihrer Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnisse ausgeglichen zu sehen. Dieser Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen, obwohl die Regierung Seiner Majestät es an entgegenkommenden Schritten nicht hat fehlen lassen. — Das Haus der Abgeordneten hat an demselben Standpunkte festgehalten, welcher zur Auflösung des letzten Hauses vor Ihnen führte. In angeblicher Vertheidigung verfassungsmäßiger Rechte hat es eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche den unverkennbaren Stempel des Strebens an sich tragen, diese Rechte ohne Rücksicht auf die Gleichberechtigung der übrigen Staatsgewalten und ohne Rücksicht auf das Wohl und die Interessen des Landes auszuüben. — Durch Ablehnung des Gesetzentwurfes Behufs Ergänzung des Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde hat das Abgeordnetenhaus den Versuch zurückgewiesen, der Wiederkehr eines budgetlosen Zustandes ohne Beeinträchtigung der Rechte der Krone, wie der Landesvertretung vorzubeugen. — Dasselbe Haus hat den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1863, wenngleich ihm zur verfassungsmäßigen Prüfung und Beschlußfassung über denselben bis zum Ablaufe des verflossenen Jahres noch eine ausreichende Zeit zu Gebote stand, gar nicht in Berathung gezogen; dagegen hat es in dem Etat für das eben begonnene Jahr nicht blos mehrere für die Bedürfnisse der Verwaltung unentbehrliche Dispositionsfonds gestrichen, sondern es hat auch in Bezug auf den Militair-Etat diejenigen Beschlüsse des früheren Hauses erneuert, mit deren Ausführung das preußische Heer der Schwächung und Zerrüttung Preis gegeben sein würde. Es hat diese Beschlüsse gefaßt ohne Vorberathung des Gesetzentwurfs über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, dessen Vorlegung das frühere Haus zur Vorbedingung seiner Berathung des Militair-Etats gemacht hatte. — Durch diese Beschlußnahmen ist das Herrenhaus von Neuem veranlaßt worden, in Ausübung seines verfassungsmäßigen Rechtes, den ganzen Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, wie er aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen war, zu verwerfen. — Dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten wegen Aufhebung der gegen einzelne Mitglieder desselben verhängten gerichtlichen Untersuchungshaft hat die Regierung, im Hinblick auf die betreffenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, Folge gegeben. — Es kann aber nicht die Meinung der Regierung sein, daß es dem Ansehen der öffentlichen Rechtspflege und der Würde des Hauses entspreche, wenn dasselbe solchen Abgeordneten, gegen welche schon vor ihrer Wahl wegen hochverrätherischer Unternehmungen die Untersuchungshaft von dem zuständigen Gerichtshofe verfügt worden ist, die Theilnahme an den Berathungen des Hauses ermöglicht und dadurch den Schein einer Parteinahme für die gegen die äußere und innere Sicherheit des Staates gerichteten Bestrebungen der polnischen Insurrection auf sich ladet. — Zur Ausführung der vom Deutschen Bunde beschlossenen Execution in Holstein und zur Wahrung der Machtstellung und Ehre Preußens in der weiteren Entwickelung dieses Streits, dringende und bedarf die Regierung Seiner Majestät außerordentlicher Mittel für die Militair- und Marine-Verwaltung. Während das Herren-

Digitized by Google

haus in einer Adresse an des Königs Majestät seine vertrauensvolle Bereitwilligkeit zur Unterstützung der Krone in dieser ernsten Frage ausgesprochen hat, ist von dem Hause der Abgeordneten die erforderte Genehmigung zu einer Anleihe versagt und sogar die Bewilligung desjenigen Geldbedarfs verweigert worden, welchen Preußen, als Mitglied des Deutschen Bundes, beizutragen unzweifelhaft verpflichtet ist. Indem das Haus diesen Beschluß faßte, ist es um so entschiedener mit der vertrauensvollen Gesinnung in Widerspruch getreten, von welcher das preußische Volk für seine Könige jeder Zeit beseelt war, als des Königs Majestät, in der Allerhöchsten Antwort vom 27sten v. M. auf die Adresse des Hauses, Seine Gesinnung und Sein Königliches Wort als Bürgschaft dafür hingestellt hatte, daß die beantragten Geldmittel zum Schutze des Rechts und der Ehre des Landes verwandt werden würden. Der feindselige Character dieser Beschlüsse, in welchen sich das Bestreben ausdrückt, die auswärtige Politik der Regierung einem verfassungswidrigen Zwange zu unterwerfen, ist durch Resolutionen erhöht worden, durch welche die Mehrheit des Hauses der Abgeordneten, in der von ihr willkürlich aufgestellten Voraussetzung kriegerischer Verwickelungen zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten, im Voraus gegen das preußische Vaterland Partei nimmt. — Ein solches Auftreten des Hauses der Abgeordneten kann auf die Befestigung und Entwickelung unserer Verfassungs-Zustände nur verderblich einwirken, und es muß einstweilen auf die Hoffnung einer Verständigung verzichtet werden. Die Regierung Seiner Majestät wird sich aber unter allen Umständen für verpflichtet halten müssen, mit ganzer Kraft und in voller Ausübung der Königlichen Rechte für die Erhaltung des Staats und für das Wohl und die Ehre Preußens einzustehen. Sie hält an der Ueberzeugung fest, daß sie hierbei in der patriotischen Gesinnung des Landes eine ausreichende und wachsende Unterstützung finden werde. — Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Die vorstehende Rede wird hierdurch veröffentlicht. Königsberg, den 29sten Januar 1864.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 40.) Portofreiheit der Sendungen an Königliche und Communal-Behörden mit Beitrags-Gegenständen zu Gunsten ausgerückter Preußischer Truppentheile.

Sendungen an Königl. Militair- oder Civil-Behörden und an Communal-Behörden mit Beitrags-Gegenständen zu Gunsten ausgerückter Preußischer Truppentheile werden unter nachfolgenden Festsetzungen portofrei befördert: 1. die Sendungen können in beschwerten Briefen oder in Packeten bestehen; bei beschwerten Briefen ist die Werthsangabe nothwendig, bei Packeten ist dieselbe zulässig; 2. die Packete dürfen zwar einzeln das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen, doch können stets mehrere Packete, die einzeln nicht über zwanzig Pfund wiegen, auf einen Begleitbrief zusammengehörig versandt werden, 3. die Sendungen müssen nach Orten gerichtet sein, wo sich eine Preußische Post-Anstalt befindet, 4. auf der Adresse des Briefes oder Begleitbriefes muß der Zweck der Sendung durch einen Vermerk: „für ausgerückte Preußische Truppen" oder durch einen ähnlichen Vermerk unzweideutig ausgedrückt sein. — Vorstehende Festsetzungen beziehen sich auch auf Sendungen, welche demnächst im Verkehr zwischen den Königl. Militair- und Civil- oder Kommunal-Behörden in solchen Angelegenheiten vorkommen. Gewöhnliche Briefe, welche in derartigen Angelegenheiten von Privat-Vereinen und Privat-Personen an die Königl. und die Kommunal-Behörden gerichtet werden, sind unfrankirt abzusenden; das Porto wird auf das Attest der empfangenden Behörde erstattet; abgehend von den Königlichen und den Kommunal-Behörden erfolgt die Beförderung gewöhnlicher Briefe mit Dienstsiegel-Verschluß an Privat-Vereine, Privat-Personen und an andere Behörden unter dem Rubrum: „Angelegenheiten ausgerückter Preußischer Truppen" portofrei. Hiernach haben die Preußischen Postanstalten sich zu achten.

Berlin, den 17ten Januar 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

(№ 41.) Die Aufnahme-Bedingungen der erweiterten chirurgischen Klinik hierselbst betreffend.

Nach Beendigung des Neubaues ist die chirurgische Universitäts-Klinik und Poliklinik unter der Leitung des Medizinal-Rath, Professor Dr. Wagner von der Butterberggasse № 5. und 6. nach der Drummstraße № 29. im Garten verlegt worden. Die Anstalt wird gern bereit sein, auch fernerhin einheimische und auswärtige Kranke mit äußeren Schäden oder mit solchen Uebeln, welche eine operative Hülfe erfordern, aufzunehmen und ist dazu durch die eingetretene bedeutende Vergrößerung in ausgedehnterem Maaße befähigt als bisher. Unter Aufhebung der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16ten April 1858

wer

Digitized by Google

werden die Verpflegungs- und Kurkosten pro Tag einschließlich der Aufnahme- und Entlassungstage wie folgt normirt:

1. auf den allgemeinen Krankensälen:

a.	für Erwachsene und Kinder über 7 Jahre	10 Sgr.
b.	für Kinder unter 7 Jahren, sofern sie einer besonderen Wärterin nicht bedürfen	7½ „
c.	für dieselben, sofern sie einer besondern Wärterin bedürfen	15 „
d.	für Säuglinge, welche mit der Ernährerin zugleich aufgenommen werden	12½ „

2. auf den Privatzimmern:

a.	dritter Klasse	20 Sgr.
b.	zweiter Klasse	1 Rthlr. — „
c.	erster Klasse	1 „ 15 „

Die ad 1. festgestellten Sätze können von dem Dirigenten der Anstalt nur ausnahmsweise auf Grund eingegangener kontraktlicher Verpflichtungen gegen Behörden oder Corporationen ermäßigt und für einzelne Kranke nur dann erlassen werden, wenn vollständige Mittellosigkeit eine solche Berücksichtigung nothwendig macht und Krankheitsformen von hohem wissenschaftlichem Interesse vorliegen. — Um einer möglichen Zurückweisung der Kranken vorzubeugen, ist es in der Regel erforderlich, daß bei der Aufnahme derselben sogleich über die Verpflichtung zur Kostenzahlung sichrer Aufschluß gegeben werde. — Auswärtige Kranke, welche eine kostenfreie Aufnahme beanspruchen, haben sich vorher über ihre Mittellosigkeit durch amtlich beglaubigte Atteste unter Einreichung eines ärztlichen Gutachtens bei dem Dirigenten der Anstalt schriftlich auszuweisen.

Königsberg, den 21sten Januar 1864.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath und Universitäts-Curator. Eichmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 42.) Bekanntmachung, die 9te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der gestern und heute öffentlich bewirkten 9ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15ten September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. — Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1sten April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 1. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1863 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. — Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten. Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1sten März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien vom 1sten April d. J. ab gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben. In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden. Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus

Serie 1279. 1328. 1441. (1ste Verloosung für 1856.)
„ 169. 390. 722. (2te Verloosung für 1857.)
„ 162. 789. (3te Verloosung für 1858.)
„ 106. 279. 483. 547. 555. (4te Verloosung für 1859.)
„ 174. 339. 834. 837. 846. (5te Verloosung für 1860.)
„ 1. 9. 63. 100. 233. 264. 344. 362. 379. 416. 424. 444. 572. 711. 724. 848. 849. 949. 1086. 1159. 1306. 1311. 1404. 1485. (6te Verloosung für 1861)
Serie 179. 296. 442. 500. 1215. 1344. 1479 (7te Verloosung für 1862.)
Serie 52. 144. 184. 203. 217. 241. 315. 394. 432. 446. 477. 502. 551. 637. 660. 676. 729. 748. 851. 858. 977. 985. 1019. 1357. 1402. 1424. 1454. 1484. (8te Verloosung für 1863)

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16ten Januar 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die

Die im hiesigen Regierungs-Bezirk wohnenden Inhaber von verlooseten Staats-Prämien-Anleihescheinen de 1855 können dieselben an unsere Haupt-Kasse einreichen unter Beifügung einer zweifachen Nachweisung, wovon zunächst ein Exemplar mit Empfangsvermerk zurückgegeben werden wird. Sobald demnächst von Seiten der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse unserer Haupt-Kasse die Zahlungsmittel überwiesen werden, wird dieselbe den Betrag gegen Quittung, Auswärtigen durch die nächste Kreis-Steuer-Kasse, zahlen. — Formulare zur Nachweisung und Quittung sind bei unserer Haupt-Kasse und bei den auswärtigen Kreis-Steuer-Kassen unentgeltlich zu haben. Die Verloosungs-Liste wird außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei den Kreis-, Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei-Kassen, auf dem Büreau der Landräthe und Magistrate, sowie beim Königl. Polizei-Präsidium hieselbst zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Königsberg, den 29sten Januar 1864.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(№ 43.) Betrifft den Transport von Verbrechern mit der Eisenbahn.

Tableau

zum Trankport von Verbrechern aus dem Regierungsbezirk Königsberg nach der Strafanstalt zu Insterburg.

Kreis.	Absendende Behörden.	2. Transporttag vor dem 1. resp. 15 Transport. von	bis	1. Transporttag vor dem 1. resp. 15. Transport von	bis	Abgang des Transports mit der Eisenbahn. in	um	Bemerkungen.
Königsberg	Polizei-Präsidium Stadt- und Kreisgericht Kreisgericht Magistrat Rent-Amt	—	—	—	—	Königsberg	7 U. 28 M. Vorm.	Der Transport muß mindestens eine halbe Stunde vor der Abfahrt auf dem Bahnhofe eintreffen.
Labiau	Domainen-Amt Caymen Rent-Amt Kreisg.-Kommiss. Kreisgericht Magistrat Rent-Amt	—	—	Labiau Caymen	Tapiau	Tapiau	10 U. 8 M. Vorm.	
Mehlauken		Mehlauken	Taplacken	Taplacken	Mehlau	Mehlau	11 U. Vorm.	
Mehlau		—	—	—	—	Mehlau	11 U. Vorm.	
	Magistrat Allenburg Magistrat Tapiau	—	—	Allenberg	Mehlau	Tapiau	10 U. 8 M. Vorm.	
Gerdauen	Kreisg.-Kommiss. Magistrat	Gerdauen	Allenburg	Allenburg	Mehlau	Mehlau	11 U. Vorm.	

Vorstehendes Transport-Tableau wird im Verfolge unserer Amtsblatts-Verfügung vom 28sten November v. J. (Amtsblatt pro 1863 Seite 84) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 21sten Januar 1864.

(№ 44.) Die Königl. Preuß. Arznei-Taxe pro 1864 betreffend.

Den Apothekern unseres Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für das Jahr 1864 erschienene Arznei-Taxe von allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Königsberg, den 18ten Januar 1864.

(№ 45.) Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste im landräthlichen Kreise Rastenburg beauftragten Personen.

Mit Bezug auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 27sten Juni 1861 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Dorf Schönfließ, Gutsbezirk Warnikeim, Kreises Rastenburg, der Rittmeister a. D. von Scheffer zu Annafeld (Abbau von Schönfließ) mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragt worden ist.

Königsberg, den 22sten Januar 1864.

(№ 46.) Die Ausstellung ärztlicher Atteste betreffend

Im Auftrage des Königl. Ministerii wird den Medizinal-Beamten unseres Departements das Reskript vom 20sten Januar 1853 (Amtsblatts-Verfügung vom 8ten Februar 1853, Amtsblatt pro 1853 Seite 25) hierdurch in Erinnerung gebracht, nach welchem die Gutachten und Atteste der Medizinal-Beamten enthalten sollen: 1. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll; 2. die etwanigen Angaben des Kranken, oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand; 3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken; 4. die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen; 5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil

Digitized by Google

Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports, oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen; 6. die dienstliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken, oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers ad. 3 und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist. Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, mit der Angabe des Orts und des Tages der stattgefundenen ärztlichen Untersuchung, ferner mit vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdrucke des Dienstsiegels versehen sein.

Königsberg, den 23sten Januar 1864.

(№ 47.) Den besonderen Gemeindebezirk Birkenhain im Kreise Memel betreffend.

Gemäß Alinea 7. §. 1. des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Allerhöchster Genehmigung die im Kreise Memel belegenen Ortschaften Birkenhain und Buddricken-Jahn, unter Ausschluß des in letzterer dem Amtsrath Kosmack zu Althof-Memel gehörigen Grundstücks zu einem besonderen Gemeinde-Bezirke mit dem Namen „Birkenhain" vereinigt worden sind.

Königsberg, den 23sten Januar 1864.

(№ 48.) Die Vereinigung mehrerer Grundstücke in Frauenburg mit dem Gutsbezirke des dortigen Domes betr.

Gemäß §. 2. Alinea 9 der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grundstücke, auf welchen die Wohngebäude des Dom-Arztes, des Rendanten und des Syndikus des Frauenburger Doms stehen, und der Preuschoffsche Garten, sofern dieselben bisher zum Stadtbezirke von Frauenburg gehört haben, von diesem abgetrennt und mit dem Gutsbezirke des Doms mit höherer Genehmigung vereinigt worden. Königsberg, den 24sten Januar 1864.

(№ 49.) Die Einlösung neuer zins-Coupons an uns abgeliefertes Talons von Staats-Schuldverschreibungen betr.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einlösung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Talons von Staats-Schuldverschreibungen können wir und zwar: von der Staatsanleihe vom Jahre 1859 a 5 pCt. bis zur № 548. incl., — von der Staats-Anleihe vom Jahre 1859 a 4½ pCt. bis zur № 59. incl., — von der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 bis zur № 47. incl. — von der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. bis zur № 93. incl., einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, die neuen Coupons und Talons recht schleunig bei uns in Empfang zu nehmen. — Den auswärtigen Interessenten sind die neuen Coupons und Talons per Post übersandt.

Königsberg, den 25sten Januar 1864. Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 50.) Die vakante Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Ragnit betreffend.

Die Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Ragnit, mit dem Wohnsitze in dem Kirchdorfe Kraupischken, ist erledigt. — Qualifizirte Bewerber werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden. Gumbinnen, den 13ten Januar 1864.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 51.) Betrifft diejenigen Personen, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Nach §. 61. der Bankordnung vom 5ten Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109 daselbst). Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben. Berlin, den 18ten Januar 1864.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

(№ 52.) Die Einreichung der alten Banknoten à 10 und 25 Rthlr. betreffend.

Von den alten Banknoten à 10 Rthlr. und 25 Rthlr. ist unserer vielfachen Aufforderungen ungeachtet ein erheblicher Theil noch immer nicht eingegangen. Wir fordern dehalb zu deren schleunigen Einreichung nochmals auf, und warnen vor deren Annahme, da noch neuerdings falsche Noten der Art mehrfach zum Vorschein gekommen sind. Berlin, den 22sten Januar 1864.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Digitized by Google

(№ 53.) Die Besetzung der Stelle eines promovirten Arztes bei der Königlichen Straf-Anstalt Rhein betreffend.

Bei der hiesigen Strafanstalt ist die Stelle eines promovirten Arztes, welcher zugleich die wundärztliche Praxis versieht, gegen eine jährliche Remuneration von 200 Rthlr. vom 1sten April d. J. ab anderweit zu besetzen. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche dem unterzeichneten Direktor einzureichen. Straf-Anstalt Rhein, den 12ten Januar 1864. Der Direktor.

(№ 54.) Betrifft den Postverkehr mit den nach Schleswig-Holstein abgerückten Preußischen Truppen.

In dem Postverkehr mit den nach Schleswig-Holstein abgerückten Truppen werden vermittelst der Feldpost und frei von Porto befördert: gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit deklarirten Einlagen bis 50 Rthlr. einschließlich. Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief“ tragen und bei Sendungen an Militairs und Militair-Beamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat. Ein Bestimmungsort braucht bei den nach jenen Truppentheilen gerichteten gewöhnlichen Briefen und Geldbriefen nicht angegeben zu sein, da die sämmtlichen Preußischen Postanstalten nach Instruktion die Sendungen nach gewissen Punkten zu leiten haben, von wo die Ueberführung auf die Preußische Feldpost — für den betreffenden Truppentheil — weiter stattfindet. Privat-Packereien können zwar im Feldpostdienste nicht besorgt werden; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß dergleichen Sendungen durch die gewöhnlichen Lokal- und Landes-Postanstalten erfolgen. Bei solchen Sendungen muß der Bestimmungsort, wo die Abnahme erfolgen soll, vom Absender angegeben sein; kann der Adressat die Abnahme dort nicht bewirken, so muß derselbe wegen der Nachsendung weitere Bestimmung treffen. Berlin, den 21sten Januar 1864.

General-Post-Amt. Philipsborn.

(№ 55.) Die neu eingerichtete Personen-Post zwischen Drengfurt und Nordenburg betreffend.

Vom 1sten Februar c. ab wird die Barten-Drengfurter Personen-Post aufgehoben und dagegen eine tägliche Personen-Post zwischen Drengfurt und Nordenburg mit folgendem Gange eingerichtet: aus Drengfurt 11 Uhr Abends. in Nordenburg 1 Uhr früh zum Anschluß an die 11. Personen-Post von Angerburg nach Wehlau; aus Nordenburg nach Ankunft der 11. Personen-Post von Wehlau 11 Uhr 45 Minuten Vormittags, in Drengfurt 1 Uhr 45 Minuten Nachmittags. Das Personengeld beträgt bei dieser Post pro Meile 6 Sgr. für einen Platz im Innern des Wagens und 5 Sgr. für den Bockplatz. An Freigewicht beim Passagier-Gepäck sind 30 Pfund pro Person gestattet. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt. Königsberg in Pr., den 28sten Januar 1864. Der Ober-Post-Direktor. Pieck.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Gustav Samuel Gotthilf Borgien ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der zweite Lehrer an der katholischen Schule zu Memel Rudolph Stockfisch ist definitiv angestellt worden.

Der Gastwirth Bernhard Schröter in Pr. Holland ist als unbesoldeter Magistratsmitglied und zwar als Rathmann gewählt und bestätigt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 5.

und eine Beilage, enthaltend: Liste der Prämien, welche auf die 2000 Nummern der am 15ten September 1863 gezogenen 20 Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 á 100 Rthlr. in der am 15ten und 16ten Januar 1864 stattgehabten Neunten Ziehung ausgeloost sind. Abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. II. № 1 bis 8. und Talons.)

Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 6. Königsberg, Mittwoch den 10ten Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 56.) Betrifft die Anstellung eines Hilfsarztes bei der Irrenheil- und Pflegeanstalt in Allenberg.

Wir fordern die praktischen, promovirten Aerzte, welche mit einem jährlichen Gehalte von 200 Rthlr. bei freier Station (Verpflegung 1 ster Klasse) als Hilfsärzte bei der Irrenheil- und Pflegeanstalt in Allenberg angestellt zu werden wünschen und sich verbindlich machen, wenigstens 1 Jahr hindurch bei der Anstalt in dieser Qualität zu fungiren, hiermit auf, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Approbation bei uns zu melden. Sie werden bei sonst gleicher Qualifikation bei den Vorschlägen zur Besetzung einer Physikatsstelle vorzugsweise vor allen Bewerbern von uns berücksichtigt werden.

Königsberg, den 30sten Januar 1864.

(№ 57.) Die Markt-Ordnung für die Stadt Wormditt betreffend.

Markt-Ordnung für die Stadt Wormditt.

Auf Grund des §. 84. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 und des §. 3. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird im Einverständniß mit der Gemeinde-Vertretung und mit Genehmigung der Königl. Regierung folgende Markt-Ordnung für die Stadt Wormditt festgesetzt:

§. 1. Es finden im hiesigen Orte folgende Märkte statt:

a. jährlich 3 Kram-, 5 Vieh- und Pferde- und 2 Leinwands-Märkte, welche vorher durch die Kalender bekannt gemacht werden, außerdem

b. wöchentlich an jedem Mittwoche und Sonnabende ein Wochenmarkt, falls nicht auf diese Tage ein Feiertag fällt.

§. 2. Als Marktplatz für die Wochenmärkte dienen nur diejenigen Straßen, welche das Rathhaus einschließen (der sogenannte Ring) für die Kram-, Vieh- und Pferdemärkte dagegen alle Straßen der Stadt mit Ausnahme der Scheunenstraßen.

§. 3. Die Marktzeit dauert an den Werktagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, sofern der letztere jedoch erst nach 8 Uhr Abend erfolgt, nur bis zum Ablauf der 8ten Stunde.

§. 4. Bei Aufstellung der Buden, Tische, Wagen, Schlitten und sonstigen Geräthschaften ist eine genügend breite Fahrstraße frei zu lassen und haben hiesige sowohl, als auswärtige Gewerbetreibende und Händler sich der desfallsigen nähern Anordnung der hiesigen Polizei-Beamten zu unterwerfen.

§. 5. Bei den Vieh- und Pferdemärkten dürfen Pferde auf dem Marktplatze nicht aufgeritten, müssen vielmehr am Ziegel geführt werden.

§. 6. Gegenstände des Wochenmarktsverkehrs sind laut Cirkulair-Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26sten Dezember 1847 (Amtsblatt pro 1848 Seite 35 — 36).

I. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen.

Alle ehbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht) als: Obst, Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Cichorienwurzeln, ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte; Mehl jeder Art einschließlich des Kartoffel- u. Senfmehls) und alle andern Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten; sodann Hefe, Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren. Kleine vierfüßige Thiere: Kälber, Schaafvieh, Schweine, Ziegen; ferner Milch, Butter, Käse, Fleisch- und Fleischwaaren, (frisch, gesalzen oder geräuchert); wildes Geflügel und Wildprett aller Art; Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

Digitized by Google

II. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit.

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gyps und Traß, Kreide, Thon, Walkerde, Sand, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine und Ziegel; Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen) Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang, Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter namentlich auch rohe, unbearbeitete Tabacksblätter, Blumen und Pflanzen; Hopfen, Wau, Karden; desgleichen Oel- und Kleesaat und andere Pflanzensaamen; — Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reisern, sowie grobe Geflechte aus Holzspähnen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen; — Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinwand, Zwillich und Drillich; — Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen, und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen; Harz Theer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrholz; Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten, auch grobe Holzwaaren; Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borsten, Thierhaare und wollenes Strickgarn.

§. 7. Wer an Marktagen Landeserzeugnisse oder eigene Fabrikate hierher zum Verkauf bringt, darf solche nur auf dem dazu bestimmten Marktplatze aufstellen, feilhalten und verkaufen, außer in dem in § 8. bezeichneten Ausnahmefall.

§. 8. Niemand darf früher an einen Marktwagen oder Schlitten herantreten als bis derselbe seine feste Stelle auf dem Marktplatze eingenommen hat; doch bleibt es jedem unbenommen, für seinen eignen Bedarf vor seiner Wohnung Lebensmittel zu kaufen, wenn der Verkäufer auf Zurufen stehen bleibt. Niemand darf aber dem einkommenden Verkäufer entgegengehen oder ihn gar auf den Land- oder in den Scheunenstraßen erwarten, dort das Getreide oder andere Wochenmarktsartikel behandeln oder gefordert wie ungefordert einen Preis versprechen, um durch solches Vorgreifen den Verkauf zu erlangen oder zu erschleichen.

§. 9. Wer Jemandem in den Handel fällt, d. h. ihn überbietet ist nach der Amtsblatts-Verordnung vom 28sten Januar 1840 Pag. 19 straffällig. Sobald aber der erste Käufer vom Wagen oder überhaupt vom Gegenstande des Handels fortgeht, event. auch nur den Rücken kehrt, kann jeder Andere sich mit dem Verkäufer einlassen und versteht es sich außerdem von selbst, daß der Verkäufer den Handel ohne Weiteres jeden Augenblick abbrechen und mit einem andern Kauflustigen in Unterhandlung treten kann, ohne dafür Gründe angeben zu dürfen.

§. 10. An den Wochenmärkten dürfen Kaufleute und Zwischenhändler Getreide und sonstige Lebensmittel vor 11 Uhr Vormittags nicht aufkaufen.

§. 11. Niemand darf verfälschte, verdorbene, Ekel erregende oder der Gesundheit nachtheilige Waaren zum Verkauf stellen. Uebertretungen werden neben Confiskation der Waaren nach §. 18. dieser Marktordnung geahndet, wenn nicht die strengeren Strafen nach §. 304. und 345. des Strafgesetzbuchs Anwendung finden.

§. 12. Die zum Verkauf kommenden Fische dürfen nicht kleiner sein, als in der Amtsblatts-Verordnung vom 27sten Dezember 1854 (Pag. 4 des Amtsblatts pro 1855 verordnet ist, widrigenfalls gegen den Verkäufer die dort bestimmte Strafe eintritt.

§. 13. Die in einzelnen Stücken zu Markte kommende Stückbutter muß nach der Amtsblattsverordnung vom 2ten Oktober 1852 (Amtsblatts pro 1852 S. 232) resp. 1, ½ oder ¼ Pfund wiegen.

§. 14. Die zu den jährlichen Leinwandsmärkten kommende Leinwand darf nicht gerollt, sondern muß nach der Amtsblatts-Verfügung vom 14ten Januar 1861 bei 1 Rthlr. Strafe gefaltet und mit dem Namen und Wohnort des Verkäufers, sowie mit der Ellenzahl bezeichnet sein. Auf die Leinwand, welche auf den Wochenmärkten feilgeboten wird, findet diese Vorschrift jedoch nicht Anwendung.

§. 15. Bei jedem Kauf- und Verkaufsgeschäfte dürfen nur gehörig geaichte Maaße und Gewichte gebraucht werden.

§. 16. Händler und Gewerbetreibende aus andern Orten müssen, wenn sie an den Wochenmärkten hier mit andern als den im §. 6. bezeichneten Artikeln zum Verkauf auftreten wollen, mit einem Hausir-Gewerbeschein versehen sein, widrigenfalls sie der Strafe des Hausir-Regulativs vom 28sten April 1824 unterliegen.

§. 17. Die Erhebung der Marktstandgelder erfolgt nach dem für den hiesigen Ort gültigen Tarif.

§. 18. Uebertretungen dieser Marktordnung werden, wenn nicht nach besondern Verordnungen eine höhere Strafe mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 5 Rthlr. geahndet.

Wormditt, den 21sten November 1863.

Der Magistrat.

Vor

Digitized by Google

Vorstehende Markt-Ordnung der Stadt Wormditt wird hiedurch auf Grund des §. 84. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 und des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung hierdurch von der Königl. Regierung bestätigt.

Königsberg, den 1sten Februar 1864.

(№ 58.) Den Schusstermin für die niedere Jagd betreffend.

Die **niedere Jagd** wird für den Umfang des ganzen diesseitigen Regierungs-Bezirks mit dem **15ten d. M. geschlossen.** Die sämmtlichen Kreis- und Orts-Polizei-Behörden haben die Befolgung zu überwachen. Königsberg, den 1sten Februar 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 59.) Die Besetzung von Post-Fußboten und Landbriefträgerstellen betreffend.

Da es bei Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden mangelt, so werden die in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke wohnhaften Individuen der gedachten Kategorie, welche eine solche Stelle anzunehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt, unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Zeugnisse, zu melden. — Das Geschäft eines Postboten besteht in der Beförderung von Briefen, Packeten ꝛc. von einer Post-Anstalt zur andern an bestimmten Wochentagen und innerhalb einer bestimmten Frist, das der Landbriefträger in der Bestellung von Briefen, Zeitungen ꝛc. im Umkreise einer Post-Anstalt auf das Land an den sechs Wochentagen und zwar durchschnittlich auf 3 — 4 Meilen täglich. — Zu den Anforderungen, welche an dergleichen Individuen gemacht werden, gehört körperliche Rüstigkeit, erprobte Zuverlässigkeit und die Fertigkeit, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig zu lesen, kurze Anzeigen verständlich zu schreiben und die 4 Species zu rechnen. Neigung zur Trunksucht und Schulden schließen von diesen Stellen unbedingt aus. — Die Annahme erfolgt: 1. auf Grund eines durch vierwöchentliche Kündigung oder tadelhafte Dienstführung jederzeit lösbaren Kontrakts; 2. gegen Gestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Preußischen Staats- oder in andern vom Staate garantirten Papieren, oder in sicherer Hypothek, auch darf die Kaution in denjenigen Fällen durch monatliche Löhnungsabzüge von 1 bis 2 Rthlr. gebildet werden, wenn der zu Engagirende sie zu gestellen außer Stande ist und durch seine bisherige Führung und sonstigen Verhältnisse eine gewisse Garantie für seine Zuverlässigkeit bietet; 3. gegen Bewilligung einer Löhnung bis zu dem Maximal-Betrage von Einhundert Zwanzig Thalern jährlich.

Königsberg i. Pr., den 1sten Januar 1864. Der Ober-Post-Direktor, **Pieck.**

(№ 60.) Die Einrichtung eines direkten Personen- und Gepäck-Verkehrs zwischen den Stationen Eydtkuhnen, Königsberg, Elbing, Danzig, Bromberg, Thorn, Landsberg einerseits und Dresden anderseits betr.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem heutigen Tage über Berlin ein direkter Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen den Stationen Eydtkuhnen, Königsberg, Elbing, Danzig, Bromberg, Thorn, Landsberg einerseits und Dresden anderseits, sowie den Stationen Königsberg, Danzig einerseits und Leipzig anderseits ins Leben tritt. Von den genannten Ostbahn-Stationen findet die Beförderung nach Dresden resp. Leipzig nur mit den Courirzügen, dagegen in umgekehrter Richtung von Dresden resp. Leipzig nach unsern Stationen, sowohl mit unseren Courir- wie unseren Eilzügen statt.

Bromberg, den 1sten Februar 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Die bisherigen Tribunals-Referendarien **Carl Ernst Heinrich Meckbach** und **Alexander Eduard Wilh. Horn** sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie **Paul Otto Hagens** ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Lehrer **Christian Julius Witt** ist zum vierten Lehrer bei der städtischen höhern Töchterschule in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Referendarius **Schlesius** ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Mohrungen mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Liebstadt ernannt.

Der Stadtgerichts-Deposital-Kassen-Assistent **Schröder** hieselbst ist zum Stadtgerichts-Sekretair ernannt.

Der Büreau-Assistent **Anderson** in Liebstadt ist zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Bartenstein ernannt.

Der

Digitized by Google

Der Büreau-Assistent Pörschke in Fischhausen ist zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Königsberg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Fischhausen ernannt.

Der Büreau-Assistent Rudloff in Ortelsburg ist zum Sekretair bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Szelinski ist zum Büreau-Assistenten bei dem Stadtgerichte hieselbst ernannt.

Die Verwaltung der Unter-Rezeptur des Forstreviers Leipen ist vom 17ten Januar c. ab dem Kaufmann Louis Pfister in Grünhain auf Widerruf übertragen.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Säger ist die Forstschutzbeamtenstelle zu Grünwalde, Oberförsterei Puppen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Forstaufseher verliehen worden.

Die kommissarische Verwaltung der erledigten Rathmannsstelle in Pr. Holland ist dem Stellmachermeister Peiler übertragen.

Dem Barbier Friedolin Becker in Domnau, Kreises Friedland, ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 6.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 7. Königsberg, Mittwoch den 17ten Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 61.) Plan zur Abhaltung des Departements-Ersatz-Geschäfts pro 1864 im Bezirk der 3ten Infanterie-Brigade.

Nachstehend wird der von den oberen Provinzial-Behörden bestätigte **Plan** zur Abhaltung des Departements-Ersatz-Geschäfts pro 1864 in dem zum Bezirke der 3ten Infanterie-Brigade gehörigen Antheil des **Regierungsbezirk Königsberg** zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Sonntag	den 21sten	Februar	Reise nach Pr. Holland,
Montag	„ 22sten	„	Abmusterung incl. Revision der Listen,
Dienstag	„ 23sten	„	
Mittwoch	„ 24sten	„	} Aushebung und Reise nach Braunsberg,
Donnerstag	„ 25sten	„	Abmusterung incl. Revision der Listen und ein Theil Aushebung,
Freitag	„ 26sten	„	Aushebung und Reise nach Heiligenbeil,
Sonnabend	„ 27sten	„	Abmusterung incl. Revision der Listen und ein Theil Aushebung,
Sonntag	„ 28sten	„	Ruhe,
Montag	„ 29sten	„	Aushebung,
Dienstag	„ 1sten	März	Reise nach Mohrungen,
Mittwoch	„ 2ten	„	Abmusterung incl. Revision der Listen,
Donnerstag	„ 3ten	„	Aushebung,
Freitag	„ 4ten	„	Reise nach Osterode,
Sonnabend	„ 5ten	„	Abmusterung incl. Revision der Listen,
Sonntag	„ 6ten	„	Ruhe,
Montag	„ 7ten	„	Aushebung,
Dienstag	„ 8ten	„	Reise nach Neidenburg
Mittwoch	„ 9ten	„	Abmusterung incl. Revision der Listen,
Donnerstag	„ 10ten	„	Aushebung,
Freitag	„ 11ten	„	Reise nach Neumark.

Der Beginn des Geschäfts täglich 9 Uhr Morgens. An den Orten, wo nach der Abmusterung noch ein Theil Aushebung stattfindet, sind die Leute aus Liste E. von 1 bis 100 zum Abmusterungstage zu beordern.

Danzig/Königsberg, den 26/27sten Januar 1864.

Die Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 3ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende
(gez.) Frhr. v. Barnekow
Oberst und Brigade-Kommandeur.

Der Civil-Vorsitzende
(gez.) Schlott
Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

(№ 62.) Betreffend die 1863 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Die nachstehende Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1863 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere:

I. Staats-Schuldscheine.

Littr. A. à 1000 Rthlr. № 31004. 61619. 62352. 68920. 68921, Littr. B. à 500 Rthlr. № 10388. Littr. C. à 400 Rthlr. № 2165. 4855. Littr. D. à 300 Rthlr. № 1202. Littr. E. à 200 Rthlr. № 5210. 13168. Littr. F. à 100 Rthlr. № 17704. 61146. 83314. 140267. 148219. 154651. 162244. 165509. 176125. 182805. 182806. 203596. 215523. 218617. 220258. 221035. Littr. G. à 50 Rthlr. № 6520. Littr. H. à 25 Rthlr. № 5192. 10321. 47505.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Littr. C. à 100 Rthlr. № 17055. 22225. 24469. Littr. D. à 50 Rthlr. № 10106. 10239. 10384. 14327. 16372. 19744. Littr. E. à 20 Rthlr. № 5591.

III. Schuld-

Digitized by Google

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Littr. B. à 500 Rthlr. № 4641. Littr. D. à 100 Rthlr. № 3883. 17187.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Littr. B. à 500 Rthlr. № 9520. Littr. C. à 200 Rthlr. № 143. Littr. D. à 100 Rthlr. № 9472. 9473. 9474.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Littr. C. à 200 Rthlr. № 1199. Littr. D. à 100 Rthlr. № 4136. 12317. 12910.

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Ser. 198. № 19783. über 100 Rthlr. Ser. 811. № 81070. über 100 Rthlr. Ser. 997. № 99630. über 100 Rthlr.

VII. Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

№ 71551 über 100 Rthlr.

VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. № 412. über 100 Rthlr. Ser. IV. № 986. über 100 Rthlr.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 5ten Februar 1864.

(№ 63.) Die Versehung der Göpelwerke mit Sicherheitsschirmen betreffend.

Um beklagenswerthe Unglücksfälle zu verhüten, wird auf Grund des §. 6. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (G.-S. S. 265.) nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Alle bei landwirthschaftlichen Maschinen im Gebrauche befindlichen Göpelwerke, bei welchen der Treibersitz über der stehenden Welle angebracht ist, müssen zum Schutze des Treibers gegen Beschädigungen mit einem auf oder zwischen den Göpelbäumen zu befestigenden Schirm versehen sein, welcher aus mindestens ½ Zoll starken Brettern oder entsprechend starkem Blech konstruirt, von der Welle bis über den Rand des Haupttriebrades hinauszureichen hat. Auch die sonstigen Räder und Kuppelungen der Göpelwerke sind mit Holz- oder Blechkasten zu überdecken.

§. 2. Die im §. 1. bezeichneten Einrichtungen müssen spätestens bis zum 1sten September 1864 getroffen sein.

§. 3. Die Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften wird mit Geldbuße bis zu zehn Thalern bestraft. Königsberg, den 5ten Februar 1864.

(№ 64.) Betreffend die Versehung der Göpelwerke mit Sicherheitsschirme.

Bezugnehmend auf unsere Polizei-Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Versehung der Göpelwerke mit Sicherheitsschirmen, bemerken wir für die Herren Fabrikanten, daß eine Zeichnung einer zweckmäßigen Einrichtung des Hauptschirmes in unserer Registratur zur Besichtigung ausliegt.

Königsberg, den 5ten Februar 1864.

(№ 65.) Die gerichtlich bestätigte Beschlagnahme der № 1. „des Volksgartens" betr.

Nachdem durch Bekanntmachung vom 14ten Dezember v. J. die fernere Verbreitung der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift „die Gartenlaube" verboten worden, hat der Verleger dieser Zeitschrift, der Buchhändler Ernst Keil in Leipzig seinen Abonnenten als Ersatz die ebenfalls in Berlin erscheinende Wochenschrift „der Volksgarten" empfohlen. Mehrere Nummern der Letztern sind bereits ausgegeben und ist auf denselben ein Leipziger Geschäftstreibender als Drucker, der Buchhändler Lemke zu Berlin aber als Verleger und Redakteur bezeichnet. Ein Vergleich hat ergeben, daß „der Volksgarten" mit der „Gartenlaube" im Wesentlichen identisch ist. Die № 1. des Volksgartens ist wegen Verletzung der §§. 7. und 24. des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 mit Beschlag belegt und ist diese Beschlagnahme durch Beschluß der Rathskammer des Königl. Stadtgerichts zu Berlin vom 9ten v. M. bestätigt worden. Dabei ist angenommen, daß nicht der Buchhändler Lemke zu Berlin, sondern der Buchhändler Keil in Leipzig der wahre Verleger, desha'b die auf der Zeitschrift enthaltene Angabe unrichtig sei.

Um die Wirksamkeit der Strafbestimmungen im §. 43. des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 zu sichern, wird zufolge höherer Veranlassung die gerichtlich bestätigte Beschlagnahme der № 1. des Volksgartens hierdurch bekannt gemacht. Königsberg, den 8ten Februar 1864.

(№ 66.) Die Einlösung neuer Zins-Coupons an uns abgeliefert Talons von Staats-Schuldverschreibungen betr.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einlösung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Talons von Staats-Schuldverschreibungen können wir und zwar: von der Staatsanleihe vom Jahre 1859 à 5 pCt. bis zur № 555. incl., — von der Staats-Anleihe vom Jahre 1859 à 4½ pCt. bis zur № 65. incl., — von der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 bis zur № 65 incl. — von der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A., bis zur № 102. incl. einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen

Digitized by Google

suchen, die neuen Coupons und Talons recht schleunig bei uns in Empfang zu nehmen. — Den auswärtigen Interessenten sind die neuen Coupons und Talons per Post übersandt.

Königsberg, den 8ten Februar 1864. Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 67.) **Waldau Königl. Preuß. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.**

Das Sommer-Semester beginnt am 11ten April.

Vorlesungen an der Akademie: Schafzucht, spezieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. Bodenkunde und Gütertaxation, Geräthekunde: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre I. Theil: Dr. Heiden privatim. Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß. Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Professor Dr. Körnicke. Organische Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftliche technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer. Praktische Uebungen und Erläuterungen, landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Botanische Exkursionen: Professor Dr. Körnicke. Forstwirthschaftliche Exkursionen: Oberförster Gebauer. Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Körnicke. Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß. Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel-v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Waldau, im Februar 1864. Der Direktor, Königl. Oekonomie-Rath, L. Wagener.

(№ 68.) Die Beförderung von Briefpost- und Fahrpost-Gegenständen nach und aus Schweden und Norwegen betr.

Zwischen Warnemünde (Rostock) und Ystadt (in Schweden) wird ein regelmäßiger Dampfschiffdienst zur Beförderung von Briefpost- und Fahrpost-Gegenständen nach und aus Schweden und Norwegen stattfinden. Diese Verbindung dient zugleich zur Versendung von Briefpost- und Fahrpost-Gegenständen nach und aus denjenigen Theilen des Königlich Dänischen Postgebiets, für welche die Spedition über Ystadt sich eignet, mithin hauptsächlich nach und von Seeland, Bornholm, Falster, Laaland, Fünen und Jütland. Die diesseitigen Postanstalten sind deshalb angewiesen, die Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände nach Schweden und Norwegen und nach den vorbezeichneten Theilen des Königlich Dänischen Postgebiets in der Richtung auf Rostock zu leiten. Nach vorliegender telegraphischer Nachricht nehmen die Eingangs gedachten Dampfschiff-Fahrten heute von Ystadt aus ihren Anfang und werden demnächst zwischen Warnemünde und Ystadt in jeder Richtung einen Tag um den andern, also jedesmal den zweiten Tag stattfinden.

Berlin, den 7ten Februar 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

(№ 69.) Die Einrichtung einer täglichen Botenpost zwischen Willenberg und Ortelsburg betreffend.

Vom 16ten Februar c. ab wird zwischen Willenberg und Ortelsburg neben der bisherigen Personenpost eine tägliche Botenpost mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Willenberg 6 Uhr Abends, in Ortelsburg 10 Uhr 10 Minuten Abends, zum Anschlusse an die Personenpost nach Bartenstein resp. Königsberg: aus Ortelsburg nach Ankunft der Personenpost, aus Bartenstein resp. Königsberg 7 Uhr 30 Minuten früh, in Willenberg 11 Uhr 40 Minuten früh. Königsberg, den 9ten Februar 1864.

Der Ober-Post-Direktor. Pieck.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preußischen Staats-Anzeiger № 27., de dato Berlin den 2ten Februar 1864.)

Dem Ingenieur und Lehrer an dem Königl. Gewerbe-Institut Robert Rudolph Werner zu Berlin ist unter dem 29sten Januar 1864 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Dampfturbine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (Fr.

Digitized by Google

(Extrakt aus dem Königl. Preußischen Staats-Anzeiger № 29., de dato Berlin den 4ten Februar 1864.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 30sten Januar 1864 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung bei Bildung der Garnköpfe an selbstthätigen Feinspinnmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preußischen Staats-Anzeiger № 30., de dato Berlin den 5ten Februar 1864.)

Dem Kaufmann Herrn J. H. F Prillwitz in Berlin ist unter dem 31sten Januar 1864 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Poliren oder Schleifen von Feilen und ähnlich geformten Gegenständen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preußischen Staats-Anzeiger № 31., de dato Berlin den 6ten Februar 1864.)

Dem Schmiede- und Schlossermeister Mathias Schön zu Malstadt bei Saarbrücken ist unter dem 3ten Februar 1864 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mechanische Vorrichtung zum Biegen und Falzen von Blechen zu Ofenröhren, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Assistenten des pathologischen Instituts zu Berlin, Dr. Friedrich Daniel von Recklinghausen, zum ordentlichen Professor in der medizinischen Facultät der Königlichen Albertus-Universität zu ernennen geruht.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Gymnasiallehrer Matthias Lackner ist zum interimistischen Hilfsgeistlichen an der Neuroßgärtischen Kirche zu Königsberg ernannt worden.

Der 3te Lehrer an der 1. Parkschule zu Memel, Heinrich Bischoff, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der Bahnmeister Marcellus Geisler zu Tapiau ist zum Königlichen Bahnmeister ernannt.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Friedrich Link ist die Forstschutzbeamtenstelle zu Schmerberger-Haide, Oberförsterei Leipen, vom 1sten Dezember v. J. ab, probeweise übertragen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Rumler ist die Forstschutzbeamtenstelle zu Bönkenwiese, Oberförsterei Remonien, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Forstaufseher verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Scholz ist die Forstschutzbeamtenstelle zu Allenstiner-Buchwald, Oberförsterei Gutstadt, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Forstaufseher verliehen worden.

Der bisherige Bürgermeister Sadrozinski in Rössel ist mit dem Ausscheiden aus diesem Amte auch seiner Funktion als Vorsitzender der Kreis-Prüfungs-Kommission für Handwerker von uns enthoben und dieselbe dem interimistischen Bürgermeister Perwo daselbst übertragen worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 7.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Orbits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 8. Königsberg, Mittwoch den 24sten Februar 1864.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 10ten November 1863 zu Berlin ausgegebene № 39. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5779. Allerhöchster Erlaß vom 21sten Oktober 1863, betreffend die Genehmigung des Tarifes, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist.

„ 5780. Allerhöchster Erlaß vom 21sten Oktober 1863, betreffend die Anlage einer Verbindungsbahn zwischen der Cöln-Mindener Hauptbahn und der Ruhrorter Zweigbahn zu Oberhausen, sowie die Ertheilung des Expropriationsrechts für dieses Unternehmen.

Die am 24sten November 1863 zu Berlin ausgegebene № 40. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5781. Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften vom 1sten Juni 1863. Vom 21sten November 1863.

„ 5782. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Sagan zum Betrage von 86500 Rthlrn. Vom 10ten Oktober 1863.

„ 5783. Statut des Linden-Steiner Deichverbandes vom 21sten Oktober 1863.

„ 5784. Allerhöchster Erlaß vom 21sten Oktober 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fürstenwalde nach Storkow zum Anschluß an die Beeskow-Storkow-Prieroser Chaussee.

„ 5785. Allerhöchster Erlaß vom 2ten November 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Saarbrücken, im Regierungsbezirk Trier.

„ 5786. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Colberger Soolbade-Aktienverein“ mit dem Sitze zu Colberg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 7ten November 1863.

Die am 1sten Dezember 1863 zu Berlin ausgegebene № 41. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5787. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Ostpreußische Südbahn-Gesellschaft. Vom 2ten November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 70.) Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1864 betreffend.

In Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Versammlungen der unterzeichneten Kommission behufs Prüfung der Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich anmeldenden Personen im Jahre 1864:

am 16ten März und am 7ten September,

jedesmal Morgens 8 Uhr, im Regierungs-Militair-Büreau hierselbst stattfinden werden.

Den Anträgen auf Prüfung der Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste resp. auf Ertheilung der diesfälligen Berechtigungsscheine sind nachstehende Zeugnisse beizufügen:

1. der Taufschein;
2. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militairdienstes;
3. das Schulzeugniß, und von denjenigen Bewerbern, welche nicht auf Gymnasien und Realschulen ihre Ausbildung erlangt haben und nach §. 131. l. c. sonst noch zum einjährigen Militairdienst berechtigt sind, das Zeugniß der darin genannten Anstalten;
4. das Moralitäts-Zeugniß, welches von der betreffenden Obrigkeit, für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) aber von den Direktoren resp. den Rektoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist.

Die

Digitized by Google

Die Eingaben sind unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse an die unterzeichnete Kommission zu adressiren und um in den anberaumten Terminen berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor denselben einzureichen.

Außerdem wird bestimmungsmäßig noch Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Wer als einjähriger Freiwilliger den Militairdienst ableisten will, hat dazu die mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige nachzusuchen.

Die Anmeldung hiezu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, muß aber spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahrs stattfinden, in welchem das Zwanzigste Lebensjahr vollendet wird. — Bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Der Eintritt in den Militairdienst erfolgt bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger- und Schützen-Bataillonen nur am 1sten Oktober, bei den übrigen Truppentheilen am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres.

Es ist gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1sten Juli bei dem gewählten Truppentheile zu bewirken. Die Einhaltung dieses Termins hat den Vortheil, daß der Betreffende im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zuschreibung zur Einstellung am nächstfolgenden 1sten Oktober erlangt, andernfalls aber noch der Departements-Ersatz-Kommission im Sommer resp. Herbste desselben Jahres zur Superrevision vorgestellt werden kann, während die Superrevision, wenn die Anmeldung beim Regiment bis zum 1sten Oktober aufgeschoben wird, erst im nächsten Kalenderjahr zulässig ist.

Die Meldung zur Superrevision erfolgt sogleich, spätestens 4 Wochen nach der Abweisung Seitens des Regiments unter Vorlegung des von demselben empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur definitiven Entscheidung vorgestellt zu werden.

Königsberg, den 9ten Dezember 1863.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

(№ 71.) Den Schornsteinfegerlohn für das Reinigen russischer Röhren betreffend.

In Ergänzung unserer Amtsblatts-Verordnungen vom 6ten Mai 1861 № 4425/3 I. und vom 14ten Dezember v. J. № 1006/2 I. wird der Lohn der Schornsteinfeger für das Reinigen russischer Röhren hiedurch in der Weise festgesetzt, daß dasselbe für die Röhre durch ein Stockwerk 1 Sgr. 4 Pf., für eine Röhre durch zwei Stockwerke 1 Sgr. 6 Pf., für eine Röhre durch drei und mehrere Stockwerke 1 Sgr. 8 Pf. betragen soll. Königsberg, den 10ten Februar 1864.

(№ 72.) Die in den schiffbaren Gewässern und Strömen zur Bezeichnung der Fahrbahn aufgestellten Merkmale betr.

Nachstehende Verordnung (Amtsblatt pro 1853 Seite 261):

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die in den schiffbaren Gewässern und Strömen zur Bezeichnung der Fahrbahn, von Unliefen und zu andern öffentlichen Zwecken aufgestellten Merkmale, als: Fusen, Pricken, Tonnen, Strauchwerk ꝛc. häufig sowohl aus Fahrlässigkeit als muthwilliger Weise beschädigt, zerstört oder entfernt werden. Wir sehen uns dadurch veranlaßt, jeden dergleichen Unfug für die Folge auf das Strengste zu untersagen und auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 außer dem zu leistenden Schadensersatze eine Geldstrafe bis zu 10 Rthlr. gegen jeden Uebertreter dieser polizeilichen Verordnung hiemit festzusetzen. Königsberg, den 21en November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

wird hiedurch zur Beachtung mit dem Bemerken republizirt, daß die angedrohte Polizeistrafe nur in sofern zur Anwendung kommt, als die verbotene Handlung nicht zu den im § 302. des Strafgesetzbuches aufgeführten Verbrechen resp. Vergehen gehört und die dafür a. a. O. festgesetzten härteren Strafen nach sich zieht. Auch werden Diejenigen, welche von der Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung von dergleichen Schifffahrtszeichen Kenntniß erlangen, aufgefordert, davon der nächsten Orts-Polizei-Behörde oder dem nächsten Lootsen-Kommandeur (in Pillau, Königsberg oder Memel) Anzeige zu machen.

Königsberg, den 11ten Februar 1864.

(№ 73.) Den dritten Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Allenstein betreffend.

Der dritte Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Allenstein in diesem Jahre, wird nicht, wie in den Kalendern angegeben, am 4ten sondern wegen des auf diesen Tag treffenden katholischen Feiertages, 8 Tage später, also am **11ten April** stattfinden.

Königsberg, den 12ten Februar 1864.

№

Digitized by Google

(№ 74.) Die Beschlagnahme der Nummern 2. und 3. der Zeitschrift „der Volksgarten" betreffend.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8ten d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die Nummern 2. und 3. der Zeitschrift „der Volksgarten" in Berlin in Beschlag genommen sind und die Beschlagnahme derselben von der Rathskammer des Königl. Stadtgerichts zu Berlin bestätigt worden ist. Königsberg, den 13ten Februar 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 75.) Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werthsendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. — Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rthlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr.,
für größere Entfernungen . . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Königsberg i. Pr., den 16ten Juni 1862. Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

(№ 76.) Die Einführung von sogenannten Schlafbillets betreffend.

In den zwischen Berlin und Eydtkuhnen coursirenden Salon-Wagen der Ostbahn-Courierzüge können mittelst Entfernung der Zwischenlehnen entsprechend auszustattende Schlafplätze hergerichtet werden, sofern die nöthigen unbesetzten Plätze dazu vorhanden. — Behufs Benutzung dieser Schlafvorrrichtungen ist zu dem Fahrbillet I. Klasse für die betreffende Strecke ein s. g. Schlafbillet zum tarifmäßigen Preise derselben Klasse hinzuzulösen. Der Verkauf der Schlafbillets erfolgt auf den Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Landsberg a. W., Kreuz, Schneidemühl, Bromberg, Warlubien (hier nur bei Zug II.), Czerwinsk (hier nur bei Zug I.), Dirschau, Elbing, Braunsberg, Königsberg, Insterburg und Eydtkuhnen, nach allen Haltestationen der Courierzüge, vom 1sten März d. J. ab bis auf Weiteres.

Bromberg und Berlin, im Februar 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(№ 77.) Den Postverkehr mit den im Herzogthum Schleswig befindlichen Preußischen Truppen betreffend.

In dem Postverkehr mit den im Herzogthum Schleswig befindlichen Preußischen Truppen werden vermittelst der Feldpost und frei von Porto befördert: gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit deklarirten Einlagen bis 50 Thaler einschließlich. Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief" tragen und bei Sendungen an Militairs und Militairbeamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat. Ein Bestimmungsort wird bei den nach jenen Truppentheilen gerichteten gewöhnlichen Briefen und Geldbriefen von dem Absender nicht niedergeschrieben, da die sämmtlichen Preußischen Postanstalten nach Instruktion die Sendungen nach gewissen Punkten zu leiten haben, von wo die Ueberführung auf die Preußische Feldpost — für den betreffenden Truppentheil — weiter stattfindet. Privat-Packereien können im Feldpostdienste nicht besorgt werden. Zwar ist nicht ausgeschlossen, daß dergleichen Sendungen durch die gewöhnlichen Lokal- und Landes-Post-Anstalten erfolgen. Bei solchen Sendungen muß der Bestimmungsort, wo die Abnahme erfolgen soll, vom Absender angegeben sein; kann der Adressat die Abnahme dort nicht bewirken, so muß derselbe wegen der Nachsendung weitere Bestimmung treffen. Gegenwärtig würden dergleichen Privat-Packereien jedoch nur nach einem Postorte im Holsteinschen adressirt werden können, da im Schleswigschen der Fahrpost-Dienst für Privat-Packereien unterbrochen ist. Berlin, den 5ten Februar 1864.

General-Post-Amt, Philipsborn.

(№ 78.) Die Sendungen mit den zur Verwendung in den Lazarethen in Schleswig-Holstein bestimmten Gegenständen betreffend.

Das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg wird fortan Sendungen mit den zur Verwendung in den Lazarethen in Schleswig-Holstein bestimmten Gegenständen durch extraordinaire Be-

Digitized by Google

Begleiter nach den betreffenden Lazarethen zuführen. Dergleichen Sendungen, welche von Privat-Vereinen oder Privat-Personen ausgehen, sind **an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg** zu richten. Findet sich keine nähere Angabe, für welches Lazareth die Gegenstände bestimmt sind, so erfolgt die Ueberweisung an die Preußische Lazareth-Behörde in Kiel. Die Beförderung geschieht vom Aufgabe- bis zum Bestimmungs-Orte ohne Kosten-Ansatz. Berlin, den 9ten Februar 1864.

General-Post-Amt, Philipsborn.

(№ 79.) Die kostenfreie Beförderung der zu Gunsten der ausgerückten Preußischen Truppentheile gesammelten nicht postzwangspflichtigen Beitrags-Gegenstände betreffend.

Die zu Gunsten der ausgerückten Preußischen Truppentheile gesammelten nicht postzwangspflichtigen Beitrags-Gegenstände, welche an Königliche Militair- oder Civil-Behörden und an Kommunal-Behörden gerichtet sind, oder von diesen abgesandt werden und mit der Bezeichnung im Frachtbriefe: „für ausgerückte Preußische Truppen" aufgegeben sind, werden auf der Ostbahn kostenfrei befördert.

Bromberg, den 15ten Februar 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preußischen Staats-Anzeiger № 35., de dato Berlin den 11ten Februar 1864.)

Dem Zuckerfabrikanten Heinrich Frickenhaus zu Friedens-Au bei Ludwigshafen ist unter dem 8ten Februar 1864 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Scheidung der Zuckerrübensäfte,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preußischen Staats-Anzeiger № 36., de dato Berlin den 12ten Februar 1864.)

Dem Kaufmann L. J. Levinstein zu Berlin ist unter dem 8ten Februar 1864 ein Patent:

auf ein Verfahren zur Herstellung von Anilingrün,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Wagenschütz ist die Forstschutzbeamten-Stelle zu Glinken, Oberförsterei Napiwoda, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Forstaufseher verliehen worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 8.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 9. Königsberg, Mittwoch den 2ten März 1864.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 5ten Dezember 1863 zu Berlin ausgegebene № 42. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5788. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkischen Wische-Deichverbandes im Betrage von 50000 Thalern (II. Emission). Vom 2ten November 1863.

„ 5789. Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2367200 Thaler Prioritäts-Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft vom 17ten August 1845. (Gesetz-Samml. für 1845 S. 572.) Vom 23sten November 1863.

„ 5790. Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung des mit Anhalt-Bernburg geschlossenen Vertrages vom 11ten September 1850 (Gesetz-Sammlung S. 413) und des Zusatzvertrages vom 21sten September 1857 (Gesetz-Sammlung S. 829). Vom 27sten November 1863.

„ 5791. Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung der zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Niederländischen Regierung wegen Verzütung der Forstfrevel in Grenzwaldungen geschlossenen Uebereinkunft vom 16ten August 1828 (Ges.-Samml. für 1829 S. 101). Vom 27sten November 1863.

Die am 22sten Dezember 1863 zu Berlin ausgegebene № 43. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5792. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Deutschen Zollvereins einerseits und der Republik Chili andererseits. Vom 1sten Februar 1862.

„ 5793. Allerhöchster Erlaß vom 16ten November 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Altenkirchen nach Schürdt bei Flammersfeld an der Rheinstraße, im Regierungsbezirke Coblenz, an die betreffenden Gemeinden.

„ 5794. Allerhöchster Erlaß vom 16ten November 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der Strecke von Tönnisstein bis Oberzissen als Fortsetzung der Brohl-Tönnisteiner Chaussee, an die Gemeinden Burgbrohl, Nieder- und Oberweiler und Nieder- und Oberzissen.

„ 5795. Allerhöchster Erlaß vom 16ten November 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Emden bis zur Alvensleben-Brumbyer Chaussee, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, an die Unternehmer, den Besitzer des Ritterguts Emden und die Gemeinde Emden.

„ 5796. Allerhöchster Erlaß vom 30sten November 1863, betreffend die Aufhebung des in der Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30sten Januar 1821 enthaltenen Verbots des Feueranmachens auf den Schiffen und des Kochens außerhalb der Privathäuser und der Kochhäuser.

„ 5797. Allerhöchster Erlaß vom 30sten November 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Swinemünde einschließlich des fiskalischen Hafengrundes im Kreise Usedom-Wollin des Regierungsbezirks Stettin.

„ 5798. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts des Märkisch-Westfälischen Bergwerksvereins zu Iserlohn vom 5ten Juli/4ten August 1854. Vom 3ten Dezember 1863.

Digitized by Google

№ 5799. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aachen-Höngener Bergwerks-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Aachen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10ten Dezember 1863.

Die am 31sten Dezember 1863 zu Berlin ausgegebene № 44. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5800. Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrags zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Neustadt-Eberswalde nach Wriezen und die Erhöhung des Stammaktien-Kapitals der Gesellschaft um 3176000 Thaler. Vom 7ten Dezember 1863.

„ 5801. Statut der Wiesengenossenschaft zu Leimbach und Neider-Adenau, Kreis Adenau. Vom 7ten Dezember 1863.

„ 5802. Statut des Verbandes zur Regulirung des Nemitz-Baches im Kreise Cammin. Vom 7ten Dezember 1863.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums und der Königl. Regierung.

(№ 80.) Die Stolgebühren-Taxen für die evangelischen Kirchengemeinden Fischhausen, Germau, Heil. Kreuz, Lochstädt und Alt Pillau betreffend.

Nachfolgende von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rath bestätigte Stolgebühren-Taxen

A. Für die evangelische Kirchengemeine zu German im Kreise Fischhausen.

Die Mitglieder dieser Kirchengemeine werden nach ihrem Stande und Vermögen in drei Klassen unterschieden. Es gehören: **zur ersten Klasse:** Wirthe, die wenigstens eine Hufe kullmisch besitzen, Gastwirthe und Krüger, Wirthschafts-Inspektoren, Bernstein- ꝛc. Händler und Pächter, Zimmermeister und ähnliche Handwerksmeister; **zur zweiten Klasse:** Wirthe, die weniger als eine Hufe haben, Fischerwirthe, Eigenkäthner, kleine Handwerker, Hofleute, Kammerer, herrschaftliche Jäger, Brauer, Unterbediente und dergl. **zur dritten Klasse:** Instleute, Einwohner und Dienstboten. Gutsbesitzer von 5 und mehr Hufen, größere Kaufleute und in ähnlichen Verhältnissen Lebende zahlen für Taufen, Aufgebote, Trauungen und Konfirmanden den doppelten Satz der 1sten Klasse, im Uebrigen wie die 1ste Klasse.

№	Es ist zu entrichten	an	I. Klasse thlr. sgr. pf.	II. Klasse. thlr. sgr. pf.	III. Klasse thlr. sgr. pf.	Bemerkungen.
1	für eine Taufe in der Kirche nebst Danksagung für die Entbindung .	den Pfarrer	1 — —	18 —	12 —	im Privathause das Doppelte.
		„ Glöckner	— 2 —	2 —	2 —	
2	für dreimaliges Aufgebot . .	„ Pfarrer	1 — —	1 — —	1 — —	
	für ein Aufgebots-Attest . .	„ „	— 15 —	10 —	6 —	
3	für eine Trauung in der Kirche .	„ „	1 15 —	1 5 —	1 — —	im Privathause das Doppelte.
		„ Glöckner und Balgentreter	— 7 6	5 —	5 —	
		den Organisten	— 15 —	12 —	10 —	wenn er zu einer Haustrauung verlangt wird, das Doppelte.
4	von jedem Konfirmanden: a. bei der Annahme	den Pfarrer	1 — —	10 —	5 —	
	b. bei der Einsegnung	„ „	1 — —	20 —	15 —	
		„ Glöckner	— 2 —	1 —	1 —	
5	von jedem Kommunicanten: a. in der Kirche	„ Pfarrer	das übliche Beichtgeld nach Vermögen u. freiem Ermessen d. Parochianen etwa			
	b. auf dem Krankenbette	„ „	1 — —	15 —	10 —	
6	für jede Fürbitte oder Danksagung	„ „	— 10 —	5 —	2 —	
7	für ein einfaches Tauf- ꝛc. Attest .	„ „	— 6 —	6 —	6 —	für jeden Fall mehr in demselben Attste noch die halben Gebühren.
8	für die stille Beerdigung einer Leiche (ohne Geläute)	„ „	— 10 —			
	für Beerdigung einer Leiche mit Begleitung unter Gesang und mit Geläute .	den Organisten	— 5 —	durchweg		
		den Glöckner	— 2 —			

№

Digitized by Google

№	Es ist zu entrichten	an	I. Klasse. thlr. sa. pf	II. Klasse. thlr. sa. pf	III. Klasse. thlr. sg. pf	Bemerkungen.
	wird der Sarg in die Kirche gebracht, mit Altargebet und Orgelspiel .	den Pfarrer	1 — —			wird aber eine Altar- oder Grabrede begehrt 2 Rthlr. u. eine Leichenpredigt 3 Rthlr.
		den Organisten	— 20 —			
		den Glöckner und Balgentreter	— 5 —			
	Glockengeld:					
	a. wenn nur bei der Beerdigung	die Kirchenkasse	— 10 —			
	b. wenn auch beim Grabmach, geläutet wird	„ „	— 15 —			
	c. wenn Verscheidestunde geläutet wird, außerdem . . .	„ „	1 — —	durchweg		
		den Glöckner	— 5 —			
	wenn die Kronleuchter bei kirchlicher Leichenfeier angezündet werden .	die Kirchenkasse	— 10 —			das Doppelte wenn außerdem die Altarlichte angezündet werden.
		den Glöckner	— 2 6			
	für Benutzung der Leichendecke (Bälge)	„ „	— 4 —			die in die Bälgekasse Eingekauften, zahlen im Ganzen nur 2 Sgr. an den Glöckner.
	und zwar: a. der großen .	die Kirchenkasse	— 10 —			
	b. der kleinen .	„ „	— 6 —			

für Grabdenkmäler: und zwar:

1) für ein Kreuz oder ein Pfosten von Holz an die Kirchenkasse — Rthlr. 15 Sgr. u. an den Glöckner 2 Sgr.
2) für ein Kreuz von Eisen oder Stein „ „ „ 1 „ 15 „ „ „ „ 5 „
3) für einen hölzernen Rahmen um ein Grab „ „ „ 1 „ — „ „ „ „ 2 „
4) für hölzerne Umwährung mehrer Gräber „ „ „ 5 „ — „ „ „ „ 5 „
5) für eiserne desgleichen . . „ „ „ 15 „ — „ „ „ „ 10 „

Erbgeld ist nur von nicht Eingepfarrten zu zahlen von Fremicten 15 Sgr. von Anderen: a. Kinder 5 Sgr., b. Erwachsenen 10 Sgr.

Anmerkung 1. Außer obigen Gebühren sind von jeder Trauung 10 Sgr. und von jedem Konfirmanden 7½ Sgr. an die Schulkasse, von Letzteren auch 2½ Sgr. an den Superintendenten zu entrichten. — **Anmerkung 2.** Die festgesetzten Beträge von Taufen und Trauungen zum Ostpreußischen Hebammen-Institut sind besonders zu erheben. — **Anmerkung 3.** Zu allen auswärtigen Handlungen haben die Betheiligten die nöthigen Fuhren zu stellen.

B. Für die evangelische Kirchengemeine zu Heiligen Kreuz im Kreise Fischhausen.

Die Mitglieder dieser Kirchengemeine werden nach ihrem Stande und Vermögen in drei Klassen unterschieden. Es gehören: **zur ersten Klasse:** Wirthe, die wenigstens eine Hufe Kullmisch besitzen, Gastwirthe und Krüger, Großfischer, Wirthschafts-Inspektoren, Bernstein- ꝛc. Händler und die Leuchtthurms-Beamten; **zur zweiten Klasse:** Wirthe, die weniger als eine Hufe besitzen, Eigenkäthner, Kleinfischer, Handwerker, Hofleute, Kämmerer, Strand-Aufseher, Förster und andere Unterbediente; **zur dritten Klasse:** Instleute, Frei- oder Arbeitsleute und Dienstboten. Gutsbesitzer von 5 und mehr Hufen und in ähnlichen Verhältnissen Lebende zahlen für Taufen, Aufgebote, Trauungen und Konfirmanden den doppelten Satz der 1sten Klasse, im Uebrigen wie die 1ste Klasse.

№	Es ist zu entrichten	an	I. Klasse. thlr. sa. pf	II. Klasse. thlr. sa. pf	III. Klasse. thlr. sg. pf	Bemerkungen.
1	für eine Taufe in der Kirche mit Dank-sagung für die Entbindung und beim Kirchgang . . .	den Pfarrer	1 — —	— 24 —	— 18 —	
		„ Glöckner	— 2 —	— 2 —	— 2 —	
	für eine Taufe im Privathause .	„ Pfarrer	2 — —	durchweg		
		„ Glöckner	— 10 —			
2	für dreimaliges Aufgebot . .	„ Pfarrer	1 — —	1 — —	1 — —	
	für ein Aufgebots-Attest . .	„ „	— 15 —	— 10 —	— 6 —	
3	für eine Trauung in der Kirche .	„ „	1 25 —	1 20 —	1 15 —	im Privathause das Doppelte.
		Glöckner und Balgentreter	— 5 —	— 2 —	— 2 —	
		den Organisten	— 10 —	— 8 —	— 6 —	

Digitized by Google

№	Es ist zu entrichten	an	I. Klasse. thlr sgr pf	II. Klasse thlr. sgr pf	III. Klasse. thlr. sgr. pf.	Bemerkungen.
4	von jedem Konfirmanden:					
	a. bei der Annahme	den Pfarrer	1 — —	— 10 —	— 6 —	
	b. bei der Kirchen-Visitation	„ „	— 10 —	— 5 —	— 2 —	
	c. bei der Einsegnung	„ „	1 — —	— 20 —	— 20 —	
5	von jedem Kommunikanten:	„ Glöckner	— 2 —	— 1 —	— 1 —	
	a. in der Kirche	„ Pfarrer	das übliche Beichtgeld			
	b. auf dem Krankenbette	„ „	nach Vermögen und freiem Ermessen der Parochianen etwa			
6	für jede Fürbitte oder Danksagung	„ „	1 — —	— 10 —	— 10 —	
7	für ein einfaches Kirchenzeugniß	„ „	— 10 —	— 5 —	— 2 —	
			— 6 —	— 6 —	— 6 —	für jeden Fall mehr in demselben Atteste noch die halben Gebühren.
8	für Beerdigung einer Leiche mit oder ohne Begleitung	„ „	— 15 —			
		den Organisten	— 5 —			
		„ Glöckner	— 5 —			
	desgleichen mit einer Grabrede	„ Pfarrer	2 — —			
		„ Organisten	— 10 —			
		„ Glöckner	— 7 —			
	desgleichen mit kirchlicher Feier u. Altarrede	„ Pfarrer	2 15 —			
		„ Organisten	— 15 —			
		„ Glöckner	— 9 —			
	desgleichen mit einer Leichenpredigt	„ Pfarrer	5 — —			
		„ Organisten	1 — —			
		„ Glöckner	— 15 —			
	wenn das Anzünden der Altarlichte verlangt wird	„ „	— 2 6			
	für die Beerdigung eines ungetauften oder todtgebornen Kindes	die Kirchenkasse	— 10 —			
		den Pfarrer	— 10 —			
		„ Glöckner	— 1 —			durchweg
	Tode-, Glocken- und Bahrengeld:					
	1) wenn nur beim Begräbnisse geläutet wird	die Kirchenkasse	— 11 —			
	2) wenn auch beim Grabmachen geläutet wird	„ „	— 21 —			
	für das Läuten einer Verscheidestunde	„ „	1 — —			
		den Glöckner	— 5 —			
	für den Gebrauch der Leichendecke im Kirchort	die Kirchenkasse	— 10 —			
		den Glöckner	— 2 —			
	außerhalb des Kirchorts	die Kirchenkasse	1 — —			
		den Glöckner	— 5 —			
	für ein Grabdenkmal und zwar:					
	1) für ein hölzernes Kreuz oder Tafel	die Kirchenkasse	1 — —			
	2) für einen Grabrahmen um zwei Gräber	„ „	4 — —			der Glöckner erhält für die Anweisung 2 resp. 5 Sgr.
	3) für ein Kreuz von Eisen oder einen Grabstein	„ „	5 — —			

Anmerkung 1. Außer obigen Gebühren sind von jeder Trauung 10 Sgr. und von jedem Konfirmanden 7½ Sgr. an die Schulkasse, von Letzteren auch 2½ Sgr. an den Superintendenten zu entrichten. —

Anmerkung 2. Die festgesetzten Beiträge von Taufen und Trauungen zum Ostpreußischen Hebammen-Institut sind besonders zu erheben. —

Anmerkung 3. Zu allen auswärtigen Handlungen haben die Betheiligten die nöthigen Fuhren zu stellen.

C. Fü

Digitized by Google

C. Für die evangelische Kirchengemeine zu Lochstädt und Alt Pillau im Kreise Fischhausen.

Die Eingepfarrten werden nach Stand und Vermögen in Klassen unterschieden, und zwar gehören: **zur ersten Klasse:** Hufenwirthe, Wirthschafts-Inspektoren, Gastwirthe und Krüger, Schiffs-Kapitaine, Kahnschiffer, Bernstein- und Chausseegeld-Pächter und dergleichen; **zur zweiten Klasse:** Eigenkäthner, herrschaftliche Jäger, Kämmerer, Handwerker, Höfer, Schänker, Steuermänner, Chausseewärter und andere Unterbediente; **zur dritten Klasse:** Instleute, Einwohner, Dienstboten und Matrosen. Gutsbesitzer entrichten für Kirchen-Taufen und Trauungen sowie für Konfirmanden und Aufgebote die doppelten Gebühren der ersten Klasse, im Uebrigen wie die erste Klasse.

№	Es ist zu entrichten	an	I. Klasse. Rtr. Sg. Pf.	II. Klasse. Rtr. Sg. Pf.	III. Klasse. Rtr. Sg. Pf.	Bemerkungen.
1	für eine Taufe in der Kirche	den Pfarrer	1 — —	— 15 —	— 10 —	
		„ Glöckner oder Kantor	die Pathenopfer desgleichen			in Lochstädt in Alt-Pillau
	für eine Haustaufe	den Pfarrer	das Doppelte			
		„ Glöckner oder Kantor	die Pathenopfer oder — 15 —	— 10 —	— 10 —	
2	für dreimaliges Aufgebot	den Pfarrer	1 — —	1 — —	— 6 —	
	für ein Proclamations-Attest	„ „	— 15 —	— 10 —	— 6 —	
3	für eine Trauung in der Kirche	„ „	2 15 —	2 — —	1 15 —	für eine Haustrauung 5 Rthlr.
		„ Glöckner und Balgentreter	— 10 —	— 7 6	— 5 —	
		den Kantor	— 15 —	— 12 6	— 10 —	für ein begehrtes zweites Lied noch 10 Sgr.
	wenn der Gesang mit Instrumental-Musik begleitet wird	den Kantor	1 — —	außer vorstehen-		
		„ Glöckner	— 5 —	den Sätzen		
4	von jedem Konfirmanden:					
	a. bei der Annahme	„ Pfarrer	1 — —	— 10 —	— 5 —	
	b. bei der Einsegnung	„ „	1 — —	— 20 —	— 15 —	
5	für Beerdigung einer Leiche	„ „	— 25 —	— 20 —	— 15 —	
		„ Glöckner	— 7 6	— 5 —	— 5 —	
		„ Kantor	— 12 6	— 10 —	— 10 —	
	große Leiche	die Kirchenkasse	— 10 —	in Lochstädt		
	Kinder-Leiche	„ „	— 9 —			
	große Leiche	„ „	— 6 8	in Alt-Pillau		in allen Klassen.
	Kinder-Leiche	„ „	— 6 —			
	für Beerdigung eines ungetauften Kindes	den Kantor	— 10 —	durchweg		an den Pfarrer und die Kirchenkasse ist nichts zu entrichten.
		„ Glöckner	— 5 —			
	desgleichen eines todtgebornen Kindes	„ „	— 5 —			
	für eine Grab- oder Standrede	„ Pfarrer	1 — —	außer den vor-		
	für eine Leichenfeier mit Rede in der Kirche	„ „	3 — —			
		„ Kantor	— 12 6	stehenden		
		„ Glöckner und Balgentreter	— 7 6	Gebühren		
6	für jede Fürbitte oder Danksagung	den Pfarrer	— 10 —	— 7 6	— 5 —	
7	von jedem Kommunikanten in der Kirche	„ „	das übliche Beichtgeld			
	desgleichen auf dem Krankenbette	„ „	freie Gabe, wie bisher			
		„ Glöckner	ebenso nach Vermögen etwa			
			— 10 —	— 5 —	— 5 —	
8	für ein einfaches Tauf- rc. Attest	„ Pfarrer	— 12 —	— 12 —	— 12 —	für jeden Fall mehr in demselben Atteste noch die halben Gebühren.

Anmerkung 1. Von jeder Trauung sind außerdem 10 Sgr. und von jedem Konfirmanden 7½ Sgr. zur Schulkasse, von Letzteren auch 2½ Sgr. für den Superintendenten zu entrichten. — **Anmerkung 2.** Die festgesetzten Beiträge von Taufen und Trauungen zum Ostpreußischen Hebammen-Institut werden besondrs berechnet und erhoben. — **Anmerkung 3.** Die zur Vollziehung der Amtshandlungen nöthigen Fuhren müssen dem Pfarrer und dem Kantor von den betheiligten Gemeindegliedern gestellt oder besonders vergütet werden.

D. Für

Digitized by Google

D. Für die evangelische Kirchengemeine zu Fischhausen.

Die Mitglieder dieser Kirchengemeine werden nach ihrem Stande und Vermögen in vier Klassen unterschieden. Es gehören: **zur ersten Klasse:** Großbürger, Wirthe die zwischen (3) drei bis fünf Hufen besitzen, Zimmer- Maurer- und solche städtische Handwerksmeister, welche mit Grundstücken angesessen sind, oder mit Gehülfen arbeiten, städtische Gastwirthe, Bernstein- ꝛc. Händler, der Domainen-Rentmeister, Gerichts- ꝛc. Sekretaire und ähnliche Beamte; **zur zweiten Klasse:** Kleinbürger, Wirthe, die unter drei Hufen besitzen, angesessene Handwerksmeister auf dem Lande, Krüger und Gastwirthe auf dem Lande; **zur dritten Klasse:** Fischerwirthe, Eigenkäthner, kleine Handwerker, Förster, Hofleute, Steuer-Aufseher Schreiber, Gerichtsboten und andere Unterbediente; **zur vierten Klasse:** Instleute, Arbeitsleute und Dienstboten. Gutsbesitzer und Domainen-Pächter, Brauerei- und Mühlenbesitzer, größere Kaufleute, Großbürger die mehrere Grundstücke besitzen, Aerzte, Apotheker, höhere Beamte, der Kreis-Kassen-Rendant und in ähnlichen Verhältnissen Lebende, haben — die Haustaufen, Hausträuungen, Atteste und Beerdigungen ausgenommen — den doppelten Satz der 1sten Klasse zu entrichten.

№	Es ist zu entrichten	an	I. Klasse thlr. sgr. pf	II Klasse. thlr sgr pf	III. Klasse thlr sgr. pf.	IV Klasse. thlr sgr pf	Bemerkungen.
1	für eine Taufe in der Kirche mit Dank-sagung für die Entbindung	den Pfarrer	1 — —	— 20 —	— 15 —	— 12 —	außer dem Pathenopfer.
	desgleichen im Privathause	„ Glöckner	— 2 6	— 2 —	— 2 —	— 2 —	
		„ Pfarrer	5 — —	3 — —	2 — —	2 — —	
2	für dreimaliges Aufgebot	„ Glöckner	— 15 —	— 10 —	— 10 —	— 10 —	
	für ein Aufgebots-Attest	„ Pfarrer	1 15 —	1 — —	1 — —	1 — —	
3	für eine Trauung in der Kirche	„ „	1 — —	— 15 —	— 10 —	— 10 —	
		„ „	2 — —	1 20 —	1 10 —	1 — —	
		„ Rektor	— 15 —	— 10 —	— 10 —	— 10 —	
		„ Organisten	— 15 —	— 10 —	— 10 —	— 10 —	
		„ Glöckner	— 10 —	— 6 —	— 6 —	— 6 —	
		„ Kalkanten	— 5 —	— 4 —	— 4 —	— 4 —	
	desgleichen im Privathause	„ Pfarrer	5 — —	durchweg			Rektor, Organist und Kalkant wie bei Kirchen-Trauungen.
		„ Glöckner	1 — —				
4	von jedem Konfirmanden:						
	a. bei der Annahme	„ Pfarrer	1 — —	— 15 —	— 10 —	— 6 —	
	b. bei der Einsegnung	„ „	2 — —	1 10 —	1 — —	— 20 —	
		„ Glöckner	— 2 —	— 1 —	— 1 —	— 1 —	
5	von jedem Kommunikanten:						
	a. in der Kirche	„ Pfarrer	das übliche Beichtgeld wie bisher freie Gabe				
	b. auf dem Krankenbette	„ „					
6	für jede Fürbitte oder Danksagung	„ „	— 15 —	— 10 —	— 5 —	— 2 —	
7	für jedes einfache Tauf- ꝛc. Attest	„ „	— 12 —	— 12 —	— 12 —	— 12 —	für jeden Fall mehr in demselben Atteste noch die halben Gebühren.
	wird solches Attest zu kirchlichen Handlungen gebraucht	„ „	— 6 —	— 6 —	— 6 —	— 6 —	
			I. — III. Klasse thlr sgr pf	IV. Klasse. thlr sgr. pf			
8	für Beerdigung einer Leiche mit nur einmaligem Läuten				bei zweimaligem Läuten.	bei dreimaligem Läuten.	
		„ „	— 10 —	— 3 —	noch 5 Sgr.	noch 10 Sgr.	
		„ Prediger	— 9 —	— 6 —			
		„ Rektor	— 12 —	— 4 —	„ 2½ „	„ 5 „	
		„ Konrektor	— 7 6	— 6 —	„ 2½ „	„ 5 „	
		„ Glöckner	— 6 —	— 2 —			
		zusammen	1 15 —	— 21 —	noch 10 Sgr.	noch 20 Sgr.	

Digitized by Google

№	Es ist zu entrichten	an	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Bemerkungen.
	für eine Standrede im Sterbehause	den Pfarrer	2 — —	1 — —	1 — —	1 — —	
	für eine Grabrede auf dem Kirchhofe	„ „	3 — —				
	wenn der Gesang eines Liedes am Grabe verlangt wird	„ Konrektor	— 10 —				durchweg
	für das Läuten einer Verschiedstunde oder einer Stunde am Begräbnißtage	die Kirchenkasse	1 — —				
		die Läuter	— 20 —				
			Erwachsene.		Kinder.		
	fürs Läuten beim Begräbniß: a. einmaliges . . .	die Kirchenkasse	1 10 —		— 25 —		
		die Läuter	— 10 —	durch	— 10 —	durch	
	b. zweimaliges . . .	die Kirchenkasse	1 20 —	alle	1 5 —	alle	
		die Läuter	— 20 —	Klassen	— 20 —	Klassen	
	c. dreimaliges . . .	die Kirchenkasse	2 — —	gleich	1 15 —	gleich	
		die Läuter	1 — —		1 — —		
	außer den entfernten Orten Peise und Repleck	en, welche nur entrichten:					
	für große Leichen . . .	die Kirchenkasse			— 22 —	12 —	
		die Läuter			— 10 —	8 —	
	für kleine Leichen . . .	die Kirchenkasse			— 12 —	6 —	
		die Läuter			— 8 —	6 —	

Anmerkung 1. Außer obigen Gebühren sind von jeder Trauung 10 Sgr. und von jedem Konfirmanden 7½ Sgr. an die Schulkasse, von Letzteren auch 2½ Sgr. an den Superintendenten zu entrichten. — **Anmerkung 2.** Die festgesetzten Beiträge von Taufen und Trauungen zum Ostpreußischen Hebammen-Institut sind besonders zu erheben. — **Anmerkung 3.** Zu allen auswärtigen Handlungen haben die Betheiligten die nöthigen Fuhren zu stellen.

werden hierdurch allen Betheiligten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Königsberg, den 22sten Januar 1864.

Königl. Konsistorium
(gez.) Eichmann.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen
(gez.) Krossa.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 81.) Betrifft die Wiederbesetzung der erledigten Kreiswundarztstelle des Kreises Wehlau.

Die Kreiswundarztstelle des Kreises Wehlau, mit dem Wohnsitze in der Stadt Tapiau, mit welcher ein Gehalt von jährlich 100 Rthlr. verbunden, ist erledigt. Prämovirte Aerzte und Wundärzte erster Klasse, welche die forensische Prüfung bestanden haben und sich um die erwähnte Stelle bewerben wollen, werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 22sten Februar 1864.

(№ 82.) Die Anfertigung der Planums-Arbeiten zur Bahnstrecke Königsberg-Pillau betreffend.

Durch Reskript des Herrn Handels-Ministers vom 14ten d. M. ist die Anfertigung der Planums-Arbeiten zur Bahnstrecke Königsberg-Pillau durch die Ostpreuß. Südbahngesellschaft nach erfolgter Feststellung des Bahnprojekts gestattet worden. Königsberg, den 25sten Februar 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 83.) Verschiedene Postcours-Veränderungen betreffend.

Vom 1sten März c. ab werden folgende Posten in ihrem Gange verändert: 1. die Mensguth-Passenheimer Personenpost in der Richtung aus Mensguth nach Passenheim: aus Mensguth 12 Uhr 45 Minuten Mittags, in Passenheim 2 Uhr Nachmittags; 2. die Jedwabno-Passenheimer Cariolpost in der Richtung von Passenheim nach Jedwabno: aus Passenheim am Montage, Mittwoche, Freitage und Sonntage 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags, in Jedwabno an denselben Tagen 4 Uhr 35 Minuten Nachmittags; 3. die Jedwabno-Passenheimer Botenpost in der Richtung von Passenheim nach Jedwabno: aus Passenheim am Dienstage, Donnerstage und Sonnabende 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags, in Jedwabno an denselben Tagen 5 Uhr 45 Minuten Nachmittags.

Königsberg i. Pr., den 20sten Februar 1864. Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

№

Digitized by Google

(№ 84.) Die Haltepunkte bei der Drengfurt-Nordenburger Personen-Post betreffend.

Die Haltepunkte für die Aufnahme von Reisenden bei der Drengfurt-Nordenburger Personenpost sind wie folgt festgestellt worden: von Drengfurt bis Wolfshagen Forsthaus 1 Meile, von Wolfshagen bis Kl. Bajohren Krug ¼ Meile, von Kl. Bajohren bis Nordenburg ¾ Meile, zusammen 2 Meilen.

Königsberg i. Pr., den 18ten Februar 1864. Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

(№ 85.) Die Einführung von sogenannten Schlafbillets betreffend.

In den zwischen Berlin und Eydtkuhnen courirenden Salon-Wagen der Ostbahn-Courierzüge können mittelst Entfernung der Zwischenlehnen entsprechend auszustattende Schlafplätze hergerichtet werden, sofern die nöthigen unbesetzten Plätze dazu vorhanden. — Behufs Benutzung dieser Schlafvorrichtungen ist zu dem Fahrbillet I. Klasse für die betreffende Strecke ein s. g. Schlafbillet zum tarifmäßigen Preise derselben Klasse hinzuzulösen. Der Verkauf der Schlafbillets erfolgt auf den Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Landsberg a. W., Kreuz, Schneidemühl, Bromberg, Warlubien (hier nur bei Zug II.), Czerwinsk (hier nur bei Zug I.), Dirschau, Elbing, Braunsberg, Königsberg, Insterburg und Eydtkuhnen, nach allen Haltestationen der Courierzüge, vom 1sten März d. J. ab bis auf Weiteres.

Bromberg und Berlin, im Februar 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Herrmann Friedrich Friese ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Am Oberländischen Kanal ist von den drei Schleusenmeisterstellen in Hirschfeld a. eine dem pensionirten Gendarmen Carl Tennig, b. eine dem invaliden Sergeanten Carl Albert Dettloff und c. eine dem pensionirten Gendarmen Carl Gottfried Erdmann nach zurückgelegter Probezeit vom 1sten Januar d. J. ab, auf dreimonatliche Kündigung definitiv übertragen.

In Stelle des verstorbenen Fischerschulzen Michael Falk in Gr. Heydekrug ist der Fischerwirth Ephraim Thalmann in Gr. Heydekrug zum interimistischen Fischerschulzen für das von dem Ersteren bisher beaufsichtigte Revier des Königsberger Haffbezirks bestellt worden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger № 9.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 10. Königsberg, Mittwoch den 9ten März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 86.) Polizei-Reglement für den Sorgefluß betreffend.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 wird für den Sorgefluß folgendes Polizei-Reglement erlassen:

Bestimmung über die Schiffsgefäße, Flösse und Ladungen.

§. 1. Schiffsgefäße, welche auf dem Eiding-Oberländischen Kanal zugelassen werden, dürfen auch den Sorgefluß befahren, und in den äußersten Maaßen betragen: 78 Fuß über Steven lang, 9 Fuß 6 Zoll breit, 3 Fuß 6 Zoll größter Tiefgang. Die Ladungsbreite darf die Bordbreite nicht übersteigen, die Ladungshöhe über Wasser darf 9 Fuß nicht übersteigen, die Belastung der Steuer mit losen Steinen, oder andern Körpern ist nicht gestattet. Bei Holzflössen darf die Breite das Maaß von 8 Fuß nicht überschreiten, dabei können aber mehrere Schichten übereinander gepackt werden, vorausgesetzt, daß dadurch der Tiefgang des Flosses nicht größer wird als das nach Obigem zulässige Tiefmaaß für Schiffe. Unverbundenes Holz wird zum Transport auf der Sorge nicht zugelassen.

§. 2. Jedes Schiff muß seinen Namen und den Wohnort des Eigenthümers mit deutlicher Schrift am hintern Ende des Schiffs führen, so wie die Nummer, welche dasselbe nach dem Register der Aufsichts-Behörde erhält. Ferner muß das Maaß des Tiefganges am Vorder- und Hintersteven deutlich nach Fußen und Zollen zu erkennen sein.

Bemannung und Ausrüstung.

§. 3. Jedes Fahrzeug muß von einem sachkundigen Führer, welcher seine Qualifikation nachzuweisen und deßhalb nöthigenfalls eine Prüfung vor der Aufsichts-Behörde abzulegen hat, geleitet werden, auch mit hinreichender Mannschaft besetzt sein, um bei jeder Witterung regiert zu werden. Die Fahrzeuge müssen mit tüchtigem Anker und Tauwerk und mit den sonst zu ihrer Leitung und Befestigung erforderlichen Geräthen versehen sein, wozu unbedingt auch ein kleines Boot oder ein Handkahn gehört.

Verhalten während der Fahrt.

§. 4. Eine Reihenfolge der Fahrt findet nicht statt. In der Sorge darf nicht gesegelt werden, die größeren Schiffe dürfen mit Pferden niemals im Trabe getreidelt werden. Das Vorbeifahren geschieht stets rechts. Wo aber nur ein Treidelweg vorhanden, muß, wenn zwei Schiffe oder Holzflösse sich begegnen, das abwärts fahrende Schiff oder Floß die Leine fallen lassen, und am Ufer des Treidelweges den Kanal so breit frei lassen, daß das andere Fahrzeug ungehindert passiren kann.

§. 5. Die Fahrbahn soll stets frei gehalten werden. — Während in der Sorge gebaggert wird, müssen die beim Bagger eintreffenden Schiffe daneben anhalten, bis der Baggermeister das Zeichen zum Vorüberfahren giebt. Jeder Baggermeister hat jedoch die Fahrt spätestens nach 10 Minuten unentgeltlich zu räumen. Die Schiffer sind verbunden, alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel anzuwenden um die Vorbeifahrt zu beschleunigen. Holzflösse werden während der Arbeitszeit des Baggers nur gegen besondere Erlaubniß der Aufsichts-Behörde vorbeigelassen. Ein fortgesetztes Nebeneinanderfahren zweier Schiffe oder Flösse ist nicht gestattet.

§. 6. Wenn zwei oder mehrere Zugthiere zum Treideln des Schiffes verwendet werden, dürfen diese niemals neben einander, sondern müssen einzeln hintereinander gespannt werden.

§. 7. Es ist den Schiffen unbenommen auch des Nachts die Sorge zu befahren, sie müssen dann aber eine hell brennende, rings umher leuchtende Laterne an einer Stange, 8 Fuß über Wasser angebracht, führen. — Holz darf des Nachts nicht geflößt werden. Die Holzflösse müssen vielmehr bei eintretender Nacht an das dem Treidelwege gegenüber liegende Ufer anlegen.

Digitized by Google

Verhalten beim Laden, Löschen und Landen.

§. 8. Es steht Niemanden frei, zum Laden, Löschen und Landen beliebig an den Ufern der Sorge anzulegen. Wenn dieses in ganz besondern unvorhergesehenen Fällen unumgänglich nöthig ist, darf es nur an dem, dem Treidelstege entgegengesetzten Ufer stattfinden. Niemals darf ein Anker auf das Land, sei es wo es wolle, gelegt werden, vielmehr dürfen Schiffe und Flösse nur an den dazu bestimmten Pfählen befestigt werden und sind alsdann hinten und vorne festzulegen. Die Schiffe und Flösse dürfen in keinem Falle Seite an Seite anlegen. Die Masten müssen im Sorgefluß, wenn das Schiff an der Treidelstegseite liegt, stets niedergelegt sein.

§. 9. Geländer, Nummerpfähle und Steine dürfen zum Befestigen der Schiffe niemals gebraucht werden. Ist ein Schiffer genöthigt, an einer Stelle anzulegen, wo keine Haltepfähle vorhanden sind, so wird ihm gestattet, dazu eigene zu setzen. Hartpfähle, jedoch nicht weniger als 6 Fuß von der oberen Dossirungskante des Ufers entfernt, einzuschlagen.

§. 10. Muß ein Schiff des Nachts am Ufer der Sorge liegen bleiben, so hat dasselbe eine brennende Laterne an einer Stange die Nacht hindurch aufzuhängen.

§. 11. Ausnahmsweise soll das Laden und Löschen nur gestattet sein:

a. den an der Sorge angrenzenden Grundbesitzern für die Abfuhr ihrer Creszenz und das Heranschaffen ihrer Bedürfnisse, wenn ihnen von der Aufsichts-Behörde die Anlagestelle bezeichnet ist;
b. in allen Fällen, wo die Erhaltung der Ladung gefährdet und ein Umstechen, Lüften ꝛc. derselben unerläßlich wäre.

Die Erlaubniß dazu muß stets eingeholt und der verursachte Schaden vollständig vergütet werden.

§. 12. Den in der Sorge liegenden Schiffen ist es erlaubt in wohl eingerichteten Kochherden mit eisernen Umfassungen Feuer zur Bereitung von Speisen zu machen; dasselbe darf jedoch nicht vor 4 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends geschehen. In den 7 Nachtstunden darf kein Feuer auf den Schiffen oder an den Ufern angezündet und unterhalten werden. Nur in gut verschließbaren Laternen darf auf den Schiffen Licht ꝛc. gebrannt werden. Das Kochen von Theer, Pech ꝛc. darf nur an den, vom Aufsichtspersonal anzuweisenden Orten geschehen.

Allgemeine Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Ufer-Treidelstege ꝛc.

§. 13. Die Sorge darf durch Einwerfen von Ballast, Steinen, Asche, Schutt, Sand, Sägespänen und ähnlichen Gegenständen, sowie durch Abgänge gewerblicher Anlagen nicht verunreinigt werden. Das Baden, das unbefugte Fischen und Krebsen in der Sorge ist verboten. Das Tränken des Viehes ist nur an besonders angewiesenen Stellen erlaubt.

§. 14. Das unbefugte Betreten der Sorgeufer und der Böschungen der Deiche ist straffällig. Das Land zwischen der Sorge und dem Treidelstege darf nicht beackert und nicht beweidet auch nicht mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt, oder sonst durch Gegenstände, die der Fahrt hinderlich sind, verengt werden, sondern ist ebenso wie die Treidelstege, jederzeit ganz frei zu halten. Die Benutzung der Treidelstege ist dem Publikum nur zum Zwecke des Treidelns gestattet.

§. 15. Außer den Zugthieren zum Treideln darf kein fremdes Vieh die Treidelstege betreten, widrigenfalls für jedes Pferd oder Stück Großvieh oder jedes Schwein 20 Sgr., für jedes Schaaf oder Kalb 10 Sgr. Pfandgeld außer dem Schadenersatze zu entrichten ist.

Ausführung der Polizei-Ordnung.

§. 16. Die Sorge-Aufsichtsbeamten und sämmtliche Polizei-Behörden, in deren Bezirk die Sorge belegen ist, haben auf die Befolgung obiger Vorschriften zu achten. Jedermann ist verbunden, den Anordnungen derselben unweigerlich Folge zu leisten. Die Polizei-Beamten sind verpflichtet den Sorgeaufsichts-Beamten auf Erfordern sofort zu assistiren.

Strafbestimmungen.

§. 17. Die Uebertretung einer der obigen Vorschriften zieht außer dem Ersatz für den von den Contravenienten etwa angerichteten Schaden eine Polizeistrafe bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich, sofern nicht nach §. 15. oder nach allgemeinen Gesetzen eine andere resp. härtere Strafe eintritt.

Königsberg, den 23sten Januar 1864.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Das vorstehende Polizei-Reglement für den Sorgefluß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht, daß die Funktionen der im §. 2. erwähnten Aufsichts-Behörde dem

Digitized by Google

dem Baurath Steenke in Zölp übertragen worden sind und zu den im §. 16. gedachten Aufsichtsbeamten außerdem die dem ersteren untergeordneten Kanal-Schleusenmeister, Kanal-Wärter und fixirt angestellten Baggermeister gehören. — Die Verwaltung der Polizeigeschäfte wird von dem Königl. Domainen-Rentamt in Pr. Holland und den Adl. Domänen Alt- und Neu-Dollstädt resp. von dem Königl. Landraths-Amt zu Pr. Holland geführt werden.

Königsberg, den 22sten Februar 1864.

(№ 87.) Die Einzahlung von Ablösungs-, Kauf- und Inventarien-Kapitalien betreffend.

Höherer Anordnung gemäß wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die frühere Bestimmung,

wornach die Kapitalien für Ablösung von Domainen-Prästationen oder andern Verpflichtungen und Leistungen, ferner die Kaufgelder für acquirirte Domainen- und Forstgrundstücke oder Berechtigungen, so wie die Inventarien-Kapitalien in Folge Verordnung, wegen Verleihung des Eigenthums der Grundstücke an die Immediat-Einsassen vom 27sten Juli 1808 und deren Deklarationen bis zum Betrage von 500 Rthlrn. bei den Domainen- und Rent-Aemtern eingezahlt werden durften und nur höhere Beträge unmittelbar an die Regierungs-Hauptkasse abgeführt werden mußten,

nach Allerhöchster Bestimmung aufgehoben worden ist.

Es ist daher die ursprünglich, schon aus dem §. VII. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 folgende Bestimmung, worauf sich die diesseitigen Verfügungen vom 15ten August 1821 (Amtsblatt, Seite 311) und vom 28sten Mai 1824 (Amtsblatt, Seite 200) gründen, wieder hergestellt und ausdrücklich bestimmt, daß alle Diejenigen, welche die oben bezeichneten Kapitalzahlungen zu leisten haben, verpflichtet sind, dieselben ohne Unterschied des Betrags unmittelbar an die Regierungs-Hauptkasse zu bewirken und nur dann ausnahmsweise an die Spezial-Kassen zahlen dürfen, wenn dieses auf besondere und begründete Anträge von der Königl. Regierung ausdrücklich genehmigt worden.

Eine solche Ausnahme machen die Ablösungs-Kapitalien für die sogenannten Pfenningspitzen bei Ablösung der Reallasten. Diese Ablösungs-Kapitalien, für die sogenannten Pfenningspitzen sind an die betreffenden Spezial-Kassen einzuzahlen, welche wir, nach der durch das Amtsblatt für 1853, Seite 64 bekannt gemachten Verfügung vom 24sten März 1853 mit der Einziehung und Abführung ausnahmsweise beauftragt haben.

Außer dem Falle einer solchen ausdrücklichen Genehmigung sind die Spezial-Kassen zur Annahme solcher Kapitalien nicht befugt.

Daß die Einzahlung an die Regierungs-Hauptkasse auf Kosten der Einzahler geschieht folgt von selbst.

Es wird hiebei ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Geldsendungen an die Regierungs-Hauptkasse Folgendes erforderlich ist:

1. ein an die Regierungs-Hauptkasse gerichtetes Schreiben, welches enthalten muß:

A. Bei den Domainen-Renten-Ablösungs-Kapitalien:

a) Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Einzahlers;
b) Betrag des Ablösungs-Kapitals mit Angabe des dadurch abgelösten Domainen-Renten-Betrages und derjenigen Periode, zu welcher dieser Betrag gehört;
c) Angabe, ob die Rente in Folge von Dismembration, und in welcher, oder freiwillig abgelöset wird;
d) Amt und Kreis, zu welchem das rentenpflichtige Grundstück gehört;
e) zu welchem Ablösungstermine die Einzahlung erfolgt;
f) ob und wann der Kündigungsschein bei der Kreis-Kasse aufgenommen ist.

B. Bei Domainen-Zins-Ablösungs-Kapitalien:

a) Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Einzahlers;
b) Betrag des Ablösungs-Kapitals und des abzulösenden Zinses;
c) Angabe, ob der Zins in Folge einer Dismembration und in welcher, oder freiwillig abgelöset wird;
d) Angabe der Qualität des Grundstücks (als kölmisches, chatoullkölmisches, Erbpachts- oder Eigenkäthner-Grundstück ꝛc.);
e) Namen des Amts zu welchem das zinspflichtige Grundstück gehört.

Abgesehen hievon muß jeder Einzahler

2. gleichzeitig eine Anzeige, worin genau dieselben Angaben enthalten sein müssen, an die Königliche Regierung einsenden.

Digitized by Google

Es haben mithin auch Diejenigen, welche sich etwa persönlich bei der Regierungs-Hauptkasse einfinden und hier zur Stelle die Zahlung bewirken, ebensowohl

ein Schreiben an die Regierungs-Hauptkasse, welches derselben mit dem Geldbetrage abzugeben ist, als auch

eine Anzeige an die Regierung, welche dieser einzureichen ist,

mitzubringen.

Nur die, bei der Regierungs-Hauptkasse persönlich sich einfindenden Einzahler erhalten dann sogleich unmittelbar die Kassen-Quittung über die geschehene Einzahlung, wogegen auf anderweit erfolgte Geldsendung den Absendern die Quittungen durch die betreffenden Kreis- oder Amtskassen werden eingehändigt werden.

Vorstehende Bestimmungen sind aufs Genaueste zu beachten, damit mit Verzögerungen und portopflichtigem Schriftwechsel verbundene Weiterungen vermieden werden.

Königsberg, den 27sten Februar 1864.

(№ 88.) **Instruktion**

für die Lootsen und Führer von Fahrzeugen wegen des Vorbeisegels an den Batterien der Festung Stralsund.

Alle Fahrzeuge segeln langsam an den Batterien der hiesigen Festung und den außerdem besetzten Punkten vorüber, indem sie blos unter Raasegel fahren und die National-Flagge zeigen. Alle Dampfschiffe fahren mit halber Kraft entlang und zeigen ebenfalls die National-Flagge. Wenn Fahrzeuge von einem Ordonnanzboote mit Preußischer Flagge angerufen werden, so müssen sie augenblicklich anhalten und seinen Weisungen folgen. Dampfschiffe, welche im Dunkeln nicht eine Laterne am Maste zeigen, werden angehalten werden. Fahrzeuge, welche diesen Anordnungen nicht Folge leisten, werden zuerst durch einen blinden Schuß, und wenn auch dies unberücksichtigt bleibt, durch einen scharfen Schuß erinnert werden.

Diese Bestimmungen treten in Kraft für die Prosnitzer- und Drigger-Schanzen sowie für die Befestigungen des Dänholm und die Seefront der Festung vom 20sten dieses Monats, dagegen für die neuen Strandbatterien an der Pommerschen Küste nördlich von Stralsund und an der Rügenschen Küste nördlich von dem Dorfe Altefähr vom 1sten März dieses Jahres ab.

Stralsand, den 14ten Februar 1864. Königl. Regierung.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur Kenntniß des diesseitigen Schifffahrt treibenden Publikums gebracht. Königsberg, den 27sten Februar 1864.

(№ 89.) Die Lehrer-Prüfung in Königsberg betreffend.

Zur Prüfung solcher bereits angestellter evangelischer Lehrer, denen die Ablegung der durch die Regulative vorgeschriebenen Wiederholungs-Prüfung von uns zur Bedingung ihrer definitiven Anstellung gemacht worden, und derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, haben wir zum 4ten und 5ten April d. J. und zwar an beiden Tagen von 8 Uhr Morgens ab, im hiesigen Waisenhaus-Seminar Termin anberaumt. — Von den Theilnehmern der Prüfung, welche ein Prüfungszeugniß noch nicht besitzen, sind bis zum 20sten d. M. nachfolgend genannte Schriftstücke an den Schul-Inspektor des Kreises, in dem sie sich aufhalten, einzureichen: 1. ein von ihnen selbst verfaßter und niedergeschriebener Lebenslauf; 2. der Nachweis über ihre Vorbereitung zum Schulamte; 3. ein ärztliches, zu diesem Behuf nicht stempelpflichtiges Attest über den Gesundheitszustand, worin der Pockenimpfung zu erwähnen ist; 4. ein Zeugniß des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter anzugeben ist; 5. der Nachweis über die Verhältnisse zur Militairdienstpflicht und 6. ein Führungsattest des Landraths, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, über das ganze sittliche Verhalten. — Die in einem Seminar gebildeten und zum Zwecke der Wiederholungs-Prüfung erscheinenden Lehrer haben statt der unter № 2. und 4. bezeichneten Atteste: 1. das bei ihrer Entlassung aus dem Seminar bereits erhaltene Prüfungszeugniß und 2. ein Zeugniß des Kreisschul-Inspektors über die Erfolge ihres bisherigen amtlichen Wirkens, wie über ihr sonstiges amtliches und außeramtliches Verhalten, namentlich in sittlicher und kirchlicher Beziehung, beizubringen. — Diese Papiere haben die Herren Kreisschul-Inspektoren unter Beifügung der Zeugnisse über die nach unserer Circular-Verfügung vom 23sten März v. J. abzuhaltenden Vorprüfung spätestens bis zum 30sten d. M. direct an den Waisenhaus- und Seminar-Direktor Dembowski hieselbst zu senden. — In Folge höherer Bestimmung wird hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholungs-Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Königsberg, den 2ten März 1864.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

(№ 90.) Die Prüfung Behufs Aufnahme von jungen Leuten in das Königl. katholische Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf Montag den 21sten März c. von 8 Uhr Morgens ab festgesetzt. — Wir machen dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß sie folgende Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem angesetzten Prüfungs-Termine dem Herrn Seminar-Direktor Dr Arendt einzureichen haben: 1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache; 2. den Tauf-, und Communionschein; 3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung; 4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel; 5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß. — Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden. — Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im hiesigen Amtsblatt pro 1845, № 14., unterm 12ten März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 5ten Februar 1864.

(№ 91.) Die Prüfung junger Leute Behufs ihrer Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Karalene betr.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in dem evangelischen Schullehrer-Seminare zu Karalene für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 25sten Mai d. J., von 8 Uhr Morgens ab, in dem genannten Seminar festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 24sten Mai c., beim Herrn Seminar-Direktor Zacharias zu melden. — Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und folgende Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termine dem Herrn Seminar-Direktor Zacharias einzureichen haben, als: 1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und wenn sie litthauischer Zunge sind, auch in litthauischer Sprache; 2. den Tauf-, Konfirmations- und Communion-Schein; 3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung; 4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie zuletzt sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel; 5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß. — Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden. — Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind zwar zunächst in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 über die Präparanden-Bildung näher angegeben, indessen hat der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in einem Erlasse vom 16ten Februar 1861 bestimmt, daß bei der Aufnahme in das Seminar, neben 12 Psalmen, nur derjenige religiöse Memorirstoff als präsent gefordert werden soll, welcher für die einklassige Elementarschule in dem Regulativ vom 3ten Oktober 1854 vorgeschrieben ist. Königsberg, den 11ten Februar 1864.

(№ 92.) Die Prüfung von jungen Leuten zum Eintritt in das evangelische Waisenhaus-Seminar zu Königsberg betr.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in dem hiesigen evangelischen Waisenhaus-Seminare für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 1sten und 2ten April c. von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Direktor Dembowski folgende Zeugnisse resp. Schriftstücke einzureichen haben: 1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache; 2. den Tauf-, Confirmations- und Communionschein; 3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung; 4. das ihnen vom Kreis-Schulinspektor ausgestellte Prüfungs-Zeugniß, welches zugleich den Nachweis einer zweijährigen Vorbereitung enthalten muß; 5. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel; und 6. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende

einen

Digitized by Google

einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Impfung Erwähnung geschehen sein muß. — Diese Atteste sind nicht stempelpflichtig, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, der Zweck muß aber darauf ausdrücklich angegeben werden. — Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind zwar zunächst in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 über die Präparanden-Bildung näher angegeben, indessen hat der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in einem Erlasse vom 16ten Februar 1861 nachgegeben, daß bei der Aufnahme in das Seminar, neben 12 Psalmen, nur derjenige religiöse Memorirstoff als präsent gefordert werden soll, welcher für die einklassige Elementarschule in dem Regulativ vom 3ten Oktober 1854 vorgeschrieben ist.

Königsberg, den 29sten Februar 1864. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung des Königl. Ostpreuß. Tribunals.

(№ 93.) Die Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts im Departement des Königl. Ostpreußischen Tribunals für das Jahr 1863 betreffend.

№	Landrathskreis.	Zahl der Schiedsämter.	Streitsachen beendet durch			Summa.
			Vergleich	Entsagung.	Verweisung ans Gericht.	
1	Allenstein	22	633	156	300	1089
2	Braunsberg	23	331	76	183	590
3	Pr. Eylau	25	364	42	242	648
4	Fischhausen	16	170	42	226	438
5	Friedland	19	223	37	203	463
6	Gerdauen	11	223	30	272	525
7	Heiligenbeil	17	255	85	217	557
8	Heilsberg	27	327	95	209	631
9	Pr. Holland	21	220	44	174	438
10	Stadtkreis Königsberg	24	486	182	1001	1669
11	Landkreis Königsberg	21	268	29	268	565
12	Labiau	16	657	92	439	1188
13	Memel	20	471	403	731	1605
14	Mohrungen	22	260	119	300	679
15	Neidenburg	22	330	65	250	645
16	Ortelsburg	14	712	460	819	1991
17	Osterode	17	656	383	643	1692
18	Rastenburg	17	252	32	254	538
19	Rössel	20	317	120	311	748
20	Wehlau	14	267	73	321	661
	Summa	388	7432	2565	7363	17360

Von den hiernach gelungenen 7432 Vergleichen haben zu Stande gebracht: 1. der Grundbesitzer Josewitz in Wartenburg 244, 2. der Färbermeister E. Krusche in Wormditt 115, 3. der Kaufmann Jakubzig in Pr. Eylau 112, 4. der Bürgermeister Buchhorn in Landsberg 121, 5. der Bürgermeister Schirrmacher in Nordenburg 111, 6. der Rathmann Wegner in Heiligenbeil 112, 7. der Vermessungs-Revisor Runge in Heilsberg 104, 8. der Schulz Plaskwich in Hausberg 114, 9. der Bürgermeister Gisevius in Pr. Holland 109, 10. der Journalist Flögel in Königsberg 105, 11. der Schlossermeister Hickel in Königsberg 163, 12. der Bäckermeister Supplitt in Königsberg 168, 13. der Kaufmann Hofer in Königsberg 104, 14. der Kaufmann Kallweit in Königsberg 108, 15. der Kaufmann Lubenow in Gilge 143, 16. der Besitzer Perkuhn in Petricken 114, 17. der Kaufmann Freymuth in Labiau 226, 18. der Forstrezeptor Daniel in Gr. Baum 101, 19. der Kaufmann Gruhn in Aweren 110, 20. der Lieutenant a. D. Korth in Mehlauken 101, 21. der Grundbesitzer v. Siedmogrodzki in Bittehnen 136, 22. der Gastwirth Kämmerer in Kischken-Bartel 105, 23. der Gutsbesitzer Werner in Kackeln 128, 24. der Mühlenbesitzer Schorning in B.-Bitte 145, 25. der Kaufmann Nord in Schmelz 167, 26. der Wirth

Digitized by Google

Wirth Bedßentis in Jagutten 218, 27. der Besitzer Döring in Pangessen 128, 28. der Besitzer Schmidtke in Budwethen 163, 29. der Besitzer Klein in Weinsdorf 105, 30. der Fleischer und Rathmann Schulz in Neidenburg 155, 31. der Kaufmann Rey in Neidenburg 114, 32. der Maurermeister Iwanowius in Ortelsburg 12?, 33. der Grundbesitzer Mrongovius in Passenheim 117, 34. der Grundbesitzer Link in Willenberg 106, 35. der Grundbesitzer v. Herzberg in Adamsverdruß 383, 36. der Grundbesitzer Kroll in Fürstenwalde 144, 37. der Grundbesitzer Pokorra in Ortelsburg 161, 38. der Grundbesitzer Hinz in Passenheim 204, 39. der Grundbesitzer v. Heydowitz in Willenberg 381, 40. der Kaufmann Freydenhammer in Osterode 258, 41. der Organist Saloga in Gr. Pötzdorf 112, 42. der Mühlenbesitzer Domnick in Hohenstein 213; 43. der Organist Strachewski in Marwalde 163, 44. der Organist Practius in Tannenberg 106, 45. der Besitzer Lindenau in Buchwalde 106, 46. der Kaufmann Riemenschneider in Barten 105, 47. der Hufenbesitzer Freisleben in Bischofsburg 140, 48 der Buchbinder Kabgiehn in Rössel 164, 49. der Schulz Schmidt in Gr. Mönsdorf 113, 50. der Gutsbesitzer Reuter in Wilkendorf 128. — Die erfolgreiche Wirksamkeit dieser Schiedsmänner wird hiermit ehrend anerkannt.

Königsberg, den 29sten Februar 1864.

Königl. Ostpreußisches Tribunal.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 94.) Die Einberufung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank zur General-Versammlung betreffend.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Mittwoch den 23sten März d. J. Nachmittags 5½ Uhr hierdurch eingeladen, um für das Jahr 1863 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5ten October 1846 §§. 62., 65., 67., 68., 97. und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240). — Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 14ten Februar 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Chef der Preußischen Bank. Graf von Ihenplitz.

(№ 95.) Die Besetzung der vakanten Kreis-Thierarztstelle des Kreises Stallupönen betreffend.

Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Stallupönen ist dakant geworden. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Qualifikations-Atteste bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 16ten Februar 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 96.) Die Prüfung der Feldmesser ꝛc. betreffend.

Nach §. 11. der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18ten März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallige Meldung muß bis zum 1sten April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18ten März 1855 sind im Sekretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 20sten Februar 1864.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie, Busse.

(№ 97.) Bekanntmachung betreffend die Einreichung der alten Banknoten à 50 Rthlr.

Die alten Banknoten à 50 Rthlr. auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31sten Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Cirkulation zu setzen. Nichts desoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen.

Berlin, den 24sten Februar 1864.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

(№ 98.) Die Einführung von sogenannten Schlafbillets betreffend.

In den zwischen Berlin und Eydtkuhnen cursirenden Salon-Wagen der Ostbahn-Courierzüge können mittelst Entfernung der Zwischenlehnen entsprechend ausgestattende Schlafplätze hergerichtet werden, sofern die nöthigen unbesetzten Plätze dazu vorhanden. — Behufs Benutzung dieser Schlafvorrichtungen ist zu dem Fahrbillet I. Klasse für die betreffende Strecke ein s. g. Schlafbillet zum tarifmäßigen Preise derselben

Digitized by Google

selben Klasse hinzuzulösen. Der Verkauf der Schlafbillets erfolgt auf den Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Landeberg a. W., Kreuz, Schneidemühl, Bromberg, Warlubien (hier nur bei Zug II.), Czerwinsk (hier nur bei Zug I.), Tirschau, Elbing, Braunsberg, Königsberg, Insterburg und Eydtkuhnen, nach allen Haltestationen der Courierzüge, vom 1sten März d. J. ab bis auf Weiteres.

Bromberg und Berlin, im Februar 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(№ 99.) Die Beförderung von Milch auf der Ostbahn mit den Personenzügen betreffend.

Nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebs-Reglements und der Vorschriften des Tarifs wird Milch auf der Ostbahn vom 1sten März d. J. ab auch mit den Personenzügen als gewöhnliches Frachtgut ohne Frachterhöhung befördert werden. Bromberg, den 24sten Februar 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 100.) Die tägliche Abfertigung eines preuß. Posttransport mit Privat-Päckereien für die in Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen betreffend.

Der direkte Preußische Posttransport mit Privat-Päckereien für die in Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen wird täglich nach folgenden Relais-Orten abgefertigt: **Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Gravenstein, Flensburg, Rendsburg, Kiel, Neumünster.**

Mit diesen Transporten werden Privat-Päckereien unter folgenden Bedingungen befördert.

1. Die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheil) der Adressat gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.

2. Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen.

3. Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener acht Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Orts zu versehen.

4. Hat der Absender keinen jener acht Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg.

5. Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann.

6. Zu dem einzelnen Begleitbrief kann stets nur ein Packet gehören.

7. Dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.

8. Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabeorts bis zu einem jener Relais-Orte: für ein Packet bis 6 Pfund 5 Sgr., über 6 Pfund bis 10 Pfund 10 Sgr., über 10 Pfund bis 15 Pfund 15 Sgr.

9. Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen Orten überweisen, so weit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Commandos.

Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind und die vorläufig hergestellten Landesposten im Schleswigschen nicht ausreichen, um zahlreiche Päckerei-Sendungen selbst nach den Cantonnements gehörig zuzuführen, geben die Relais täglich schriftliche Nachricht an die betreffenden Commandos, für welche Adressaten Päckereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Commando und dem Relais verabredet werden.

Berlin, den 29sten Februar 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

(№ 101.) Die Zusendung der mit der Post hier ankommenden Packete betreffend.

Vom 1sten März c. ab werden mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die mit der Post im hiesigen Orte ankommenden gewöhnlichen, der steueramtlichen Abfertigung nicht unterliegenden Packete nebst den Begleitbriefen sämmtlich dem Adressaten durch die Packet-Bestellungs-Anstalt ins Haus gesendet werden, wenn derselbe nicht ein für allemal erklärt hat, sowohl die Begleitbriefe als auch die Packete von der Post abholen zu lassen. Von demselben Termine ab wird die Packet-Bestellungs-Gebühr wie folgt ermäßigt: Zu erheben ist: für ein Packet ohne Unterschied des Gewichtes 1 Sgr., für das zweite, dritte u. s. w. überhaupt für jedes folgende gleichzeitig an denselben Adressaten zur Bestellung gelangende Packet pro Stück ½ Sgr.

Königsberg i. Pr., den 26sten Februar 1864. Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

M.

Digitized by Google

(№ 102.) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III. № 1.—8. über die Zinsen für die vier Jahre 1861 bis 1867 nebst Talons vom 14ten Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6ten Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte, unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. — Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. — Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-Steuer-Kassen und den Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . Rthlr. der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons". Mit dem 1sten August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28sten November 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

(№ 103). Die Meldung von Maschinisten und Heizer bei der Königl. Marine betreffend.

Es soll eine Anzahl Maschinisten und Heizer, welche als solche bereits zur See gefahren haben und sich durch gute Zeugnisse hierüber ausweisen können, bei der Königl. Marine contractlich engagirt werden. Hierauf Reflektirende können sich unter Beibringung ihrer Zeugnisse persönlich oder schriftlich, in letzterem Falle unter gleichzeitiger Angabe ihres Alters melden: in Danzig bei der Königl. Werft-Division, in Stralsund beim Königl. Kommando der Flottille. Danzig, den 25sten Februar 1864.

Königl. Marine-Stations-Kommando.

(№ 104.) Die Einrichtung einer täglichen Personenpost zwischen Insterburg und Nordenburg über Joblauken betr.

Vom 1sten März c. ab wird zwischen Insterburg und Nordenburg über Joblauken eine tägliche Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Insterburg Bahnhof nach Ankunft des Eilzuges von Berlin, der II. Personenpost von Tilsit resp. Memel und der Personenzuges von Eydtkuhnen um 7 Uhr 10 Minuten früh, in Nordenburg um 11 Uhr 15 Minuten Vormittags zum Anschluß an die II. Personenpost nach Angerburg und die Personenpost nach Drengfurt, aus Nordenburg nach Ankunft der II. Personenpost von Angerburg und der Personenpost von Drengfurt um 1 Uhr 15 Minuten früh, in Insterburg Bahnhof um 5 Uhr 20 Minuten früh zum Anschlusse an die II Personenpost nach Tilsit, den Eilzug nach Eydtkuhnen und den Personenzug nach Berlin. Das Personengeld beträgt pro Meile 6 Sgr. für einen Platz im Innern des Wagens und 5 Sgr. für den Bockplatz. An Freigewicht beim Passagier-Gepäck sind 30 Pfund pro Person gestattet. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Königsberg i. Pr., den 25sten Februar 1864.

Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

Digitized by Google

Nachrichten.

Die für das Königl. Forstrevier Friedrichsfelde bisher bestandene Unter-Rezeptur in Langenwalde ist eingegangen und dieselbe vom 16ten Februar c. ab mit der Königl. Forstkasse in Friedrichshoff vereinigt worden.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Eduard Rohde in Allenburg ist als solcher auf weitere 12 Jahre vom 20sten Mai 1864 bis dahin 1876 gewählt und bestätigt worden.

Dem Lehrer Ferdinand Schmidt in Follendorf ist die Organisten- und Kirchschullehrerstelle zu Alt Passarge, Kreises Heiligenbeil, von der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., im Einverständnisse mit dem Königl. Konsistorium verliehen worden.

Das Fräulein Margaretha Bettina Oertel, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regirungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 10.
und die außerordentliche Beilage № 2. enthaltend Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 18ten Januar 1864, Anweisung für das Verfahren bei Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen für die Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke in den sechs östlichen Provinzen des Staats behufs Untervertheilung und Erhebung der nach dem Gesetz vom 21sten Mai 1861 veranlagten Grundsteuersummen.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage Nro. 2.

zu № 10. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Ausgegeben: Mittwoch, den 9ten März 1864.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

Anweisung

vom 18ten Januar 1864 für das Verfahren bei Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen für die Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke in den sechs östlichen Provinzen des Staats behufs Untervertheilung und Erhebung der nach dem Gesetz vom 21sten Mai 1861 veranlagten Grundsteuersummen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Flurbuch soll sämmtliche Liegenschaften der Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks in ihrem natürlichen Zusammenhange und mit Bezeichnung ihres Flächeninhalts und Reinertrags übersichtlich nachweisen, zugleich in Verbindung mit der Mutterrolle, deren Grundlage es bildet, die Artikelnummern der letzteren und die Namen der Eigenthümer der einzelnen Liegenschaften enthalten.

Die Mutterrolle, auf das Flurbuch gegründet, hat den Zweck, die den einzelnen Grundeigenthümern innerhalb derselben Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks gehörigen Liegenschaften ebenfalls mit Angabe ihres Flächeninhalts und Reinertrags und der darnach veranlagten Grundsteuer in besonderen Artikeln so genau und übersichtlich zusammen zu fassen, daß danach die Individualsteuererhebung mit vollkommenster Sicherheit sowohl für die Staatskasse als für die Steuerpflichtigen selbst geordnet werden kann.

Dem Flurbuch und der Mutterrolle ist behufs Erleichterung der Uebersicht und ihrer Handhabung ein Verzeichniß der einzelnen Artikel beizufügen.

§. 2. Für jeden Gemeinde- und jeden selbstständigen Gutsbezirk ist ein besonderes Flurbuch und eine besondere Mutterrolle anzulegen. — Solche einzelnen Etablissements und Grundstücke, welche keinen besonderen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bilden, beziehungsweise einem solchen nicht angehören, sind bezüglich der Grundsteuererhebung, unbeschadet ihrer kommunalen Selbstständigkeit, nach der Bestimmung der Regierung einem benachbarten Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk zuzuschlagen und in das Flurbuch und die Mutterrolle desselben mit aufzunehmen. — Aus umfangreicheren Ortschaften (Kolonien ꝛc.) beziehungsweise Grundstückskomplexen, welche zur Zeit keinen eigenen Gemeindebezirk bilden, können, gleichviel ob sie gegenwärtig einem Gutsbezirk ꝛc. in kommunaler Beziehung angehören oder nicht, von der Regierung für sich bestehende Grundsteuererhebungsbezirke gebildet, und müssen solchen Falls besondere Flurbücher und Mutterrollen für dieselben angelegt werden. — Wo eine geordnete Eintheilung in Gemeinde- und selbstständige Gutsbezirke zur Zeit noch nicht besteht, hat die Regierung, den obwaltenden Verhältnissen entsprechend, besondere Grundsteuererhebungsbezirke zu bilden und sind demgemäß die Flurbücher und Mutterrollen aufzustellen. — Für diejenigen selbstständigen Gutsbezirke, welche nur Grundstücke eines und desselben Eigenthümers umfassen, ist die Aufnahme der Flurbücher und Mutterrollen einstweilen noch auszusetzen.

§. 3. In dem Flurbuche und in der Mutterrolle sind sämmtliche, nach §. 2. dahin gehörige Liegenschaften nach ihrem Flächeninhalt in preußischen Morgen und Dezimaltheilen eines solchen; ferner, soweit derselbe überhaupt festgestellt ist, nach ihrem Reinertrage in Thalern und Dezimaltheilen eines solchen; endlich mit den Namen ihrer Eigenthümer und in denjenigen Landestheilen, in welchen die allgemeine Hypothekenordnung gilt, soweit es ohne Schwierigkeiten und Weiterungen erreicht werden kann, mit ihrer Bezeichnung im Hypothekenbuch nachzuweisen. — Der Reinertrag der Liegenschaften wird nach Maßgabe derjenigen Einschätzungen nachgewiesen, welche behufs Ausführung der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21sten Mai 1861 bewirkt worden sind.

Digitized by Google

§. 4. 1. Jedes Grundstück wird ohne Rücksicht darauf, ob die Zuschreibung im Hypothekenbuch bereits erfolgt ist oder nicht, in der Regel auf den Namen seines Eigenthümers in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen, es mag das Eigenthum dem Staate, einer Gemeinde, Gemeindeabtheilung, Korporation, Genossenschaft, Stiftung oder einer anderen moralischen Person oder einem einzelnen Individuum zustehen.

2. Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer befinden, werden im ersten Falle unter dem Kollektivnamen „die Erben", oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusatze „und Miterben"; im letzteren Falle unter dem Namen desjenigen Miteigenthümers, welcher den größten Antheil daran hat, mit dem Zusatz: „und Miteigenthümer" eingetragen. Haben alle Miteigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusatze: „und Miteigenthümer" auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk wohnender Miteigenthümer den auswärts wohnenden vorgeht (§. 39. zu d.).

3. Bei Gütern oder Grundstücken, welche im Prozeß befangen sind, wird ein ähnliches Verfahren (wie zu 2.) beobachtet, und der gegenwärtige Inhaber — event. unter Bemerkung des Prätendenten — aufgeführt (§. 39. zu d.)

4. Grundstücke, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln sind, oder welche von ihren Eigenthümern aufgegeben oder verlassen worden, sind einstweilen und mit Vorbehalt späterer Aufklärung der bezüglichen Verhältnisse unter der Bezeichnung „Unbekannte Eigenthümer" einzutragen.

§. 5. Walten Streitigkeiten über Eigenthumsgrenzen ob, die nicht sogleich beseitigt werden können, so werden die streitigen Grenzen mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst entsprechender Weise angenommen und die Grundstücke demgemäß, ohne daß dadurch die Rechte und Ansprüche der betreffenden Eigenthümer in irgend welcher Art berührt oder beeinträchtigt werden, in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen. — Läßt sich in einzelnen Fällen nach den obwaltenden Verhältnissen eine Feststellung der vorgedachten Art nicht herbeiführen, so sind die betreffenden Grundstücke als ein Ganzes zu behandeln und in das Flurbuch und die Mutterrolle als gemeinschaftliches Eigenthum der beiden oder mehreren Interessenten aufzuführen (§. 39. zu d.).

§. 6. Die der Gebäudesteuer unterliegenden Gebäudeflächen, Hofräume und unter einem Morgen großen Hausgärten (§. 1. zu a. des Grundsteuergesetzes vom 21sten Mai 1861) sind, soweit die Unterlagen dazu vorliegen, oder ohne besonderen Zeit- und Kostenaufwand beschafft werden können, ihrem Bestandstande und Umfange nach einzeln festzustellen und demgemäß in die Flurbücher und Mutterrollen speziell mit aufzunehmen. — Wenn die vorbezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, sind die gedachten Liegenschaften als ein Ganzes unter der Bezeichnung: „Ungetrennte Hofräume und Hausgärten" aufzuführen (§. 39. zu e.).

§. 7. Mit Leitung der gesammten Aufnahmearbeiten innerhalb des landräthlichen Kreises wird ein Kommissarius beauftragt, welcher das Geschäft speziell zu überwachen, insbesondere dafür Sorge zu tragen hat, daß die Bestimmungen dieser Anweisung eine sorgfältige und sachgemäße Anwendung finden. — Demselben wird behufs Ausführung der in den §§. 11. bis 47. bezeichneten Arbeiten das erforderliche Personal an Feldmessern oder anderen geeigneten Personen beigegeben, an welche er die Geschäfte mit Berücksichtigung der dieserhalb ergehenden besonderen Weisungen zu vertheilen hat. — Der Kommissar hat ferner, mit Berücksichtigung der ihm dieserhalb zu ertheilenden besonderen Anweisung, die Reihefolge zu bestimmen, in welcher die Flurbücher und Mutterrollen für die einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke bearbeitet werden sollen, auch dafür zu sorgen, daß die Karten, Schriftstücke und sonstigen Materialien, welche zur sachgemäßen und pünktlichen Durchführung der Geschäfte erforderlich sind, rechtzeitig herbeigeschafft werden. — Derselbe ist befugt, das Ermittelungsgeschäft (§§. 12. bis 18.) für einzelne Gemeinden oder selbstständige Gutsbezirke persönlich zu leiten. — Die speziellen Befugnisse und Pflichten des Kommissars und der demselben beigegebenen Feldmesser ꝛc. ergeben sich aus den weiter folgenden Vorschriften.

§. 8. Die Gemeindevorstände beziehungsweise die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke haben außer Erfüllung der ihnen durch die Vorschriften im Abschnitt B. dieser Anweisung auferlegten, speziell erwähnten Verpflichtungen, das Aufnahmegeschäft nach Kräften zu fördern. — Insbesondere liegt ihnen ob, zu den örtlichen Feststellungen und Ermittelungen (§§. 16. bis 18.) geeignete, mit der Oertlichkeit und dem Bestandstande genau bekannte Persönlichkeiten zu gestellen, welche den Feldmesser ꝛc. während des Geschäfts zu begleiten und ihm jede erforderliche Auskunft zu ertheilen beziehungsweise zu beschaffen haben.

B. Ver-

Digitized by Google

B. Verfahren bei Ermittelung der Eigenthümer und Feststellung der Eigenthumsgrenzen.

a. Vorbereitung des Geschäfts.

§. 9. Der mit der Leitung des Geschäfts innerhalb des Kreises beauftragte Kommissar (§. 7.) hat zunächst von dem Gemeindevorstande beziehungweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks nach dem Muster A. ein genaues Namensverzeichniß aller Grundbesitzer im Gemeinde- oder Gutsbezirk aufstellen zu lassen.

§. 10. Um die Uebereinstimmung der Flurbücher und Mutterrollen mit den Hypothekenbüchern nach Möglichkeit herbeizuführen, sind, soweit es ohne unverhältnißmäßigen Zeit- und Kostenaufwand zu erreichen, Auszüge aus den Hypothekenbüchern des Gemeinde-, beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirks herbeizuschaffen, welche die im Hypothekenbuch eingetragenen Namen der Grundeigenthümer, die Qualität der Besitzungen (ob Bauerngut, Häuslerstelle u. s. w.), sowie die bezüglichen Folien des Hypothekenbuchs, eventuell unter Beifügung der Bezeichnung der verschiedenen Volumina desselben u. s. w., nachweisen.

§. 11. Dem mit der Ermittelung der Eigenthümer, der Feststellung der Eigenthumsgrenzen u. s. w. beauftragten Feldmesser ꝛc. (§. 7.) sind bei Ertheilung des Auftrags gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zu übergeben:

die Gemarkungskarten des betreffenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks und derjenigen anderweiten Gemarkungen, bei welchen etwa zu ersteren gehörige Grundstücke als Enklaven ꝛc. nachgewiesen sind; ferner die sämmtlichen über die Herstellung der Gemarkungskarte, die Einschätzung und die Flächeninhaltsberechnung ꝛc. des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks verhandelten Akten; das Namensverzeichniß der Grundeigenthümer (§. 9.); der Auszug aus dem Hypothekenbuch (§. 10.); die etwa vorhandenen Separations- oder sonstigen Karten, Rezesse, Vermessungsregister, die bisherigen Grundsteuerrollen, sowie alle Schriftstücke, welche zur gründlichen und schnellen Erledigung des Geschäfts von Nutzen sein können.

Der Feldmesser ꝛc. hat die vorbezeichneten Schriftstücke und Karten einer genauen Durchsicht zu unterwerfen, sich über die Besitzverhältnisse im Allgemeinen zu informiren und aus den ersteren diejenigen Notizen zu entnehmen und übersichtlich zusammenzustellen, welche eine plan- und sachgemäße Durchführung der in den §§. 12. bis 18. bezeichneten Verhandlungen u. s. w. vorzubereiten geeignet sind.

b. Verfahren, wenn die Eigenthumsgrenzen in der Gemarkungskarte oder den sonst vorhandenen Karten bereits im Wesentlichen verzeichnet sind.

§. 12. Sind in der Gemarkungskarte beziehungsweise den vorhandenen sonstigen Karten die Eigenthumsgrenzen bereits im Wesentlichen verzeichnet, dergestalt, daß es hinsichtlich der gedachten Grenzen zur Herstellung der Uebereinstimmung der Karten mit der Wirklichkeit nur noch vereinzelter Nachtragsaufnahmen, außerdem aber nur noch der Ermittelung der gegenwärtigen Eigenthümer bedarf, so hat der Feldmesser ꝛc. zur Ermittelung der Eigenthümer und Feststellung der Eigenthumsgrenzen an einem geeigneten, möglichst innerhalb des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks belegenen Orte einen Termin anzuberaumen und zu demselben sämmtliche Grundeigenthümer des Bezirks durch den Gemeindevorstand beziehungsweise den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks unter der Verwarnung vorladen zu lassen, daß, falls in Folge ihres Ausbleibens demnächst Nachtragsarbeiten nothwendig werden sollten, diese auf ihre Kosten ausgeführt werden würden. — In umfangreichen Gemeinden sind zu diesem Behufe entsprechende Abtheilungen zu bilden, für deren jede ein besonderer Termin anzuberaumen ist. — Die diesfällige, unter Benutzung des Musters B. zu erlassende Requisition ist dem Gemeindevorstand beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks, welcher dem Termin persönlich oder durch Stellvertreter, soweit als nöthig auch unter Heranziehung vorzüglich ortskundiger Personen, beizuwohnen hat, rechtzeitig zuzustellen, und das Insinuationsdokument darüber (Muster C. oder D.) zu den Akten zu bringen.

§. 13. In dem Termin (§. 12.) hat der Feldmesser ꝛc. die Karten und Schriftstücke mit den Grundeigenthümern speziell durchzugehen, dabei festzustellen, ob und inwieweit die in den Karten verzeichneten Eigenthumsstücke in den angegebenen Grenzen auch jetzt noch bestehen, in wessen Besitz sich dieselben zur Zeit befinden, zu welchem Hauptgut sie gehören, wie sie im Hypothekenbuch bezeichnet sind u. s. w. — Das Ergebniß der bezeichneten Ermittelungen und Feststellungen ist in einer vom Feldmesser ꝛc. aufzunehmenden und von dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks oder von deren Stellvertreter, und falls der Kommissar (§. 7.) an dem Geschäft Theil genommen hat, auch von diesem mit zu vollziehenden Verhandlung niederzulegen. — Der letzteren ist ein nach Anleitung des Mu-

Digitized by Google

Musters E. aufzustellendes Verzeichniß der vorhandenen Besitzstücke beizufügen und in demselben alles dasjenige nachzuweisen, was zur richtigen Ausführung der späteren Arbeiten erforderlich ist. — In die Verhandlung ist zugleich die Erklärung des Gemeindevorstandes beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks darüber aufzunehmen, daß die einzelnen Grundeigenthümer aufgefordert worden sind, dem Termin beizuwohnen (§. 12.).

§. 14. Beim Durchgehen der Gemarkungskarte (§. 13.) sind die Eigenthumsgrenzen nach den Angaben der Grundeigenthümer — soweit dies zur Erreichung der Deutlichkeit erforderlich — in der Karte mit (demnächst leicht wieder zu beseitigenden) geschlängelten Bleistiftlinien zu bezeichnen und, falls die Notizen darüber vorliegen (§. 10.), innerhalb der diesfälligen Komplexe die bezüglichen Hypothekennummern ebenfalls mit Bleistift zu vermerken. — Zugleich sind in Spalte 6. bis 9. des zu diesem Behufe bereits vorbereiteten Verzeichnisses der Besitzstücke (Muster E. zu §. 13.) die Nummern des betreffenden Blatts der Gemarkungskarte und der Flächenabschnitte u. s. w. mit Dinte einzutragen. — Sofern einzelnen Grundeigenthümern Antheile an ungetheilten Gemeinheiten oder an den hinsichtlich des Besitzstandes nicht getrennten Gebäudeflächen, Hofräumen und Hausgärten (§. 51.) zustehen, ist dies ebenfalls in der bezeichneten Spalte des Verzeichnisses zu bemerken. — Falls der gegenwärtige Eigenthümer noch nicht im Hypothekenbuche eingetragen ist, so ist dessen Name ꝛc. in Spalte 2 bis 4, der Name ꝛc. des eingetragenen Besitzers aber in Spalte 10. thunlichst unter Beifügung des Rechtstitels, auf welchen sich das Eigenthumsrecht des Ersteren gründet zu vermerken.

§. 15. Ergiebt sich, daß die in der Karte verzeichneten Grenzen eine Veränderung erfahren, oder daß bei den in der Karte nachgewiesenen Besitzstücken Dismembrationen oder Abzweigungen stattgefunden haben, oder daß überhaupt einzelne Eigenthumsgrenzen in der Karte fehlen, so ist ein Vermerk hierüber in die Verhandlung (§. 13.) aufzunehmen. — Dasselbe muß geschehen, wenn sich hinsichtlich des Besitzstandes Bedenken ergeben, welche nach den vorliegenden Karten ꝛc. nicht aufgeklärt werden können.

§. 16. Wie die im §. 15. bezeichneten Differenzen und Bedenken in der zweckmäßigsten Weise zu erledigen, hat der Feldmesser ꝛc. sorgfältig zu prüfen, eventuell diejenigen etwa noch vorhandenen weiteren Materialien herbeizuschaffen, welche zur Behebung derselben zweckdienlich benutzt werden können. — Die ermittelten Dismembrationen, Abzweigungen, Grenzveränderungen u. s. w., welche weder in der Gemarkungskarte, noch in den sonst aufgefundenen oder vorhandenen Karten verzeichnet sind, und aus letzteren in erstere nicht übernommen werden können, sind gleich nach Beendigung des Termins unter Zuziehung der betreffenden Grundeigenthümer an Ort und Stelle durch Vermessung festzustellen. — Ingleichen sind an Ort und Stelle alle sonstigen Differenzen zu erledigen, welche auf anderem Wege nicht haben aufgeklärt werden können. — Darüber, daß und wie die örtlichen Feststellungen und Ermittelungen erfolgt sind, ist eine Nachtragsverhandlung aufzunehmen, welche ebenfalls von dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks oder deren Stellvertreter, falls derselbe aber an den Feststellungen und Ermittelungen nicht Theil genommen hat, von den betheiligten Grundeigenthümern mit zu vollziehen ist. Auch ist eventuell das Verzeichniß der Besitzstücke (Muster E.) und zwar mit rother Dinte dem entsprechend zu vervollständigen.

c. Verfahren, wenn die Eigenthumsgrenzen in der Gemarkungskarte oder den sonst vorhandenen Karten nicht verzeichnet sind.

§. 17. Wenn in der Gemarkungskarte beziehungsweise den vorhandenen sonstigen Karten die Eigenthumsgrenzen gar nicht, oder doch zum überwiegenden Theil nicht verzeichnet sind, so hat der Feldmesser ꝛc. zunächst deren Aufnahme durch Vermessung an Ort und Stelle zu bewirken. — Zu diesem Behufe sind die betreffenden Grundeigenthümer unter Angabe des Zeitpunkts der vorzunehmenden Vermessung durch den Gemeindevorstand beziehungsweise den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einzuladen, der Vermessung beizuwohnen und die Grenzen ihrer Besitzstücke anzuweisen. — Ueber die erfolgte Vorladung hat der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks, eine Bescheinigung auszustellen, welche den Vermessungsakten beizufügen ist.

§. 18. Nachdem die Vermessung (§. 17.) ausgeführt und darnach die Gemarkungskarte vervollständigt worden ist, hat der Feldmesser ꝛc. zur speziellen Feststellung des Besitzstandes und, falls die Notizen darüber vorliegen (§. 10.), der Bezeichnung der Grundstücke im Hypothekenbuch, unter genauer Beachtung der in §§. 12. bis 14. gegebenen Vorschriften zu schreiten. — Ergiebt sich hierbei die Nothwendigkeit weiterer örtlicher Ermittelungen oder Vermessungen, so sind dieselben nach Anleitung der §§. 15. und 16. in der aufzunehmenden Verhandlung (§. 13.) zu vermerken und demnächst unverzüglich zu erledigen.

C. Ver-

Digitized by Google

C. Verfahren bei den Vermessungen, der Vervollständigung der Gemarkungskarten, der Numerirung der Flächenabschnitte und den Flächeninhaltsberechnungen.

a. Vermessung.

§. 19. Die Nachtragungen in den Gemarkungskarten (§§. 15 bis 18) sind der Regel nach

a) auf die im Felde vorhandenen in der Gemarkungskarte noch nicht verzeichneten Eigenthumsgrenzen beziehungsweise die stattgehabten Veränderungen der letzteren;

b) auf diejenigen Veränderungen, welche seit Herstellung der Gemarkungskarten in dem Umfange der grundsteuerpflichtigen Liegenschaften in Folge der Anlegung neuer Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Hofräume u. s. w. eingetreten und im §. 10. des Grundsteuergesetzes vom 21sten Mai 1861 näher bezeichnet sind*),

zu beschränken.

Soweit irgend thunlich sind die Eigenthumsgrenzen aus den etwa vorhandenen Karten, Plänen, Rissen u. s. w. zu entnehmen.

§. 20. Neumessungen, unter gänzlicher Verwerfung der vorhandenen Gemarkungskarten, dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Feststellung des Flächeninhalts der einzelnen Besitzstücke behufs der Untervertheilung der Grundsteuer nach derjenigen Karte, welche der Ermittelung der Flächeninhalte behufs Feststellung der Grundsteuerhauptsumme zum Grunde gelegen hat, nicht mit genügender Sicherheit bewirkt werden kann, oder wenn die nachträgliche Aufmessung und Eintragung der in den Karten noch nicht verzeichneten beziehungsweise der etwa veränderten Eigenthumsgrenzen annähernd ebenso oder größere Kosten erfordern würde, als die Neumessung. — Zur Ausführung der Neumessung einer ganzen Gemarkung, oder eines oder mehrerer Theile einer solchen, welche zusammengenommen eine Fläche von 500 Morgen und darüber umfassen, ist die Genehmigung des Finanzministeriums einzuholen. — Haben, insbesondere nach Anfertigung der vorhandenen Gemarkungskarte, aus anderweiter Veranlassung Vermessungen stattgefunden und können die hieraus hervorgegangenen Karten den anzufertigenden Flurbüchern und Mutterrollen zweckmäßiger zum Grunde gelegt werden, als erstere, so kann eine neue Gemarkungskarte durch Kopirung der letzteren hergestellt werden.

§. 21. Für das Verfahren bei Ausführung der Vermessungen rc. gelten, sofern durch diese Anweisung nicht etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften der Spezial-Anweisung vom 24sten August 1861

*) Die der Grundsteuer nicht unterworfenen Liegenschaften sind folgende:

I. Solche, für welche kein Reinertrag ermittelt worden:

1. Die dem Staate, (Circularerlaß vom 23sten August 1861 IV. 1370), den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbstständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken, Eisenbahnen, Kunststraßen, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Ströme, Flüsse und Kanäle, Häfen, Werften, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen, u. a. auch

a) die im Eigenthum der Gemeinden befindlichen und allen Mitgliedern der letzteren zur Benutzung gestatteten Sand- und Lehmgruben, (vergl. № 7. des Cirkulars vom 11ten Juli 1862, IV a. 2980.)

b) die im Eigenthum der Gemeinden befindlichen und zur öffentlichen Benutzung gestatteten Flüsse, Bäche, Fließe, Gräben, Wirthschaftswege und Deiche (Cirkularerlaß vom 23sten August 1861, IV. 1370 und № 8. des Cirkulars vom 11ten Juli 1862. IV a. 2980.);

c) Festungswerke (Cirkularerlaß vom 2ten November 1861, IV. 2542.);

2. Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen (§. 14. der Spezialanweisung vom 24sten August 1861 und № 11. des Cirkulars vom 11ten Juli 1862, IV a. 2980.) und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauch angelegt sind;

3. die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten; letztere (Hausgärten) jedoch nur dann, wenn deren Flächeninhalt einen Morgen nicht übersteigt.

II. Solche, für welche der Reinertrag ermittelt worden.

1. Die dem Staate gehörigen Grundstücke, mit Ausnahme der unter I. zu 1. aufgeführten und

2. diejenigen bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 zu dem Vermögen evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen, höherer Lehranstalten, oder besonderer zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten, stiftungsmäßig bestimmter Fonds oder milden Stiftungen sowie zur Dotation der Erzbischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstigen mit geistlichen Funktionen bekleideten Personen oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus und der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer gehören.

Sämmtliche übrigen Liegenschaften sind grundsteuerpflichtig.

und

Digitized by Google

und des Circulare vom 11ten Juli 1862, IVa. 2930. — Insbesondere ist bei der nachträglichen Aufnahme der Eigenthumsgrenzen behufs Vervollständigung der vorhandenen Gemarkungskarten die Bestimmung unter № 15. des gedachten Circulare vom 11ten Juli 1862, IVa. 2930. zu beachten, wonach die gewählten Messungslinien stets von einem in der Karte vorfindlichen festen Punkte ausgehend, sich mindestens noch an einen anderen solchen Punkt anschließen beziehungsweise auf demselben endigen müssen, und die ganze Länge der betreffenden Linie im Felde gemessen wird. Vermessungen, welche dieser Vorschrift nicht genügen, sind zur anderweiten Bearbeitung zurückzuweisen. — Die Vermessungsmanuale (Feldbücher) sind in geordneten, besonderen, mit der Aufschrift: „Nachtragsvermessungen behufs Untervertheilung der Grundsteuer" zu versehenden Heften zu führen und zu den Akten zu bringen. — Werden die ermittelten Eigenthumsgrenzen aus vorhandenen Karten, Plänen rc. entnommen, so ist dies unter genauer Bezeichnung der letzteren zu den Akten zu vermerken.

b. Nachtragungen in den Gemarkungskarten und Auszeichnung der letzteren.

§. 22. Die in den Gemarkungskarten nachzutragenden Eigenthumsgrenzen sind:

a. wenn die Nachtragung auf Grund vorhandener Karten, Pläne rc. erfolgt, mit scharfen Linien,
b. wenn dieselbe auf Grund örtlicher Aufnahme erfolgt, mit punktirten Linien (§. 19, Absatz 1. der Spezialanweisung vom 24sten August 1861)

in schwarzer Tusche auszuziehen. — Werden Eigenthumsgrenzen ohne spezielle Markirung durch die Mitte eines in der Gemarkungskarte verzeichneten, nicht öffentlichen Weges, Grabens oder eines Raines u. s. w. gebildet, so sind dieselben in der gedachten Mitte in der Karte mit punktirten Linien (wie zu b.) zu bezeichnen. — Die in den Gemarkungskarten mit blassen Tuschlinien verzeichneten Eigenthumsgrenzen (§. 19, Abs. 2. a. a. O.) sind soweit sie gegenwärtig noch in Wirklichkeit bestehen, mit schwarzer Tusche scharf zu überziehen, im Uebrigen aber blaßschwarz zu durchkreuzen.

§. 23. Nachdem sämmtliche Eigenthumsgrenzen in der Gemarkungskarte vorschriftsmäßig ausgezogen worden, sind dieselben der Regel nach mit einem feinen schmalen Farbenstreifen von blassem, jedoch hinreichend sichtbarem, rothem Karmin zu begleiten — Dieser Farbenstreifen ist nicht anzubringen an den Seiten von den in den Gemarkungskarten mit brauner beziehungsweise blauer Farbe (§. 6. № 8. a. a. O.) angelegten öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Flüssen, Bächen, Gräben u. s. w., wenn die an beiden Seiten derselben belegenen Grundflächen einem und demselben Eigenthümer gehören. — Ist letzteres nicht der Fall, so sind beide Seiten mit dem fraglichen Farbenstreifen und zwar an der Außenseite der Wege, Eisenbahnen, Flüsse, Bäche, Gräben u. s. w. zu versehen. — Der karminrothe Farbenstreifen ist ferner nicht anzubringen, an denjenigen Grenzen, welche bereits mit einem grünen Farbenstreifen (§. 6. № 4. a. a. O. und §. 10. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten rc. vom 21sten Mai 1861) versehen sind. — Dagegen erhalten die mit einem gelben, zinnoberrothen oder blaßschwarzen Farbenstreifen (§. 6. № 5., 6. und 7. a. a. O.) versehenen Grenzlinien, soweit sie zugleich Eigenthumsgrenzen bilden, stets den karminrothen Farbenstreifen, und zwar ist derselbe, wenn eine Seite der betreffenden Grenzlinie noch von Farbe frei ist, in der Regel an dieser Seite unmittelbar an der Grenzlinie, wenn aber an beiden Seiten bereits eine Farbenzeichnung vorhanden ist, neben letzterer an der am besten geeigneten Seite anzubringen. — Die Grenzen der Kartenblätter, welche nicht zugleich Gemarkungsgrenzen bilden, sind an der äußern Seite mit einem schmalen violetten (Gemisch von preußisch Blau und rothem Karmin) Farbenstreifen zu begleiten, und erhalten außerdem an der innern Seite einen karminrothen Farbenstreifen nur dann, wenn sie zugleich Eigenthumsgrenzen sind. — In denjenigen Fällen, in denen, bei der Form der Besitzstücke, in den Gemarkungskarten die Eigenthumsgrenzen als solche ohnehin deutlich hervortreten, insbesondere, wenn der Umfang der Besitzstücke ein geringer, ihre Anzahl dagegen eine erhebliche ist, kann von der Anwendung der karminrothen Farbenstreifen behufs Bezeichnung der Eigenthumsgrenzen Abstand genommen werden. Die Bestimmung darüber, ob und inwieweit dies zulässig, steht dem Obergeometer beziehungsweise dem später an dessen Stelle tretenden technischen Oberbeamten zu. — Das Verfahren beim Koloriren der Eigenthumsgrenzen und der Grenzen der Kartenblätter ist durch das Musterblatt F. verdeutlicht.

§. 24. In die auf Grund einer behufs der Untervertheilung der Grundsteuer ausnahmsweise ausgeführten Neumessung oder durch Kopirung in neuerer Zeit aufgenommener anderer Karten hergestellten neuen Gemarkungskarten (§. 20.) sind endlich die Einschätzungsresultate durch Entnahme derselben aus den vorhandenen alten Gemarkungskarten beziehungsweise den Einschätzungskoupons unter Anwendung von rothem Karmin (§. 6. № 2. und 3. der Spezialanweisung vom 24sten August 1861) einzutragen.

c. Nume-

Digitized by Google

c. Numeriren der Flächenabschnitte.

§. 25. Die Numerirung der Grundstücke in der Gemarkungskarte erfolgt in der Art, daß

a) jeder von Gemarkungs-, Feldmarks-, Blatt-, Kultur- oder Eigenthumsgrenzen eingeschlossene Abschnitt eine besondere, mit arabischen Zahlzeichen einzuschreibende Nummer;

b) jeder innerhalb eines solchen Abschnitts noch vorhandene besondere Klassenabschnitt einen mit Zeichen des kleinen lateinischen Alphabets einzuschreibenden Buchstaben von mäßiger Größe erhält.

Beim Einschreiben der Buchstaben (zu b.) ist, sofern der Umfang des Abschnitts zu a. nicht ohne Weiteres in die Augen springt, die dem letzteren beigelegte Nummer jedesmal zu wiederholen. — Wenn der Flächeninhalt der Klassenabschnitte (zu b.) nach aliquoten Theilen des Abschnitts zu a. bestimmt worden, erhalten die ersteren keine Buchstabenbezeichnung. — Aus Abschnitten, deren Gestaltung von der Art ist, daß deren Zusammenfassung unter eine Nummer beziehungsweise unter einen Buchstaben die Uebersicht erschweren oder unmöglich machen würde, sind durch eine passende Zerlegung zwei, oder, falls es erforderlich, mehrere Abschnitte zu bilden. Oeffentliche Wege, Gräben ꝛc. bilden als solche nur dann Abschnittsgrenzen, wenn sie von erheblicher Breite und Bedeutung sind. — Eisenbahnen, Chausseen, Landstraßen, Dorfstraßen, Flüsse u. s. w. bilden stets Abschnittsgrenzen. — Privatwege, Privatgräben, Gestelle, Raine u. dgl. m. sind, sofern nicht besondere Umstände ausnahmsweise ein Anderes zweckmäßig erscheinen lassen, mit den angrenzenden Abschnitten, sofern dieselben dem nämlichen Eigenthümer gehören, zu vereinigen. — Als Zeichen der Vereinigung sind die im §. 34. der Spezialanweisung vom 24sten August 1861 angegebenen Pfeile anzuwenden.

§. 26. Die Abschnittsnummern (§. 25. zu a.) haben auf jedem Kartenblatt mit Eins, die Abschnittsbuchstaben (§. 25. zu b.) bei jeder neuen Nummer mit a. zu beginnen. — Der ersten Abschnittsnummer auf jedem Kartenblatt ist das Zeichen „No." vorzusetzen, die letzte Abschnittsnummer ist einfach zu unterstreichen. — Bei der Numerirung der Abschnitte ist im Allgemeinen die Reihefolge derselben von Norden über Osten, Süden, Westen innezuhalten, mit der Maßgabe jedoch, daß zunächst die durch Eigenthumsgrenzen abgeschlossenen Komplexe, und in zweiter Linie die innerhalb der letzteren durch Flüsse, Eisenbahnen, Chausseen u. s. w. gebildeten Gruppen der Abschnitte verfolgt werden, dergestalt, daß zunächst die innerhalb eines Besitzstücks oder einer solchen Gruppe belegenen Abschnitte sämmtlich numerirt sein müssen, ehe mit den Nummern in das angrenzende Besitzstück ꝛc. übergegangen wird.

§ 27. Grundstücke, welche als Enklaven oder zungenförmig vorspringende Spitzen zu einer anderen Gemarkung, als der sie nach ihren sonstigen Verhältnissen angehören, gezogen worden (§. 10. Absatz 1. und 2. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten ꝛc. vom 21sten Mai 1861), sind, wie bisher, auf der Karte derjenigen Gemarkung, auf welcher sie zur Darstellung gekommen, in der durch die Lage gegebenen Folge der Abschnitte zu numeriren. — In gleicher Weise ist zu verfahren bei der Numerirung von Grundstücken eines Gemeindebezirks und eines selbstständigen Gutsbezirks u. s. w., welche wegen vermengter Lage zu einer Gemarkung vereinigt worden sind (§. 10. Abs. 3. a. a. O.).

§. 28. Gemarkungen, in Betreff deren bei der behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführten Numerirung der Abschnitte die Bestimmungen unter a. und b. im §. 25. durchweg nicht zur Anwendung gekommen, oder für welche behufs Untervertheilung der Grundsteuer neue Gemarkungskarten hergestellt worden (§§. 20. und 24.), sind unter Beachtung der sämmtlichen Vorschriften der §§. 25. bis 27. nach Ausführung der in den §§. 22. 23. und beziehungsweise 24. bezeichneten Arbeiten einer gänzlich neuen Numerirung zu unterwerfen. — Dabei sind die Nummern und Buchstaben mit blauer Farbe (Kobalt- oder Ultramarintusche) in die Gemarkungskarten einzuschreiben. — Eine gänzlich neue Numerirung ist dagegen nicht auszuführen, wenn bei der vorgedachten Numerirung nur einzelne der Vorschriften in den §§. 25. bis 27. nicht beachtet, die Vorschriften zu a. und b. im §. 25. aber im Wesentlichen berücksichtigt worden sind. — Ingleichen ist eine gänzlich neue Numerirung nicht vorzunehmen bei selbstständigen Gutsbezirken, welche für sich besondere Gemarkungen bilden, sofern dieselben nicht eine größere Zahl von Besitzstücken umfassen, bei deren vorhandener Numerirung die Vorschriften unter a. und b. im §. 25. nicht zur Anwendung gebracht sind.

§. 29. Kann die behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführte Numerirung der Abschnitte im Wesentlichen beibehalten werden, so ist nur eine Nachtragsnumerirung in Ansehung derjenigen Flächenabschnitte vorzunehmen, welche durch die nunmehr erforderliche Berücksichtigung aller Eigenthumsgrenzen (§. 22. und 23.) beziehungsweise durch die in der Karte nachgetragenen Veränderungen (§. 19.) neu gebildet worden sind. — Wenn jedoch die Anzahl der früher unberücksichtigt gebliebenen Eigenthumsgrenzen ꝛc. eine erhebliche ist, dann ist eine gänzlich neue Numerirung §. 28. vorzunehmen. — Bei der Nachtrags-

nume-

Digitized by Google

numerirung, welche ebenfalls mit blauer (Kobalt- oder Ultramarin-) Tusche in die Gemarkungskarten eingetragen wird, ist dergestalt zu verfahren, daß jeder neu gebildete, mit einer Nummer zu versehende (§. 25. zu a) Flächenabschnitt eine Nummer in Bruchform erhält, welche im Nenner die Nummer des ursprünglichen Abschnitts (die Stammnummer) im Zähler die aus der Fortsetzung der Numerirung auf dem betreffenden Kartenblatt sich ergebende Nummer führt. — Sofern der ursprüngliche, mit einer Nummer versehene Abschnitt (§. 25. zu a.) in verschiedene Klassenabschnitte (§. 25. zu b.) zerfiel, sind die den letzteren beigelegten Buchstabenbezeichnungen neben der Nennernummer (Stammnummer) beizubehalten. — Andererseits erhalten sämmtliche Klassenabschnitte, in welche innerhalb der entstandenen Besitzstücke der Abschnitt (§. 25. zu a.) zerfällt, ein und dieselbe Zählernummer. — Neu angelegte und in den Gemarkungskarten nunmehr nachgetragene Wege, Chausseen, Eisenbahnen ꝛc. erhalten nicht für jeden, aus einem besonderen Abschnitt herstammenden Theil eine besondere, vielmehr nur im Ganzen, beziehungsweise je in einzelnen, angemessen zu bildenden Hauptabschnitten eine Nummer, deren Zähler nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu bestimmen, zu deren Nenner aber die Nummer eines derjenigen Abschnitte zu wählen ist, welche durch die bezügliche Nachtragung berührt worden. — Das Verfahren beim Numeriren ist durch das Musterblatt, Anlage F. zu §. 23., verdeutlicht.

d. Flächeninhaltsberechnung.

§. 30. Die nachträglichen Flächeninhaltsberechnungen sind der Regel nach nur auf diejenigen Abschnitte zu erstrecken, welche von den im §. 19. bezeichneten Nachtragungen in den Gemarkungskarten berührt, beziehungsweise auf diejenigen, welche von solchen Eigenthumsgrenzen gebildet werden, die zwar bei der behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführten Berechnung in den Gemarkungskarten bereits vorhanden, dabei aber nicht berücksichtigt worden sind. — Die bei der nachträglichen Flächeninhaltsberechnung sich ergebenden Größen sind auf die bei der Flächeninhaltsberechnung zum Einschätzungsregister ermittelten, in letzterem nachgewiesenen Größen zu reduziren. — Sind aber bei der letztgedachten Flächeninhaltsberechnung die in der Gemarkungskarte bereits vorhanden gewesenen Eigenthumsgrenzen nicht berücksichtigt worden, und ist die Gemarkungskarte durch Kopirung einer Karte entnommen, welche zu einem Gemeinheitstheilungsverfahren gehört, so ist die Reduktion auf die bei letzterem festgestellten Flächeninhalte der Besitzstücke nach den hierfür bestehenden Grundsätzen zu bewirken, auch wenn hierbei die im Einschätzungsregister nachgewiesenen Flächeninhalte der betreffenden Abschnitte im Einzelnen nicht herauskommen.*) — Die Reduktion ist jedoch auch in Fällen dieser Art möglichst dergestalt zu kombiniren, daß eine Uebereinstimmung nach beiden Richtungen hin erzielt wird. — Ein gleiches Verfahren ist, soweit thunlich, auch bei der Berechnung nach denjenigen, durch Kopirung hergestellten Gemarkungskarten zu befolgen, deren Originalien einem Gemeinheitstheilungsverfahren nicht angehören.

§. 31. Die Flächeninhaltsberechnungen sind in der Regel zunächst unter Anwendung des der Gemarkungskarte zu Grunde liegenden, ursprünglichen (Normal-) Maßstabs auszuführen. Etwaige Veränderungen des letzteren, welche durch stattgehabte Veränderungen in der Ausdehnung der Karten herbeigeführt worden sind, werden durch die Reduktion berücksichtigt. — Nur wenn der ursprüngliche Maßstab ein ganz ungewöhnlicher ist, insbesondere in einem unbequemen Verhältniß zu den sonst gebräuchlichen Maßstäben steht, kann behufs der Berechnung ein angemessen zu wählender anderer Maßstab angenommen und darnach die Reduktion ausgeführt werden. — In der Regel ist es nicht gestattet, die Flächeninhalte neu gebildeter Abschnitte in der Weise zu ermitteln, daß einer oder mehrere derselben nach der Karte berechnet, und der sich ergebende Flächeninhalt behufs Ermittelung des Flächeninhalts des Reststücks von dem im Einschätzungsregister angegebenen Flächeninhalt des ursprünglichen ganzen Abschnitts in Abzug gebracht wird. Vielmehr ist jeder der neu gebildeten Abschnitte zu berechnen und demgemäß die Reduktion in der angegebenen Weise auszuführen.

§. 32. Wenn ausnahmsweise eine Neumessung behufs der Untervertheilung der Grundsteuer ausgeführt worden (§. 20. Absatz 1.), ist eine durchweg neue Flächeninhaltsberechnung, ohne Zurückführung der Ergebnisse derselben auf vorhandene Größenangaben, vorzunehmen. — Bei Gemarkungskarten, welche behufs der Untervertheilung der Grundsteuer durch Kopirung anderer Karten neu hergestellt worden (§. 20. Absatz 3.), ist zwar ebenfalls eine durchweg neue Flächeninhaltsberechnung zu bewirken, jedoch sind die Ergebnisse derselben auf die Angaben der zu der benutzten Karte gehörigen Flächenregister, Rezesse ꝛc. den hierfür bestehenden Grundsätzen gemäß zurückzuführen.

*) Die Gesammtfläche des Kompleres der berührten Abschnitte muß jedoch auch hierbei wieder zum Vorschein kommen, weil auch bei der Berechnung zum Einschätzungsregister eine Reduktion auf die aus dem Gemeinheitstheilungsverfahren hervorgegangene Gesammtfläche nach den hierüber bestehenden Bestimmungen erfolgen mußte.

§. 33.

Digitized by Google

§. 33. Von jedem zur Berechnung gelangenden Flächenabschnitt ist eine doppelte Einzelberechnung auszuführen. — Das arithmetische Mittel aus beiden Einzelberechnungen ist der Reduktion (§§. 30. und 31.) zum Grunde zu legen, beziehungsweise bei Neumessungen (§. 32) unverändert beizubehalten. — Die Ergebnisse der beiden Einzelberechnungen müssen unter sich bis auf die nachstehend bezeichneten Beträge, welche als Maxima anzusehen sind, übereinstimmen:

Bei Flächenabschnitten zur Größe von:	Beim Maßstab der Karte von:				
	1:6000	1:5000	1:4000	1:3000 1:2500	1:2000
Morgen.	Morgen.	Morgen	Morgen.	Morgen	Morgen.
unter 1	0,02	0,02	0,02	0,02	0,01
1 bis 2	0,03 bis 0,04	0,03	0,03	0,03	0,02
2 — 3	0,05	0,04	0,03	0,03	0,03
3 — 4	0,06	0,05	0,04	0,03	0,03
4 — 5	0,07	0,05	0,04	0,03	0,03
5 — 6	0,08	0,05	0,05	0,04	0,04
6 — 8	0,08	0,05	0,05	0,05	0,05
8 — 18	0,08	0,06	0,06	0,06	0,06
18 — 21	0,08	0,07	0,07	0,07	0,07
21 — 24	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08
24 — 27			0,09.		
27 — 30			0,10.		
30 — 33			0,11.		
33 — 36			0,12.		
u. s. w.			½ Prozent der Abschnittsgröße.		

§. 34. Das arithmetische Mittel der beiden Einzelberechnungen ist außerdem mit demjenigen Flächeninhalt zu vergleichen, welcher sich bei der behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführten Einzelberechnung nach der Karte ergeben hat.*) — Ergeben sich hiebei Differenzen, welche mehr als das Doppelte der im §. 33. bezeichneten betragen, so ist den Ursachen derselben näher nachzuforschen, und, sofern sie in der neuen Berechnung ihren Ursprung haben, die letztere zu berichtigen.

§. 35. Bei den durch Neumessung hergestellten und den sonstigen im §. 32. bezeichneten Gemarkungskarten ist eine Massenberechnung auszuführen. — Dieselbe hat den Zweck, die Einzelberechnung nochmals zu kontroliren, insbesondere eine Sicherheit dafür zu erlangen, daß bei der Einzelberechnung (§. 33.) nicht einzelne Abschnitte oder Theile von Abschnitten zu berechnen übersehen worden sind. — Behufs der Massenberechnung wird eine entsprechende Anzahl von Abschnitten (Masse), welche einen geschlossenen und möglichst in sich abgerundeten Komplex bilden, zusammen genommen berechnet. — Die einzelnen Massen dürfen in der Regel

a) einerseits nicht mehr als 50 Abschnitte,

b) andererseits nicht mehr als

300 Morgen, wenn die Karte im Maßstabe 1:6000 oder 1:5000,
250 " " " " " " 1:4000,
200 " " " " " " 1:3000,
175 " " " " " " 1:2500,
150 " " " " " " 1:2000

gezeichnet ist, enthalten. — Das Ergebniß der Massenberechnung darf von dem arithmetischen Mittel der Einzelberechnungen (§. 33.) bei jeder einzelnen Masse höchstens um ½ Prozent abweichen. Ergeben sich größere Abweichungen, so ist die Massenberechnung zu prüfen, eventuell die Einzelberechnung zu untersuchen und zu berichtigen, wobei namentlich durch Berechnung kleinerer Massen dem Fehler nachzuforschen ist.

*) D. h. nicht mit denjenigen Flächeninhalten, welche aus der Reduktion auf die vorhandenen Flächenangaben hervorgegangen sind.

Digitized by Google

§. 36. Die Flächeninhaltsberechnungen sind in geordneten Heften nach den Mustern G. und H., denen auf der Titelseite die Aufschrift „Untervertheilung der Grundsteuer" beizufügen ist, auszuführen. — Die Faktoren u. s. w., die zur Berechnung dienten, sowie deren Produkte sind in die Hefte deutlich einzuschreiben. Werden zur Flächeninhaltsberechnung Instrumente verwendet, welche den Inhalt unmittelbar ergeben, so sind Faktoren selbstverständlich nicht einzutragen. — Bei der Aufschrift des Berechnungshefts ist anzugeben, welche Berechnungsmethode angewendet ist. — Die Vergleichung mit denjenigen Flächeninhalten, welche sich bei der behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführten Einzelberechnung nach der Karte ergeben haben (§. 34.), sowie die vorzunehmenden Reduktionen (§§. 30. und 31. beziehungsweise §. 32.) sind übersichtlich einzutragen. — Das Ergebniß der Nachrechnungen und Berichtigungen muß aus den Berechnungsheften deutlich ersichtlich sein und mit rother Tinte in letztere eingetragen werden.

§. 37. Beim Gebrauch des Polarplanimeters sind die in der Anlage I. zusammengestellten Vorschriften zu beachten.

D. Verfahren bei Anfertigung der Artikelverzeichnisse, Flurbücher und Mutterrollen.

a. Anfertigung des Artikelverzeichnisses.

§. 38. Auf Grund des Verzeichnisses der Besitzstücke (Muster E. zu §. 13.) wird zunächst das Artikelverzeichniß (§. 1.) nach dem Muster J. aufgestellt. — In demselben ist: Name, Vorname, Stand und Wohnort sämmtlicher Grundbesitzer des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks ꝛc. (§. 2.) und, soweit es ohne Schwierigkeiten und Weiterungen erreicht werden kann, die Bezeichnung der betreffenden Liegenschaften nach dem Hypothekenbuch, in der Reihefolge der Artikel, auf welchen die Liegenschaften in die Mutterrolle (§. 48.) eingetragen werden sollen, nachzuweisen.

§. 39. Bei Bildung der Mutterrollenartikel ist als Regel davon auszugehen, daß die innerhalb des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks beziehungsweise des Grundsteuererhebungsbezirks (§. 2.) belegenen, einem und demselben Eigenthümer gehörigen Liegenschaften — einschließlich der der Grundsteuer nicht unterliegenden Gebäudeflächen, Hofräume und unter einem Morgen großen Hausgärten — auf einem Artikel nachgewiesen werden. — Hierbei gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften beziehungsweise von der gedachten Regel zu machenden Ausnahmen:

a) Mehrere geschlossene Besitzungen eines und desselben Eigenthümers, welche auf verschiedenen Folien des Hypothekenbuchs eingetragen sind, können, sofern dies von dem Eigenthümer gewünscht wird, oder anderweit besondere Nützlichkeitsgründe dafür sprechen und ein besonderer Zeit- und Kostenaufwand hiermit nicht verbunden ist, in Uebereinstimmung mit den Eintragungen im Hypothekenbuch auf verschiedenen Mutterrollenartikeln nachgewiesen werden.

b) Unter gleichen Umständen (wie zu a.) können die für sich bewirthschafteten oder verpachteten größeren Abtheilungen (Vorwerke ꝛc.) einer und derselben umfangreichen, geschlossenen Besitzung, auch wenn für dieselbe nur ein Hypothekenfolium existirt, auf besonderen Mutterrollenartikeln eingetragen werden.

c) Ungetheilte Gemeinheiten, welche nach ideellen Antheilen von verschiedenen Interessenten besessen werden, sind auf einen besonderen Mutterrollenartikel einzutragen, welcher von den übrigen Artikeln der betreffenden Interessenten getrennt gehalten wird.

d) In gleicher Weise (wie zu c.) ist zu verfahren in den im §. 4. zu 2. und 3. und im zweiten

e) Absatz des §. 5. bezeichneten Fällen.
Nicht minder bei den hinsichtlich des Besitzstandes in den Karten ꝛc. nicht getrennten Gebäudeflächen, Hofräumen und unter einem Morgen großen Hausgärten (§. 6. Absatz 2.).

f) Die wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen Grundstücke (öffentliche Wege, Gewässer u. s. w.*), §. 4. zu c. und d. des Grundsteuergesetzes vom 21sten Mai 1861) erhalten überhaupt keinen Mutterrollenartikel.

§. 40. Die Reihefolge der Mutterrollenartikel ist nach der den obwaltenden lokalen Verhältnissen vorzugsweise entsprechenden Ordnung zu bestimmen. — Soweit als thunlich ist dabei die Ordnung der Besitzungen im Hypothekenbuch zum Anhalt zu nehmen. — An das Ende der Reihefolge sind in der Regel zu stellen, sofern dergleichen vorhanden:

a) die den ungetheilten Gemeinheiten gewidmeten Artikel (§. 39. zu c.);

b) die etwa getrennt gebildeten Artikel der im §. 39. zu d. gedachten Art;

*) Es sind dies die in der Anmerkung zu §. 19. unter I. zu 1. und 2. aufgeführten Grundstücke.

c) die

Digitized by Google

c) die Artikel: „Ungetrennte Hofräume und Hausgärten" (§. 39. zu e.);
ferner die den Liegenschaften
d) der Gemeinden,
e) der Kirchen, Pfarren, Schulen ꝛc.,
f) des Fiskus
gewidmeten Artikel; — endlich
g) die Artikel mit den Liegenschaften unbekannter Eigenthümer (§. 4. zu 4.).

§. 41. Die Artikel sind in der nach §. 40. bestimmten Reihefolge für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk mit Eins anfangend, fortlaufend zu numeriren.

Die diesfälligen Nummern (Artikelnummern) sind in Spalte 1. des Artikelverzeichnisses (§. 38.) einzutragen.

b. Anfertigung des Flurbuchs.

§. 42. Auf Grund der Gemarkungskarte (§. 22. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21sten Mai 1861), des Einschätzungsregisters (§. 43. a. a. O.), der über die Feststellung des Besitzstandes aufgenommenen Verhandlung und des dazu gehörigen Verzeichnisses der Besitzstücke (§. 13. dieser Anweisung), des Flächenberechnungsheftes (Anlage G. zu §. 36.) und des Artikelverzeichnisses (§. 38.) ist nunmehr das Flurbuch nach dem Muster K. anzufertigen.

43. In das Flurbuch sind unter Ausfüllung der Spalten 2. bis 11. 13. 15. 16. und 17.*) sämmtliche den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bildenden Flächenabschnitte nach ihrer Nummer- und Buchstabenfolge auf der Karte (§§. 25. bis 29.) einzutragen.

Die zum Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk gehörigen, als Enklaven u. s. w. auf der Karte anderer Gemarkungen dargestellten Flächenabschnitte sind unter Beifügung der Namen und Nummern der bezüglichen Gemarkungen am Schluß des Flurbuchs aufzuführen.

Andererseits sind die Nummern derjenigen Flächenabschnitte, welche als Enklaven u. s. w. in die Gemarkungskarte des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks mit aufgenommen sind, aber zu anderen derartigen Bezirken gehören, in Spalte 3. zwar in der Nummerfolge mit aufzuführen; jedoch sind hinsichtlich derselben die übrigen Spalten des Flurbuchs nicht auszufüllen, vielmehr mit dem Vermerk zu versehen: „gehören zum Gemeindebezirk (selbstständigen Gutsbezirk) N. N. No. . . . "

Die von einer Nachtragsnumerirung (§. 29.) berührten Flächenabschnitte sind nach Maßgabe der Stammnummern in die Reihefolge der Abschnitte einzustellen. Bei den Flächenabschnitten mit gleicher Stammnummer entscheidet die Zählernummer beziehungsweise der der Stammnummer angehängte Buchstabe die Reihefolge.

§. 44. Nach vorgängiger sorgfältiger Kollationirung sämmtlicher Eintragungen mit den bezüglichen Unterlagen ist das Flurbuch in den Spalten 11. 13. 15. 16. und 17. nach Seiten und nach Blättern der Gemarkungskarte zu summiren und zu rekapituliren.

Soweit die behufs Untervertheilung der Grundsteuersummen nach Maßgabe der vorliegenden Anweisung ausgeführten Arbeiten keine Veränderungen (§ 19 zu b. und §. 20. in dem Umfange oder dem Flächeninhalt der den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bildenden Liegenschaften zur Folge gehabt haben, muß der Abschluß des Flurbuchs mit dem Abschluß des Einschätzungsregisters (Muster 4. zu §. 43. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21sten Mai 1861), beziehungsweise mit dem Abschluß der Zusammenstellung nach Muster II. zum Cirkulare vom 12ten Oktober 1862, IVa. 4142. und den Eintragungen in Spalte 13. 15. 17. 18 und 19. der Uebersicht nach Muster VI. zu demselben Circulare übereinstimmen.

Ist diese Uebereinstimmung nicht vorhanden und liegen die im §. 20. bezeichneten Fälle nicht vor, so sind die Unterschiede in einer zu den Akten zu bringenden, nach Anleitung des Musters L. anzufertigenden übersichtlichen Zusammenstellung, nach Zugängen und Abgängen bei den einzelnen veränderten Flächenabschnitten geordnet, zu erläutern.

§. 45. Die auf der Titelseite des Formulars zum Flurbuch (§ 42.) befindliche Tafel ist bestimmt, den definitiven Klassifikationstarif aufzunehmen, daher bis nach erfolgter Feststellung des letzteren (nach Vorschrift des §. 50. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21sten Mai 1861) unausgefüllt zu lassen (§. 60.).

*) Die Spalten 12. und 14. werden erst bei der Reinertragsberechnung (§. 61.) ausgefüllt.

Bei

Digitized by Google

Bei denjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirken, deren Grundstücke in zwei verschiedenen Klassifikationsdistrikten liegen*), werden auf dem Titelblatt des Flurbuchs die diesfälligen Klassifikationstarife beide eingetragen, und zwar in der Weise, daß die Sätze des Tarifs für denjenigen Klassifikationsdistrikt, welchem in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk die kleinere Zahl der Flächenabschnitte angehört, mit rother Dinte unter den schwarz einzuschreibenden Sätzen des Tarifs für den anderen Distrikt vermerkt werden.

Ferner ist in Fällen dieser Art den in Spalte 10. des Flurbuchs einzutragenden Klassenziffern von sämmtlichen Flächenabschnitten, welche in dem einen der beiden Klassifikationsdistrikte liegen, in Bruchform (mit schwarzer Dinte) der Buchstabe a $\left(\text{z. B. } \frac{3}{a}, \frac{6}{a}, \frac{8}{a}\right)$ beizufügen, hierzu jedoch ebenfalls stets derjenige Klassifikationsdistrikt zu wählen, welchem in dem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk die keinere Zahl der Flächenabschnitte angehört.

Die Klassenziffern der Flächenabschnitte des anderen Distrikts erhalten keine nähere Bezeichnung.

Das Vorhandensein derartiger Verhältnisse und die Bedeutung der Buchstabenbezeichnung und der mit rother Dinte bewirkten Eintragungen ist auf dem Titelblatt des Flurbuchs mit kurzen Worten zu vermerken.

§. 46. Die Spalte 1. des Flurbuchs ist zum Gebrauch für spätere Fortschreibungen bestimmt, und darf deshalb jetzt keine Eintragungen erhalten.

Behufs Gewinnung des erforderlichen Raums für die späteren, im Wege der Fortschreibung erfolgenden Nachtragungen der Formveränderungen ist im Flurbuch nach dem Abschluß eines jeden Kartenblatts, und stets vor der „Wiederholung nach Kulturarten und Klassen" eine entsprechende Anzahl Blätter freizulassen, deren Zahl etwa auf den zehnten Theil aller zu den Eintragungen des bezüglichen Kartenblatts verwendeten Blätter des Flurbuchs zu bemessen ist, jedoch niemals weniger, als 8 betragen darf.

§. 47. Nach Aufstellung des Flurbuchs gemäß der Vorschriften in den §§. 42. bis 46. ist dasselbe nebst sämmtlichen Karten und den übrigen Unterlagen desselben vom Feldmesser ꝛc. dem Ausführungskommissar (§. 7.) zu übergeben, welcher die gesammten Arbeiten einer eingehenden Prüfung, insbesondere in Bezug auf die Ermittelung und Feststellung des Besitzstandes, zu unterwerfen und die Beseitigung der etwa entdeckten Mängel und obwaltenden Bedenken herbeizuführen, eventuell dieselben selbst aufzuklären hat.

Zum Zeichen, daß dies geschehen, sind die Verhandlungen (§§. 13. 15. 16. 18.) und das Verzeichniß der Besitzstücke (Muster E. zu §. 13.) von dem Kommissar zu visiren.

Endlich ist die technische Prüfung der gesammten Arbeiten seitens des Obergeometers oder des später an dessen Stelle tretenden technischen Oberbeamten herbeizuführen.

c. Anfertigung der Mutterrollen.

§. 48. Nach Beseitigung der bei der Prüfung des Flurbuchs ꝛc. durch den Obergeometer ꝛc. (§. 47.) hervorgetretenen Mängel und Bedenken wird zur Anfertigung der Mutterrolle durch die hiermit besonders zu beauftragenden Arbeiter geschritten.

Die Aufstellung derselben erfolgt auf Grund des Artikelverzeichnisses (§. 38.) und des Flurbuchs (§. 42.) soweit nöthig unter Zurhandnahme der Gemarkungskarte, nach dem Muster M.

§. 49. Auf jedem Artikel sind die zu demselben gehörigen Flächenabschnitte unter Ausfüllung der Spalten 2. bis 9. in der durch die Nummer- und Buchstabenfolge (§. 43.) gegebenen Ordnung einzutragen.

§. 50. Der Flächeninhalt und der Reinertrag der steuerfreien Liegenschaften**) (§. 4. zu a und e. des Grundsteuergesetzes vom 21sten Mai 1861) wird in Spalte 9. und 10 ***) der Mutterrolle mit rother Dinte eingetragen. — Der Flächeninhalt der Gebäudeflächen, Hofräume und unter einem Morgen großen Hausgärten (§. 1. zu a a. a. O.) werden, sofern nicht der Fall des zweiten Absatzes im § 51. vorliegt, in Spalte 9. der Mutterrolle, und zwar, wenn die übrigen auf dem betreffenden Artikel eingetragenen oder zu dem betreffenden Besitzstück gehörigen Flächenabschnitte zur Kategorie der steuerpflichtigen Liegenschaften gehören, mit schwarzer, wenn sie zu den steuerfreien gehören, mit rother Dinte in der durch die Abschnitts-

*) In den Karten von Gemarkungen, welche von der Grenze zweier Klassifikationsdistrikte durchschnitten werden, ist dies durch kräftige, punktirte (— · — · — · — · —) Linien von blauer Farbe bezeichnet (Cirkularerlaß vom 2ten Dezember 1862, IVa 4570.).

**) Es sind dies die in der Anmerkung zu §. 19. unter II. aufgeführten Liegenschaften.

***) Spalte 10. wird erst bei der Reinertragsberechnung (§. 61.) ausgefüllt.

nummern

Digitized by Google

nummern gegebenen Reihenfolge unter den übrigen Grundstücken mit nachgewiesen, und in die Gesammtfläche des Artikels mit aufgenommen. Die Spalte 10. „Reinertrag" bleibt bei den diesfälligen Abschnitten unausgefüllt.

§. 51. Steht dem Eigenthümer der auf einem Artikel eingetragen Liegenschaften ein Theilnahmerecht an einer etwa vorhandenen, ungetheilten Gemeinheit zu, so ist am Schluß des ersteren ein Hinweis auf diejenigen Artikel einzutragen, auf welchen die Gemeinheit aufgeführt ist (§. 39. zu c.).

In gleicher Weise ist auf ein bestehendes Antheilverhältniß an den etwa auf einem besonderen Artikel eingetragenen, hinsichtlich des Besitzstandes nicht getrennt aufgenommenen Gebäudeflächen, Hofräumen und unter einem Morgen großen Hausgärten hinzuweisen (§. 6. Absatz 2. und §. 39. zu c.).

§. 52. Wenn die in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk belegenen Liegenschaften eines und desselben Eigenthümers auf verschiedenen Artikeln nachgewiesen werden (§. 39. zu a. und b.), so ist dem Namen des Eigenthümers in der Ueberschrift des Artikels die besondere Bezeichnung des auf demselben eingetragenen Theils der gedachten Liegenschaften beizufügen.

Wenn die auf dem Artikel eingetragenen Liegenschaften auch im Hypothekenbuch unter einer Bezeichnung geführt werden, so ist die letztere, falls dieselbe ermittelt worden, in der Ueberschrift des Artikels an der hierfür vorgedruckten Stelle zu vermerken, und die Spalte 5. ganz unausgefüllt zu lassen.

Werden dagegen die auf dem Artikel eingetragenen Liegenschaften unter verschiedenen Bezeichnungen des Hypothekenbuchs geführt, so ist in der Ueberschrift des Artikels nur die Bezeichnung des Hauptheils der Liegenschaften, die hiervon abweichende Bezeichnung der übrigen Liegenschaften dagegen in Spalte 5. neben den betreffenden Flächenabschnitten zu vermerken.

Sind die auf dem Artikel nachgewiesenen Liegenschaften, wie beispielsweise diejenigen der Kirchen, Pfarren, Schulen, des Fiskus u. s. w, in das Hypothekenbuch gar nicht eingetragen, so ist an der für die Eintragung der Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch bestimmten Stelle in der Ueberschrift des Artikels das Wort „ohne" einzuschreiben.

Hat sich die Feststellung der Bezeichnung der Liegenschaften auf dem Hypothekenbuch nicht erreichen lassen, oder ist der betreffende Gemeinde- oder selbstständige Gutsbezirk in denjenigen Landestheilen belegen, in welchen die allgemeine Hypothekenordnung nicht gilt, so ist sowohl die mehrgedachte Stelle in der Ueberschrift des Artikels, als die Spalte 5. unausgefüllt zu lassen.

§. 53. Die Spalte 2. der Mutterrolle ist nur bei denjenigen Flächenabschnitten auszufüllen, welche auf der Karte einer anderen Gemarkung als derjenigen, welcher der Gemeinde- oder Gutsbezirk angehört, dargestellt sind.

§. 54. In Betreff der besonderen Bezeichnung der Klassenziffern in Spalte 8. der Mutterrolle von solchen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirken, deren Grundstücke in zwei verschiedenen Klassifikationsdistrikten belegen sind, gelten die im §. 45. Absatz 3., 4. und 5. enthaltenen Vorschriften.

§. 55. Die Spalte 1. der Mutterrolle „Jahrgang des Flurbuchs" ist bestimmt, denjenigen Jahrgang nachzuweisen, für welchen der Flächenabschnitt zum ersten Male in das Flurbuch eingetragen ist*). — Die Spalten 12. bis 15. sind ebenfalls zum Gebrauch für die späteren Fortschreibungen bestimmt und dürfen jetzt keinerlei Eintragungen erhalten. — Nach jedem Mutterrollenartikel sind behufs Gewinnung des erforderlichen Raumes für die späteren Fortschreibungen mindestens doppelt so viel Seiten, als zu den gegenwärtigen Eintragungen verwendet worden sind, nach dem letzten Artikel aber eine wesentlich größere Anzahl von Seiten, frei zu lassen.

§. 56. Die Spalten 9. und 10.**) der Mutterrolle sind artikelweise aufzusummiren, wobei der Flächeninhalt der Gebäudeflächen, Hofräume und unter einem Morgen großen Hausgärten in die Summe des Artikels mit eingerechnet wird. (Vergl. §. 50.)

Kommen auf einem Artikel steuerpflichtige und steuerfreie Grundstücke gemeinschaftlich vor, so ist die Summe des Artikels für jede dieser Grundstückskategorien getrennt anzugeben.

Der Summe des Artikels aus Spalte 9. und 10. ist

1. in Spalte 6. das Steuerjahr, für welches die erste Aufstellung der Mutterrolle erfolgt,
2. in Spalte 7.

*) Bei der ersten Anfertigung der Mutterrolle erhält die gedachte Spalte die Jahreszahl „1865", oder sofern die Mutterrolle erst für das Steuerjahr 1866 u. s. w. fertig gestellt werden sollte, die letztere Zahl. Die Zahl wird auch bei Fortschreibungen beibehalten und erst dann durch eine andere ersetzt, wenn eine Formveränderung stattfindet.

**) Spalte 10. wird erst bei der Reinertragsberechnung (§. 61.) ausgefüllt.

a) di

Digitized by Google

a) die Anzahl der eingetragenen Kulturabschnitte (§. 25. zu a.),
b) die Anzahl der eingetragenen Kultur- und Klassenabschnitte (§. 25. zu a und b.)
beizufügen.

§. 57. Die Artikelsummen (§. 56.) sind in einer der Mutterrolle am Schluß beizufügenden, nach Anleitung des Musters N. aufzustellenden Wiederholung unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 7., 10. und 11. und der bezüglichen Spalten der Schlußwiederholung zu rekapituliren, wobei sich dieselben Gesammtsummen für den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk ergeben müssen, wie in der seitenweisen Wiederholung zum Flurbuch (§. 44.)

d. Berechnung des Reinertrags.

§. 58. Behufs Berechnung des Reinertrags der Grundstücke sind die Flächeninhalte der einzelnen Abschnitte nach den Kulturarten und Klassen, zu welchen sie eingeschätzt sind, auf Grund des Flurbuchs (§. 42.), nach Anleitung des Musters O., unter Ausfüllung der Spalten 1., 2., 3., 4., 6., 7., 9., 10., 12, 13, 15., 16., 18., 19., 21., 22., 24. und 25. des letzteren und der Spalten 4., 6. und 8. der „Wiederholung nach Kulturarten und Klassen" zum Flurbuch (§. 42.) zusammenzustellen, dergestalt, daß sich die Gesammtfläche der einzelnen, innerhalb des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks vorkommenden Kulturarten und Klassen — eventuell nach den verschiedenen Klassifikationsdistrikten (§. 45.) getrennt — ergiebt.

Die Schlußsummen dieser Zusammenstellung müssen mit den bezüglichen Schlußsummen der seitenweisen Wiederholung zum Flurbuch (§. 44.) übereinstimmen.

§. 59. Wenn keine Veränderungen der im zweiten Absatz des §. 44. bezeichneten Art stattgefunden haben, auch die im vierten Absatz des §. 30. bezeichnete Art der Reduktion bei der Flächeninhaltsberechnung ausführbar gewesen ist, dann müssen die Gesammtflächen der einzelnen Kulturarten und Klassen (§. 58.) auch mit der Wiederholung der Klassenzusammenstellung zum Einschätzungsregister (Muster 5. zu §. 43. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21sten Mai 1861), beziehungsweise mit den bezüglichen aus der Zusammenstellung nach Muster II. zum Cirkulare vom 12ten Oktober 1862, IVa. 4142., und aus der Sonderungsnachweisung (Muster III. ebendaselbst) für die einzelnen Kulturarten und Klassen sich ergebenden Gesammtflächen übereinstimmen.

Ob diese Uebereinstimmung vorhanden oder nicht, muß in der Klassenzusammenstellung zum Flurbuch (Muster O. zu §. 58.) ersichtlich gemacht werden.

Ebendaselbst sind, wenn die Uebereinstimmung nicht vorhanden, die bestehenden Unterschiede — nach Zugängen und Abgängen geordnet — mit Hülfe der nach Vorschrift des dritten Absatzes des §. 44. zusammengestellten Erläuterungen ins Klare zu bringen.

§. 60. Die Berechnung der Reinerträge erfolgt nach dem von der Centralkommission zur Regelung der Grundsteuer in Gemäßheit des §. 50. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21sten Mai 1861 definitiv festzusetzenden, auf dem Titelblatt des Flurbuchs (§. 45.) einzutragenden Klassifikationstarif.

§. 61. Bei der Berechnung der Reinerträge ist in nachstehend bezeichneter Weise zu verfahren:

a) Zunächst ist — unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalte 3. — in Spalte 5., 7. und 9. der „Wiederholung nach Kulturarten und Klassen" zum Flurbuch (§§. 42. und 58.) durch Anwendung der Tarifsätze (§. 60.) auf die Gesammtflächeninhalte der einzelnen Klassen, der Reinertrag der letzteren, der einzelnen Kulturarten und des ganzen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks zu bestimmen. — Diese Reinerträge müssen mit den betreffenden Reinerträgen in der Kreisübersicht (Muster 6. zu §. 44. der im §. 60. genanten Hauptanweisung), beziehungsweise mit denjenigen in der Zusammenstellung nach Muster II. und der Sonderungsnachweisung nach Muster III. und in den Spalten 14., 16. und 20. der Uebersicht nach Muster VI. zum Cirkulare vom 12ten Oktober 1862, IVa. 4142, entweder genau übereinstimmen, oder in Ansehung der etwa vorhandenen Unterschiede nach Anleitung des §. 58. speziell erläutert werden.
b) Darauf sind die so berechneten Reinerträge der einzelnen Klassen (zu a.) als Summen an die betreffenden Stellen der Spalten 5., 8., 11., 14., 17., 20., 23. und 26. der Klassenzusammenstellung (§. 58.) zu übertragen.
c) Nunmehr sind in Uebereinstimmung mit diesen Summen in den genannten Spalten (zu b.) die Reinerträge der einzelnen Flächenabschnitte zu berechnen.
d) Ferner sind die letzteren Reinerträge (zu c.) in die Spalten 12. und beziehungsweise 14. des Flurbuchs (§. 42.) zu übernehmen, hier seitenweise ꝛc. zu summiren und zu rekapituliren. Dabei

muß

Digitized by Google

muß sich für den ganzen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk genau dieselbe Reinertragssumme ergeben, wie am Schluß der Wiederholung nach Kulturarten und Klassen f zu a.).

e) Die Reinerträge der einzelnen Flächenabschnitte (zu d.) sind aus dem Flurbuch in die Spalte 10. der Mutterrolle (§. 48.) zu übertragen und hier artikelweise zu summiren.

f) Die so erhaltenen Reinertragssummen für die einzelnen Artikel sind in Spalte 8. der Wiederholung zur Mutterrolle (§. 57.) beziehungsweise in die derselben beigefügte Schlußwiederholung einzutragen, wobei sich abermals der Gesammtreinertrag für den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk in genauer Uebereinstimmung mit den diesfälligen Summen zu a. und d. herauszustellen muß.

g) Endlich sind in Spalte 10. der „Wiederholung nach Kulturarten und Klassen" zum Flurbuch (§. 42.) die durchschnittlichen Reinerträge für den Morgen der einzelnen Kulturarten und der Gesammtfläche des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks einzutragen.

Die Reinerträge sind durchweg bis auf Hundertheile des Thalers genau zu berechnen.

e. Berechnung der Grundsteuer,

§ 62. Die nach Vorschrift des §. 3. des Grundsteuergesetzes vom 21sten Mai 1861 für den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk veranlagte Grundsteuersumme wird in Spalte 9. der Wiederholung zur Mutterrolle (§. 57.) nach Verhältniß des Reinertrags in Spalte 9. auf die einzelnen Mutterrollenartikel gleichmäßig vertheilt.

Wegen Uebernahme der diesfälligen Grundsteuerbeträge in die Spalte 11. der Mutterrolle (§. 48.) selbst bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

E. Verschiedene Bestimmungen.

a. Reklamationsverfahren u. s. w.

§. 63. In Betreff des gegen die in den Flurbüchern und Mutterrollen nachgewiesenen Ergebnisse der Veranlagung der einzelnen Liegenschaften zu eröffnenden Reklamationsverfahrens ergehen nach dem Erscheinen des im §. 8. des Gesetzes vom 21sten Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vorbehaltenen besonderen Gesetzes weitere Bestimmungen.

Imgleichen wird wegen Anfertigung der Grundsteuerbeirollen seinerzeit das Erforderliche angeordnet werden.

b. Ordnung der Akten,

§. 64. Auf den einzelnen Schriftstücken, mit Ausnahme des Artikelverzeichnisses (§. 38.) und der Mutterrolle (§. 48.) und deren Wiederholung (§. 57.), ist die Zeit der Ausführung der betreffenden Arbeit, sowie der Name und Stand des Anfertigers zu vermerken:

a die Artikelverzeichnisse (Muster J. zu §. 38.),

b) die Flurbücher (Muster K. zu §. 42.),

c) die Mutterrollen (Muster M. zu §. 48) nebst den Wiederholungen dazu (Muster N. zu §. 57.),

sind nach vollständiger Fertigstellung, je von einander getrennt, nach Gemeinde-, beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirken — bei umfangreichen Bezirken in eine entsprechende Anzahl von Bänden zerlegt — unter Aufsicht des Obergeometers oder des später an dessen Stelle tretenden technischen Oberbeamten in dauerhaften Halblederband einzubinden.

Mit Rücksicht hierauf dürfen die betreffenden Formulare vor dem Einbinden nicht beschnitten werden.

Wenn das Artikelverzeichniß (zu a.), welchem eine entsprechende Anzahl leerer Formulare zum Gebrauch für spätere Fortschreibungen beizufügen ist, weniger als 20 Nummern enthält, ist dasselbe mit dem Flurbuch (zu b.) in einen Band zu bringen, und zwar demselben vorzuheften.

Sämmtliche übrigen Schriftstücke sind schon vom Feldmesser für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk in ein mit der Aufschrift:

„Regierungsbezirk N. N.
„Kreis N. N.
„Gemarkung N. N.
„№ . . .
„Untervertheilung der Grundsteuersumme im Gemeindebezirk (selbstständigen Gutsbezirk) N. N."

zu versehendes, geordnetes Aktenheft zu bringen, welches demnächst dem in der Cirkularverfügung vom 16ten Dezember 1863, IVa. 4667. unter № 2. erwähnten Aktenhefte einzuverleiben ist.

c. Prüfung durch den Obergeometer.

§. 65. Die Prüfung der Vermessungs- und Berechnungsarbeiten durch den Obergeometer, oder den später an dessen Stelle tretenden, mit der oberen technischen Beaufsichtigung des ganzen Verfahrens zu be-

auf-

Digitized by Google

auftragenden Beamten erfolgt nach Maßgabe der diesfälligen Bestimmungen der Anlage A. zu §. 22. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21sten Mai 1861 und des Erlasses vom 24sten August 1861, betreffend die Organisation des Vermessungswesens ꝛc.

Insbesondere sind zum Zeichen, daß die Arbeiten als richtig und vorschriftsmäßig anerkannt worden die einzelnen Schriftstücke sämmtlich mit der Unterschrift des Obergeometers (in blauer Dinte) zu versehen.

Die Vervollständigung beziehungsweise Berichtigung mangelhafter Arbeiten kann entweder demjenigen, welcher die letzteren ausgeführt, unentgeltlich aufgegeben, oder auf dessen Kosten anderweit herbeigeführt werden.

Für gänzlich unbrauchbare Arbeiten wird weder eine Bezahlung gewährt, noch werden dieselben dem betreffenden Arbeiter zurückgegeben.

d. Bezahlung der Arbeiten.

§. 66. Wegen Bezahlung der Arbeiten ergeht besondere Bestimmung.

Berlin, den 18ten Januar 1864.

Der Finanzminister.
v. Bodelschwingh.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 11. Königsberg, Mittwoch den 16ten März 1864.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums und der Königl. Regierung.

(№ 105.) Die neuen Stolgebühren-Taxen für die evangelischen Kirchengemeinden in Pörschken, Tiefensee, Eichholz und Zinten betreffend.

Die nachstehenden von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 23sten v. M. im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rath genehmigten Stolgebühren-Taxen und zwar:

A. Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchengemeine zu **Pörschken** im Kreise Heiligenbeil.

Die Eingepfarrten werden nach Stand und Vermögen in Klassen unterschieden. Es gehören: **zur ersten Klasse:** Köllmische und bäuerliche Wirthe, die wenigstens eine Hufe kullmisch haben, Mühlenbesitzer, Händler, Gastwirthe, Krüger, Königl. Förster mit Dienstland, Bahnhofs-Inspektor und ähnliche Beamte; **zur zweiten Klasse:** Wirthe, die unter eine Hufe kullmisch besitzen, Handwerker, die mit Gehilfen arbeiten, Wirthschafts-Inspektoren, Chaussegeld-Erheber und dergleichen; **zur dritten Klasse:** Eigenkäthner, kleine Handwerker, Brenner und andere Deputanten, Bahnwärter und ähnliche Beamte; **zur vierten Klasse:** Instleute, Arbeitsleute, Postillone und Dienstboten. Gutsbesitzer und in ähnlichen Verhältnissen Lebende zahlen für Kirchen-Taufen und Trauungen sowie für Konfirmanden das Doppelte der für die 1ste Klasse bestimmten Tarsätze im Uebrigen wie die 1ste Klasse.

№	Es ist zu entrichten	an	I. Klasse Sgr.	Pf.	II. Klasse Sgr.	Pf.	III. Klasse Sgr.	Pf.	IV Klasse Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
1	für eine Taufe in der Kirche mit Danksagung für die Entbindung und beim Kirchgange	den Pfarrer	1	10	—	25	—	20	—	16	außer dem Pathenopfer.
		„ Kantor									
		zugleich für 3 Pathenbriefe	—	5	—	5	—	5	—	5	
	für eine Haustaufe	den Pfarrer	5	—	durchweg						
		„ Kantor	1	—							
2	für dreimaliges Aufgebot	„ Pfarrer	1	—	1	—	1	—	1	—	
	für ein Proklamations-Attest	„ „	1	—	1	—	—	15	—	15	
3	für eine Trauung in der Kirche	„ „	2	20	2	10	2	—	2	—	
		„ Kantor	—	20	—	20	—	20	—	20	wenn die Brautleute die Lieder selbst wählen noch 4 Sgr.
		„ Glöckner	—	5	—	4	—	3	—	2	
	für eine Haustrauung	„ Pfarrer	6	—							
		„ Kantor	1	10							
		den Glöckner	—	10	durchweg						
	wenn in der Kirche das Anzünden der Lichte verlangt wird	„ „	—	2½							
	a. für jedes Paar Altarlichte	die Kirchenkasse	—	4							
	b. für jedes Licht auf den Kronleuchtern	„ „	—	1							
4	von jedem Konfirmanden:										
	a. bei der Annahme	„ Pfarrer	1	—	—	20	—	15	—	10	
	b. bei der Einsegnung	„ „	2	—	1	10	1	—	—	25	
		„ Glöckner	—	2	—	1	—	1	—	1	
5	für Beerdigung einer Leiche mit Danksagung und Begleitung	den Pfarrer	—	12	—	12	—	12	—	12	
		„ Kantor	—	10	—	10	—	8	—	8	wenn auch das Besingen vor der Kirchenhalle begehrt wird noch 4 Sgr.
		„ Glöckner	—	3	—	3	—	3	—	3	

Digitized by Google

№	Es ist zu entrichten	an	I. Klasse tlr.	sa.	II Klasse tlr.	sg	III. Klasse tlr	sa.	IV. Klasse tlr.	sa.	Bemerkungen.
	Erdegeld für										
	a. eine kleine Leiche . .	die Kirchenkasse	—	3½							
	b. eine große Leiche .	„ „	—	6§							
	für die Leichenbahre und Decke .	„ „	—	4	durchweg						
	Glockengeld pro Puls . .	„ „	—	5							
	„ für Verscheidestunde .	„ „	—	2							
	für Leichenpredigt in der Kirche oder Rede am Grabe . . .	den Pfarrer	3	—	2	—	1	15	1	15	außer obigen allgemeinen Leichengebühren
	und Anfertigung des Lebenslaufs .	„ Kantor	1	10	1	10	1	10	1	10	
		„ Glöckner	—	3	—	3	—	3	—	3	
	für Registrirung eines todtgebornen oder vor der Taufe verstorbenen Kindes	„ Pfarrer	—	10	—	10	—	10	—	10	
6	von jedem Kommunicanten:										
	a. in der Kirche	„ Pfarrer	das übliche Beichtgeld nach Vermögen und freiem Ermessen								
	b. auf dem Krankenbette	„ „									
7	für jede besonders begehrte Fürbitte oder Danksagung . . .	„ „	—	10	—	5	—	2½	—	2	
8	für einen einfachen Tauf-, Trauungs- oder Todtenschein . . .	„ „	—	15	—	12	—	12	—	12	für jeden Fall mehr in demselben Atteste noch die halben Gebühren.

Anmerkung 1. Außer vorstehenden Gebühren sind noch 10 Sgr. von jeder Trauung und 7½ Sgr. von jedem Konfirmanden an die Kirchspiels-Schulkasse, von Letzteren auch die Inspektionsgebühr an den Superintendenten zu zahlen. Ebenso sind die tarifmäßigen Beiträge von Taufen und Trauungen zum Ostpreußischen Hebammen-Institut besonders zu entrichten. — **Anmerkung 2.** Für Grabdenkmäler soll ein besonderer Tarif vorgelegt werden. — **Anmerkung 3.** Zu allen Amtshandlungen außerhalb des Kirchortes ist das Fuhrwerk von den Betheiligten zu stellen oder zu vergüten.

B. Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchengemeine **Tiefensee** im Kreise Heiligenbeil.

Die Eingepfarrten werden nach Stand und Vermögen in Klassen unterschieden. Es gehören: **zur ersten Klasse:** die Bauerwirthe, Krüger, Höker und Wirthschafts-Inspektoren; **zur zweiten Klasse:** Eigenkäthner, Handwerker, Förster, Kämmerer, Hofleute und andere Deputanten; **zur dritten Klasse:** Instleute, Tagelöhner und Dienstboten. Außerdem sind für Gutsbesitzer besondere Gebührensätze ordnungsmäßig bestimmt.

№	Es ist zu entrichten	an	III Klasse tlr.	sa.	II. Klasse tlr.	sa.	I. Klasse tlr.	sg	Gutsbesitzer tlr.	sa.	Bemerkungen.
1	für eine Taufe in der Kirche nebst Danksagung für die Entbindung und beim Kirchgange . . .	den Pfarrer	—	16	—	20	1	—	2	—	
		„ Organister	—	8	—	8		8	—	16	
		die Kirchenkasse	—	2	—	2	—	4	—	4	
	desgleichen im Privathause .	den Pfarrer	durchweg				3	—	5	—	außer dem Pathenopfer.
		den Organisten					—	20	1	—	
		die Kirchenkasse					—	10	—	10	
2	für dreimaliges Aufgebot . .	den Pfarrer	1	—	1	—	1	10	2	—	
	für ein Aufgebots-Attest . .	„ „	—	15	—	15	—	20	1	—	
3	für eine Trauung in der Kirche .	„ „	2	—	2	5	2	15	5	—	außer dem Opfer.
		„ Organisten	—	16	—	16	—	20	1	—	
		„ Glöckner	—	5	—	5	—	5	—	10	
		die Kirchenkasse	—	5	—	5	—	10	—	10	
	wenn ein Paar Altarlichte angezündet werden	„ „	—	5	—	5	—	5	—	5	
		den Glöckner	—	2	—	2	—	2	—	2	
	für das Anzünden der Lichte auf dem Kronleuchter	„ „	—	2	—	2	—	2	—	2	
		die Kirchenkasse	für jed. Licht				—	1	—	1	

№

Digitized by Google

№	Es ist zu entrichten	an	III. Klasse tlr. sg.	II. Klasse tlr. sg.	I. Klasse tlr. sg.	Gutsbesitzer tlr. sg.	Bemerkungen.
	für eine Haustrauung . .	den Pfarrer			5 —	8 —	
		„ Organisten	durchweg		1 —	1 —	
		„ Glöckner			— 10	— 10	
		die Kirchenkasse			— 10	— 10	
4	von jedem Konfirmanden:						
	a. bei der Annahme . .	den Pfarrer	— 6	— 10	— 20	1 —	
	b. bei der Einsegnung . .	„ „	1 —	1 10	1 20	3 —	
		„ Glöckner	— 1	— 1	— 2	— 5	
5	für Beerdigung einer Leiche nebst Dank-sagung und Begleitung zum Grabe	„ Pfarrer	— 15	— 15	— 20		
		„ Organisten	— 12	— 12	— 12		
		„ Glöckner	— 10	— 10	— 10		
	(Glockengeld)	die Kirchenkasse	— 10	— 10	— 15		
	für eine Grabrede . .	den Pfarrer			1 —		
	für eine Leichenpredigt . .	„ „			3 —		
	für eine Altarrede . . .	„ „			2 —		
	bei einer kirchlichen Leichenfeier außer obigen Gebühren noch . . .	den Organisten	durchweg		— 18	wie die erste Klasse	
		„ Glöckner			— 20		
		die Kirchenkasse			— 10		
	für Altarbekleidung . .	„ „			— 5		
	für Verscheideläuten pro Puls .	„ „			— 5		
		den Glöckner			— 2		
	wenn das Anzünden der Altarlichte ꝛc. verlangt wird . .	wie bei Trauungen					
	für Registrirung und Beerdigung eines todtgeborenen oder vor der Taufe verstorbenen Kindes	den Pfarrer	— 5	— 5	— 5	— 15	
		„ Glöckner	— 2	— 2	— 2	— 5	
6	von jedem Kommunikanten:						
	a. in der Kirche . .	„ Pfarrer	das übliche Beichtgeld nach Vermögen u. freiem Ermessen				
	b. auf dem Krankenbette .	„ „					
7	für jede Fürbitte oder Danksagung	„ „	— 3	— 4	— 5	1 —	
8	für jedes einfache Tauf- ꝛc. Attest	„ „	— 12	— 12	— 12	— 12	für jeden Fall mehr in demselben Atteste noch die halben Gebühren.

Anmerkung 1. Außer vorstehenden Gebühren sind noch 10 Sgr. von jeder Trauung und 7½ Sgr. von jedem Konfirmanden an die Kirchspiels-Schul-Kasse, von Letzteren auch die Inspektionsgebühr an den Superintendenten zu zahlen. Eben so sind die tarifmäßigen Beiträge von Taufen und Trauungen zum Ostpreußischen Hebammen-Institut besonders zu entrichten. — **Anmerkung 2.** Zu allen auswärtigen Handlungen müssen die Fuhren gestellt oder besonders vergütet werden.

C. Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchengemeine **Eichholz** im Kreise Heiligenbeil.

Die Eingepfarrten werden nach Stand und Vermögen in Klassen unterschieden. Es gehören: **zur ersten Klasse:** Köllner, Mühlenbesitzer und Kaufleute; **zur zweiten Klasse:** Wirthe, Krüger und Wirthschafter in den Gütern; **zur dritten Klasse:** Eigenkäthner, Handwerker, Kämmerer, Schäfer und andere Depatanten; **zur vierten Klasse:** Instleute, Einwohner und Dienstboten. Gutsbesitzer, Gutspächter und in ähnlichen Verhältnissen Lebende zahlen für Kirchen-Taufen, Trauungen und Konfirmanden das doppelte der 1sten Klasse, im Uebrigen wie die 1ste Klasse.

№	Es ist zu entrichten	an	IV. Klasse tlr sg	III. Klasse tlr. sg.	II. Klasse tlr sg	I. Klasse tlr. sg.	Bemerkungen.
1	für eine Taufe in der Kirche .	den Pfarrer	— 12	— 15	— 20	1 —	außer dem Pathenopfer
		„ Kantor	— 2	— 2½	— 3	— 5	
		„ Glöckner	— 2	— 2½	— 3	— 5	
	für eine Haustaufe . . .	„ Pfarrer				5 —	
		„ Kantor	durchweg			1 —	
		„ Glöckner				— 10	

№

№	Es ist zu entrichten	an	IV. Klasse tlr. sa.	III. Klasse tlr. sa.	II. Klasse tlr. sa.	I. Klasse tlr. sa.	Bemerkungen.
2	für dreimaliges Aufgebot	den Pfarrer	1 —	1 —	1 —	1 10	
	für ein Aufgebots-Attest	„ „	— 15	— 15	— 15	— 20	
3	für eine Trauung in der Kirche	„ „	1 —	1 10	2 —	2 10	
		„ Kantor	— 20	— 20	— 20	1 —	im Privathause erhält Pfarrer 5 Rthlr., Kantor 1 Rthlr. u. Glöckner 6 Sgr.
		„ Glöckner und Balgentreter	— 3	— 4	— 5	— 6	
4	von jedem Konfirmanden:						
	a. bei der Annahme	den Pfarrer	— 6	— 7½	— 15	1 —	
	b. bei der Einsegnung	„ „	1 —	1 —	— 20 u. eine Gans	1 —	
		„ Glöckner	— 1	— 1	— 2	— 2½	
5	für Beerdigung einer Leiche	„ Pfarrer	— 10	— 10	— 20	1 —	
		„ Kantor	— 12	— 12	— 12	— 12	
		„ Glöckner	— 2	— 2	— 2	— 2	
	für Collekte und Segen am Grabe	„ Pfarrer	— 10	— 10	— 10	— 10	
	für eine Rede am Grabe	„ „	1 —	1 —	1 10	2 —	
	für eine Rede im Sterbehause	„ „	1 —	1 —	1 10	2 —	
		„ Kantor	— 20	— 20	— 20	— 20	
	für eine Rede oder Leichenpredigt in der Kirche	„ Pfarrer	durchweg			3 —	wenn der Lebenslauf verlangt wird, noch 15 Sgr.
		„ Kantor				— 20	
		„ Glöckner und Balgentreter				— 6	
	für das Geläute pro Puls	die Kirchenkasse				— 1½	
	desgl. pro Puls und Glocke	den Glöckner				— 1	
	für Registrirung eines todtgebornen oder vor der Taufe verstorbenen Kindes	„ Pfarrer	— 5	— 5	— 10	— 15	
		„ Glöckner	— 2	— 2	— 2	— 2	
6	für jede Fürbitte oder Danksagung	„ Pfarrer	— 2	— 2½	— 5	— 10	
7	von jedem Kommunikanten:						
	a. in der Kirche	„ „	das übliche Beichtgeld nach Vermögen und freiem Ermessen				
	b. auf dem Krankenbette	„ „					
8	für ein einfaches Tauf- ꝛc. Attest	„ „	— 12	— 12	— 12	— 12	für jeden Fall mehr in demselben Atteste noch 6 Sgr.

Anmerkung 1. Außer vorstehenden Gebühren sind noch 10 Sgr. von jeder Trauung und 7½ Sgr von jedem Konfirmanden, von Letzteren auch die Inspektionsgebühr an den Superintendenten zu zahlen Ebenso sind die tarifmäßigen Beiträge von Taufen und Trauungen zum Ostpreußischen Hebammen-Institu besonders zu entrichten.

Anmerkung 2. Zu allen auswärtigen Handlungen müssen die Fuhren gestellt oder vergütet werden.

D. Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchengemeine zu **Zinten** im Kreise Heiligenbeil.

Die Eingepfarrten werden nach Stand und Vermögen in Klassen unterschieden. Es gehören: **zur ersten Klasse:** Landwirthe, die mehr als eine Hufe kullmisch besitzen, Ackerbürger die wenigstens eine Hufe kullmisch haben, bemittelte Handwerksmeister, kleine Kaufleute, Gastwirthe, Krüger, Ober-Inspektoren, Rendanten, Kreisgerichts-Sekretaire und ähnliche Beamte; **zur zweiten Klasse:** Landwirthe, die höchstens eine Hufe Kullmisch und Ackerbürger, die weniger als eine Hufe Kullmisch besitzen, weniger bemittelte Handwerksmeister, Höker und ähnliche Gewerbtreibende, Wirthschafts-Inspektoren, Steuer-Kontroleure und dergl.; **zur dritten Klasse:** Eigenkäthner, kleine Handwerker, Hofleute, Kämmerer, herrschaftliche Jäger, Gärtner und andere Deputanten, Gerichtsboten, Chausseewärter und andere Unterbediente; **zur vierten Klasse:** Arbeitsleute, Einwohner und Dienstboten, Guts- und Mühlenbesitzer, Aerzte, Apotheker, größere Kaufleute und andere bemittelte Gewerbtreibende, höhere Beamte und in ähnlichen Verhältnissen Lebende, zahlen für Kirchen-Taufen und Traunngen sowie für Konfirmanden die doppelten Sätze der ersten Klasse, im Uebrigen wie die erste Klasse.

M.

Digitized by Google

№	Es ist zu entrichten	an	IV. Klasse tlr. sg.	III. Klasse tlr. sg.	II Klasse tlr. sg.	I. Klasse tlr. sg.	Bemerkungen.
1	für eine Taufe in der Kirche .	beide Geistliche	— 10	— 15	— 20	1 —	
		den Glöckner	— 4	— 4	— 5	— 5	außer dem Pathenopfer.
	für eine Haustaufe . . .	den Geistlichen	durchweg			5 —	
		den Glöckner				— 20	
2	für dreimaliges Aufgebot . .	die Geistlichen	1 —	1 —	1 10	1 15	
	für ein Proklamations-Attest .	„ „	— 15	— 15	— 20	1 —	
3	für eine Trauung in der Kirche .	„ „	1 —	1 10	1 20	2 —	
		den Rektor	— 5	— 5	— 5	— 5	
		den Kantor	— 15	— 15	— 15	— 15	
		„ Glöckner	— 2½	— 2½	— 2½	— 2½	
		den Balgentreter	— 2½	— 2½	— 2½	— 2½	
		die Kirchenkasse	— 5	— 5	— 5	— 5	
	desgl. im Privathause . .	die Geistlichen				6 —	
		den Rektor				1 —	
		den Kantor				1 —	
		„ Glöckner	durchweg			1 —	
		den Balgentreter				— 6	
		die Kirchenkasse				— 5	
4	von jedem Konfirmanden:						
	a. bei der Annahme . .	die Geistlichen	— 6	— 7½	— 10	— 15	
	b. bei der Einsegnung . .	„ „	1 —	1 —	1 10	1 15	
		den Glöckner	— 1	— 1	— 1	— 2½	
5	für Beerdigung einer Leiche			b. m. 2 Pulsen			
	a. mit 1 Puls-Läuten . .	„ Pfarrer	— 6	Läuten		— 12	in allen Fällen für ein selbstgewähltes Lied noch 6 Sgr. an den Rektor u. 6 Sgr. an den Kantor. Wenn vom Glöckner das Besorgen der Läuter verlangt wird so erhält er in jedem Falle dafür 5 Sgr.
	(halbe Schulleiche)	„ Prediger	— 3	(ganze Schul-		— 10	
	nur für die 4te Klasse.	„ Rektor	— 3	leiche)		— 9	
		„ Kantor	— 3			— 9	
		„ Glöckner	— 2			— 4	
		die Kirchenkasse	— 13			— 26	
	c. mit 3 Pulsen Läuten . .	den Pfarrer	— 20	d. mit Stun-		1 6	
	(mit Rückläuten)	„ Prediger	— 12	denläuten		1 2	
		„ Rektor	— 9			— 15	
		„ Kantor	— 9			— 15	
		„ Glöckner	— 8			— 8	
		die Kirchenkasse	1 12			1 12	
	für Stunden-Läuten (am Sterbetage, am Begräbnißtage, und zum Empfange der auswärtigen Leiche an der städtschen Grenze)	„ „				1 —	
		den Glöckner				— 12	
		die Läuter				— 20	
	e. wenn solche Leiche (ad d.) in die Kirche getragen wird außerdem .	den Pfarrer				1 —	Für das Anzünden der Altarlichte erhält die Kirchenkasse 5 Sgr. der Glöckner 2½ Sgr. Wenn auch Lichte auf den Kronleuchtern verlangt werden, so erhält die Kirchenkasse pro Licht 1 Sgr. und der Glöckner im Ganzen noch 2½ Sgr. Ebenso bei Trauungen.
		„ Prediger	durchweg			1 —	
		„ Rektor				— 5	
		„ Kantor				1 15	
		„ Glöckner				— 4	
		„ Kalkanten				— 5	
		die Kirchenkasse				— 5	
	für eine Leichen- oder Grabrede .	die Geistlichen				3 —	
	für eine Leichenpredigt . .	„ „				5 —	
	für Registrirung eines todtgebornen oder ungetauft gestorbenen Kindes .	den Pfarrer	— 5	— 7½	— 15	1 —	
6	von jedem Kommunikanten in der Kirche	die Geistlichen	das übliche Beichtgeld nach Vermögen nnd freiem Ermessen				
	desgleichen auf dem Krankenbette .	„ „					
7	für jede Fürbitte oder Danksagung	„ „	— 2	— 3	— 5	— 10	
8	für ein einfaches Tauf-, Trauungs- oder Todten-Attest . . .	den Pfarrer	— 12	— 12	— 12	— 12	für jeden Fall mehr in demselben Atteste noch die halben Gebühren.

An-

Digitized by Google

Anmerkung 1. Außer vorstehenden Gebühren sind noch 10 Sgr. von jeder Trauung und 7½ Sgr. von jedem Konfirmanden an die Schulkasse, von Letzteren auch die Inspektionsgebühr an den Superintendenten zu zahlen. Eben so sind die tarifmäßigen Beiträge von Taufen und Trauungen zum Ostpreußischen Hebammen-Institut besonders zu entrichten. — Anmerkung 2. Die Abgaben für Grabdenkmäler ꝛc werden in dem Kirchhofs-Tarif festgesetzt. — Anmerkung 3. Zu allen auswärtigen Handlungen müssen die Fuhren gestellt oder vergütet werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 106. Die Besserung der öffentlichen Wege betreffend.

Nachstehende an sämmtliche Königl. Landraths-Aemter und das hiesige Königl. Polizei-Präsidium in Betreff der Wegebesserung von uns erlassene Circular-Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Das Fortschreiten der Eisenbahn- und Chausseebauten im hiesigen Departement macht eine Steigerung der Anforderungen an den Zustand der öffentlichen Wege, welche die allgemeine Benutzung der neuen Verkehrs-Anlagen ermöglichen und erleichtern, um so mehr unerläßlich, als von sämmtlichen Provinzen des Preußischen Staates die hiesige Provinz des Vortheils genügender Kommunikationsmittel am Längsten entbehrt hat und in der Wegebesserung am Meisten zurückgeblieben ist. Wenn wir auch neuerdings mehreren der Herren Landräthe unsere Anerkennung hinsichtlich ihrer Verdienste um die Wegebesserung nicht haben versagen können, so hat doch die Mehrzahl derselben in den kürzlich eingereichten Kreisbeschreibungen selbst zugestehen müssen, daß ein großer Theil der Wege ihres Kreises zur Frühjahrs- und Herbstzeit mit Lasten gar nicht, überhaupt kaum zu passiren ist.

Im Allgemeinen Wege-Reglement für Ostpreußen vom 24sten Juni 1764, welches die angrenzenden Kommunen, Dominien und Besitzer von Grundstücken, welche außerhalb eines Kommunal- oder Dominial-Verbandes stehen, in Ermangelung einer anderweitigen Observanz zur Unterhaltung der Kommunikationswege und Landstraßen verpflichtet, in den subsidiären Vorschriften des Allgemeinen Landrechts (Th. II. Tit. 15. Abschnitt 1) sowie in dem Zusatz 226 des Ostpreußischen Provinzial-Rechts sind die Rechte und Pflichten des Staates und der Staats-Angehörigen in Betreff der öffentlichen Wege hinreichend bezeichnet. Auch sind in unserer Amtsblatts-Verordnung vom 29sten Mai 1831 (Außerordentliche Beilage № 5. zu № 23. Seite 31 ff) und in der Circular-Verfügung vom 27sten April 1850 ausführliche Anweisungen, in welcher Art die vollständige und dauerhafte Instandsetzung der Wege und der zugehörigen Gräben, Brücken, Baumpflanzungen und Wegweiser zu bewirken ist, gegeben und die Anforderungen klargelegt, welche in dieser Beziehung an die Verpflichteten zu stellen sind.

Nach den bisherigen Erfahrungen und bei den eigenthümlichen klimatischen Verhältnissen der Provinz, welche die Möglichkeit einer nachhaltigen Wegeinstandsetzung fast nur in dem kurzen, von Feldarbeiten freien Zeitraum zwischen Saat- und Erntezeit im Juni und Juli zuläßt, sind in unserem Regierungsbezirk mehr als anderswo fest inne zu haltende Bestimmungen über die Zeit und Art der Besserungsarbeiten und über eine ins Einzelne gehende Kontrolle dieser Arbeiten nothwendig, wenn man zu einem befriedigenden Zustande der öffentlichen Wege gelangen will. Bereits in dem Ober-Präsidial-Erlasse vom 13ten April 1850 ist den Landraths-Aemtern die Aufstellung eines den Lokal-Verhältnissen und den Kräften der Gemeinden ꝛc. entsprechenden jährlichen Operationsplanes, in welchem die wichtigsten oder einer gründlichen Instandsetzung vorzugsweise bedürfenden Straßen besonders berücksichtigt sind, anempfohlen und die Ausführung dieses Vorschlages durch unsere Circular-Verfügung vom 23sten April 1853 in Erinnerung gebracht worden.

Um nun aber ein gleichmäßiges Vorgehen nach dieser Anordnung und nach einem gemeinschaftlichen Operationsplane in allen Theilen unseres Departements zu sichern, finden wir uns zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

Jede Ortschaft, jedes Dominium und jeder besserungspflichtige Privateigenthümer hat die Verpflichtung, sämmtliche von ihnen zu unterhaltenden öffentlichen Wege in einem zu jeder Jahreszeit gang- und fahrbaren Zustande zu erhalten, und soll ferner in jedem Jahre auf spezielle Anweisung des Landraths-Amtes einen dieser Wege allen Anforderungen der Eingangs erwähnten wegepolizeilichen Vorschriften entsprechend dauerhaft in Stand setzen. Die Herren Landräthe machen wir ausdrücklich dafür verantwortlich, daß die in jedem Jahre vorzugsweise zu bessernde Wegestrecke gehörig entwässert, abgerundet, bepflanzt, in den tiefen Lagen erhöht, in sandigem Terrain mit Lehm und im tiefen lehmigten Boden mit Grand befestigt wird. Für die Auswahl der in jedem Jahre vorzugsweise zu bessernden Wegestrecken soll den Landraths-Aemtern deren Wichtigkeit für die öffentliche Kommunikation und deren eine gründliche Instandsetzung vorzugs-

Digitized by Google

zunächst bedürfender Zustand maaßgebend sein. Auch ist dabei ins Auge zu fassen, daß die den einzelnen Pflichtigen zur Besserung aufzugebenden Wegestrecken in einander greifen. Poststraßen, Zufuhrwege zu den Eisenbahnen, Chausseen und Marktplätzen sind zuerst in Angriff zu nehmen.

Bei etwa vorkommender Unvermögenheit der Gemeinden, Dominien und besserungspflichtigen Privatbesitzer in einem Jahre einen Weg gleich in seiner ganzen Länge nach Vorschrift gründlich herzustellen, können die Herstellungsarbeiten auch auf 2 oder 3 Jahre vertheilt werden, zumal dann, wenn der betreffende Pflichtige nur wenige Wege überhaupt zu unterhalten hat, und wenn auf eine um so solidere Herstellung der kürzeren Wegestrecken mit Sicherheit zu rechnen ist.

Ist die Ausführung bedeutender Brückenbauten, Dämme und Grundschüttungen nothwendig, welche die Besserungspflichtigen mit eigenen Arbeitskräften oder ohne in ihrer Prästationsfähigkeit gefährdet zu werden, nicht bewirken können, so mögen in einzelnen geeignet erscheinenden Fällen die an der Ausführung der Instandsetzungsarbeiten vorzugsweise interessirten Kommunen, Dominien und Privatgrundbesitzer zu freiwilligen Hülfeleistungen an Geld und Naturaldiensten aufgefordert werden.

Sollte auch auf diese Weise die Ausführung der Wege- ꝛc. Herstellung nicht bewirkt werden können, so sind wir bereit höheren Orts die Gewährung einer Unterstützung aus unserem Wege- und Brückenbaufonds zu beantragen. Zu diesem Behufe ist ein von dem Kreisbaubeamten aufgefertigter oder revidirter Kosten-Anschlag und ein Individual-Repartitionsplan zum Nachweis der Unvermögenheit der Besserungspflichtigen, welcher Plan die Größe des Grundbesitzes jedes Einzelnen, dessen Vermögens- oder Schuldenstand, die von ihm zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben, und seine sonstigen seine Leistungsfähigkeit beeinflussenden Verhältnisse zu ergeben hat, einzureichen. Wegen der hier und da zu versuchenden Herbeiführung der Hülfeleistungen Seitens nicht pflichtiger Gemeinden, Dominien ꝛc., sowie wegen etwaniger Anträge auf Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln darf aber die Inangriffnahme und die Fortführung der angeordneten Wegeherstellung niemals ausgesetzt werden.

Die Operationspläne für jedes Jahr sind in der Folge im August des vorhergehenden Jahres, für das laufende Jahr bis zum 15ten April c. aufzustellen und an uns einzureichen.

Den besserungspflichtigen Kommunen, Dominien und Privatbesitzern ist eine schriftliche Aufforderung zur Instandsetzung des in dem betreffenden Jahre vorzugsweise zu bessernden Weges mit spezieller Bezeichnung der vorzunehmenden Reparaturarbeiten bis spätestens zum 15ten Mai unter der Verwarnung zuzustellen, daß, wenn bis zum Ausgange des Monats Juni die befohlenen Arbeiten nicht ausgeführt oder derart in Angriff genommen sind, daß deren Beendigung bis Ausgang Juli zu erwarten steht, dieselben auf ihre Rechnung zur Ausführung gebracht würden. In der Zwischenzeit haben sodann die Herren Landräthe soweit irgend möglich an Ort und Stelle selbst im Uebrigen durch die Rapporte der Gendarmen sich davon zu überzeugen, ob die Instandsetzungen in der angeordneten Weise ausgeführt sind und wo das nicht geschehen sofort die Ausführung derselben im Wege der Exekution für Rechnung der Verpflichteten zu veranlassen

Zur planmäßigen Kontrolle des Zustandes der öffentlichen Wege und der in jedem Jahre auszuführenden Hauptreparaturen ist jedem der im Kreise stationirten Gendarmen für seinen Distrikt eine tabellarische Nachweisung aufzustellen, welche enthält:

1. Namen der besserungspflichtigen Kommunen, Dominien und Privatgrundbesitzer,
2. Bezeichnung der zu bessernden Wegestrecken unter Angabe der ungefähren Länge derselben,
3. genaue Angabe der vorzunehmenden Instandsetzungs-Arbeiten.

Diese Nachweisungen sind zur Benutzung für einen dreijährigen Zeitraum einzurichten und wie bereits oben vorgeschrieben, im laufenden Jahre bis zum 15ten April abschriftlich und einzureichen. Wir behalten uns vor, sowohl durch die Mitglieder unseres Kollegiums bei Gelegenheit ihrer Dienstreisen als durch Absendung besonderer Kommissarien von der pünktlichen Befolgung unserer Anordnungen uns Kenntniß zu verschaffen.

Vorstehende Bestimmungen sind durch die Kreisblätter zur öffentlichen Kenntnißnahme zu bringen.

Königsberg, den 8ten Februar 1864.

(№ 107.) Die Prüfung von weiblichen Personen, welche im diesseitigen Bezirk als Lehrerinnen an öffentlichen oder Privat-Schulen wirksam zu werden wünschen.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Verfügung vom 9ten Juni 1858 № 695/5 II. (Amtsblatt pro 1858 № 25.) wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir zur mündlichen Prüfung von weiblichen Personen, welche im diesseitigen Bezirk als Lehrerinnen an öffentlichen oder Privat-Schulen wirksam zu werden wünschen, zum 7ten April c. Vormittags von 8 Uhr ab, im Lokale der hiesigen französisch-reform-

Digitized by Google

reformirten Töchterschule Termin anberaumt haben. Wer daran Theil zu nehmen beabsichtigt, hat sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis spätestens den 1sten April c. uns einzureichen und dem Gesuche die, schon unterm 9ten Juni 1858 von uns genannten Atteste, nämlich: 1. einen kurzen, von den zu Prüfenden selbst verfaßten Lebenslauf, der zugleich als Probe der Handschrift gilt; — 2. den Taufschein, durch den das vollendete 18te Lebensjahr nachgewiesen sein muß; — 3. ein Zeugniß des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten und 4. einen Nachweis der bisherigen Vorbildung für den erwähnten Beruf, beizufügen; auch haben sich die zu Prüfenden bereits den 4ten April c., Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr bei dem Herrn Prediger Roquette hieselbst zu melden, um Näheres, namentlich in Betreff der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten zu erfahren. Königsberg, den 7ten März 1864.

(№ 108.) Die Einholung neuer Zins-Coupons abgelieferter Talons von Staats-Schuldverschreibungen betreffend.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Talons von Staats-Schuldverschreibungen können wir und zwar: von der Staatsanleihe vom Jahre 1856 bis zur № 78. incl.; — von der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. bis zur № 106. incl.; — von der Staatsanleihe vom Jahre 1855 B. bis zur № 802. incl. einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, die neuen Coupons und Talons recht schleunig bei uns in Empfang zu nehmen. — Den auswärtigen Interessenten sind die neuen Coupons und Talons per Post übersandt.

Königsberg, den 9ten März 1864. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Direktor Uebinck in Lötzen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Rössel versetzt.

Der Kreisgerichtsrath Irmler in Fischhausen ist in der Eigenschaft als Stadtgerichtsrath an das hiesige Stadtgericht versetzt.

Der Gerichts-Assessor Burchard ist als Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Ortelsburg angestellt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Friedrich Ferdinand Tolsdorff ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der seitherige Hilfsprediger an der heil. Leichnamskirche in Elbing Eduard Leopold Wilhelm Neide ist zum zweiten Prediger an der evangelischen Kirche zu Barten von dim Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Thierarzt erster Klasse Johann Wilhelm Schütz zu Berlin ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Kreis-Thierarzt im Kreise Fischhausen bestätigt worden.

Der bisherige Stadtkämmerer und Beigeordnete Albert Krause in Friedland ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung als besoldeter Stadtkämmerer auf anderweite zwölf Jahre und als unbesoldeter Beigeordneter auf anderweite sechs Jahre wieder erwählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Partikulier Friedrich Arndt in Heilsberg ist als außergerichtlicher Auktionator für die Stadt und den Kreis Heilsberg concessionirt worden.

Der Lokomotivführer Carl Richter in Königsberg ist zum Königl. Eisenbahn-Lokomotivführer und der Packmeister Carl Rohde in Königsberg zum Königl. Eisenbahn-Packmeister ernannt worden.

Die bisherigen interimistischen Seehülfslootsen Eduard Ringelmuth und Carl Kretschmar sind nunmehr definitiv als Seehülfslootsen für den Hafen zu Memel angestellt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 11.
und eine Beilage enthaltend Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Nord-Britische und mercantile Versicherungs-Gesellschaft (North British and Mercantile Insurance Company) zu Edinburg und London.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

B e i l a g e

zum

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Concession

zum

Geschäftsbetriebe in den Kgl. Preuß. Staaten für die **Nord-Britische und mercantile Versicherungs-Gesellschaft** (North British and Mercantile Insurance Company) zu Edinburg und London.

Der unter der Firma:

„Nord Britische und mercantile Versicherungs-Gesellschaft"

(„North British and Mercantile Insurance Company")

in Edinburg und London domicilirten Actien-Gesellschaft, welche sich gründet auf die Statuten vom 2. November 1809, den Nachtrag vom 4. Mai 1824, das Königliche Privilegium vom 6. Februar 1824 und die Parlaments-Acten vom 3. Juli 1860 und 30. Juni 1862 wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

   Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf, ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staatsregierung.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten bezüglich eines vom Polizei-Präsidium hierselbst zu bestimmenden Auszugs und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

   Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preuß. Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 4. Dezember 1863. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
(gez.) **Graf v. Itzenplitz.**

Der Minister des Innern:
(gez.) **Graf zu Eulenburg.**

M. f. H. ꝛc. IV. 9797. M. d. J. I. A. 9341.

Digitized by Google

Extract

aus dem Theilnehmungs- (Gesellschafts-) Vertrag vom 3. April 1824.

Zu Edinburg am 3. April 1824, in Gegenwart der Raths- und Gerichts-Lords, erschienen Bevollmächtigte der nachbenannten und bezeichneten Parteien und reichten den unterschriebenen Theilnehmungsvertrag mit dem Wunsche ein, daß derselbe in Ihrer Lordschaft Bücher gesetzmäßig eingetragen werden möge. Die gedachten Lords fanden diesen Wunsch begründet und verordneten, daß also mit dem Vertrage geschähe, dessen Inhalt folgender ist:

Die nachbenannten Personen haben in Anbetracht, daß Versicherungen gegen Verluste durch Feuer nützlich für das Gemeinwesen und vortheilhaft für die betreffenden Individuen sind, daß bis jetzt in Schottland keine Versicherungs-Gesellschaft auf einer breiten und volksthümlichen Grundlage gebildet worden ist, und in der Ueberzeugung, daß eine solche Gesellschaft, welche einen beträchtlichen Theil der angesehenen Gutsbesitzer, sowie Kaufleute und begüterten Leute in den verschiedenen Theilen des Landes in sich faßt, geeignet ist, durch ihr Beispiel und ihren Einfluß diese Art des Schutzes in ausgedehnterem Maaße nützlich zu machen, als dies je der Fall gewesen, demgemäß beschlossen, unter sich eine Versicherungs-Gesellschaft gegen Verluste und Schaden durch Feuer unter Festsetzung und unter den Bedingungen der unterschriebenen Artikel zu bilden.

I. Die gedachte Gesellschaft oder das Theilnehmungs-Geschäft soll unter dem Namen

„Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft"

bekannt sein und soll ihren Anfang haben von und nach dem 11. November 1809, ohne Rücksicht auf die am Schluß enthaltenen Daten *) u. s. w.

14. Es soll in der Macht der Präsidenten und Directoren liegen, solche Nebenverordnungen, Vorschriften und Einrichtungen zu treffen, welche sie für die Führung des gedachten Geschäfts für angemessen erachten und sollen sie dieselben in die Gesellschaftsbücher eintragen, vorausgesetzt, daß solche Nebenverordnungen, Vorschriften und Einrichtungen mit den Artikeln dieses Vertrages im Einklange stehen, und dieselben behufs der Zustimmung oder Verwerfung der ersten General-Versammlung der Gesellschaft vorgelegt werden.

17. Vom Martinstag des Jahres 1809 ab und so lange die bei der gedachten Gesellschaft Versicherten die festgesetzten Prämien ihrer Versicherung an die Gesellschaft zu der, in der oder in den Policen festzusetzenden Zeit, regelrecht zahlen oder zahlen lassen und die zeitigen Präsidenten und Directoren der Gesellschaft oder die zeitige beschlußfähige Anzahl derselben diese Prämien anzunehmen geneigt sind, sollen das Grundkapital oder die Fonds der Gesellschaft verpflichtet und gehalten sein, den gedachten Versicherten, ihren Erben, Vollstreckern und Nachfolgern allen Schaden und Verlust zu vergüten, welchen sie an dem in der gedachten Police bezüglich Policen zu erwähnenden Eigenthum erleiden und der nicht die darin versicherte Summe oder Summen, welche darin nach Maßgabe der den gedachten Policen gleichzeitig beigegebenen gedruckten Bedingungen zu bezeichnen sind, übersteigt; wobei besonders bemerkt wird, daß es hierdurch ausdrücklich dereinbart und erklärt wird und daß der wahre Inhalt und die Bedeutung dieses Artikels ist, daß das Grundvermögen und die Fonds der Gesellschaft allein für die Ansprüche auf dieselben aufzukommen haben, welche auf Grund der ertheilten Versicherungspolice oder Policen, oder irgend welches Contracts oder der Contracte, welche durch die zeitigen Präsidenten und Directoren oder die beschlußfähige Anzahl derselben eingegangen sind, erhoben werden können. Kein Mitglied oder Theilnehmer der Gesellschaft soll für irgend welche Forderungen an die Gesellschaft in irgend welcher Beziehung oder irgend einem Vorwande, über seinen Antheil an dem Grundkapital oder den Fonds der Gesellschaft hinaus verbindlich sein u. s. w.

Extract

aus dem Theilnehmungs- (Gesellschafts-) Vertrag vom 4. Mai 1824.

Sämmtliche Parteien dieser Urkunde, welche in der Schluß-Klausel derselben genannt und bezeichnet sind, haben in fernerer Erwägung, daß in Folge des sehr günstigen Standes des besagten Unternehmens die Directoren nach reiflicher Ueberlegung es in den Jahren 1822 und 1823 für vortheilhaft erachteten, die Geschäfte auf Ver-

*) oder mit andern Worten: der thatsächlich schon am 11. November 1809 geschlossene Gesellschaftsvertrag wurde durch diesen Vertrag (am 3. April 1824) behufs Erlangung eines Königlichen Privilegii formell legalisirt.

Digitized by Google

ſicherungen des Lebens, Ueberlebender, Ausſtattungen und auf die Ertheilung und den Ankauf von Renten auszudehnen, wie durch den Vertrag vorgeſehen war, und demgemäß dieſe Ausdehnung den Eigenthümern anempfohlen, worauf dieſelbe denn auch in der am 25. April 1823 abgehaltenen Verſammlung, welche zuvor nach den Vorſchriften des Theilnehmungsvertrages bekannt gemacht war, auf Grund des einſtimmigen Beſchluſſes der in dieſer Verſammlung anweſenden und vertretenen Mitglieder wirklich erfolgte

_____genehmigt, gebilligt und beſtätigt, den vorbeſagten Theilnehmungsvertrag in allen ſeinen Beſtimmungen, Artikeln und Klauſeln; ebenſo wie auch ſämmtliche Verhandlungen und Beſchlüſſe der Directoren und Eigenthümer der beſagten Geſellſchaft und Corporation ſämmtliche Nebenverordnungen, Feſtſetzungen und Anordnungen behufs deren Ausführung, welche von Zeit zu Zeit gegeben und erlaſſen und jetzt beobachtet werden u. ſ. w.

Acte,

betreffend die Verbeſſerung und Erweiterung der Verwaltungs-Rechte der Corporation der Nordbritiſchen Verſicherungs-Geſellſchaft vom 3. Juli 1860.

Nachdem durch Theilnehmungs-Vertrag vom 2. November 1809 und folgenden Tagen, welcher in die Raths- und Seſſionsbücher unter dem 3. April 1824 von Neuem eingetragen iſt, die in demſelbem genannten und beſtimmten Perſonen ſich entſchloſſen eine Geſellſchaft zu bilden, welche am 11. November 1809 unter dem Namen und der Bezeichnung:

„Die Nordbritiſche Verſicherungs-Geſellſchaft"

zur Verſicherung gegen Verluſte und Schaden durch Feuer ins Leben trat, mit der Berechtigung, ſpäter ihre Geſchäfte dahin zu erweitern, daß auch das Leben, Ueberlebende und Ausſtattungen verſichert und daß Leibrenten bewilligt und angekauft werden könnten, welches Recht demgemäß von der gedachten Geſellſchaft auch ausgeübt wurde u. ſ. w.

Da es endlich angemeſſen erſcheint, daß die Zahl und der Nominalwerth der Actien des Corporations-Capitals geändert und der Corporation das Recht zugeſtanden werde, ihre Geſchäfte nach Oſt-Indien, nach Ihrer Majeſtät Colonien, den abhängigen Staaten und anderweit außerhalb des Reichs auszudehnen und Capital-Anlagen in jenen Ländern zu machen, und daß die Rechte der Directoren, welche die Geſchäfte der Corporation verwalten und leiten, verbeſſert und erweitert werden, dieſe verſchiedenen Zwecke aber ohne die Autorität des Parlaments nicht erreicht werden können: ſo möge es aus dieſen Gründen Ew. Majeſtät gefallen dies zu beſchließen, möge es beſchloſſen werden durch der Königin erhabenſte Majeſtät durch und mit dem Rath und der Zuſtimmung der geiſtlichen und weltlichen Lords und Gemeinen, welche in dem gegenwärtigen Parlament verſammelt ſind und durch die Autorität deſſelben wie folgt:

1. Dieſe Acte ſoll für alle Zwecke bezeichnet werden:

„die Nordbritiſche Verſicherungs-Geſellſchafts-Acte von 1860."

3. Die folgenden Worte und Ausdrücke, bezeichnen die ihnen hiermit gegebenen Begriffe, wenn nicht der Gegenſtand oder der Zuſammenhang einer derartigen Auslegung etwa entgegen ſteht: das Wort „Ländereien" bezeichnet Ländereien, Häuſer, Pachtungen, erbliche Lehnsgüter jeder Art, die Ausdrücke: „Geſellſchaft" und „die Corporation" bezeichnen die Nordbritiſche Verſicherungsgeſellſchaft;

Die Ausdrücke „die Directoren" und „das Directorium" bezeichnen die zeitigen ordentlichen Directoren der Geſellſchaft zu Edinburg, die Worte „Geſchäftsführer" und „Secretair" bezeichnen den zeitigen Geſchäftsführer reſp. Secretair der Geſellſchaft zu Edinburg. Die Worte „Actionair" und „Mitglied" bezeichnen einen Actionär der Geſellſchaft und ein Mitglied der Corporation der Nordbritiſchen Verſicherungs-Geſellſchaft, zugleich auch ſeinen geſetzlichen Vertreter. Bezüglich eines ſolchen Actionairs oder Mitgliedes werden Ausdrücke, welche eigentlich nur auf eine Perſon anwendbar ſind, als auf eine Geſellſchaft und Corporation, angewendet, angeſehen werden.

4. Zweck und Geſchäft dieſer Corporation beſteht darin, Verſicherungen abzuſchließen oder zu bewirken gegen Verluſt und Schaden durch Feuer an Häuſern, Speichern und andern Gebäuden, Hausgeräthen, Gütern, kaufmänniſchen Waaren, Schiffen und Fahrzeugen, welche im Hafen oder im Deck liegend im Bau begriffen ſind oder ſchiffbare Kanäle befahren, landwirthſchaftlichen Inventarien und allem andern Grund- und beweglichen Eigenthum nach dem Gutachten der Directoren ebenſo Verſicherungen abzuſchließen oder zu bewirken auf das Leben und für Ueberlebende, zu kaufen und zu verkaufen, directe, zufällige und aufgeſchobene Jahresrenten, Leibrenten, anwartſchaftliche, zufällige und hintenangeſetzte Rechte und Intereſſen, Ausſtattungen zu bewilligen, für Wittwen zu

Digitized by Google

sorgen, Geldanlagen zu machen, Darlehne zu gewähren, kurz alle Geschäfte einer Feuer- und Lebensversicherungs-, Anwartsschafts- oder Bürgschaftsgesellschaft auszuführen.

Die Corporation ist berechtigt diese Geschäfte auf das vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland, auf Ost-Indien, Ihrer Majestät Colonien und abhängige Staaten außerhalb des Reiches und auf fremde Länder und Staaten zu übertragen.

5. Die Directoren dürfen von Zeit zu Zeit bestimmen, in welchem Verhältniß sämmtliche Ausgaben der Corporation, den verschiedenen Abtheilungen, resp. der Lebens- und Feuerversicherungs-Geschäfte aufzuerlegen sind, und (nach Zustimmung der Actionaire in einer jährlichen oder einer außerordentlichen General-Versammlung) in welchem Verhältniß der reine Gewinn oder der Ueberschuß, welcher bei der Lebensversicherung hervortreten mag (nach Abzug der Kosten), zur Vertheilung unter diejenigen Personen zu verwenden ist, welche bei der zur Theilnahme berechtigten Abtheilung versichert sind. Auch setzen sie fest und bestimmen die Regeln, den Modus, die Bedingungen und die Perioden einer solchen Vertheilung.

13. Die Bücher der Corporation sollen zum Abschluß gebracht werden am 31. December jeden Jahres. Eine regelmäßige General-Versammlung der Mitglieder der Actionaire der Corporation soll jährlich stattfinden, dieselbe wird am ersten Montag des Monats März zu derjenigen Stunde abgehalten, welche von den zeitigen Directoren festgesetzt wird.

Dieser Versammlung ist vorzulegen ein Bericht oder Auszug über den Stand der Geschäfte der Corporation, während des Jahres, welches mit dem 31. December seine Endschaft erreicht. Dieser Bericht oder Auszug über die Geschäfte der Corporation muß vor der General-Versammlung zunächst noch durch die Directoren oder deren beschlußfähige Anzahl ordnungsmäßig geprüft, festgestellt und unterzeichnet werden.

22. Dem Directorium steht gesetzlich zu, von Zeit zu Zeit eine Anzahl von Personen, oder eine bestimmte Person oder Personen zu ernennen, welche wohnen oder sich aufhalten an einem Ort oder in Orten von Großbritannien oder Irland, Ost-Indien, Ihrer Majestät Colonien oder Besitzungen außerhalb des Reiches oder in einem fremden Lande oder Staate, gleichviel ob sie Actionaire sind oder nicht, um Sub-Directionen oder Agenten für die Corporation zu bilden oder zu sein, in der Absicht alle oder einen der Gegenstände, Zwecke oder Geschäfte derselben bei oder in solchen Plätzen oder anders zu verfolgen oder zu befördern, ferner solche oder so viele Secretaire, Inspectoren, Gehülfen, andere Beamte zu ernennen, welche unter einer oder für eine solche locale Subdirection arbeiten als die Directoren es für angemessen erachten; ferner aufzustellen und zu erlassen, Vorschriften, Nebenverordnungen und Festsetzungen für die Führung und Leitung solcher Localverwaltungen, resp. für die Agenten, Secretaire, Inspectoren, Gehülfen, Beamten oder einen von ihnen ferner sie für ihre betreffenden Dienste, nach dem Maaßstabe und in der Weise zu bezahlen, wie dies den Directoren angemessen erscheint, ferner von Zeit zu Zeit zu entlassen und zu ernennen Local-Verwaltungen oder eins der Mitglieder derselben, oder Agenten, Secretaire, Inspectoren, Gehülfen und Beamte, endlich anzuvertrauen oder zu übertragen, jeder oder einer solchen Local-Verwaltung oder einem Agenten alle oder irgend eins der Rechte der Directoren mit denjenigen Einschränkungen, welche sie in diesem Falle für nöthig und rathsam halten.

23. Die zeitigen Directoren haben das Recht zu behalten oder zu ernennen einen Geschäftsführer, Secretair, Rechnungsbeamten, Kassirer und solche andere Verwaltungs-Beamte, Gehülfen, Agenten oder andere, welche ihnen für die eigene Leitung und Geschäftsführung der Corporation nothwendig erscheinen.

24. Alle Quittungen über Versicherungs-Prämien oder andere jährliche oder periodische Zahlungen an die Corporation werden unterzeichnet von zwei Verwaltungsbeamten im Namen der Corporation oder der Person oder Personen, welche besonders durch Protokoll der Directoren zur Unterzeichnung ermächtigt sind. Alle Hypotheken und andere Versicherungen von Grund- und beweglichem Vermögen und Eigenthum, alle Versicherungs-Policen, Verschreibungen, Verträge und andere Urkunden oder formelle Schriften, welche durch die Corporation zu vollziehen sind, müssen durch zwei Directoren, dem Geschäftsführer und dem Secretair unterzeichnet und vollzogen werden.

27. Die Directoren haben zu veranlassen, daß die Bücher und Rechnungen der Corporation in derjenigen Form geführt werden, welche ihnen am passendsten erscheint, um eine sorgfältige und klare Uebersicht über die Geschäfte der Corporation zu erhalten, insbesondere, daß die Fonds und Geschäfte der Corporation in den beiden bestimmten Abtheilungen der Feuer- und Lebens-Versicherung getrennt von einander geführt werden.

28. Das Capital der Corporation, soweit dasselbe nicht in Anspruch genommen wird, um die unmittelbaren Aufforderungen an die Corporation und die Ausgaben derselben zu befriedigen, kann von den Directoren ausgeliehen und angelegt werden, entweder im Namen der Corporation oder von Bevollmächtigten, welche von den Directoren für die Corporation ernannt werden, durch Ankauf von Ländereien oder Interessen an Ländereien, Lehnsabgaben, Grundzinsen und Grundrenten, durch Verleihung auf Sicherheiten oder Hypotheken von Ländereien in Großbritannien oder Irland, durch Ankauf oder Beleihung von Actien und Policen der Gesellschaft, öffentlichen oder Staatspapieren von Großbritannien oder Irland, oder irgend einer andern

Digitized by Google

erblichen oder beweglichen Grund- oder persönlichen Sicherheit, in deren Besitz oder Anwartschaft sich Jemand befindet in irgend einem Theile von Großbritannien oder Irland, wie es den Directoren recht und angemessen erscheint, oder auf Hypotheken oder Sicherheiten für irgend welche Leistungen, Abgaben und anderen Besitz, welche entstehen oder sich befinden in dem vereinigten Königreich, ferner ist anzunehmen von einer Person oder Corporation eine Hypothek von oder eine andere Sicherheit auf solche Ländereien oder solche Leistungen, Abgaben oder anderes Eigenthum als eine Sicherheit für die Rückzahlung des von Zeit zu Zeit fälligen und von der Corporation herrührenden Geldes mit der Berechtigung, für die Directoren zu leihen und vorzuschießen der Corporation gehöriges Geld auf Hypothek oder Sicherheit von Ländereien, oder Interesse von Ländereien, oder anderem Grundeigenthum in Ost-Indien oder in den britischen Colonien und abhängigen Staaten, innerhalb deren die Directoren es für geeignet erachtet haben mögen, eine Agentur oder eine Geschäftsabtheilung zu errichten, ebenso zu leihen und vorzuschießen, solches Geld auf die Sicherheit von Staatspapieren solcher Länder, in deren Besitz oder Anwartschaft sich Jemand befindet, oder auf Hypotheken, Schuldverschreibungen oder Prioritäts-Actien einer Eisenbahn-Gesellschaft des vereinigten Königreiches, welche auf ihre gewöhnlichen Actien oder ihr Kapital Dividende bezahlt, oder auf eine ostindische Eisenbahn-Gesellschaft, welche durch den Staat garantirt ist, wenn sie den zeitigen Directoren sicher und rathsam erscheint.

29. Es soll gesetzlich für die Corporation sein, von Zeit zu Zeit aus den der Corporation gehörenden Geldern Renten zu kaufen auf das Leben einer Person oder von Personen, wo es auch sei, oder auf Jahre, welche nach den Sterbefällen einer oder mehrerer Personen zu bestimmen sind, mit oder ohne Ueberlebenschaft, mit oder ohne Recht der Ablösung von Seiten des Verleihers, welche jedoch herrühren oder gesichert sein müssen durch irgend welche Ländereien innerhalb des vereinigten Königreichs von Großbritanien und Irland in jeglicher Beschaffenheit oder Eigenschaft, sei es als einfaches freies Lehn oder als Sicherheit oder unter Anwartschaft oder für irgend ein geringeres oder anderes Vermögen.

34. Das es mit Unzuträglichkeiten verbunden sein würde, wenn alle Uebertragungen von Actien und Ueberweisungen von Policen nach den Formen eines jeden einzelnen Landes ausgeführt werden sollten, so sollen deshalb alle Uebertragungen von Actien und alle Ueberweisungen von Policen der Corporation gültig und wirksam sein, wenn sie angefertigt und aufgestellt sind nach dem gewöhnlichen Modus der Anfertigung und Ausstellung derartiger Documente, sei es in Schottland oder in England, oder in den Landen, wo sie ausgestellt werden sollen. Jede solche Uebertragung kann in der folgenden Form geschehen.

„Ich _____ zu _____ übertrage hierdurch in Ansehung der Summen von _____, welche mir gezahlt ist durch _____ zu _____ dem Genannten _____ Actie (oder Actien) des incorporirten Unternehmens: „die Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft," welche unter meinem Namen in den Büchern der Gesellschaft zum Besitz des genannten _____ sowie seiner Vollstrecker, Verwalter und Bevollmächtigten unter denselben Bedingungen, unter denen ich dieselbe zur Zeit der Ausstellung dieses inne gehabt habe, und ich der genannte _____ willige hierdurch ein, die genannte Actie (oder Actien) unter denselben Bedingungen zu übernehmen."

(Folgt die bescheinigende Klausel je nach der Gesetzes-Form) u. s. w.

Acte,

die Autorisation der „Nordbritischen Versicherungs-Gesellschaft" zur Vermehrung ihres Grundkapitals und andere Zwecke betreffend, vom 30. Juni 1862.

Nachdem die Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft (in der vorliegenden Acte Corporation genannt), als eine Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft durch einen Theilnehmungs-Vertrag vom 2. November 1809 und folgenden Tagen errichtet, und unter dem Namen die „Nordbritische-Versicherungs-Gesellschaft," durch Königliches Privilegium vom 6. Februar 1824 incorporirt war,

da ferner in Folge eines bedeutenden Brandes in London im Sommer des Jahres 1861 die größeren Feuer-Versicherungs-Gesellschaften gleichzeitig sich vereinigten, die Prämien für Feuers-Gefahr der Londoner Waaren auf einen hohen Betrag zu erhöhen, da ferner verschiedene Kaufleute und Andere, welche große kaufmännische Geschäfte in London betrieben, der Meinung waren, daß die Erhöhung der Prämie durch die Umstände nicht gerechtfertigt sei, und es daher für wünschenswerth hielten, daß eine neue Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in London errichtet würde, und sie demgemäß eine neue Versicherungs-Gesellschaft mit Anderen errichteten unter dem Namen „The Mercantile fire Insurance Company" (Mercantile Feuer-Versicherungs-Gesellschaft), mit einem bedeutenden gezeichneten Kapital, dessen Actien zum großen Theil von Londoner Kaufleuten übernommen wurden;

Digitized by Google

da ferner die neue Gesellschaft specielle Tarife der Feuer-Versicherungs-Prämien bei Feuersgefahr für Londoner Waaren feststellte, welche unter die durch die größeren Feuer-Versicherungs-Gesellschaften in dieser Weise gesteigerten Tarife beträchtlich heruntergingen, woraus das Publicum einen großen Vortheil zog, da ferner die Corporation und die neue Gesellschaft, als sie in Verbindung mit einander getreten waren, zu der Ueberzeugung kamen, daß insofern, als die Corporation Willens war, die durch die neue Gesellschaft festgesetzten speziellen Tarife für Gefahren bei den Londoner Kaufwaaren zu adoptiren, dann die Zwecke beider Theile besser würden, erreicht werden, wenn, anstatt, daß die neue Gesellschaft als ein besonderes Unternehmen bestehen bliebe, das Capital der Corporation verdoppelt, die Actien des neu hinzugekommenen Capitals durch die Actionaire und deren Gesellschaft übernommen und die Geschäfte der neuen Gesellschaft der Corporation übertragen werden würden;

da ferner die Corporation und die neue Gesellschaft demgemäß übereinkamen, ihre gegenseitigen Interessen zu verbinden und die neue Gesellschaft darin willigte, daß ihre Geschäfte der Corporation übertragen würden, und Anordnung zu ihrer eigenen Auflösung und Abwickelung ihrer Geschäfte und dafür traf, daß von ihr Actien der Corporation genommen wurden;

da endlich der Zweck dieser Acte ohne die Ermächtigung des Parlaments nicht erreicht werden kann, so möge es aus diesen Gründen Ew. Majestät gefallen, sie zu bestätigen, möge sie bestätigt werden durch der Königin erhabenste Majestät, durch den oder mit dem Rath und der Zustimmung dee geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, welche im gegenwärtigen Parlament versammelt sind, und durch die Ermächtigung derselben wie folgt:

1. Diese Acte soll für alle Zwecke heißen: The North British and Mercantile Insurance Company's Act 1862. (Nordbritische und Mercantile Versicherungs-Gesellschafts-Acte 1862.)

2. Die folgenden Worte und Ausdrücke in der vorliegenden Acte haben folgende Bedeutung, wenn sie nicht durch den Gegenstand oder den Inhalt ausgeschlossen ist: der Ausdruck „Generalhof" bezeichnet die Haupt-Verwaltung oder das ganze Directorium der Corporation; der Ausdruck „Edinburger Verwaltung" bezeichnet diejenigen Directoren, deren Versammlung zum Zweck der Leitung der Corporations-Geschäfte in Edinburg, der Ausdruck „Londoner Verwaltung" diejenigen Directoren, deren Versammlung zum Zweck der Leistung der Corporations-Geschäfte in London abgehalten werden müssen.

3. An und nach dem dritten Mittwoch, nach Erlaß dieser Acte soll die Corporation statt die „Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft" die Nordbritische und Mercantile Versicherungs-Gesellschaft heißen, auch sollen die angeführten Theilnehmungs-Verträge, das königliche Privilegium, „die Acte von 1860" und alle andern Parlaments-Acte, Königlichen Privilegien und Verträge, alle Policen, Vergleiche, Verpflichtungen und andere Instrumente jeglicher Art, in welchem die Corporation bei oder mit ihrem ursprünglichen Namen die „Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft" genannt oder in Bezug genommen ist, so angesehen werden und dieselbe Wirkung haben, als wäre sie darin bei oder mit ihrem durch diese Acte beigelegten Namen, die „Nordbritische und Mercantile Versicherungs-Gesellschaft" genannt und in Bezug genommen.

9. Von Erlaß dieser Acte ab und später soll das Stammcapital der Corporation 2 Millionen Pfund betragen, getheilt in 40,000 Actien zu je 50 Pfd.

10. Das Capital der Corporation, das Eigenthum daran und die Actien der Theilnehmer sind und sollen angesehen werden als persönliches oder bewegliches Eigenthum und nicht als Grund oder erbliches Vermögen, in welcher Weise dasselbe auch angelegt sein mag und ungeachtet aller Rechte auf Grundvermögen, welche die Corporation erwerben oder besitzen mag, unter der Bedingung, daß nach Erlaß dieser Acte Niemand berechtigt sein soll, eine gegenwärtige oder zukünftige Actie des Corporations-Capitals zu übertragen, wenn er nicht die Genehmigung entweder der Edinburger oder der Londoner Verwaltung zu dieser Uebertragung erhielt.

11. Die verschiedenen Personen, welche von Zeit zu Zeit die Inhaber der Actien des neuen Stammcapitals der Corporation von 2 Millionen Pfund nach Maßgabe dieser Acte sind, sollen zusammen die Actionaire der Corporation bilden, den Pflichten und Verbindlichkeiten der Actionaire der Corporation unterworfen und im Verhältniß der Beträge, welche von Zeit zu Zeit wirklich eingezahlt werden, oder nach Maßgabe dieser Acte auf ihre betreffenden Actien als eingezahlt angesehen werden sollen, zu den Rechten und Privilegien der Actionaire der Corporation berechtigt sein.

15. Die Zahl der Actien, welche die Directoren zu Gunsten der Corporation übernehmen und halten dürfen, soll 1600 Actien zu je 50 Pfd. und nicht mehr betragen.

16. Ausgenommen nur diejenigen Fälle, welche durch diese Acte anderweitig ausdrücklich angesehen sind, sollen die Corporation und der Generalhof gleiche Rechte, Machtvollkommenheiten, Befugnisse, Pflichten, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten in Bezug auf das Stammcapital der Corporation von 2 Millionen Pfund, die Actien, die Actionäre und ihre gesetzliche Vertreter haben, welche, falls diese Acte nicht ergangen wäre, die Corporation ihre Directoren, Subdirectoren nach der Acte von 1860 in Bezug auf das Stammcapital der Corporation von 1 Million Pfund, die Actien, die Inhaber dieser Actien und ihre gesetzlichen Vertreter haben würden. Die

Digitized by Google

Bestimmungen der Abschnitte 6—9 incl. 11 und 12, 34—36 incl. und 45 gelten entsprechend für die Corporation, den Generalhof, das Stammcapital der Corporation von 2 Millionen Pfund, deren Actien, Inhaber dieser Actien und ihrer gesetzlichen Vertreter.

17. Die Anzahl der Directoren der Corporation soll 24 betragen, diese sollen den Generalhof bilden, 12 von ihnen und ihre betreffenden Nachfolger sollen die Verwaltung zu Edinburg, die andern 12 von ihnen und ihre betreffenden Nachfolger die Verwaltung zu London bilden.

18. Die Eigenschaft eines Directors wird dadurch bedingt, daß er 40 Actien zu je 50 Pfd. des Stammcapital der Corporation übernimmt.

23. Der Generalhof soll die Oberaufsicht und das Recht der Controlle haben über die Vorgänge in der Londoner und Edinburger Verwaltung und soll allein das Recht haben, von Zeit zu Zeit die Hauptprincipien zu requiriren, nach welchen, und die Plätze an welchen die Geschäfte der Corporation ausgeführt werden sollen, die bestehenden Nebenverordnungen zu ändern und aufzuheben und (mit Zustimmung der Actionaire) neue zu geben und überhaupt die bestehenden Regeln für den allgemeinen Geschäftsbetrieb der Corporation zu ändern oder zu verbessern.

30. Die Edinburger und Londoner Verwaltungen sollen hinsichtlich aller Geschäfte und Gegenstände innerhalb ihres Verwaltungs-Bezirks (deren Grenzen, wo es nöthig ist, vom Generalhof zu bestimmen sind) alle Rechte der Corporation ausüben, ausgenommen diejenigen, welche den General-Versammlungen der Actionaire und dem Generalhof zustehen.

35. Von Zeit zu Zeit wird eine außerordentliche General-Versammlung der Actionaire entweder in Edinburg oder in London abgehalten werden, je nachdem dies von den Actionairen oder Directoren, welche den General-Geschäftsführer um Berufung der Versammlung ersuchen, gewünscht wird.

37. Die angeführten Theilnehmungsverträge, das königliche Privilegium und die Acte von 1860, soweit dieselben unmittelbar vor dem Erlaß dieser Acte in Kraft waren, ausgenommen nur insofern einer der Artikel, Klauseln oder Vorschriften derselben im Widerspruch oder unvereinbar mit den Vorschriften dieser Acte ist, sollen in voller Kraft und Wirkung sein und bleiben.

38. Keine der Bestimmungen dieser Acte soll die Corporation von Beachtung der Vorschriften einer allgemeinen Acte entbinden, welche während der gegenwärtigen oder einer zukünftigen Session des Parlaments ergeht, und welche sich auf Versicherungs-Gesellschaften, welche vor ihrem Erlaß schon bestanden, bezieht.

Bitte die letzte Seite zu beachten.

Digitized by Google

North British and Mercantile,

Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

in

London und Edinburg,

gegründet im Jahre 1809,

versichert gegen **Feuerschaden** unter festen und billigen Prämien. Sie vergütet jeden Schaden, der durch **Feuer, Blitzschlag, Gasexplosion** oder beim Retten versicherter Gegenstände entstanden. Sie gewährt den **landwirthschaftlichen** und **Fabrik-Etablissements** besondere Vortheile, und stellt die Rechte der **Hypotheken-Gläubiger** auf jede Weise sicher.

Sie versichert **Kapitalien** und **Renten** mit oder ohne Gewinn-Antheil auf den **Todes-** und **Lebensfall**, so wie auf bestimmte Zeit. Sie übernimmt Versicherungen auf das Leben **dritter** Personen und endlich gehört ihre Tabelle für **Kinderversorgung** zu der billigsten.

Für die Solidität der Gesellschaft giebt deren langes Bestehen, das bedeutende Actien-Kapital und endlich der überaus große Reservefonds die sicherste Bürgschaft.

Das Actien-Kapital beträgt		Thlr.	13,333,000,
der jährliche Umsatz	do.	„	2,816,000,
der Reservefonds	do.	„	14,152,000.

Laut vorstehender Concessionsurkunde ist die Gesellschaft zum Betrieb für das Königreich Preußen zugelassen, und hat die Verpflichtung übernommen, sich in allen Streitigkeiten dem Urtheile der Preußischen Gerichte zu unterwerfen.

Das Domizil des General-Bevollmächtigten für Preußen befindet sich in Berlin, doch sind über das ganze Königreich in jedem bedeutenderen Orte Agenten angestellt, die bereitwillig über alles Nähere Auskunft ertheilen und Versicherungsanträge vermitteln.

Von Plätzen, an welchen noch keine Agenten ernannt sind, werden Offerten zur Uebernahme der Agentur gern angenommen.

Bureau in Berlin,
Börse, Neue Friedrichsstraße, Eingang Thorweg.

Reinach,
General-Bevollmächtigter.

Druck von Gebrüder Grunert in Berlin, Zimmerstraße 91.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 12. Königsberg, Mittwoch den 23sten März 1864.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 109.) Die Controle der das Preußische Jade-Gebiet betretenden Fremden betreffend.

Da die gegenwärtigen Verhältnisse eine sorgfältige und strenge Controle der das Preußische Jade-Gebiet betretenden Fremden erheischen, so ist die Anordnung getroffen worden, daß Reisenden der Eintritt in dieses Gebiet nur dann gestattet sein soll, wenn sie mit den vorschriftsmäßigen, den Zweck des Besuchs des Jade-Gebietes in unzweideutiger Weise bezeugenden, polizeilichen Legitimations-Dokumenten versehen sind. Reisende, welche dieser Vorschrift nicht genügen, haben ihre Zurückweisung an der Gränze zu gewärtigen.

Berlin, den 7ten März 1864. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 110.) Das Viehhüten der Schulkinder betreffend.

Mit Rücksicht auf die in Folge unserer Cirkular-Verfügung vom 16ten Juni v. J. eingegangenen Gutachten der Herren Kreis-Schul-Inspektoren über etwaige Modificationen, welche eine zehnjährige Erfahrung in unserer das Viehhüten der Schulkinder betreffenden in ihren Hauptbestimmungen unter dem 26sten Februar 1853 durch das Amtsblatt pro 1853 № 10. Seite 37 bekannt gemachten Verfügung vom 9ten Dezember 1852, № 12041 0. II, als wünschenswerth und zulässig erscheinen lasse, finden wir uns veranlaßt, folgendes für den ganzen Umfang des Bezirkes zu verordnen:

1. Es dürfen fortan keine Kinder mehr außerhalb des Kirchspiels, in welchem sie ihre Heimath haben, zum Viehhüten vermiethet werden. Vor Ertheilung der Genehmigung haben die Herren Lokal-Schul-Inspektoren sich daher zu vergewissern, bei welchem Wirthe das betreffende Kind zum Hüten verwendet werden soll; gehört derselbe nicht zu dem Kirchspiele des Kindes, so ist der Erlaubnißschein zu versagen.

2. Die Altersjahre in welchen den Kindern armer Eltern event. die Erlaubniß zum Hüten ertheilt werden darf, werden dahin festgestellt, daß vor vollendetem zehnten Lebensjahre der Kinder das Vermiethen derselben zum Hüten untersagt ist und daß dasselbe auch mit demjenigen Jahre aufhören muß, in welchem das betreffende Kind von seinem Pfarrer zum Confirmanden- oder Katechumenen-Unterrichte herangezogen wird. Hiernach ist das vierzehnte Lebensjahr jedenfalls ausgeschlossen.

3. Keinem Wirthe oder Eigenthümer dürfen mehr als zwei Kinder zum Hüten überlassen werden.

4. Als Termin für den Anfang des Hütens wird der 1ste Mai jeden Jahres festgehalten und wird es den Herren Lokal-Schul-Inspektoren anempfohlen, die Erlaubnißscheine nicht früher auszustellen, als es mit Rücksicht auf diesen Termin nothwendig ist.

5. Als Bedingung für die Ausstellung eines Erlaubnißscheins in Betreff der Lesefertigkeit ist die Bescheinigung des Lehrers beizubringen, daß das Kind nicht blos nothdürftig, sondern wenigstens mechanisch fertig zu lesen im Stande ist.

6. Der Unterricht der Hütekinder darf nicht in die Mittagsstunde verlegt werden; entweder sind die Morgenstunden von 6 Uhr ab vorzugsweise zu wählen, oder zwei halbe Tage in jeder Woche festzusetzen, welche zum Unterrichte der betreffenden Kinder allein verwendet werden. Dabei machen wir, um die Ueberbürdung der Lehrer zu vermeiden, aufmerksam auf die Bestimmung der Geschäfts-Anweisung für die Schul-Vorstände (vom 28sten September 1856) Seite 9.

7. Die Wirthe sind verpflichtet, den hütenden Kindern an Sonn- und Feiertagen diejenige Zeit frei zu lassen, welche sie zur Betheiligung an dem Gottesdienste ihrer Confession nach den Ordnungen ihrer Kirche nöthig haben.

8. Die Wirthe sind verpflichtet, diejenigen Kinder, welche sie zum Hüten erhalten, aber ihre Heimath nicht in dem Schulbezirke haben, in welchem sie selbst wohnen, binnen drei Tagen nach dem Eintritte der

Digitized by Google

nder in den Dienst, dem Lehrer des Orts vorzustellen, damit derselbe Kenntniß von dem Vorhandensein der Kinder habe und ihren Schulbesuch während der festgesetzten Zeit controlliren kann.

9. Die Frage, ob namentlich bei verwaisten und solchen Kindern, welche dem Betteln verfallen sind, dahin gewirkt werden soll, daß die betreffenden Wirthe solche Kinder schon den Winter vorher in ihr Haus aufnehmen und sie von dort aus zur Schule senden sollen, empfehlen wir den Herren Lokal-Schul-Inspektoren zur sorgsamen Erwägung. Erscheint es wünschenswerth und zweckmäßig, so wollen die Herren eine entsprechende Vermittelung eintreten lassen.

Insoweit in Vorstehendem nicht etwas Anderes angeordnet ist, bleiben die bisherigen Bestimmungen, namentlich unsere Circular-Verfügungen vom 9ten Dezember 1852, № 1204/10., und vom 20sten Dezember 1855, № 286/12., in Kraft.

Die Herren Landräthe werden angewiesen, gegenwärtige Verfügung sofort in den Kreisblättern zu publiziren und dafür zu sorgen, daß die Bedingungen, unter welchen allein Kinder zum Viehhüten zugelassen werden dürfen, alljährlich im Monat März wieder in Erinnerung gebracht werden.

Eine besondere Polizei-Verordnung, welche die in Betreff des Hütekinderwesens maaßgeberden Polizei-Vorschriften und Strafbestimmungen enthält, wird in Kurzem durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden. Königsberg, den 29sten Februar 1864.

(№ 111.) Den neu errichteten Abbau „Ernsthoff" betreffend.

Dem auf der städtischen Feldmark Bartenstein, Kreises Friedland, gegründeten, dem Kreis-Curator Peter zugehörigen Abbau ist der Name „Ernsthoff" beigelegt worden, ohne daß in den Communal-, Polizei- oder sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert ist.

Königsberg, den 3ten März 1864.

(№ 112.) Die Vereinigung von 4 Wiesen-Parzellen der Königl. Forst Gauleden mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Frischenau, Kreises Wehlau, betreffend.

In Gemäßheit des §. 4. Alinea 7. des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vier an den Besitzer Julius Ignée in Gundau verkaufte Wiesen-Parzellen von zusammen 2 Morgen 158 □Ruthen Flächeninhalt mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten von dem Gutsbezirk der Königl. Forst Gauleden, Kreises Wehlau, abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Frischenau, Kreises Wehlau, vereinigt sind. Königsberg, den 5ten März 1864.

(№ 113.) Die neuen allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forst-Verwaltungsdienst betreffend.

Von dem Herrn Finanz-Minister sind unterm 7ten Februar d. J. neue allgemeine Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forst-Verwaltungsdienst erlassen worden, welche bei jedem Königl. Oberförster eingesehen werden können. Indem wir alle Forst-Eleven, Forst-Kandidaten und Oberförster-Kandidaten auf jene allgemeinen Bestimmungen hinweisen, setzen wir diejenigen, welche die Laufbahn für den Königl. Forst-Verwaltungs- (Oberförster-) Dienst zu ergreifen beabsichtigen, resp. deren Eltern, Vormünder ꝛc. hierdurch noch besonders davon in Kenntniß, daß vom Beginn des Jahres 1865 ab für die Zulassung zu jener Laufbahn und demgemäß auch für die Meldungen zum Eintritt in das reitende Feldjäger-Corps die Beibringung entweder des Zeugnisses der Reife zur Universität von einem Preußischen Gymnasio, oder das Abgangszeugniß der Reife von einer Preußischen Realschule erster Ordnung unerläßliche Bedingung ist, die Reife-Zeugnisse von Realschulen zweiter Ordnung also nicht mehr genügen.

Königsberg, den 11ten März 1864.

(№ 114.) Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen im Kreise Heilsberg.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten September 1847 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des Köllmers Scharfenorth zu Springborn, Kreises Heilsberg, der Schulze Krämer in Kiwitten mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste für die Ortschaften: Bleichenbarth, Kerschdorf, Kerwienen, Kiwitten, Kleiditten, Kleitz, Kobeln, Komitten, Adl. Mengen, Adl. Parkitten, Polpen, Schulen, Springborn, Theysten und Wienken; beauftragt ist.

Königsberg, den 11ten März 1864.

(№ 115.) Die Einrichtung einer Königl. Polizei-Verwaltung in Thorn betreffend.

Den resp. Behörden des diesseitigen Bezirks wird hierdurch mitgetheilt, daß in der Stadt Thorn die Polizei-Verwaltung auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 11ten März 1850 Königlichen Beamten übertragen wird, der Landrath Steinmann die Königl. Polizei-Verwaltung leitet, und die neue Einrichtung mit dem 15ten d. M. ins Leben tritt.

Königsberg, den 14ten März 1864.

№

Digitized by Google

(№ 116.) Den diesjährigen zweiten Viehmarkt in Braunsberg betreffend.

Der diesjährige zweite Viehmarkt in der Stadt **Braunsberg** wird nicht wie in den Kalendern angegeben, am 3ten Juni, sondern am **27sten Mai** c. stattfinden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 17ten März 1864.

(№ 117.) Den diesjährigen zweiten Krammarkt in Bischofsburg betreffend.

Der diesjährige zweite Krammarkt in **Bischofsburg** wird nicht, wie in den Kalendern angegeben, am 4ten und 5ten April, sondern des am ersten Tage stattfindenden Feiertages wegen **nur am 5ten April** abgehalten werden. Königsberg, den 18ten März 1864.

Berichtigung. In Folge eines Druckfehlers ist der Schluß-Passus in der die neuen Stolgebühren-Taxen für die evangelischen Kirchengemeinden in Pörschken u. s. w. einleitenden Bekanntmachung vom 24sten Februar c. fortgelassen. Derselbe lautet:

„werden hiemit unter Hinweisung auf den §. 425. Tit. 11. Theil II. des Allgemeinen Landrechts zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 24sten Februar 1864."

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

(№ 118.) Die Prüfung junger Leute Behufs ihrer Aufnahme in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar zu Marienburg betreffend

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 1sten Juli c. von 8 Uhr Morgens ab, in dem genannten Seminar festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 30sten Juni c Nachmittags 4 Uhr beim Herrn Seminar-Direktor Borowski zu melden. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben 14 Tage vor dem Prüfungs-Termine dem Herrn Seminar-Direktor Borowski folgende Zeugnisse und Schriftstücke einzureichen haben: 1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache; — 2. den Tauf-, Confirmations- und Communionschein; — 3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die ferner erlangte Vorbildung; — 4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie zuletzt sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel; und 5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Impfung Erwähnung geschehen muß. Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden. Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind zwar zunächst in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 über die Präparanden-Bildung näher angegeben, indessen hat der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in einem Erlasse vom 16ten Februar 1861 bestimmt, daß bei der Aufnahme in das Seminar, neben 12 Psalmen, nur derjenige religiöse Memorirstoff als präsent gefordert werden soll, welcher für die einklassige Elementarschule in dem Regulativ vom 3ten Oktober 1854 vorgeschrieben ist. Königsberg, den 16ten Februar 1864.

(№ 119.) Die Prüfung junger Leute Behufs ihrer Aufnahme in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau betreffend.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminare zu Pr. Eylau für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 5ten und 6ten Juli c. von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 4ten Juli c. beim Herrn Seminar-Direktor Schorn zu melden. Wir machen dies hierdurch bekannt, mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Direktor Schorn folgende Atteste resp. Schriftstücke einzureichen haben: 1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache; — 2. den Tauf-, Confirmations- und Communionschein; — 3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung; — 4. das ihnen vom Kreis-Schulinspektor ausgestellte Prüfungs-Zeugniß, welches zugleich den Nachweis einer zweijährigen Vorbereitung enthalten muß; — 5. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel; — 6. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Impfung Erwähnung geschehen sein muß. — Diese Atteste sind nicht stempelpflichtig, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, der Zweck muß aber darauf ausdrücklich angegeben werden. — Die Forderungen

Digitized by Google

derungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind zwar zunächst in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 über die Präparanden-Bildung näher angegeben, indessen hat der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in einem Erlasse vom 16ten Februar 1861 nachgegeben, daß bei der Aufnahme in das Seminar, neben 12 Psalmen, nur derjenige Memorirstoff als präsent gefordert werden soll, welcher für die einklassige Elementarschule in dem Regulativ vom 3ten Oktober 1854 vorgeschrieben ist. Als ganz besonders wunschenswerth muss'n wir es hervor heben, daß auch solche junge Leute zur Aufnahmeprüfung erscheinen, welche der polnischen Sprache kundig sind. Königsberg, den 20sten Februar 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 120.) Die Besetzung der erledigten Physikatsstelle des Carthauser Kreises betreffend

Die Physikatsstelle des Carthauser Kreises ist erledigt. Diejenigen Aerzte, welche um diese Stelle sich zu bewerben beabsichtigen, fordern wir auf, ihre Qualifikations-Atteste bis zum 20sten April uns einzureichen. Mit der gedachten Stelle ist ein fixirtes Gehalt von 200 Thalern verbunden.

Danzig, den 24sten Februar 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 121.) Die Abhaltung eines anderweiten Jahrmarkts in Neuteich betreffend.

Der am 3ten d. M. in Neuteich stattgehabte Kram-, Pferde- und Viehmarkt hat wegen der Unpassirbarkeit der Wege nur einen sehr geringen Besuch gefunden Wir haben daher genehmigt, daß in Neuteich ein anderweiter Kram-, Pferde- und Viehmarkt am **Dienstage den 19ten April d. J.** abgehalten werde. Wir bringen diese Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß

Danzig, den 27sten Februar 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 122.) Die erledigte Kreis-Thierarztstelle des Kreises Stallupönen betreffend.

Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Stallupönen ist erledigt Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen bei uns unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse zu melden.

Gumbinnen, den 27sten Februar 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 123.) **Lektionsplan**

der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald für das Sommersemester 1864.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Sommersemester am 11ten April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen: 1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2. Staatswirthschaftslehre, Direktor Professor Dr. Baumstark. 3. Landwirthschaftsrecht, Professor Dr Häberlin. 4 Geschichte der Landwirthschaft; 5. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 6. Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. 7. Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 8. Wiesenbau; 9. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomierath Dr. Rohde. 10. Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, akademischer Gärtner Zarnack. 11. Allgemeine Thier- und Pferdezucht; 12. Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13. Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14. Forstwirthschaftliche Produktionslehre; 15 Forstwirthschaftliche Excursionen, Forstmeister Wiese. 16. Bodenkunde; 17. Organische Experimental-Chemie; 18. Uebungen im chemischen Laboratorium; 19. Physik, Professor Dr. Trommer. 20. Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 21. Pflanzenphysiologie; 22. Botanische Excursionen, Dr. Jessen. 23. Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 24. Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil; 25. Wege- und Wasserbau, Akademischer Baumeister Müller. 26. Düngerlehre; 27. Mineralogie und Gesteinslehre; 28. Analytische Chemie; 29. Repetitorium der anorganischen Chemie, Dr. Scholz Gedruckte Nachrichten über die Akademie sind von dem Unterzeichneten zu beziehen. Eldena, im Februar 1864.

Der Geheime Regierungsrath und Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie
Dr. E. Baumstark.

(№ 124.) Die Immatrikulation für das Sommersemester 1864 betreffend.

Für das Sommer-Semester 1864 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neu eintretenden Studirenden in den Tagen vom 4ten bis 13ten April c. Nachmittags von 4—5 Uhr statt. Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den gedachten Tagen mit ihren Zeugnissen zunächst beim Dekan der philosophischen Fakultät, Professor Dr. Werther, zu melden und dann in unserem Sekretariate vorzulegen: 1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben; 2. ein Universitäts-Ab-

Digitized by Google

Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine andere Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Fakultät nicht erforderlich. Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher einzuholender Genehmigung des Herrn Universitäts-Curators die Immatrikulation ebenfalls vorläufig auf drei Semester stattfinden. Verspätete Meldung zur Immatrikulation hat unter Umständen die Abweisung zur Folge. Königsberg, den 1sten März 1864. Königl. akademischer Senat.

(№ 125.) Den direkten Personen- und Gepäckverkehr bei den Ostbahn-Courier-Zügen ꝛc. betreffend.

Königliche Ostbahn.

Vom 1sten April c. ab findet bei den Ostbahn-Courier-Zügen in beiden Richtungen sowie beim Eilzuge von Berlin ein direkter Personen- und Gepäckverkehr über Berlin 1. zwischen den Ostbahn-Stationen: Eydtkuhnen, Königsberg, Elbing, Danzig, Bromberg einerseits, und nachbenannten, zum mitteldeutschen Eisenbahn-Verbande gehörenden Stationen: Weimar, Erfurt und Eisenach, andererseits; so wie ferner: 2. zwischen den Ostbahn-Stationen: Eydtkuhnen, Königsberg und Danzig einerseits, und folgenden, demselben Verbande angehörigen Stationen: Kassel, Frankfurt a./M., Darmstadt, Heidelberg, Mannheim, Carlsruhe, Baden-Baden, Basel und Stuttgart andererseits — und zwar im letztgedachten Verkehr sowohl via Magdeburg-Kreiensen, als via Erfurt in I. und II. Wagenklasse statt, wobei 50 Pfund Freigepäck gewährt werden. Die für diesen Verkehr ausgegebenen Billets haben eine fünftägige Gültigkeit, vom Tage der Abstempelung auf der Abgangs-Station angerechnet, und berechtigen innerhalb dieses Zeitraums den Reisenden zur Unterbrechung der Fahrt auf jeder beliebigen Verbands-Station der gewählten Route. Die sofortige Beförderung zwischen den bezüglichen Bahnhöfen in Berlin (Niederschlesisch-Märkischen, Anhaltischen, Potsdamer) zur Erreichung der anschließenden Courier- resp. Schnellzüge, wird incl. Gepäck durch besondere Omnibus bewirkt. Die Gebühr dafür ist in dem Preise der Billets enthalten.

Bromberg, den 7ten März 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 126.) Die Ermäßigung der Frachtartikel auf der Ostbahn betreffend.

Auf der Ostbahn sind vom 20sten d. M. ab die Frachtartikel: **„Bier in Fässern, Butter und Schmalz"** aus der Normalklasse in die ermäßigte Tarifklasse A. versetzt, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen. Bromberg, den 10ten März 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 127.) Den Preuß. Posttransport mit Privat-Päckereien für die in Jütland, Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen betreffend.

Der direkte Preußische Posttransport mit Privat-Päckereien für die in Jütland Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen wird täglich nach folgenden Relais-Orten abgefertigt: **Kolding, Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Gravenstein, Flensburg, Rendsburg, Kiel, Neumünster.**

Mit diesen Transporten werden Privat-Päckereien unter folgenden Bedingungen befördert.

1. Die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheil) der Adressat gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.

2. Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen.

3. Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener neun Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Orts zu versehen.

4. Hat der Absender keinen jener neun Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg.

5. Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann.

6. Zu dem einzelnen Begleitbriefe kann stets nur ein Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.

7. Eine Werths-Deklaration ist nicht anwendbar.

8. Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabeorts bis zu einem jener neun Relais-Orte: für ein Packet bis 6 Pfund 5 Sgr, über 6 Pfund bis 10 Pfund 10 Sgr., über 10 Pfund bis 15 Pfund 15 Sgr.

9. Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen neun Orten überweisen, so weit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem

Weg-

Digitized by Google

Wege an die betreffenden Commandos. Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind, geben dieselben täglich schriftliche Nachrichten an die betreffenden Commandos, für welche Adressaten Päckereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Commando und dem Relais verabredet werden.

Berlin, den 12ten März 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 51., de dato Berlin, den 1sten März 1864.)

Dem Königl. Oberst-Lieutenant a. D. und Führer des II. Aufgebots im 1sten Brandenburgischen Landwehr-Regiment № 8. André in Priorsberg bei Neuzelle, ist unter dem 26sten Februar 1864 ein Patent:

auf einen Kartoffel-Aufwerf-Pflug in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung anderer in der Anwendung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 54., de dato Berlin, den 4ten März 1864.)

Dem Bergmeister Th. Hundt zu Siegen ist unter dem 29sten Februar 1864 ein Patent:

auf eine Erz- und Kohlensetzmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 57., de dato Berlin, den 8ten März 1864.)

Dem Maschinenfabrikanten Rudolph Alfred Wens in Berlin ist unter dem 4ten März 1864 ein Patent:

auf eine Bewegungs-Uebertragung für Straßenlokomotiven in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen außerordentlichen Professor zu Greifswald Dr. Karl Hopf zum Oberbibliothekar der hiesigen Königl. und Universitäts-Bibliothek und zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Königl. Albertus-Universität zu ernennen geruht.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der bisherige Privat-Dozent Dr. juris Paul Laband in Heidelberg zum außerordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Königl. Albertus-Universität ernannt worden.

Der Regierungs-Assessor Marcinowski, bisher in Posen, ist an das hiesige Regierungs-Kollegium versetzt worden.

Der Kreisrichter von Grumbkow hierselbst ist zum Kreisgerichtsrath ernannt. Dem Rechtsanwalt und Notar Stellter II. hierselbst ist der Charakter als Justizrath und den Kreisgerichts-Sekretairen Wolff in Seeburg und Pliska in Allenburg der Charakter als Kanzleirath verliehen worden.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Julius Theodor Nitschmann ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl Ludwig Boruttau ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Lehrer Heinrich Hohmann ist als 3ter Lehrer an der katholischen Stadt-Pfarr-Schule in Bischofstein von der Königl. Regierung nunmehr definitiv bestätigt worden.

Der Grundbesitzer Heinrich Otto Steinke zu Mohrungen ist zum Kreis-Taxator für den Kreis Mohrungen bestätigt und vereidigt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 12.
und eine Beilage enthaltend: Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal" in Liverpool.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal" in Liverpool.

Der unter der Firma: „Royal" in Liverpool domicilirten Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft, welche auf Grund des Gesellschafts-Vertrages vom 31. Mai 1845 und des Nachtrags vom 6. August 1858 besteht, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

   Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staatsregierung.

2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 26. November 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

I. A. 9498.

Digitized by Google

Von dem Königlichen Ministerium des Innern genehmigter

Auszug

aus den

Statuten der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal" in Liverpool vom 31. Mai 1843 und Nachtrag zu denselben vom 6. August 1858.

Gegenwärtige Urkunde wurde am einunddreißigsten Mai anno Domini Ein Tausend Acht Hundert und fünf und vierzig abgeschlossen zwischen den Herren **Josias Booker, Hugh James Sanderson** und **Charles Turner**, Alle domicilirt in Liverpool in der Grafschaft Lancaster, und den verschiedenen anderen Personen, deren Namen und Siegel gegenwärtiger Urkunde beigefügt sind oder werden sollen, Ersterseits, und den Herren **John Shaw Leigh von Childwall Hall** in genannter Grafschaft, und **Richard Benson Blundell Hollingshead Blundell von Deysbrook** in genannter Grafschaft (als Curatoren zu den unten näher angegebenen Zwecken) Andererseits.

Der Name der Gesellschaft.

§ 1. Die verschiedenen Personen, welche von Zeit zu Zeit Actien der Gesellschaft besitzen und welche hiernach Actionaire genannt werden, sollen eine Actien-Gesellschaft sein und bilden unter dem Namen »The Royal Insurance Company« mit der Berechtigung eines Directoriums, zu beliebiger Zeit den Namen der Gesellschaft zu wechseln oder zu ändern.

Das Geschäft derselben.

§ 2. Das Geschäft oder der Zweck der Gesellschaft soll sein, Versicherungen zu effectuiren auf Grundstücke oder Wohnhäuser, Mühlen, Fabriken, Theater, Lagerhäuser, Schuppen und andere Gebäulichkeiten irgend welcher Art (ohne Ausnahme), auf Schiffe, Lichter, Boote und alle Fahrzeuge irgend welcher Art in irgend einem Dock oder Hafen, Kanal oder Flusse, und auf die Ladungen oder Güter, oder an Bord solcher Schiffe, Lichter, Boote oder anderer Fahrzeuge, auf Güter und Waaren, Hausgeräthschaften und Möbel, Viehstand und Producte des Ackerbaues, Geräthschaften, Werkzeuge und alle Art von Habe und Gut gegen das Risico des Verlustes oder der Beschädigung durch Feuer, Sturm oder andere Unfälle, ferner Versicherungen von Leben oder von Anwartschaften der vereinigten Dauer von zwei oder von mehreren Lebensfristen, oder auf die Dauer einer oder mehrerer Lebensfristen, für irgend einen Zeitraum von Jahren absolut oder zufällig mit solcher Lebensfrist oder -fristen endend, und alle andern Assuranzen, ob in Verbindung mit dem Leben oder nicht, wie solche gesetzlich effectuirt werden dürfen, incl. von Vermächtnissen für Wittwen, Kinder und andere Personen, ferner Leibrenten für Lebenszeiten oder eine Reihe von Jahren zu kaufen und zu verkaufen, und auf Ueberlebungsfälle, entweder augenblickliche, aufgeschobene, anwartschaftliche oder zufällige, und auf lebensanwartschaftliche und andere Besitzungen und Zugehörigkeiten, real und persönlich; ferner Geld vorzuschießen und auszuleihen, wie das Directorium es von Zeit zu Zeit für angemessen hält; überhaupt Geschäfte zu führen, wie sie unter der Benennung Feuer- und Lebens-Versicherung bekannt sind und begriffen werden, und Alles, was damit irgend wie zusammenhängt im vollsten Sinne und in der vollsten Bedeutung und bis zu der vollen Ausdehnung, die das Gesetz gestattet, und sollen solche Versicherungen, Käufe, Verkäufe, Anlehen, Geschäfte und geschäftliche Handlungen nicht auf Personen und Eigenthum im vereinigten Königreiche von Großbrittanien und Irland beschränkt werden, sondern sollen oder können auch nach dem Gutdünken der Directoren mit Bezug auf Personen wohnend oder auf Eigenthum belegen, in irgend einem andern Theile der Welt abgeschlossen werden.

Ihr Kapital.

§ 3. Das Kapital der Gesellschaft soll aus Zwei Millionen Pfund Sterling bestehen, die auf Hunderttausend Actien von je zwanzig Pfund Werth ertheilt sind, mit der Berechtigung dasselbe zu vermehren oder zu vermindern, wie es sub § 21 näher angegeben ist.

Geschäftliche Verwaltung ist den Directoren überlassen.

§ 4. Die Leitung der Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft soll gänzlich den Directoren derselben anvertraut werden, und soll die Zahl derselben weder fünfundzwanzig überschreiten, noch weniger als fünf sein.

Die Beamten der Gesellschaft.

§ 5. Die Beamten der Gesellschaft sollen sein: zwei General-Curatoren und ein oder mehrere Rechnungsrevisoren; ferner ein Secretair, ein Actuarius, ein Notar, ein Arzt, ein Wundarzt und ein oder mehrere Besichtiger.

Büreau.

§ 6. Die Gesellschaft hat ihr Geschäftslocal in der Stadt Liverpool mit oder ohne Filialen oder Agenten an irgend einem Orte innerhalb oder außerhalb des vereinigten Königreiches, wie weiter unten ausgeführt.

Abhaltung von Generalversammlungen. Außerordentliche Versammlungen von den Directoren oder auf Ersuchen der Actionaire zu berufen. Wenn von Actionairen berufen, gewisse Einzelheiten in öffentlicher Anzeige zu geben.

§ 7. Die Actionaire sollen sich wenigstens einmal im Jahre im Hauptbüreau der Gesellschaft oder an irgend einem andern geeigneten Orte innerhalb einer Meile von dem Rathhause von Liverpool versammeln, nämlich im Jahre Ein Tausend Acht Hundert sechsundvierzig und in jedem folgenden Jahre am letzten Freitage des Monats Juli, und zu jeder andern, in vorgeschriebener Weise

Digitized by Google

anberaumten Zeit, und es soll jede solche Versammlung eine Generalversammlung, oder wenn zu irgend einer andern Zeit zusammenberufen, eine außerordentliche Versammlung genannt werden. Außerordentliche Versammlungen können zu jeder Zeit zu irgend einem demselben gutdünkenden Zwecke zusammenberufen werden, und jede solche Versammlung soll von den Directoren zusammenberufen werden (ausgenommen in Fällen, in welchen laut gegenwärtigen Paragraphen andere Personen zur Zusammenberufung von Versammlungen berechtigt sind), nämlich: Erstens, eine Majorität von Directoren kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Versammlung zusammenberufen. Zweitens: Wenn zu irgend welcher Zeit durch Zufall oder irgend eine unvorhergesehene Ursache keine genügende Anzahl von Directoren vorhanden ist, um ein Directorium zu bilden, können acht oder mehrere Actionaire, die zusammen achthundert oder mehr Actien repräsentiren, die Generalversammlung zusammenberufen; und Drittens: Jede zwanzig oder mehr Actionaire (nicht Directoren), die zusammen viertausend oder mehr Actien repräsentiren, von denen Jeder (die Original-Actionaire ausgenommen) wenigstens zwölf Monate Actionair gewesen sein muß, können jederzeit durch eigenhändige Eingabe (die Unterschrift jedes Actionairs durch einen Notar oder Anwalt gehörig beglaubigt) das Directorium auffordern, eine außerordentliche Versammlung zusammenzurufen, zu irgend einem Zwecke, der auf Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft Bezug hat, vorausgesetzt, daß diese Aufforderung auf dem Hauptbüreau niedergelegt wird und genau ausdrückt, zu welchem Zwecke die außerordentliche Versammlung berufen werden soll; widrigenfalls die Directoren nicht gebunden sind, Notiz davon zu nehmen. Wenn aber eine legale Aufforderung abgegeben worden ist, und das Directorium eine solche Versammlung nicht innerhalb von achtundzwanzig Tagen nach Abgabe der Aufforderung anberaumt hat, dann haben die Actionaire, welche die Aufforderung zeichneten, oder eine competente Anzahl derselben Vollmacht, die gewünschte außerordentliche Versammlung zu beliebiger Zeit, jedoch nicht später als zwölf Tage nach Ablauf der genannten achtundzwanzig Tage, zusammenzurufen, mit der Bedingung, daß in jedem Falle, in dem laut gegenwärtigen Abschnittes eine außerordentliche Versammlung von Actionairen, die nicht Directoren sind, zusammenberufen wird, die Anzeige angiebt, je nach Umständen und mit Hinzufügung der in § 9 geforderten Einzelheiten, entweder das Nichtvorhandensein eines Directoriums, oder die Abgabe einer Requisition an das Directorium, wie vorhin gesagt, und daß in Folge derselben die Versammlung nicht berufen wuede; und in letzterem Falle sollen auf der Anzeige die Namen derjenigen Actionaire beigefügt werden, welche die Aufforderung zeichneten, oder wenigstens solche Anzahl derselben, wie zur Gültigkeit der Aufforderung erforderlich ist. Ferner mit der Bedingung, daß wenn das Directorium findet, daß der oben für die jährliche Generalversammlung anberaumte Tag in irgend einem Jahre Schwierigkeit oder Unannehmlichkeit bietet, solche Generalversammlung an irgend einem andern Tage (Sonntage ausgenommen), über den sich die Directoren einigen und den sie bestimmen, im Monat Juli oder August abgehalten werden soll.

Bekanntmachung und Anzeige von Versammlungen.

§ 9. Jede Generalversammlung und außerordentliche Versammlung, incl. deren Vertagungen resp. soll wenigstens zehn Tage und nicht mehr als einundzwanzig Tage vor dem zur Abhaltung derselben bestimmten Tage, von den Beamten der Gesellschaft durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren in Liverpool veröffentlichten Zeitungen und durch Rundschreiben angezeigt werden. Und jede solche Bekanntmachung und jedes Rundschreiben soll Tag, Stunde und Ort der dadurch angekündigten Versammlung angeben, und wenn die Versammlung eine außerordentliche ist, so soll die Bekanntmachung oder das Rundschreiben auch den Zweck derselben angeben.

Geschäfte der General-, außerordentlichen und vertagten Versammlungen.

§ 10. Die zu verhandelnden Geschäfte einer Generalversammlung im Jahre Ein Tausend Acht Hundert sechsundvierzig, und in jedem folgenden Jahre, sollen bestehen aus der Ernennung von Directoren und Rechnungsrevisoren durch die Actionaire in weiter unten angegebener Weise; aus der Prüfung und Erwägung der Rechnungen, Berichte, Angelegenheiten und anderer geschäftlicher Handlungen der Gesellschaft während des vorhergehenden Jahres, und aus solchen andern gewöhnlichen Geschäfts-Angelegenheiten, Stoffen und Gegenständen, welche der Versammlung vorgelegt werden mögen; aber vor eine außerordentliche Versammlung sollen keine andere Angelegenheiten gebracht werden, als diejenigen, für welche selbige speciell zusammenberufen wurde, und bei einer vertagten Versammlung sollen keine andern Angelegenheiten zur Verhandlung gebracht werden, als solche, welche bei der Versammlung, in der die Vertagung stattfand, unerledigt blieben.

Protocoll der Verhandlungen bei Versammlungen von Actionairen.

§ 15. Ueber die Verhandlungen einer jeden Versammlung von Actionairen soll ein Protocoll geführt, in ein Buch eingetragen und aufbewahrt werden, gezeichnet von dem ordentlichen Vorsitzenden der Versammlung und von ihm mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt.

Entschädigung der Directoren und Revisoren.

§ 16. Jede Generalversammlung ist befugt, anzuordnen, daß solche Summen, wie die Actionaire festzusetzen für gut finden, aus den Fonds der Gesellschaft an die Directoren im Allgemeinen oder an irgend ein Directorium, an einen Ausschuß oder Sub-Ausschuß und an den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Directoriums, an irgend einen Curator oder Beamten der Gesellschaft ausgezahlt werden, als Anerkennung für geleistete Dienste in treuer und sorgfältiger Ausführung ihrer betreffenden Amtspflichten und ebenso an irgend einen von den Actionairen ernannten Rechnungsrevisor für seine Mühe, die Rechnungen der Gesellschaft zu prüfen und für sonstige Erfüllung der Pflichten dieses Amtes, in Uebereinstimmung mit und wie vorgeschrieben in genannter Parlamentsacte; ebenso an irgend einen andern Rechnungsrevisor, der von den Directoren ernannt ist. Und ferner sind die bei irgend einer Generalversammlung anwesenden Actionaire befugt, den Belauf der gegenwärtigen Entschädigung von Directoren zu vermehren oder zu vermindern, wie es von Zeit zu Zeit vom Directorium anempfohlen wird; auch auf ähnliche Empfehlung hin, die Zahl der Directoren zu ändern, ohne indeß die weiter unten angeführten Beschränkungen zu verletzen.

Entlassung der Curatoren.

§ 17. Irgend eine General-Versammlung kann einen General-Curator der Gesellschaft entlassen, oder ihn seines Amtes entsetzen.

Digitized by Google

Suspendiren der Gesetze unter gewissen Umständen.

§ 18. Irgend eine außerordentliche Versammlung, die von andern Personen als von den Directoren zusammenberufen wird, weil keine genügende Anzahl von Directoren vorhanden ist, ein Directorium zu bilden, soll volle Gewalt haben, alle bestehenden Gesetze, Statuten und Regulationen pro tempore zu suspendiren oder zu ändern, durch welche solche Versammlung abgehalten oder verhindert würde, unmittelbar Directoren, Rechnungsrevisoren und andere Beamte der Gesellschaft zu ernennen, deren Stellen dann eben vacant sind; und darauf hin all und jede Vacanz in den Büreaux der Directoren, Rechnungsrevisoren oder andern höheren Beamten zu besetzen.

Absetzung der Directoren und Revisoren.

§ 19. Irgend eine außerordentliche Versammlung kann irgend einen Director oder Rechnungsrevisor wegen Nachlässigkeit, schlechter Führung oder aus irgend einem andern hinreichenden Grunde seines Amtes entsetzen.

Neue Gesetze und Regulationen.

§ 20. Zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Versammlungen oder die General-Versammlung nebst einer außerordentlichen Versammlung sollen Vollmacht haben, durch ihre übereinstimmenden Entscheidungen jedes Gesetz und jede Verordnung und Bestimmung für die Gesellschaft zu erlassen, wenngleich dieselben mit allen oder irgend einem bis dahin bestandenen Gesetz oder allen oder irgend einer Verordnung oder Bestimmung der Gesellschaft in Widerspruch stehen, oder auf die Aufhebung aller oder irgend eines der bis dahin bestandenen Gesetze oder aller oder irgend einer Verordnung oder Bestimmung der Gesellschaft gegründet sind, unter der Voraussetzung jedoch, daß diese neuen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen sich nicht bis auf die Abänderung der Zwecke der Gesellschaft erstrecken oder darauf hinausgehen, irgend welche der Actionaire von ihren Verbindlichkeiten in Betreff der von denselben für jede Actie des Kapitals der Gesellschaft zu zahlenden vollen Summe, oder von den ihnen durch die gegenwärtige Urkunde oder durch irgend eine zu derselben gehörende Ergänzungs-Urkunde aufgelegten Pflichten zu befreien, resp. diese Verbindlichkeiten zu ermäßigen und sofern diese neuen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen nicht die Bestimmungen über den zu veranschlagenden verhältnißmäßigen Antheil der Actionaire an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft bewähren, oder gegen dieselben gerichtet sind oder die hier weiter unten für die Auflösung der Gesellschaft im Falle eintretender Verluste an Capital aufgeführten Verordnungen zu berühren oder abzuändern, und unter dem ferneren Vorbehalt, daß im Falle bei solchen Versammlungen resp. bei einer derselben die Ballotage verlangt wird, mindestens drei Viertel der Stimmen der bei jeder der Ballotagen oder bei der einzigen Ballotage mitstimmenden Actionaire für einen Beschluß zu Gunsten des Erlassens irgend welcher Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen erforderlich sein sollen.

Das Kapital kann vermehrt oder vermindert werden.

§ 21. Zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Versammlungen oder die General-Versammlung und eine außerordentliche Versammlung sollen volle Gewalt haben, durch übereinstimmende Beschlüsse bei denselben, das Kapital der Gesellschaft zu vermindern durch Verkleinerung des Betrages sämmtlicher Actien desselben in gleicher Rate oder Proportion, oder durch Beschränkung der Zahl der Actien, oder in anderer zu vereinbarender Weise. Ebenso das Kapital der Gesellschaft zu irgend einem, Fünf Millionen nicht übersteigenden Betrage zu erhöhen, und das so vermehrte Kapital durch Creirung einer ferneren Anzahl von Actien zu erheben, die von den Directoren in einer weiter unten angegebenen Weise vertheilt und zugetheilt werden sollen, oder durch Erhöhung des Betrages der gegenwärtigen Actien, mit der Bedingung, daß wenn bei solchen letztgenannten Versammlungen oder einer derselben eine Ballotage verlangt, wird wenigstens Drei Viertel der Stimmen, der bei solchen Ballotagen oder der einzigen Ballotage stimmenden Actionaire erforderlich sind zu einem Beschlusse zu Gunsten solcher Verminderung oder Vermehrung des Kapitals. Aber das Kapital der Gesellschaft soll weder durch Verwandlung irgend welcher Anleihen in Kapital, noch auf irgend eine andere, als die hierin angegebene Weise vermehrt werden.

Eine Art der Auflösung der Gesellschaft.

§ 22. Zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Versammlungen sollen volle Gewalt haben, durch ihre übereinstimmenden Beschlüsse die Gesellschaft aufzulösen, vorausgesetzt, daß eine solche Auflösung vorher vorgeschlagen oder gutgeheißen und empfohlen wurde von Drei Viertel der derzeitigen Directoren, welche bei einer zu dem Zwecke speciell zusammenberufenen Sitzung gegenwärtig sind; unter der Bedingung, daß wenn bei solchen außerordentlichen Versammlungen oder einer derselben eine Ballotage verlangt wird, wenigstens drei Viertel der Stimmen bei jeder Ballotage oder der einzigen Ballotage stimmenden Actionaire zu einem Beschlusse zu Gunsten der Auflösung der Gesellschaft erforderlich sind.

Ausschuß und Subausschuß von Directoren.

§ 25. Das Directorium kann sofort und von Zeit zu Zeit wenigstens drei aus seiner Mitte ernennen, um einen Ausschuß zu bilden, und als solcher zur besseren Ueberwachung und Leitung der gewöhnlichen Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft zu handeln, und solcher anderen Geschäfte, wie demselben vom Directorium, das die Pflichten und die Art eines Sub-Ausschusses regulirt, übertragen werden.

Vorsitzender des Subausschusses.

§ 26. Der Sub-Ausschuß kann von Zeit zu Zeit einen aus seiner Mitte zum Vorsitzenden erwählen, und alle Fragen sollen im Sub-Ausschusse durch Abstimmung erledigt werden, bei der jedes Mitglied eine Stimme und der Vorsitzende noch eine entscheidende Stimme hat, und je drei Mitglieder eines Subausschusses sollen zur Erledigung von Geschäften competent sein.

Special-Ausschuß.

§ 27. Das Directorium hat die Macht, Einen oder Mehrere der Directoren zum Special-Ausschusse oder zu Special-Ausschüssen zu constituiren, um solche Angelegenheiten und Geschäfte, die ihm oder ihnen speciell übertragen wurden, zu untersuchen, darüber zu beschließen und zu handeln; und all und jede im Directorium ruhende Macht kann in jedem dazu ernannten Ausschusse nie-

Digitized by Google

dergelegt, ihm übertragen und anvertraut werden, ausgenommen das Recht, die Actionaire zu Geldeinzahlungen aufzufordern, und wie anderweitig in obengenannter Parlaments-Acte und gegenwärtiger Urkunde verboten und eingeschränkt ist; und alle von solchen Ausschüssen resp. zur Erfüllung der Zwecke ihrer Ernennung, und nicht anders gefaßte Beschlüsse und Handlungen (mit erwähnter Ausnahme) sollen dieselbe Kraft und Wirkung haben, als wenn sie von dem Directorium ausgingen, und die Ernennung solcher verschiedenen Ausschüsse soll zu irgend einer Zeit ganz oder theilweise von dem Directorium widerrufen werden können, sowohl was dieselben bildenden Personen, als den Zweck der Ernennung anbetrifft; und solche Ausschüsse sollen in jeder Beziehung der Controlle und der Leitung des Directoriums unterworfen sein; und die Sitzungen und Verhandlungen selbiger Ausschüsse sollen nach den in Gegenwärtigem für die Sitzungen und Verhandlungen des Directoriums enthaltenen Vorschriften geleitet werden, insofern sich diese Vorschriften auf die so gebildeten Ausschüsse anwenden lassen und nicht ausdrücklich durch den Wortlaut ihrer Ernennung umgestoßen werden.

Verhandlungen aufzunehmen und Protocoll zu bewahren.

§ 29. Das Directorium soll die Verhandlungen bei jeder Sitzung des Directoriums schriftlich aufnehmen lassen, und das Protocoll der Verhandlungen soll aufbewahrt und in ein Buch eingetragen werden, gezeichnet von dem Vorsitzenden und mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt.

Macht der Directoren, Geld auf Hypotheken-Obligationen zu borgen.

§ 31. Das Directorium hat das Recht, zu irgend einer Zeit oder von Zeit zu Zeit irgend eine Summe oder Summen Geldes zu borgen oder auf Zins aufzunehmen, und für solche Perioden und zu solchen Bedingungen, wie es für gut findet, auf Hypothekarische Sicherheit irgend welcher Ländereien, Pachtungen oder Erbbesitzungen der Gesellschaft, auf die Verschreibung der Gesellschaft und auf Wechsel oder Handbriefe der Directoren, worüber unten nähere Bestimmungen und Autorisation folgen, solche Namens der Gesellschaft auszustellen, auszugeben, zu ziehen, zu acceptiren und zu indossiren, vorausgesetzt, daß die auf solche Weise von Zeit zu Zeit geborgten Gelder für die Zahlung und Berichtigung von Forderungen und Verbindlichkeiten oder andere geschäftliche Zwecke der Gesellschaft nöthig sind, und daß der Totalbetrag der zu erborgenden Summen nie Einmal Hunderttausend Pfund übersteige; mit der Bestimmung, daß die solche Summe oder Summen vorstreckende Person nicht gebunden ist, über die näheren Umstände Erkundigung einzuziehen, ob solche Gelder erforderlich sind, und zu allen oder einem der oben angeführten Zwecke verwendet werden, noch irgend wie für die Nichtanwendung oder verkehrte Anwendung derselben verantwortlich ist.

Wechsel zu ziehen.

§ 32. Das Directorium oder je zwei oder mehrere der Directoren (die das Directorium von Zeit zu Zeit durch eine Resolution dazu autorisirt), haben das Recht, Wechsel oder Handbriefe im Namen und für Rechnung der Gesellschaft auszugeben oder zu acceptiren (in Uebereinstimmung mit den in letzten Paragraphen getroffenen Vorkehrungen), und jeder solcher Wechsel oder Handbrief soll ausgestellt oder acceptirt werden, (je nachdem) von und im Namen zweier Directoren; und es muß ausdrücklich gesagt werden, daß die Ausstellung oder das Accept von ihnen für die Gesellschaft geschieht, und jeder so ausgestellte oder acceptirte Wechsel oder Handbrief soll von dem Secretair oder einem andern dazu ernannten Beamten der Gesellschaft gegengezeichnet werden, und jeder, wie vorhin erwähnt, ausgestellte und von oder für die Gesellschaft empfangene Wechsel kann im Namen der Gesellschaft vom Secretair oder einem andern dazu ernannten Beamten indossirt werden; mit der Bestimmung, daß Nichts von dem vorhin angeführten dafür erachtet wird, genannten Secretair oder Beamten persönlich für solchen Wechsel oder Handbrief verantwortlich zu machen, noch dafür erachtet wird, die Directoren, welche denselben ausstellen oder acceptiren, persönlich verantwortlich zu machen anders als in ihrer Stellung als Actionaire der Gesellschaft.

Macht der Directoren, Schulden zu contrahiren.

§ 33. Das Directorium soll zu aller Zeit und von Zeit zu Zeit das Recht haben, Schulden zu contrahiren und andere Verbindlichkeiten einzugehen zu dem Zwecke, die nöthigen Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft fortzuführen, zu dirigiren, und zu leiten, sowie zu solchen andern Zwecken, für die in dieser Urkunde Vorkehrungen getroffen, Assuranzen zu effectuiren, gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer oder andere Unfälle, auf Leben und Anwartschaften, Jahresrenten zu gewähren und zu kaufen, und in anderer Weise jeden und alle in § 2. beschriebenen und einbegriffenen Zwecke und Absichten der Gesellschaft zu vollziehen und zu erfüllen, und dadurch die Gesellschaft soweit und zu solchem Betrage zu binden, wie es das Directorium in seiner Discretion für gut hält, mit der Bestimmung, daß keine Assuranz und kein Risico auf ein einzelnes Leben je die Summe von Fünf Tausend Pfund übersteigt.

Drei Directoren oder dazu ernannte Beamte zeichnen Contracte.

§ 34. Das Directorium oder ein Sub-Ausschuß von zwei oder mehr Directoren oder — mit Unterordnung unter die genannte Parlaments-Acte — der Secretair oder anderer derzeitiger Beamter der Gesellschaft (wenn für die Zeit und soweit das Directorium durch ein Protocoll oder einen Beschluß den Secretair oder andern angestellten zu dem Zweck autorisirt), und Niemand anders soll die Macht haben, Verluste zu ordnen und zu berichtigen, Schulden, Ansprüche und Forderungen an die Gesellschaft zu bezahlen, Anweisungen auf die Banquiers der Gesellschaft auszustellen, oder zu zeichnen, Quittungen und andere Lösescheine für Geld-Fonds oder anderes Eigenthum, das für Rechnung der Gesellschaft empfangen wurde, zu geben; die Anvertrauung und Aufbewahrung selbiger Gelder, Fonds oder andern Eigenthumes zu haben, das Siegel der Gesellschaft zu gebrauchen, oder irgend einem Act oder einem Documente, das zur Ausführung der Zwecke der Gesellschaft nöthig sein mag, beizufügen. Und das Directorium soll auch volle Gewalt und Autorität haben, Contracte oder Verträge Namens der Gesellschaft einzugehen und auszuführen, sofern solche Contracte und Verträge, (ausgenommen Kaufcontracte für irgend einen Gegenstand, dessen Zahlung oder Werth fünfzig Pfund nicht übersteigt oder irgend einen Dienst, der sich nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten ausdehnt, und dessen Werth fünfzig Pfund nicht übersteigt, und ausgenommen Wechsel und Handbriefe) schriftlich abgefaßt sind, und wenigstens von zwei Directoren der Gesellschaft, um deretwillen dieselben eingegangen wurden, unterschrieben und mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt sind; oder von einem Beamten der Gesellschaft, der Namens derselben durch ein Protocoll oder einen Beschluß des Directoriums, der auf den speciellen Fall Bezug hat, aus-

Digitized by Google

drücklich dazu autorisirt worden, gezeichnet wurde. Und alle Namens der Gesellschaft eingegangenen Contracte für den Ankauf von Gegenständen, deren Werth die Summe von fünfzig Pfund nicht übersteigt, oder für Dienstleistungen, die sich nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten hinausdehnen, und deren Werth fünfzig Pfund nicht übersteigt, können von dem Secretair oder einem andern Beamten der Gesellschaft, der dazu durch eine Nebenverordnung, die später in Uebereinstimmung mit genannter Parlaments-Acte erlassen wird, autorisirt wird, eingegangen werden und jeder Actionair verzichtet hiermit ausdrücklich, und entsagt allem Rechte und Anspruche, irgend eine Police, Schein, Wechselbrief oder andere verwerthbare Caution, eine Acte oder ein Document irgend welcher Art, im Namen oder für die Gesellschaft zu zeichnen, zu vollziehen, auszustellen oder zu indossiren, oder eine Verbindlichkeit irgend welcher Art einzugehen, wodurch die Gesellschaft verpflichtet oder gebunden würde, oder wodurch es versucht würde, die Gesellschaft zu verpflichten und zu binden, er sei denn gesetzlich dazu ermächtigt. Und wird es hiermit ausdrücklich festgestellt, daß wenn irgend ein Actionair mit Wissen und Willen gegen diese Anordnung verstößt, er durch solche Handlung alle seine Actien und sein Interesse in der Gesellschaft verwirkt, ohne daß es dazu eines desfallsigen Beschlusses des Directoriums bedarf, und hat letzteres keine Gewalt, das so verwirkte zurückzuerstatten; mit dem Vorbehalte, daß Nichts in dem gegenwärtigen Paragraphen enthalten ist, das die genannte Parlaments-Acte verletzt.

Macht der Directoren in Bezug auf Assuranzen. Assuranzen werden effectuirt zu den Directoren angemessen erscheinenden Preisen.

§ 35. Alle Assuranzen, Jahres- und andere Renten, die von der Gesellschaft ertheilt und bewilligt werden, sollen zu solchen Raten und nach solchen Sätzen und Bedingungen bewilligt werden, wie das Directorium von Zeit zu Zeit in seiner absoluten Vollmacht für gut hält und angiebt, und bei Aufstellung der Tabellen von Zeit zu Zeit für Lebensversicherungen sollen bestimmte Prämienraten festgesetzt worden für Assuranzen, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, für solche Fälle, wenn die Versicherten nicht wünschen an dem Gewinne des Fonds theilzunehmen, der wie weiter unten gebildet und „Lebensversicherungsfonds" genannt werden soll.

Wagliches Risico zu übernehmen.

§ 36. Es bleibt dem Directorium gänzlich überlassen, Anträge auf Assuranzen, Jahres- und andere Renten, Käufe und Darlehen anzunehmen oder zu verweigern, die von der Gesellschaft zu bewilligen sind, und Versicherungen zu solchen erhöhten Raten zu übernehmen, wie sie im Verhältnisse mit dem Extra-Risico auf das Leben von Personen, die mit chronischen Uebeln und andern Leiden behaftet sind, erscheinen, ob solche mit unmittelbarer Gefahr verknüpft sind oder nicht, und ebenso auf das Leben von Personen in andern gefährlichen Verhältnissen, oder Versicherungen zu effectuiren gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer, auf Gebäulichkeiten, Schiffe oder Waaren, auf welche die gewöhnlichen Assuranztabellen der Gesellschaft nicht anwendbar sind und das Directorium, in Ausübung besagter Vollmacht, ist auch berechtigt, nachdem es eine Police ertheilt hat, auf das Ansuchen der darin interessirten Theile, irgend einer Person auf deren Leben oder Ueberleben eine solche Police effectuirt ist, die Erlaubniß zu gewähren, Reisen zu unternehmen, oder außerhalb des Bezirkes zu wohnen, oder Geschäfte zu unternehmen, welche die Bedingungen übertreten, die in solchen Policen gestellt sind, wenn der zu solcher Police berechtigte Theil sich verpflichtet, eine vermehrte oder Extra-Prämie zu bezahlen, die dann zu vereinbaren ist. Es soll ferner für genanntes Directorium, in Ausübung besagter Vollmacht gesetzlich sein, auf Ersuchen des oder der dabei interessirten Theile, eine Beschränkung der Anzahl oder des Betrages späterer Prämien zu gewähren, auf irgend eine von der Gesellschaft ertheilte Police, wenn irgend ein Theil der dadurch versicherten Summe abgetreten wird, oder die ganze oder ein Theil der anwartschaftlichen Vergütigung auf solche Police, oder die Zahlungstermine irgend einer von der genannten Gesellschaft ertheilten Police zu andern, oder sich über die Prämie abzufinden, oder auf irgend eine andere Weise die Bestimmung solcher Police zu ändern, sei es in Betreff der Prämie, der Vergütigung oder des damit versicherten Geldbetrages oder wie sonst das Directorium für gut findet, nach Uebereinkunft mit den dabei interessirten Theilen; jedoch immer und nichts destoweniger mit der Bestimmung, daß die Macht und Autorität, welche dieser Paragraph ertheilt, unter solchen Nebenverordnungen und Regulativen steht, welche von Zeit zu Zeit zur Regelung der Gesellschaft in Kraft treten können.

Geldvorschüsse an den Eigner einer Police.

§ 37. Wenn irgend eine Person oder Personen, die im Besitze und berechtigt sind, zu irgend einer von der Gesellschaft gewährten Police oder zu dem Documente einer Lebensversicherung oder einer andern Versicherung auf die Sicherheit desselben oder derselben hin, Geld zu borgen wünschen, oder das Document oder die Police, oder irgend einen Theil des Vortheils derselben zu verkaufen wünschen, so hat das Directorium das Recht, aus dem Fonds und dem Besitzthum der Gesellschaft auf die Sicherheit der Police oder des Documents hin, irgend eine, den Werth der oder desselben nicht übersteigende Summe oder Summen Geldes auf Zins vorzuschießen oder zu leihen, oder jenachdem solche Police oder solches Document oder irgend einen Theil des Vortheiles derselben zu einem angemessenen Preise zu kaufen, und solche Police oder Document, oder Theil des Vortheiles derselben darauf zu annulliren, und zwar entweder durch Indossirung einer Bemerkung auf die Police oder das Document, durch welche die Bedingungen derselben für die Zukunft geändert werden, oder die Police oder das Document werden aufgegeben, und Neue an deren Statt gewährt, um das noch bleibende Interesse (wenn vorhanden) dem Versicherten zu sichern, und das Directorium kann, wenn es dieses für gut hält, in den Bedingungen, welche auf die Rückseite geschrieben, oder irgend einer Police oder einem von der Gesellschaft ausgegangenen Documente beigefügt werden, ausdrücklich zu bemerken, zu welchem Preise es dieselben oder irgend einen Theil des Vortheils derselben später zurückkaufen will.

Anwartschaftliche Vergütigungen auf Lebenspolicen zu kaufen.

§ 38. Wenn das Gesuch gestellt wird, von irgend einer Person oder Personen, welche zur Zeit desselben (zur Zufriedenheit des Directoriums) beweisen, daß sie zum Empfange der Summe berechtigt sind, welche zur Zeit des Gesuches nach der weiter unten getroffenen Bestimmung als anwartschaftliche Vergütigung oder Vergütigungen auf irgend eine von der Gesellschaft ertheilten Lebenspolice zuerkannt sein mag, wenn die Police dann erloschen wäre, und wenn solche Person oder Personen dann die Police vorzeigen, so soll das Directorium dann berechtigt sein, solcher Person oder Personen aus dem Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft als Befriedigung oder Abtragung der zuerkannten Summe, solchen Betrag auszuzahlen, welcher sich nach Berechnung des Actuars oder

Digitized by Google

eines andern Beamten der Gesellschaft als gegenwärtiger Belauf der zuerkannten Summe oder Summen ergiebt, und bei Auszahlung dieser Summe soll das dieselbe leistende Directorium von der oder den Personen eine Quittung erhalten, welche bestätigt, daß selbige als Ablösung der Summe oder Summen gilt, welche zur Zeit der Ertheilung der Quittung als anwartschaftliche Vergütigung oder Vergütigungen, wie vorhin gesagt, zuerkannt war oder waren auf solche Police; und das Duplicat dieser Quittung soll von solcher Person oder Personen auf die Rückseite besagter Policen geschrieben und gezeichnet werden, und wenn diese Quittungen ertheilt sind, soll die Gesellschaft und die Actionaire der Zahlung solcher Vergütigung oder Vergütigungen entledigt sein.

Nichtzahlung von Prämie verwirkt die Police.

§ 39. Wenn die Prämie auf irgend eine von der Gesellschaft ertheilte Lebensversicherung, oder eine Abschlagszahlung der Prämien nach Ablauf von dreißig Tagen nach dem Verfalltage oder im Falle von Feuerversicherungen nach Ablauf von fünfzehn Tagen, nicht bezahlt sind, so soll solche Assuranzpolice und alle darauf gemachten Zahlungen verwirkt sein, und die versicherte Person verwirkt und geht aller Ansprüche in Bezug auf solche Police an die Gesellschaft verlustig.

Die Verwirkung kann bei Seite gesetzt werden.

§ 40. Das Directorium hat das Recht, wenn es für angemessen hält, eine von demselben ertheilte Police, die verwirkt oder nichtig wurde, resp. zu jeder Zeit, innerhalb dreier Monate, nachdem dieselbe verwirkt oder kraftlos wurde, wieder zu bestätigen oder in Kraft treten zu lassen, bei Zahlung einer Strafe von zehn Schillingen für den versicherten Betrag von je hundert Pfunden, oder zu irgend einer Zeit nach Ablauf der drei Monate, bei Zahlung solcher Strafe oder erhöhten Prämie, welche das Directorium aufzuerlegen für gut hält, wobei in jedem Falle gebührende Berücksichtigung des zeitigen Gesundheitszustandes der versicherten Partei zu nehmen ist.

Zahlung von Prämien ist gültig, wenn sie innerhalb 30 oder 15 Tagen nach Ablauf gewisser Policen gemacht wird.

§ 41. Im Falle irgend eine Person, deren Leben von der Gesellschaft auf sieben Jahre oder mehr oder für die ganze Lebensdauer versichert wurde, innerhalb 30 nächstfolgender Tage, nachdem die die Versicherung betreffende Prämie fällig wird, stirbt aber, ehe die Prämie bezahlt ist, oder falls Gebäulichkeiten oder Waaren, die von der Gesellschaft wirklich oder in prospectu gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer für die Dauer von sieben oder mehr Jahren versichert wurden, innerhalb fünfzehn Tagen, nachdem die die Versicherung betreffende Prämie fällig und nicht bezahlt wurde, durch Feuer zerstört oder beschädigt werden, dann soll jede solche Versicherung trotzdem gültig und in Kraft sein, vorausgesetzt, daß die betreffende Prämie auf Lebensversicherungen innerhalb dreißig, und auf Versicherung gegen Feuersgefahr innerhalb fünfzehn Tage gezahlt werde.

Zahlungstermine versicherter Summen.

§ 42. Alle und jede Summe oder Summen, die auf eine von der Gesellschaft erlassene Police hin beansprucht werden, rücksichtlich einer Lebensversicherung, der Versicherung des Ueberlebens oder anderer Zufälle, sollen (Fälle ausgenommen, in denen das Directorium laut weiter unten angegebener Autorisation die Zahlung hinausschiebt), aus den Fonds der Gesellschaft innerhalb dreier Monate gebührend bezahlt und berichtigt werden, und die Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer betreffend, in solcher Weise und zu solchen Zeiten, wie dem Directorium gutdünkt, nachdem ein befriedigender Beweis des Ereignisses gegen das die Versicherung geschehen ist, (sei es Todesfall, Ueberleben oder andere Zufälle, oder Beschädigung durch Feuer), im Hauptbüreau der Gesellschaft in Liverpool abgeliefert wurde; auch ist vor der Zahlung oder Berichtigung befriedigender Beweis und Information beizubringen, daß der beanspruchende Theil zum Empfange der Zahlung berechtigt ist; und alle solche Forderungen sollen im Hauptbüreau der Gesellschaft in Liverpool zahlbar sein, wenn in den genannten Policen kein anderer Zahlort angegeben ist.

Die Directoren können versicherte Summen auszahlen, wenn auch die Police nicht vorgezeigt wird.

§ 43. Wenn beim Gesuche irgend einer Person oder von Personen, welche zur Zeit des Gesuches sich zur Zufriedenheit des Directoriums zum Empfange der in irgend einer Police der Gesellschaft versicherten und zahlbar gewordenen Summe gehörig berechtigt erweist oder erweisen, dieselben aber nicht im Stande sind, die Police vorzuzeigen oder ob solche vorgezeigt wird oder nicht, nicht im Stande sind, sich vollständig zu derselben legal berechtigt zu erweisen oder eine legale Quittung für die versicherte Summe zu ertheilen, so soll das Directorium — in allen und jedem Einzelnen der genannten Fälle, wenn dasselbe befriedigt ist, daß das Unvermögen die Police vorzuzeigen daher rührt, daß solche verloren ging oder verlegt wurde, und daß das Hinderniß, die legale Berechtigung solcher Person oder Personen oder deren Unvermögen, eine gesetzliche Quittung zu ertheilen, sich nicht auf deren wirkliches Recht auf die Police oder die Empfangsfähigkeit des Geldes erstreckt oder solche in Frage stellt — nach seinem Ermessen das Recht haben, die versicherte Summe oder Summen auszuzahlen, mit oder ohne persönliche Sicherstellung irgend einer Person oder von Personen, über deren Charakter und Ruf das genannte Directorium nach seinem Dafürhalten zufrieden gestellt ist.

Zahlung von versicherten Summen kann verschoben werden.

§ 44. Im Falle, Todesfälle durch die Pest oder irgend eine andere ansteckende Krankheit oder Epidemie oder durch Hungersnoth, feindlichen Einfall oder Bürgerkrieg, oder durch irgend ein schweres Unglück sich plötzlich mehren, und die flüssigen Fonds der Gesellschaft sich für die an sie gestellten Forderungen ungenügend erweisen, so hat das Directorium das Recht, die Zahlung der ganzen oder eines Theiles der fälligen Summe, die auf eine Police beansprucht wird, bis zu der Zeit hinauszuschieben, zu welcher die Fonds der Gesellschaft hinreichen, den an sie gestellten Forderungen gerecht zu werden.

Wenn verschoben, Zinsen auf versicherte Summen zu zahlen.

§ 45. Alle auf Policen zu beanspruchende Gelder, deren Zahlung in Uebereinstimmung mit eben zu diesem Zwecke gegebener Autorisation von dem Directorium über die Zahlungsfrist hinausgeschoben wurde, die oben für Zahlung der auf Policen reclamirten Summe festgesetzt, sollen Zinsen (wenn überhaupt) für den Zeitraum tragen, wie sie das Directorium zu gewähren für angemessen hält.

Digitized by Google

Assuranzen können mit andern Gesellschaften abgeschlossen werden.

§ 46. Wenn und so oft als das Directorium, laut der in Gegenwärtigem ertheilten Gewalt, eine Jahresrente für ein oder mehrere Leben oder eine solche für eine solche Anzahl Jahre, die beim Absterben einer oder mehrerer Personen erlischt, oder ein Interesse in einem oder mehreren Leben kauft, so ist dasselbe berechtigt, wenn es dies für zweckmäßig hält, aus dem Fonds oder Eigenthum der Gesellschaft eine oder mehrere Versicherungen auf das oder die Leben bei einer andern Gesellschaft oder Gesellschaften zu effectuiren und aufrechtzuhalten für irgend eine dem Directorium gutdünkende Summe oder Summen, die den für die gekaufte Jahresrente oder das Interesse bezahlten ganzen Betrag nicht übersteigt, und ebenso im Falle das Gesuch gestellt wird, ein oder mehrere Leben bei genannter Gesellschaft zu versichern, zu irgend einer Zeit nachher, aus dem Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft bei irgend einer andern Gesellschaft oder Gesellschaften eine Versicherung oder Versicherungen auf solches oder solche Leben für den ganzen Betrag oder einen Theil des Betrages für den das Gesuch gestellt und angenommen wurde, zu effectuiren und aufrecht zu halten.

Uebertragung von Policen auf andere Personen und neue zu ertheilen.

§ 47. In irgend einem und jedem Falle, in welchem es zur Ueberzeugung des Directoriums bewiesen ist, daß die Nutznießung irgend einer bestehenden Versicherung oder Versicherungen, die früher bei der Gesellschaft von irgend einer Person oder Personen für die Dauer irgend eines Lebens effectuirt wurde, vollständig in den Besitz einer oder mehrerer anderer Personen übergegangen ist, soll das Directorium berechtigt sein, falls es nach seiner Ansicht angemessen ist, auf Gesuch der Person oder Personen, in deren Besitz die Nutznießung übergegangen ist, die Uebergabe oder Uebergaben der Police oder Policen solcher Versicherung oder Versicherungen anzunehmen und danach an deren Stelle ihm, ihr oder ihnen eine Police oder Policen zu ertheilen, jenen in jeder Hinsicht ähnlich, außer im Datum und im Namen des Empfängers, und dadurch ihn zu allem Nutzen und zu allen Vortheilen zu berechtigen, welche sich an die, wie vorhin erwähnt, aufgegebene Police oder Policen knüpfen, gerade so, als wenn die Police oder Policen für ihn ausgestellt und in Kraft erhalten wären, mit dem Vorbehalt, daß in Fällen, in welchen die durch eine Police gewährten Vortheile unter zwei oder mehrere Personen vertheilt werden sollten, das Directorium berechtigt ist, wenn es ihm gut dünkt, die Uebergabe solcher Police anzunehmen und an deren Stelle neue Policen zu ertheilen, nämlich so, daß jede, wie vorhin gesagt, interessirte Person eine Separat-Police nach Maßgabe ihres Interesses erhält.

Policen verwirkt durch Selbstmord. Die Directoren können Nachsicht haben.

§ 48. Wenn eine Person, die eine Versicherungspolice auf das eigene Leben effectuirt hat, den Tod durch eigene Hand findet, ob bei gesundem Verstande oder schwachsinnig, oder im Duell, oder durch den Arm der öffentlichen Gerechtigkeit, so soll die Police und alle so weit darauf geleisteten Zahlungen verwirkt sein, mit Ausnahme irgend eines bona fide Interesses einer andern Person in solcher Police, welches sechs Monate vor Eintritt des Todesfalles des Versicherten erlangt wurde, aber in jedem Falle solcher Verwirkung soll das Directorium die Freiheit haben, nach Gutdünken, und indem es die besonderen Umstände jedes Falles in Erwägung zieht, entweder die ganze Summe, welche in Bezug auf die Police zahlbar geworden wäre, auszuzahlen, oder einen Theil desselben, wie es für angemessen hält.

Vom Beweise des Interesses in einer Police kann Abstand genommen werden.

§ 49. In jedem Falle, in welchem die auf oder für eine Versicherungspolice fällige Prämie oder Prämien gebührend bezahlt wurde, und das durch solche Police versicherte Geld nach den Bestimmungen derselben zahlbar geworden ist, soll das Directorium das Recht haben, wenn es für gut findet, dieses auszuzahlen, ohne den Beweis zu verlangen, daß die Person oder Personen, denen die Versicherung übermacht war, oder die Person oder Personen, welche das Geld reclamiren, ein gesetzliches Interesse in dem versicherten Leben hatten, und ungeachtet irgend welcher Angabe, Anzeige oder Beweisführung, daß solche Person oder Personen resp. durchaus kein derartiges Interesse hat, und die Gesellschaft folglich rechtlich die Auszahlung solches Geldes verweigern könnte.

Policen sind von zwei Directoren zu zeichnen.

§ 50. Alle von der Gesellschaft ertheilten Policen und andere Assuranz-Documente sollen von wenigstens zwei der Directoren gezeichnet und mit dem gehörigen Siegel der Gesellschaft besiegelt werden, und die Directoren, welche eine Police oder anderes Assuranz-Document zeichnen, sollen genanntes Siegel beidrücken lassen, und solche Police oder Assuranz-Document kann von dem Secretair contrasignirt werden, und wenn und so oft als in Uebereinstimmung mit einer in Gegenwärtigem zu dem Zwecke ertheilten Macht, irgendwie Veränderungen oder Abänderungen in den Stipulationen einer von der Gesellschaft erlassenen Police oder eines Assuranz-Documentes gemacht werden, so soll das Directorium ein Memorandum solcher Veränderung oder Abänderung auf die Rückseite der Police oder des Assuranz-Documentes schreiben lassen, und soll solches wenigstens von zwei der Directoren gezeichnet und mit dem gehörigen Siegel der Gesellschaft besiegelt, oder blos von dem Secretair gezeichnet werden, und das so bezeichnete und besiegelte oder blos gezeichnete Memorandum soll als Zeugniß der Abänderung gelten und für die Gesellschaft bindend und entscheidend sein, sowie für die durch solche Police versicherte Person oder Personen, und alle und jede Person, die durch, von, unter oder in Vertretung von ihr oder ihnen Ansprüche machen.

Macht der Directoren mit Bezug auf Capitalien. Fonds der Gesellschaft sind auf Real- oder Personal-Sicherheit anzulegen.

§ 51. Das Directorium soll durch Zinses-Zins solche Fonds oder solches Eigenthum jeglicher Art der Gesellschaft, die nicht unmittelbar für die allgemeinen Zwecke und Bestimmungen der Gesellschaft erforderlich sind, vermehren und verbessern und dieselben zu dem Zwecke aus- und anlegen in Staatspapieren von Großbritannien oder in Südseerenten, in Stocks der Bank von England, der Ostindischen Compagnie oder der Südsee-Compagnie, oder in Bills für Lieferungen für die Flotte oder des Staatsschatzes oder India Bonds, oder auf Sicherheit von Land, Pachtungen oder Erbbesitzungen in irgend welcher Art des Besitzes in Großbritannien oder Irland, oder auf lebenslängliche Besitzungen oder auf Interesse in irgend welchen Real- oder Personalbesitzungen, mit der Collateralsicherheit irgend welcher Assuranz (ob von dieser oder irgend einer anderen Lebensversicherungs-Gesellschaft) des Lebens oder deren Leben, von denen solche Interessen abhängen, oder auf Sicherheit von Jahresrenten für ein oder mehrere Leben oder Jahresrenten

Digitized by Google

irgend welcher andern Art, oder auf irgend eine Lebensversicherungs-Police, oder auf Schuldscheine der Stadtgemeinde von Liverpool oder einer andern Commune oder Curatoren der Liverpool- oder anderer Docks, oder auf die Sicherheit von Actien in irgend einer Dock-, Canal-, Eisenbahn-, Flußschiffahrts-, Wasser-, Gas- oder Brücken-Anlage, oder von Chausseen oder Eisenbahngeldern, oder irgend welcher Communal- oder anderen Steuer auf Schiffe und Fahrzeuge, und überhaupt auf irgend eine besondere Sicherheit oder Sicherheiten, ob Real- oder Personal-, oder auf die Sicherheit oder das Depositum von Rechtsdocumenten oder Beweisstücken der Berechtigung zu Real- oder Personal-Besitzungen, zu einem Rechtsspruche, zu Schuld- oder Dockverschreibungen, Connossementen, Wechseln oder Handverschreibungen oder anderes Gut, Mobilien oder Effecten rein persönlicher Natur, die dem Directorium genügend erschienen und welche es zu acceptiren für gut hält.

Der Ankauf von persönlichem oder Real-Gut

§ 52. Das Directorium soll berechtigt sein, von Zeit zu Zeit irgend einen Theil der Fonds der Gesellschaft oder deren Eigenthum jeder Art anzulegen oder zu verwenden auf den Ankauf von Land, Pachtungen und Erbbestzungen in irgend einem Theile Großbritanniens oder Irlands gelegen, ob dasselbe der Gesellschaft verpfändet ist oder nicht, oder auf den Ankauf von Actien irgend welcher Dock-, Kanal-, Eisenbahn-, Flußschiffahrts-, Wasser- oder Brücken-Anlagen, Gascompagnien, irgend einer öffentlichen Actiengesellschaft (Bankgesellschaften ausgenommen) und das genannte Directorium soll oder kann, wenn es für gut findet, sich eines derzeitigen Real- oder Personal-Besitzthums der Gesellschaft entäußern, dasselbe einziehen, verkaufen, übertragen, oder anderswie zu Geld machen lassen und das so erhaltene Geld in oben erwähnter Weise wieder aus- und anzulegen, und zwar von Zeit zu Zeit, wie es die Umstände erfordern; mit dem Vorbehalte, daß im Falle eines Ankaufes von angeführtem Realgute zunächst eine General- oder Special-Concession zu dem Zwecke von dem Ausschusse des Staatscollegiums für Handel, die laut genannter Parlamentsacte zu gewähren ist, erhalten wurde, wo eine solche Concession nöthig erscheint.

Baares Geld ist bei den Banquiers zu deponiren.

§ 53. Das Directorium soll den zeitigen Baarvorrath der Gesellschaft bei den Banquiers deponiren lassen, um dem Conto »The Royal Insurance Company« creditirt zu werden, oder wenn die derzeitigen Banquiers der Gesellschaft verweigern, ein Conto unter einem so allgemeinen Namen zu eröffnen, dann auf Rechnung von drei oder mehr derzeitigen Directoren der Gesellschaft; ferner soll das Directorium alle Exchequer oder andere Staatspapiere, India Bonds und alle andern verkäuflichen, geldwerthen Sicherheiten, die derzeitiges Eigenthum der Gesellschaft sind, bei den Banquiers der Gesellschaft für gleiche Rechnung aufbewahren lassen, oder an einem andern sichern Orte; und es soll alle Antheile der Gesellschaft an irgend welchen Staatspapieren, an Stock der Bank von England, sowie Actien der Ostindischen oder der Südsee-Compagnie, oder in irgend einer andern öffentlichen Gesellschaft auf den Namen der Gesellschaft eintragen lassen, oder auf den Namen des Curators oder der Curatoren der Gesellschaft; und alles andere Eigenthum und Sicherheiten der Gesellschaft, besonders alles Realgut, Hypotheken und andere Privatsicherheiten sollen auf den Namen der Gesellschaft lauten, oder derjenigen Person oder Personen, die das Directorium von Zeit zu Zeit und für jeden einzelnen Fall für passend hält, Curator oder Curatoren für solches Eigenthum oder solche Sicherheit für die Gesellschaft zu sein, und zwar wenn es für gut hält, ohne in den Sicherheiten, Uebertragungs- und Assuranz-Documenten, dem Curator oder Curatoren oder Einem von ihnen über das betraute Gut Aufklärung zu geben, jedoch mit der Bestimmung, daß die Berechtigungsdocumente zu solchem Eigenthume oder zu solchen Sicherheiten resp. an einem sichern Orte niedergelegt und aufbewahrt werden, unter der Controle des Directoriums, und daß sie nicht in dem Verwahrsam des einzelnen Curators oder der Curatoren gegeben werden, und das Directorium kann, wenn und so oft es ihm gut dünkt, einen speciellen Theil irgend welcher Fonds oder eines Eigenthums der Gesellschaft gänzlich von dem Curator oder deren Curatoren (ob General- oder Special-), auf dessen Namen selbe lauten, auf einen oder mehrere andere Curatoren übertragen lassen, und das Directorium soll, wann und wo es für gut findet von dem oder den Curatoren (ob General- oder Special-) Pfandverschreibungen vollziehen lassen, die auf Kosten der Gesellschaft ausgefertigt und vollzogen werden.

Bericht bei Generalversammlungen zu erstatten.

§ 55. Das Directorium soll vor jeder Generalversammlung einen Bericht, der bei solcher Generalversammlung vorzulegen ist, über die Geschäfte des verflossenen Jahres ausarbeiten lassen, welcher derselben vorgelesen werden soll, sammt der Bilanz, die laut genannter Parlamentsacte den Rechnungsrevisoren zu liefern ist, sowie der Bericht, welcher laut selbiger Acte von den Rechnungsrevisoren zu machen ist.

Jährlicher Bücherabschluß.

§ 56. Die Directoren sollen am und bis zum 31. December incl. des Jahres 1846 und am 31. December in jedem folgenden Jahre, so lange die Gesellschaft besteht, die Bücher abschließen lassen, und soll dann einen aufrichtigen getreuen und deutlichen Bericht- und Bilanzbogen machen, welcher den Belauf der ausstehenden Debet- und Creditposten der Gesellschaft zeigt, den Betrag und die Art ihres Kapitals und Eigenthumes, den Betrag oder wahrscheinlichen Werth der ausstehenden zweifelhaften Schulden, die vom Directorium annähernd und nach bestem Wissen abgeschätzt werden, Gewinn und Verlust der Gesellschaft und alles Andere, was erforderlich ist, um den Stand der Gesellschafts-Angelegenheiten völlig getreu und klar darzuthun.

Bildung eines Ueberschuß-Fonds.

§ 57. Wenn das Directorium sich nicht veranlaßt sieht, zu einem entgegengesetzten Beschlusse zu kommen, so soll für den am 31. December des Jahres 1846 endenden Zeitraum keine Dividende gegeben werden, sondern der Gewinn incl. der Zinsen vom Kapital und solcher Theil desselben, der nicht nach solchem Beschlusse anders verwendet wird, soll zurückbehalten und zur Bildung eines Fonds verwandt werden, der Ueberschuß-Fonds genannt wird, und in jedem oder in irgend einem folgenden Jahre soll das Directorium, wenn es für gut findet, den ganzen oder einen Theil des Gewinnes bei Seite setzen, um den Ueberschuß-Fonds zu solcher Höhe und Ausdehnung zu bringen, zu vermehren und zu erhalten, wie das Directorium zur Zeit für gut findet; und dieser derzeitige Fonds soll sein, und wird hiermit zu einem Kapital-Reservefonde erklärt, der dazu dienen soll, unvorhergesehenen Vorfällen, Verlusten und außer-

Digitized by Google

gewöhnlichen Forderungen an die Gesellschaft zu begegnen, und soll, so oft nach Ansicht des Directoriums Veranlassung da ist, dazu verwendet werden; ebenso zu einem Gewinn-Reservefonds dienen, um Gratifikationen unter die Actionaire zu vertheilen, oder um irgend eine Zahlungsforderung oder Einzahlung auf Actien zu machen, wie weiter unten verordnet, oder um von Zeit zu Zeit irgend ein Deficit auszufüllen, das im Gewinne irgend eines Jahres eingetreten sein mag, und um, soweit es angeht, Schwankungen in den Dividenden späterer Jahre zu vermeiden. Für alle und jeden der angeführten Zwecke kann der Reserve-Fonds nach Gutdünken des Directoriums verwendet werden.

Separate Rechnung für Lebensversicherung.

§ 58. Das Directorium soll eine separate und abgesonderte Rechnung über den Ertrag der Prämien und des Nutzens führen lassen, der durch von der Gesellschaft ertheilten Policen für Versicherung von Leben und Anwartschaften oder in Bezug auf Renten erzielt wird, welcher der „Lebensversicherungs-Fonds“ genannt werden soll, und es sollen diesem Fonds die Kosten und Auslagen für das Etablissement, die Einrichtung, Verwaltung und Führung des Geschäfts der Gesellschaft zur Last fallen (einschließlich der Kosten des Geschäftslocales, der Einrichtung und der Meublirung desselben), in solchem Verhältnisse und insoweit das genannte Directorium von Zeit zu Zeit für gut findet anzuordnen.

Siebenjährige oder andere periodische Berechnungen des Lebensfonds.

§ 59. Innerhalb sechs Monaten nach Ablauf der siebenjährigen Periode oder derjenigen von dem Directorium festgesetzten Periode von mehr oder weniger als sieben Jahr, von dem einundbreißigsten Tage des nächsten December an gerechnet und innerhalb sechs Monaten nach einer jeden folgenden siebenjährigen Periode, oder derjenigen sonstigen, wie vorerwähnten Periode, welche mit dem einundbreißigsten Tage des unmittelbar vorhergehenden December endet, oder sobald nachher, als es angemessen erscheint, hat das Directorium eine Berechnung des Betrages des Gewinnes aufstellen zu lassen, welcher bis zum Schluß der alsdann abgelaufenen Periode durch Anhäufung oder auf sonstige Weise dem „Lebens-Versicherungsfonds“ erwachsen ist, und welcher Betrag, gemäß der vorhandenen Kenntniß der Principien und der bewährten Praxis der derzeitigen Lebens-Versicherungsgesellschaften nach der Ansicht des Registrators der Gesellschaft, oder derjenigen sonstigen Person, welche die gedachten Berechnungen aufgestellt hat, mit Sicherheit von dem genannten Fonds, ohne Nachtheil für die an denselben zu machenden Anfprüche und Forderungen, abgezweigt werden kann und es hat das genannte Directorium den Betrag, welcher nach der Bescheinigung des Registrators oder derjenigen sonstigen Person, die die Berechnung aufgestellt hat, mit Sicherheit von dem gedachten Fonds abgezweigt werden kann, einer General- oder außerordentlichen Versammlung zu dem Zwecke vorlegen zu lassen, um zu erklären, daß der bis zum Schluß des alsdann abgelaufenen Periode berechnete Betrag des Gewinns von dem genannten Fonds abzuweigen ist.

Unter der Bedingung jedoch, daß wenn eine solche Versammlung, die, wie angegeben, aufgestellten Berechnungen und das Resultat derselben, so wie den zur Abzweigung von dem genannten Fonds vorgeschlagenen Betrag nicht genehmigen sollte, die Angelegenheit dem genannten Directorium zurückzugeben ist, um dieselbe noch einmal in Erwägung zu ziehen und erforderlichen Falls eine anderweite oder neue Berechnung des Gewinnes aufstellen zu lassen. Und das genannte Directorium hat das Resultat dieser neuen Berathung einer andern General- oder außerordentlichen Versammlung zu dem Zweck vorlegen zu lassen, um zu erklären, daß der bis zum Schluß der zur Zeit abgelaufenen Periode der gedachten Revision gemäß berechnete Betrag des Gewinns von dem genannten Fonds abzuweigen ist. Falls diese Versammlung das erhaltene Resultat nicht genehmigt, so ist die Ueberweisung der Angelegenheit an das Directorium zur nochmaligen Berathung und die Vorlegung der gewonnenen Resultate Seitens desselben vor eine von dem Directorium, zu dem Zweck, wie oben einzuberufende Versammlung so oft zu wiederholen, bis der Betrag des abzuweigenden Gewinns von einer zu dem Zweck, um zu erklären, daß der bis zum Schluß der zur Zeit abgelaufenen Periode berechnete Betrag des Gewinns zu der vorerwähnten Abzweigung geeignet sei, einberufenen General- oder außerordentlichen Versammlung genehmigt und die Abzweigung desselben beschlossen worden ist.

Ein verhältnißmäßiger Theil des Lebensfonds den Versicherten, den Rest der Gesellschaft zu zahlen.

§ 60. Wenn nach der genannten Periode von sieben Jahren oder einer andern Periode vom nächstkommenden 31. December an gerechnet und nach jeder folgenden Periode von sieben Jahren, oder einer andern Periode, wie oben bemerkt eine General- oder außerordentliche Versammlung, die abgehalten wird, um den auf genannten „Lebens-Versicherungsfonds“ bis zum Ende der beschlossenen Periode zum Beispieltelegen, wie vorhin bemerkt, berechneten Gewinnbetrag festgestellt hat, soll das Directorium dazu schreiten, besagten Gewinn in solche Theile zu zerlegen und so zu verwenden, wie es durch irgend eine Resolution beschließt; ein Theil oder mehrere Theile sollen den Actionairen als allgemeiner Gewinn zugewandt werden und der verbleibende Theil oder die verbleibenden Theile sollen als Gratification denjenigen von der Gesellschaft ertheilten Policen und Renten zugewendet werden, welche zu solchem Gewinne berechtigt sind, und welche nicht weniger als die drei, unmittelbar solcher Periode oder einer andern, nach Gutdünken des Directoriums festgesetzten Periode vorhergehenden Jahre bestanden haben, und zwar soll die Vertheilung unter die versicherten Personen oder durch genannte Policen versichert gewesene Personen, nach einer angemessenen Berechnung vom Actuar der Gesellschaft geschehen, welche der Genehmigung des Directoriums unterworfen ist; und die so jeder solchen Police (wo die versicherte Summe zur Zeit der Vertheilung bezahlt wurde, oder zahlbar ist) zugewandte Summen sollen sofort auf dem für Vertheilung ausgesetzten Gewinn des Lebens-Versicherungsfonds zu zahlen sein ohne Zins darauf; und anstatt der als Gratification zuzutheilenden Summe soll für jede Police (deren versicherte Summe zur Zeit der Vertheilung nicht schon bezahlt oder zahlbar geworden ist) dieser Betrag dazu dienen, der durch genannte Police versicherten Summe als anwartschaftliches Interesse beigefügt zu werden, wie nach den derzeitigen Versicherungstabellen der Gesellschaft das Leben einer oder mehrerer Personen versichert wurde, auf deren Leben genannte Police effectuirt wurde, wäre der ihr (der Police) zur Zeit als eine unmittelbare Gratification zugetheilte Betrag am letzten Tage derjenigen Periode für die die Gratification erklärt wurde, angewandt von der Gesellschaft eine Versicherung auf das Leben der Personen oder Person, auf deren Leben genannte Policen effectuirt wurden, zu kaufen, und als wenn bei solchem Kaufe das Leben oder jedes einzelne der Leben zu einem Alter, das wirkliche Alter an dem Tage um fünf Jahre übersteigend, abgeschätzt worden wäre; mit dem Vorbehalte, daß wenn eine Person oder Personen, denen eine Gratification, wie oben angegeben, zuerkannt wurde, vor oder innerhalb dreier

Digitized by Google

Monate nach der Zuerkennung, beim Hauptbüreau in Liverpool schriftlich von seinem oder ihrem Wunsche, Zahlung der als unmittelbare Gratification zugetheilten Summe zu erhalten, Notiz giebt, dann das Directorium berechtigt ist, den Betrag der Gratification auszuzahlen, welcher Betrag durch den Actuarius der Gesellschaft zu ermitteln ist, aus dem, wie angegeben, ausgesetzten Gewinne des Lebens-Versicherungsfonds, aber ohne Zinsen; ferner mit dem Vorbehalte, daß wenn eine Person, der eine Gratification, wie angegeben, zuerkannt wurde, zu irgend einer Zeit nach der Zuerkennung schriftlich im Hauptbüreau der Gesellschaft in Liverpool den Wunsch zu erkennen giebt, ihre jährliche oder andere Prämie reducirt zu erhalten, oder eine Jahresrente anstatt der zuerkannten Summe wünscht, dann und in einem von beiden Fällen ist das Directorium berechtigt, entweder eine gleichwerthe Reduction im Betrage der jährlichen oder andern Prämie, die von da auf solche Police zu zahlen, eintreten zu lassen, oder entweder eine unmittelbare oder eine spätere Jahresrente, sei es für das eigene oder das Leben irgend einer andern Person, die sie für gut findet, dazu zu bestimmen, zu gewähren. Jedes solche Aequivalent wird durch Berechnung zu solcher Rate und in solcher Weise ermittelt, wie das Directorium von Zeit zu Zeit für gut hält, für den Zweck anzunehmen, und ferner soll das Directorium völlig berechtigt sein, die genannte Gratification sowohl unter die Actionaire als unter die Versicherten in solcher Weise zu vertheilen und denselben zuzuwenden, wie dasselbe von Zeit zu Zeit für gut findet. Endlich noch mit dem Vorbehalte, daß die Genehmigung, Empfangnahme oder die Zuwendung irgend einer Gratification oder andern Gewinnes der Gesellschaft durch die Versicherten in oben angeführter Weise nie als bindend erachtet oder ausgelegt wird, die Versicherten als Actionaire oder Theilhaber in der Gesellschaft verbindlich zu machen.

Anwartschaftliche Vergütigungen können wieder abgezogen werden.

§ 61. Alle aus dem Gewinne des genannten Lebensversicherungsfonds auf irgend eine Police oder Policen als Gratificationen vertheilte Summen, die in Form anwartschaftlicher Vergütigungen durch andere Summen ersetzt werden, wie oben angeführt, sollen in den Lebensversicherungsfonds zurückfließen, wenn das Directorium solches für gut findet.

Gratificationen auf Policen können verwirkt werden.

§ 62. Die Summen, welche als Gratificationen den auf Policen versicherten Summen zugefügt sind, sollen denselben Regeln und Zufälligkeiten unterworfen sein, als die Summen, denen dieselben resp. zugefügt sind, und wenn solche Policen verwirkt oder nichtig werden, in Folge Nichtzahlung der betreffenden Prämien, oder aus anderem Grunde, dann soll die als anwartschaftliche Gratification solchen Policen resp. zugefügte Summe ebenfalls verwirkt sein, und nach Gutdünken des Directoriums dem Lebensversicherungsfonds oder dem Reservefonds zugefügt werden.

Bei der nächsten Vertheilung nicht reclamirte Summen sind verwirkt.

§ 63. Wenn die Summe, welche nach jeder wie oben angeführten Periode als unmittelbare Gratification auf eine von der Gesellschaft gewährte Police, die zur Zeit der Vertheilung abläuft, zuerkannt wurde, von der zum Empfange berechtigten Person oder Personen, nicht vor dem Ende der nächsten Periode reclamirt wird, dann soll die Summe in dem Falle der Gesellschaft verwirkt sein, und nach Gutdünken des Directoriums entweder dem Lebensversicherungsfonds oder dem Reservefonds zu Gute kommen.

Dividenden aus dem Reingewinn der Gesellschaft zahlbar.

§ 64. Das Directorium soll vorbehaltlich der Genehmigung einer Generalversammlung und mit Unterordnung unter in gegenwärtiger Urkunde enthaltenen Bestimmungen, von Zeit zu Zeit solche Dividenden oder Gratificationen feststellen, und zu solchen Zeiten und in solcher Weise zahlbar erklären, wie es nach seiner Ansicht gut und angemessen ist; und soll dieselben resp. den Actionairen im Verhältniß ihrer anerkannten Actien auszahlen lassen. Es sollen aber keine Dividenden oder Gratificationen aus oder von dem Kapitale der Gesellschaft oder einem Theil desselben gemacht und erklärt werden, und kein Actionair soll irgend eine Dividende, Gratification, oder Zinsen mit Bezug auf Actien, die er in dieser Gesellschaft nicht halten darf, erhalten, oder so lange irgend welche Einzahlungen oder Forderungen auf irgend welche der Actien unbezahlt oder rückständig sind.

Das Directorium kann Zinsen zu einem geeignet scheinenden Prozentsatze auf berichtigte Zahlforderungen auf Actien aus dem Fonds der Gesellschaft zahlen.

§ 65. Das Directorium darf mit Bezug auf im Gesellschafts-Kapitale derzeitig gehaltene Actien, verwirkte Actien einbegriffen, den gesetzlich dazu berechtigten Personen aus den Generalfonds der Gesellschaft zu einem ihm gutdünkenden Prozentsatze, Zinsen zahlen, auf die Einzahlungen, die zur Zeit wirklich berichtigt sind, ausschließlich desjenigen, was denselben, wie später angegeben, zugetheilt werden soll, wurde oder werden mag; mit der Bestimmung, daß solche Zinsen von der Zeit solcher Einzahlungen berechnet werden und jährlich oder halbjährlich zahlbar sind, wie es das Directorium von Zeit zu Zeit für angemessen hält.

Unverwendbares Kapital kann zurückgezahlt und wieder eingefordert werden.

§ 66. Wenn zu irgend einer Zeit das Directorium findet, daß es das ganze eingezahlte Kapital der Gesellschaft nicht vortheilhaft verwenden kann, so ist es berechtigt, einen Theil desselben den Actionairen nach Maßgabe ihrer resp. Actien zurückzuerstatten, und indem es eine Anzeige erläßt, wie sie weiter unten für Berichtigung einer Originaltheilzahlung verlangt wird, hat es Macht, das ganze oder einen Theil des zurückgegebenen Kapitals wieder einzufordern, in der früher mit Bezug auf Originalforderungen angegebenen Weise.

Anzeige von Dividenden.

§ 69. Das Directorium soll jede von ihm erklärte Dividende oder Gratification und alle zahlbar gewordenen Zinsen im Hauptbüreau der Gesellschaft oder an einem andern von ihm anzugebenden Orte auszahlen lassen, und soll den Actionairen von der für die Zahlung bestimmten Zeit und dem Orte durch Bekanntmachung oder Circular Anzeige machen lassen.

Zahlung der Besoldung der Directoren.

§ 72. Das Directorium soll sobald als möglich nach jeder jährlichen Versammlung der nach § 16 den Directoren, einem oder mehreren derselben, oder einem Sub-Ausschusse, Curator, Rechnungsrevisor, oder andern Beamten der Gesellschaft resp. eine Summe

Digitized by Google

oder Summen als Besoldung notirt wurden, wie in genanntem Paragraphen angegeben, die so notirte Summe dem Sub-Ausschusse, Curator, Rechnungsrevisor oder andern Beamten der Gesellschaft aus den Fonds der Gesellschaft auszahlen lassen, und soll die so zur Zahlung an die Directoren, oder irgend welche denselben bestimmte Summe aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft den dazu berechtigten Personen so widmen und so zutheilen lassen, wie es von der General-Versammlung, vor welcher die Zahlung angeordnet, beschlossen wurde, oder in Ermangelung eines solchen Beschlusses, in der Weise, wie es das Directorium anordnet.

Die Directoren können sich selbst entschädigen.

§ 73. Das Directorium soll ferner volle Gewalt haben, von Zeit zu Zeit aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft sich für seinen Zeitaufwand und für die Mühe, die Geschäfte der Gesellschaft zu besorgen, zu entschädigen, aber in der Zutheilung solcher Entschädigung soll sowohl auf die Tüchtigkeit, wie auf die Theilnahme an den Directionssitzungen resp. gebührende Rücksicht genommen werden und bei Feststellung dieser Theilnahme von Seiten jedes Directors soll kein Director als der Sitzung beiwohnend angesehen werden, wenn er nicht nach der Uhr der Gesellschaft binnen einer Viertelstunde nach der für den Anfang der Sitzung festgesetzten Zeit anwesend gewesen und geblieben ist, bis alle für die Sitzung vorliegenden Geschäfte verhandelt sind, es sei denn, der Vorsitzende gäbe ihm Erlaubniß, sich früher zurückzuziehen; jedoch mit dem Vorbehalte, daß der Betrag solcher Entschädigung für ein Jahr im ganzen zweitausend Pfund nicht übersteigt.

Besoldung von Rechnungsrevisoren durch Directoren.

§ 74. Das Directorium soll ferner volle Gewalt und Macht haben, wenn kein gegentheiliger Beschluß einer General-Versammlung vorhanden, und wenn auch keine Vorkehrung bei solcher General-Versammlung getroffen, irgend einen Rechnungsrevisor der Gesellschaft, sei er von den Actionairen, den Directoren oder von Beiden ernannt, solche Belohnung oder Entschädigung für seine Dienste und die Erfüllung seiner Amtspflichten zu geben, wie es nach Ermessen des Directoriums nöthig erscheint.

Der Secretair, Anwalt und andere Beamte werden von den Directoren ernannt.

§ 80. Der Secretair oder Actuarius soll, und ein Anwalt, Wundarzt, Arzt, Banquiers und Besichtiger der Gesellschaft und solche, und soviel Commis, Diener und andere Beamte, wie die Geschäfte der Gesellschaft sie erheischen, mögen von dem Directorium, wie die Gelegenheit erfordert, angestellt, beschäftigt, oder nach seinem Gutdünken entlassen werden; und es wird dem Secretair und Actuarius, Anwalte, Wundarzte, Arzte, den Besichtigern, Commis und Beamten aus den Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft solche Besoldung oder Entschädigung gewährt, wie es das Directorium für gut findet.

Local-Agenturen und Filiale können etablirt werden.

§ 81. Das Directorium kann von Zeit zu Zeit eine Person oder mehrere Personen separat oder eine Anzahl Personen zusammen, in irgend einer Stadt oder einem Marktflecken oder Orte Großbritanniens oder Irlands oder in irgend einer Besitzung Ihrer Majestät und irgend welchen fremden Ländern oder Staaten als Agenten oder als Local-Ausschuß oder Verwaltungsbehörde, als Filiale der Gesellschaft ernennen und etabliren, die solchen Bestimmungen und Regulativen unterworfen sind, wie sie das Directorium festzustellen für nöthig hält, und das Directorium kann nach Gefallen solchen Agenten oder solche Agenten, alle oder einzelne der Mitglieder eines Local-Ausschusses oder einer Verwaltungsbehörde jederzeit absetzen und denselben aus den Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft, solche Provision, Gehalt und Entschädigung für ihre Mühe gewähren, wie dem Directorium gut dünkt.

Auflösung der Gesellschaft, wenn der Reservefonds und ein Viertel des unterzeichneten Kapitals erschöpft.

§ 92. Wenn zu irgend einer Zeit nach dem 31. December 1846 die Verluste der Gesellschaft (von drei Vierteln der bei einer, besonders für den Zweck anberaumten Sitzung anwesenden Directoren festgestellt oder veranschlagt) hinreichen, den ganzen Reserve-Ueberschußfonds und alle Prämiengelder und disponiblen Fonds zu erschöpfen, und auch ein Viertel des unterzeichneten Capitals, dann soll das Directorium eine außerordentliche Versammlung der Actionaire zusammen berufen, und dieser Versammlung eine vollständige und allgemeine Aufstellung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft unterbreiten, und wenn es in der Versammlung verlangt wird, die Richtigkeit dieser Aufstellung durch Vorlegung seiner Bücher, Documente und Beweisstücke darthun und beweisen, danach sollen jede zwanzig Actionaire, die nicht Directoren sind und zusammen viertausend Actien besitzen, berechtigt sein, schriftlich zu verlangen, daß die Gesellschaft aufgelöst werde, und soll die Gesellschaft darauf hin aufgelöst sein; es sei denn, daß eine solche Anzahl der in der Versammlung anwesenden Actionäre, die zusammen ein Drittel der Actien der Gesellschaft repräsentiren, den Wunsch ausdrücken, die Gesellschaft fortzuführen, und sofort schriftlich unternehmen, dieses zu thun, die Actien der anders gesinnten, bei der Versammlung anwesenden Actionaire zu dem derzeitigen Werthe zu kaufen, die anders gesinnten Actionaire für bestehende Verbindlichkeiten und alle späteren Verluste der Gesellschaft schadlos zu halten, wobei dieser Werth und die Natur der Entschädigung im Falle einer Differenz durch schiedsrichterliche Entscheidung festgestellt wird, wie weiter unten angegeben. Nachdem solche Uebernahme-Erklärung gegeben, soll die Auflösung der Gesellschaft für die nächstfolgenden dreißig Tage, oder für irgend eine Periode, über die man sich verständigt, verschoben werden, und wenn innerhalb dieser Periode der Kauf der Actien der anders gesinnten Actionaire in weiter unten angegebener Weise beendigt, so soll die Auflösung nicht stattfinden; der Ankauf letztgenannter Actien soll als für den Zweck dieser Verordnung vollendet angesehen werden, sobald die Actionäre, welche die Fortführung der Gesellschaft unternehmen den anders gesinnten Actionären schriftlich Anzeige machen, daß sie bereit sind, das Kaufgeld für deren Actien zu zahlen, wie die dazu Berechtigten sich im Hauptbureau der Gesellschaft zum Empfange melden, und in Uebereinstimmung hiermit dasselbe wirklich denjenigen ausbezahlt haben, welche darum eingekommen sind, oder im Falle einer Differenz in Betreff des Betrages des Kaufgeldes sich erboten haben, den in Frage stehenden Betrag der schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterwerfen und zu solcher Entscheidung geschritten sind, und der Bestimmung derselben Entscheidung nachkommen, oder davon abgehalten wurden, durch Vernachlässigung oder das Versehen der Gegenparteien; und die verkleinerte oder neu constituirte Gesellschaft soll in gleicher Weise und unter denselben Regulativen der Auflösung und Nicht-Weiterführung unterworfen sein von Zeit zu Zeit.

Digitized by Google

Abwickelung der Gesellschaft nach der Auflösung.

§ 93. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, soll das Directorium mit möglichster Eile die Rechnungen und Geschäfte der Gesellschaft abwickeln, ordnen und zum Abschluß bringen, und um diese Abwickelung und Ordnung wirksam zu betreiben, aber zu keinem andern Zwecke, soll die Gesellschaft die Macht des Directoriums und die Wahl neuer Directoren, um Vacanzen auszufüllen, als fortbestehend angesehen werden; und nachdem die Forderungen und Ansprüche an die Gesellschaft berichtigt sind, soll das von den Fonds noch Uebrigbleibende unter die zur Zeit der Auflösung Actionaire seienden Personen vertheilt und denselben ausgezahlt werden, im Verhältnisse ihrer darauf bestehenden Berechtigung; ferner, und um die Abwickelung und den Schluß der Angelegenheiten der Gesellschaft zu fördern, können schlechte oder zweifelhafte Schulden oder Außenstände, die nicht gleich einzuziehen sind, irgend welchen Personen, außer den Directoren, in einem oder mehreren Theilen verkauft werden, und der Betrag unreclamirter Dividenden und unreclamirter Kapital-Actien soll vom Directorium in der früher für die Anlage des Kapitals vorgeschriebenen Weise angelegt werden, und die so angelegten Gelder und die Sicherheiten, auf welche selbige angelegt wurden, und die Anhäufungen des jährlichen Einkommens von demselben, sollen von Zeit zu Zeit vom Directorium ausbezahlt und auf die Person übertragen werden, welche dieselben reclamirt und sich dazu berechtigt erweist, und alle Streitigkeiten in Betreff Anspruchs darauf, sollen durch ein Schiedsgericht in weiter unten angegebener Weise entschieden werden. Wenn aber ein Anrecht auf alle oder irgend einen Theil dieser Gelder oder Geldanlagen innerhalb sechs Jahren von der Auflösung der Gesellschaft nicht begründet ist, so sollen die Gelder und Geldanlagen, auf die kein Anrecht bewiesen ist, als Theil des Kapitals der Gesellschaft verwandt werden, zum Besten der dann anerkannten Personen, unter welche der Rest des Kapitals vertheilbar ist oder vertheilt wurde, nach oben angegebenen Anordnungen, und der Ablauf der genannten Frist von sechs Jahren soll alle Personen abhalten und ihnen das Recht nehmen, diese Gelder und Geldanlagen oder einen Theil derselben zu reclamiren, sie mögen gesetzlich unpassend oder unfähig sein oder nicht.

Macht der Directoren im Allgemeinen. Die ganze Verwaltung des Geschäfts gehört dem Directorium.

§ 94. Mit Unterordnung unter die, und ohne Benachtheiligung der im Vorhergehenden den General- und außerordentlichen Versammlungen gegebenen Macht, soll das Directorium die gänzliche Leitung und Oberaufsicht über die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft haben, und kein Actionair oder Actionaire, er oder sie seien denn vom Directorium ernannt, soll die Befugniß haben, sich irgend wie in diese Geschäfte und Angelegenheiten zu mischen, und in allen Fällen, die in gegenwärtiger Urkunde oder irgend einer Supplementar-Urkunde derselben, oder durch eine General- oder außerordentliche Versammlung nicht vorgesehen sind, soll das Directorium berechtigt sein, so zu handeln, wie es ihm für das Wohl der Gesellschaft am Besten scheint; und es hat ferner das Recht zu seiner eigenen besseren Führung in genannter Leitung und Oberaufsicht irgend welche ihm gut dünkende Statuten und Nebenverordnungen zu erlassen, vorausgesetzt, daß dieselben mit den Bestimmungen in genannter Parlaments-Acte einig gehen und mit den derzeitig bestehenden Gesetzen der Gesellschaft nicht unverträglich sind und denselben nicht widerstreiten; endlich ist es befugt, zu jeder Zeit alle so gemachten Statuten und Regulative oder einen Theil derselben abzuändern oder zu widerrufen.

Zahl, Wahl und Befähigung der Directoren, Revisoren und Curatoren.

§ 95. Die Zahl der Directoren soll bis zur Abänderung durch Beschluß einer General-Versammlung, wie weiter unten angegeben, fünf und zwanzig sein, und nie in irgend einem Jahre fünf und zwanzig überschreiten, noch weniger als fünf sein, wie in § 4. vorgeschrieben, und im Jahre 1846 und in jedem folgenden Jahre soll ein Drittel, oder die einem Drittel am nächsten kommende Anzahl der Directoren, und jeder Rechnungsrevisor der Gesellschaft am Tage der General-Versammlung, aber erst nach Schluß oder Vertagung derselben ausscheiden.

Befähigung der Directoren.

§ 96. Niemand soll zum Director oder Revisor der Gesellschaft erwählt oder ernannt werden können, der nicht zur Zeit der Wahl oder Ernennung in seinem eigenen Namen, im Falle eines Directors, nicht weniger als 500 Actien, und im Falle eines Rechnungsrevisors nicht weniger als 50 Actien hält, und nicht in Liverpool oder innerhalb zwanzig Meilen davon wohnt.

Handlungen der Directoren oder anderer Beamten sind gültig, trotz Unregelmäßigkeit in deren Anstellung.

§ 108. Die Personen, welche derzeitig als Directoren, Rechnungsrevisoren, Curatoren, oder als andere Beamte der Gesellschaft in irgend einer besonderen Angelegenheit, oder in irgend einer die Gesellschaft betreffenden Sache handeln, sollen in jeder Hinsicht und zu jedem Zwecke, und trotz irgend welcher Unregelmäßigkeit in ihren Anstellungen erachtet und angenommen werden, zu besitzen und sollen besitzen, dieselben Privilegien, Gerechtsame und Schadloshaltungen, als wenn sie de jure die Directoren, Revisoren, Curatoren oder andere Beamte der Gesellschaft wären; und solche Personen sollen nicht gehalten sein, zu beweisen, daß sie als solche in irgend einer andern Angelegenheit oder Sache, oder einem die Gesellschaft betreffenden Gegenstande, zur Zeit in Frage stehend, gehandelt haben, und alle Handlungen, Documente, Gegenstände und Geschäfte, welcher Art sie auch seien, welche anscheinend kraft oder unter dem Scheine der in gegenwärtiger Urkunde enthaltenen Bestimmungen vollbracht, ausgeführt oder zugelassen werden, von den Personen, welche derzeitig als Directoren, Revisoren, Curatoren oder andere Beamte der Gesellschaft handeln, sollen in jeder Hinsicht gültig bindend und entscheidend für die Gesellschaft, für alle deren Actionaire und für alle Personen sein, die unter ihnen ein Recht beanspruchen und für sämmtliche andere Personen, als wenn die Person oder Personen, welche wie oben gesagt, handeln, de jure die Directoren, Curatoren, oder andere Beamte der Gesellschaft gewesen wären; und die Gesellschaft soll eine unter den Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde bestehende Gesellschaft sein und bleiben, obgleich die wie oben gesagt handelnden Personen oder einige von ihnen, nicht de jure Directoren, Revisoren, Curatoren oder andere Beamte der Gesellschaft sind.

Eigner von Actien.

§ 110. Die Person, in deren Namen irgend welche Actien auf der Liste der Actionaire eingetragen sind, soll in jeder Hinsicht im Sinne der gegenwärtigen Urkunde gesetzlicher und billiger Weise, als absoluter, einziger und nutznießender Eigner solcher Actien

Digitized by Google

angesehen werden, und soll die einzige der Gesellschaft bekannte und von derselben anerkannte Person sein (jedoch mit Unterordnung unter das durch § 13. den darin erwähnten Personen ertheilte Privilegium). Und die Gesellschaft soll in keinem Falle gebunden sein, Rücksicht zu nehmen oder eine besondere Anzeige zu berücksichtigen, von irgend einer Betrauung (trust) oder rechtlichen Belastung (aquitable charge) oder einem gesetzlichen Anrechte (lien) auf Actien haftend, oder einer Vergebung der Actien durch Vermächtniß, bis der Legat selbst Actionair, wie später angegeben worden ist.

Namen und Adressen der Actionaire sollen in das Registerbuch eingetragen werden.

§ 113. Die Namen und Adressen aller Personen oder Körperschaften, die Actionaire der Gesellschaft sind, und die ganze Anzahl der Actien, zu welchen solche Actionaire berechtigt sind, mit Unterscheidung jeder Actie durch ihre Nummer, und ebenso der Betrag der Einzahlung auf solche Actien soll von Zeit zu Zeit in ein Buch, das „Register der Actionaire" genannt wird, eingetragen werden, und jeder Actionair, der zu irgend einer Zeit seinen Namen oder Wohnort ändert, oder wenn ein Frauenzimmer heirathet, und die Bevollmächtigten eines Actionairs, der bankerott oder insolvent wird, und die persönlichen Repräsentanten oder Legaten eines verstorbenen Actionairs, sollen sofort nach einem der genannten Ereignisse im Hauptbüreau in Liverpool davon Anzeige machen, indem er seinen, oder sie ihren oder ihre Namen oder neue Namen oder Wohnort und, wenn ein weiblicher Actionair heirathet, den Namen und Wohnort des Gatten angiebt. Und es soll dem Actionair oder der andern Person oder Personen, welche seine oder ihre Actien beanspruchen, obliegen, in allen Fällen eine schriftliche Anzeige seines oder ihres Namens oder ihrer Namen und Wohnorte, sowie von den obengenannten andern Einzelnheiten im genannten Büreau abzugeben, und seinen Namen in die gehörigen Bücher der Gesellschaft eingetragen zu sehen; und wenn ein Actionair oder andere vorgenannte Person oder Personen dieses versäumt oder versäumen, so soll es den Directoren oder andern Beamten der Gesellschaft nicht zur Last fallen, wenn eine Anzeige an einen Actionair oder an andere vorgenannte Person oder Personen, an die falsche Adresse geht, ebenso wenig alle andern daraus entstehenden Folgen.

Nach vollständiger Registration sollen die Actionaire 1s Sch. einzahlen.

§ 114. Jeder Original-Actionair dieser Gesellschaft soll außer dem schon auf jede Actie gemachten Depositum von zwei Schillingen, den Directoren sofort nach der vollständigen Registration dieser Gesellschaft eine zweite Einzahlung von Achtzehn Schillingen für jede Actie machen, welches die effectiv von ihm auf jede ihm eigne Actie eingezahlte Summe auf Ein Pfund Sterling bringt. Das Directorium soll Macht haben gerichtlich für genannte Einzahlung, als ob es eine Schuld sei, zu belangen im Namen der Gesellschaft oder des oder der derzeitigen Curatoren der in gegenwärtiger Urkunde enthaltenen Stipulationen, oder im Namen irgend einer Person, die durch eine Urkunde oder Acte des Parlaments autorisirt wird, oder wie sonst das Directorium für gut hält.

Fernere Actieneinzahlung bis zu £ 20.

§ 115. Zuschläglich der von jedem Actionair, wie vorher gesagt, zu machenden, und sich zusammen auf £ 1 per Actie belaufenden Zahlungen soll das Directorium volle Macht haben, von jedem Actionair, und zu einer ihm gutdünkenden Zeit, die fernere Zahlung von £ 19 für jede ihm eigene Actie zu verlangen und dazu aufzufordern in Raten, die £ 5 per Actie für die einmalige Zahlung nicht übersteigen, vorbehaltlich, daß Anzeige von solcher Aufforderung, worin Zeit und Ort, wann und wo die verlangte Zahlung zu machen ist, angegeben wird, und welche das Wesentliche der weiter unten getroffenen Maßregel mit Bezug auf Verwirkung von Actien bei Nichtbefolgung der Zahlungs-Forderungen enthält, jedem Actionair wenigstens zwei Monate vor der für die Zahlung festgesetzten Zeit gemacht wird; und so daß nicht mehr als eine Zahlungsforderung auf einmal gemacht wird, und das Directorium soll Macht haben, im Namen der Gesellschaft oder im Namen solcher Personen, und in solcher Weise, die ihm gut scheint, für den Betrag solcher Forderung oder Einzahlung und Zinsen darauf zu £ 5 per annum, von der für die Zahlung bestimmten Zeit an berechnet, gerichtlich zu belangen, und solche einzuziehen von jeder Person die unterläßt, dieselben zu berichtigen; ferner soll das Directorium Macht haben, wenn es für gut hält, die Verwirkung der solchen Personen eigenen Actien zu erzwingen, laut weiter unten getroffener Anordnung oder nach Gutdünken den einen oder den andern Weg einzuschlagen.

Einzahlungen innerhalb eines Monats zu berichtigen oder die Actien sind verwirkt.

§ 116. Wenn irgend ein Actionair oder die Executoren, Administratoren, Legaten oder nächsten Anverwandten eines verstorbenen Actionairs, oder die Bevollmächtigten eines Bankerotten oder insolventen Actionairs, oder das Curatel eines wahnsinnigen oder schwachsinnigen Actionairs sich weigert oder versäumt, einer Zahlungsforderung oder Einzahlung nachzukommen (die laut obiger Paragraphen erging) innerhalb eines Monats nach dem vom Directorium für die Zahlung festgesetzten Tage, so ist das Directorium berechtigt, zu erklären, daß die Actien des Actionairs, welcher oder wessen Executoren, Administratoren, Legaten oder nächsten Anverwandten, Bevollmächtigte oder Curatel sich, wie vorhin gesagt, weigern oder versäumen, und aller Nutzen und alle Vortheile derselben oder daran haftend, von da an die übrigen Actionaire verfallen, und sind diese Actien demgemäß verwirkt.

Actien können verkauft werden.

§ 118. Die Actionaire oder deren gesetzliche Stellvertreter sind berechtigt, durch gebührend gestempelte Documente alle ihre Actien oder irgend welche derselben zu verkaufen und zu übertragen, jedoch mit Unterwerfung unter die Genehmigung eines Directoriums oder Ausschusses des Directoriums, welche Genehmigung durch Indossirung des Uebertragungsdocumentes vom Secretair oder andern Beamten der Gesellschaft, der dazu vom Directorium ernannt wurde, bezeugt wird; und um die Genehmigung zu erhalten, soll der die Uebertragung wünschende Actionair dem Directorium schriftlich von der beabsichtigten Uebertragung Anzeige machen, und soll diese Anzeige Namen, Wohnort, Stand oder Gewerbe desjenigen, dem die Actie übertragen werden soll, sowie des derzeitigen Actionairs erhalten, und das Directorium soll nicht, es denke denn anders, gehalten sein, und es soll nicht von ihm verlangt werden, die Gründe anzugeben, weshalb es solche Uebertragung verweigert oder die Genehmigung vorenthält.

Digitized by Google

Wann die Verantwortlichkeit aufhört.

§ 128. Sobald Actien verwirkt oder in gehöriger Form einem neuen Actionair übertragen sind und ein Bericht darüber an das Registrationsbüreau gemacht ist, wie es die genannte Parlaments-Acte vorschreibt, dann und nicht eher soll die Verantwortlichkeit des früheren Actionairs mit Bezug auf diese Actien aufhören, und soll er allen späteren Reclamen, Forderungen und Verbindlichkeiten, und von da an aller Beachtung und Erfüllung der Klauseln, Bedingungen, Stipulationen und Verträge gegenwärtiger Urkunde mit Bezug auf solche Actien enthoben sein (ausgenommen insofern die genannte Parlaments-Acte anders vorschreibt).

Nachtrag.

Beschluß der General-Versammlung der Actionaire der Gesellschaft vom 6. August 1858, lautend:

Die General-Versammlung genehmigt die Empfehlung des Verwaltungsraths und erklärt hiermit, daß die Befähigung zu einem Director hinfort nicht auf dem Besitz von fünfhundert Actien, sondern von dreihundert Actien beruhen soll.

Digitized by Google

ROYAL

Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Liverpool.

Die Actionaire dieser Gesellschaft haften nicht nur bis zu dem Vollbetrage der von ihnen gezeichneten Actien, sondern auch mit ihrem ganzen Vermögen.

Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt	£	2,000,000.	— s.	— d.	= Thlr.	13,333,333.	10 Sgr.	— Pf.
Reservefonds unabhängig von obigem	£	730,849.	15	4	= Thlr.	4,872,331.	23	6
Feuer-Versicherungs-Prämien-Reserve . . .	£	148,247.	—	—	= Thlr.	988,313.	10	—
Netto-Betrag der Lebens-Versicherungs-Reserven	£	428,021.	8	9	= Thlr.	2,853,476.	7	6
Die jährliche Gesammteinnahme beläuft sich auf über	£	550,000.	—	—	= Thlr.	3,666,666.	20	—
Der Reinertrag aus dem Feuer-Versicherungs-Geschäft des Jahres 1862, exclusive desjenigen aus der Lebensbranche betrug . .	£	56,205.	7	3	= Thlr.	374,702.	12	6
An die Actionaire wurden aus dem Feuer-Versicherungs-Gewinn pro 1862 an Dividenden bezahlt	£	33,024.	5	—	= Thlr.	220,161.	20	—

Der ganze Gewinn aus der Lebens-Versicherungs-Branche wird für die nächste fünfjährige Gewinn-Vertheilung an die Versicherten reservirt.

Allein im Jahre 1862 vermehrte sich der Reservefonds um	£	104,056.	14	2	= Thlr.	693,711.	12	—
Während der 10 Jahre von 1852 bis 1861 inclusive betrug die Zunahme des Feuer-Versicherung-Reservefonds	£	107,345.	8	5	= Thlr.	715,636.	5	—
Am 1. Januar 1852 beliefen sich alle angesammelten Fonds zusammen auf	£	372,679.	7 s.	7 d.				
Ab: eingezahltes Capital und Lebens-Versicherungs-Fonds	£	306,938.	—	1				
Feuer-Reservefonds exc. des Grund-Capitals	£	65,741.	7 s.	6 d.	= Thlr.	438,275.	25	—
Am 31. December 1861 betrugen alle angesammelten Fonds zusammen	£	818,669.	15 s.	11 d.				
Ab: eingezahltes Capital und Lebens-Versicherungs-Fonds	£	645,583.	—	—				
Bleibt Feuer-Versicherungs-Reservefonds excl. Grund-Capital	£	173,086.	15 s.	11 d.	= Thlr.	1,153,912.	—	—
Am 1. Januar 1852 betrug der Lebens-Versicherungs-Fonds	£	33,923.	—	1				
und am 31. December 1861	£	362,518.	—	—				
vermehrte sich somit in den 10 Jahren um	£	328,594.	19 s.	11 d.	= Thlr.	2,190,633.	10	—

Zu General-Bevollmächtigten für die Königlich Preußischen Staaten hat die Gesellschaft die Herren **Wilhelm Renowitzky** und **Baron von Zobeltitz-Spiegelberg** in Berlin ernannt. Büreau: Friedrichs-Straße Nr. 98.

Berlin, Druck von Gustav Schade, Marienstr. 10.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 13. Königsberg, Mittwoch den 30sten März 1864.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 3ten Februar 1864 zu Berlin ausgegebene № 1. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5803. Allerhöchster Erlaß vom 11ten Januar 1864, betreffend die Berichtigung des größeren und die Vereinfachung des mittleren Königl. Wappens.

Die am 5ten Februar 1864 zu Berlin ausgegebene № 2. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5804. Allerhöchster Erlaß vom 7ten Dezember 1863, betreffend die Genehmigung zu der von der Gewerkschaft der Steinkohlenzeche „Vereinigte Rosenblumendelle" beabsichtigten Anlage einer für Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn.

„ 5805. Bekanntmachung, einige Abänderungen des Statuts der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Germania" zu Stettin vom 26sten Januar 1857 betreffend. Vom 19ten Dezember 1863.

„ 5806. Statut des Meliorationsverbandes für das Rhedathal oberhalb Worle im Kreise Neustadt in Westpreußen. Vom 11ten Januar 1864.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 128.) Betrifft die Meldung zum freiwilligen Eintritte bei den Ersatz-Bataillonen resp. Eskadrons, Seitens derjenigen Inländer, welche später einem auf dem Kriegsschauplatze befindlichen Truppentheile überwiesen zu werden wünschen.

Die in viele Blätter aufgenommene telegraphische Nachricht aus Altona vom 17ten Februar d. J., daß der General-Feldmarschall Freiherr von Wrangel, Freiwillige, welche den Feldzug der alliirten Armee mitzumachen wünschen, an das Kriegs-Ministerium gewiesen habe, ist falsch. Inländern, welche später einen auf dem Kriegsschauplatz befindlichen Truppentheil überwiesen zu werden wünschen, bleibt es überlassen, sich bei dem betreffenden Ersatz-Bataillon resp. der Ersatz-Escadron, zum freiwilligen Eintritt zu melden. Eine directe Antwort auf die vielen, dem Kriegs-Ministerium vorliegenden bezüglichen Gesuche wird nicht erfolgen. Berlin, den 7ten März 1864.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
gez. v. Glisczinski. v. Bose.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 129.) Die Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 betr.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. — Dieselben werden den Besitzern hiermit zum 1sten Oktober d. J. mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten Oktober d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., oder bei einer der Königl. Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zins-Coupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind. — Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. — Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. — Zugleich werden die Inhaber der in jener Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihe aus dem Jahre 1848 sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am

Digitized by Google

15ten September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. — In Betreff der am 15ten September v. J. ausgelooseten und zum 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und andern größern Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 14ten März 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Reinecke.

Die im hiesigen Regierungsbezirk wohnenden Inhaber von verlooseten Schuldverschreibungen der oben gedachten Art können dieselben an unsere Hauptkasse einreichen unter Beifügung einer zweifachen Nachweisung, wovon zunächst ein Exemplar mit Empfangsvermerk zurückgegeben werden wird. Sobald dann von Seiten der Staatsschulden-Tilgungskasse unserer Hauptkasse die Zahlungsmittel überwiesen werden, erfolgt die Auszahlung des Betrages gegen Quittung, an Auswärtige durch die nächste Kreis-Steuerkasse. — Formulare zur Nachweisung und Quittung sind bei unserer Hauptkasse und bei den auswärtigen Kreis-Steuerkassen unentgeltlich zu haben. Die Verloosungsliste wird auch bei den am Schlusse der obigen Bekanntmachung genannten Kassen und Behörden und beim Königl. Polizei-Präsidium hier zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Königsberg, den 24sten März 1864.

(№ 130.) Betrifft die Anstellung eines Hilfsarztes bei der Irrenheil- und Pflege-Anstalt in Allenberg.

Wir fordern die praktischen promovirten Aerzte, welche mit einem jährlichen Gehalte von 200 Rthlr. bei freier Station (Verpflegung 1ster Klasse) als Hilfsärzte bei der Irrenheil- und Pflege-Anstalt in Allenberg angestellt zu werden wünschen und sich verbindlich machen, wenigstens ein Jahr hindurch bei der Anstalt in dieser Qualität zu fungiren, hiermit auf, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Approbation bei uns zu melden. Sie werden später bei sonst gleicher Qualifikation bei den Vorschlägen zur Besetzung einer Physikatsstelle vorzugsweise vor allen Bewerbern von uns berücksichtigt werden.

Königsberg, den 17ten März 1864.

(№ 131.) Die Vereinigung mehrerer Grundstücke in Hochcarben mit dem Gutsbezirke von Carben resp. dem Gemeindebezirk der Dorfschaft Rosenberg, Kreises Heiligenbeil, betreffend.

In Gemäßheit des §. 1. Alinea 7. des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten das im Jahre 1848 in den Besitz des Gutsbesitzers Siegfried auf Carben gelangte Grundstück in Hochcarben von 43 Morgen 138 □Ruthen (incl. 20 Morgen Weideabfindung) mit dem Gutsbezirke von Carben, nachfolgende Grundstücke in Hochcarben aber: a. das des Friedrich Arndt von 12 Morgen 146 □Ruthen, b. die davon abgetrennten Eigenkäthner-Grundstücke der Wittwe Trusch und des Gottlieb Möck, c. das Grundstück des Johann Waldorf von 5 Morgen 143 □Ruthen, d. das des Gottfried Kollberg von 3 Morgen, e. das des Andreas und August Klein von 8 Morgen 122 □Ruthen, f. das des Christoph Ewert von 10 Morgen 150 □Ruthen; mit dem Gemeindebezirk der Dorfschaft Rosenberg, Kreises Heiligenbeil, vereinigt worden sind. Königsberg, den 18ten März 1864.

(№ 132.) Die Uebergabe der Landbau-Geschäfte in dem westlich der Chaussee von Hoffnungskrug nach Osterode gelegenen Theile des Mohrunger Kreises an den Baurath Steenke betreffend.

Die von dem Kreisbaumeister Hoffmann in Pr. Holland bisher verwalteten Landbau-Geschäfte in dem westlich der Chaussee von Hoffnungskrug nach Osterode gelegenen Theile des Mohrunger Kreises sind seit dem 26sten Februar d. J. wieder an den Baurath Steenke in Zölp übergeben worden.

Königsberg, den 24sten März 1864.

(№ 133.) Die Einholung neuer Zins-Coupons abgelieferter Talons von Staats-Schuldverschreibungen betreffend.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Talons von Staats-Schuldverschreibungen können wir und zwar: von der Staatsanleihe vom Jahre 1859 à 4½ pCt. bis zur № 70. incl. — von der Staatsanleihe vom Jahre 1856 bis zur № 80. incl.; — von der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. bis zur № 109. incl.; — von der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 bis zur № 809. incl. einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, die neuen Coupons und Talons recht schleunig bei uns in Empfang zu nehmen. — Den auswärtigen Interessenten sind die neuen Coupons und Talons per Post übersandt.

Königsberg, den 21sten März 1864. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 134.) Bekanntmachung betreffend die Einreichung der alten Banknoten à 50 Rthlr.

Die alten Banknoten à 50 Rthlr. auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31sten Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Cirkulation zu setzen. Nichts destoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen. Berlin, den 24sten Februar 1864.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

(№ 135.) Den direkten Personen- und Gepäckverkehr bei den Ostbahn-Courier-Zügen ꝛc. betreffend.

Königliche Ostbahn.

Vom 1sten April c. ab findet bei den Ostbahn-Courier-Zügen in beiden Richtungen sowie beim Eilzuge von Berlin ein direkter Personen- und Gepäckverkehr über Berlin I. zwischen den Ostbahn-Stationen: Eydtkuhnen, Königsberg, Elbing, Danzig, Bromberg einerseits, und nachbenannten, zum mitteldeutschen Eisenbahn-Verbande gehörenden Stationen: Weimar, Erfurt und Eisenach, andererseits; so wie ferner: 2. zwischen den Ostbahn-Stationen: Eydtkuhnen, Königsberg und Danzig einerseits, und folgenden, demselben Verbande angehörigen Stationen: Kassel, Frankfurt a./M., Darmstadt, Heidelberg, Mannheim, Carlsruhe, Baden-Baden, Basel und Stuttgart andererseits — und zwar im letztgedachten Verkehr sowohl via Magdeburg-Kreiensen, als via Erfurt in I. und II. Wagenklasse statt, wobei 50 Pfund Freigepäck gewährt werden. Die für diesen Verkehr ausgegebenen Billets haben eine fünftägige Gültigkeit, vom Tage der Abstempelung auf der Abgangs-Station angerechnet, und berechtigen innerhalb dieses Zeitraums den Reisenden zur Unterbrechung der Fahrt auf jeder beliebigen Verbands-Station der gewählten Route. Die sofortige Beförderung zwischen den hiesigen Bahnhöfen in Berlin (Niederschlesisch-Märkischen, Anhaltischen, Potsdamer) zur Erreichung der anschließenden Courier- resp. Schnellzüge, wird incl. Gepäck durch besondere Omnibus bewirkt. Die Gebühr dafür ist in dem Preise der Billets enthalten.

Bromberg, den 7ten März 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 136.) Die Besetzung der vakanten Kreis-Thierarztstelle des Kreises Ragnit betreffend.

Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Ragnit, mit dem Wohnsitze in dem Kirchdorfe Kraupischken, ist erledigt. Qualifizirte Bewerber werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden Gumbinnen, den 14ten März 1864.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 137.) Die Eröffnung der regelmäßigen Dampfschiff- resp. Journalieren-Fahrt zwischen Memel und der Cranzer-Beek resp. Königsberg i. Pr. betreffend.

Nachdem die regelmäßige Dampfschiff- resp. Journalieren-Fahrt zwischen Memel und der Cranzer-Beek resp. Königsberg i. Pr. eröffnet ist, wird vom 1sten April c. ab die Estafettenpost zwischen Wehlau und Memel über Tilsit aufgehoben. — Mit den Dampfschiffen resp. Journalieren werden nur Briefpost-Gegenstände incl. recommandirte Briefe und Zeitungen zwischen Memel und Königsberg i. Pr. und während der Badesaison vom 15ten Juni bis incl. 20sten September auch zwischen Memel und Cranz versendet. Von demselben Termine ab wird zwischen Wehlau und Taplacken neben der bestehenden Personen-Post eine tägliche Botenpost mit folgendem Gange eingerichtet: aus Wehlau 5 Uhr 45 Minuten früh, in Taplacken 7 Uhr 45 Minuten früh; aus Taplacken 11 Uhr 45 Minuten Vormittags, in Wehlau 1 Uhr 45 Minuten Mittags, Königsberg i. Pr. den 21sten März 1864.

Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

(№ 138.) Die Einrichtung einer neuen Post-Expedition in Gr. Purden betreffend.

Vom 1sten April c. ab tritt in dem Kirchdorfe Gr. Purden, im Kreise Allenstein eine Post-Expedition in Wirksamkeit, welche ihre Post-Verbindung mit Allenstein durch eine wöchentlich sechsmalige Botenpost und zwar wie folgt erhält: aus Allenstein täglich excl. Sonntags 3 Uhr früh, in Gr. Purden 6 Uhr 45 Minuten früh; aus Gr. Purden 2 Uhr Nachmittags, in Allenstein 5 Uhr 45 Minuten Nachmittags. Mit dieser Botenpost erhalten alle Postsendungen ohne Unterschied des Gewichtes und des Umfanges bei Packeten und ohne Unterschied des Werthbetrages bei Geldsendungen Beförderung.

Königsberg i. Pr., den 21sten März 1864. Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

(№ 139.) Verschiedene Post-Cours-Veränderungen betreffend.

Vom 1sten April c. ab werden folgende Posten im Gange verändert: 1. die II. Domnau-Königsberger Personen-Post: aus Domnau 11 Uhr 30 Minuten Abends, aus Uderwangen 1 Uhr 15 Minuten früh, in Königsberg i. Pr. 4 Uhr 5 Minuten früh; aus Königsberg 9 Uhr Abends, aus Uderwangen 12 Uhr

Digitized by Google

12 Uhr 5 Minuten Nachts, in Domnau 1 Uhr 35 Minuten früh; 2. die Domnau-Schippenbeiler Personen-Post: aus Domnau 2 Uhr 5 Minuten früh, in Schippenbeil 5 Uhr 5 Minuten früh; aus Schippenbeil 8 Uhr Abends, in Domnau 11 Uhr Abends; 3. die wöchentlich dreimalige Barten-Schippenbeiler Personen-Post an den bisherigen Tagen: aus Barten 3 Uhr Nachmittags, in Schippenbeil 6 Uhr 55 Minuten Abends; aus Schippenbeil 5 Uhr 35 Minuten früh, in Barten 9 Uhr 30 Minuten früh; 4. die viermalige Botenpost zwischen Dönhofstädt und Schippenbeil: aus Dönhofstädt 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags, in Schippenbeil 7 Uhr 15 Minuten Abends; aus Schippenbeil 5 Uhr 35 Minuten früh, in Dönhofstädt 9 Uhr 20 Minuten früh; 5. die Personen-Post zwischen Bartenstein und Schippenbeil: aus Bartenstein 2 Uhr Nachmittags, in Schippenbeil 4 Uhr Nachmittags; aus Schippenbeil 6 Uhr früh, in Bartenstein 8 Uhr früh. Königsberg i. Pr., den 22sten März 1864.

Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

(№ 140.) Die Einrichtung einer neuen Post-Expedition in Abelischken betreffend.

Vom 1sten April c. wird in dem zum Kreise Gerdauen gehörigen Rittergute Abelischken eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet, welche ihre Post-Verbindung durch die tägliche Personenpost zwischen Insterburg und Nordenburg erhalten wird. Königsberg i. Pr., den 24sten März 1864.

Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Carl Leopold August Neumann ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Friedrich August Constantin Geseus ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Die commissarische Verwaltung der erledigten Rathmanns-Stelle in Liebstadt ist dem Post-Expediteur Jamrowski daselbst von der Königl. Regierung übertragen.

Dem Barbier Louis Pelz hierselbst ist die Conzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie im Seebadeorte Cranz während der Badesaison 1864 ertheilt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 13.

und eine Beilage, enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, vom 14ten März 1864; das Verzeichniß der am 14ten März 1864 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1sten Oktober 1864 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1848, und das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und zweite (4½ pCt.) von 1859, betr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 14. Königsberg, Mittwoch den 6ten April 1864

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 141) Den Ankauf von Remonten pro 1864 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	7.	Juni in Marienburg.	den	11.	Juli in Kraupischken.
„	10.	„ in Pr. Holland.	„	30.	„ in Trempen.
„	11.	„ in Reichenbach.	„	2.	Septbr. in Angerburg.
„	13.	„ in Mohrungen.	„	5.	„ in Nordenburg.
„	15.	„ in Allenstein.	„	8.	„ in Gerdauen.
„	17.	„ in Wormditt.	„	10.	„ in Friedland.
„	18.	„ in Braunsberg.	„	13.	„ in Pr. Eylau.
„	21.	„ in Brandenburg.	„	14.	„ in Bartenstein.
„	23.	„ in Cumehnen.	„	17.	„ in Barten.
„	24.	„ in Neuendorff.	„	19.	„ in Rastenburg.
„	25.	„ in Trutenau.	„	21.	„ in Rhein.
„	27.	„ in Labiau.	„	22.	„ in Lötzen.
„	30.	„ in Mehlauken.	„	6.	Oktober in Plaschken.
„	2.	Juli in Tapiau.	„	8.	„ in Prökuls.
„	5.	„ in Wehlau.	„	10.	„ in Tilsit.
„	9.	„ in Insterburg.			

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Wehlau und demnächst wieder von Friedland bis einschließlich Rastenburg, auch in Prökuls zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots, auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurück zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 12ten März 1864.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Schütz. Menkel. Hartrott.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 142.) Das zwischen den Zollvereinsstaaten getroffene Uebereinkommen wegen Einführung von Legitimations-Karten betreffend.

Dem zwischen den Zollvereinsstaaten getroffenen Uebereinkommen wegen Einführung von Legitimations-Karten für Kaufleute und Fabrikanten und deren Reisende ist die freie Stadt Bremen beigetreten, und es können nunmehr Preußische Gewerbetreibende in dem Bremenschen Staat und Bremensche Gewerbetreibende in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch die Gewerbe-Legi-

Digitized by Google

timations-Karten ausweisen, wie dies nach unserer Bekanntmachung vom 29sten Dezember v. J. (Amtsblatt pro 1864 № 2. Seite 5) für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten bestimmt worden ist. — Dem betreffenden Publikum wird dies hierdurch bekannt gemacht. Königsberg, den 23sten März 1864.

(№ 143.) Die Entwässerung des Nadrau-See's betreffend.

Nachdem auf den Antrag des Rittergutsbesitzers Stürke in Nadrau, Kreises Osterode, die Entwässerung des ihm und der Dorfschaft Kunchenguth zugehörenden Nadrau-Sees betreffend, das im Gesetz vom 25sten Januar 1846 vorgeschriebene Aufgebots- und Präklusions-Verfahren stattgefunden hat, ist von uns der Präklusionsbescheid erlassen, von dem eine Ausfertigung in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausliegt. Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 23sten März 1864.

(№ 144.) Betrifft den Taxpreis der Blutegel.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. 4 Pf. festgesetzt. Königsberg, den 26sten März 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 145.) Vermerke auf Staats-Schuldverschreibungen betreffend.

Es ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß die auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibungen, welche mit einer Namensaufschrift versehen sind, deshalb unkursfähig seien. Um den Nachtheilen möglichst zu begegnen, welche hieraus für den Verkehr mit Staatspapieren erwachsen, und um diejenigen vor Verlusten zu bewahren, welche meinen, durch ihre Namensaufschrift das Papier dem freien Verkehr entzogen zu haben, sehen wir uns zu der Erklärung veranlaßt, daß wir die bloße Namensaufschrift, ohne sonstigen, das Eigenthum bezeichnenden Vermerk, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht für genügend erachten, die Außerkurssetzung einer auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibung zu bewirken, und daß wir dem entsprechend verfahren. Wir bemerken schließlich, daß auch die Preußische Bank und die Königliche Seehandlung mit uns übereinstimmend, in der bloßen Namensaufschrift kein Hinderniß finden, Papiere der gedachten Art ohne vorgängige Wiederinkurssetzung oder Umschreibung zu erwerben.

Berlin, den 17ten März 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Reinecke.

(№ 146.) Die Haltepunkte bei der Insterburg-Nordenburger Personenpost auf der Strecke zwischen Jodlauken und Nordenburg betreffend.

Die Haltepunkte für die Aufnahme von Reisenden bei der Insterburg-Nordenburger Personenpost auf der Strecke zwischen Jodlauken und Nordenburg sind wie folgt festgesetzt worden: von Jodlauken bis Abelischken (Gasthaus) 1½ Meilen, von Abelischken bis Pentlack (Chausseebarriere) ¾ Meilen, von Pentlack bis Nordenburg ½ Meilen. Königsberg i. Pr., den 19ten März 1864.

Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

(№ 147.) Verschiedene Postcours-Veränderungen betreffend.

Vom 1sten April c. ab werden folgende Posten im Gange verändert: 1. die III. Königsberg-Rastenburger Personenpost in der Richtung von Königsberg nach Rastenburg: aus Königsberg 7 Uhr früh, aus Wittenberg 8 Uhr 50 Minuten früh, aus Pr. Eylau 11 Uhr 20 Minuten Vormittags, aus Bartenstein 1 Uhr 40 Minuten Mittags, aus Langheim 3 Uhr 55 Minuten Nachmittags, in Rastenburg 6 Uhr 5 Minuten Abends; 2. die Pr. Eylau-Heilsberger Personenpost in der Richtung von Pr. Eylau nach Heilsberg: aus Pr. Eylau 11 Uhr 30 Minuten Vormittags, aus Landsberg 1 Uhr 15 Minuten Mittags, in Heilsberg 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

Königsberg i. Pr, den 21sten März 1864. Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

(№ 148.) Die Zinten-Schönfelder Cariolpost betreffend.

Vom 1sten April c. ab wird die Zinten-Schönfelder Cariolpost um 12 Uhr Nachts aus Zinten abgelassen werden. Königsberg i. Pr., den 30sten März 1864. Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 14.
und die Außerordentliche Beilage № 3., enthaltend: Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 11ten April 1864 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage Nro. 3.

zu Nro. 14. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 11ten April 1864 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Encyklopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften liest Prof. Dr. Sieffert 4stündig von 9—10 Uhr.

Den allgemeinen Theil der historisch-kritischen Einleitung in das A. T. trägt Prof. Dr. Sommer 4stündig vor von 8—9 Uhr.

Geographie von Palästina derselbe 2stündig, Montag und Donnerstag von 4—5 Uhr.

Biblische Christologie des A. u. N. T. Prof. Dr. Schulze 2stündig Mittwoch von 4—6 Uhr.

Die Weissagungen des Jesaias erklärt Prof. Dr. Sommer 5stündig von 9—10 Uhr.

Die Psalmen Prof. Dr. Simson 5stündig von 9—10 Uhr

Die Briefe Petri derselbe 2stündig.

Das Evangelium Johannis Prof. Dr. Schulze 5stündig von 12—1 Uhr.

Der Brief Pauli an die Römer derselbe 5stündig von 7—8 Uhr.

Dogmengeschichte Prof. Dr. Erbkam 5stündig von 11—12 Uhr.

Neuere Dogmengeschichte derselbe 2stündig Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr.

Geschichte des Kirchenliedes Prof. Dr. Cosack 2stündig Montag und Donnerstag von 5—6 Uhr.

Der Dogmatik ersten Theil lehrt Prof. Dr. Erbkam 5stündig von 10—11 Uhr.

Ein dogmatisches Conversatorium hält Prof. Dr. Sieffert 2stündig Mittwoch von 10—12 Uhr.

Homiletik und Katechetik lehrt Prof. Dr. Cosack 5stündig von 8—9 Uhr.

Die alttestamentliche historisch-kritische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer Freitag von 5—7 Uhr.

Die kirchengeschichtliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Erbkam Dienstag von 6—8 Uhr.

Das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Dr. Cosack Mittwoch von 6—8 Uhr.

2. Jurisprudenz.

Encyklopädie und Methodologie des Rechts trägt Prof. Dr. Jacobson 5stündig privatim vor.

Geschichte des Römischen Rechts Prof. Dr. Schirmer 6stündig privatim.

Institutionen des Römischen Rechts derselbe 6stündig privatim.

Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts trägt Prof. Dr. Sanio 10stündig privatim vor.

Der Pandekten ersten Theil lehrt Dr. Salkowski 10stündig privatim.

Der Pandekten zweiten Theil (Familien- und Erbrecht) derselbe 5stündig privatim.

Ausgewählte Stellen aus den Digesten und dem Codex erklärt derselbe 2stündig gratis.

Ein Pandektenpracticum (Entscheidung von Rechtsfällen nach Pandektenrecht) ertheilt derselbe privatissime und gratis.

Praktische Uebungen auf dem Gebiete des preußischen Civilrechts leitet Prof. Dr. Güterbock öffentlich.

Die Geschichte des Römischen Civilverfahrens lehrt Prof. Dr. Schirmer 2stündig öffentlich.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Prof. Dr. Laband täglich privatim.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Dr. v. Martitz 6stündig privatim.

Interpretation des Sachsenspiegels derselbe 2stündig unentgeltlich.

Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts trägt vor Prof. Dr. Jacobson 8stündig privatim.

Interessante Kapitel des Lehnrechts erläutert Prof. Dr. v. Kaltenborn 1stündig öffentlich.

Exegese des Magdeburg-Breslauer Schöffenrechts, der Quelle des alten Culmischen Rechts Prof. Dr. Laband 2stündig öffentlich.

Preußisches Privatrecht lehrt Prof. Dr. Güterbock 6stündig privatim.

Digitized by Google

Gemeinen und Preußischen Civilprozeß derselbe 6stündig privatim.
Deutsches Staatsrecht lehrt Prof. Dr. John 6stündig privatim.
Evangelisches Kirchenrecht für Studirende der Theologie trägt Prof. Dr. Jacobson 2stündig öffentlich vor.
Evangelisches und Katholisches Kirchenrecht lehrt Prof. Dr. v. Kaltenborn 6stündig privatim.
Europäisches Völkerrecht und Diplomatie trägt derselbe 4stündig privatim vor.
Die Wiener Kongreßacte von 1815 erläutert derselbe 1stündig öffentlich.
Strafrecht lehrt Prof. Dr. John 6stündig privatim.
Strafprozeß derselbe 4stündig privatim.
Die Uebungen der römisch-rechtlichen Abtheilung des Seminars setzt fort Prof. Dr. Sanio öffentlich.
Die Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des Seminars leitet Prof. Dr. Jacobson öffentlich.
Die Uebungen der Criminalistischen Klasse der praktisch prozeßualistischen Abtheilung des Seminars leitet Prof. Dr. John öffentlich.

3. Medizin.

Medizinische Methodologie Prof. Dr. v. Wittich 2mal wöchentlich von 8—9 Uhr öffentlich.
Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers Prof. Dr. Burdach 3mal wöchentlich von 10—11 Uhr privatim.
Gefäßlehre des menschlichen Körpers derselbe 3mal wöchentlich von 10—11 Uhr öffentlich.
Gesammte Anatomie des Menschen Prof. Dr. Müller privatissime.
Repetitorium der Anatomie Prof. Dr. Burdach in 2 noch zu bestimmenden Stunden öffentlich.
Gewebelehre des menschlichen Körpers Prof. Dr. v. Wittich 4mal wöchentlich 8—9 Uhr privatim.
Vergleichende Anatomie Prof. Dr. Müller 4mal wöchentlich von 11 — 12 Uhr privatim.
Spezielle pathologische Anatomie Prof. Dr. v Recklinghausen 4mal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden privatim.
Ueber Krankheiten des Harn-Apparats derselbe öffentl.
Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie derselbe privatissime.
Experimentelle Physiologie der animalen Prozesse Prof. Dr. v. Wittich 6mal wöchentlich 11—12 Uhr privatim.
Physiologie der Stimme und Sprache derselbe 2mal wöchentlich 10—11 Uhr öffentlich.
Physiologie der Bewegungen, mit besonderer Rücksicht auf die Gelenke des menschlichen Körpers Dr. Goltz 2mal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden.
Entwicklungsgeschichte des Menschen und der Wirbelthiere Prof. Dr. Müller 2mal wöchentlich 11—12 Uhr öffentlich.
Uebungen im physiologischen Laboratorium Prof. Dr. v. Wittich privatissime.
Rezeptirkunst Prof. Dr. Cruse 2mal wöchentlich 3—4 Uhr öffentlich.
Allgemeine Therapie derselbe 4mal wöchentlich 3—4 Uhr privatim.
Specielle Pathologie und Therapie erster Theil Dr. Bohn 4mal wöchentlich privatim.
Auserwählte Abschnitte der speciellen Pathologie Prof. Dr. Hirsch 2mal wöchentlich 5—7 Uhr öffentlich.
Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten mit klinischen Demonstrationen in der Provinzial-Irrenanstalt Allenberg Dr. Kahlbaum 2mal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden.
Akiurgie erster Theil Prof Dr. Wagner 3mal wöchentlich 8—9 Uhr öffentlich.
Die geburtshilfliche Operationslehre Dr. Hildebrandt 5mal wöchentlich 4—5 Uhr privatim.
Frauenkrankheiten 1ster Theil derselbe 2mal wöchentlich 5—6 Uhr öffentlich.
Chirurgische Operations-Uebungen an Leichen Prof. Dr. Wagner 3mal wöchentlich 7—9 Uhr privatissime.
Krankheiten des Augenhintergrundes Prof. Dr. Jacobson 2mal wöchentlich öffentlich.
Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels derselbe 4mal wöchentlich privatissime.
Medizinische Klinik Prof. Dr. Hirsch täglich 1—2½ Uhr öffentlich.
Medizinische Poliklinik Dr. Bohn täglich von 2½—4 Uhr öffentlich.
Chirurgische Klinik und Poliklinik Prof. Dr. Wagner 6mal wöchentlich 9 — 11 Uhr privatim.
Geburtshilfliche Klinik und Poliklinik Dr. Hildebrandt 6mal wöchentlich 11 — 12½ Uhr privatim.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Metaphysik Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig privatim
Psychologie Prof. Dr. Ueberweg 4stündig privatim.
Theorie der Rhetorik Dr. Friedrich 4stündig privatim.
Pädagogik Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig öffentlich.
Geschichte der Pädagogik Dr. Friedrich 4stündig unentgeltlich.
Philosophische Uebungen Prof. Dr. Ueberweg 2stündig öffentlich.
Pädagogische Unterhaltungen Dr. Castell 2stündig unentgeltlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Anwendungen der elliptischen Transcendenten Prof. Dr. Richelot privatim.
Verschiedene Theile der Algebra derselbe öffentlich.
Leitung des mathematischen Seminars derselbe öffentlich.
Einleitung in die Analysis des Unendlichen Prof. Dr. Rosenhain 4stündig privatim.
Integralrechnung derselbe 4stündig öffentlich.
Berechnung der Cometen und Planetenbahnen Prof. Dr. Luther Montag und Donnerstag von 3—4 Uhr öffentlich.
Sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf Astronomie derselbe Montag Dienstag Donnerstag und Freitag 10—11 Uhr privatim.

6. Naturwissenschaften.

Theorie der strömenden Electricität Prof. Dr. Neumann privatim.

Lehre

Digitized by Google

Lehre vom Magnetismus und Galvanismus Prof. Dr. Moser 4 mal öffentlich.
Meteorologie und Climatologie derselbe 4stündig privatim.
Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik Prof. Dr. Neumann 2stündig öffentlich.
Leitung der Uebungen im math.-phys. Seminar derselbe öffentlich.
Methode der Analyse organischer Körper Prof. Dr. Werther 1stündig öffentlich.
Organische Chemie derselbe 5stündig Montag bis Freitag Morgens 7 Uhr privatim.
Ueber den qualitativen Theil der analytischen Chemie Prof. Dr. Spirgatis 2stündig öffentlich.
Pharmaceutische Chemie derselbe 4stündig privatim.
Uebungen im Laboratorio Prof. Dr. Werther Montag bis Freitag Morgens 9 — 1 Uhr Nachmittags 3 — 7 Uhr privatissime.
Analytische Uebungen im Laboratorio Prof. Dr. Spirgatis privatim.
Generelle Botanik Dr. Santo 4stündig privatim.
Allgemeine Botanik, d. h. die Grundlehren der Morphologie, Anatomie und Physiologie unter Anwendung des Mikroskops und die vorzüglichsten Systeme, erläutert durch Vorzeigungen von lebenden, vorzüglich officinellen Pflanzen und durch botanische Excursionen Prof. Dr. Caspary 6stündig 8 — 9 Uhr, die Excursionen Sonnabend Nachmittag privatim.
Botanische Uebungen nach Art eines Seminars mit vorgeschrittenen Zuhörern derselbe 1stündig öffentlich.
Officinelle Pflanzen derselbe 3stündig Montag Mittwoch und Freitag von 9 — 10 Uhr privatim.
Botanische Excursionen Dr. Santo öffentlich.
Zoologie Prof. Dr. Zaddach 6stündig privatim.
Ueber Entozoen derselbe 1stündig öffentlich.
Zootomische Uebungen derselbe 2stündig öffentlich.

7. Staats- und Cameralwissenschaften.

Staatswirthschaft der Griechen und Römer Prof. Dr. Glaser Mittwoch 11 — 12 Uhr öffentlich.
Staatswirthschaft derselbe an den 4 Haupttagen 11 — 12 Uhr privatim.
Völkerrecht derselbe an den 4 Haupttagen 12—1 Uhr privatim.
Finanzwissenschaft Prof. Dr. Schubert 2stündig 11—12 öffentlich Fortsetzung und Schluß.
Statistik des Preußischen Staats derselbe 5stündig 12 — 1 Uhr privatim.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Culturgeschichte Prof. Dr. Schubert 3stündig 11 — 12 öffentlich Fortsetzung und Schluß.
Geschichte der Römischen Republik Prof. Dr. Nitzsch 4stündig privatim.
Kritische Einleitung in die deutsche Geschichte derselbe 2stündig öffentlich.
Historische Uebungen derselbe 2stündig privatissime und gratis.
Uebungen des historischen Seminars Prof. Dr. Schubert Mittwoch 11 — 1 Uhr öffentlich.
Vergleichende Geographie der Länder, welche das teimeer einschließen Prof. Dr. Merlecker.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Sophokles Antigone nebst einer Einleitung über die griechische Tragödie Prof. Dr. Lehrs 4stündig öffentlich.
Ciceros Verrinische Rede über die Kunstwerke derselbe 2stündig öffentlich.
Geschichte der römischen Literatur Prof. Dr. Friedländer 4stündig 9 — 10 privatim.
Uebungen im Uebersetzen ausgewählter Abschnitte aus allen Zeiten der römischen Literatur derselbe 2stündig öffentlich.
Lateinisches Repetitorium über die Geschichte der Homer. Poesie derselbe 1stündig öffentlich.
Im philolog. Seminar Erklärung des Persius und nach dessen Beendigung Behandlung einzelner horazischer Gedichte zur Erkenntniß der Interpolationen. Die übrigen Uebungen wie gewöhnlich Prof. Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.
Im Seminar Cicero de finibus und die übrigen Uebungen Prof. Dr. Friedländer 2stündig öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen:

Sanskritsprache Prof. Dr. Nesselmann 2stündig öffentlich.
Arabische Sprache derselbe 2stündig öffentlich.
Chaldäische Sprache derselbe 3stündig privatim.

c) Abendländische Sprachen:

Französische Sprech- und Schreibübungen Dr. Herbst 2stündig öffentlich.
Erklärung von Shakespeares Romeo and Juliet derselbe 2stündig öffentlich.
Spanische Grammatik derselbe 2stündig privatim.
Erklärung gothischer und althochdeutscher Sprachdenkmäler nach s. altdeutschen Lesebuche (Halle 1860) Prof. Dr. Schade 4stündig Montag Dienstag Donnerstag Freitag früh von 7 — 8 Uhr öffentlich.
Geschichte der althochdeutschen Poesie derselbe 5stündig früh von 8 — 9 Uhr privatim.

10. Schöne Wissenschaften und Künste.

Abriß der Geschichte der antiken Sculptur und Beschreibung der Gypsabgüsse Prof. Dr. Friedländer 2stündig privatim.
Die Gemälde der Dresdener Gallerie Prof. Dr. Hagen 4stündig öffentlich.
Die Werke von Peter v. Cornelius und Wilhelm v. Kaulbach derselbe 2stündig öffentlich.
Ueber die vornehmsten alten Künstler Deutschlands derselbe 2stündig öffentlich.

Lit-

Digitized by Google

Littauische Grammatik Prediger Kurschat 3stündig gratis.
Lectüre des Donaleitis „das Jahr" derselbe 2stündig gratis.
Leitung des littauischen Seminars derselbe 2stündig gratis.

Das akademische Singinstitut leitet Musiklehrer Meißner 2stündig unentgeltlich.
Das Orgelseminar derselbe in 2 Stunden, deren Zahl bei frequenter Theilnahme bis auf 8 vermehrt wird.
Generalbaß lehrt derselbe 2stündig.
Syntact. Kürzungslehre der Stenographie verbunden mit prakt. Uebungen bei successive acce erirten Vorträgen Krieg 1stündig gratis.
Grammatik Tironiana derselbe 1stündig gratis.
Lehrgang der Steneographie 1. Theil derselbe 2stündig gratis.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer, die des N. T's. Prof. Dr. Erdmann; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Dr. Cosack. b) Littauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: vacat; d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson; die prakt.-prozeßualistische Prof. Dr. John; e) Philologisches: unter Leitung der Proff. Dr. Lehrs und Dr. Friedländer. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Proff. Dr. Neumann und Dr. Richelot.
2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Director ist Professor Dr. Hirsch. b) Medizinisches Poliklinikum: vacat. c) Chirurgisches Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Wagner. d) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: vacat.
3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Müller.
4) Das physiologische Institut Prof. Dr. v. Wittich.
5) Das chemische Laboratorium Prof. Dr. Werther.
6) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar vacat wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die akademische Handbibliothek Montag und Freitag von 2—4 Uhr.
7) Die Sternwarte steht unter der Direktion des Prof. Dr. Luther.
8) Das zoologische Museum leitet Prof. Dr. Zaddach.
9) Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Caspary.
10) Das Mineralien-Cabinet ist dem Professor Dr. Neumann übergeben.
11) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen: vacat.
12) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Professor Dr. Nesselmann.
13) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Professor Dr. Hagen.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 15. Königsberg, Mittwoch den 13ten April 1864

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 149.) Betrifft die Behandlung der Mittheilungen, Vorladungen u. s. w., welche von den gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorständen an einzelne Gewerke gegen Post Insinuationsschein zu versenden sind.

Nach dem Gesetze über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12ten Mai 1851 und der dazu ergangenen Instruktion vom 6ten März 1852 sind die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände öfters genöthigt, an einzelne Gewerke Mittheilungen, Vorladungen u. s. w. zu erlassen, deren Versendung in gewissen Fällen gegen Post-Insinuationsschein stattfinden soll. Mit Rücksicht auf diese Vorschrift werden die Post-Anstalten darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen, von den legitimirten gewerkschaftlichen Repräsentanten oder Grubenvorständen zur Beförderung gegen Insinuationsschein eingelieferte Schreiben, nach Maßgabe der Instruktion über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen — Anlage 3. zu Absch. V. Abth. 1. der Postdienst-Instruktion und der Dienst-Instruktion für Post-Expediteure — zu behandeln sind. Insbesondere ist dabei wegen Sicherstellung der davon zu entrichtenden Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr, Bestellgeld und Botenlohn das Erforderliche — den Bestimmungen in §. 10. der genannten Instruktion entsprechend — vorzusehen. Ihre Legitimation haben die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände durch Vorzeigung einer von dem betreffenden Ober-Bergamte ausgefertigten Legitimations-Bescheinigung zu führen. Berlin, den 26sten Februar 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 150.) Die Kosten in Gesinde-Streitsachen betreffend.

Unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10ten Mai 1850, betreffend die Kompetenz der Polizeibehörden in Gesinde-Streitsachen, (Amtsblatt pro 1852 Seite 152) wird dahin modificirt, daß die Kosten der an entlassenem Gesinde als Exekutions-Mittel vollstreckten Zwangshaft bei dem Unvermögen des Gesindes als Kosten der Polizei-Verwaltung zu behandeln und von der Dienstherrschaft nicht einzuziehen sind.

Königsberg, den 31sten März 1864.

(№ 151.) Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse zu Labiau betreffend.

In das Kuratorium der Kreis-Spar-Kasse zu Labiau sind von den Kreisständen gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt: 1. als Direktor: der Gutsbesitzer v. Knobloch in Bärwalde; 2. als dessen Stellvertreter: den Brauereibesitzer Meyhöfer in Labiau; 3. als Beisitzer: die Herren Johst in Klein Scharlack, Strade in Labiau und Mathies in Labiau; 4. als deren Stellvertreter: die Herren Stieren in Groß Scharlack, Skallweit in Labiau und Lemke in Legitten.

Königsberg, den 4ten April 1864.

(№ 152.) Betrifft die Wiederbesetzung des Kreisphysikats des Kreises Allenstein.

Die promovirten Aerzte, welche die forensische Prüfung bestanden haben und bei der Wiederbesetzung des Kreis-Physikats Allenstein berücksichtigt zu werden wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Approbationen bei uns zu melden.

Königsberg, den 4ten April 1864.

(№ 153.) Die Entwässerung des Mühlenteichs im Dorfe Krausen, Kreises Rössel, betreffend.

Nachdem auf den Antrag des Mühlenbesitzers Hintz zu Dorf Krausen, Kreises Rössel, die Entwässerung des dortigen Mühlenteichs betreffend, das in dem Gesetze vom 23sten Januar 1846 (Ges. pro 1846 S. 26) angeordnete Aufgebot- und Präklusions-Verfahren stattgefunden hat und der Präklusions-Bescheid von uns erlassen worden, ist eine Ausfertigung des letzteren in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt. — Solches wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 6ten April 1864.

Digitized by Google

(№ 154.) Die Vereinigung des s. g. Schloß-Territoriums mit dem Communalbezirk der Stadt Rössel betreffend.

In Gemäßheit des §. 2. alinea 10. der Städteordnung vom 30sten Mai 1853 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das der evangelischen Kirchengemeinde in Rössel gehörige s. g. Schloß-Territorium daselbst, welches bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört und ebensowenig selbst einen solchen gebildet hat, mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern mit dem Communalbezirk der Stadt Rössel vereinigt worden ist. Ebenmäßig machen wir hierdurch bekannt, daß das bei der Burggasse zu Rössel belegene Pfarrdienstland im Umfange von 24 Morgen 175 □Ruthen nach neuerdings angestellten Ermittelungen rechtlich zum Communalverbande von Berggasse Rössel gehört und dabei verbleibt. Königsberg, den 4ten April 1864.

(№ 155.) Das Glockengeld für die Verscheidestunde bei der Kirche zu Pörschken betreffend.

In dem Amtsblatte № 11. pro 1861 S. 58 ist in der Stolgebühren-Taxe für die Kirche zu Pörschken, Kreises Heiligenbeil, **das Glockengeld für die Verscheidestunde**, durch ein Versehen auf 2 Sgr. angegeben, während dafür **2 Thaler** zu entrichten sind.

Königsberg, den 6ten April 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 156.) Den Preuß. Posttransport mit Privat-Packereien für die in Jütland, Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen betreffend.

Der direkte **Preußische Posttransport mit Privat-Packereien für die in Jütland, Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen** wird täglich nach folgenden Relais-Orten abgefertigt: **Veile, Kolding, Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Gravenstein, Flensburg, Schleswig, Rendsburg, Eckernförde, Kiel, Heiligenhafen** und **Neumünster.**

Mit diesen Transporten werden Privat-Packereien unter folgenden Bedingungen befördert.

1. Die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheil) der Adressat gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.

2. Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen.

3. Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Orts zu versehen.

4. Hat der Absender keinen jener Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg.

5. Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann.

6. Zu dem einzelnen Begleitbriefe kann stets nur ein Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.

7. Eine Werths-Deklaration ist nicht anwendbar.

8. Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabeorts bis zu einem jener Relais-Orte: für ein Packet bis 6 Pfund 5 Sgr., über 6 Pfund bis 10 Pfund 10 Sgr., über 10 Pfund bis 15 Pfund 15 Sgr.

9. Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen Orten überweisen, so weit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Commandos. Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind, geben dieselben täglich schriftliche Nachrichten an die betreffenden Commandos, für welche Adressaten Packereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Commando und dem Relais verabredet werden.

Berlin, den 26sten März 1864. General-Post-Amt. **Philipsborn.**

(№ 157.) Die Herstellung einer Dampfschiff-Verbindung zwischen Lübeck und Malmoe betreffend.

An Stelle der Post-Dampfschifffahrten zwischen Warnemünde und Ystadt ist eine wöchentlich fünfmalige Dampfschiff-Verbindung zwischen Lübeck und dem Schwedischen Hafenorte Malmoe hergestellt worden. Die betreffenden Schiffe, welche sämmtlich ihren Lauf über Copenhagen nehmen, werden abgefertigt: aus Lübeck (Travemünde) am Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Nachmittag; aus

Digitized by Google

aus Malmoe am Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend. Diese Verbindung bietet Gelegenheit zur Beförderung von Brief- und Fahrpostsendungen nach und aus Schweden, Dänemark und Norwegen. Bei Benutzung der Route Lübeck-Malmoe kommen folgende Taxen in Anwendung:

A. Für Briefpost-Sendungen.

I. Gewöhnliche Briefe. 1. Deutsches Porto bis und resp. von Lübeck; 2. Ausländisches Porto: a. für Briefe nach und aus Schweden 4½ Sgr., b. für Briefe nach und aus Dänemark 2 Sgr., c. für Briefe nach und aus Norwegen 6½ Sgr. Hierbei wird das Porto ad 1. und 2. bis zum Gewichte von 1 Loth excl. einfach, bei einem Gewichte von 1 Loth bis excl. 2 Loth zweifach u. s. f. für jedes fernere Loth ein einfacher Portosatz mehr erhoben. Die gewöhnlichen Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

II. Recommandirte Briefe. Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange. Das Porto ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Es treten jedoch 2 Sgr. Recommandations-Gebühr hinzu.

III. Waarenproben und Muster können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. Die Annahme derartiger Sendungen erfolgt nur bis zum Gewichte von 3 Loth excl. — Dieselben müssen in erkennbarer Weise verpackt sein. Auch findet nur dann eine Porto-Ermäßigung Anwendung, wenn den Proben ꝛc ein einfacher, unter 1 Loth schwerer Brief angehängt ist. Waarenproben und Muster werden bis zum Gewichte von 2 Loth excl. mit dem einfachen, von 2 Loth ab mit dem doppelten Briefporto belegt.

IV. Kreuzband-Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von 16 Loth nicht übersteigen. Das Porto beträgt: 1. Preußisches, resp. Deutsches Porto ⅓ Sgr., 2. Ausländisches Porto: a. nach und aus Schweden 1 Sgr., b. nach und aus Dänemark ½ Sgr., c. nach und aus Norwegen 1½ Sgr. Bezüglich des Gewichtes gilt die sub I. angegebene Gewichts-Progression.

B. Fahrpostsendungen.

Dieselben sind mit dem Porto bis und resp. von Lübeck zu belegen. Diesem Porto tritt das Seeporto resp. das fremdländische Porto hinzu. Eine Frankirung von Fahrpostsendungen nach Schweden, Dänemark und Norwegen kann bis auf Weiteres nur bis Lübeck erfolgen. Den gewöhnlichen Päckereisendungen nach Schweden und Norwegen ist eine Inhalts-Deklaration in einfacher Ausfertigung beizufügen. Für Sendungen nach Dänemark ist die Beigabe einer Deklaration nicht erforderlich. Preußischer Seits werden gegenwärtig die sämmtlichen Brief- und Fahrpostsendungen nach Schweden, Dänemark und Norwegen dem Stadt-Post-Amte in Lübeck zur Weiterbeförderung überwiesen.

Berlin, den 30sten März 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

(№ 158.) Verschiedene Post-Cours-Veränderungen betreffend.

Vom 6ten April c. ab werden folgende Posten in ihrem Gange verändert: 1. die Pr. Eylau-Gutstadter Personenpost: aus Pr. Eylau 2 Uhr 45 Minuten früh, aus Landsberg 4 Uhr 20 Minuten früh, aus Heilsberg 6 Uhr 35 Minuten früh, in Gutstadt 8 Uhr 50 Minuten früh, aus Gutstadt 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags, aus Heilsberg 4 Uhr 45 Minuten Nachmittags, aus Landsberg 7 Uhr Abends, in Pr. Eylau 8 Uhr 20 Minuten Abends. 2. die Pr. Eylau-Heilsberger Personenpost: aus Pr. Eylau 11 Uhr 30 Minuten Vormittags, aus Landsberg 1 Uhr 5 Minuten Nachmittags, in Heilsberg 3 Uhr 5 Minuten Nachmittags, aus Heilsberg 6 Uhr 30 Minuten früh, aus Landsberg 8 Uhr 45 Minuten früh, in Pr. Eylau 10 Uhr 5 Minuten Vormittags. 3. die Bartenstein-Heilsberger Personenpost: aus Bartenstein 2 Uhr 15 Minuten früh, in Heilsberg 5 Uhr 15 Minuten früh, aus Heilsberg 5 Uhr 15 Minuten Nachmittags, in Bartenstein 8 Uhr 15 Minuten Nachmittags. 4. die Frauendorf-Heilsberger Cariolpost: aus Frauendorf 1 Uhr 15 Minuten Nachmittags, in Heilsberg 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags, aus Heilsberg 6 Uhr 50 Minuten früh, in Frauendorf 9 Uhr 20 Minuten früh. Königsberg i. Pr., den 1sten April 1864. Der Ober-Post-Direktor Pieck.

(№ 159.) Den Vieh- und Pferdemarkt in Darkehmen betreffend

Der am 24sten Februar d. J. hier ausgefallene Vieh- und Pferdemarkt wird am 27sten d. M. hier abgehalten werden. Darkehmen, den 8ten April 1864.

Der Landrath. Schirmeister.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß Staats-Anzeiger № 73., de dato Berlin, den 27sten März 1864.)

Das dem Fabrikbesitzer Dr. Gustav Clemm, früher zu Dresden, jetzt zu Straßfurth, unter dem 28sten Februar 1863 ertheilte Patent: auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefelsäure darzustellen, ist aufgehoben worden.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Rath Arnoldt, bisher in Danzig, ist an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Dem Forstmeister Dossow hierselbst haben des Königs Majestät den Rang der Regierungs-Räthe beizulegen geruhet.

Der seitherige Landraths-Amts-Verweser, Regierungs-Assessor Dr. Schulz ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 2ten März c. zum Landrath des Kreises Memel ernannt worden.

Der Kreisrichter Singelmann in Schippenbeil ist als Richter an das Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium zu Königsberg versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Lübke ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Königsberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Fischhausen ernannt.

Die interimistische Verwaltung der Staatsanwaltsstelle zu Mohrungen ist dem Kreisrichter Wettke übertragen worden.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Albert Julius Otto Hoffmann ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Subregens des Clerical-Seminars zu Braunsberg, Dr. Hugo Lämmer ist zum ordentlichen Professor der Theologie bei dem Liceum Hosianum daselbst ernannt worden.

Dem Lehrer Kukowski aus Spndau ist die Kirchschullehrer- und Organistenstelle in St. Lorenz, Kreises Fischhausen, im Einverständnisse mit dem Königl. Konsistorium von der Königl. Regierung verliehen worden.

Der zweite Lehrer an der Mädchenschule zu Schippenbeil, Carl Gottlieb Gustav Link ist definitiv angestellt worden.

Der Lehrer und Organist Jakob Haber in Klaukendorf, Kreises Allenstein, ist in seinem Amte nunmehr von der Königl. Regierung definitiv bestätigt worden.

Die Fräulein Maria Anna Clara Zucker und Antonie Maria Elise Jeanette Schreiber, evangelischer Religion, haben die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Personalveränderungen im District des Königl. Oberbergamts zu Breslau während des 1sten Quartals 1864. Bei dem Oberbergamte zu Breslau. Der Oberbergamts-Direktor, Berghauptmann Dr. Huyssen ist in gleicher Eigenschaft an das Oberbergamt in Halle a. S. versetzt und der vortragende Rath im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Geheime Bergrath Ameluug commissarisch mit Wahrnehmung der Direktorialgeschäfte bei dem Oberbergamte zu Breslau beauftragt worden. Die Bergrexpektanten Täglichsbeck und Drescher sind zu Bergreferendarien, der Bergexpektant Halfar ist zum Bergeleven ernannt worden. Der Bergelve Lochmann ist gestorben. In den Revieren. Der Berggeschworne, Bergassessor Galtus in Waldenburg ist vom 1sten April d. J. ab als Revierbeamter nach Dortmund und an seine Stelle der Berggeschworne Wiester aus Essen als Revierbeamter des Kupferberg-Gottesberger Reviers nach Waldenburg versetzt worden.

Die Oberförsterstelle zu Corpellen ist vom 1sten April c. ab dem Oberförster Münnig übertragen.

Der Förster Gogull von Weißbruch, Oberförsterei Taberbrück, ist vom 1sten April c. ab auf die Försterstelle zu Pupken in derselben Oberförsterei versetzt worden.

Der Förster Hübner von Reußen, Oberförsterei Taberbrück, ist vom 1sten April c. ab auf die Heregemeisterstelle zu Weißbruch in derselben Oberförsterei, versetzt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Specovius ist die Forstschutzbeamtenstelle zu Babienten, Oberförsterei Friedrichsfelde nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Forstaufseher verliehen worden.

Der Telegraphist Georg Ludwig Christoph Habig zu Königsberg ist zum Königl. Eisenbahn-Telegraphisten, der Bodenmeister Ferdinand Gehrmann zu Königsberg ist zum Königl. Eisenbahn-Bodenmeister ernannt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 15.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 16. Königsberg, Mittwoch den 20sten April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 160) Die Vereinigung von Königl. Cremitten mit dem Gutsbezirk adl. Podollen, Kreises Wehlau, betreffend.

In Gemäßheit des §. 1. Al. 7. des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ortschaft Königl. Cremitten, Kreises Wehlau, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört, und ebensowenig selbst einen solchen gebildet hat, durch den Herrn Oberpräsidenten mit dem selbstständigen Gutsbezirk adl. Podollen, Kreises Wehlau, vereinigt worden ist.

Königsberg, den 2ten April 1864.

(№ 161.) Die schulpflichtigen Kinder betreffend.

Unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnungen vom 26sten Februar 1853 (Amtsblatt für 1853 Seite 37 u. 38) und vom 17ten Mai 1858 (Amtsblatt für 1858 Seite 104) wird im Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29sten Februar c. (Amtsblatt Seite 65) auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetzsammlung für 1850 Seite 265) für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Kein schulpflichtiges Kind darf zum Hüten oder zum Dienen oder zu sonst ländlichen Arbeiten während der Zeit des Schulunterrichts vermiethet oder verwendet werden ohne schriftliche Erlaubniß des Lokal-Schul-Inspektors der Heimath des Kindes.

§. 2. Jeder, welcher ein schulpflichtiges Kind zum Hüten oder Dienen verwendet, (§. 1.) ist verpflichtet: a. das Kind binnen drei Tagen nach dem Eintritte desselben in den Dienst dem Lehrer des Ortes, wo dieses geschieht, vorzustellen, dasselbe zum Schulbesuch anzumelden und den Erlaubnißschein (§. 1.) vorzuzeigen.

§. 3. b. die Anordnungen des Lokal-Schul-Inspektors und des Lehrers (§. 1., 2.) und der vorgesetzten Behörden des Lehrers über den Besuch der Schule und der Schulvisitation Seitens dieses Kindes und über die elementarschulmäßige Ausbildung desselben zu beachten.

§. 4. c. dem Kinde an Sonn- und Feiertagen diejenige Zeit freizulassen, welche dasselbe zur Betheiligung an dem Gottesdienste seiner Konfession nach der Ordnung seiner Kirche nöthig hat.

§. 5. Die Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften wird für jedes Kind mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern bestraft.

Dabei bleibt es den Behörden jederzeit vorbehalten, den Erlaubnißschein (§. 1.) zurückzunehmen, den vollständigen Schulbesuch eines schulpflichtigen Kindes zu verlangen und selbst durch die erforderlichen Anordnungen im polizeilichen Exekutionswege herbeizuführen.

Königsberg, den 6ten April 1864.

(№ 162.) Das Verbot der in Coburg erscheinenden Zeitschrift „die Frist" betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung:

Es hat sich herausgestellt, daß die im Verlage von F. Streit in Coburg erscheinende Zeitschrift „die Frist" lediglich ein Abdruck der in demselben Verlage herausgegebenen, durch meinen Erlaß vom 30sten März v. J. für den Preußischen Staat auf Grund des §. 52. des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851 verbotenen Wochenschrift des Nationalsvereins ist. Das für die Wochenschrift des Nationalsvereins ergangene Verbot gilt demnach auch für die Zeitschrift „die Frist" worauf unter Hinweisung auf die Strafbestimmung in §. 53. a. a. O. aufmerksam gemacht wird.

Berlin, den 29sten März 1864.

Der Minister des Innern. gez. Graf zu Eulenburg.

wird angeordnetermaaßen zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königsberg, den 7ten April 1864.

Digitized by Google

(№ 163.) Konsens-Ertheilung zu Dampfkessel-Anlagen betreffend.

Es ist bereits vielfach vorgekommen, daß Anträge auf Konsensertheilung zu Dampfkesselanlagen uns Seitens der Kesselfabrikanten mit den betreffenden Zeichnungen und Beschreibungen vorgelegt worden sind. Dieses Verfahren ist nicht dem Gesetze und den dazu ergangenen Instruktionen gemäß; vielmehr hat derjenige, welcher einen Dampfkessel aufstellen will, selbst unter Vorlegung der Kesselbeschreibung und Kesselzeichnung den Antrag wegen Konsensertheilung bei seiner Orts-Polizei-Behörde und nicht bei uns zu machen. Königsberg, den 7ten April 1864.

(№ 164.) Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste im landräthlichen Kreise Rastenburg beauftragten Personen

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27sten Juni 1861 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im landräthlichen Kreise Rastenburg mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragt worden sind: für Galbuhnen der Abbaubesitzer Wiedenhoff daselbst, für Krausendorf der Schulz Okrossa daselbst, für Marienthal der köllmische Besitzer Tomzig daselbst, für Muhlack der Gutsbesitzer Werner auf Gut Muhlack, für Neuendorf der Schulz Rautenberg daselbst, für Pülz der Schulz Nickel daselbst, für Alt Rosenthal der Schulz Pagel daselbst und für Taberwiese der Schulz Bogdan daselbst.

Königsberg, den 7ten April 1864.

(№ 165.) Die Vereinigung der fiskalischen See'n Gillau und Krzywek mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Gr. Rauschken, Kreises Ortelsburg, betreffend.

In Gemäßheit des §. 2, Al. 7. des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Kreise Ortelsburg belegenen fiskalischen See'n Gillau und Krzywek, welche bisher noch keinem Gemeinde-Verband angehört haben, durch den Herrn Oberpräsidenten mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Gr. Rauschken, Kreises Ortelsburg, vereinigt worden sind.

Königsberg, den 8ten April 1864.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

(№ 166.) Die allgemeine Kirchen- und Hauskollekte betreffend.

Es ist abermals eine allgemeine **Kirchen- und Hauskollekte** zur Befriedigung der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche wie in frühern Jahren seitens des Evangelischen Ober-Kirchenrathes angeordnet worden. Die Kirchenkollekte hat am Palmsonntage oder am Osterfeste eingesammelt werden sollen und sind die Gemeinden dazu von der Kanzel ausdrücklich eingeladen und vorbereitet worden. Die **Hauskollekte** wird nunmehr zwischen dem Oster- und dem Pfingstfeste in den einzelnen Häusern von Kirchlichen Organen nämlich von Kirchenältesten und dazu erwählten Gemeindegliedern eingesammelt werden. Wir wenden uns nun auf diesem Wege an alle Glieder der evangelischen Gemeinden unserer Provinz mit der Bitte, denjenigen Gemeindegliedern, welche sich zu diesem Kirchendienste haben willig finden lassen, Herz, Haus und Hand freundlich in thätiger Liebe zu öffnen. Es gilt die geistliche Versorgung derjenigen Evangelischen namentlich in den Grenzprovinzen unseres Vaterlandes, welche noch der geregelten Verkündigung des Worts, der ordentlichen Seelsorge, des christlichen Jugendunterrichtes und der dazu erforderlichen Anstalten entbehren, sowie die Erhaltung der vielen durch den Ertrag der früheren Einsammlungen dieser Art bereits gegründeten Kirchen-, Pfarr- und Schulstiftungen. — Wir dürfen hoffen, daß wir wie bisher, auch dieses Mal nicht vergeblich bitten werden; aber wir wollten doch nicht versäumen, daß sehr dringende Liebeswerk dringend zu empfehlen, indem wir an das apostolische Wort erinnern! „Wer kärglich säet, der wird auch kärglich ernten und wer da säet im Segen, der wird auch ernten im Segen."

Königsberg, den 23sten März 1864. Das Königl. Consistorium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 167.) Bekanntmachung betreffend die Einreichung der alten Banknoten à 50 Rthlr.

Die alten Banknoten à 50 Rthlr. auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31sten Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Cirkulation zu setzen. Nichts destoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen. Berlin, den 24sten Februar 1864.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

№

Digitized by Google

(№ 168.) Betrifft den Transport der Ausstellungsgegenstände für die am 19ten, 20sten und 21sten Mai d. J. in Posen stattfindende landwirthschaftliche Ausstellung.

Königliche Ostbahn.

Für den Transport derjenigen Ausstellungsgegenstände, welche für die am 19ten, 20sten und 21sten Mai d. J. in Posen stattfindende landwirthschaftliche Ausstellung bestimmt sind, finden auf der Ostbahn die nachstehenden Erleichterungen, resp. Frachtermäßigungen statt:

1. Die Beförderung der Schauthiere und sonstigen Ausstellungsgegenstände erfolgt für den Hin-Transport zu den tarifmäßigen Frachtsätzen und unter den Bestimmungen des Betriebs-Reglements, mit der Maßgabe, daß Sämereien und sonstige Producte der Landwirthschaft auch als Eilgut zum niedrigsten Frachtsatze (Klasse B. Wagenladung) berechnet werden.

2. Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt frachtfrei, wenn die Rücksendung an den ursprünglichen Absender nach der Versand-Station erfolgt.

3. Den Begleitern des Viehs ist die Benutzung der III Wagenklasse, resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets zur IV. Wagenklasse gestattet.

Es haben die Ausstellungsgegenstände jedoch nur dann Anspruch auf die gedachte Fracht-Ermäßigung, wenn dieselben auf dem Frachtbriefe den Vermerk „zur Ausstellung nach Posen“ und die Adresse „an das Ausstellungs-Comité“ tragen, beziehungsweise — beim Rücktransport — von diesem als Versender aufgegeben werden. Sämmtliche Transport-Erleichterungen beginnen 4 Wochen vor dem Anfange der Ausstellung und enden 4 Wochen nach dem Schlusse derselben. Bromberg, den 4ten April 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 169.) Die bei Preußischen Post-Anstalten eingezahlten, zur Auszahlung in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bestimmten Beträge betreffend.

Die bei Preußischen Post-Anstalten eingezahlten, zur Auszahlung in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bestimmten Beträge können nicht in den eingezahlten Münzsorten — wie öfters irrthümlich angenommen wird — nach den Vereinigten Staaten befördert, sondern müssen Seitens der Postverwaltung durch Abrechnung dahin überwiesen werden. Die Auszahlung an die Empfänger kann daher nur in der in den Vereinigten Staaten gangbaren Münzwährung erfolgen. In den gedachten Staaten besteht, in Folge der daselbst zur Zeit obwaltenden politischen Verhältnisse, die gesetzliche Vorschrift, daß die von der Regierung ausgegebenen Banknoten bei allen Zahlungen an Stelle des baaren Geldes für voll angenommen werden müssen. Diese gesetzliche Vorschrift findet auch Anwendung auf die durch Vermittelung der Preußischen Post-Anstalten nach den Vereinigten Staaten überwiesenen Beträge, deren Auszahlung demgemäß weder in Preußischem Gelde, noch in Amerikanischer Gold- oder Silberwährung, sondern in Banknoten erfolgt. — Der Werth der von der Regierung der Vereinigten Staaten ausgegebenen Banknoten ist gegenwärtig erheblich geringer, als der Werth des Metall-Geldes. Zur Ausgleichung des Unterschiedes wird den Empfängern der eingezahlten Beträge eine entsprechend höhere Summe in Banknoten ausgezahlt. Beispielsweise ist in letzterer Zeit 1 Rthlr. Preußisch, für welchen dem Metallwerthe nach etwas weniger, als 69½ Cents zu zahlen sein würde, mit 100 Cents berechnet und vergütet worden. Da aber das Courtsverhältniß zwischen dem baaren Gelde und den Banknoten beträchtlichen, oft in ganz kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden und vorher nicht zu berechnenden Schwankungen unterliegt, so ändert sich dem entsprechend auch häufig das Verhältniß zwischen dem Nennwerthe der in Preußen eingezahlten Beträge und der in Amerika auszuzahlenden Summe. Nach vorstehender Erörterung des Sachverhältnisses werden diejenigen Correspondenten, welche Geldbeträge nach den Vereinigten Staaten zu versenden haben, selbst prüfen müssen, ob sie die Vermittelung der Post-Anstalten in Anspruch zu nehmen haben oder ob es vortheilhafter erscheint, die auszuzahlenden Beträge in Wechseln oder Anweisungen zu übermitteln. — Falls der Absender von einer nach den Vereinigten Staaten bestimmten baaren Einzahlung Gebrauch macht, empfiehlt es sich, daß derselbe den Empfänger mittelst besonderen Schreibens davon benachrichtigt und ihm zugleich bemerkt, wie der zu erhebende Betrag nicht bei einer Nordamerikanischen Post-Anstalt, sondern bei dem Königlich Preußischen General-Consul, Geheimen Commerzienrath Schmidt in New-York zur Zahlung gelangt.

Berlin, den 5ten April 1864. General-Post-Amt Philipsborn.

(№ 170.) Den anderweiten Cours der Cranz-Königsberger Personenpost betreffend.

Vom 16ten d. M. ab wird die Cranz-Königsberger Personen-Post wie folgt coursiren: aus Cranz 4 Uhr Nachmittags, in Königsberg 7 Uhr 50 Minuten Abends; aus Königsberg 6 Uhr früh, in Cranz 9 Uhr 50 Minuten früh. Königsberg in Pr., den 9ten April 1864.

Der Ober-Post-Direktor Pieck.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Stabsarzt Dr. Kleeberg aus Thorn ist durch Reskript des Herren Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 31sten März d. J. zum Kreisphysikus des Osteroder Kreises ernannt.

Im Bereiche der Königl. Intendantur 1sten Armee-Corps sind versetzt: Der Militair-Intendant Henry zum Garde-Corps und in seine Stelle der Militair-Intendantur-Rath v. Koschitzki vom 6ten Armee-Corps, ferner der Intendantur-Sekretair Buzello von Stettin nach Königsberg; Der Proviant-Amts-Controlleur Troicky von Graudenz nach Torgau, die Depot Magazin-Verwalter von der Mark von Pr. Stargardt als Proviant-Amts-Controlleur nach Graudenz und Henneberg aus Hamm nach Stargardt. Endlich ist der bisherige Vice-Wachtmeister Riemann zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten befördert worden.

Der Referendarius Friedrich Wilhelm Neumann ist zum Büreau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Königsberg ernannt.

Der Protokollführer Valois ist zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Labiau ernannt.

Bei der Allensteiner Kreis-Korporation für Meliorations-Angelegenheiten sind: a. zum Komité-Mitgliede: der Rittergutsbesitzer, Kammerherr Lous auf Klaukendorf und b. zum Stellvertreter: der Besitzer Will zu Klueznick; wiedergewählt worden.

Der Bürgermeister Marquardt in Schippenbeil ist zum Mitgliede des Curatoriums und der Geschäftsagent Julius Lotto daselbst zum Rendanten der Kreis-Spar-Kasse des Kreises Friedland in Schippenbeil von den Kreisständen erwählt und von der Königl. Regierung bestätigt.

Während des ersten Quartals dieses Jahres sind im Geschäftskreise der Ober-Post-Direktion folgende Veränderungen vorgekommen: 1. **Angestellt sind:** die Postexpedienten Bessel, Gerigk und Zorn bei dem Hof-Post-Amte in Königsberg i. Pr., die Post-Expedienten Ungermann bei der Post-Expedition in Gerdauen und Saager bei der Post-Expedition in Rössel, die Post-Expeditions-Gehilfen Rogaschewski und Dröschel als Post-Expediteure in Reichenau O. Pr. und Lindenau bei Königsberg i. Pr., die invaliden Postillone Röger und Pollack als Wagenmeister bei den Post-Expeditionen in Tapiau und Gutstadt, der invalide Gefreite Nellis als Packbote bei dem hiesigen Hof-Post-Amte und der invalide Serjeant Wentz als Briefträger in Pillau. 2. **Bestätigt sind:** die Post-Expedienten-Anwärter Bartewski, Stankiewitz und Knorr in Königsberg i. Pr. als Post-Expedienten. 3. **Versetzt sind:** die Post-Sekretaire Herbig von Cöln nach Königsberg, Jordan von Königsberg zum Post-Amte in Wehlau und Kreutzberger von Königsberg nach Berlin, die Post Expedienten Schäfer von Rössel nach Pr. Holland, Saager von Wehlau nach Rössel und Spuhrmann von Wehlau nach Nordenburg, der Post-Expediteur Stockfisch von Nordenburg nach Friedland O. Pr., der Briefträger und Wagenmeister Ullrich von Tapiau nach Mohrungen, der Briefträger Hennig von Pillau nach Fischhausen und der Post-Conducteur Schudowitz als Büreaudiener zur Ober-Post-Direktion. 4. **Entlassen sind:** der Wagenmeister Wagner in Gutstadt und 5. **freiwillig ausgeschieden:** der Post-Expeditions-Gehilfe Neumann in Güldenboden.

Die Verwaltung der Unterrezeptur für das Forstrevier Memonien ist dem Königl. Domainen-Rentmeister Pieckert in Timber vom 1sten April c. ab interimistisch übertragen worden.

Die Fräulein Anna Arnold, Elise Borowski, Ida Freudenberg, Elise Haupt, Olga Heymer, Agnes Lasartzig, Helene Litfas, Elise Meyer, Ida Minuth, Clara Opitz und Clara Raths, evangelischer Confession, und Jenny Born, Anna Meyhöfer und Anna Steil, reformirter Confession, sind für befähigt erachtet, nicht nur Stellen als Hauslehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen, sondern auch in ein Lehramt bei einer über den Elementar-Unterricht hinausgehenden höheren Töchterschule eintreten zu dürfen.

Dem Barbier Pelz hierselbst ist die Erlaubniß zur Praxis als Hühneraugen-Operateur nach vorher bestandener Prüfung ertheilt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 16)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 17. Königsberg, Mittwoch den 27sten April 1864.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 16ten Februar 1864 zu Berlin ausgegebene № 3. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5807. Allerhöchster Erlaß vom 28sten Dezember 1863, betreffend die Genehmigung des demselben anliegenden Tarifs, nach welchem das Ufergeld in der Stadt Tilsit zu entrichten ist.

„ 5808. Allerhöchster Erlaß vom 28sten Dezember 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Dt. Eylau und den Kreis Löbau für die von denselben zu erbauenden Chausseen: 1) von Dt. Eylau, im Kreise Rosenberg, bis zur Löbauer Kreisgrenze bei Rodzonne, 2) von Löbau bis zur Strasburger Kreisgrenze in der Richtung auf Lautenburg.

„ 5809. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau im Betrage von 30500 Thalern, II. Emission. Vom 28sten Dezember 1863.

„ 5810. Allerhöchster Erlaß vom 22sten Dezember 1862., betreffend die Ertheilung des fünfjährigen Preises an das beste Werk über deutsche Geschichte.

„ 5811. Allerhöchster Erlaß vom 11ten Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Biesenthal nach dem Bahnhofe der Berlin-Stettiner Eisenbahn bei Biesenthal.

„ 5812. Allerhöchster Erlaß vom 11ten Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pleschen für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Neustadt über Chocieza und Boguszyn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Xions.

„ 5813. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Aktiengesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur zu Aachen. Vom 1sten Februar 1864.

„ 5814. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Februar 1864., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24sten September 1862. zum Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, sowie einer direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin aufzunehmende Staatsanleihe von siebenzehn Millionen Thaler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 171.) Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1864 betreffend.

In Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Versammlung der unterzeichneten Kommission Behufs Prüfung der Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich anmeldenden Personen im Jahre 1864:

am 7ten September,

Morgens 8 Uhr, im Regierungs-Militair-Büreau hierselbst stattfinden wird.

Den Anträgen auf Prüfung der Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste resp. auf Ertheilung der diesfälligen Berechtigungsscheine sind nachstehende Zeugnisse beizufügen:

1. der Taufschein;
2. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militairdienstes;
3. das Schulzeugniß, und von denjenigen Bewerbern, welche nicht auf Gymnasien und Realschulen ihre Ausbildung erlangt haben und nach §. 131. l. c. sonst noch zum einjährigen Militairdienst berechtigt sind, das Zeugniß der darin genannten Anstalten;
4. das Moralitäts-Zeugniß, welches von der betreffenden Obrigkeit, für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) aber von den Direktoren resp. den Rektoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist.

Digitized by Google

Die Eingaben sind unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse an die unterzeichnete Kommission zu adressiren und um in dem anstehenden Termine derücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben einzureichen.

Außerdem wird bestimmungsmäßig noch Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Wer als einjähriger Freiwilliger den Militairdienst ableisten will, hat dazu die mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige nachzusuchen.

Die Anmeldung hiezu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, muß aber spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahrs stattfinden, in welchem das Zwanzigste Lebensjahr vollendet wird. — Bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Der Eintritt in den Militairdienst erfolgt bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger- und Schützen-Bataillonen nur am 1sten Oktober, bei den übrigen Truppentheilen am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres.

Es ist gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1sten Juli bei dem gewählten Truppentheile zu bewirken. Die Einhaltung dieses Termins hat den Vortheil, daß der Betreffende im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zur Einstellung am nächstfolgenden 1sten Oktober erlangt, andernfalls aber noch der Departements-Ersatz-Kommission im Sommer resp. Herbste desselben Jahres zur Superrevision vorgestellt werden kann, während die Superrevision, wenn die Anmeldung beim Regiment bis zum 1sten Oktober aufgeschoben wird, erst im nächsten Kalenderjahr zulässig ist.

Die Meldung zur Superrevision erfolgt sogleich, spätestens 4 Wochen nach der Abweisung Seitens des Regiments unter Vorlegung des von demselben empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur definitiven Entscheidung vorgestellt zu werden.

Königsberg, den 9ten Dezember 1863.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

(№ 172) Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht. — Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königl. Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikations-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen. — Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. — Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. — Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, wobei jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird. — Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit. — Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Rthlrn. jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. — Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden. — Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10ten Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen: 1. der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen. — 2. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspiranten in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die

Kennt-

Digitized by Google

Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2ten Oktober 1854 auszusprechen. — 3. Ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können. — 4. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Rthlrn. jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll. — 5. Ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist. — 6. Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse. — 7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königl. Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen, diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. — Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. — Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt. — Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert. — In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden — Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. Berlin, den 4ten April 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung (gez.) Lehnert.

U. 5256.

Vorstehender Erlaß wird hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bedingungen der Aufnahme, sowie das Nähere über den Zweck und die Einrichtung der Anstalt bereits in der im Amtsblatt pro 1859 Seite 85 bis 87 abgedruckten Bekanntmachung enthalten sind.

Königsberg, den 19ten April 1864.

(№ 173.) Die Bezeichnung derjenigen Wagen, welche auf den Chausseen in dem Umkreise einer Meile von Königsberg Grand, Kies und Steine befördern, betreffend.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird von der unterzeichneten Königlichen Regierung hierdurch festgesetzt. Die Wagen, mittelst welcher auf den Chausseen in dem Umkreise einer Meile von Königsberg Grand, Kies und Steine incl. Ziegelsteine befördert werden, müssen auf der linken Seite des äußern Wagenkastens, oder auf einer nach dieser Seite hinauszubringenden Tafel mit dem Namen des Eigenthümers und, falls derselbe Eigenthümer mehrere Fuhrwerke der gedachten Art in Betrieb setzt, mit einer laufenden Nummer deutlich bezeichnet werden, widrigenfalls sowohl der Eigenthümer, als auch der Führer des Wagens, resp. Fuhrwerks einer Strafe bis zum Betrage von 10 Thalern verfallen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur diejenigen mit Grand, Kies und Steinen beladenen Fuhrwerke, deren Eigenthümer nachweisen, daß sie die gedachten Materialien zum eigenen Bedarf anfahren lassen. Vorstehende Polizei-Vorschrift tritt mit dem 1sten Juni d. J. in Kraft. Königsberg, den 13ten April 1864.

(№ 174.) Die Forderungen aus dem Gewerbebetriebe des ehemaligen Auktionators A. Böhm hieselbst betreffend.

Behufs event. Rückgewährung der von dem ehemaligen außergerichtlichen Auktionator A. Böhm hieselbst für diesen Gewerbebetrieb geleisteten Kaution werden alle diejenigen, welche aus dem bezeichneten Gewerbebetriebe des A. Böhm an denselben noch Forderungen oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche binnen 14 Tagen, von dem Tage der Ausgabe dieser Amtsblatts-Nummer an gerechnet, bei der unterzeichneten Regierung anzumelden.

Königsberg, den 13ten April 1864.

(№ 175.) Den Supplementband zu dem von dem Dr. Pappenheim herausgegebenen Handbuche der Sanitäts-Polizei betreffend.

Zu dem im Verlage der August Hirschwaldschen Buchhandlung zu Berlin erschienenen Handbuche der Sanitäts-Polizei von Dr. L. Pappenheim ist so eben ein Supplementband herausgegeben. Unter

Bezug-

Digitized by Google

Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28sten November 1859 werden die Medizinal-Beamten des diesseitigen Verwaltungsbezirks so wie die Herren Landräthe und Magistrate auf den in Rede stehenden Supplementband behufs Anschaffung desselben aufmerksam gemacht.

Königsberg, den 18ten April 1864

(№ 176.) Die Einholung neuer Zins-Coupons abgelieferter Talons von Staats-Schuldverschreibungen betreffend.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Talons von Staats-Schuldverschreibungen können wir und zwar: von der Staatsanleihe vom Jahre 1859 à 4½ pCt. bis zur № 74 incl.; — von der Staatsanleihe vom Jahre 1856 bis zur № 92. incl.; — von der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. bis zur № 117. incl.; — von der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 bis zur № 820. incl. einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, die neuen Coupons und Talons recht schleunig bei uns in Empfang zu nehmen. — Den auswärtigen Interessenten sind die neuen Coupons und Talons per Post übersandt.

Königsberg, den 21sten April 1864. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

(№ 177.) Die Prüfung junger Leute Behufs ihrer Aufnahme in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betreffend.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Angerburg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 18ten August c. von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt. — Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt und der polnischen Sprache wenigstens einigermaßen kundig sein müssen, und daß dieselben folgende Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termine dem Herrn Seminar-Direktor Ohlert in Angerburg einzureichen haben: 1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und polnischer Sprache; 2. den Tauf-, Konfirmations- und Communion-Schein; 3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die ferner erlangte Vorbildung; 4 das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie zuletzt sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und 5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß. — Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden. — Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind zwar zunächst in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 über die Präparanden-Bildung näher angegeben, indessen hat der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in einem Erlasse vom 16ten Februar 1861 bestimmt, daß bei der Aufnahme in das Seminar, neben 12 Psalmen, nur derjenige religiöse Memorirstoff als präsent gefordert werden soll, welcher für die einklassige Elementarschule in dem Regulativ vom 3ten Oktober 1854 vorgeschrieben ist. Königsberg, den 5ten April 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 178.) Den direkten Verkehr zwischen den Stationen Guttenfeld, Lindenau und Tapiau betreffend.

Vom 1sten Mai c. wird eine direkte Beförderung von Personen und auch von Hunden zwischen den Stationen Lindenau und Tapiau einerseits und Guttenfeld andererseits, eingeführt. Ebenso wird von den zuerst genannten beiden Stationen Passagier-Gepäck direkt nach Guttenfeld expedirt. Von Guttenfeld nach Lindenau und Tapiau findet eine Expedirung von Reisegepäck nicht statt; jedoch wird dasselbe ohne Garantie der Verwaltung mitgenommen und demnächst nach expedirt werden.

Bromberg, den 11ten April 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 179.) Den Preis des Staßfurter Steinsalzes betreffend.

Der Preis des Staßfurter Steinsalzes für den Absatz ins Ausland und für inländische Fabriken, welche zum Bezuge des Salzes gegen Erstattung der Erzeugungskosten berechtigt sind, ist mittelst Reskripts des Herrn Finanz-Ministers vom 7ten d. M. vom 1sten d. M. ab, wie folgt ermäßigt worden: für den Centner Steinsalz in Stücken (Förderſalz) auf 2 Sgr. 6 Pf., für den Centner Fabriksalz (unverpackt) auf 3 Sgr. — Das Publikum setze ich, mit Bezug auf den in № 37. des Amtsblattes für 1862 auf Seite 163 veröffentlichten früheren Preis-Courant über das loco Staßfurt verkäufliche Salz hiervon in Kenntniß. Königsberg, den 14ten April 1864. Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken.

№

Digitized by Google

(№ 180.) Den Cours der Labiau-Remonitener Cariol- und Botenpost betreffend.

Vom 20sten d. M. ab werden die Labiau-Remonier Cariol- und Botenpost in der Richtung von Remonien nach Labiau wie folgt coursiren. Die Cariolpost aus Remonien am Montage, Dienstage, Donnerstage und Sonnabende 5 Uhr 30 Minuten Abends, in Labiau an denselben Tagen, 8 Uhr 30 Minuten Abends; die Botenpost aus Remonien am Sonntage, Mittwoche und Freitage 5 Uhr 30 Minuten Abends, in Labiau an denselben Tagen 10 Uhr Abends.

Königsberg, den 14ten April 1864. Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

(№ 181.) Den ermäßigten Frachtsatz für Beförderung von Seife auf der Ostbahn betreffend.

Auf der Ostbahn wird der Artikel: „Seife, mit Ausschluß der Toilette-Seife," vom 21sten d. M. ab zum Frachtsatze der ermäßigten Classe II. A. des Gütertarifs befördert, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Bromberg, den 15ten April 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 182.) Die Postverbindung zwischen Labiau, Laukischken und Mehlawischken betr.

Vom 1sten Mai c. ab wird unter Aufhebung der Cariolposten zwischen Labiau und Laukischken und zwischen Laukischken und Mehlawischken eine tägliche Personenpost zwischen Labiau und Mehlawischken mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Labiau bei gutem Wege um 7 Uhr Abends, aus Labiau bei schlechtem Wege um 6 Uhr Abends, aus Laukischken bei gutem Wege um 8 Uhr 40 Minuten Abends, aus Laukischken bei schlechtem Wege um 7 Uhr 40 Minuten Abends, aus Mehlauken bei gutem Wege um 11 Uhr 20 Minuten Abends, aus Mehlauken bei schlechtem Wege um 10 Uhr 20 Minuten Abends, in Mehlawischken bei gutem Wege um 12 Uhr Nachts, in Mehlawischken bei schlechtem Wege um 11 Uhr Abends, zum Anschlusse an die Personenpost nach Tilsit und Wehlau; aus Mehlawischken nach Ankunft der Personenposten aus Tilsit und aus Wehlau 4 Uhr früh, aus Mehlauken 4 Uhr 55 Minuten früh, aus Laukischken 7 Uhr 35 Minuten früh, in Labiau 9 Uhr früh. Das Personengeld beträgt bei dieser Post pro Meile 6 Sgr. für einen Platz im Innern des Wagens und 5 Sgr. für den Bockplatz. An Freigewicht beim Passagiergepäck sind 30 Pfd. pro Person gestattet. Beichaisen werden nicht gestellt. Von demselben Tage ab wird die Laukner-Mehlaukener Botenpost wie folgt coursiren: aus Laukuen 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags, in Mehlauken 6 Uhr 40 Minuten Abends; aus Mehlauken 5 Uhr 10 Minuten früh, in Laukuen 8 Uhr 35 Minuten früh. Königsberg, den 19ten April 1864.

Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

(№ 183.) Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei den Kreisgerichten zu Labiau, Heilsberg, Allenstein und Ortelsburg betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei den Kreisgerichten zu Labiau, Heilsberg, Allenstein und Ortelsburg am 1sten Mai auf die Beamten der Staatsanwaltschaft beziehungsweise zu Königsberg, Bartenstein, Neidenburg und Ortelsburg übergehen. Vom 1sten Mai d. J. ab sind daher alle für die Staatsanwaltschaft bestimmten Anzeigen und Mittheilungen in Betreff des Kreises:

a. Labiau an den Staatsanwalt zu Königsberg; b. Heilsberg an den Staatsanwalt zu Bartenstein;
c. Allenstein an den Staatsanwalt zu Neidenburg; d. Ortelsburg an den daselbst neu anzustellenden Staatsanwaltsgehülfen — zu richten.

Königsberg, den 22sten April 1864.

Der Ober-Staatsanwalt. von Batocki.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 87., de dato Berlin, den 14ten April 1864.)

Dem Mechaniker Hermann Adalbert Baumgärtel in Chemnitz ist unter dem 9ten April 1864 ein Patent:

auf eine Vorrichtung an Wagenhüthen zur Verhütung des Einklemmens der Kleidungsstücke, sowie der Beschädigung der Fahrenden, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden

Personal-Chronik.

Der bisherige ordentliche Lehrer am Königl. Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Pr. Professor Dr. Ludwig August Simson, ist zum Oberlehrer befördert worden.

Der Pfarrer Dr. Michelis zu Albachten (Westfalen) ist zum außerordentlichen Professor der Philosophie bei dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg ernannt worden.

Der

Digitized by Google

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Gymnasiallehrer zu Lyck, Hermann Pelka, ist zum Pfarrer der evang. Steindamm-polnischen Kirche zu Königsberg von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Bei der am 18ten und 19ten März c. abgehaltenen Prüfung in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg sind mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse zur Anstellung als Elementar-Schullehrer entlassen worden: Michael Chmilewski aus Röschken, Kreises Osterode; Joseph Grimm aus Lingenau, Kreises Heilsberg; Albert Heppner aus Mehlack, Kreises Braunsberg; Franz Miller aus Demuth, Kreises Braunsberg; Johann Korioth aus Glockstein, Kreises Rössel; Anton Kunigk aus Roßberg, Kreises Heilsberg; Johann Makowski aus Wartenburg, Kreises Allenstein; und Carl Schulz aus Braunsberg.

Der Büreau-Assistent Scheibel in Barten ist zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Labiau ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Baltzer ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Königl. Kreisgerichte zu Wehlau ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Fritsch ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Mohrungen mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Saalfeld ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Lämmer ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Allenstein ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Heinrich Neumann ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Königl. Kreisgerichte zu Mohrungen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Pr. Holland, ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Poschmann in Braunsberg ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Heilsberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Guttstadt ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Riemer ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Neidenburg ernannt.

Der Gasthofbesitzer Albert Franz Jantzen in Gr. Wolfsdorf ist zum Kreis-Taxator für den Kreis Rastenburg bestätigt und vereidigt worden.

Die Verwaltung der Unterrezeptur für das Königl. Forstrevier Drusken ist dem Gutsbesitzer Scherwath in Lapischken vom 1sten April c. ab interimistisch übertragen worden.

Als unbesoldete Magistratsmitglieder sind gewählt und bestätigt worden: in Rössel der Kaufmann Joseph Ciecierski als Rathmann; in Landsberg der Kaufmann Julius Ohlenschläger als Beigeordneter; in Braunsberg der Apotheker Sinogowitz als Rathsherr; in Mohrungen der Posthalter Rekittke als Rathmann; der Mühlenbesitzer Löpke als Beigeordneter; in Heilsberg der Färbermeister Hugo Hoppe als Beigeordneter; der Kaufmann Baasner, der Mälzenbräuer Joseph Aßmann und der Bäckermeister August Neumann als Rathmänner; in Willenberg der Feldmesser Otto Link als Beigeordneter, der Fleischermeister Adam Rimmeck als Rathmann; in Liebemühl der Kaufmann August Zobel als Rathmann.

Dem versorgungsberechtigten Unteroffizier und Lazareth-Gehilfen Johann Alexander ist die erledigte Kreisboten-Stelle bei dem Königl. Landraths-Amte Kreises Labiau verliehen worden.

Dem Barbier und Hilfs-Chirurgen Kegel in Allenburg ist die Konzession zum Zahnausziehen ertheilt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 17.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 18. Königsberg, Mittwoch den 4ten Mai 1864.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 27sten Februar 1864 zu Berlin ausgegebene № 4. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5815. Gesetz wegen Aufhebung der Lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts. Vom 1sten Februar 1864.

„ 5816. Gesetz zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 2ten Februar 1864.

„ 5817. Gesetz, betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung vom 8ten Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 321) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9ten Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 429) in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 3ten Februar 1864.

„ 5818. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 29sten Januar 1864, betreffend die Erweiterung des am 12/20sten September 1827 zwischen der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung einerseits und der Großherzoglich Badischen Regierung andererseits geschlossenen Vertrages über die gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse. Vom 14ten Februar 1864.

„ 5819. Allerhöchster Erlaß vom 8ten Februar 1864, betreffend die Aufhebung des §. 41. des Revidirten Reglements der Feuersozietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen vom 21sten August 1863.

Die am 4ten März 1864 zu Berlin ausgegebene № 5. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5820. Allerhöchster Erlaß vom 25sten Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Löhen über Groywen, Milken und Groß-Konopken bis zur Johannisburger Kreisgrenze in der Richtung auf Arys, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

„ 5821. Allerhöchster Erlaß vom 1sten Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Sindorf, im Kreise Bergheim des Regierungsbezirks Cöln, zum chausseemäßigen Bau und zur Unterhaltung des Kommunalweges von Sindorf nach Horrem.

„ 5822. Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Koppel-Schlapkow-Dieck- und Remerow-Sees im Neustettiner Kreise. Vom 8ten Februar 1864.

„ 5823. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatut der unter der Firma „Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau“ zu Tortmund bestehenden Aktiengesellschaft wegen Erhöhung ihres Grundkapitals um 300000 Thaler. Vom 19ten Februar 1864.

„ 5824. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Aktiengesellschaft „Thudalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb“ zu Adenau. Vom 20sten Februar 1864.

Die am 10ten März 1864 zu Berlin ausgegebene № 6. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5825. Gesetz über die Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht. Vom 15ten Februar 1864.

„ 5826. Privilegium für die Stadt Aachen, im Regierungsbezirk Aachen, zur Ausgabe von 90000 Thalern Stadtobligationen. Vom 25sten Januar 1864.

Digitized by Google

№ 5827. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Samica-Bache zwischen dem Reischker- und Jeseritzer-See im Fraustädter und Kostener Kreise. Vom 15ten Februar 1864.

„ 5828. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Februar 1864, betreffend die zinsbare Anlegung der bei der Warthebruchs-Deichkasse eingehenden Strafgelder.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 184.) Den Ankauf von Remonten pro 1864 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	7.	Juni	in Marienburg.		
„	10.	„	in Pr. Holland.		
„	11.	„	in Reichenbach.		
„	13.	„	in Mohrungen.		
„	15.	„	in Allenstein.		
„	17.	„	in Wormditt.		
„	18.	„	in Braunsberg.		
„	21.	„	in Brandenburg.		
„	23.	„	in Cumehnen.		
„	24.	„	in Neuendorff.		
„	25.	„	in Trutenau.		
„	27.	„	in Labiau.		
„	30.	„	in Mehlauken.		
„	2.	Juli	in Tapiau.		
„	5.	„	in Wehlau.		
„	9.	„	in Insterburg.		
den	11.	Juli	in Krautplschken.		
„	30.	„	in Trempen.		
„	2.	Septbr.	in Angerburg.		
„	5.	„	in Nordenburg.		
„	8.	„	in Gerdauen.		
„	10.	„	in Friedland.		
„	13.	„	in Pr. Eylau.		
„	14.	„	in Bartenstein.		
„	17.	„	in Barten.		
„	19.	„	in Rastenburg.		
„	21.	„	in Rhein.		
„	22.	„	in Lötzen.		
„	6.	Oktober	in Plaschken.		
„	8.	„	in Prökuls.		
„	10.	„	in Tilsit.		

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Wehlau und demnächst wieder von Friedland bis einschließlich Rastenburg, auch in Prökuls zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots, auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurück zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit halbbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 12ten März 1864.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Schütz. Mentzel. Hartrott.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 185.) Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen. — Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig. — Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. — Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache

Digitized by Google

Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen. — Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft. — Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension. — Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab, gewährt werden. — Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königl. Regierung, resp. des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit. — Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1sten Juni bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen: 1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1sten Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf; 2. ein Zeugniß eines Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen; 3. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft; 4. ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift; 5. eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten. — Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind. — Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht. Berlin, den 4ten April 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung. (gez.) Lehnert.

ad U. 5254.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 4ten d. M. wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Die Bestimmungen über die Vorprüfung sind in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11ten Juni 1853 (Amtsblatt pro 1853, Seite 112 bis 115) enthalten. — Unter Hinweisung darauf machen wir bemerklich, daß Gesuche wegen Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahme-Termin, mit den in jener Bekanntmachung genannten Schriftstücken und Zeugnissen, von den betreffenden Bewerberinnen uns spätestens zum 1sten Juni c. einzureichen sind, und der nochmalige vergleichende Prüfungs-Termin von uns auf den 1sten Juli c. Vormittags 8 Uhr in dem hiesigen Waisenhaus-Seminar anberaumt worden ist, zu welchem die Bewerberinnen sich am Tage vorher bei dem Seminar-Direktor Herrn Dembowski zu melden haben.

Königsberg, den 25sten April 1864.

(№ 186.) Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 4ten Quartal 1863 zum Domainen-Veräußerungs-Gelder-Fonds geleisteten Zahlungen betreffend.

Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im vierten Quartal 1863 zur Ablösung von Domainen-Gefällen, eingezogenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungs-Gelder sind nach vorschriftsmäßiger Legalisirung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen- und Rentämtern übersandt, um sie den Interessenten einzuhändigen. Die letztern haben sich demnach bei diesen Aemtern zu melden und zugleich die ihnen ertheilten Interims-Quittungen zurückzugeben. Königsberg, den 14ten April 1864.

(№ 187.) Betrifft die Wiederbesetzung der erledigten Kreis-Wundarztstelle des Kreises Wehlau.

Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Wehlau, mit dem Wohnsitze in der Stadt Tapiau, mit welcher ein Gehalt von jährlich 100 Rthlr. verbunden, — ist erledigt. Promovirte Aerzte und Wundärzte 1ster

 Klasse

Digitized by Google

Klasse, welche die forensische Prüfung bestanden haben und sich um die erwähnte Stelle bewerben wollen, werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 18ten April 1864.

(№ 188.) Den Austausch einer Parzelle des Gemeindebezirks Amtsfreiheit Pr. Holland mit einer anderen des Gutsbezirks der Königl. Domaine Weeskenhoff betreffend.

In Gemäßheit des §. 1. Alinea 7 des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß eine dem Gerbermeister Spickau in Amtsfreiheit Pr. Holland gehörige Landfläche von 52 □Ruthen von dem Gemeinde-Verbande Amtsfreiheit Pr. Holland abgezweigt und mit dem Gutsbezirk der Königl. Domaine Weeskenhoff vereinigt, eine bisher zu dem letztern gehörig gewesene, gleich große Fläche dagegen von diesem fiskalischen Gutsbezirk abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Amtsfreiheit Pr. Holland, Kreises Pr. Holland, vereinigt worden ist. Königsberg, den 23sten April 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 189.) Aufforderung zum Gebrauch der Werthsangabe bei Geldsendungen.

Die Postverwaltung leistet für die, ihr zur Beförderung übergebenen, Briefe mit Geld- oder Werthinhalt im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts nur dann Ersatz, wenn der Werth ihres Inhaltes angegeben ist. Gleichwohl wird von den Absendern solcher Briefe die Angabe ihres Werthes noch häufig unterlassen. Es empfiehlt sich daher, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, dergleichen Briefe nicht ohne Werthsangabe abzusenden, und sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

Die Werthsangabe (Declaration) muß auf die Adresse des Briefes gesetzt werden. Der Brief selbst ist mit einem haltbaren Kreuz-Couvert zu versehen und mit fünf Siegeln in nebenstehender Weise zu verschließen. Für die declarirten Sendungen ist außer dem gewöhnlichen Porto nur eine verhältnißmäßig geringe Gebühr für die Werthsangabe zu entrichten. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis zum Werthe von 50 Rthlrn., sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen einschließlich 1 Sgr., für größere Entfernungen 2 Sgr. — Bei Versendungen im deutschen Postvereinsbezirke ist die Gebühr für die Declaration in ähnlicher Weise festgesetzt. — Will der Absender die Mühwaltung der Verpackung des Geldes vermeiden, so können Beträge unter und bis 50 Rthlr., zur Besorgung innerhalb Preußens, auf dem Postbüreau bei Einlieferung des dazu gehörigen Briefes baar eingezahlt werden. Der Absender vermerkt zu dem Ende auf der Adresse des Briefes: „Hierauf eingezahlt . Rthlr. . . Sgr. . . Pf." und haftet die Postverwaltung dafür, daß der eingezahlte Betrag dem Adressaten richtig behändigt wird. Neben dem gewöhnlichen Porto für den Brief ist eine Einzahlungsgebühr von 1 Sgr. für je fünf Thaler zu entrichten. In derselben Weise können auch Gelder nach anderen Gebieten des deutschen Postvereins, mit Ausnahme von Oesterreich und Luxemburg, übermittelt werden — Durch diese Bestimmungen ist den Absendern Gelegenheit geboten, sich gegen Verluste zu schützen. Auch die Postverwaltung muß auf die Benutzung der obigen Sicherungsmaßregeln den größten Werth legen. Die Beobachtung derselben wird daher dem Publikum dringend empfohlen. Berlin, den 31sten Mai 1862.

General-Postamt.

(№ 190.) Die kostenfreie Beförderung der zu Gunsten der ausgerückten Preußischen Truppentheile gesammelten, nicht postzwangspflichtigen Beitrags-Gegenstände betreffend.

Die zu Gunsten der ausgerückten Preußischen Truppentheile gesammelten, nicht postzwangspflichtigen Beitrags-Gegenstände, welche an Königl. Militair- oder Civilbehörden und an Communal-Behörden gerichtet sind, oder von diesen abgesandt werden und mit der Bezeichnung im Frachtbriefe: „für ausgerückte Preußische Truppen" aufgegeben sind, werden auf der Ostbahn kostenfrei befördert.

Bromberg, den 15ten Februar 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 191.) Den Bestellbezirk der neuen Post-Expedition Gr. Rautenberg betreffend.

Dem Bestellbezirke der vom 1sten Mai c. ab in Wirksamkeit tretenden Post-Expedition Gr. Rautenberg, Kreises Braunsberg in Ostpr., sind folgende Ortschaften zugewiesen: Gr. und Kl. Tromp, Pettelkau und Ziegelei aus dem Braunsberger Bestellbezirk; Vierzighuben, Heinrichsdorf, Kl. Rautenberg, Dittersdorf, Schesberg und Drewsdorf aus dem Frauenburger Bestellbezirk; Gr. Rautenberg, Tiedmannsdorf, Paarlack, Fuchsberg, Bischdorf, Moorbruch, Alt- und Neu-Sadlucken und Niederwald aus dem Mühlhausener Bestellbezirk und Schreit aus dem Laucker Bestellbezirk. Königsberg in Pr., den 27sten April 1864.

Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

Digitized by Google

(№ 192.) Die Berichtigung des Ortschafts-Verzeichnisses für den Bezirk der Ober-Post-Direktion Königsberg betr.

In dem Ortschafts-Verzeichnisse für den Bezirk der Ober-Post-Direktion Königsberg in Pr. ist:

a. **nachzutragen:** Seite 83. Bei Julienhöhe, Bestell-Bezirk Labiau: „heißt auch Willmannt"; Seite 222. Die Ortschaft: „Willmannt, Gut, Kirchspiel Posknicken, Kreis Königsberg, Post-Bestellbezirk Labiau; heißt auch Julienhöhe"; — Seite 219. In die Kolonne Bemerkungen und zwar mit Bezugnahme auf Wesselsböfen Post-Bestellbezirks Zinten; „***Gutsbesitzer Berthold holt ab von Ludwigsort"; —

b. **zu streichen:** Seite 162, die Bemerkung „Gutsbesitzer Lorentz holt ab von Schwölmen"; Seite 30, die Bemerkung „Gutsbesitzer Hagen holt ab von Königsberg in Pr." und Seite 113, die Bemerkung „Gutspächter Neumann holt ab von Mühlhausen in Ostpr.". — Außerdem bleibt noch zu berichtigen, daß die Seite 154 vorstädtische Bemerkung: „Gutsbesitzer Lehmann holt ab von Königsberg in Pr." auf den Ort Praddau, nicht Powunden, sich bezieht, und daß dem entsprechend auch die gewählte Bezeichnung (**) bei Powunden zu streichen und über den Ort Praddau zu setzen ist

Königsberg in Pr., den 19ten April 1864. Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

(№ 193.) Den anderweiten Cours der Memel-Tilsiter Personenpost betreffend.

Vom 1sten Mai c. ab wird die Memel-Tilsiter Personenpost in der Richtung von Memel nach Tilsit wie folgt courliren: aus Memel 11 Uhr Vormittags, aus Prökuls 1 Uhr 20 Minuten Nachmittags, in Tilsit 9 Uhr 10 Minuten Abends. Königsberg in Pr., den 22sten April 1864.

Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

(№ 194.) Die neu eingerichtete Post-Expedition in Gr. Rautenberg, Kreises Braunsberg, betreffend.

Vom 1sten Mai c. ab tritt in dem Kirchdorfe Gr. Rautenberg, im Kreise Braunsberg, eine Post-Expedition in Wirksamkeit, welche ihre Post-Verbindung mit Mühlhausen durch eine wöchentlich sechsmalige Botenpost und zwar wie folgt erhält: aus Gr. Rautenberg täglich excl. Sonntags 1 Uhr Nachmittags, in Mühlhausen täglich excl. Sonntags 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags; aus Mühlhausen täglich excl. Sonntags 6 Uhr 15 Minuten früh, in Gr. Rautenberg täglich excl. Sonntags 8 Uhr 30 Minuten früh. Mit dieser Botenpost erhalten alle Postsendungen ohne Unterschied des Gewichtes und des Umfanges der Packsten und ohne Unterschied des Werthbetrages bei Geldsendungen Beförderung.

Königsberg in Pr., den 26sten April 1864. Der Ober-Post-Direktor Pieck.

(№ 195.) Die Post-Verbindung zwischen Brandenburg und Ludwigsort betreffend.

Vom 1sten Mai c. ab wird zwischen Brandenburg und Ludwigsort unter Aufhebung der bestehenden Kariolpost eine tägliche Personen-Post mit folgendem Gange eingerichtet: aus Brandenburg 7 Uhr 30 Minuten früh, in Ludwigsort 8 Uhr 10 Minuten früh; aus Ludwigsort 10 Uhr Abends, in Brandenburg 10 Uhr 40 Minuten Abends. — Das Personengeld beträgt bei dieser Post pro Meile 6 Sgr. für einen Platz im Innern des Wagens und 5 Sgr. für den Bockplatz An Freigewicht beim Passagier-Gepäck sind 30 Pfund pro Person gestattet. Beichaisen werden nur in der Richtung von Ludwigsort nach Brandenburg gestellt. Königsberg in Pr., den 26sten April 1864.

Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

Nachrichten.

Belobung.

Der am 6ten Juli 1863 in Königsberg verstorbene Partikulier **Heinrich Eduard Callr** hat in seinem Testamente der Königl. Taubstummen-Anstalt hierselbst 1000 Rthlr. mit der Bestimmung vermacht, daß dieses Legat unverkürzt ausgezahlt, und die betreffenden Kosten, sowie auch der Erbschafts-Stempel aus der übrigen Nachlaßmasse entnommen werden sollen. Dieses wird in Anerkennung des dadurch bethätigten Wohlthätigkeits-Sinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche in Bladiau sind von einem Ehepaare der Gemeinde zwei neusilberne Altarleuchter, zwei Blumenvasen und zwei schwarzseidene, mit kostbarer Stickerei versehene Pultdecken verehrt worden. — Dieses wird in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Preuß. Staats-Anzeiger № 93., de dato Berlin, den 20sten April 1864.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 21sten November 1862 ertheilte Patent: auf eine Maschine zum Scheiden und Auswaschen von Steinkohlen und Mineralien, ist erloschen.

Por.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei den Kreisgerichten: 1. zu Labiau, 2. zu Allenstein und 3. zu Heilsberg, sind vom 1sten Mai d. J. ab zu 1. dem Staatsanwalt Dr. Krätzig zu Königsberg, zu 2. dem Staatsanwalt Ellendt zu Neidenburg und zu 3. dem Staatsanwalt Jacobson zu Bartenstein übertragen. Der Gerichts-Assessor von Plehwe ist zum Staatsanwaltsgehülfen bei dem Kreisgerichte zu Ortelsburg ernannt worden.

Der Gerichtsassessor Marcinowski ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Bartenstein, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Schippenbeil ernannt.

In Stelle des versetzten Forstinspektors Tramnitz ist der Forstinspektor Krohn, bisher in Sonnenburg, getreten.

Der Baumeister Paul Emil Leopold Cartellieri ist zum Stadtbaurath und Mitgliede des Magistrats-Collegiums hierselbst auf 12 Jahre erwählt und bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Freytag auf Patbauern ist zum Stellvertreter des Königl. Kommissarius der Allensteiner Kreis-Korporation für Meliorationen ernannt worden.

Der Civil-Supernumerarius Carl Neumann ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Wehlau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Allenburg ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Guttzeit ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Wehlau, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Nordenburg, ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Jeglinski ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten und Sportel-Rezeptor bei dem Kreisgerichte zu Ortelsburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Passenheim ernannt.

Der Civil-Supernumerarius von Schmidt ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Rössel ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Küßner ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Rössel ernannt

Der Civil-Supernumerarius und litthauische Dolmetscher Liebe in Labiau ist zum Büreau-Assistenten und litthauischen Dolmetscher bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt.

Der Civil-Supernumerarius und litthauische Dolmetscher Julius Kanning ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten und litthauischen Dolmetscher bei dem Kreisgerichte zu Memel ernannt.

Der Förster Przetak von Zwei'eichen, Oberförsterei Gutstadt, ist vom 1sten April c. ab auf die Forstschutzbeamtenstelle zu Coßwald in der Oberförsterei Födersdorf versetzt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 18.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 19. Königsberg, Mittwoch den 11ten Mai 1864.

(№ 196.) Die Kronprinz-Stiftung betreffend.

Kronprinz-Stiftung.

An den Feldmarschall Freiherrn von Wrangel.

Es ist mein Wunsch, an dem Geburtstag unseres Königs und Kriegsherrn, den ich in diesem Jahre fern von seiner Majestät und meiner Familie, aber in der Mitte unseres Heeres im Angesicht des Feindes begehe, der dankbaren Anerkennung einen bleibenden Ausdruck zu geben, welche die freudige Hingebung unserer braven Waffengefährten verdient. — Die Kronprinzessin schließt sich diesem Gedanken von Herzen an. In unserer beider Namen ersuche ich behalb Sie, Herr Feldmarschall, den Führer auf der Bahn der Ehre und Pflicht, die beifolgende Summe von Tausend Thalern zur Gründung einer Stiftung für die mittellosen Hinterbliebenen der in diesem Kriege gefallenen Kameraden, so wie für die erwerbsunfähig heimkehrenden zu verwenden. Hauptquartier Kolding, den 17ten März 1864.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Aufruf.

Nachdem Seine Majestät der König die von der Kronprinzessin und mir ins Leben gerufene Stiftung Allergnädigst bestätigt und derselben die Benennung „**Kronprinz-Stiftung**" beizulegen geruht haben, bringe ich deren Zweck und Plan hiermit zur allgemeinen Kenntniß. — Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für die Hinterbliebenen der Gefallenen und für die, welche ganz oder theilweis erwerbsunfähig aus dem Kriege heimkehren, zu sorgen, so wie es das Andenken der Todten, das Leiden der Verwundeten, die Ehre des Landes erfordert. — Zunächst durch Geld, doch nicht durch Geld allein soll dies geschehen, denn die Tapferen, die ihre Gesundheit verloren und ihr Leben wagten, sollen nicht das drückende Gefühl der Abfindung durch Almosen haben, sondern empfinden, daß ihnen eine lebendigere Theilnahme nicht fehlt. — Mein Aufruf ergeht daher nicht blos an Alle, die es können, zu geben, sondern auch an Stadt- und Landgemeinden, an Einzelne und an Körperschaften, Anstellungen anzumelden, welche sie den dazu Geeigneten verleihen wollen, oder sich bereit zu erklären, die Fürsorge für einen oder mehrere ganz Erwerbsunfähige, vielleicht gar der Pflege Bedürftige zu übernehmen. — Die Stiftung wird diese Anerbietungen prüfen, die Würdigsten und Hülfsbedürftigsten wählen, den Wünschen der Wohlthäter, die etwa auf bestimmte Personen oder Truppentheile gerichtet sind, gerecht werden und ihrerseits danach streben, möglichst Vielen Häuslichkeiten zu gründen, in denen sie den Rest ihrer dem Vaterlande gewpferten Kräfte für sich selbst nutzbringend verwenden können und vor dem Müßiggang bewahrt werden. — Die Stiftung überwacht die Leistung des Versprochenen, aber auch dessen gute Anwendung; sie entzieht es dem Unwürdigen. — Das Kriegs-Ministerium führt die Verwaltung, empfängt die Beisteuer und Anmeldungen und entscheidet.

Hesselgaard, den 18ten April 1864. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 23sten März 1864 zu Berlin ausgegebene № 7. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5829. Uebersetzung. Allgemeiner Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Chili, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Hannovr, Italien, Oldenburg, Peru, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, der Türkei und den freien Hansestädten, betreffend die Ablösung des Scheldezolles. Vom 16ten Juli 1863.

„ 5830. Allerhöchster Erlaß vom 1sten Februar 1864 nebst Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Ertzkanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine zu entrichten sind.

„ 5831. Statut der Wiesengenossenschaft zu Ohlweiler, Kreis Simmern. Vom 15ten Februar 1864.

Ver-

Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 197.) Die Errichtung einer katholischen Pfarre in Gilgenburg betreffend.

Johann von Nepomuk,

durch Gottes Erbarmung und des heiligen apostolischen Stuhls Gnade Bischof von Culm, der heil. Theologie Doktor, thun hierdurch kund Allen, die es angeht, daß Wir in Erwägung der gegenwärtigen beklagenswerthen Verlassenheit, in der sich die seit Jahrhunderten der geordneten kirchlichen Pflege und Fürsorge entbehrenden katholischen Bewohner in Gilgenburg und Umgegend befinden, beschlossen haben, nachdem es Uns unter Gottes gnädigem Beistande geglückt ist, aus milden Beiträgen eine Kirche nebst dem Pfarrhause daselbst zu erbauen, den kirchlichen Bestimmungen gemäß ein Pfarrsystem in Gilgenburg zu errichten, weshalb Wir hierdurch Kraft der Uns zustehenden oberhirtlichen Gewalt, sowie auf Grund der diesfälligen Verhandlungen beschließen, verordnen und festsetzen wie folgt:

§. 1. Die katholischen Bewohner der Ortschaften Altstadt, Annenhof, Bartken, Bergling, Döhlau, Elgenau, Eisenhof, Fillgatten, Frödau, Frögenau, Gilgenburg, Groß und Klein Gröben, Grieswalde, Grabitschken, Grünfelde, Heselicht, Heinrichau, Jankowitz, Kirtenau, Kirstein, Krajewo, Kalwa, Klonau, Gr. u. Kl. Kirsteinsdorf, Lewalde, Lesiak, Lindenau, Martinsdorf, Moschnitz, Moskal, Nicponie, Neudorf, Ostrowitz, Polko, Preußen, Petzdorf, Neu-Petzdorf, Ratomken, Rauschken, Riepken, Schönwaldchen, Szczuplienen, Semen, Sapicka, Tautschken, Tautensee, Udzikau, Vierzighuben, Wola, Wrobbeln, Wansen, Wilhelmshoff, sowie der dazu gehörigen Abbauten und Etablissements werden zu einem katholischen Pfarrsprengel mit dem Wohnsitze des Pfarrers in Gilgenburg vereinigt.

§. 2. Hinsichtlich der Wahl des Pfarrers finden die allgemeinen, kanonischen Vorschriften Anwendung, denen zufolge der jeweilige Bischof von Culm den anzustellenden Pfarrer beruft und ihm die kanonische Institution ertheilt.

§. 3. Die Eingepfarrten sind verpflichtet, sich bei den vorfallenden geistlichen Handlungen des Amtes des katholischen Pfarrers in Gilgenburg zu bedienen. Sie entrichten dafür die Gebühren, welche die beigefügte Stoltaxe angiebt.

§. 4. Bezüglich der auf Grund und Boden ruhenden Abgaben und Leistungen an evangelische Kirchen wird durch die gegenwärtige Einpfarrung nichts geändert.

§. 5. Zur Unterhaltung des katholischen Pfarrers und der kirchlichen Einrichtungen in Gilgenburg werden die Eingepfarrten folgende persönliche Abgaben beisteuern:

1) Angesessene Bürger, ländliche Grundbesitzer, Beamte, Krüger, Pächter und Inspektoren, sowie andere in gleicher Kathegorie stehende Personen zahlen für sich und ihre Frauen jährlich den Betrag der einmonatlichen von ihnen zu entrichtenden Klassensteuer. Sollte die Klassensteuer in eine andere persönliche Abgabe umgeändert werden, so ist die letztere auch in Bezug auf die kirchlichen Abgaben maßgebend.

2) Söhne der vorgedachten Personen, welche sich im elterlichen Hause befinden, und das 16te Lebensjahr bereits angefangen haben, zahlen jährlich 2 Sgr;

3) Töchter desgleichen jährlich einen Silbergroschen;

4) Eigenkäthner für sich und ihre Frauen jährlich 5 Sgr.;

5) Tagelöhner, Instleute und Handwerker in der Stadt ohne Grundbesitz für sich und ihre Frauen jährlich 4 Sgr.;

6) Gesellen und Knechte jährlich 5 Sgr.;

7) Dienstmädchen jährlich 4 Sgr.;

8) Lehrburschen und Dienstjungen jährlich 2 Sgr.;

9) Personen, welche in gemischter Ehe leben, Männer und Frauen die Hälfte der obigen Sätze.

Diese Abgaben werden zu Michaeli jeden Jahres erhoben und erhalten von denselben:

a) der Pfarrer $\frac{7}{8}$, b) der Organist resp. Küster $\frac{1}{16}$, c) die Kirchenkasse $\frac{1}{16}$.

§. 6. Zur Erbauung und ersten Einrichtung einer Kirche und der sonst erforderlichen Gebäude werden von der Gemeinde nur freiwillige Gaben und Leistungen in Anspruch genommen.

Die künftige Unterhaltung der Baulast erfolgt gemäß der kirchlichen Vorschriften.

Urkundlich unter Unterschrift und Siegel.

Gegeben zu Pelplin in Unserer bischöflichen Wohnung, am 28sten Oktober 1863.

Erektions-Urkunde (L. S.) Johannes.

der Pfarrei in Gilgenburg (Dekanat Pomesanien).

G. B. 6441.

Digitized by Google

Zu der durch die vorstehende Erections-Urkunde bewirkten Errichtung der katholischen Pfarrei in Gilgenburg ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16ten März c. die staatliche Anerkennung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 29sten April 1864.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

№	Stolttaxe für die Parochie Gilgenburg.	Für die Kirchen-Kasse. tlr.	sgr.	Für den Pfarrer. tlr.	sgr.	Für die Kirchen-Diener. tlr.	sgr.	Kathedral steuer. tlr.	sgr.
	I. In Betreff der Taufen:								
1	Von Tagelöhnern	—	1	—	10	—	1	—	1
2	Von Eigenkäthnern, Handwerkern ohne Grundbesitz und kleinern Beamten	—	2	—	12	—	2	—	1
3	Von angesessenen Bürgern, Grundbesitzern ꝛc.	—	2	—	15	—	2	—	1
4	Für die Taufe unehelicher Kinder	—	2	—	16	—	2	—	1
5	Für die benedictio post partum	—	—	—	2	—	1	—	—
	II. In Betreff der Aufgebote und Trauungen:								
1	Für das dreimal. Aufgebot eines Brautpaares aus den ad I. 1—2. genannt. Stände	—	—	—	20	—	—	—	—
2	" " " " " für die ad I. 3. genannten Stände	—	—	—	25	—	—	—	—
3	Für die Trauung wie ad II. 1	—	5	1	15	—	5	—	1
4	Für die Trauung wie ad II. 2	—	5	2	—	—	6	—	1
5	Für die benedictio post nuptias	—	—	—	2	—	1	—	—
	III. In Betreff der Beerdigungen:								
1	Grabstellenzeld von den ad I. 1—2. Genannten	—	5	—	5	—	—	—	4
2	" " " ad I. 3. Genannten	—	10	—	10	—	—	—	1
3	Grabstellengeld von Kindern unter 14 Jahren die resp. Hälfte								
4	Dem Todtengräber für das Grab eines Erwachsenen a. im Sommer	—	—	—	—	—	10	—	—
5	b. im Winter	—	—	—	—	—	15	—	—
6	" " " " von Kindern die resp. Hälfte								
7	Für jeden Puls Läuten	—	2½	—	2½	—	2½	—	—
8	Für ein abzuhaltendes Requiaiamt	—	4	1	—	—	6	—	—
9	Für jeden Nocturn des Off. defl. cum Laud.	—	—	—	15	—	5	—	—
10	Für den Conductus major	—	—	—	10	—	4	—	—
11	Für den Conductus minor	—	—	—	7½	—	2½	—	—
12	Für jede Kerze bei den Vigilien	—	1	—	—	—	—	—	—
13	Für die Exporte vom Pfarrhause	—	—	—	10	—	5	—	—
14	Für die Exporte vom Sterbehause	—	—	1	—	—	10	—	—
15	Für eine Grabrede	—	—	1	—	—	—	—	—
16	Für den Gebrauch der Bahre	—	2	—	—	—	1	—	—
17	" " einer Fahne	—	1	—	—	—	1	—	—
18	" " des Kreuzes	—	1	—	—	—	1	—	—
19	" " des Leichentuchs	—	2	—	—	—	1	—	—
20	Für eine jährliche Kanzelfürbitte	—	—	1	—	—	—	—	—
	IV. In Betreff anderweitiger Cultus- und Parochialhandlungen:								
1	Für eine gesungene hl. Messe	—	4	1	—	—	6	—	—
2	" " stille hl. Messe	—	—	—	10	—	—	—	—
3	Für die Ausstellung eines Tauf- oder Todtenscheins	—	—	—	6	—	—	—	—
4	" " " Proklamations-Attestes	—	—	—	10	—	—	—	—
5	Für den Ostercettel	—	—	—	2	—	½	—	—
6	Für die Kalende: für den Pfarrer 3 u. 6 Sgr. und für die Kirchendiener 1. u. 2 Sgr.	—	—	—	—	—	—	—	—

Pelplin, den 28sten Oktober 1863.

(L. S.)

Bischöfl. General-Vicariat-Amt von Culm. gez. Dr. Hasse.

(№ 193.) Die Swinemünder Leuchtfeuer betreffend.

Von der Auslöschung der Swinemünder Leuchtfeuer soll höherer Anordnung zufolge Abstand genommen werden, und sind dieselben daher vom 18ten v. M. ab wieder in gewöhnlicher Weise angezündet worden.

Königsberg, den 18ten April 1864.

(№ 199.) Betrifft eine mit der Ausstellung von Pferdelegitimations-Attesten im Kreise Rössel beauftragte Person.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 22sten September 1847 und 28sten April 1856 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Ausstellung von Pferdelegitimations-Attesten für die Ortschaften Dembowo und Sasdrosch, Kreises Rössel, der Erbpächter und Dorfgeschworene Joseph Schlegel aus Dembowo beauftragt worden ist. Königsberg, den 24sten April 1864.

(№ 200.) Die allgemeine Landesstiftung „National-Dank" zur Unterstützung vaterländischer Veteranen und invalider Krieger betreffend.

Indem ich nicht verfehle hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die unter dem Allerhöchsten Protektorate Sr. Majestät des Königs stehende **National-Dank-Stiftung** für Veteranen ihren Jahres- und Rechenschafts-Bericht pro 1862 unterm 11ten März c. erstattet und heute ausgegeben hat, erlaube ich mir zugleich hieran die ergebenste Bitte zu knüpfen, dieser Stiftung, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu zollen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten — die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel derselben durch patriotische Gaben wo möglich dergestalt zur vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können. — Wenngleich es mit dem tiefgefühltesten Danke anzuerkennen ist, daß uns die Mittel zuflossen, im Jahre 1862 schon viel Thränen zu trocknen und manche kummervolle Noth zu mildern, so reicht dies doch noch alles nicht hin, um allen gerechten Anforderungen entsprechen zu können. Auch der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten August 1852 gebildete, und durch das Gesetz vom 10ten März 1863 erheblich erhöhete Staats-Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Veteranen, kann **allen** alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen noch nicht gewähren, weshalb die hin und wieder laut werdende Ansicht, daß nunmehr die Hülfe des National-Danks nicht mehr nöthig sei, ganz unbegründet ist. — Die National-Dank-Stiftung hat Ende 1861 mit einem Bestande von 228361 Rthlr. 29 Sgr. abgeschlossen, sie hatte sich im Jahre 1862 einer Jahres-Einnahme von 108298 Rthlr. 7 Sgr. 2 Pf. zu erfreuen, wovon 77741 Rthlr. 24 Sgr. 5 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt wieder in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen in jährlichen Abstufungen von 36 Rthlr. bis 8 Rthlr. — 28749 Rthlr. 1 Sgr. 4 Pf., in einmalige außerordentliche Unterstützungen 46269 Rthlr. 25 Sgr. 4 Pf. und in 2722 Rthlr. 28 Sgr. 1 Pf., welche zu sonstigen Unterstützungs-Zwecken, nämlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenheiten, Wohnungsmiethe, Geschenke zu goldenen Hochzeiten, für Heitzungs-Material und an Begräbnißkosten ausgegeben worden sind. Ende des Jahres 1862 ist mit einem Bestande von 244168 Rthlr. 16 Sgr. 11 Pf. abgeschlossen worden. — Es sind dies nun zwar Resultate, wie solche andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute schwerlich aufzuweisen haben dürften, der Umfang der Fürsorge des National-Danks hat sich aber im Jahre 1862 noch auf eine Zahl von 42130 hülfsbedürftige Veteranen erstreckt, wovon bis jetzt nur 21130 Mann haben bedacht werden können. Hieraus ergiebt sich also, wie viel noch zu thun übrig bleibt und meine Bitte um thatkräftige Hülfe und Unterstützung wird gewiß um so mehr nachsichtiger aufgenommen werden, als die alten Veteranen aus der Zeit bis 1815 mit dem zunehmenden Alter immer hülfloser und hinfälliger werden. — Möge der große und erhebende Gedanke des National-Danks und die hohe patriotische Bedeutung dieser Liebes-Stiftung des Preußischen Volkes immer mehr und mehr erkannt werden und sich recht viel offene Herzen und Hände finden, die dazu beitragen helfen, allen denen die Sorgen und Mühen des Lebens-Abends zu erleichtern, welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm unseres theuren Königs und des geliebten Vaterlandes zu kämpfen. Gottes reichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge gewiß in hohem Grade zu Theil werden.

Invalidenhaus Berlin, den 29sten März 1864.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen.

(gez.) von Maliszewski.

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, können auch wir nicht umhin, die Stiftung des National-Danks der allgemeinsten und wärmsten Theilnahme aufs Dringendste anzuempfehlen, damit der Zweck derselben — Fürsorge für die Erleichterung der Tage der vaterländischen Krieger an ihrem Lebensabende — so viel als möglich realisirt werde.

Königsberg, den 29sten April 1864.

(№ 201.) Die Betonnung des Fahrwassers des Memeler Seegattes betreffend.

In der Betonnung des Fahrwassers des Memeler Seegattes hat mit dem Beginn dieses Jahres in der Weise eine Veränderung stattgefunden, daß die die Mitte qu. Fahrwassers bezeichnende Tonne nicht, wie früher, schwarz und weiß karrirt, sondern **hellroth** angestrichen ist.

Königsberg, den 27sten April 1864.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 202.) Die Besetzung von Post-Fußboten und Landbriefträgerstellen betreffend.

Da es bei Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden mangelt, so werden die in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke wohnhaften Individuen der gedachten Kategorie, welche eine solche Stelle anzunehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt, unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Zeugnisse, zu melden. — Das Geschäft eines Postboten besteht in der Beförderung von Briefen, Packeten rc. von einer Post-Anstalt zur andern an bestimmten Wochentagen und innerhalb einer bestimmten Frist, das der Landbriefträger in der Bestellung von Briefen, Zeitungen rc. im Umkreise einer Post-Anstalt auf das Land an den sechs Wochentagen und zwar durchschnittlich auf 3 — 4 Meilen täglich. — Zu den Anforderungen, welche an dergleichen Individuen gemacht werden, gehört körperliche Rüstigkeit, erprobte Zuverlässigkeit und die Fertigkeit, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig zu lesen, kurze Anzeigen verständlich zu schreiben und die 4 Species zu rechnen. Neigung zur Trunksucht und Schulden schließen von diesen Stellen unbedingt aus. — Die Annahme erfolgt: 1. auf Grund eines durch vierwöchentliche Kündigung oder tadelhafte Dienstführung jederzeit lösbaren Kontrakts; 2. gegen Gestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Preußischen Staats- oder in andern vom Staate garantirten Papieren, oder in sicherer Hypothek, auch darf die Kaution in denjenigen Fällen durch monatliche Löhnungsabzüge von 1 bis 2 Rthlr. gebildet werden, wenn der zu Engagirende sie zu gestellen außer Stande ist und durch seine bisherige Führung und sonstigen Verhältnisse eine gewisse Garantie für seine Zuverlässigkeit bietet; 3. gegen Bewilligung einer Löhnung bis zu dem Maximal-Betrage von Einhundert Zwanzig Thalern jährlich.

Königsberg i. Pr., den 1sten April 1864. Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

(№ 203.) Die Ablassung eines Extrazuges von Königsberg in Pr. und Danzig nach Berlin betreffend.

Königliche Ostbahn.

Am Tage vor dem Pfingstfeste, d. i. Sonnabend den 14ten Mai c. wird ein **Extrazug** von Königsberg in Pr. und Danzig nach Berlin mit Personen-Beförderung in I., II. und III. Wagenklasse abgelassen werden. Abfahrt von Königsberg in Pr. 4 Uhr 35 Minuten Morgens, Abfahrt von Danzig 7 Uhr 38 Minuten Morgens, Abfahrt von Dirschau 9 Uhr 18 Minuten Vormittags, Abfahrt von Bromberg 12 Uhr 39 Minuten Mittags, Abfahrt von Kreuz 4 Uhr 23 Minuten Nachmittags, Abfahrt von Frankfurt a./O. 8 Uhr 11 Minuten Abends, Ankunft in Berlin circa 10 Uhr Abends. Der Extrazug hält auf allen denjenigen Stationen der Ostbahn, auf welchen die Eilzüge halten und nimmt auf diesen Stationen — excl. Frankfurt a./O. — Passagiere, jedoch nur nach Berlin auf. Die für den Extrazug zur Verausgabung kommenden Billets sind zugleich für die Rücktour gültig und ist der Preis derselben gegen die gewöhnlichen Tarifsätze bedeutend ermäßigt, indem derselbe für die Fahrbillets I. und II. Wagenklasse die Hälfte der Tarifsätze für die Courierzüge, für die Fahrbillets III. Wagenklasse die Hälfte des gewöhnlichen Tarifsatzes mit einem Zuschlage von 6 Pfennigen pro Meile der einfachen Tour nach Berlin beträgt. Die Rückfahrt von Berlin kann vom 15ten Mai ab bis einschließlich den 21sten Mai c. — mit Ausnahme der Courierzüge — mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenklasse befördert, geschehen. Die Billets müssen zur Rückfahrt in Berlin der Billet-Expedition zur Abstempelung vorgelegt werden und sind nur für den auf diese Weise abgestempelten Zug gültig. Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt. Bromberg und Berlin, im April 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(№ 204.) Den Transport der für die landwirthschaftliche Ausstellung in Frankfurt a./O. bestimmten Gegenstände betr.

Königliche Ostbahn.

Für den Transport derjenigen Ausstellungs-Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 21sten bis 24sten d. M. in Frankfurt a./O. stattfindende landwirthschaftliche Ausstellung bestimmt sind, finden auf der Ostbahn die nachstehenden Erleichterungen, resp. Frachtermäßigungen statt: 1. Die Beförderung der Schauthiere und sonstigen Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hin-Transport zu den tarifmäßigen Frachtsätzen und unter den Bestimmungen des Betriebs-Reglements, mit der Maßgabe, daß Sämereien und sonstige Produkte der Landwirthschaft auch als Einzelgut zum niedrigsten Frachtsatze (Klasse B. Wagenladung) berechnet werden. — 2. Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt gegen Vorzeigung des Frachtbriefes für den Hin-Transport und auf Grund einer Bescheinigung des Ausstellungs-Comités, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben, frachtfrei, wenn die Rücksendung an den ursprünglichen Absender nach der Versandt-Station erfolgt. — 3. Den Begleitern

des

Digitized by Google

des Viehs ist die Benutzung der III. Wagenklasse, resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets zur IV. Wagenklasse gestattet. — Es haben die Ausstellungs-Gegenstände jedoch nur dann Anspruch auf die gedachte Fracht-Ermäßigung, wenn dieselben auf dem Frachtbriefe den Vermerk „zur Ausstellung nach Frankfurt a./O." und die Adresse „an das Ausstellungs-Comité" tragen, beziehungsweise — beim Rücktransport — von diesem als Versender aufgegeben werden. — Sämmtliche Transport-Erleichterungen treten sofort in Kraft und enden 3 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung.

Bromberg, den 3ten Mai 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 99., de dato Berlin, den 29sten April 1864.)

Dem Ingenieur Victor Rack in Erdmannsdorf ist unter dem 23sten April d. J. ein Patent:

auf eine Vorrichtung zum Auflockern und Reinigen von Werg, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 101., de dato Berlin, den 1sten Mai 1864.)

Dem Gräflich Stolbergschen Maschinen-Fabrik-Direktor Eduard Hänel in Magdeburg ist unter dem 28sten April d. J. ein Patent:

auf einen Schützenzug für Kreisesäder, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Appellationsgerichts-Vice-Präsident Dr. Becker in Magdeburg ist als Vice-Präsident an das Ostpreußische Tribunal zu Königsberg versetzt.

Der Regierungs- und Schulrath Bock, bisher in Münsterberg in Schlesien, ist in das hiesige Regierungs-Collegium getreten.

Der bisherige Tribunals-Referendarius August Kalohr ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Alfred William Grünhagen ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Die Kreisbaumeisterstelle des Baukreises Heilsberg, welche der auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzte Baurath Jester bisher verwaltet hat, ist seit dem 1sten April d. J. dem Königl. Kreisbaumeister E. Jester verliehen.

Die Lehrerfrau Friederike Goldbach geb. Sommerfeldt, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 19.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 20. Königsberg, Mittwoch den 18ten Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 205.) Die Auslöschung des Seeleuchtfeuers zu Pillau betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Seeleuchtfeuer zu Pillau auf Befehl der Königl. Festungs-Kommandantur daselbst ausgelöscht worden ist und bis auf weiteres nicht angezündet werden wird. Königsberg, den 5ten Mai 1864.

(№ 206.) Den diesjährigen zweiten Viehmarkt in der Stadt Braunsberg betreffend.

Der diesjährige zweite Viehmarkt in der Stadt Braunsberg wird nicht, wie in den Kalendern angegeben, am 3ten Juni, sondern am **27sten Mai** stattfinden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 5ten Mai 1864.

(№ 207.) Die Kreis-Chaussee von Behlenhof nach Göttchendorf im Kreise Pr. Holland betreffend.

Die Kreis-Chaussee von Behlenhof nach Göttchendorf im Kreise Pr. Holland ist nunmehr vollständig ausgebaut und dem Verkehr übergeben. Es wird demnach das tarifmäßige Chausseegeld für die zuletzt ausgebaute Strecke an der Hebestelle zu Bordehnen für eine Meile erhoben werden, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Königsberg, den 9ten Mai 1864.

(№ 208.) Die einstweilige Aufhebung der Blokade der Preußischen Seehäfen betreffend.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Blokade der Preußischen Seehäfen durch die Dänische Seemacht vom heutigen Tage ab auf die Dauer von 4 Wochen aufgehoben ist.

Königsberg, den 12ten Mai 1864.

(№ 209.) Die Empfehlung eines Werks: „Das Kassen- und Rechnungswesen." betreffend.

Von dem Regierungs-Haupt-Kassen-Diätarius F. Jonas in Gumbinnen ist ein Werk über „Kassen- und Rechnungswesen" herausgegeben, welches eine systematische Zusammenstellung der in das Kassen- und Rechnungswesen einschlagenden Verordnungen und Gesetze enthält und den Kassen-Beamten das oft mühsame Nachsuchen der Bestimmungen erspart. — Dasselbe ist von der Königl. Regierung zu Gumbinnen als ein praktisches Handbuch anerkannt worden, daher wir solches den Kassenbeamten unseres Bezirks zur Anschaffung empfehlen. — Der Preis des qu. Werks beträgt pro Exemplar 1 Rthlr., bei Abnahme von 5 Exemplaren und darüber aber nur 22½ Sgr. Königsberg, den 6ten Mai 1864.

(№ 210.) Die Bahnhöfe und Haltestellen der Ostpreußischen Südbahn betreffend.

Für den hiesigen Regierungsbezirk sind nachstehende Bahnhöfe und Haltestellen der Ostpreußischen Südbahn nunmehr definitiv festgestellt worden: Bahnhof Pillau, Haltestelle Neuhäuser, Bahnhof Fischhausen, Bahnhof Medenau, Haltestelle Metgethen, Bahnhof Königsberg, Haltestelle Wittenberg, Bahnhof Schrombehnen, Bahnhof Pr. Eylau, Haltestelle Beisleiden, Bahnhof Bartenstein, Bahnhof Wöterkeim, Bahnhof Korschen, Bahnhof Tolksdorf und Bahnhof Rastenburg. Königsberg, den 9ten Mai 1864.

(№ 211.) Die Vereinigung des Etablissements Vorwerk Klein Buchwalde mit dem Königl. Gutsbezirke der Guttstädter Forst betreffend.

In Gemäßheit des §. 1. Alinea 7. des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das im Kreise Allenstein belegene Etablissement „Vorwerk Klein Buchwalde", welches bisher noch zu keinem communalen Bezirke gehört hat, durch den Herrn Ober-Präsidenten mit dem Königlichen Gutsbezirke der Guttstädter Forst vereinigt worden ist. Königsberg, den 30sten April 1864.

(№ 212.) Die Vertinigung des sogenannten kleinen Waldes mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Ackerau, Kreises Pr. Eylau, betreffend.

In Gemäßheit des §. 1. Alinea 7. des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der im Jahre 1841 bei der Veräußerung des Gutes Ackerau, Kreises Pr. Eylau, zurückbehaltene und im Jahre 1860 an mehrere Einsassen des Dorfes Ackerau veräußerte sogenannte kleine Wald

Digitized by Google

Wald von 404 Morgen 14 □Ruthen von dem Gutsbezirke Ackerau abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Ackerau, Kreises Eylau, vereinigt worden ist.

Königsberg, den 2ten Mai 1864.

(№ 213.) Die Aufnahme in die Provinzial-Gewerbeschulen betreffend.

Nachdem die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die in §. 2. des Organisations-Planes für die Provinzial-Gewerbeschulen vom 5ten Juni 1850 enthaltenen Vorschriften über das, für die Aufnahme in diese Schulen erforderliche Maaß der Kenntniß in der deutschen Sprache nicht überall gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden, und nicht durchweg den, im Interesse der gewerblichen Bildung zu stellenden Anforderungen entsprechen, bestimme ich hierdurch, daß vom Schlusse des Sommer-Semesters d. J. ab, an die Stelle der Festsetzungen unter 2. und 3. a. a. O. die folgenden treten sollen:

2. daß er eine leserliche Handschrift schreibe,

3. daß er ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wieder zu geben im Stande sei.

Die Königl. Regierung beauftrage ich, hiervon die Direktoren der Provinzial-Gewerbeschulen Ihres Bezirks in Kenntniß zu setzen, und diese Verfügung durch Ihr Amtsblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 18ten April 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, (gez.) Graf v. Itzenplitz.

An die Königl. Regierung zu Königsberg.

IV. 2826.

Vorstehende Verordnung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 30sten April 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 214.) Die Modifikation der §§. 3. und 25. des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17ten Februar 1862 betreffend.

Die Bestimmungen in den §§. 3. und 25. des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17ten Februar 1862 sind aufgehoben. — Es werden an deren Stelle fortan die hierunter folgenden Bestimmungen maßgebend sein; von ihnen treten die mit lateinischen Lettern gedruckten Zusätze für den Lokal- und innern Verbands-Verkehr der Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen untereinander, gleichfalls als besonderes Reglement in Kraft:

§. 3. Dokumente, Gold- und Silberwaaren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände, sowie alle Güter, rücksichtlich deren das Interesse an der rechtzeitigen Lieferung, beziehungsweise der durch verspätete Lieferung entstehende Schaden die im §. 25. vorgesehenen Sätze übersteigt, sind von der Beförderung im Vereinsverkehr durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 25. Der von der Eisenbahn zu leistende Ersatz des durch Versäumung der Lieferungszeit entstandenen, von dem Entschädigungsberechtigten nachzuweisenden Schadens, soll, im Fall die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht; und im Falle längerer Versäumniß als 24 Stunden den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigen.

Will der Versender einen darüber hinausgehenden Schadensersatz durch Deklaration eines bestimmten Betrages, als der Höhe seines Interesses an der rechtzeitigen Lieferung, sich sichern, so hat er das Gut zum Transport im Lokalverkehr der Verwaltung der Absendestation unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben. (Siehe §. 3.)

Die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung erfolgt durch Eintragung in die dazu bestimmte Rubrik des Frachtbriefes. Dieselbe muss Behufs ihrer Gültigkeit in der gedachten Rubrik mit Buchstaben eingetragen und mit dem schriftlichen Visum der Versandt-Güter-Expedition versehen sein.

Hat der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung in dieser Form ausdrücklich angegeben, so ist die Eisenbahn, welche in diesem Falle einen besonderen, im Tarif festzustellenden Zuschlag zu den Frachtgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der declarirten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Bromberg, den 29sten April 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

Digitized by Google

(№ 215.) Die Ueberweisung mehrerer Ortschaften aus dem Lauknener in den Remonienter Postbestellbezirk betreffend.

Vom 1sten Juni c. ab werden die Ortschaften: Franzrode, Friedrichshof, Grünheide, Alt- und Neu-Heidelancken, Julienbruch, Petricken und Schetricken aus dem Lauknener Bestellbezirk in den der Post-Expedition Remonien übergehen. Königsberg i. Pr., den 4ten Mai 1864.

Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

(№ 216.) Sendungen unter Kreuz- oder Streifband nach Frankreich und Algerien betreffend.

Sendungen unter Kreuz- oder Streifband nach Frankreich und Algerien, können von jetzt ab bis zum Gewichte von 3 Pfund zur Beförderung mit der Briefpost aufgeliefert werden. — Der Inhalt der Sendungen kann bestehen in Zeitungen, Journalen, periodischen Werken, Broschüren, Musikalien, Katalogen, Prospecten, Ankündigungen und Anzeigen jeder Art, gleichviel ob sie gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt sind. — Die Sendungen müssen, wenn die ermäßigte Taxe Anwendung finden soll, bei der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte frankirt werden, und dürfen außer der Adresse, der Unterschrift des Absenders und dem Datum nichts Geschriebenes — weder eine Zahl, noch sonst ein Handzeichen — enthalten. — Das Preußische und fremde Porto zusammen beträgt bis $2^4/_{10}$ Loth incl. $\frac{1}{2}$ Sgr., über $2^4/_{10}$ bis $4^8/_{10}$ Loth incl. $1\frac{1}{2}$ Sgr., über $4^8/_{10}$ bis $7^2/_{10}$ Loth incl. $2\frac{1}{2}$ Sgr., über $7^2/_{10}$ bis $9^6/_{10}$ Loth incl. 3 Sgr., über $9^6/_{10}$ bis 12 Loth incl. $3\frac{1}{2}$ Sgr. und so fort für jede $2^4/_{10}$ Loth Mehrgewicht $\frac{1}{2}$ Sgr. mehr. Berlin, den 2ten Mai 1864. General-Post-Amt.

(№ 217.) Die Frachtermäßigung für Getreide ꝛc. auf den Eisenbahnrouten von Berlin bis zu den Nordseehafen-Stationen betreffend.

Im Verfolg der Schlußbemerkung in der — gemeinschaftlich mit der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn erlassenen — Bekanntmachung vom 7ten d. M., betreffend: Frachtermäßigung für Getreide und Hülsenfrüchte in Wagenladungen, welche auf direkte Frachtbriefe — ohne Zwischen-Adressen — von den Ostseehafen-Stationen Danzig, Elbing, Königsberg und Insterburg ꝛc. nach Minden oder nach Stationen westlich von Minden, resp. nach Hamburg befördert werden sollen, bringen wir ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verwaltungen des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes für Getreide ꝛc. auf den Eisenbahnrouten von Berlin bis zu den Nordseehafen-Stationen: Rotterdam, Amsterdam, Emden, Leer, Bremen, Geestemünde, Bremerhafen und Harburg gleichfalls eine Frachtermäßigung für die nach diesen Orten bestimmten Sendungen eintreten lassen werden, sofern die Beförderung in durchgehenden Extrazügen von mindestens 5000 Centnern nach der betreffenden Bestimmungsstation stattfindet. — Da eine Ansammlung der zur Formirung solcher Extrazüge erforderlichen einzelnen beladenen Wagen in Berlin nicht ausführbar ist, so machen wir darauf aufmerksam, daß die Aufgabe dieser umfangreichen Quantitäten, wenn die Versender sich die erwähnte Begünstigung auf der Norddeutschen-Verbands-Route sichern wollen, schon auf unsern oben bezeichneten Abgangs-Stationen dergestalt wird geschehen müssen, daß die Beförderung auch auf der Strecke bis Berlin ohne Aufenthalt ungetheilt erfolgen kann. Daß mehrere Versender von Wagenladungen sich zu diesem Zwecke vereinigen, ist unbedenklich, sofern nur die Hafenbestimmungs-Station die nämliche ist. — Auf solche Getreide- ꝛc. Sendungen von mindestens 5000 Ctr. finden bis Berlin die Frachtsätze des für direkte Transporte nach Minden und darüber hinaus eingeführten Ausnahme-Tarifs für Wagenladungen unter den mitgetheilten Bedingungen wegen des Ausschlusses jeder Vermittelungs-Adresse wie bezüglich der Gestellung der Transportmittel ebenfalls Anwendung, wogegen auf der Eisenbahnstrecke a. von Berlin bis Rotterdam $13\frac{1}{2}$ Sgr., b. von Berlin bis Amsterdam $13\frac{1}{4}$ Sgr., c. von Berlin bis Emden $11\frac{1}{4}$ Sgr, d. von Berlin bis Leer $10\frac{3}{4}$ Sgr., e. von Berlin bis Bremen und Harburg $7\frac{1}{4}$ Sgr., f. von Berlin bis Geestemünde und Bremerhafen $8\frac{3}{4}$ Sgr. pro Centner zur Erhebung kommen werden. — In Bezug auf die von den Ostseehäfen nach Hamburg bestimmten direkten Getreide- ꝛc. Transporte verweisen wir zugleich auf die von der Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft in dieser Beziehung unterm 4ten d. M. veröffentlichten nähern Transport-Bedingungen mit dem Bemerken, daß auch für Transporte nach Hambnrg bei Angabe von Vermittelungs-Adressen jede Tarifermäßigung wegfällt.

Bromberg, den 9ten Mai 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 218.) Die Beförderung von Getreide und Hülsenfrüchten auf der Eisenbahn betreffend.

Nach Maaßgabe des Betriebs-Reglements für die Staatsbahnen, in Verbindung mit deren Tarif-Vorschriften, werden bis zu dem weiter unten bezeichneten Zeitpunkte **Getreide und Hülsenfrüchte**, welche in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Centnern auf direkten Frachtbrief von den Ostbahn-Stationen Danzig, Elbing, Königsberg und Insterburg nach Minden oder nach Stationen westlich von Minden, resp. nach Hamburg, zur Versendung kommen, **bis Berlin** zum Tarifsatz von Einem Pfennig pro Centner und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von Einem Thaler pro 100 Centner befördert werden. Soweit die gegenwärtig gültigen Tarifsätze von Stationen **vor** den genannten vier Orten nach Berlin

Digitized by Google

sich

sich höher stellen, als dieser ermäßigte Tarif des hinterliegenden Seeplatzes, wird auch auf den betreffenden Stationen nur der herabgesetzte Tarifsatz der nächsten, von den vorbenannten rückwärts gelegenen Hafenstationen Anwendung finden. — Diese Tarifermäßigung tritt **sofort** in Kraft und bleibt bis 4 Wochen nach Beseitigung der Dänischen Blockade-Maßregeln bestehen. Die Beförderung der Eingangs namhaft gemachten Transport-Gegenstände kann indeß nur so weit stattfinden, als die erforderlichen Eisenbahnwagen bei den unterzeichneten Verwaltungen disponibel gestellt werden können. — Transport in bedeckten Wagen kann außerdem nicht in Aussicht gestellt werden. — **Vermittelungs-Adressen** auf der Strecke von den Aufgabe-Stationen bis Minden resp. Hamburg sind ausdrücklich **ausgeschlossen**. — Der betreffende Spezial-Tarif ist bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der Ostbahn, so wie bei der Güter-Expedition der Niederschlesisch-Märkischen Bahn in Berlin einzusehen. — Nachträglich wird bemerkt, daß im bezeichneten Verkehr für den Transport auf der Berliner Verbindungsbahn nur der Kohlenfrachtsatz von $1,_{35}$ Pfennig **pro Centner**, und auf der Berlin-Hamburger Bahn ein Satz von 1½ Pfennig pro Centner und Meile zur Erhebung kommen soll. — Ob und unter welchen Bedingungen auch im Norddeutschen Eisenbahn-Verbande Ermäßigungen stattfinden, wird seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Bromberg und Berlin, den 7ten Mai 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(№ 219.) Den Spezial-Tarif für die zu einem Frachtbriefe gehörigen Kalk-Sendungen auf der Ostbahn betreffend.

Königliche Ostbahn.

Vom 15ten d. M. ab tritt unter den Bedingungen des Betriebs-Reglements und der resp. Tarif-Vorschriften auf der Ostbahn im Verkehr mit der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn ein gemeinschaftlicher Spezial-Tarif für die zu einem Frachtbriefe gehörigen Kalk-Sendungen in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern, welche von der Station Sosnowice der zuerst genannten Bahn via Alexandrowo nach Ostbahn-Stationen befördert werden sollen, ins Leben. — Der Spezial-Tarif ist bezüglich der Ostbahn nach den Grundsätzen des für den Transport Oberschlesischen Kalks via Kreuz nach der Ostbahn bestehenden Kalk-Spezial-Tarifs regulirt, so daß für Transporte, a. auf Entfernungen von weniger als 15 Meilen die Sätze der ermäßigten Klasse B.; b. auf weiteren Entfernungen für die ersten 15 Meilen 8 Pf., für die folgenden 15 Meilen 7 Pf., für die Strecke über 30 Meilen 6 Pf. pro Tonne und Meile, für die Ostbahn zur Erhebung kommen. Für die polnische Bahnstrecke Sosnowice bis Ollozyn beträgt die Fracht 27 Sgr. 8 Pf. pro Tonne. — Der betreffende Spezial-Tarif kann bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der Ostbahn eingesehen werden. Bromberg, den 9ten Mai 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 220.) Den Cours der Botenpost zwischen Allenstein und Gr. Purden betreffend.

Vom 16ten Mai c. ab wird die Botenpost zwischen Allenstein und Gr. Purden wie folgt coursiren: aus Allenstein täglich excl. Sonntags nach Ankunft der 1sten Personenpost aus Braunsberg 1 Uhr 15 Minuten Nachmittags; in Gr. Purden 5 Uhr Nachmittags; aus Gr. Purden täglich excl. Sonntags 7 Uhr Nachmittags; in Allenstein 10 Uhr 45 Minuten Abends zum Anschlusse an die 2te Personenpost nach Braunsberg. Königsberg in Pr., den 11ten Mai 1864.

Der Ober-Post-Direktor Pieck.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Carl Friedrich Bendix ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Die bisherigen Tribunals-Auskultatoren Johann Otto Louis Meyländer und Carl Albert Bernhard Rindfleisch sind zu Tribunals-Referendarien ernannt.

Die Fräulein Clara Auguste Wilhelmine Möller, Helene Freitag und Mathilde v. Rozynski, evangelischer Konfession, haben die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Wirth Christoph Beömehn aus Inse ist an Stelle des verstorbenen Fischerschulzen Endrick Trunda von daselbst, zum interimistischen Fischerschulzen des 4ten kurischen Haff-Reviers bestellt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 20.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 21. Königsberg, Mittwoch den 25sten Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 221.) Die Anwendung der Preußischen Proportional-Getreide-Waagen betreffend.

Die Bequemlichkeit und Erleichterung, welche dem Handelsverkehre in Getreide aus der Anwendung der Proportional-Waagen erwachsen, hat von vielen Seiten den Wunsch veranlaßt, daß dergleichen Hülfsapparate nach Preußischem Maaße und Gewichte gefertigt und zur Eichung und Stempelung zugelassen werden möchten. Die in Folge dessen von der Königl. Normal-Eichungs-Kommission in meinem Auftrage angestellten umfassenden Versuche zur Ermittelung des Verhältnisses, in welchem das Preußische Scheffelmaaß und das Gewicht eines Scheffels Getreide, zu verjüngen seien, damit in dem Gewichte der gefüllten Kornschaale das Gewicht eines Scheffels der gewogenen Getreidesorte richtig sich repräsentirt finde, haben überzeugend dargethan, daß das Gewicht einer Menge Weizen oder Roggen, welche den Inhalt eines Gemäßes von $^1/_{192}$ des kubischen Inhalts des Preußischen Scheffels füllt, genau den 200sten Theil des Gewichts des ganzen Scheffels der betreffenden Getreidesorte anzeigt. — Auf Grund dieser Thatsache und da auch die über die Einführung einer Preußischen Proportional-Getreidewaage vernommenen Organe des Handelsstandes das angegebene Verjüngungs-Verhältniß als zutreffend anerkannt und eine darnach construirte Wiegevorrichtung als im Getreideverkehr willkommen bezeichnet haben, ist die Königl. Normal-Eichungs-Kommission beauftragt worden, dergleichen Apparate mit den zugehörigen Gewichten anzufertigen und mit dem Eichungs-Stempel versehen zum Verkauf vorräthig zu halten. Es werden demnach nunmehr dem betheiligten Publikum diese Proportional-Getreidewaagen, deren Richtigkeit durch das darauf befindliche Stempelzeichen amtlich beglaubigt ist, zur Benutzung übergeben. Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß es auch fernerhin lediglich von dem freien Willen der Betheiligten abhängig bleibt, inwieweit sie bei dem Abschluß eines Handelsgeschäfts sich einer solchen Waage bedienen wollen, und daß durch die Einführung der Proportionalwaage die Befugniß zur ferneren Anwendung der noch mehrfach gebräuchlichen Holländischen Getreidewaage nicht berührt wird. — In Betreff der Benutzung des Apparats wird noch Folgendes bemerkt: 1. Die Vorrichtung dient zunächst nur zum Wiegen von Roggen und Weizen, während sie für Gerste nicht ganz so sichere Resultate liefert, auf Hafer aber gar keine Anwendung findet. Die Kornschaale repräsentirt jedoch nur einen solchen Scheffel Getreide, welcher mittelst eines flachen Streichbrettes, dessen unterer zum Abstreichen zu benutzender Rand eine Abrundung nach einem Kreisbogen von $\frac{3}{4}$ Zoll Radius hat, abgestrichen ist. — 2. Der zugehörige Gewichtssatz besteht aus 10 Gewichtsstücken, die eine doppelte Bezeichnung haben. Die größeren Zahlen oberhalb der Köpfe der einzelnen Stücke repräsentiren Pfunde nach dem Verjüngungs-Verhältnisse von 1 zu 200, während die kleineren Zahlen unterhalb der Köpfe die wirkliche Schwere in Assen des Münzgewichtes ausdrücken. — 3. Von den beiden Schaalen, welche ineinandergeschoben die Umhüllung des, in einem runden Holzkasten enthaltenen Gewichtsatzes bilden, ist die eine als verjüngter Scheffel am oberen verstärkten Rande gestempelt. Diese dient, als die eigentliche Kornschaale, zur Aufnahme des Getreides, wogegen die andere Schaale zur Aufnahme der Gewichte bestimmt ist. — 4. Die Füllung der Kornschaale muß auf einmal geschehen, es muß also eine nachträgliche Zufüllung von Korn gänzlich vermieden werden. Zu dem Ende bildet man mit beiden Händen einen muldenförmigen Raum, der soviel Getreide faßt, wie zur Füllung der Schaale mit einer kleinen Anhäufung erforderlich ist, hält dieses Getreide etwa $\frac{1}{2}$ Zoll über dem oberen Rande der Kornschaale und läßt es mittelst plötzlichen Oeffnens der Hände durch eine drehende Bewegung derselben hineinfallen, wobei jede Erschütterung der Kornschaale sorgfältig vermieden werden muß. — 5. Das Abstreichen mittelst des runden Streichholzes, welches sich in einer Höhlung des Holzkastens befindet, erfolgt demnächst in der gewöhnlichen Weise, indem man das Streichholz, ohne Drehung desselben, über den oberen Rand der Schaale langsam in gerader Richtung fortführt. Die Führung und Stempelung der Preußischen Proportional-Getreide-

waagen

waagen ist für jetzt ausschließlich der Königl. Normal-Eichungs-Kommission vorbehalten. Letztere verabfolgt den vollständigen Apparat, welcher eine Einrichtung, um ihn bequem in der Tasche tragen zu können, erhalten hat, für den Preis von 5 Rthlr. 20 Sgr. einschließlich der Stempelgebühren. Auf besonderes Verlangen wird dieselbe auch Getreidewaagen, welche eine stationaire Aufstellung erhalten sollen, anfertigen und verabfolgen. — Die Königliche Regierung hat das betheiligte Publikum durch Bekanntmachung dieser Verfügung im Amtsblatte auf die neue Einrichtung aufmerksam zu machen.

Berlin, den 17ten April 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) v. Itzenplitz.

An die Königl. Regierung zu Königsberg.

IV. 10943.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 30sten April 1864.

(№ 222.) Die Vereinigung des Grundstücks Kl. Keylau № 1. mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Gr. Keylau, Kreises Wehlau, betreffend.

In Gemäßheit des §. 1. alinea 7. des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das im Wehlauer Kreise belegene Grundstück Kl. Keylau № 1. mit 107 Morgen Preuß. Flächeninhalt, welches bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk angehört und ebensowenig selbst einen solchen gebildet hat, mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Gr. Keylau, Kreises Wehlau, vereinigt worden ist. Königsberg, den 9ten Mai 1864.

(№ 223.) Die Uebertragung der Spanischen Vice-Consulatsstelle an den Kaufmann Herrmann Frommer betr.

Nachdem der bisherige Königl. Spanische Vice-Consul, Kaufmann Z. R. Frommer hierselbst mit Tode abgegangen, ist das Vice-Consulat mit diesseitigem Exequatur dem Kaufmann Herrmann Frommer übertragen worden. Königsberg, den 12ten Mai 1864.

(№ 224.) Die Königl. Schwedische Vice-Consulatsstelle in Pillau betreffend.

Die Königl. Schwedische Vice-Consulatsstelle in Pillau ist mit diesseitigem Exequatur dem Kaufmann R. Marty daselbst verliehen worden. Königsberg, den 12ten Mai 1864.

(№ 225.) Die Verlegung der Forstkasse der Königl. Oberförsterei Alt-Christburg nach der Stadt Christburg betr.

Der Rendant Benedikger, welcher die Forstkasse der Königl. Oberförsterei Alt Christburg verwaltet, wird mit diesseitiger Genehmigung vom 1sten Juni c. ab seinen Wohnsitz nach der Stadt Christburg in die Behausung des Kaufmanns Grau verlegen. Solches wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß der rc. Benedikger wie bisher allen für die Oberförsterei Alt Christburg zur Verwerthung des Holzes und anderer Waldprodukte anstehenden Lokalterminen beiwohnen und außerdem in jeder Woche am Dienstag von Vormittags 10 bis Nachmittags 6 Uhr und am Freitag von Vormittags 10 bis Nachmittags 1 Uhr im Kranitzkischen Gasthause in Alt-Christburg zur Erledigung von Forstkassengeschäften anwesend sein wird. Königsberg, den 13ten Mai 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 226.) Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betreffend.

Verhandelt Königsberg den 7ten Mai 1864 bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nach Vorschrift der §§. 46. bis 48. des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42. der Geschäftsanweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der sechsundzwanzigsten Auslooosung der Rentenbriefe die früher ausgelooosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden. Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1)	Littr.	A.	à	1000	Rthlr.	25	Stück	Rentenbriefe nebst Coupons,
2)	„	B.	à	500	„	8	„	„ „ „
3)	„	C.	à	100	„	46	„	„ „ „
4)	„	D.	à	25	„	34	„	„ „ „
5)	„	E.	à	10	„	133	„	„ „ „
					in Summa	246	Stück,	

und außerdem die in demselben Verzeichnisse aufgeführten Coupons von bereits früher vernichteten Rentenbriefen, welche erst nach deren Vernichtung eingereicht sind, imgleichen zwei verjährte Coupons.

Diese

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzialvertretung gewählten Deputirten: 1) des Herrn Geheimen Kommerzienraths Bittrich von hier, 2) des Herrn Generallandschaftsraths Richter-Schreitlacken, so wie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars, Herrn Justizraths Jacob durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

gez. Bittrich. A. Richter. Jacob.

a. u. s.

gez. Hohenfeldt. Hermenau.

(№ 227.) Die Verloosung von Rentenbriefen betreffend.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16ten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Rthlr. 16 Stück № 81. 427. 1419. 1939. 2182. 2297. 2807. 3051. 3209. 3552. 3601. 3817. 3915 3991. 4516. 4649.

„ B. à 500 Rthlr. 6 Stück № 23. 380. 475. 767. 895. 932.

„ C. à 100 Rthlr. 43 Stück № 28. 36. 105. 249. 251. 301 892. 1121. 1124. 1362. 1482. 1496. 1544. 1773. 1863. 2165. 2629. 2756. 2878. 2910. 2944. 3011. 3089. 3120. 3191. 3216. 3298. 3470. 3692. 4191. 4206. 4431. 4678. 4843. 4935. 5047. 5082. 5093. 5104. 5168. 5313. 5534. 5621.

„ D. à 25 Rthlr. 32 Stück № 5. 297. 414. 475. 660. 733. 734. 796. 958. 1212. 1367. 1461. 1497. 1506. 1572. 1998. 2273. 2472. 2649. 2938. 2946. 3161. 3233. 3292. 3378. 3413. 3476. 3543. 3609. 3676. 3727. 3896.

„ E. à 10 Rthlr. 5 Stück № 4378. bis einschließlich 4382.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in courssähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 13. bis 16. den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15., vom 1sten Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeits-Terminen

Den 1sten April 1859:

Littr. A. № 672. — Littr. C. № 1093. 3872. — Littr. D. № 868.

Bemerkung. Littr. E. à 10 Rthlr. sind die Rentenbriefe von № 1. bis incl. 4377. in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden.

Den 1sten Oktober 1859:

Littr. C. № 2916. 4490.

Den 1sten April 1860:

Littr. C. № 88. — Littr. D. № 104. 2542.

Den 1sten Oktober 1860:

Littr. A. № 693. 2544. — Littr. C. № 4795. — Littr. D. № 765. 1877. 1992.

Den 1sten April 1861:

Littr. A. № 4052. — Littr. C. № 1131. 1475. 2869. 4532. — Littr. D. № 239. 504. 2470.

Den 1sten Oktober 1861:

Littr. A. № 2246. — Littr. C. № 828. 911. 1223. 3076. 3747. 4328. 4547.

„ D. № 788. 873. 1106. 1494.

Den 1sten April 1862:

Littr. A. № 1497. 3071. — Littr. C. № 1035. 2999. 3187. 4074.

Den

Den 1sten Oktober 1862:

Littr. A. № 2771. — Littr. C. № 765. 2213 3000. 3536. 3929. 4798. 4998.
„ D. № 247. 265. 1076. 2440. 3150. 3460. 3530.

Den 1sten April 1863.

Littr. A. № 1058. 2020. 2023. 2821. — Littr. B. № 226. 246. 404. 891. 1022.
„ C. № 108. 139. 349. 434. 791. 1151. 1203. 1231. 1805. 1890. 2904. 3015. 3267. 3450. 3940. 4059. — Littr. D. № 392. 416. 1765. 1968. 1989. 2303. 3090. 3420. 3708.

Den 1sten Oktober 1863:

Littr. C. № 399. 465. 815. 2316. 3327. 3339. 3527. 3655. 4637. 5194.
„ D. № 517. 573. 683. 1035. 1488. 1941. 2047. 2290. 2630. 2842. 3020. 3551.

Den 1sten April 1864:

Littr. A. № 41. 383. 1889. 3074. 3564. — Littr. B. № 484. 1025. 1291.
„ C. № 870. 893. 1036. 1159. 1332. 1437. 1584. 1685. 1756. 1844. 1889. 2117. 2176. 2543. 2765. 2774. 2848. 2950. 4008. 4209. 4380. 4561. 4730. 4903. 4936. 5031. 5293.
„ D. № 74. 175. 208. 769. 880. 989. 1015. 1126. 1456. 1629. 1670. 1899. 2020. 2558. 3093. 3148. 3165. 3178. 3456. 3802.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein. Königsberg, den 7ten Mai 1864.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

(№ 228.) Die Frachtermäßigung für Steinkohlen-Transporte aus dem Waldenburger Kohlenrevier nach den sämmtlichen Stationen der Ostbahn betreffend.

Mit dem 20sten d. M. tritt für Steinkohlen-Transporte in ganzen Wagenladungen aus dem Waldenburger Kohlen-Revier via Frankfurt a./O. nach den sämmtlichen Stationen der Ostbahn ein ermäßigter Frachttarif in Kraft. Die Fracht beträgt beträgt bis Frankfurt a. O. 14 Sgr. 1 Pf. pro Tonne à 4 Centner; von Frankfurt a. O. ab 1 Pf. pro Centner und Meile neben einer festen Expeditionsgebühr von 1 Rthlr. pro 100 Centner. Bromberg, den 12ten Mai 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Feldmeß-Kandidat Julius Bähr in Nordenburg, Kreises Gerdauen, ist von der Königl. technischen Bau-Deputation nach abgelegter Prüfung als Feldmesser „gehörig" qualifizirt befunden und am 14ten April d. J. vereidigt worden.

Die Oberförsterstelle zu Födersdorf ist vom 1sten Juni c. ab dem zum Oberförster ernannten Feldjäger, Lieutenant Guse verliehen.

Dem Lehrer Adolf Philipp ist die Organisten und Lehrerstelle bei der Kirche und Schule in Wittigwalde, Kreises Osterode, von der hiesigen Königl. Regierung im Einverständnisse mit dem Königl. Consistorium verliehen worden.

Die Fräulein Elisabeth Zimmermann und Minna Kittlitz, evangelischer Konfession, sind für befähigt erachtet, nicht nur Stellen als Hauslehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen, sondern auch in ein Lehramt bei einer über den Elementar-Unterricht hinausgehenden höheren Töchterschule eintreten zu dürfen.

Die dem Barbier Friedrich Carl Maletz zu Liebstadt, Kreises Mohrungen unter dem 21sten Juni 1862 ertheilte Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ist demselben wieder entzogen.

(Hiezu das Oeffentliche Anzeiger № 21.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 22. Königsberg, Mittwoch den 1sten Juni 1864.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 299.) Den Ankauf von Remonten pro 1864 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	7.	Juni in Marienburg.	den	11.	Juli in Kraupischken.
„	10.	„ in Pr. Holland.	„	30.	„ in Trempen.
„	11.	„ in Reichenbach.	„	2.	Septbr. in Angerburg.
„	13.	„ in Mohrungen.	„	5.	„ in Nordenburg.
„	15.	„ in Allenstein.	„	8.	„ in Gerdauen.
„	17.	„ in Wormditt.	„	10.	„ in Friedland.
„	18.	„ in Braunsberg.	„	13.	„ in Pr. Eylau.
„	21.	„ in Brandenburg.	„	14.	„ in Bartenstein.
„	23.	„ in Tumehnen.	„	17.	„ in Barten.
„	24.	„ in Neurendorff.	„	19.	„ in Rastenburg.
„	25.	„ in Trutenau.	„	21.	„ in Rhein.
„	27.	„ in Labiau.	„	22.	„ in Lötzen.
„	30.	„ in Meßlanken.	„	6.	Oktober in Plaschken.
„	3.	Juli in Tapiau.	„	8.	„ in Prökuls.
„	5.	„ in Wehlau.	„	10.	„ in Tilsit.
„	9.	„ in Insterburg.			

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Wehlau und demnächst wieder von Friedland bis einschließlich Rastenburg, auch in Prökuls zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots, auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufspreises und der sämmtlichen Unkosten zurück zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 12ten März 1864.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Schütz. Mentzel. Hartrott.

Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präsidiums.

(№ 230.) Aufforderung zur Stiftung eines Kranken-Pensionats am Kurort Marienbad in Böhmen für Unbemittelte aus dem Civil- und Militairstande.

Die Heilquelle zu Marienbad genährt jährlich Tausenden von Hülfebedürftigen Kräftigung und Wiederherstellung ihrer Gesundheit. Es steht auch unzweifelhaft fest, daß das Trinken des Marienbader frisch aus der Quelle geschöpften Mineralwassers viel erfolgreicher und heilsamer auf den kranken menschlichen

Digitized by Google

lichen Körper einwirkt, als des mehr oder weniger entfernt versendeten. Nicht minder ist im ersten Falle dessen Heilkraft durch die Lage Marienbads in hoher und waldreicher Gebirgsgegend, wo der Kranke, von allen Berufsgeschäften zurückgezogen, in reiner und freier Gebirgsluft lebt und die dort überall einheimische strenge Diät die Einwirkung des Brunnens unterstützt, auf das Wesentlichste gefördert. Endlich aber ist Marienbad noch besonders für Alle ein wohlthätiger Aufenthaltsort, denen durch Moorbäder, zu denen sich in der nächsten Umgebung ein sehr geeignetes Material vorfindet, geholfen werden kan. – Es erscheint also wünschenswerth, daß auch von den weniger bemittelten, entfernter von Marienbad wohnenden Kranken recht viele dort möchten Hülfe suchen können, insbesondere ist dies im Interesse der unbemittelteren Kranken aus den gebildeteren Verhältnissen zu wünschen, da jetzt durch den Bau der Eisenbahnen nach den böhmischen Kurorten die Reise dahin so wesentlich erleichtert wird. Wie viele pflichtgetreue Beamte würden ihrem Amte, wie viele tüchtige Geschäftsfahrer ihrer Stellung, wie viele unbemittelte strebsame Künstler, Gelehrte und Militairs würden dem Vaterlande und ihrer Familie erhalten werden, wenn es ihnen möglich gemacht würde, sich in Folge des erforderlichen geringeren Kostenaufwandes einer Heilkur an Ort und Stelle, in Marienbad, zu unterziehen. Am nächsten liegt für den Augenblick die Erinnerung an die braven in Schleswig-Holstein kämpfenden Krieger, die durch schwere Verwundungen und Ueberanstrengungen geschwächt, selbst, noch nach Verlauf einiger Jahre, den Segen neuer Kräftigung durch die wiederholte Benutzung der Moorbäder empfangen würden. Welch' eine unendliche Wohlthat würde es für diejenigen unbemittelten Offiziere sein, die einzelne Gliedmaßen verloren haben oder bei denen edlere Theile verletzt sind, wenn man ihnen gleichfalls eine möglichst häufige Wiederholung dieser Badekur für ihre ganze Lebensdauer sicherte: nach ärztlichen Aussprüchen die heilsamste Linderung ihrer oft schweren Leiden. — Um diese verschiedenen Zwecke zu ermöglichen, ist hier in einem Kreise von Männern und Frauen der Vorsatz entstanden:

„in Marienbad ein Kranken-Pensionat in einem eigenen dazu erbauenden Hause zu gründen, „welches die Bestimmung erhielte, theils bedürftigen Beamten und Privatpersonen, „theils unbemittelteren Militairs und Künstlern den Aufenthalt an diesem für die verschiedenartigsten Leiden so segenreichen Kurorte durch die Sicherstellung von Wohnungen, Bädern „u. s. w. zu halben Preisen zu ermöglichen und zu erleichtern."

Das Pensionatshaus soll auf einer für 5000 fl. bereits erworbenen, neben dem evangelischen Bethause belegenen geraumigen Baustelle erbaut werden und außer einigen für das Bedürfniß des Bethauses nöthigen Wohnungsräumen, sechzehn zur Aufnahme von männlichen Kranken aller christlichen Confessionen bestimmte einfenstrige Wohnzimmer enthalten, so daß, wenn man annimmt, daß jedes dieser Wohnzimmer während der vier Sommermonate viermal von einem Kranken benutzt werden kann, dadurch die zur allmäligen Unterbringung einer bedeutenden Anzahl von Kranken erforderliche Räumlichkeit gewährt wird. Von den dort Wohnenden soll:

I. Für die Wohnung und Bedienung bis dahin, daß größere Stiftungsfonds dieselbe ganz unentgeltlich zu gewähren gestatten, vorläufig nur ein bestimmter geringer Preis von 2 bis 2½ fl. pro Woche entrichtet werden.

II. Alle Arten von Bädern sollen, wie bereits bemerkt, den Kranken zu halben Preisen bewilligt werden.

III. In dem Hause würde zugleich ein für dessen Bewohner bestimmtes Versammlungs- und Speisezimmer eingerichtet und außerdem für eine einfache im Preise bestmöglichst ermäßigte und kurgemäße Beköstigung Sorge getragen werden. Auch ist

IV. unentgeltlicher ärztlicher Beistand bereits zugesagt für Alle die davon Gebrauch machen wollen.

Bei der warmen Theilnahme, die von den dortigen Behörden für das Unternehmen an den Tag gelegt worden, darf man auch noch, sowie die Stiftung erst in's Leben getreten ist, auf verschiedene andere Begünstigungen, wie z. B. Erlaß der Kurtaxe u. s. w., rechnen. Als Beitrag zur ersten Begründung der Stiftung sind bereits von Sr. Majestät dem König allergnadigst 1000 Thlr. in Aussicht gestellt. Außerdem hat die Verwaltungsbehörde des evangelischen Bethauses einen bedeutenden Beitrag für die Folge zugesagt. Auch ist aus verschiedenen Gegenden Deutschlands Hoffnung zur Unterzeichnung zu Stellen von 250–500 Thlr. gegeben. Ferner sind aus dem Ertrage des zu diesem Zwecke von Fräulein Elfriede von Muhlenfels herausgegebenen Marienbader Gedenkbuches 1000 fl. eingegangen. Frau Doktorin Abel, aus Wildenstein, in der Oberpfalz, machte ein hochherziges Geschenk von 500 fl., wie auch der Herr Major Graf v. Hacke, in Potsdam, 85 Thlr. kaiser gesammelt hat, und sind diese Beiträge, wie auch eine aus den Sammlungen des evangelischen Bethauses entnommene Summe zum Ankauf der Baustelle bereits mit verwandt. — Nicht minder kann aber das Unternehmen auf den ferneren gewichtigen Beistand des

Digitized by Google

des Herrn Landraths von Kröcher, auf Vinzelberg, bei Stendal, als Königl. Preuß. Commissarius für die Verwaltung des Bethauses rechnen, von dem bereits 1863 der Ankauf der Baustelle zu benanntem Zweck gemacht ward. — Indeß bedürfen wir noch allseitiger reichlicher Gaben, wenn wir diese segensreiche Stiftung ins Leben rufen wollen, in der auch eine verhältnißmäßige Anzahl Kranker, aus den verschiedenen deutschen Bundesstaaten, Aufnahme finden, wenn von dort aus das Zustandekommen des Unternehmens durch Mitwirkung gefördert ist. Vertrauensvoll wenden wir uns daher an alle edle Menschenfreunde, insbesondere aber an alle diejenigen, die jemals in Marienbad Kräftigung und Wiederherstellung fanden, mit der Bitte, uns zu unserm Vorhaben freundlich Beistand zu gewähren, damit das Unternehmen rasch vorwärts schreitet und insbesondere der Bau des Hauses noch im Laufe dieses Sommers kann in Angriff genommen werden. — Auch an die geehrten Königl. und Communalbehörden, Corporationen Eisenbahn- und Fabrikverwaltungen richten wir die Bitte, uns durch zu gewährende Mittel bei Ausführung unseres Unternehmens gütigst unterstützen zu wollen, und rechnen um so gewisser auf deren wohlwollendes Entgegenkommen, als die verehrlichen Behörden, Kommunen, Corporationen und Verwaltungen durch ihre Beiträge sich das Anrecht auf eine verhältnißmäßige Benutzung des Krankenpensionats für ihre Beamten und Angehörigen sichern würden. Die Kosten des Baues und der Einrichtung würden etwa dahin zu stehen kommen, daß derjenige, der die Summe von 250 bis 300 Thalern für diesen Zweck sammelt oder schenkt, auf ewige Zeiten, alljährlich, unter den nachträglich noch festzustellenden Modalitäten, über ein eingerichtetes Zimmer zur Benutzung eines Kranken auf vier Wochen in der Kurzeit verfügen kann, und böte gerade dieses Verhältniß den geehrten Behörden und Verwaltungen die geeignete Gelegenheit, die Vorsorge für ihre Untergebenen nicht blos in der Gegenwart, sondern auch für spätere Jahre hin auszudehnen. — Se. Majestät der König haben geruht, der von uns beabsichtigten Stiftung zu gestatten, daß sie, zur Erinnerung an den Hochseligen König Friedrich Wilhelm IV., der selbst mehrere Male an der Heilquelle Marienbads Erholung suchte und fand, den Namen „Friedrich-Wilhelms-Stiftung" führen dürfe. Möge demnach jeder, der unser Unternehmen unterstützt, daß Bewußtsein in sich tragen, daß er nicht blos zur Begründung eines ächt christlichen, für geeignete, den gebildeteren Ständen angehörige Kranke, auf immerwährende Zeiten bestimmten Instituts, das Seine gethan, sondern daß er auch zugleich das Andenken eines hochherzigen Königs, an dieser von ihm wiederholt und gern besuchten Stelle, ehren helfe. Zur Empfangnahme der Beiträge haben sich der Herr Geheime Commerzienrath A. Mendelssohn, Jägerstraße 51., der Banquier Herr M. A. Wagner, Brüderstraße 5., und der Herr Hofbanquier Helft, Unter den Linden 52., bereit erklärt, und wird die kleinste Gabe dankbar empfangen, und darüber öffentlich Rechenschaft abgelegt werden; auch sind bei Letzterem Programme vorräthig und zu erhalten. Bei dem unterzeichneten Mitgliede des Gründungs-Comitee's, Baurath Cantian, Zirgelstraße 8., ist der Plan des Kranken Pensionats einzusehen, sowie derselbe jederzeit bereit sein wird, jede genauere Auskunft über diese Angelegenheit zu geben.

Berlin, den 10ten März 1864.

Berathender Vorstand für Berlin:

Dr. v. Arnim, Geh. Sanitätsrath und Leibarzt.	Landräthin v. Baerenfels-Warnow.	v. Blücher, Major a. D.
C. Cantian, Baurath und Stadtältester.	Gustav Jürst, Commerzienrath und Fabrikbesitzer.	Krausnick, Wirkl. Geh. Ober Regierungsrath u. Oberbürgermeister a. D.
Baronin v. Lauer.	Elfriede v. Mühlenfels.	v. Oppen, General-Major a. D.

Außerdem haben nachfolgende Personen ihre Theilnahme dem Unternehmen zugesagt:

v. Alvensleben, General Lieutenant und Commandant.
Becker, C., Pr. u. Historienmaler.
Bock, Kunsthändler.
Dr. Conrad, Prediger.
Dähne, E., Professor bei der Akademie der Künste.
Dorn, Justizrath.
Dr. Ehrenberg, G. Medizinalr.
Gäbler, Geh. Admiralitätsrath a. D.
Hedemann, Bürgermeister.
Hering, General Lieutenant.
Höpner, Geh. Ober-Tribunalsr.
Dr. Hoffmann, Gen.-Superint.
v. Kessel, Major z. Disposition.
Kiß, Professor und Bildhauer.
Krech, Professor u. Direktor beim Friedrichs-Gymnasium.
Lehnert, Unter-Staats-Sekret.
Mannkopf, Oberst a. D.
Müllensiefen, Prediger.
Dr. Pertz, Geh. Regierungsrath u. Ober-Bibliothekar.
Prätorius, E., Commerzienrath.
Dr. Ranke, Direktor beim Friedrich-Wilhelms-Gymnasium.
Remy, Prof. u. Historienmaler.
v. Roon, Kriegsminister.
Schrader, J., Professor u. Historienmaler.

Graf

Digitized by Google

Graf Sedlnitzky, W. G. Rath.	Sonnenschmidt, O.-Trib.-R.	Dr. Sydow, Prediger.
Seydel, Ober-Bürgermeister.	Stahn, Consistorialrath.	Winkelmann, Buchhändler
Dr. Snethlage, Ober-Hofpred.	Dr. Straß, R.-Fiskusanwalt und	Zahn, Prof. und Mitglied der
Dr. Sommer, A.	Kreis-Justizrath.	Akademie zu Neapel.

Wir bringen diese Aufforderung mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß, daß der wohlthätige Zweck Unterstützung finden möge. Königsberg, den 24sten Mai 1864.

Königliches Regierungs-Präsidium. gez. v. Kamptz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 231.) Verordnung, betreffend die Art der Verkündigung der kreis- und lokalpolizeilichen Vorschriften.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8ten Februar 1840 (Gesetzsamml. S. 32) und nach §. 5. des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetzsamml. S. 265) haben die Regierungen über die Art der Verkündigung kreis- und lokalpolizeilicher Verordnungen so wie über die Formen von deren Beobachtung die Gültigkeit der ortspolizeilichen Vorschriften abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen. In Folge dessen ordnen wir an, daß aus der Form einer jeden, auf Grund der §§. 5. bis 7. des Gesetzes vom 11ten März 1850 erlassenen Polizei-Strafverordnung hervorgehen muß: 1) daß eine Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande (§. 5.), und sofern es sich um Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei handelt, eine Zustimmung der Gemeinde-Vertretung erfolgt ist (§. 7.); 2) daß bei Strafandrohungen von 3 bis 10 Thlrn. die Verordnung von der Regierung genehmigt ist. Betreffend die Art der Verkündigung aller kreis- und lokalpolizeilicher Verordnungen, bestimmen wir für die Stadt Königsberg den Abdruck in dem zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten öffiziellen Anzeigeblatt, und für die Landkreise einschließlich der darin belegenen Städte den Abdruck in den von den Landräthen zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Kreisblättern, als den alleinigen Publikationsmodus mit verbindlicher Kraft. — Den Behörden bleibt es überlassen, die Verordnungen außerdem auch noch auf andere Weise, insbesondere durch Ausruf und Anschlag an den Rath- und Schulzenhäusern, sowie durch Bekanntmachung in der Gemeinde-Versammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, ohne daß indessen die verbindliche Kraft derselben von dieser besondern Publikation abhängt. — Ebenso bleiben die Behörden verpflichtet, eine Abschrift der ortspolizeilichen Strafverordnung sofort an das betreffende Landrathsamt und für die Stadt Königsberg an uns einzureichen, sowie eine weitere Abschrift dem Polizei-Anwalt zur Kenntnißnahme mitzutheilen. — Die Amtsblatts-Verordnung vom 22sten Mai 1850 (Amtsblatt pro 1850, Seite 137) wird aufgehoben.

Königsberg, den 12ten Mai 1864.

(№ 232.) Die Vereinigung der Ortschaft Rosocken mit dem Gemeindebezirk des köllmischen Dorfes Gallingen, Kreises Heiligenbeil betr.

In Gemäßheit des §. 1. Alinea 7. des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisher zu keinem Gemeinde-Verband gehörige und ebensowenig selbst einen solchen bildende Ortschaft Rosocken mit dem Gemeindebezirk des köllmischen Dorfes Gallingen, Kreises Heiligenbeil, vereinigt worden ist. Königsberg, den 13ten Mai 1864.

(№ 233.) Den Austausch zweier Parzellen zwischen dem Gutsbezirke Kalgen und dem Gemeindebezirk Hafestrom betr.

In Gemäßheit des § 1. Alinea 7. des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß eine von dem Gute Kalgen an den Eigenkäthner Klopper in Hafestrom veräußerte Parzelle von dem Gutsbezirk Kalgen abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Hafestrom, hiesigen Landkreises, vereinigt, das dagegen eingetauschte ehemals Kloppersche Eigenkäthner-Grundstück aber von dem Gemeindebezirk Hafestrom abgezweigt und dem ebenfalls im hiesigen Landkreise belegenen Gutsbezirke Kalgen zugeschlagen worden ist. Königsberg, den 13ten Mai 1864.

(№ 234.) Die Empfehlung der Schrift: Gesetze und Verordnungen, betreffend die Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Polizei im Preußischen Staate.

Im Verlage von Johann Urban Kern in Breslau 1864 ist unter dem Titel: „Gesetze und Verordnungen, betreffend die Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Polizei im Preußischen Staate" eine Sammlung der bezeichneten Vorschriften erschienen. Bei der Verbreitung, welche Dampfmaschinen-Anlagen immer mehr im Lande finden und bei der großen Zahl der bereits bestehenden und noch ergehenden Vorschriften über diesen Gewerbebetrieb kann die Anschaffung des bezeichneten Büchelchens Inhabern und Unternehmern von Dampfkessel-Anlagen, Fabrikanten von Dampfkesseln und den Aufsichtsbehörden und Beamten nur empfohlen werden. Königsberg, den 21sten Mai 1864.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 235.) Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betreffend.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92., oder an eine der Königl. Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21sten April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

(№ 236.) Die Verloosung von Rentenbriefen betreffend.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16ten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Rthlr. 16 Stück № 81. 427. 1419. 1939. 2182. 2297. 2807. 3051. 3209. 3552. 3601. 3817. 3915. 3991. 4516. 4649.

„ B. à 500 Rthlr. 6 Stück № 23. 380. 475. 767. 895. 932.

„ C. à 100 Rthlr. 43 Stück № 28. 36. 105. 249. 251. 301. 892. 1121. 1124. 1362. 1482. 1496. 1544. 1773. 1863. 2165. 2629. 2756. 2878. 2910. 2944. 3011. 3089. 3120. 3191. 3216. 3298. 3470. 3692. 4191. 4206. 4431. 4678. 4843. 4935. 5047. 5082. 5093. 5104. 5168. 5313. 5534. 5621.

„ D. à 25 Rthlr. 32 Stück № 5. 297. 414. 475. 660. 733. 734. 796. 958. 1212. 1367. 1461. 1497. 1506. 1572. 1998. 2273. 2472. 2649. 2938. 2946. 3161. 3233. 3292. 3378. 3413. 3476. 3543. 3609. 3676. 3727. 3896.

„ E. à 10 Rthlr. 5 Stück № 4378. bis einschließlich 4382.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in courtsfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 13. bis 16. den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15., vom 1sten Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden bereits früher ausgelooseten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeits-Terminen

Den 1sten April 1859:

Littr. A. № 672. — Littr. C. № 1093. 3872. — Littr. D. № 868.

Bemerkung. Littr. E. à 10 Rthlr. sind die Rentenbriefe von № 1. bis incl. 4377. in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooset worden.

Den 1sten Oktober 1859:

Littr. C. № 2916. 4490.

Den 1sten April 1860:

Littr. C. № 88. — Littr. D. № 104. 2542.

Den 1sten Oktober 1860:

Littr. A. № 693. 2544. — Littr. C. № 4795. — Littr. D. № 765. 1877. 1992.

Den

Digitized by Google

Den 1sten April 1861:

Littr. A. № 4052. — Littr. C. № 1131. 1475. 2869. 4532. — Littr. D. № 239. 504. 2470.

Den 1sten Oktober 1861:

Littr. A. № 2246. — Littr. C. № 828. 911. 1223. 3076. 3747. 4328. 4547.
„ D. № 788. 873. 1106. 1494.

Den 1sten April 1862:

Littr. A. № 1497. 3071. — Littr. C. № 1035. 2999. 3187. 4074.

Den 1sten Oktober 1862:

Littr. A. № 2771. — Littr. C. № 765. 2213 3000. 3536. 3929. 4798. 4998.
„ D. № 247. 265. 1076. 2440. 3150. 3460. 3530.

Den 1sten April 1863.

Littr. A. № 1058. 2020. 2023. 2821. — Littr. B. № 226. 246. 404. 891. 1022.
„ C. № 108. 139. 349. 434. 791. 1151. 1203. 1231. 1805. 1890. 2904. 3015. 3267. 3450. 3940. 4059. — Littr. D. № 392. 416. 1765. 1968. 1989. 2303. 3090. 3420. 3708.

Den 1sten Oktober 1863:

Littr. C. № 399. 465. 815. 2316. 3327. 3339. 3527. 3655. 4637. 5194
„ D. № 517. 573. 683. 1035. 1488. 1941. 2047. 2290. 2630. 2842. 3020. 3551.

Den 1sten April 1864:

Littr. A. № 41. 383. 1889. 3074. 3564. — Littr. B. № 484. 1025. 1291.
„ C. № 870. 893. 1036. 1159. 1332. 1437. 1584. 1685. 1756. 1844. 1889. 2117. 2176. 2543. 2765. 2774. 2848. 2950. 4008. 4209. 4380. 4561. 4730. 4903. 4936. 5031. 5293.
„ D. № 74. 175. 208. 769. 880. 989. 1015. 1126. 1456. 1629. 1670. 1899. 2020. 2558. 3093. 3148. 3165. 3178. 3456. 3902.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 7ten Mai 1864.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

(№ 237.) Die erledigte Kreis-Wundarzt-Stelle des Neustädter Kreises betreffend.

Die Kreis-Wundarzt-Stelle des Neustädter Kreises ist erledigt. Qualifizirte Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, werden aufgefordert, unter Beifügung ihrer Fähigkeitszeugnisse ihre Meldungen bis zum 20sten Juni d. J. bei uns einzureichen.

Danzig, den 11ten Mai 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 238.) Die Versendung von Lebensmitteln nach Schleswig-Holstein betreffend.

Obwohl die nachbezeichneten Feldpost-Relais, wohin Privat-Packereien für die preußischen Militairs und Militair-Beamten gesandt werden können, nämlich: Aalborg, Skive, Viborg, Hobro, Randers, Aarhuus; Skanderborg, Horsens, Veile, Kolding, Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Rothekrug, Gravenstein, Flensburg, Husum, Coppeln, Schleswig, Rendsburg, Eckernförde, Kiel, Heiligenhafen, Burg auf der Insel Fehmern, Neumünster und Altona in täglicher Verbindung mit Hamburg stehen, so kann der Transport jener Packereien nach den besonderen Verhältnissen doch nicht so schnell von Statten gehen, als für Sendungen auf gleiche Entfernungen innerhalb Landes gerechnet zu werden pflegt. Es kommen nicht selten die Fristen der Nachsendungen bei veränderten Dislokationen hinzu. Um so mehr werden die Versender von Privat-Packereien — mit Rücksicht auf die eingetretene warme Witterung — ersucht, bei der Auswahl von Lebensmitteln nicht solche Gegenstände in die Packete zu legen, welche einem Flüssigwerden, oder sonstigen schnellen Verderben ausgesetzt sind. Unzulässig ist es, noch Butter auf jenem Wege zu versenden, indem sonst durch das Auslaufen derselben eine große Zahl anderer Sendungen leidern wurde.

Berlin, den 17ten Mai 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

(№ 239.) Die frachtfreie Beförderung von zu Gunsten der nach Schleswig ꝛc. ausgerückten Preußischen Truppentheile gesammelten Beitrags-Gegenständen auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn betreffend.

Königliche Ostbahn.

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 15. Februar d. J. benachrichtigen wir das Publikum, daß die „zu Gunsten der nach Schleswig ꝛc. ausgerückten Preußischen Truppentheile gesammelten Beitrags-Gegenstände“ auch auf der „Berlin-Hamburger Eisenbahn frachtfrei“ befördert werden, wenn deren Versender oder Empfänger eine Königliche Militair-, Civil- oder eine Communalbehörde ist, und wenn auf dem

Digitized by Google

dem Frachtbriefe glaubhaft bescheinigt wird, daß die qu. Sendungen aus wohlthätigen Gaben für die ausgerückten Preußischen Truppen bestehen. Auf Eilgut-Sendungen findet diese Transport-Erleichterung keine Anwendung; auch müssen die Transitzölle (2 6/10 Sgr. pro Ctr.) sowie die Ueberführungskosten vom Hamburger nach dem Altonaer Bahnhofe (1¼ Sgr. pro Ctr.) bei der Aufgabe bezahlt werden. — Auf den Holsteinschen und Schleswigschen Bahnen werden dagegen die vollen tarifmäßigen Frachtkosten berechnet.

Bromberg, den 18ten Mai 1864. Königliche Direktion der Ostbahn.

(№ 240.) Die Beförderung von Brod auf der Ostbahn betreffend.

Königliche Ostbahn.

Vom 27ten d. M. ab wird auf der Ostbahn Brod zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse A. befördert.

Bromberg, den 19ten Mai 1864. Königliche Direktion der Ostbahn.

(№ 241.) Die Versendung von Chemikalien betreffend.

Königliche Ostbahn.

Die Versendung von Chemikalien in kleineren Quantitäten, (cfr. §. 3. des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862) wird auf der Ostbahn vom 10ten Juni d. J. ab, statt wie bisher einmal, zweimal wöchentlich in jeder Richtung und zwar an den nachbenannten Tagen stattfinden:

1) in der Richtung Frankfurt a. d. O. — Eydtkuhnen: von Station Frankfurt a. d. O. bis incl. Driesen jeden Mittwoch und Sonntag, von Station Kreuz bis incl. Nakel jeden Donnerstag und Montag, von Station Bromberg bis incl. Pelplin jeden Freitag und Dienstag, von Station Dirschau bis incl. Kobelbude jeden Sonnabend und Mittwoch, von Station Königsberg bis incl. Eydtkuhnen jeden Sonntag und Donnerstag;

2) in der Richtung Eydtkuhnen — Frankfurt a. d. O.: von Station Eydtkuhnen bis incl. Löwenhagen jeden Freitag und Sonntag, von Station Königsberg bis incl. Simonsdorf jeden Sonnabend und Montag, von Station Dirschau bis incl. Kotomierz jeden Sonntag und Dienstag, von Station Bromberg bis incl. Filehne jeden Montag und Mittwoch, von Station Kreuz bis incl. Frankfurt a. d. O. jeden Dienstag und Donnerstag;

3) in der Richtung Bromberg — Thorn: jeden Freitag und Dienstag;

4) in der Richtung Thorn — Bromberg: jeden Montag und Mittwoch;

5) in der Richtung Dirschau — Danzig: jeden Sonnabend und Mittwoch;

6) in der Richtung Danzig — Dirschau: jeden Sonnabend und Montag.

Bromberg, den 20sten Mai 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 242.) Die Anmeldung von Tabackspflanzungen betreffend.

In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 und der Anweisung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 30sten August ej. a. werden die Besitzer und Inhaber von Tabackspflanzungen zu Sechs- und mehr Quadrat Ruthen an die gesetzlich vor Ablauf des Monats Juli c. abzugebende Anmeldung der bepflanzten einzelnen Flächen, nach ihrer Lage und Größe, hierdurch erinnert, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß das desfalls zu beobachtende Verfahren in den Amtsblatts Bekanntmachungen vom 1sten Juni 1829 und 24sten Juni 1837 näher angegeben ist. Namentlich mache ich wiederholt bemerklich, daß die Ausfüllung des Deklarations-Blanquets und dessen Bescheinigung durch den Gemeinde-Beamten nicht genügen, daß diese beglaubigte Anmeldung vielmehr bei dem, die Steuer erhebenden Steuer- oder Zollamte des Bezirks gegen Empfangs-Bescheinigung abzugeben ist. — Die Unterlassung der rechtzeitigen Uebergabe der Deklaration, sowie etwaige Unrichtigkeiten derselben ziehen die im §. 7. der erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre angeordneten Strafe nach sich, welche ich im Interesse der deklarationspflichtigen Bewohner der Provinz gern vermieden sehen möchte, und darum alle Betheiligten ersuche, zur rechten Zeit und mit der erforderlichen Vorsicht dem hierdurch in Erinnerung gebrachten Gesetze zu genügen.

Königsberg, den 20sten Mai 1864.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor, v. d. Brincken.

(№ 243.) Die neu errichtete Postexpedition Theuernitz, Kreises Osterode, betreffend.

Dem Bestellbezirke der vom 1sten Juni c. in Wirksamkeit tretenden Postexpedition Theuernitz, Kreises Osterode, sind folgende Ortschaften zugewiesen: Theuernitz, Thierau, Warweiden, Bergfriede, Dusterwalde auch Dunkelwalde genannt, Pr. Görlitz, Lichorken, Leip, Annenhorst, Marienhof, Röschken, Nasteiken, Rheinsguth, Seubersdorf, Rauden, Jonasdorf, Poburßen, Balzen, Gr. Nappern, Gr. und Kl. Schmückwalde und Julienhöh aus dem Osteroder Bestellbezirk; und Peterswalde, Haasenberg und Louisenthal aus dem Reichenauer Bestellbezirk. Königsberg, den 21sten Mai 1864.

Der Ober-Post-Direktor Pieck.

№

Digitized by Google

(№ 244) Das Erscheinen eines Haupt-Registers zur Gesetz-Sammlung betreffend.

Zur Preußischen Gesetzsammlung ist ein sehr übersichtliches Haupt-Register, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1863 gemeinsam umfaßt, erschienen. Dasselbe wird zum Preise von Einem Thaler 10 Sgr. pro Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Königlichen Post-Anstalten innerhalb des gesammten Preußischen Postbezirks auf Bestellung geliefert. Berlin, den 24sten Mai 1864.

Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der bisherige Patron der Kirchen zu Preßken und Hanshagen, Kreises Pr. Eylau, Baron v. Esebeck, hat in den letzten Jahren beiden Kirchen eine neue Altar- und Kanzelbekleidung, der Kirche zu Preßken zwei neusilberne Altarleuchter und einen bronenen Kronleuchter, und jetzt zum Charfreitage der Kirche zu Hanshagen zwei neusilberne Altarleuchter, eine Weinkanne und eine Patene, sämmtliche Gegenstände stark vergoldet, endlich einen innen vergoldeten Kelch, zum Geschenk gemacht. — In Anerkennung des hierdurch bethätigten kirchlichen Sinnes wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 110., de dato Berlin, den 13ten Mai 1864.)

Dem Maschinenfabrikbesitzer Wilhelm Schmidt in Berlin ist unter dem 9ten Mai 1864 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 114., de dato Berlin, den 19ten Mai 1864.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 3ten Dezember 1862 ertheilte Patent auf eine Sengemaschine für Zeugwaaren ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Direktor Wichert zu Königsberg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Braunsberg; und der Kreisgerichts-Direktor Morgenbesser zu Braunsberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Königsberg versetzt worden.

Die durch Versetzung ihres Inhabers erledigte Pfarrstelle in Gr. Bössau, Dekanats Seeburg und Kreises Rössel, ist dem bisherigen ersten Kaplan in Bischofsburg, Anton Karbaum, verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair, Deposital-Rendant Weinert in Wehlau ist zum Deposital- und Salarienkassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte in Rössel ernannt worden.

Der Büreau-Assistent von Lebkowski in Ortelsburg ist an das Kreisgericht zu Neidenburg versetzt.

Der Civil-Supernumerarius Abdank ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Rössel, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Barten ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Grieswaldt ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Ortelsburg ernannt.

Das Fräulein Louise Franziska Elditt, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die kommissarische Verwaltung der erledigten Beigeordneten-Stelle beim Magistrat in Zinten, ist dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Kuhnke daselbst einstweilen übertragen.

Dem Barbier und Hilfs-Chirurgen Roll in Wehlau ist die Konzession zum Zahnausziehen ertheilt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 22.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 23. Königsberg, Mittwoch den 8ten Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 245.) Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25sten Juni 1860 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Neidenburg in Stelle 1) des Gutsbesitzers Krispin in Cammerau, der Gutsbesitzer Schefer daselbst und 2) des Grundbesitzers Müller in Alt Borowen, der Gutsbesitzer Heyn in Saffronken mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragt sind.

Königsberg, den 27sten Mai 1864.

(№ 246.) Die Besetzung der vakanten Buhnmeisterstelle in Allenstein betreffend.

Die Buhnenmeisterstelle in Allenstein, deren Inhaber die circa 7½ Meilen lange Strecke des Alle-Flusses vom Lanskier-See bis zur Münstenberger Brücke zu beaufsichtigen und die darauf vorkommenden Strombauten zu leiten hat, und die mit einem jährlichen Gehalte von 160 Rthlr, sowie mit Tag-geldern verbunden ist, welche letztern bei auswärtigen Geschäften mit 5 Sgr, bei Ueberna chtungen außerhalb des Wohnorts mit ferneren 5 Sgr. gezahlt werden, ist vakant. Civilversorgungsberechtigte Bewerber, welche mit den Strombauten vertraut sind, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Atteste binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Königl. Regierung schriftlich zu melden.

Königsberg, den 30sten Mai 1864.

(№ 247.) Die bei den stattfindenden Artillerie-Schießübungen verfeuerten Geschosse betreffend

Die bei den alljährlich stattfindenden Artillerie-Schießübungen ausgezogenen Geschützen verfeuerten Geschosse bestehen zwar zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer, mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben. — Diese gezogenen Geschosse gehören mit Einschluß der Bleiumhüllung zur Eisenmunition und müssen deshalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 25sten Juli 1853 (Gesetz-Sammlung S. 86) von dem Finder an das Artillerie-Depot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten. In Folge hiervon hat das Allgemeine Kriegs-Departement des Königl. Kriegs-Ministeriums angeordnet, daß den Privatleuten, welche die bei den Artillerie-Schießübungen wieder aufgefundenen gezogenen Geschosse an ein Artillerie-Depot, oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militairbehörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Findergeld von 3 Pf. pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütigung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit der vorbezeichneten Allerhöchsten Ordre die bisherige mit 2 Pf. pro Pfund verbleibt. — In Verfolg einer Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern bringen wir diese Verordnung hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß. Königsberg, den 1sten Juni 1864.

(№ 248.) Den nächsten Viehmarkt in der Stadt Heilsberg betreffend.

Der nächste Viehmarkt der Stadt Heilsberg wird nicht am 9ten, sondern **am 10ten d M.** und der in den Kalendern auf den 20sten und 21sten d. M. angesetzte Krammarkt schon **am 13ten und 14ten d. M.** stattfinden. Königsberg, den 3ten Juni 1864.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

(№ 249.) Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 20sten Juli 1864 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2ten Juni 1862, — Amtliche Mittheilungen pro 1862 4tes Stück, № 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind. Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 30sten September 1864, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung

Digitized by Google

mit Abhaltung der Prüfungspredigten bei uns am 25sten Oktober beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 15ten Oktober 1864 bei dem zeitigen Herrn Dekan, Professor Dr. Sommer, Vormittag um 9 Uhr, persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 1sten Juni 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 250.) Beschwerden und Anträge ꝛc. bezüglich der Beförderung der Güter auf der Ostbahn betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7ten September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum: Beschwerden, Reklamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Obergüterverwalter Perrin hierselbst zu richten und erst wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden. — Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben. Bromberg, den 6ten Oktober 1863.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 251.) Die Verloosung von Rentenbriefen betreffend.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16ten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Rthlr. 16 Stück № 81. 427. 1419. 1939. 2182. 2297. 2807. 3051. 3209. 3552. 3601. 3817. 3915. 3991. 4516. 4649.

„ B. à 500 Rthlr. 6 Stück № 23. 380. 475. 767. 895. 932.

„ C. à 100 Rthlr. 43 Stück № 28. 36. 105. 249. 251. 301. 892. 1121. 1124. 1362. 1482. 1496. 1544. 1773. 1863. 2165. 2629. 2756. 2878. 2910. 2944. 3011. 3089. 3120. 3191. 3216. 3298. 3470. 3692. 4191. 4206. 4431. 4678. 4843. 4935. 5047. 5082. 5093. 5104. 5168. 5313. 5534. 5621.

„ D. à 25 Rthlr. 32 Stück № 5. 297. 414. 475. 660. 733. 734. 796. 958. 1212. 1367. 1461. 1497. 1506. 1572. 1998. 2273. 2472. 2649. 2938. 2946. 3161. 3233. 3292. 3378. 3413. 3476. 3543. 3609. 3676. 3727. 3896.

„ E. à 10 Rthlr. 5 Stück № 4378. bis einschließlich 4382.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 13. bis 16. den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15., vom 1sten Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe auf den Fälligkeits-Terminen

Den 1sten April 1859:

Littr. A. № 672. — Littr. C. № 1093. 3872. — Littr. D. № 868.

Bemerkung. Littr. E. à 10 Rthlr. sind die Rentenbriefe von № 1. bis incl. 4377. in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden.

Den 1sten Oktober 1859:

Littr. C. № 2916. 4490.

Den 1sten April 1860:

Littr. C. № 88. — Littr. D. № 104. 2542.

Den 1sten Oktober 1860:

Littr. A. № 693. 2544. — Littr. C. № 4795. — Littr. D. № 765. 1877. 1992.

Den 1sten April 1861:

Littr. A. № 4052. — Littr. C. № 1131. 1475. 2869. 4532. — Littr. D. № 239. 504. 2470.

Den

Digitized by Google

Den 1sten Oktober 1861:

Littr. A. № 2246. — Littr. C. № 828. 911. 1223. 3076. 3747. 4328. 4547.
„ D. № 788. 873. 1106. 1494.

Den 1sten April 1862:

Littr. A. № 1497. 3071. — Littr. C. № 1035. 2999. 3187. 4071.

Den 1sten Oktober 1862:

Littr. A. № 2771. — Littr. C. № 765. 2213 3000. 3536. 3929. 4793. 4998.
„ D. № 247. 265. 1076. 2440. 3150. 3460. 3530.

Den 1sten April 1863.

Littr. A. № 1058. 2020. 2023. 2821. — Littr. B. № 226. 246. 404. 891. 1022.
„ C. № 108. 139. 349. 434. 791. 1151. 1203. 1231. 1805. 1890. 2904. 3015. 3267. 3450. 3940. 4059. — Littr. D. № 392. 416. 1765. 1968. 1989. 2303. 3090. 3420. 3708.

Den 1sten Oktober 1863:

Littr. C. № 399. 465. 815. 2316. 3327. 3339. 3527. 3657. 4637. 5194.
„ D. № 517. 573. 683. 1035. 1488. 1941. 2047. 2290. 2630. 2842. 3020. 3551.

Den 1sten April 1864:

Littr. A. № 41. 383. 1889. 3074. 3564. — Littr. B. № 484. 1025. 1291.
„ C. № 870. 893. 1036. 1159. 1332. 1437. 1584. 1685. 1756. 1844. 1889. 2117. 2176. 2543. 2765. 2774. 2848. 2950. 4008. 4209. 4380. 4561. 4730. 4903. 4936. 5031. 5293.
„ D. № 74. 175. 208. 769. 880. 989. 1015. 1126. 1456. 1629. 1670. 1899. 2020. 2558. 3093. 3148. 3165. 3178. 3456. 3902.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 7ten Mai 1864.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

(№ 246.) Die Versicherung der Gebäude rentenpflichtiger Grundstücke auch bei andern Feuer-Versicherungs-Gesellschaften als den bisherigen betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21sten Oktober v. J. bringen wir auf Grund des §. 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentenpflichtigen Grundstücken, wenn von uns deren Versicherung gegen Feuersgefahr verlangt wird und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, außer bei den in der gedachten Bekanntmachung genannten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und Feuer Societäten auch noch: 1) bei der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Northern-Assurance-Company in Aberdeen & London; 2) bei der Frankfurter Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt a/M.; 3) bei der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt und 4) bei der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft North British and Mercantile-Insurance Company in London und Edinburg gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Königsberg, den 12ten Mai 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen. Müllner.

(№ 253.) Die neu eingerichtete Post-Expedition in Theuernitz, Kreises Osterode, betreffend:

Vom 1sten Juni c. ab wird in dem im Kreise Osterode belegenen Dorfe Theuernitz eine Post-Expedition eingerichtet, welche ihre Post-Verbindung durch die tägliche Löbau Osteroder Personen-Post erhält. Diese Post wird von demselben Termine ab, wie folgt courliren: aus Löbau 11 Uhr 15 Minuten Vormittags, aus Theuernitz 1 Uhr 50 Minuten Nachmittags, in Osterode 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags; aus Osterode 1 Uhr 40 Minuten früh, aus Theuernitz 3 Uhr 10 Minuten früh, in Löbau 5 Uhr 35 Minuten früh.

Königsberg i./Pr., den 27sten Mai 1864. Der Ober-Post-Direktor. Pieck.

(№ 254.) Die Haltepunkte für die Aufnahme von Reisenden bei der Labiauer-Mehlawischkener Personen-Post betr.

Die Haltepunkte für die Aufnahme von Reisenden bei der Labiau-Mehlawischkener Personen-Post werden wie folgt festgestellt: von Labiau nach Schellecken (Gasthaus) 1 Meile, von Schellecken nach Laukischken ½ Meile, von Laukischken nach Geidlauken (beim Besitzer Plorin) ½ Meile, von Geidlauken nach Gr Baum (Gasthaus) ½ Meile, von Gr. Baum nach Löwenthal (Krug) 1 Meile, von Löwenthal nach Mehlauken ½ Meile, von Mehlauken nach Mehlawischken ½ Meilen. Summa 4½ Meilen.

Königsberg i./Pr., den 28sten Mai 1864. Der Ober-Post-Direktor. Pieck.

№

Digitized by Google

(№ 255.) Die Einrichtung einer täglichen Botenpost zwischen Frauendorf und Wormditt betreffend.

Vom 1. Juni c. ab wird zwischen Frauendorf und Wormditt eine tägliche Botenpost mit folgendem Gange eingerichtet: aus Frauendorf 12 Uhr 45 Minuten Nachmittags, in Wormditt 4 Uhr 10 Minuten Nachmittags, aus Wormditt 7 Uhr 30 Minuten früh, in Frauendorf 10 Uhr 55 Minuten früh.

Königsberg i./Pr., den 30sten Mai 1864. Der Ober-Post-Direktor. Pieck.

(№ 256.) Die Ermäßigung der Fracht für die Beförderung von Gyps auf der Ostbahn betreffend.

Königliche Ostbahn.

Vom 8ten Juni d. J. ab tritt auf der Ostbahn ein ermäßigter Spezial-Tarif für Sendungen von Gyps (ungemahlenem) bei der Aufgabe in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern auf einen Frachtbrief, welche von der Station Nakel nach östlich von diesem Orte belegenen Ostbahn-Stationen befördert werden sollen, in Kraft. — Nach diesem Tarif betragen die Eisenbahnfrankaturkosten ⅔ Theil der tarifmäßigen Fracht der ermäßigten Klasse B. — Der Transport selbst kann jedoch nur insoweit stattfinden, als in der bezeichneten Richtung sonst leer zurückgehende Güterwagen zur Aufnahme der Frankaturte vorhanden sind. Bromberg, den 31sten Mai 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 117., de dato Berlin, den 22sten Mai 1864.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin, ist unter dem 20sten Mai 1864 ein Patent:

auf Vorrichtungen an Flechtmaschinen zur Erzielung reiner Kanten, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 118., de dato Berlin, den 24sten Mai 1864.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin, ist unter dem 20sten Mai 1864 ein Patent:

auf einen Mechanismus zum Reguliren von Uhrwerken, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 120., de dato Berlin, den 26sten Mai 1864.)

Dem Königlichen Kommerzien-Rath Borsig in Berlin ist unter dem 21sten Mai 1864 ein Patent:

auf eine Blasrohr-Einrichtung für Eisenbahn- und Straßen-Lokomotiven, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preußischen Staats-Anzeiger № 123., de dato Berlin den 29sten Mai 1864.)

Dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich Wilhelm Thiele zu Frankfurt a. M. ist unter dem 26sten Mai 1864 ein Patent:

auf ein lokomobiles Sägegatter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die bisherigen Tribunals-Referendarien Friedrich Herrmann Thulcke und Victor Emil Aßmann sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 23.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 24. Königsberg, Mittwoch den 15ten Juni 1864.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 30sten März 1864 zu Berlin ausgegebene № 8. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5832. Gesetz wegen Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 22sten Februar 1864.

„ 5833. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Februar 1864 nebst Tarif, nach welchem das Brückengeld auf dem Perne-Uebergange bei Jarmen zu entrichten ist.

„ 5834. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Zauch-Belzig des Regierungs-Bezirks Potsdam: a) von Belzig über Wiesenburg und Rietz bis zur Grenze des I. Jerichowschen Kreises gegen Loburg; b) von Belzig über Dahnsdorf dicht an Niemegk vorbei nach Treuenbrietzen; c) von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück mit einer Zweig-Chaussee von Claistow nach Lehnin.

„ 5835. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Drebkau bis zur Cottbuser Kreisgrenze gegen Cottbus zum Anschluß an die Chaussee von Cottbus bis zur Calauer Kreisgrenze.

„ 5836. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der unter der Firma „Cöln-Müsener Bergwerks-Aktienverein“ mit dem Sitze zu Cöln bestehenden Aktiengesellschaft. Vom 23sten Februar 1864.

„ 5837. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 27sten Februar 1864, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung zur Beförderung des Sicherheitsdienstes im Grenzgebiete beider Staaten, und wegen gegenseitiger Hülfsleistung bei Elementar-Ereignissen. Vom 9ten März 1864.

„ 5838. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Rheinischer Aktienverein für Zuckerfabrikation“ mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft Vom 29sten Februar 1864.

„ 5839. Bekanntmachung, betreffend die unterm 25sten Januar 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung eines Statutnachtrages der Neuen Berliner Hagelassekuranz-Gesellschaft. Vom 4ten März 1864.

„ 5840. Allerhöchster Erlaß vom 7ten März 1864, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Linnich, Regierungsbezirk Aachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 257.) Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1864 betreffend.

In Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Versammlung der unterzeichneten Kommission Behufs Prüfung der Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich anmeldenden Personen im Jahre 1864:

am 7ten September,

Morgens 8 Uhr, im Regierungs-Militair-Büreau hierselbst stattfinden wird.

Den Anträgen auf Prüfung der Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste resp. auf Ertheilung der diesfälligen Berechtigungsscheine sind nachstehende Zeugnisse beizufügen:

cc 1. der

1. der Taufschein;
2. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militairdienstes;
3. das Schulzeugniß, und von denjenigen Bewerbern, welche nicht auf Gymnasien und Realschulen ihre Ausbildung erlangt haben und nach §. 131. l. c. sonst noch zum einjährigen Militairdienst berechtigt sind, das Zeugniß der darin genannten Anstalten;
4. das Moralitäts-Zeugniß, welches von der betreffenden Obrigkeit, für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) aber von den Direktoren resp. den Rektoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist.

Die Eingaben sind unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse an die unterzeichnete Kommission zu adressiren und um in dem anstehenden Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben einzureichen.

Außerdem wird bestimmungsmäßig noch Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Wer als einjähriger Freiwilliger den Militairdienst ableisten will, hat dazu die mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige nachzusuchen.

Die Anmeldung hiezu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, muß aber spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahrs stattfinden, in welchem das Zwanzigste Lebensjahr vollendet wird. — Bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Der Eintritt in den Militairdienst erfolgt bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger- und Schützen-Bataillonen nur am 1sten Oktober, bei den übrigen Truppentheilen am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres.

Es ist gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1sten Juli bei dem gewählten Truppentheile zu bewirken. Die Einhaltung dieses Termins hat den Vortheil, daß der Betreffende im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zur Einstellung am nächstfolgenden 1sten Oktober erlangt, andernfalls aber noch der Departements-Ersatz-Kommission im Sommer resp. Herbste desselben Jahres zur Superrevision vorgestellt werden kann, während die Superrevision, wenn die Anmeldung beim Regiment bis zum 1sten Oktober aufgeschoben wird, erst im nächsten Kalenderjahr zulässig ist.

Die Meldung zur Superrevision erfolgt sogleich, spätestens 4 Wochen nach der Abweisung Seitens des Regiments unter Vorlegung des von demselben empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur definitiven Entscheidung vorgestellt zu werden.

Königsberg, den 9ten Dezember 1863.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

(*M* 258.) **Reglement über die Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen.**

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 45. und 46 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 41) wird unter Aufhebung aller nachfolgenden Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen, über die Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen Folgendes vorgeschrieben:

§. 1. Wer das Befähigungszeugniß als Steuermann 1ster oder 2ter Klasse von der Königlichen Regierung erhalten hat, ist auf Grund dieses Zeugnisses befugt, Schiffe von nicht mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit zwischen allen Häfen der Ostsee einschließlich der Häfen am Sunde und an den Belten selbstständig zu führen.

§. 2. Jeder dispositionsfähige Seemann, welcher den Nachweis führt: 1) daß seine Aufführung untadelhaft ist; 2) daß er mindestens 50 Monate zur See, darunter mindestens 18 Monate als Matrose gefahren hat; 3) daß er des Lesens und Schreibens kundig ist; 4) daß er die Einrichtung und den Gebrauch des Logges und des Compasses kennt, und eine meßwesende Seekarte zu gebrauchen versteht, kann durch ein Befähigungszeugniß der Königlichen Regierung die Befugniß erhalten, ein Schiff von nicht mehr als 30 Lasten Tragfähigkeit zwischen den, nicht über den 57sten Grad nördlicher Breite hinausbelegenen Häfen der Ostsee, einschließlich der Häfen am Sund und an den Belten selbstständig zu führen. — Wer auf Grund der seitherigen Bestimmungen zur selbstständigen Führung eines Küstenfahrers bereits zugelassen war, und ein solches Fahrzeug mindestens ein Jahr lang geführt hat, kann ein gleiches Befähigungszeugniß mit der nämlichen Wirkung erhalten.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3. Die Ertheilung des Zeugnisses wird unter Führung des Nachweises über die im § 2. unter № 1. 2. und 3. bezeichneten Erfordernisse, sowie unter Einzahlung der Prüfungskosten, bei der Polizeibehörde des Wohnortes beantragt. Letztere legt den Antrag mit den Beweisstücken und ihrem Gutachten der Regierung vor. Die Regierung veranlaßt die Prüfung des Antragstellers über die im § 2. unter № 4. bezeichneten Kenntnisse durch einen Navigationslehrer, welcher der Regierung durch den Navigations-Schul-Direktor über den Ausfall der Prüfung Bericht erstattet. Ist der Antragsteller für hinreichend befähigt zu erachten, so fertigt die Regierung das nach dem anliegenden Formular von ihr auszustellende Zeugniß der Polizeibehörde zur Aushändigung zu, und übersendet Abschrift desselben an den Navigations-Schul-Direktor zur Eintragung in die Stammrollen. — Hat der Antragsteller seine Befähigung nicht darzuthun vermocht, so kann derselbe nicht vor Ablauf von 6 Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

§. 4. Die Prüfungskosten betragen (den Stempel einschließlich) 5 Rthlr. Dieselben fließen nach Abzug der Auslage für den Stempel zur Navigations-Schulkasse des Orts, wo die Prüfung vorgenommen wird. Im Falle des Unvermögens des Kandidaten haben die Regierungen das Recht, die Gebühren bis auf den gesetzlichen Stempel zu ermäßigen.

§. 5. An Bord von Schiffen von nicht mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit, welche nur zwischen den im §. 1. bezeichneten Häfen fahren, ist außer dem Führer ein anderer, mit einem Befähigungszeugniß versehener Seemann nicht erforderlich.

§. 6. Wer die Küstenschifffahrt betrieben hat, ohne nach den vorstehenden Bestimmungen dazu befugt zu sein, imgleichen wer auf seiner Reise die im §. 1. beziehungsweise §. 2. bezeichneten Grenzen unbefugter Weise überschritten hat, wird auf Grund der Vorschrift im § 177. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 verfolgt werden. Berlin, den 20sten Mai 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 2ten Juni 1864.

Stempel 15 Sgr.

Zeugniß der Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen.

Dem

geboren zu den ten wohnhaft zu

wird hiermit auf Grund des Reglements über die Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen vom 20sten Mai 1864 die Berechtigung ertheilt, Schiffe von nicht mehr als 30 Lasten Tragfähigkeit zwischen den, nicht über den 57sten Grad nördlicher Breite hinaus belegenen Häfen der Ostsee, einschließlich der Häfen am Sunde und an den Belten, selbstständig zu führen.

den ten

L. S. Königliche Regierung.

(№ 259.) Die Uebertragung der Polizei-Verwaltung des Amtsbezirks Bartenstein, an das Königl. Landrathsamt zu Domnau betreffend.

Die mit der Königlichen Domaine Liekken bisher verbundene Polizei-Verwaltung des Amtsbezirkes Bartenstein, im Kreise Friedland, wird vom 1sten Juli c. ab dem Königl. Landrathsamte zu Domnau übertragen. Königsberg, den 4ten Juni 1864.

№ 260.) Die Erhebung der Landarmen- und Irrenhaus-Beiträge pro 1864 betreffend.

Zur Unterhaltung der Landarmen- und Besserungs-Anstalt in Tapiau sind für das Jahr 1864 an Beiträgen 40,000 Rthlr. aufzubringen und sollen sowie die für dasselbe Jahr mit 20,000 Rthlr. erforderlichen Irrenhaus-Beiträge, den gefaßten Landtags-Beschlüssen zufolge, sowohl von den ländlichen Ortschaften als auch von den Städten nach Maaßgabe der pro 1863 stattgefundenen Ist-Einnahme an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer berechnet und erhoben werden. — Behufs Ermittelung und Feststellung der von den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten zu entrichtenden Landarmen- und Irrenhaus-Beiträge ist die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer der klassensteuerpflichtigen Städte und ländlichen Orte in jedem der Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen zusammengerechnet und durch deren Einwohnerzahl, jedoch nach Abzug der Geistlichen und Schullehrer, der Einwohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, sowie der in der Besserungs-Anstalt zu Tapiau befindlichen Häuslinge und der Gefangenen der Strafanstalt in Wartenburg, getheilt worden. Der sich hiernach pro Kopf ergebende Betrag ist mit der Bevölkerungszahl der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte multiplicirt und das auf diese Weise gebildete Solleinkommen der Repartition zum Grunde gelegt worden. — Mit Genehmigung

Digitized by Google

des Herrn Ober-Präsidenten sind die oben bezeichneten Summen ausgeschrieben und den resp. Behörden ist die Anweisung ertheilt, die Special-Repartitionen schematisch anzufertigen und demnächst mit der Erhebung der Beiträge und zwar von einem Thaler jährlicher Steuer überhaupt 1 Sgr. 9 Pf dergestalt vorzugehen, daß die vollständige Abführung derselben an die Landarmen-Instituts-Kasse pünktlich bis zum 20sten Juli c. erfolgen kann. — Rezepturgebühren für die Erhebung dieser Beiträge sind den Ortserheber des platten Landes kommen in Folge eines früheren Provinzial-Landtags-Beschlusses nicht zur Berechnung. — Die resp. Kommunen haben übrigens das auf sie repartirte Soll unverkürzt aufzubringen, mithin etwanige Ausfälle selbst zu vertreten und etwaige Zugänge für sich zu vereinnahmen. — Unter Bezugnahme auf die mittelst Regulatives vom 3ten Februar 1862 über die Portofreiheit erlassenen Vorschriften (Außerordentliche Beilage № 7. zum Amtsblatt pro 1862 № 16.) machen wir schließlich noch darauf aufmerksam, daß die Landarmen- und Irrenhaus-Beiträge, wie die Kreis- und Kämmerei-(Kommunal-) Kassen an die Landarmen-Anstalt zu Tapiau einsenden, portofrei sind, wozegen diese Geldbeiträge bei ihrer Versendung von Gemeinden an die Kreis-Steuer-Kassen der Portozahlung unterliegen.

Königsberg, den 5ten Juni 1864.

(№ 261.) Die Veranstaltung einer Lotterie behufs Beschaffung reichlicherer Mittel für Ausbau der Thürme des Doms in Cöln betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26sten März d. J. dem Verwaltungs-Ausschusse des Cölner Central-Dombau-Vereins die Genehmigung zur Veranstaltung einer mit Geldtreffern verbundenen Lotterie behufs Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Thürme des Doms in Cöln nach einem Plane, zufolge dessen 500,000 Loose à 1 Rthlr. ausgegeben werden sollen, zu ertheilen geruht. — Höherer Bestimmung zufolge wird die erfolgte Allerhöchste Genehmigung dieses Unternehmens zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 8ten Juni 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 262.) Beschwerden und Anträge ꝛc. bezüglich der Beförderung der Güter auf der Ostbahn betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7ten September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum: Beschwerden, Reklamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportweges von uns berufenen Obergüterverwalter Perrin hierselbst zu richten und erst wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden. — Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben. Bromberg, den 6ten Oktober 1863.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 263.) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1sten Juli c. fälligen Zinscoupons.

Die am 1sten Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 16ten d. M. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausschluß der drei letzten Werktage jedes Monats, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. — Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, an jedem Wochentage mit Ausnahme der Tage am 1sten, 2ten, 13ten, 14ten, 15ten und 16ten jedes Monats eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 1sten Juni 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

(№ 264.) **Extrazüge von Berlin und Königsberg i. Pr. nach Danzig.**

Mittwoch den 22. d. M., werden **Extrazüge** von **Berlin** und **Königsberg** nach **Danzig** mit Personen-Beförderung in 1ster, 1ter und 1iter Wagenklasse abgelassen werden.

Abfahrt von Berlin	. .	6	Uhr	8	Minuten Morgens,
„ „ Frankfurt a/O.		8	„	9	„ „
„ „ Kreuz	. .	12	„	27	„ Mittags,
„ „ **Bromberg**		**4**	**Uhr**	**25**	**Minuten Nachmittags,**
Abfahrt von **Königsberg**		**2**	**Uhr**	**5**	**Minuten Nachmittags,**
„ „ Dirschau	. .	8	Uhr	35	Minuten Abends,
Ankunft in Danzig	. .	9	„	23	„ Abends.

Der

Digitized by Google

Der Extrazug von Berlin hält auf den Stationen Coepenick, Eckner, Fürstenwalde und Frankfurt a/O der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, beide Züge aber auf allen denjenigen Stationen der betreffenden Strecke der Ostbahn, auf welchen die Eilzüge halten, und nimmt auf denselben Passagiere, jedoch **nur nach Danzig** auf. — Die für die Extrazüge zur Verausgabung kommenden Billets sind zugleich für die **Rücktour** gültig und ist der Preis derselben auf die **Hälfte** der gewöhnlichen Personenzugs-Tarif-Sätze ermäßigt, indem für die Billets nur der Satz der **einfachen Tour** nach Danzig zur Erhebung kömmt. — Die Rückfahrt von Danzig kann vom 23sten d. M. ab bis einschließlich den 30sten d. M. — mit Ausnahme der Courierzüge — mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenklasse befördert, angetreten werden. Die Billets müssen zur Rückfahrt in Danzig der Billet-Expedition zur Abstempelung vorgelegt werden und sind nur für den auf diese Weise abgestempelten Zug gültig. — Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt.

Bromberg und Berlin, den 3ten Juni 1864.

Königliche Direktion der Ostbahn. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(№ 265.) Die Einrichtung einer Post-Expedition in Neukuhren betreffend.

Für die Dauer der Badesaison und zwar vom 15ten Juni bis incl. 20sten September c. wird wie in früheren Jahren in Neukuhren eine Post-Expedition eingerichtet, welche ihre Post-Verbindung mit Königsberg durch eine dem hiesigen Fuhrhalter Gottfried Krause zugehörige tägliche Privat-Journaliere und durch eine wöchentlich dreimalige Privat-Frachtfuhre erhalten wird. — Die Journaliere wird täglich aus Königsberg i. Pr. um 6 Uhr früh und aus Neukuhren um 5 Uhr Nachmittags abgefertigt und in fünf Stunden befördert. Die Frachtfuhre wird aus Königsberg i. Pr. am Montag, Mittwoch und Freitag 6 Uhr 30 Minuten Vormittags und aus Neukuhren am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um dieselbe Zeit abgelassen und in sieben Stunden befördert. — Seitens der Post werden mit der täglichen Journaliere Briefe mit und ohne Deklaration, Zeitungen und kleine Packete, soweit solche im Briefbeutel Platz haben, und mit der wöchentlich dreimaligen Frachtfuhre die größeren Packete versendet. — Außerdem wird für die Zeit vom 15ten Juni bis incl. 20sten September c. eine tägliche Botenpost zwischen Neukuhren und Pobethen eingerichtet und der Gang der Cumehnen-Pobethener Cariolpost geändert. Diese Posten werden wie folgt coursiren: die Botenpost: aus Neukuhren um 8 Uhr 30 Minuten Vormittags, in Pobethen um 10 Uhr 15 Minuten Vormittags; die Cariolpost: aus Pobethen um 10 Uhr 30 Minuten Vormittags in Cumehnen um 12 Uhr Mittags; zum Anschlusse an die I. Personen-Post nach Königsberg und nach Pillau: aus Cumehnen nach Ankunft der II. Personen-Post aus Königsberg und aus Pillau um 2 Uhr 30 Minuten früh, in Pobethen um 4 Uhr früh; die Botenpost: aus Pobethen um 4 Uhr 10 Minuten früh, in Neukuhren um 5 Uhr 55 Minuten früh. — Mit der Botenpost zwischen Neukuhren und Pobethen erhalten nur gewöhnliche Briefe, recommandirte Briefe und Zeitungen Beförderung.

Königsberg i. Pr., den 10ten Juni 1864. Der Ober-Post-Direktor. Pieck.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 124., de dato Berlin, den 31sten Mai 1864.)

Dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Barmen ist unter dem 26sten Mai d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtete Webelade für Bandstühle, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Oberforstmeister von Waldaw, bisher in Posen, ist in der genannten Eigenschaft und als Mitdirigent der Regierungs-Abtheilung für Domainen und Forsten dem hiesigen Regierungs-Kollegium überwiesen worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Bülowius zu Rosenberg ist als Rechtsanwalt bei den Gerichten erster Instanz, welche in Königsberg ihren Sitz haben und als Notar im Departement des Ostpreußischen Tribunals, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Königsberg versetzt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Engelmann in Heiligenbeil ist in derselben Amtseigenschaft an die Gerichte erster Instanz, welche in Königsberg ihren Sitz haben, unter Beibehaltung des Notariats mit Anweisung seines Wohnsitzes in Königsberg versetzt worden.

Dem Rechtsanwalt und Notar Lau in Prökuls ist die Verlegung seines Wohnsitzes von Prökuls nach Memel gestattet.

Der

Digitized by Google

Der bisherige Kreisrichter Barnick in Ortelsburg, ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Wehlau und zugleich zum Notar im Departement des Oſtpreußiſchen Tribunals, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Wehlau ernannt worden.

Der bisherige Kreisrichter Mehlhauſen in Allenburg iſt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Braunsberg und zugleich zum Notar im Departement des Oſtpreußiſchen Tribunals, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Braunsberg, ernannt worden.

Der bisherige Kreisrichter Dr. Ottmann in Saalfeld iſt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Allenſtein und zugleich zum Notar im Departement des Oſtpreußiſchen Tribunals, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Allenſtein, ernannt worden.

Der bisherige Kreisrichter Richelot in Mehlauken iſt zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Bartenſtein und zugleich zum Notar im Departement des Oſtpreußiſchen Tribunals, mit der Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Bartenſtein, ernannt worden.

Der bisherige Kreisrichter Stöckel in Neidenburg iſt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Röſſel und zugleich zum Notar im Departement des Oſtpreußiſchen Tribunals, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Röſſel, ernannt worden.

Der Gerichts-Aſſeſſor von Gerhard zu Königsberg iſt zum Rechtsanwalt bei den Gerichten erſter Inſtanz, welche in Königsberg ihren Sitz haben, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Königsberg ernannt worden.

Der Gerichts-Aſſeſſor Valentin in Mohrungen iſt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Heilsberg und zugleich zum Notar im Departement des Oſtpreußiſchen Tribunals, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Heilsberg, ernannt worden.

Der Kreisrichter Stellter in Röſſel iſt an das Kreisgericht zu Neidenburg, mit der Funktion als Abtheilungs-Dirigent, verſetzt.

Der Stadtgerichts-Sekretair Lemke hierſelbſt iſt in der Eigenſchaft als Kreisgerichts-Sekretair und unter Ernennung zum Depoſital-Rendanten an das Kreisgericht zu Wehlau verſetzt.

Die ſechſte ordentliche Lehrerſtelle an dem Königl. Gymnaſium zu Raſtenburg iſt dem Dr. Kroſta verliehen worden.

Der bisherige Lehrer Herrmann Julius Klatt in Jäskeim iſt zum Organiſten und Kirchſchullehrer in Lichtenhagen, Landkreiſes Königsberg, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung beſtätigt worden.

Der bisher proviſoriſch an der Adlerſchen Stiftsſchule in Labiau angeſtellte Lehrer Louis Michlau iſt in gleicher Eigenſchaft nunmehr definitiv vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung beſtätigt worden.

In Stelle des von Güldenboden am 1ſten d. M. verſetzten Stations-Vorſtehers Kalinski iſt der Stations-Vorſteher von Warnsdorf getreten. — Die Bauſchreiber Siefert und Seifert, beide in Königsberg, ſind zu Königlichen Betriebs-Sekretairen ernannt.

Dem forſtverſorgungsberechtigten Jäger Schulz iſt die Forſtſchutzbeamten-Stelle zu Mauſchern, Oberförſterei Memonien, nach Ablauf der Probedienſtzeit definitiv als Forſtaufſeher verliehen worden.

Der Förſter Tätz von Plompen, Oberförſterei Druſken, iſt vom 1ſten Juli c. ab auf die Forſtſchutzbeamten-Stelle zu Eichenberg in derſelben Oberförſterei verſetzt worden.

Dem forſtverſorgungsberechtigten Jäger Teſchner iſt die Forſtſchutzbeamtenſtelle zu Pannangen, Oberförſterei Alt-Sternberg, nach Ablauf der Probedienſtzeit definitiv als Forſtaufſeher verliehen worden.

Der Förſter Trübe von Stampelken, Oberförſterei Greiben, iſt vom 1ſten Juli c. ab auf die Forſtſchutzbeamten-Stelle zu Rathsgrenz in der Oberförſterei Leipen verſetzt worden.

Der Matroſe Wilhelm Liebig iſt zum Seelootſen und die Matroſen Heinrich Liebig, Wilhelm Baſt, Julius Brenneiſen, Ferdinand Morr, Leopold Paſt und Carl Dittrich ſind zu Seehülfslootſen für den Hafen von Memel, ſämmtlich interimiſtiſch, ernannt worden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger № 24.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerſchen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 25. Königsberg, Mittwoch den 22sten Juni 1864.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

(№ 266.) Polizeiliche Verordnung, die Erleichterung des Lootsenzwanges betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 9ten Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Binnengewässern und Häfen der Provinzen Preußen und Pommern und des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung — §. 6. h. und 11. — wird hierdurch verordnet, daß fortan alle Fahrzeuge, welche nicht tiefer als 9 Fuß gehen, in dem diesseitigen Regierungsbezirke von der Annahme eines Lootsen beim Eingange in einen Seehafen oder beim Ausgange aus demselben, sowie bei der Fahrt auf den Binnengewässern (über Haff zwischen Königsberg und Pillau, Braunsberg und Pillau) befreit sein sollen.

Königsberg, den 16ten Juni 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 267.) **Extrazüge von Berlin und Königsberg i. Pr. nach Danzig.**

Mittwoch den 22. d. M., werden **Extrazüge** von **Berlin** und **Königsberg** nach **Danzig** mit Personen-Beförderung in 1ster, 11ter und 111ter Wagenklasse abgelassen werden.

Abfahrt von Berlin	. .	6	Uhr	8	Minuten Morgens,
„ „ Frankfurt a/O.		8	„	9	„ „
„ „ Kreuz	. . .	12	„	27	„ Mittags,
„ „ **Bromberg**		**4**	**Uhr**	**25**	**Minuten Nachmittags,**
Abfahrt von **Königsberg**		**2**	**Uhr**	**5**	**Minuten Nachmittags,**
„ „ Dirschau	. .	8	Uhr	35	Minuten Abends,
Ankunft in Danzig	. .	9	„	23	„ Abends.

Der Extrazug von Berlin hält auf den Stationen Cospenick, Erkner, Fürstenwalde und Frankfurt a/O. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, beide Züge aber auf allen denjenigen Stationen der betreffenden Strecke der Ostbahn, auf welchen die Eilzüge halten, und nimmt auf denselben Passagiere, jedoch **nur nach Danzig** auf. — Die für die Extrazüge zur Verausgabung kommenden Billets sind zugleich für die **Rücktour** gültig und ist der Preis derselben auf die **Hälfte** der gewöhnlichen Personenzugs-Tarif-Sätze ermäßigt, indem für die Billets nur der Satz der **einfachen Tour** nach Danzig zur Erhebung kömmt. — Die Rückfahrt von Danzig kann vom 23sten d. M. ab bis einschließlich den 30sten d. M. — mit Ausnahme der Courierzüge — mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenklasse befördert, angetreten werden. Die Billets müssen zur Rückfahrt in Danzig der Billet-Expedition zur Abstempelung vorgelegt werden und sind nur für den auf diese Weise abgestempelten Zug gültig. — Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt.

Bromberg und Berlin, den 3ten Juni 1864.

Königliche Direktion der Ostbahn. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(№ 268.) Die Allenstein-Gr. Purdener Botenpost betreffend.

Vom 16ten d. M. ab wird die Allenstein-Gr. Purdener Botenpost statt, wie bisher, sechsmal in der Woche **täglich** courfiren. — Im Uebrigen wird in dem Gange der Post nichts geändert.

Königsberg i. P., den 13ten Juni 1864. Der Ober-Post-Direktor. **Pieck.**

(№ 269.) Den Cours der Dawillen-Memeler Cariolpost betreffend.

Vom 20sten d. M. ab wird die Dawillen Memeler Cariolpost in der Richtung von Dawillen nach Memel wie folgt courfiren: aus Dawillen 7 Uhr 30 Minuten früh, in Memel 9 Uhr 45 Minuten früh. In entgegengesetzter Richtung bleibt der bisherige Gang unverändert.

Königsberg i. P., den 16ten Juni 1864. Der Ober-Post-Direktor. **Pieck.**

Digitized by Google

(№ 270.) Die zusätzlichen Bestimmungen zu den Vorschriften in № 29. Seite 10. des Ostbahn-Tarifs vom 1sten März 1862 betreffend.

Königliche Ostbahn.

Zu den Vorschriften in № 29. Seite 10. des Ostbahn-Tarifs vom 1sten März 1862 werden fortan die **nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen** zur Anwendung kommen.

Es ist dem Versender gestattet, in offenen Wagen verladene Güter der ermäßigten Klassen und der Spezial-Tarife mit **eigenen** Decken (Wagenplänen) bestmöglichst zu schützen.

Wegen solcher von den Versendern gelieferten eigenen Decken gelten die folgenden Vorschriften:

1) Nur solche Decken sollen zugelassen werden, die mit einer dauerhaften und deutlichen Bezeichnung des Namens des Eigenthümers und seines Wohnorts (Eisenbahn-Station) versehen sind.
2) Die Decken der Versender werden sowohl bei Versendung der betreffenden Güter, als auch bei ihrer Rücksendung, **frachtfrei** befördert, und zwar nach Maaßgabe der für die frachtfreie Zurückbeförderung der leeren Säcke und Emballagen, welche innerhalb der letzten 3 Monate gefüllt die Bahn passirt haben, gültigen Tarif-Vorschriften.
3) Diese Decken sollen auf den Bestimmungs-Stationen dem Empfänger der Sendung mit überliefert werden, und ist daher in den betreffenden **Frachtbriefen** von den Ausstellern resp. von der Abgangs-Station in den **Frachtkarten** zu vermerken: „nebst . . Stück eigenen Decken zum Schutze der Ladung."
4) Behufs Rücksendung der Decken hat der Empfänger einen auf die Adresse des Eigenthümers lautenden Frachtbrief beizugeben.
5) Eine Gewähr für unbeschädigte Rücklieferung dieser Decken übernimmt die Eisenbahn-Verwaltung nicht. Will sich der Versender eine Entschädigung für Verlust oder Beschädigung sichern oder die Einhaltung der reglementsmäßigen Lieferfrist beanspruchen, so hat er die Decken als Frachtgut aufzugeben.

Bromberg, den 6ten Juni 1864. Königliche Direktion der Ostbahn.

(№ 271.) Die Postverbindung zwischen Cranz und Königsberg betreffend.

Während der diesjährigen Badesaison werden vom 15ten Juni bis incl. 20sten September c. zwischen Cranz und Königsberg unter Aufhebung der jetzt bestehenden zweispännigen Personenpost, zwei vierspännige Personenposten mit neunsitzigen Hauptwagen eingerichtet, deren Abfertigung täglich aus Königsberg i. P. 6 Uhr 30 Minuten früh und 4 Uhr Nachmittags und aus Cranz 7 Uhr 30 Minuten früh und 7 Uhr Abends erfolgt. — Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile bei 30 Pfund Freigewicht an Passagiergepäck. — Beichaisen werden nur in der Richtung von Königsberg nach Cranz gestellt, mit der Einschränkung, daß bei jeder Post nicht mehr als neun Personen in Beichaisen befördert werden. — Ferner wird für die Zeit vom 15ten Juni bis incl. 20sten September c. in der Richtung von Königsberg nach Cranz eine tägliche Botenpost mit folgendem Gange eingerichtet: aus Königsberg i. P. 8 Uhr Abends, in Cranz 3 Uhr 10 Minuten früh. — Endlich wird in der angegebenen Zeit die dem Commerzien-Rathe Mason in Memel zugehörige Journaliere zwischen Cranzer Beck und Königsberg i. P. zur Versendung von Correspondenzen in der Richtung von Cranz nach Königsberg benutzt werden. Königsberg i. P., den 10ten Juni 1864. Der Ober-Post-Direktor. Pieck.

(№ 272.) Die Eröffnung einer Telegraphen-Station in Cranz betreffend.

Zu Cranz wird am 15ten Juni c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4. des Reglements für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 11ten Juni 1864. Königliche Telegraphen-Direktion.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Die bisherigen Superintendentur-Verweser, Pfarrer Schiewe in Tapiau und Günther in Angerburg sind durch Allerhöchste Ordre vom 21sten Mai c. zu Superintendenten der Diöcesen, resp. Wehlau und Friedland ernannt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 25)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 26. Königsberg, Mittwoch den 29sten Juni 1864.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 8ten April 1864 zu Berlin ausgegebene № 9. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5841. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8ten Februar 1864, betreffend die Fortdauer der mit Sachsen wegen gegenseitiger Rechtshülfe geschlossenen Uebereinkunft vom 14ten Oktober/30sten November 1839. Vom 20sten März 1864.

„ 5842. Allerhöchster Erlaß vom 22sten Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Krotoschin über Kobierno, Kolonie Rosenfeld nach Rozki, als Knotenpunkt, und von dort bis zur Kreisgrenze bei Glogowo in der Richtung auf Ratzkow; 2) von Rozki über Kozminer Deutsch-Hauland, Cegielna nach dem Vorwerk Magielka; 3) von der Krotoschin-Kobyliner Chaussee in Kuklinow nach dem Städtchen Pogorzella und 4) von Kozmin über Hundsfeld, Skalow, Gozziejewo und Wielowies nach Kuklinow, sämmtlich im Kreise Krotoschin, Regierungsbezirk Posen.

„ 5843. Privilegium wegen Emission von 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 2000000 Thalern. Vom 29sten Februar 1864.

„ 5844. Allerhöchster Erlaß vom 7ten März 1864, betreffend die Abänderung der sub No. I. 1. a. und b. des Tarifs vom 4ten Mai 1857 gegebenen Vorschriften über die Erhebung des Hafengeldes in Stettin.

„ 5845. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des am 24sten Mai 1851 bestätigten Statuts der Wittstock-Fernitzer Chausseebau-Gesellschaft zu Wittstock. Vom 19ten März 1864.

Die am 13ten April 1864 zu Berlin ausgegebene № 10. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5846. Allerhöchster Erlaß vom 13ten April 1863, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Deutz resp. Cöln nach Soest.

„ 5847. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cöln-Soester Eisenbahngesellschaft. Vom 16ten November 1863.

„ 5848. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Abänderungen des Statuts der unter der Firma „Bergbaugesellschaft Neu Essen" zu Essen bestehenden Aktiengesellschaft. Vom 28sten März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 273.) Betreffend die 10te Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die 4te der 5prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der 5prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. — Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2ten Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2ten Januar k. J. fälligen Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen. — Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. — Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unent-

Digitized by Google

unentgeltlich verabreicht. Die Staats-Schulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. — Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanlehen, welche in den bisherigen Verlosungen (mit Ausschluß der am 11ten Dezember v. J. fälliggehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. — In Betreff der am 11ten Dezember v. J. ausgelosten und zum 1sten Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 18ten Juni 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Die im hiesigen Regierungsbezirk wohnenden Inhaber von verlosten Schuldverschreibungen der oben gedachten Art können dieselben an unsere Hauptkasse einreichen, unter Beifügung einer zweifachen Nachweisung, wovon zunächst ein Exemplar mit Empfangsvermerk zurückgegeben werden wird. Sobald dann von Seiten der Staatsschulden-Tilgungskasse unserer Hauptkasse die Zahlungsmittel überwiesen worden, erfolgt die Auszahlung des Betrages gegen Quittung, — an Auswärtige, durch die nächste Kreis-Steuerkasse. — Formulare zur Nachweisung und Quittung sind bei unserer Hauptkasse und bei den auswärtigen Kreis-Steuerkassen unentgeltlich zu haben. Die Verlosungsliste wird auch bei den am Schlusse der obigen Bekanntmachung genannten Kassen und Behörden und beim Königl. Polizei-Präsidium hier zu Jedermanns Einsicht ausliegen. Königsberg, den 24sten Juni 1864.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(№ 274.) Die Vereinigung der Ortschaft Brüsterort mit dem Gutsbezirke von Finken, Kreises Fischhausen, betreffend.

In Gemäßheit des §. 1. ainea 7. des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ortschaft Brusterort von dem Gutsbezirke Tirkheim, zu welchem dieselbe bisher gehört hat, abgetrennt und mit dem Gutsbezirke von Finken, Kreises Fischhausen, vereinigt worden ist.

Königsberg, den 28sten Mai 1864.

(№ 275.) Die Aenderung der Concessions-Urkunde der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden betreffend.

Zufolge Auftrags des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der Artikel 4. der Concessions-Urkunde der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden vom 12ten September 1861, die nachstehende veränderte Fassung erhalten hat: „Durch den General-Bevollmächtigten oder durch einen inländischen Agenten sind alle Verträge der Gesellschaft mit Inländern abzuschließen, und dem entsprechend auch die Policen lediglich von einer der bezeichneten Personen und an dem Wohnort derselben auszustellen. Die Gesellschaft hat wegen aller, aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach dem Verlangen des Versicherten entweder in dem Gerichtsstand des Generalbevollmächtigten oder des Agenten, welcher die Versicherung abgeschlossen, oder in demjenigen des Agenten, welcher dieselbe vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollten die Streitigkeiten ꝛc." Königsberg, den 8ten Juni 1864.

(№ 276.) Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 22sten September 1847 und 12ten Juni 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Heilsberg: 1) in Stelle des frühern Schulzen Herrmann zu Krekollen der jetzige Schulze Fahl zu Krekollen für die Ortschaften Krekollen, Lautenhagen und Reichlen und 2) in Stelle des ehemaligen Schulzen Gand zu Siegfriedswalde, der Schulze Carl Graw zu Siegfriedswalde für die Ortschaften Blankensee, Frauenwalde, Siegfriedswalde und Tollnigk mit der Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragt sind.

Königsberg, den 10ten Juni 1864.

(№ 277.) Betrifft die Wiederbesetzung der erledigten Kreis-Wundarztstelle des Kreises Wehlau.

Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Wehlau mit dem Wohnsitze in der Stadt Tapiau, mit welcher ein Gehalt von jährlich 100 Rthlr. verbunden, ist erledigt. — Promovirte Aerzte und Wundärzte erster Klasse, welche die forensische Prüfung bestanden haben, werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse um die qu Stelle binnen 6 Wochen bei uns zu bewerben.

Königsberg, den 18ten Juni 1864.

№

Digitized by Google

(№ 278.) Die Verhütung und Löschung von Waldbränden betreffend.

Die Bestimmungen des Publikandums vom 7ten Juli 1804 wegen Verhütung und Löschung von Waldbränden sind in neuerer Zeit nicht überall beobachtet worden, namentlich das Verbot des Feueranmachens in den Forsten und in der Nähe derselben, des Tabackrauchens und die Verpflichtung, daß die Bewohner der in einer Entfernung von 2 Meilen von solchen Waldbränden belegenen Ortschaften, so wie die Servitutberechtigten und zwar jedes Haus in den Städten und jeder Hof in den Dörfern einen erwachsenen Mann mit Spaten oder Axt versehen sofort zur Brandstelle abzusenden haben. — Wir bringen deshalb das nachstehende Publikandum wiederholt hiemit zur Kenntniß und hegen das Vertrauen zu den Orts-, Bezirks- und Dominialbehörden, daß sie bei vorkommendem Brandfalle sofort mit eigenem gutem Beispiele vorangehen und die Verpflichteten zur Löschung auffordern werden.

Wegen Verhütung und Löschung der Brände in den Königlichen und Privat-Forsten.

Obgleich das von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Publikandum vom 7ten Juli 1804 die Vorschriften wegen Verhütung und Löschung der Brände in den Königlichen und Privatforsten enthält: so ist doch bemerkt worden, daß diese Vorschriften seit einiger Zeit in verschiedenen Fällen ganz unbefolgt geblieben sind.

Es wird daher dieses Publikandum wieder in Erinnerung gebracht, und zu diesem Zweck in das Amtsblatt aufgenommen wie folget:

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben mißfällig bemerket, daß ohngeachtet aller Aufmerksamkeit auf die Verhütung der Brände in den Forsten und der bei deren Ausbruch zur Dämpfung und vorzubringenden weitern Verbreitung des Feuers getroffenen Vorkehrungen dennoch jährlich in Höchstdero eigenen, den städtischen, adelichen und übrigen Privatforsten in den Kammer-Departements von Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen und im Netz-Distrikt ein unersetzlicher Schaden durch theils vorsätzlich, theils aus Fahrlässigkeit und Unvorsichtigkeit veranlaßte Brandstiftungen geschiehet, welchen Schaden die jetzige sowohl, als auch die künftige Generation empfindlich büßen muß.

Allerhöchstdieselben finden sich daher aus landesväterlicher Vorsorge für das allgemeine Beste, und vermöge der Oberaufsicht auf die pflegliche Wirthschaftsführung und Erhaltung der vorhandenen, und in Absicht der zum menschlichen Leben unentbehrlichen Holzconsumtion so nothwendigen Waldungen bewogen, durch das gegenwärtige Publikandum die in den ältesten und neuern Edikten, desgleichen in der Forstordnung enthaltenen Vorschriften, zur Verhütung und baldigen Löschung der Forstbrände, sowohl zu erneuern, als auch näher zu bestimmen, und jedermänniglich nochmals in Erinnerung zu bringen.

1. Niemand, wer es auch sei, soll sich unterstehen, in den Haiden selbst, oder bei denselben, in einer Nähe von 100 Schritten, Feuer anzumachen.

2. Auch soll Niemand in den Gewässern, welche sich innerhalb der Forsten befinden, oder durch dieselben fließen, bei Kiehn oder anderm Feuer fischen oder krebsen.

3. In Wäldern oder Haiden soll Niemand bei trockener Jahreszeit Taback rauchen.

4. Wer sich gegen diese vorstehenden drei Vorschriften vergeht, soll, wenn er auch ohne böse Absicht handelte, und wenn auch kein Schaden geschehen wäre, dennoch mit einer Geldstrafe von Fünf bis Fünf und Zwanzig Thalern, oder mit einer achttägigen bis vierwöchentlichen Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe belegt werden, außerdem aber die dem Angeber, oder dem Forst-, Gerichts- oder Polizeibedienten gebührende Belohnung aus seinem Vermögen entrichten.

5. Ist durch dergleichen unerlaubte Handlungen ein Schaden veranlaßt worden, so ist der Thäter schuldig, ihn vollständig zu ersetzen.

6. Vermag er dies nicht, so soll er, wenn auch der Schaden nur Einhundert Thaler oder darunter beträgt, mit einer vierteljährigen, bei einem größern Schaden aber, wenn solcher nur nicht die Summe von Zweihundert Thaler übersteigt, mit einer halbjährigen, bei einem noch größern Schaden aber mit einer ein- bis zweijährigen Festungsstrafe belegt werden.

7. Auch den Reisenden ist es unter keinerlei Vorwande erlaubt, Feuer in oder bei den Forsten nach §. 1. anzumachen.

8. Wer dergleichen Unfug bemerkt, ist schuldig, solchen dem nächsten Forstbedienten oder Land- oder Polizeireiter, oder der nächsten Ortsobrigkeit anzuzeigen; diese aber sind sodann verbunden, die Reisenden anzuhalten, und Wagen und Pferde in das nächste Amt zu liefern.

9. Dergleichen Reisende sind, wenn auch kein Schaden geschiehet, nicht nur die den Angebern ge-

 bühren-

Digitized by Google

bührende Belohnung, sondern auch eine Geldstrafe von Fünf Thaler, nebst den Untersuchungskosten zu zahlen verpflichtet.

10. Das Ausbrennen verwachsener Wiesen und Aecker darf bei Einhundert Thaler Geld-, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe, nur mit vorheriger Einwilligung der Ortsobrigkeit und im Beisein der Forstbedienten geschehen.

11. Dieses Ausbrennen soll nur bei stillem Wetter, und wenn das auszubrennende Land mit einem breiten Steige oder aufgeworfenem Graben umgeben ist, verstattet; auch müssen genugsame Leute mit Schüppen und Spaten und andern tüchtigen Gerätschaften gestellt werden, damit der weitern Ausbreitung des Feuers hinlänglich Einhalt geschehen könne.

12. Die Holzhauer und die Hirten, Schäfer und Viehhüter, welche mit ihrem Vieh die Forsten berühren, sollen von Walpurgis bis Michaelis, bei der im 4ten §. bestimmten Strafe, kein Feuerzeug bei sich führen.

13. Wer einen vorsätzlichen Brandstifter entdeckt, oder sonst feststellt, hat eine Belohnung von Funfzig Thalern, und wer einen andern solchen Kontravenienten anzeigt, eine Belohnung von Fünf und Zwanzig Thalern, im Fall des unerlaubten Tabackrauchens aber eine Belohnung von Fünf Thalern zu erwarten.

14. Wenn Feuer in den Königlichen oder Privatforsten entsteht, so sollen die innerhalb zweier Meilen liegenden Stadt- und Dorfgemeinden, wie auch diejenigen, welche in der brennenden Haide zur Hütung oder Hölzung, oder zum Raff- und Leseholz berechtigt sind, sobald sie Nachricht davon erhalten, Feuerlärm machen, und zur Hülfe eilen.

15. Zu dieser Hülfe muß jedes Haus in den Städten, und jeder Hof in den Dörfern eine erwachsene Mannsperson absenden, welche mit einer Axt, oder mit einer Schüppe oder Spaten versehen sein muß.

16. Die zur Hülfe abgesendeten Personen müssen nach Anweisung der Forstbedienten zum Löschen, Grabenziehen, Durchhauen und andern Rettungsmitteln bereit sein, und nicht eher davon gehen, bis sie von den Forstbedienten oder andern obrigkeitlichen Personen, welche die Löschanstalten dirigiren, entlassen werden.

17. Wer bei entstandenem Forstbrande zuerst unberufen zum Löschen des Feuers anlangt, soll dafür eine Belohnung von Fünf Thalern erhalten.

18. Eine Belohnung von Zehn Thalern empfängt diejenige Gemeinde oder Sozietät, welche sich zuerst und unzeitig auf der Brandstelle einfindet, und solche thätige Löschanstalten macht, daß nicht mehr als zwei bis drei Morgen Magdeburgisch ausbrennen.

19. Alle in diesem Publikandum erwähnten Belohnungen sollen, wenn die zu belohnende That durch glaubwürdige Personen bescheinigt wird, ohne Zeitverlust ausgezahlt werden.

20. Es sollen aber auch diejenigen, welche bei entstandenem Forstbrande die schuldige Hülfe verzögern, oder den Brand, ob sie gleich könnten, nicht verhüten, mit einer Geldstrafe von Zehn Thalern oder einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe belegt, und die Forstbedienten und andere obrigkeitliche Personen, welche ihre Amtspflicht zur Verhütung der Forstbrände, oder zur Festnehmung und Bestrafung der Forstfrevler vernachlässigen, nach Befinden der Umstände, mit Kassation, oder sonst nach Vorschrift des Allg. Landrechts Theil 1. Tit. 20. §. 333. seq. und §. 458 seq. bestraft werden.

21. Wer durch irgend eine unvorsichtige oder verbotene Handlung, wohin auch das vorschriftswidrige Kohlenbrennen gehört, einen Forstbrand veranlaßt, hat die im §. 6. bestimmte Strafe zu erwarten.

22. Wenn aber auch kein Schaden geschehen ist, soll doch der, welcher während des Kohlenbrennens sich über 100 Schritte von dem Meiler entfernt, oder nicht für die gehörige Zuschüttung des Lochs sorgt, oder bei Belegung des Kohlenmeilers sich nicht nach der Anweisung der Forstbedienten achtet, mit einer vierwöchentlichen Karrenstrafe belegt werden.

23. Uebrigens dient den hütungsberechtigten Hirten und Schäfern zur Nachricht, daß sie in jeglichem Falle von einem entstandenen Forstbrande großen Nachtheil zu erwarten haben, weil sodann die Brandstellen in Schonung gelegt, und die Hütung in diesem Revier gänzlich untersagt werden muß.

Hiernach hat ein Jeder sich ganz genau zu achten, die erneuerten Verordnungen pünktlich zu befolgen, und die Warnungen und Verbote nicht aus den Augen zu setzen, widrigenfalls gegen die entdeckten Kontravenienten mit der strengsten, gesetzlichen, und nach Befinden der Umstände geschärften Ahndung und Bestrafung unausbleiblich verfahren werden wird.

Signatum Charlottenburg, den 7ten Juli 1804.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Goldbeck. Schrötter.

Königsberg, den 15ten Juni 1864. **Königliche Regierung.**

Digitized by Google

(№ 279.) Den Vieh- und Pferdemarkt in Wormditt am 12ten August c. betreffend.

In der Stadt Wormditt ist außer den bisherigen jährlichen 4 Vieh- und Pferdemärkten seit vorigem Jahre noch ein fünfter solcher und zwar am Freitage nach Laurentius genehmigt. Dieser Vieh- und Pferdemarkt findet daher in diesem Jahre am 12ten August statt.

Königsberg, den 13ten Juni 1864.

(№ 280.) Die Vereinigung mehrerer ehemaliger Berittschulzen-Dienstländereien im Kreise Labiau, mit benachbarten Gemeinde- und Gutsbezirken betreffend.

Gemäß §. 1. alinea 7. des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident folgende ehemalige Berittschulzen-Dienstländereien im Kreise Labiau, welche bisher noch keinem Gemeinde- resp. Gutsbezirk angehört und ebenso wenig selbst einen solchen gebildet haben, mit benachbarten Gemeinde- und Gutsbezirken vereinigt hat: 1) Die Dienstwiese des frühern Berittschulzen in Suffemilken von 3 Morgen 93 □Ruthen und die des Berittschulzen in Luschninken von 3 Morgen 129 □Ruthen mit dem Gutsbezirk der Königl. Alt Sternberger Forst. — 2) Die Dienstländereien des frühern Berittschulzen in Eßernincken und zwar: eine Wiesenfläche von 5 Morgen 158 □Ruthen, eine Ackerfläche von 7 Morgen 164 □Ruthen; zusammen 13 Morgen 142 □Ruthen mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Alt Abschruten. — 3) Die Dienstwiese des Berittschulzen zu Abschruten von 4 Morgen 96 □Ruthen mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Münchenwalde. — 4) Die Dienstwiese des Berittschulzen in Eßernincken von 5 Morgen 110 □Ruthen mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Münchenwalde. — 5) Eine zweite Dienstwiese des Berittschulzen zu Eßernincken von 1 Morgen 7 □Ruthen mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Eßernincken. — 6) Die Dienstwiese des Berittschulzen zu Aleren von 4 Morgen 173 □Ruthen mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Münchenwalde. — 7) Das Dienstland des Berittschulzen zu Ußballen von 10 Morgen 30 □Ruthen mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Ußballen. — 8) Die Dienstwiese des Berittschulzen in Pannangen von 4 Morgen 116 □Ruthen mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Schalttschkehmmen. — 9) Eine zweite Dienstwiese des Berittschulzen zu Luschninken von 179 □Ruthen mit dem Bezirke des zum Adl. Gute Mehlauken gehörigen Vorwerks Geduhnlauken.

Königsberg, den 16ten Juni 1864.

(№ 281.) Betrifft die im Kreise Heilsberg mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen.

Der Schulze Ruhnau in Reichenberg, im Kreise Heilsberg, ist mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste für das Forst-Etablissement Waldhaus beauftragt worden.

Königsberg, den 17ten Juni 1864.

(№ 282.) **Polizei-Verordnung für den Drausen-See betreffend.**

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird für den Drausen-See folgende Polizei-Verordnung hierdurch erlassen:

§. 1. Die Führer von Schiffsgefässen und Holztraften dürfen die auf dem Drausen-See vorhandenen, besonders kenntlich gemachten 12 Ruthen breiten Wasserstraßen nicht verlassen. Insbesondere darf ein Kreuzen außerhalb derselben nicht stattfinden.

§. 2. Das Ankerwerfen ist nur in dringenden Fällen gestattet. Jedenfalls muß aber die Stelle, wo der Anker liegt, bis zur wiedererfolgten Hebung desselben durch eine Boje bezeichnet werden. Weder die fünf kleinen Inseln, welche im Drausen-See zur Bezeichnung der Fahrt nach dem Oberländischen Kanal geschüttet sind, noch der Hafendamm bei den drei Rosen dürfen zum Anlegen von Holztraften oder Schiffen oder zum Ankerwerfen benutzt werden. Die Holztraften und Schiffe haben sich bei der Vorbeifahrt mindestens 3 Ruthen von den Inseln und dem Hafendamm entfernt zu halten.

§. 3. Holztraften dürfen nur festverbunden und in einer Breite von höchstens 16 Fuß geflößt werden.

§. 4. Beim Begegnen zweier Wasserfahrzeuge erfolgt das Ausweichen zur rechten Seite. Holztraften müssen an der linken (westlichen) Seite der Fahrstraße gehalten werden. Bei etwaigen An- oder Loslegen der Fahrzeuge und Holztraften darf der zur Passage erforderliche Raum in der Fahrstraße nicht verengt werden.

§. 5. Das Lagern von Holztraften ist in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Orts-Polizeibehörde (des Königl. Domainen-Rentamts in Elbing) zulässig.

§. 6. Wenn Holztraften sich auflösen, müssen sie sofort wieder zusammengebunden und gehörig befestigt werden. Der Eigenthümer von den auf dem Drausen-See lose treibenden Hölzern hat, außer der Strafe, auch die durch das Auffangen entstehenden Kosten zu erlegen und Schadenersatz zu gewähren.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7. Wer Holz im Draußen-See überwintern lassen will, hat dies vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und dabei die Quantität, sowie die Stelle, wo das Holz überwintern soll, genau anzugeben. Findet kein Bedenken statt, so wird die Erlaubniß mit der Maßgabe ertheilt, daß die Besitzer für völlig sichere Befestigung und gehörige Beaufsichtigung des Holzes verantwortlich bleiben und daher für jede Beschädigung und für alle Kosten aufkommen müssen, welche durch Vernachlässigung verursacht werden. In gleicher Weise sind die Führer von Schiffsgefässen verpflichtet, zu der beabsichtigten Ueberwinterung die polizeiliche Genehmigung einzuholen. Denselben darf die Ueberwinterung nur an den Bachten bei den Stromhäusern und an dem Drei-Rosenkeu außerhalb der Fahrtstraße erlaubt werden.

§. 8. Jede Verunreinigung der Fahrstraßen durch Hineinwerfen von Gegenständen in dieselben ist verboten.

§. 9. Innerhalb der Wasserstraßen ist die Ausübung der Fischerei mit Stöcken, Reisen und Stellnetzen nicht gestattet. Die Beibehaltung des in der Elbinger Laake unterhalb der Rauchhäuser vorhandenen Aalfanges der Bewohner des Fischerberges wird zwar einstweilen genehmigt, jedoch darf nicht mehr als die Hälfte der Strombreite vom rechten (östlichen) Ufer ab zugesetzt werden.

§. 10. Jede Uebertretung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung wird (abgesehen von der Verbindlichkeit des Contravenienten zum Ersatz des etwa angerichteten Schadens) durch eine Polizeistrafe bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 24sten Mai 1864.

(L. S.) Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Auerswald.

Vorstehende Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 18ten Juni 1864.

(№ 283.) Die Jahrmärkte in Cranz betreffend.

Die beiden Jahrmärkte in Cranz werden in diesem Jahre nicht, wie in den Kalendern angegeben am 4ten Juli und 5ten August, sondern **am 11ten Juli und 12ten August** abgehalten werden.

Königsberg, den 22sten Juni 1864.

(284.) Die Lehrer-Prüfung in Pr. Eylau betreffend.

Zur Prüfung solcher bereits angestellter evangelischer Lehrer, denen die Ablegung der durch die Regulative vorgeschriebenen Wiederholungs-Prüfung von uns zur Bedingung ihrer definitiven Anstellung gemacht worden und derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres, oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, haben wir zum 7ten und 8ten Juli d. J. und zwar an beiden Tagen von 8 Uhr Morgens ab, im Seminar Pr. Eylau Termin anberaumt. — Von den Theilnehmern der Prüfung, welche ein Prüfungszeugniß noch nicht besitzen, sind nachfolgende Schriftstücke einzureichen: 1. ein von ihnen selbst verfaßter und niedergeschriebener Lebenslauf; — 2. der Nachweis über ihre Vorbereitung zum Schulamte; — 3. ein ärztliches, zu diesem Behuf nicht stempelpflichtiges Attest über den Gesundheitszustand, worin der Pockenimpfung zu erwähnen ist; — 4. ein Zeugniß des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter anzugeben ist. — 5. der Nachweis über die Verhältnisse zur Militairdienstpflicht und — 6. ein Führungsattest des Landraths, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, über das ganze sittliche Verhalten; — 7. ein Zeugniß des Kreis-Schulinspektors über die bestandene Vorprüfung. — Die in einem Seminar gebildeten und zum Zwecke der Wiederholungsprüfung erscheinenden Lehrer haben statt der unter № 2., 4. und 7. bezeichneten Atteste: 1. das bei ihrer Entlassung aus dem Seminar bereits erhaltene Prüfungszeugniß und — 2. ein Zeugniß des Kreis-Schulinspektors über die Erfolge ihres bisherigen amtlichen Wirkens, wie über ihr sonstiges amtliches und außeramtliches Verhalten, namentlich in sittlicher und kirchlicher Beziehung beizubringen. — In Folge höherer Bestimmung wird hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Königsberg, den 25sten Juni 1864.

Bekanntmachung des Königl. Ostpreuß. Tribunals.

(№ 285.) Die Gerichtsferien in dem Departement des hiesigen Ostpreußischen Tribunals betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Ferienordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz vom 16ten April 1850 wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die **Gerichtsferien** in dem Departement des

Digitized by Google

des unterzeichneten Ostpreußischen Tribunals: **Mittwoch den 20sten Juli c.** beginnen und **Mittwoch den 31sten August c.** endigen werden. — Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller **nicht schleunigen** Sachen, sowohl in Beziehung auf die Abfassung der Erkenntnisse als auch auf die Detretur und die Abhaltung der Termine. — Die Partheien und die Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien aller Gesuche und Anträge in dergleichen Sachen zu enthalten. — **Schleunige** Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. — Gehen andere Gesuche ein, so werden dieselben zwar präsentirt, die betreffenden Gerichte werden jedoch nicht verpflichtet sein, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Königsberg, den 18ten Juni 1864.

Präsidium des Königlich Ostpreußischen Tribunals.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 286.) Beschwerden und Anträge 2c. bezüglich der Beförderung der Güter auf der Ostbahn betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7ten September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum: Beschwerden, Reklamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Obergüterverwalter Perrin hierselbst zu richten und erst wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden. — Die Nichtbeachtung dieser Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben.

Bromberg, den 6ten Oktober 1863.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 287.) **Extrazüge von Königsberg i. Pr. nach Löwenhagen und weiter bis Kellermühle.**

Königliche Ostbahn.

An den drei Sonntagen: 3ten Juli, 17ten Juli und 31sten Juli d. J., wird je ein **Extrazug** von **Königsberg i. Pr. nach Löwenhagen** und weiter bis **Kellermühle** (hinter Lindenau) und zurück nach Königsberg in Pr., mit Personen-Beförderung in I., II. und III. Wagenklasse abgelassen werden.

Abfahrt von Königsberg i. Pr.	Mittags	12	Uhr	—	Minuten,
Ankunft in Löwenhagen . .	„	12	„	34	„
Abfahrt von Löwenhagen . .	„	12	„	44	„
Abfahrt von Lindenau . .	Nachmittags	1	„	1	„
Ankunft in Kellermühle .	„	1	„	8	Minuten.
Rückfahrt von Kellermühle . .	Abends	7	Uhr	36	Minuten,
Abfahrt von Lindenau . . .	„	7	„	45	„
Abfahrt von Löwenhagen . . .	„	8	„	9	„
Ankunft in Königsberg i. Pr. .	„	8	„	38	Minuten.

Die Extrazüge nehmen nur Passagiere nach Löwenhagen und Kellermühle, indeß nicht allein von Stationen Königsberg i Pr., sondern auch von den Zwischenstationen Löwenhagen und Lindenau, auf. Der Preis für die zur Verausgabung kommenden Fahrbillets welche für die **Hin- und Rücktour** gültig sind, ist auf die **Hälfte** der tarifmäßigen Personenzugs-Sätze ermäßigt, wobei jedoch Freigewicht für Gepäck nicht gewährt wird. Für die Rückfahrt müssen die Billets sorgfältig aufbewahrt werden, da nur auf Grund derselben die Benutzung des Extrazuges auf der Rücktour gestattet wird.

Bromberg, den 8ten Juni 1864. Königliche Direktion der Ostbahn.

(№ 288.) Die Beförderung der Päckereien auf der Königsberg-Elbinger Eisenbahnstrecke mit den Personen- und Lokalzügen betreffend.

Um die Eilzüge der Ostbahn thunlichst zu entlasten, werden gemäß Bestimmung der obersten Postbehörde vom 25sten d. M. ab die bloßgehenden Päckereien, welche die Postanstalten der Königsberg-Elbinger Eisenbahnstrecke sich gegenseitig zusenden, nicht mehr mit den erwähnten Eilzügen, sondern lediglich mit den Personen- und Lokalzügen:

aus Königsberg um 9 Uhr 54 Minuten Vormittags und 8 Uhr 28 Minuten Abends,
in Elbing um 1 Uhr 54 Minuten Nachmittags und 11 Uhr 49 Minuten Abends,
aus Elbing um 6 Uhr 14 Minuten früh und 3 Uhr 20 Minuten Nachmittags,
in Königsberg i. Pr. um 9 Uhr 44 Minuten Vormittags und 7 Uhr 1 Minute Abends

Beförderung erhalten.

Das

Digitized by Google

Das correspondirende Publikum wird hiemit mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß Packete, welche von hier aus mit dem Lokalzuge nach Elbing abgesendet werden sollen, bis 6 Uhr Abends bei dem hiesigen Hof-Postamte und bis 7½ Uhr Abends bei der Bahnhofs-Posterpedition hierselbst aufgeliefert werden müssen. Königsberg, den 21sten Juni 1864. Der Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preußischen Staats-Anzeiger № 129., de dato Berlin den 5ten Juni 1864.)

Dem Direktor der Zuckerfabrik Renkersdorf bei Beuthen a. d. O., Franz Lehmann daselbst, ist unter dem 1sten Juni 1864 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu anerkannte Vorrichtung zum Waschen von Knochenkohlen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 137., de dato Berlin, den 15ten Juni 1864.)

Dem Ingenieur Friedrich Henkel und dem Kaufmann Wilhelm Seck zu München ist unter dem 12ten Juni 1864 ein Patent:

auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Getreideschälmaschine, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Regierungs- und Baurath Oppermann ist an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Böttrich, ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht zu Rössel ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Bellgardt ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wehlau, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Allenburg ernannt.

Der Regierungs-Büreau-Assistent Böttcher, ist als Kreis-Sekretair angestellt und ihm die Verwaltung der Kreis-Sekretairstelle beim Landrathsamt Memel übertragen worden.

Der seitherige Hilfslehrer an dem Gymnasium zu Conitz, Altendorf, ist zum Lehrer an der höhern katholischen Knabenschule zu Heilsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Lehrer, Küster und Organarius Joseph Jendrzejki in Dittrichswalde ist nunmehr definitiv vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Julius Franz Teschner hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Oberförsterstelle zu Neu Sternberg ist vom 1sten Juli c. ab dem Oberförster Kolbe übertragen.

Dem forstversorgungsberechtigten, ehemaligen Feldwebel Epha, welcher seither als Forstschutzbeamter der kaufmännischen Plantagen bei Mellneraggen fungirt hat, ist die Dünen-Plantagen-Inspektorstelle in Cranz verliehen worden.

Dem interimistischen Dünen-Plantagen-Inspektor Epha in Cranz ist die Forstrezeptur für die Läufe Cranz und Grenz, Forstreviers Fritzen, vom 1sten Juli c. ab übertragen worden.

Der invalide Trompeter August Dombusch ist als Regierungsbote angestellt worden.

Dem Barbier Rudolph Wolinski in Ortelsburg, ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie und zum Zahnausziehen ertheilt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 26.

und eine Beilage, enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 18ten Juni 1864, das Verzeichniß der am 18ten Juni 1864 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 2ten Januar 1865 gekündigten Schuldverschreibungen, und das Verzeichniß der noch nicht zur Realisation präsentirten, bereits früher verlosten und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1850 und der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 27. Königsberg, Mittwoch den 6ten Juli 1864.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 16ten April 1864 zu Berlin ausgegebene № 11. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5849. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 13., Zusatz 213.; des Ostpreußischen Provinzialrechts. Vom 10ten März 1864.

„ 5850. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Kempen im Betrage von 50000 Thalern. Vom 29sten Februar 1864.

„ 5851. Allerhöchster Erlaß vom 14ten März 1864, betreffend die Anwendbarkeit der dem Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840 angehängten zusätzlichen Vorschriften in Beziehung auf die Straßen von Dortmund nach Dorstfeld, und von Dortmund nach Körne.

„ 5852. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien gesellschaft Charlottenhütte" mit dem Sitze zu Niederscheiden im Kreise Siegen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2ten April 1864.

Die am 26sten April 1864 zu Berlin ausgegebene № 12. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5853. Verordnung, betreffend die Feststellung einer Endfrist für die Annahme der Oesterreichischen Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke bei den Königlichen Kassen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 11ten April 1864.

„ 5854. Allerhöchster Erlaß vom 7ten März 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Ichendorf an der Cöln-Jülicher Staatsstraße über Hemmersbach nach Moderath an der Cöln-Dürrner Bezirksstraße.

„ 5855. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Instenburg zum Betrage von 100000 Thalern. Vom 12ten März 1864.

„ 5856. Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 20sten September 1863 wegen Abänderung des Zolltarifs. Vom 11ten April 1864.

Die am 4ten Mai 1864 zu Berlin ausgegebene № 13. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5857. Vertrag mit der Herzoglich Anhaltischen Regierung wegen Erweiterung der Eisenbahnverbindung zwischen Preußen und Anhalt. Vom 30sten Januar 1864.

„ 5858. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und den fünften Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 13ten April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 289.) Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21sten Februar 1856, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des Schulzen Valentin Klein zu Stolzhagen der Mühlenbesitzer Penquitt zu Stolzhagen, im Kreise Heilsberg, mit der Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragt ist. Königsberg, den 21sten Juni 1864.

(№ 290.) Ein im kurischen Hasse versunkenes Fahrzeug betreffend.

Aufruf!

In der Zeit von Ostern bis zum Pfingstfest ist ein, wie es scheint, mit Steinkohlen beladenes Fahrzeug unweit Rossitten im kurischen Hasse versunken, und ragt nur der Schiffsmast circa 18 Fuß aus dem

Digitized by Google

Wasser hervor. Von der Mannschaft dieses Fahrzeuges ist bis jetzt Nichts zu ermitteln gewesen. Der unbekannte Eigenthümer desselben wird hierdurch aufgefordert, sich schleunigst mit seinen Ansprüchen beim Wasserbau-Inspektor Lettgau in Labiau zu melden. Königsberg, den 22sten Juni 1864.

№ 291.) Die Realisirung der fälligen Zinscoupons der Obligation der von dem Vorsteher-Amte der Kaufmannschaft hieselbst emittirten Anleihe von 200,000 Thalern zu Hafenbauzwecken betreffend.

Die Realisirung der fälligen Zinscoupons der Obligationen der von dem Vorsteher-Amte der Kaufmannschaft hieselbst emittirten Anleihe von 200,000 Thalern zu Hafenbauzwecken, sowie diejenige der ausgelooseten und amortisirten Obligationen dieser Anleihe wird vom 1sten Juli c. ab durch unsere Haupt-Kasse bewirkt werden, und sind bei Präsentation der betreffenden Stücke diejenigen reglementarischen Formen zu beobachten, wie solche für die Umsetzung der Zinscoupons der Staatspapiere gelten.

Königsberg, den 23sten Juni 1864.

(№ 292.) Bekanntmachung der neu normirten Normalpreise behufs Ablösung einiger Reallasten betr.

Nachdem in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten März 1860 die im Jahre 1850 festgesetzten und durch Verfügung vom 11ten Oktober 1850 im Amtsblatt (Außerordentliche Beilage № 4.) bekannt gemachten Normalpreise, rücksichtlich der noch unter dem Namen: Kalende, existirenden Reallasten zunächst für die Kreise Königsberg und Pr. Eylau im vorschriftsmäßigen Wege der Revision unterworfen worden sind, werden die dadurch anderweit festgestellten Normalpreise hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Landkreis Königsberg. Normal-Marktort Königsberg.

A. Dienste. Eine vierspännige Holzfuhre mit ¾ Klafter zu beladen, bis zu ¼ Meile 15 Sgr, bis zu 1 Meile 25 Sgr., bis zu 1½ Meilen 1 Rthlr., bis zu 2 Meilen 1 Rthlr. 10 Sgr., bis zu 2½ Meilen 1 Rthlr. 20 Sgr., bis zu 3 Meilen 2 Rthlr., bis zu 4 Meilen 2 Rthlr. 10 Sgr., bis zu 5 Meilen 2 Rthlr. 20 Sgr., bis zu 6 Meilen 3 Rthlr. B. Lieferungen und Natural-Abgaben: 1. Holz, a. ein Klafter hartes Holz 3 Rthlr., b. ein Klafter weiches Holz 2 Rthlr., c. ein vierspänniges Fuder hartes Holz oder ¾ Klafter 2 Rthlr. 15 Sgr., d. ein vierspänniges Fuder weiches Holz oder ¾ Klafter 1 Rthlr. 20 Sgr.; 2. Heu, a. der Centner 12 Sgr. 6 Pf., b. ein vierspänniges Fuder oder 12 Centner mit Anfuhr 6 Rthlr; 3. Flachs, a. ein Pfund (Zollgewicht) geschwungener Flachs 3 Sgr. 6 Pf, b. eine Handvoll desgleichen 1 Sgr., c. ein Topf desgleichen 28 Sgr., d. ein Knocken desgleichen 14 Sgr. Der ungeschwungene Flachs verliert durch Schwingelhrede ¼ seines Gewichts und hat also ¾ des Werths des geschwungenen Flachses; 4. Erbsen, a. eine Schüssel weiße Erbsen 3 Sgr. 3 Pf, b. eine Schüssel graue Erbsen 3 Sgr. 6 Pf; 5. Mohrrüben, ein Scheffel 6 Sgr.; 6. Kumst, 1 Schock 15 Sgr.; 7. Zwiebeln, eine Reihe ist gleich einem Quart 1 Sgr.; 8. Brod, a. ein feines Roggenbrod 4 Sgr., b. ein grobes Roggenbrod 7 Sgr., c. ein Pfund feines Roggenbrod 8 Pf., d. ein Pfund grobes Roggenbrod 6 Pf.; 9. ein fetter lebendiger Schöps 2 Rthlr. 15 Sgr.; 10. Gänse, a. eine gemästete Gans 1 Rthlr., b. eine gewöhnliche Gans 18 Sgr.; 11. ein Huhn 6 Sgr.; 12 Schweinskopf, a. ein ganzer Schweinskopf 15 Sgr., b. ein Pfund davon 1 Sgr. 6 Pf.; 13. Wurst, a. ein Pfund Wurst 5 Sgr., b. eine Elle Wurst 7 Sgr. 6 Pf.; 14. Butter, a. ein Pfund 6 Sgr. 8 Pf., b. ein Achtel Butter oder 1 Stein 6 Rthlr. 20 Sgr.; 15. ein Schock Eier 20 Sgr.; 16. eine Tonne Bier 3 Rthlr. 15 Sgr.; 17. Fische, a. ein Gericht Fische 6 Sgr., b. ein Mandel Aale 20 Sgr., c. ein Mandel Zander 8 Sgr., d. ein Mandel Dorsche 10 Sgr.

II. Kreis Pr. Eylau. Normal-Marktort Königsberg wie bisher.

A. Dienste. 1. eine vierspännige Holzfuhre mit ¾ Klafter zu beladen, bei einer Entfernung bis zu ¼ Meile 15 Sgr., bis zu ½ Meile 18 Sgr., bis zu 1 Meile 25 Sgr., bis zu 1½ Meilen 1 Rthlr., bis zu 2 Meilen 1 Rthlr. 10 Sgr., bis zu 2½ Meilen 1 Rthlr. 20 Sgr, bis zu 3 Meilen 2 Rthlr., bis zu 4 Meilen 2 Rthlr. 10 Sgr., bis zu 5 Meilen 2 Rthlr 20 Sgr, bis zu 6 Meilen 3 Rthlr. 2. Spanndienste, a. ein Scharwerktag, zu welchem ein vierspänniger Aufwagen nebst Fuhrmann und Lader zu stellen sind 1 Rthlr. 20 Sgr., b. ein Tag zum Düngerfahren ein vierspänniges Fuhrwerk mit Fuhrmann und Lader an einem von dem Pfarrer zu bestimmenden Tage gegen dessen Beköstigung 1 Rthlr. 10 Sgr. B. Lieferungen und Natural-Abgaben. 1. Holz, a. ein Klafter hartes Holz 3 Rthlr., b. ein Klafter weiches Holz 2 Rthlr., c. ein vierspänniges Fuder (à ¾ Klafter) hartes Holz 2 Rthlr. 15 Sgr., d. wie vor weiches Holz 1 Rthlr. 20 Sgr.; 2. Heu, a. ein Centner 15 Sgr., b. ein Fuder 7 Rthlr.; 3. Flachs, a. geschwungener Flachs, aa. ein Stein à 30 Pfund Zollgewicht 3 Rthlr. 15 Sgr., bb. ein Pfund Zollgewicht 3 Sgr. 6 Pf., cc. eine Handvoll 1 Sgr., dd. ein Knocken à 2 Pfund 7 Sgr.; b. ungeschwungener Flachs, aa. ein Stein 2 Rthlr. 10 Sgr., bb. ein Pfund 2 Sgr. 4 Pf., cc. eine Handvoll 8 Pf.; 4. Heede, a. ein Wickel Heede 4 Pf., b. ein Pfund Heede 1 Sgr.; 5. Erbsen, a. eine

Digitized by Google

a. eine Schüssel weiße Erbsen 3 Sgr. 3 Pf., b. eine Schüssel graue Erbsen 3 Sgr. 6 Pf.; der Scheffel weiße Erbsen hat mit dem Roggen gleichen Preis und der Scheffel graue Erbsen ist mit 10 pCt. höher zu berechnen. 6. Schwabengrütze 1 Stof 10 Sgr.; 7. Roggenbrod, a. ein Pfund grobes Brod 6 Pf., b. ein grobes Brod à 12 Pfund 6 Sgr., c. ein Pfund feines Brod 9 Pf. d. ein feines Brod à 6 Pfund 4 Sgr. 6 Pf.; 8. Kälber, a. ein ganz junges (gleich nach der Geburt) 1 Rthlr., b. ein 8 Tage altes Kalb 2 Rthlr., c. ein ausgesäugtes Kalb 5 Rthlr.; 9. ein Schöps 2 Rthlr. 15 Sgr.; 10. ein Lamm 1 Rthlr; 11. Gänse, a. eine gemästete Gans 25 Sgr., b. eine Stoppelgans 15 Sgr.; 12. Schweinskopf, a. ein ganzer Schweinskopf 12 Sgr, b. ein Pfund davon 1 Sgr; 13. Fleischwurst, a. ein Pfund Fleischwurst 4 Sgr., b. eine Elle 6 Sgr.; 14. ein Rippspeer 15 Sgr; 15. Butter, a. ein Pfund 6 Sgr., b. ein Achtel oder ein Stein 6 Rthlr.; 16. Eier, a. ein Stück 3 Pf., b. ein Schock 15 Sgr.; 17. Eine Tonne Bier 3 Rthlr. 10 Sgr.; 18. eine Tonne Tafelbier 8 Sgr.; 19. ein Zweg 2 Pf.

Königsberg, den 25sten Juni 1864.

(№ 293.) Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17ten November 1847 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Heilsberg für die Ortschaften Neuendorf, Schmolainen, Schönwiese und Zweiteichen der jetzige Schulz Joseph Krause in Schönwiese und für das Etablissement Ludwigsmühl der Schulze Fischer in Alkirch mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragt sind.

Königsberg, den 27sten Mai 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 294.) **Extrazüge von Königsberg i. Pr. nach Löwenhagen und weiter bis Kellermühle.**

Königliche Ostbahn.

An den drei Sonntagen: 3ten Juli, 17ten Juli und 31sten Juli d. J., wird je ein **Extrazug von Königsberg i. Pr. nach Löwenhagen** und weiter bis **Kellermühle** (hinter Lindenau) und zurück nach Königsberg in Pr., mit Personen-Beförderung in I., II. und III. Wagenklasse abgelassen werden.

Abfahrt von Königsberg i. Pr.	Mittags	12	Uhr	—	Minuten,
Ankunft in Löwenhagen . .	„	12	„	34	„
Abfahrt von Löwenhagen . .	„	12	„	44	„
Abfahrt von Lindenau . .	Nachmittags	1	„	1	„
Ankunft in Kellermühle .	„	1	„	8	Minuten.
Rückfahrt von Kellermühle . .	Abends	7	Uhr	36	Minuten,
Abfahrt von Lindenau . . .	„	7	„	45	„
Abfahrt von Löwenhagen . . .	„	8	„	9	„
Ankunft in Königsberg i. Pr. .	„	8	„	38	Minuten.

Die Extrazüge nehmen nur Passagiere nach Löwenhagen und Kellermühle, indeß nicht allein von Station Königsberg i. Pr., sondern auch von den Zwischenstationen Löwenhagen und Lindenau, auf. Der Preis für die zur Verausgabung kommenden Fahrbillets welche für die **Hin- und Rückfour** gültig sind, ist auf die **Hälfte** der tarifmäßigen Personenzugs-Sätze ermäßigt, wobei jedoch Freigewicht für Gepäck nicht gewährt wird. Für die Rückfahrt müssen die Billets sorgfältig aufbewahrt werden, da nur auf Grund derselben die Benutzung des Extrazuges auf der Rückfour gestattet wird.

Bromberg, den 8ten Juni 1864. Königliche Direktion der Ostbahn.

(№ 295.) Die Besetzung der erledigten Kreis-Wundarztstelle des Carthauser Kreises betreffend.

Die Kreis-Wundarztstelle des Carthauser Kreises ist erledigt. Diejenigen Aerzte resp. Wundärzte 1ster Klasse, welche um diese Stelle sich zu bewerben beabsichtigen, fordern wir auf, ihre Qualifikations-Atteste bis zum 15ten August d. J. uns einzureichen. Mit der gedachten Stelle ist ein fixirtes Gehalt von 100 Thalern verbunden.

Danzig, den 13ten Juni 1864.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 296.) Die Besetzung der erledigten Kreis-Thierarztstelle des Kreises Ragnit betreffend.

Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Ragnit, mit dem Wohnsitze des Kreis-Thierarztes im Kirchorte Krauplschken, ist erledigt. Qualifizirte Bewerber werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 14ten Juni 1864.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(№ 297.) Die Beförderung von Kindern auf der Ostbahn betreffend.

An Stelle der, in II. ad 3. des Tarifs der Ostbahn vom 1sten März 1862 enthaltenen Vorschriften über die Beförderung von **Kindern** unter 10 Jahren treten vom 1sten **Juli** c. ab folgende Bestimmungen: Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert, nämlich 2 auf ein Billet in jeder Wagenklasse, eins in 1ster Wagenklasse auf ein Billet IIter Klasse, in IIter Wagenklasse auf ein Billet IIIter Klasse und eins in IIIter Klasse auf ein Billet IVter Klasse. In der IVten Klasse hat ein Kind ohne Begleitung den vollen Preis zu zahlen. Bei Zügen, welche nur Wagen 1ster und IIter Klasse führen, erfolgt die Beförderung eines Kindes in IIter Klasse gegen Lösung eines zu den gewöhnlichen Personenzügen gültigen Billets IIter Klasse. — In den drei letzten Wagenklassen werden ein Kind und ein Erwachsener auf ein Billet der nächst höheren Klasse befördert. — Für Kinder, welche noch getragen werden müssen und ihre Stelle auf dem Platze ihrer Angehörigen finden, erfolgt keine Zahlung. Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten. Bromberg, den 20sten Juni 1864 Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 298.) Verschiedene Tarif-Aenderungen auf der Ostbahn betreffend.

Königliche Ostbahn.

Mit dem 1sten Juli d. J. treten auf der Ostbahn folgende Tarif-Aenderungen ein: 1) Die nach № 14. Seite 6. des Tarifs vom 1sten März 1862 bestimmte Abfertigungsgebühr für solche Güter, welche auf dem Transport Behufs der Zollabfertigung Seitens der Eisenbahn-Verwaltung der Zollbehörde vorgeführt werden, ohne dieser gegenüber eine Entladung zu erfordern, wird auf die Hälfte d. i. auf 1 Pfennig für jeden angefangenen Centner ermäßigt. 2) Die in № 25. des gedachten Tarifs für den Fall nicht rechtzeitiger Entladung vorgesehene Conventionalstrafe (Standgeld) wird, statt wie bisher von der Tragfähigkeit des Wagens, von der wirklichen Ladung (dem Effektivgewicht) mit dem Minimalsatze von 20 Sgr. pro Achse, berechnet. Bromberg, den 20sten Juni 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 299.) Die Beförderung von Kälber-, Rinder- und Schweinehaare auf der Ostbahn betreffend.

Königliche Ostbahn.

Vom 27sten d. Mts. ab werden auf der Ostbahn gereinigte Kälber-, Rinder- und Schweinhaare (nicht Schweinsborsten) **fest verpackt**, zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse A. befördert.

Bromberg, den 21sten Juni 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 300.) Die Absendung von Feldpostbriefen an Preuß. Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein Seitens der im Auslande befindlichen Absender betreffend.

Von mehreren in **fremden Bade- und Kurorten** sich aufhaltenden Preußen ist die Anfrage hierher gerichtet worden, ob es statthaft sei, **Feldpost-Briefe an Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein**, da ein Bestimmungsort nicht angegeben werden könne, dem Preußischen Ober-Post-Amte in Hamburg unter Couvert zu übersenden, damit dasselbe die Ueberweisung direct auf die Preußische Feldpost besorge. Mit Bezug darauf wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es den **im Auslande** sich aufhaltenden Absendern unbedenklich gestattet ist, Feldpost-Briefe für Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein unter Couvert an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg zur weiteren Besorgung zu übersenden. Dergleichen Zusendungen vom Auslande an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg müssen frankirt werden. Das genannte Ober-Post-Amt wird die unverzügliche Weiterspedition besorgen und über die betreffenden Einlagen selbst Notiz führen. Auf solche Weise können auch Feldpost-Briefe ohne nähere Angabe des Bestimmungsorts mit deklarirtem Werthinhalt unter und bis 50 Thaler von **Absendern im Auslande** an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg unter Couvert und mit Werths-Declaration frankirt überwiesen werden; bei solchen Sendungen wird das Ober-Post-Amt in Hamburg dem Absender, wenn derselbe sich nach Namen und Aufenthaltsort genügend bezeichnet, eine Benachrichtigung zugehen lassen, wann der Geldbrief von Hamburg per Feldpost weitergesandt worden sei. Dieselbe Benachrichtigung an den Absender erfolgt, wenn derselbe bei der Zusendung eines gewöhnlichen Feldpost-Briefs durch jene Vermittelung davon Gebrauch macht, die Sendung an das Ober-Post-Amt in Hamburg recommandirt aufzugeben. Die Feldpost-Briefe selbst können nach der Natur des Betriebes nicht recommandirt werden. Berlin, den 27sten Juni 1864.

General-Post-Amt. Philipsborn.

(№ 301.) Die Beförderung von Fahrpost-Gegenständen mit der Remonien-Seckenburger Botenpost betreffend.

Vom 1sten Juli c. ab erhalten mit der Remonien-Seckenburger Botenpost alle vorkommenden Fahrpost-Gegenstände ohne Unterschied des Gewichtes und des Umfanges bei den Packeten und des Werthbetrages bei den Geldsendungen-Beförderung. Königsberg, den 27sten Juni 1864.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung Rose.

M

Digitized by Google

(№ 302.) Die Beförderung von Fahrpostgegenständen auf der Mehlauken-Laukkener Botenpost betreffend.

Vom 1sten Juli c. ab erhalten mit der Mehlauken-Laukkener Botenpost alle vorkommenden Fahrpost-Gegenstände ohne Unterschied des Gewichtes und des Umfanges bei den Packeten und des Werthbetrages bei den Geldsendungen Beförderung. Königsberg, den 29sten Juni 1864.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung Rose.

(№ 303.) Die Erhebung von Beträgen auf den hier eingegangenen Briefen mit baaren Einzahlungen auch bei der hiesigen Bahnhofs-Post-Expedition betreffend.

Vom 1sten Juli c. ab können Beträge auf den hier eingegangenen Briefen mit baaren Einzahlungen nicht allein bei der Geld-Ausgabe-Expedition des Hof-Post-Amts, sondern auch bei der hiesigen Bahnhofs-Post-Expedition während der gewöhnlichen Dienststunden in Empfang genommen werden.

Königsberg i. Pr., den 29sten Juni 1864. Königl. Hof-Post-Amt.

(№ 304.) **Extrazug von Königsberg in Pr. nach Danzig.**

Am Sonnabend, den 9ten Juli d. J., geht ein Extrazug von **Königsberg in Pr.** nach **Danzig** mit Personenbeförderung in 1ster, IIter und IIIter Wagenklasse

Abfahrt von	Königsberg in Pr.	10	Uhr	58	Minuten Abends,
„ „	Ludwigsort . .	11	„	42	„ „
„ „	Heiligenbeil . .	12	„	12	„ Nachts,
„ „	Braunsberg . .	12	„	35	„ „
„ „	Mühlhausen . .	1	„	11	„ Morgens,
„ „	Elbing . . .	2	„	4	„ „
„ „	Marienburg . .	2	„	47	„ „
„ „	Dirschau . . .	3	„	25	„ „
Ankunft in	Danzig	4	„	10	„ Morgens (den 10ten Juli c.).

Der Extrazug befördert Passagiere sowohl von Station Königsberg, als auch von allen vorerwähnten Zwischenstationen, auf welchen der Zug hält, jedoch **nur nach Danzig.** — Die für den Extrazug zur Verausgabung kommenden Billets sind zugleich für die **Rückfahrt** gültig und ist der Preis derselben auf die **Hälfte** der gewöhnlichen Personenzugs-Tarifsätze ermäßigt, indem für die Billets nur der Satz der **einfachen Tour** nach Danzig zur Erhebung kömmt. Die Rückfahrt von Danzig kann vom 10ten Juli c. ab bis einschließlich den 16ten Juli c. — mit Ausnahme der Courierzüge — mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenklasse befördert, angetreten werden. Der letzte Zug, für welchen die Extrazugbillets Gültigkeit haben, ist der am 16ten Juli c. von Danzig um 8 Uhr 44 Minuten Abends abgehende gemischte Zug VIII., welcher sich in Dirschau an den Eilzug III. anschließt. Zur Rückfahrt müssen die Billets in Danzig der Billet-Expedition zur Ablempelung vorgelegt werden. Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt. Bromberg, den 30sten Juni 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 305.) Das revidirte Statut für die Sparkasse der Haupt- und Residenzstadt Königsberg vom 21sten März 1864 betreffend.

Das Statut für die Sparkasse der Haupt- und Residenzstadt Königsberg vom 20sten September 1839, bestätigt den 27sten Oktober ej., wird hiermit außer Kraft gesetzt und tritt an dessen Stelle das revidirte Statut vom 21sten März 1864, bestätigt den 4ten Juni c.

Indem wir die Interessenten der Sparkasse hierdurch von den Abänderungen des bisher bestandenen Statuts in Kenntniß setzen, bemerken wir in Gemäßheit des § 20. desselben, daß Jeder Interessent, der sich den Abänderungen nicht unterwerfen will, befugt ist, seine Einlage unter Beobachtung der im §. 10. aufgestellten Förmlichkeiten und Fristen zu kündigen. Diejenigen Interessenten, welche sich bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist nicht melden, müssen sich den Abänderungen des Statuts unterwerfen.

Königsberg, den 20sten Juni 1864. Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt. Bigorck.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 138., de dato Berlin, den 16ten Juni 1864.)

Dem **Georg Bollmer**, Theilhaber der Firma **Wex & Söhne** in Chemnitz, ist unter dem 12ten Juni 1864 ein Patent:

auf einen für neu und eigenthümlich erachteten, durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Strumpfwirkerstuhl, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Großjohann ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Mohrungen mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Saalfeld ernannt.

Der Gerichts-Assessor Lieber, ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Ortelsburg ernannt.

Der Criminal-Polizei-Inspektor Jagielski hieselbst ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk des hiesigen Königlichen Stadtgerichts ernannt worden; in Behinderungsfällen wird derselbe durch den beim Königl. Polizei-Präsidium beschäftigten Regierungs-Referendarius v. Schleusing vertreten werden.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Otto Rudolph Kuhn, ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Ludolph Benno Walther Bobrik ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Lehrer Louis Herrmann Klein, ist zum ersten Lehrer der neuen Altstädtischen Armenschule in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Ernst Gustav Theodor Heinrich ist zum Lehrer bei einer der Armenschulen in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Friedrich Wilhelm Sambol, ist zum Lehrer bei einer städtischen Armenschule in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Ferdinand Thiedig aus Neuendorf ist zum Lehrer an der katholischen Knabenschule in Heilsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Auguste Pauline Wilhelmine Kabach, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Kreisgerichts-Sekretair Weinert in Pr. Eylau ist in der Eigenschaft als Stadtgerichts-Sekretair an das Stadtgericht zu Königsberg versetzt worden.

Der Büreau-Assistent Lehwald in Willenberg, ist zum Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Mohrungen ernannt.

Der Büreau-Assistent Liedtke in Friedland ist zum Kreisgerichts-Sekretair und Sportel-Rezeptor bei dem Kreisgerichte zu Bartenstein, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Pr. Eylau, ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Klein in Neidenburg, ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Ortelsburg ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Mathesius ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten und Sportel-Rezeptor bei dem Kreisgerichte zu Bartenstein, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Friedland ernannt.

Dem Buhnenmeister Jantzen, ist die Buhnenmeisterstelle in Allenstein von der Königl. Regierung übertragen worden.

Der frühere Tribunals-Referendarius Robert Perwo in Rössel ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum Bürgermeister der Stadt Rössel auf zwölf nach einander folgende Jahre gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Bürgermeister Daniel Gottlieb Thimm in Saalfeld ist in dieser Eigenschaft auf fernerweite 12 Jahre vom 1sten August 1865 an gerechnet, von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Fischerschulz Carl Nebel aus Alt Passarge ist zum interimistischen Fischmeister des Frauenburger Haffbezirks an Stelle des verstorbenen Fischmeisters Heinrich Schött und der Fischer und Eigenthümer Johann Fromm aus Frauenburg zum interimistischen Fischerschulzen für den zweiten Frauenburger Haffbezirk bestellt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 27.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Orbits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 28. Königsberg, Mittwoch den 13ten Juli 1864.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 12ten Mai 1864 zu Berlin ausgegebene № 14. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5859. Allerhöchster Erlaß vom 21sten März 1864, betreffend die Ausdehnung der von dem Usedom-Wolliner Kreise durch den Erlaß vom 16ten Februar 1857 für den Chausseebau vom Golmberge nach Usedom und bis zur Peene bei Carnin bewilligten Rechte auf die an Stelle der letzteren Chaussee genehmigte Chausseestrecke von Usedom bis zur Peene bei Zecherin.

„ 5860. Statut für den Verband zur Regulirung des Obrzycko- oder faulen Obra-Flusses in den Kreisen Grünberg, Bomst und Züllichau-Schwiebus. Vom 4ten April 1864.

„ 5861. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3ten Dezember 1862, betreffend die mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Abgabe von der Thüringischen Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 19ten April 1844 enthaltenen Bestimmungen. Vom 27sten April 1864.

„ 5862. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22sten Januar 1864, betreffend die mit der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Abgabe von der Weißenfels-Gera'er Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 2ten April 1857 enthaltenen Bestimmungen. Vom 27sten April 1864.

Die am 14ten Mai 1864 zu Berlin ausgegebene № 15. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5863. Verordnung, betreffend die zeitweise Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe. Vom 25sten April 1864.

„ 5864. Allerhöchster Erlaß vom 25sten April 1864, betreffend die zeitweise Ermäßigung der von ausländischen Schiffen in Preußischen Häfen zu entrichtenden Hafenabgaben.

„ 5865. Allerhöchster Erlaß vom 21sten März 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Neu-Vorpommerschen Kommunal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Greifswalder Kreise, 1) von Lassan über Lentschow und Murchin nach Relzow zum Anschluß an die Anklam-Greifswalder Staatsstraße und 2) von Schwemmort über Johannishof und Liebenow nach Murchin zum Anschluß an die Chaussee zu 1.

„ 5866. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 70,000 Thalern. Vom 21sten März 1864.

„ 5867. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Graudenzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 85,000 Thalern. Vom 26sten März 1864.

Die am 28sten Mai 1864 zu Berlin ausgegebene № 16. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5868. Statut für den Deichverband der Alten Binnen-Nehrung. Vom 18ten April 1864.

„ 5869. Statut für den Deichverband der Neuen Binnen-Nehrung. Vom 18ten April 1864.

„ 5870. Allerhöchster Erlaß vom 18ten April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Gumbinnen: 1) von Gumbinnen über Walterkehmen bis zur Goldaper Kreisgrenze in der Richtung auf Goldap, 2) von Gumbinnen über Nemmersdorf bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf die Kraupischkehmen-Darkehmer Staatsstraße, 3) von dem Dorfe Cannapinnen an der Tilsit-Gumbinner Staats-Chaussee über Brackupönen und Mingstimmen

Digitized by Google

stimmen bis zur Pillkaller Kreisgrenze in der Richtung auf die Pillkallen-Tilsiter Saatstraße.

№ 5871. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gumbinner Kreises im Betrage von 80000 Rthlr. Vom 18ten April 1864.

„ 5872. Allerhöchster Erlaß vom 16ten Mai 1864, betreffend die einstweilige Ermäßigung des Hafengeldes in Pillau und des Pregelmündungsgeldes.

Die am 1sten Juni 1864 zu Berlin ausgegebene № 17. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5873. Allerhöchster Erlaß vom 2ten Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ostprignitz des Regierungsbezirks Potsdam, von Wittstock über Freienstein nach Meyenburg, an die Stadt Wittstock.

„ 5874. Allerhöchster Erlaß vom 2ten Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Züllz nach Krappitz im Neustädter und Oppelner Kreise, Regierungsbezirk Oppeln, an die Bau-Unternehmer, den Kreis Neustadt und den Kammerherrn Grafen v. Schere-Thoß auf Dobrau, und zwar an jeden für die von ihm zu erbauende Strecke.

„ 5875. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Etappen-Konvention mit dem Großherzogthum Oldenburg. Vom 15ten Mai 1864.

„ 5876. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 5ten März 1864, betreffend die Erweiterung des zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig am 9ten Juli 1859 über die Regulirung der Aller und Ohre (Ges.-Samml. für 1860 S. 33) abgeschlossenen Vertrages. Vom 17ten Mai 1864.

Die am 9ten Juni 1864 zu Berlin ausgegebene № 18. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5877. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Ersten Preußischen Hypotheken-Aktiengesellschaft. Vom 2ten Mai 1864.

„ 5878. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Erste Preußische Hypotheken-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 14ten Mai 1864.

„ 5879. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft „Flora“ zu Cöln. Vom 21sten Mai 1864.

„ 5880. Genehmigungs-Urkunde, betreffend eine Abänderung der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft. Vom 23sten Mai 1864.

Die am 9ten Juni 1864 zu Berlin ausgegebene № 19. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5881. Statut für den Verband zur Melioration des südlichen Random- und unteren Welsethales. Vom 18ten Mai 1864.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 306.) Das Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition aus den Preuß. Seehäfen betr.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 22sten d. M. wird hiermit bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1sten September d. J. die Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition aus den Preußischen Seehäfen unter Hinweisung auf die in den §§. 1. und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 30sten Juni 1864. Der Finanz-Minister. gez. v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 307.) Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im ersten Quartal 1864 zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds geleisteten Zahlungen betreffend.

Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 1sten Quartal d. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungsgelder sind nach vorschriftsmäßiger Legalisirung Seitens der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen- und Rentämtern übersandt, um sie den Interessenten einzuhändigen. Die letztern haben sich demnach bei diesen Aemtern zu melden und zugleich die ihnen ertheilten Interims-Quittungen zurückzugeben.

Königsberg, den 29sten Juni 1864.

№

Digitized by Google

(№ 308.) Betrifft die Verlegung des landräthlichen Büreaus von Wehlau nach der Stadt Tapiau.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 20sten Januar d. J. die Verlegung des landräthlichen Büreaus des Kreises Wehlau von Wehlau nach der Stadt Tapiau bis auf Weiteres zu gestatten geruht, und ist diese Verlegung mit dem 1sten d. M. zur Ausführung gekommen.

Königsberg, den 6ten Juli 1864.

(№ 309.) Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten September 1847 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Ortschaften Juwendt, Gr. Friedrichsgraben II. Britts und Alt und Neu Heidendorf, Kreises Labiau, der Ortschulze Otto Lappöhn zu Juwendt mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragt ist.

Königsberg, den 30sten Juni 1864.

(№ 310.) Die Erhebung von Communalsteuern, Kreises Memel, zu einem besondern selbstständigen Gemeindebezirk betr.

Gemäß §. 1. Alinea 7. des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ortschaft Pommelsvitte, Kreises Memel, von dem Gutsbezirk Gr. Tauerlauken, zu welchem dieselbe rechtlich bisher gehörte, abgezweigt und durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten v. M. zu einem besondern selbstständigen Gemeindebezirk erhoben worden ist.

Königsberg, den 25sten Juni 1864.

(№ 311.) Die Vereinigung des Mühlen-Etablissements Linkenmühle mit dem Gutsbezirk Wernershof, Kreises Fischhausen, betreffend.

In Gemäßheit des §. 1. Alinea 7. des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Mühlen-Etablissement Linkenmühle, welches bisher zu keinem Guts- resp. Gemeinde-Verband gehört und ebensowenig selbst einen solchen gebildet hat, durch den Herrn Ober-Präsidenten mit dem Gutsbezirk Wernershof, Kreises Fischhausen, vereinigt worden ist.

Königsberg, den 2ten Juli 1864.

(№ 312.) Die Vereinigung des Mühlen-Etablissements Laptau mit dem Gemeindebezirk des im Kreise Fischhausen belegenen Dorfes Laptau betreffend.

In Gemäßheit des §. 1. Alinea 7. des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Mühlen-Etablissement Laptau, welches bisher zu keinem Guts- resp. Gemeinde-Verband gehört und eben so wenig selbst einen solchen gebildet hat, durch den Herrn Ober-Präsidenten mit dem Gemeindebezirk des im Kreise Fischhausen belegenen Dorfes Laptau vereinigt worden ist.

Königsberg, den 2ten Juli 1864.

Bekanntmachung der Königl. Regierung und des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

(№ 313.) Die Erhebung der tarifmäßigen Hafen- und Schifffahrts-Abgaben zu Königsberg und Pillau betreffend.

Nachdem die Hafen-Anstalten von Königsberg und Pillau zur Verwaltung durch die Staatsbehörde wieder zurückgenommen sind, hat der Herr Finanzminister mittels Reskripts vom 11ten d. M. bestimmt, daß die Erhebung der tarifmäßigen Hafen- und Schifffahrts-Abgaben zu Königsberg und Pillau durch die Steuer-Verwaltung vom 1sten Juli d. J. zu beginnen hat, und von diesem Tage ab:

1. das Pregelmündungsgeld und das für Rechnung des Magistrats zu erhebende Stromgeld von den, den Holländerbaum passirenden Binnenfahrzeugen, sowie das Dammgeld bei der Thor-Steuer-Expedition am Holländerbaum zu Königsberg.

2. das Pregelmündungsgeld und das Stromgeld von den übrigen Fahrzeugen und die Hafengelder bei dem Hauptamte hierselbst.

3. die Hafengelder für den Pillauer Hafen, soweit sie nicht nach dem bisherigen und bis auf Weiteres beizubehaltenden Verfahren in Königsberg erlegt werden, bei dem Haupt-Zoll-Amte in Pillau zu erheben sind. Dem betheiligten Publikum wird davon hierdurch Mittheilung gemacht mit dem Bemerken, daß die Regierungs-Hauptkasse hierselbst als Hafenkasse künftig die Zinsen der zufolge Privilegiums vom 6ten November 1858 emittirten Hafenbau-Obligationen zahlen wird.

Königsberg, den 30sten Juni 1864.

Der Königl. Provinzial-Steuer-Direktor. Die Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

 Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 314.) Das Porto für Briefe nach und aus den Australischen Colonien betreffend.

Mit dem 1sten Juli d. J. tritt eine Erhöhung des Porto für Briefe: nach und aus den Australischen Colonien Victoria, Neu-Süd-Wales, Queensland, Tasmania, Süd-Australien und West-Australien, so wie nach und aus Neu-Seeland, bei Beförderung derselben über England und vermittelst Britischer Dampfschiffe, wie folgt, ein: für frankirte Briefe nach Victoria ꝛc. auf 14½ Sgr., für unfrankirte Briefe aus Victoria ꝛc. auf 16 Sgr. im einfachen Satze. — Gleichzeitig ermäßigt sich das Porto für Briefe nach und aus Australien und Neu-Seeland bei der Beförderung derselben über England mit Privatschiffen und zwar: für frankirte Briefe nach Australien ꝛc. auf 7½ Sgr., für unfrankirte Briefe aus Australien ꝛc. auf 9½ Sgr. im einfachen Satze. Die Briefe unterliegen bei der einen, wie bei der anderen Beförderungsweise auch ferner dem Frankirungszwange bis zu dem betreffenden überseeischen Hafenpunkte.

Berlin, den 25sten Juni 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

(№ 315.) Die Besetzung der erledigten Kreisthierarztstelle des Kreises Carthaus betreffend.

Die Kreisthierarztstelle des Kreises Carthaus, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 100 Rthlrn. aus der Staatskasse und von 100 Rthlrn. aus der Kreis-Communalkasse verbunden, ist erledigt. Qualifizirte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, ihre Meldung unter Beifügung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse bis zum 15ten August d. J. bei uns einzureichen.

Danzig, den 27sten Juni 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 316.) Das Examen pro licent. conc. der Theologie-Studirenden betreffend.

Diejenigen Theologie-Studirenden, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 20sten Juli c. unter Einsendung 1. des Abgangszeugnisses von der Schule, 2. des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3. des Signum facultatis, 4. des Abendmahls-Zeugnisses, 5. des lateinisch abgefaßten Curriculum vitae schriftlich zu melden. Am 27sten Juli 10 Uhr Morgens sind drei derselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten (Predigt und dogmatische Arbeit) entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 27ste September. Die persönliche Meldung bei dem Dekan behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 5ten Oktober 9 Uhr Morgens. Königsberg, den 28sten Juni 1864.

Die theologische Facultät der Königl. Albertus-Universität. Sommer.

(№ 317.) Die Eröffnung einer Telegraphen-Station in Wehlau betreffend.

Zu Wehlau wird am 1sten Juli c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 28sten Juni 1864. Königl. Telegraphen-Direktion.

(№ 318.) Den Transport der Ausstellungs-Gegenstände für die in Danzig stattfindende landwirthschaftliche Ausstellung betreffend.

Königliche Ostbahn.

Für den Trankport derjenigen Ausstellungs-Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 24sten bis 27sten August d. J. in Danzig stattfindende landwirthschaftliche Ausstellung bestimmt sind, finden auf der Ostbahn die nachstehenden Erleichterungen resp. Frachtermäßigungen statt:

1. Die Beförderung der Schauthiere und sonstigen Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hin-Transport zu den tarifmäßigen Frachtsätzen und unter den Bestimmungen des Betriebs-Reglements, mit der Maßgabe, daß Sämereien, und sonstige Produkte der Landwirthschaft auch als Eilgut zum niedrigsten Frachtsatze (Klasse B. Wagenladung) berechnet werden.

2. Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt gegen Vorzeigung des Frachtbriefes für den Hin-Transport und auf Grund einer Bescheinigung des Ausstellungs-Comités, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben, frachtfrei, wenn die Rücksendung an den ursprünglichen Absender nach der Versandt-Station erfolgt.

3. Den Begleitern des Viehs ist die Benutzung der III. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets zur IV. Wagenklasse gestattet. Es haben die Ausstellungs-Gegenstände jedoch nur dann Anspruch auf die gedachte Fracht-Ermäßigung, wenn dieselben auf dem Frachtbriefe den Vermerk: „zur Ausstellung nach Danzig“ und die Adresse: „an das Ausstellungs-Comité“ tragen, beziehungsweise — beim Rücktransport — von diesem als Versender aufgegeben werden. Sämmtliche Transport-Erleichterungen beginnen 4 Wochen vor dem Anfange der Ausstellung und enden 4 Wochen nach dem Schlusse derselben.

Bromberg, den 28sten Juni 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

№

Digitized by Google

(№ 319.) Die mit Spanien und Portugal abgeschlossenen Postverträge betreffend.

Die diesseitige Staatsregierung hat im laufenden Jahre mit der Königlich Spanischen und der Königlich Portugiesischen Regierung Postverträge geschlossen, welche mit dem 1sten Juli d. J. in Kraft treten und nachstehende Verkehrs-Erleichterungen im Gefolge haben.

I. Postverkehr mit Spanien. Die gewöhnlichen Briefe können fortan bis zum Bestimmungsorte frankirt oder auch ganz unfrankirt abgesandt werden. Das Gesammtporto beträgt für den einfachen, bis ½ Loth incl. schweren,

frankirten Brief nach Spanien 6 Sgr.,
unfrankirten Brief aus Spanien 8 Sgr.

Für jedes halbe Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Verlangt der Absender, daß ihm eine Empfangsbescheinigung des Adressaten zugesandt werde, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten. Recommandirte Briefe müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuz-Couvert verpackt sein.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Bis zum Gewichte von ½ Loth beträgt das Porto 6 Sgr.; für schwerere Waarenproben und Muster wird die Hälfte des Portos erhoben, welches für frankirte Briefe von gleichem Gewichte festgesetzt ist, mithin beispielsweise für eine derartige Sendung im Gewichte von 1½ Loth 9 Sgr. Diese Taxe findet nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben, und wenn dieselben entweder unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann. Derartigen Sendungen können als handschriftliche Notizen beigefügt werden: die Bezeichnung des Adressaten, des Bestimmungsorts und der Wohnung, die Fabrik- oder Handelszeichen, die Nummern und Preise. Andere schriftliche Vermerke sind unzulässig, insbesondere ist die Beifügung eines Briefes nicht gestattet.

Zeitungen, Preiscourante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender frankirt werden. Das Gesammtporto bis zum Bestimmungsorte beträgt für je 2½ Loth einen Silbergroschen. Sendungen unter Band, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Post geliefert werden, gelangen nicht zur Absendung. —

Briefe, Waarenproben und Muster und gedruckte Sachen unter Band nach und aus Gibraltar, den Balearischen und Canarischen Inseln und den Spanischen Besitzungen an der Nordküste Afrika's werden ebenso behandelt und taxirt wie dergleichen Sendungen nach und aus Spanien selbst.

Für die Correspondenz nach den Spanischen Antillen: Cuba (Havanna), Portorico und St. Domingo, bietet sich vom 1sten Juli c. ein neuer, vortheilhafter Speditionsweg dar, indem dieselbe auf Verlangen des Absenders auf dem Wege über Spanien mit den am 15ten und 30sten jeden Monats von Cadix nach den Antillen abgehenden Spanischen Postschiffen befördert werden kann. Der Transport von Cadix nach Cuba wird für gewöhnlich in 14 Tagen bewirkt. Die Correspondenz, welche mit den genannten Postschiffen abgesandt werden soll, ist mit dem Vermerk „via Cadix" zu versehen und muß spätestens am 8ten resp. 23sten in Cöln eintreffen. Zur Beförderung auf jenem Wege werden vorläufig nur gewöhnliche Briefe und gedruckte Sachen unter Band angenommen. Die Frankirung muß bis zum Bestimmungsort erfolgen. Das Porto beträgt:

a. für den einfachen bis ½ Loth incl. schweren Brief 11 Sgr.,
b. für die einfache bis 2½ Loth incl. schwere Sendung gedruckter Sachen unter Band 2½ Sgr.

II. Postverkehr mit Portugal. Für die Correspondenz zwischen Preußen und Portugal kommen folgende Bestimmungen in Anwendung.

Die Sendungen müssen stets bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Das Gesammtporto für den einfachen bis ½ Loth incl. schweren Brief beträgt 6 Sgr; für jedes halbe Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Die Taxe für Briefe nach Portugal ist mithin mit der Taxe der frankirten Briefe nach Spanien völlig gleichgestellt. Ebenso gelten für recommandirte Briefe und für gedruckte Sachen unter Band, welche nach Portugal bestimmt sind, dieselben Taxen und Bedingungen wie für die nach Spanien bestimmten Sendungen. Waarenproben und Muster im Verkehr mit Portugal werden hingegen einstweilen wie Briefe behandelt und taxirt.

Was

Digitized by Google

Was für die Briefe und gedruckten Sachen unter Band nach Portugal gilt, findet gleichmäßig Anwendung auf die Sendungen nach Madeira und den Azorischen Inseln. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Briefe ꝛc. nach Portugal, Madeira und den Azorischen Inseln gelangen nicht zur Absendung.

Gewöhnliche Briefe und Kreuzbandsendungen nach den Portugiesischen Besitzungen in Afrika, nämlich: den Capverdischen Inseln, den Inseln St. Thomas und Principe, sowie nach Angola, können auf Verlangen des Absenders via Portugal befördert werden. Die Sendungen unterliegen dem Frankirungszwange und müssen vom Absender mit dem Vermerk „via Portugal“ versehen werden. Das Porto beträgt:

a. für den einfachen bis ½ Loth incl. schweren Brief 8½ Sgr.,

b. für die einfache bis 2½ Loth incl. schwere Sendung gedruckter Sachen unter Band 1½ Sgr.

Die Postverträge mit Spanien und Portugal finden zugleich auf die übrigen Deutschen Vereins-Postgebiete so weit deren Correspondenz mittelst der Preußischen Briefpackete befördert wird, volle Anwendung. Berlin, den 29sten Juni 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

(№ 320.) Die Eröffnung eines direkten Verband-Güter-Verkehrs zwischen den Stationen Hamburg, Berlin, Stettin, Danzig, Königsberg und Eydtkuhnen einerseits und St. Petersburg, Pskow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Wirballen und Riga andererseits betreffend.

Königliche Ostbahn.

Vom 13ten d. M. ab tritt zwischen den Stationen Hamburg, Berlin, Stettin, Danzig, Königsberg und Eydtkuhnen einerseits und St. Petersburg, Pskow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Wirballen und Riga andererseits ein direkter Verband-Güter-Verkehr unter Ausschluß jedoch des Reisegepäcks, der Thiere und der Equipagen und Fuhrwerke mit ermäßigten Frachtsätzen auf den betreffenden Deutschen und Russischen Bahnstrecken ins Leben. Der Tarif und das die näheren Bedingungen enthaltende Verbands-Reglement sind auf den genannten Stationen einzusehen, beziehungsweise dort käuflich zu haben.

Bromberg,	Berlin,	Stettin,	Breslau, den 1sten Juli 1864.
Königl. Direktion der Ostbahn.	Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.	Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.	Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(№ 321.) Das Engagement von Maschinisten und Heizer bei der Königl. Marine betreffend.

Es soll eine Anzahl Maschinisten und Heizer, welche als solche bereits zur See gefahren haben und sich durch gute Zeugnisse hierüber ausweisen können, bei der Königl. Marine kontraktlich engagirt werden. Hierauf Reflektirende können sich unter Beibringung ihrer Seefahrts- und sonstiger Zeugnisse persönlich oder schriftlich, in letzterem Falle unter gleichzeitiger Angabe ihres Alters, bei dem unterzeichneten Commando melden. Danzig, den 5ten Juli 1864.

Königl. Marine-Stations-Commando.

(№ 322.) Die Einführung von Tagesbillets auf der Ostbahn betreffend.

Königliche Ostbahn.

Vom 15ten d. M. ab werden auf der Ostbahn für die Dauer der Gültigkeit des gegenwärtigen Fahrplanes der sämmtlichen Personen- und gemischten Züge Tagesbillets zu ermäßigten Fahrpreisen in Zweiter und Dritter Wagenklasse eingeführt und zwar: a. von Frankfurt nach Lebus und Podelzig; b. von Landsberg, Cüstrin und Podelzig nach Frankfurt; c. von Cüstrin, Vietz, Zantoch, Friedeberg und Driesen nach Landsberg; d. von Cüstrin nach Podelzig; e. von Schneidemühl, Miasterzko, Bialoliwe, Ostek, Nakel, Kotomierz, Terespol, Laskowitz, Warkubien, Czerwinsk, Thorn und Schulitz nach Bromberg; f. von Czerwinsk, Pelplin (für diese beiden Stationen jedoch nur in zweiter Wagenklasse), Dirschau, Hohenstein, Praust, Simonsdorf, Marienburg, Altfelde, Grunau, Elbing nach Danzig; g. von Danzig nach Dirschau und Marienburg; h. von Simonsdorf nach Dirschau und Marienburg; i. von Dirschau nach Marienburg; k. von Marienburg nach Dirschau; l. von Marienburg, Altfelde, Grunau, Güldenboden und Schlobitten nach Elbing; m. von Elbing, Güldenboden, Schlobitten, Mühlhausen, Braunsberg, Heiligenbeil, Wolitnik, Ludwigsort, Kobbelbude, Löwenhagen, Lindenau, Tapiau, Wehlau, Norkitten und Insterburg nach Königsberg; n. von Königsberg nach Ludwigsort, Löwenhagen und Lindenau; o. von Wehlau, Norkitten, Gumbinnen und Judschen nach Insterburg; p. von Bromberg und Schulitz nach Thorn und q. von Bromberg nach Schulitz. — Die Billets haben nur für den Kalendertag (d. h. Antritt der Hin- und Rückreise muß auf denselben Tag fallen), übrigens zu jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher die be-

Digitized by Google

betreffende Wagenklasse führt, — für die zweite Wagenklasse, somit auch zu dem Courierzuge, sofern derselbe auf der bezüglichen Bestimmungsstation anhält — Gültigkeit, und bedürfen einer Abstempelung Seitens der Billet-Expedition vor Antritt der Rückfahrt nicht, dagegen sind dieselben beim Einsteigen dem Zugbeamten vorzuzeigen. Freig päck wird nicht gewährt.

Bromberg, den 5ten Juli 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preußischen Staats-Anzeiger № 139., de dato Berlin, den 17ten Juni 1864.)

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin sind unter dem 14ten Juni 1864 zwei Patente und zwar:

auf je eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine zum Bendhen der Kanten von Knopflöchern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 145, de dato Berlin, den 24sten Juni 1864.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 19ten September 1862 ertheilte Patent:

auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Druck-Telegraphen,

ist aufgehoben.

(Extrakt aus dem Königl. Preußischen Staats-Anzeiger № 150., de dato Berlin, den 30sten Juni 1864.)

Dem Maschinenfabrikanten J. Pintus in Brandenburg a. H. ist unter dem 24sten Juni 1864 ein Patent:

auf eine Radial-Drehmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 152., de dato Berlin, den 2ten Juli 1864.)

Dem Fabrikbesitzer R. Kowalsky in Danzig ist unter dem 27sten Juni 1864 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Formen von Vorderblättern für Stiefel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenfabrikanten Constantin Pfaff in Chemnitz ist unter dem 27sten Juni 1864 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an den mechanischen Deckelputz-Apparaten an Krempeln oder Karden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 153, de dato Berlin, den 3ten Juli 1864.)

Dem Maschinen-Fabrikanten Heinrich Bernhard Heß in Leipzig ist unter dem 29sten Juni c. ein Patent:

auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Einrichtung an Nähmaschinen zur Umschaltung der Bewegungsrichtung des Stoffschiebers, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Professor Dr. Spiegelberg zu Freiburg zum ordentlichen Professor in der medizinischen Facultät der Königl. Albertus-Universität, sowie auch zum Medizinalrath und Mitgliede des hiesigen Königl. Medizinal-Kollegiums zu ernennen geruht; gleichzeitig ist demselben vom Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Direction der geburtshilflichen Klinik und die Funktion als Director und 1ster Lehrer des hiesigen Königl. Hebammen-Lehr- und Entbindungs-Instituts übertragen worden.

Der Regierungs-Assessor Neumann ist der hiesigen Königl. Regierung als Mitglied überwiesen.

Per-

Digitized by Google

Personalveränderungen im Distriete des Königl. Oberbergamts zu Breslau während des II. Quartals 1864.

Bei dem Oberbergamte zu Breslau: ernannt: der Geheime Bergrath und vortragende Rath im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten V. Abtheilung Amelung zum Berghauptmann und Oberbergamtsdirektor. Der Bergassessor Runge zum Oberbergrath. Die Bergrespectanten Möcke und Frief zu Bergreferendarien, der Bergrespectant Tabor zum Bergeleven. Bei den Königl. Berg- und Hüttenwerken: das Hüttenamt zu Rybnik ist in Folge des Verkaufs der dortigen Hüttenwerke am 1sten Juni d. J. aufgelöst worden. Von den bei demselben angestellt gewesenen Beamten ist der Kassenrendant v. Marbach als Kassen-Controleur an die Königl. Berginspection zu Königshütte und der Hüttenamtsassistent Walther unter Beförderung zum Hüttenamtssekretair an das Königl. Hüttenamt zu Königshütte versetzt worden. Bei dem Hüttenamte zu Königshütte ist der Hüttenamtsassistent Schröder zum Hüttenamtssekretair ernannt worden, aber bald darauf gestorben. Der Hütteninspector Peyerd ist von Malapane nach Gleiwitzer-Hütte, der Hüttenfaktor Bannerth von Gleiwitzer-Hütte nach Malapane und der Kassen- und Produktenverwalter Jäckel von Kreuzburgerhütte als Produktenverwalter nach Gleiwitzer-Hütte versetzt worden.

Der bisherige Tribunals-Aufkultator Hugo Ernst Friedrich Hesse, ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Die fünfte ordentliche Lehrer- und Religionslehrer-Stelle an dem Königl. Gymnasium zu Rastenburg ist dem Candidaten des höhern Schul- und Predigt-Amts Bereko verliehen worden.

Dem Präzentor Mahraun aus Plibischken, Kreises Wehlau, ist die Rectorstelle in Friedrichshoff, Kreises Ortelsburg, von der Königl. Regierung zu Königsberg verliehen worden.

Die Fräulein Elisabeth Friderike Clementine Ziegner und Louise Lohmeyer, evangelischer Confession, haben die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Büreau-Assistent Hinz in Bischofstein, ist zum Kreisgerichts-Sekretair und Sportelrezeptor bei dem Kreisgerichte zu Ortelsburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Willenberg, ernannt.

Der Civilsupernumerarius Kritzmann ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten und Sportelrezeptor bei dem Kreisgerichte zu Rössel, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Bischofstein, ernannt.

Der Förster Wermbter von Neu Gilge, Oberförsterei Memonien, ist vom 1sten Juli c. ab auf die Forstschutzbeamtenstelle zu Plompen, in der Oberförsterei Drusken, versetzt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 29. Königsberg, Mittwoch den 20sten Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 323.) Die diesjährige Aufnahme von Lehrern in die Central-Turn-Anstalt zu Berlin betr.

Am 1sten Oktober d. J wird in der Königl. Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen. Zu demselben können außer solchen Schullehrern, welchen der Turnunterricht an Gymnasien, Real- und höhern Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch, solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein. Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden. Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königl Provinzial-Schul-Collegien resp. Regierungen vor dem 1sten August d. J. zu richten, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet.

Berlin, den 22sten Juni 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (gez.) von Mühler.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 22sten v. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 8ten Juli 1864.

(№ 324.) Den Umtausch der Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen betreffend.

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha sollen innerhalb 3 Jahren, vom 12ten September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen auf Grund des Gesetzes vom 30sten September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen bei der Staats-Kasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12ten September 1862 der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassenanweisungen auf den 12ten September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet. Auf höhere Anordnung wird dies hiermit veröffentlicht. Königsberg, den 13ten Juli 1864.

(№ 325.) Betrifft die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Kourant.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 15ten Februar 1858 — Gesetzsammlung pro 1858 Seite 42 — wird hiermit veröffentlicht, daß im hiesigen Regierungsbezirk die Regierungs-Hauptkasse und sämmtliche Königl. Kreis-Steuer-Kassen verpflichtet sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerth gegen grobe Silbermünze — Kourant — umzuwechseln. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf aber bei der Silberscheidemünze nicht unter 2 Rthlr. betragen.

Königsberg, den 13ten Juli 1864.

(№ 326.) Die Vereinigung zweier Flächen der Königl. Corpeller Forst mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Ittowken, Kreises Neidenburg, betreffend.

In Gemäßheit des §. 1. Alinea 7. des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß folgende Flächen: a. von der in den Jagen 10. 21. und 22. der Königl. Corpeller Forst belegenen Borka-Wiese eine an die Dorfschaft Ittowken veräußerte Fläche von 8 Morgen 66 □Ruthen; b. eine Jagen 21. und 22. belegene Wiesenfläche von 34 Morgen 62 □Ruthen von dem Gutsbezirk der Königl. Corpeller Forst abgetrennt und mit dem Gemeindbezirk des Dorfes Ittowken, Kreises Neidenburg, vereinigt worden sind. Königsberg, den 8ten Juli 1864.

Digitized by Google

(№ 327.) Die Vereinigung eines Sandgartens mit dem Gemeindebezirk von Pillkoppen, Kreises Fischhausen, betr.

In Gemäßheit des §. 1. Alinea 7. des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der in den Grenzen des Dorfsangers von Pillkoppen belegene, zur Zeit an den Eigenkäthner Toll verpachtete Sandgarten von 38 [] Ruthen von dem Gutsbezirke der fiskalischen Strandländereien abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk von Pillkoppen, Kreises Fischhausen, vereinigt worden ist.

Königsberg, den 2ten Juli 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 328.) Aufforderung zum Gebrauch der Werthangabe bei Geldsendungen.

Die Postverwaltung leistet für die, ihr zur Beförderung übergebenen, Briefe mit Geld- oder Werthinhalt im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts nur dann Ersatz, wenn der Werth ihres Inhaltes angegeben ist. Gleichwohl wird von den Absendern solcher Briefe die Angabe ihres Werthes noch häufig unterlassen. Es empfiehlt sich daher, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, dergleichen Briefe nicht ohne Werthsangabe abzusenden, und sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

Die Werthsangabe (Declaration) muß auf die Adresse des Briefes gesetzt werden. Der Brief selbst ist mit einem haltbaren Kreuz-Couvert zu versehen und mit fünf Siegeln in nebenstehender Weise zu verschließen. Für die declarirten Sendungen ist außer dem gewöhnlichen Porto nur eine verhältnißmäßig geringe Gebühr für die Werthsangabe zu entrichten. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis zum Werthe von 50 Rthlrn., sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen einschließlich 1 Sgr., für größere Entfernungen 2 Sgr. — Bei Versendungen im deutschen Postvereinsbezirke ist die Gebühr für die Declaration in ähnlicher Weise festgesetzt. — Will der Absender die Mühwaltung der Verpackung des Geldes vermeiden, so können Beträge unter und bis 50 Rthlr., zur Besorgung innerhalb Preußens, auf dem Postbüreau bei Einlieferung des dazu gehörigen Briefes baar eingezahlt werden. Der Absender vermerkt zu dem Ende auf der Adresse des Briefes: „Hierauf eingezahlt . Rthlr. . . Sgr. . . Pf." und haftet die Postverwaltung dafür, daß der eingezahlte Betrag dem Adressaten richtig behändigt wird. Neben dem gewöhnlichen Porto für den Brief ist eine Einzahlungsgebühr von 1 Sgr. für je fünf Thaler zu entrichten. In derselben Weise können auch Gelder nach anderen Gebieten des deutschen Postvereins, mit Ausnahme von Oesterreich und Luxemburg, übermittelt werden. — Durch diese Bestimmungen ist den Absendern Gelegenheit geboten, sich gegen Verluste zu schützen. Auch die Postverwaltung muß auf die Benutzung der obigen Sicherungsmaßregeln den größten Werth legen. Die Beobachtung derselben wird daher dem Publikum dringend empfohlen. Berlin, den 31sten Mai 1862.

General-Postamt.

(№ 329.) Die Anwendung des Lokal-Güter-Tarifs der Ostbahn für den direkten Güter-Verkehr der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betr.

Königliche Ostbahn.

Im allgemeinen Verkehrs-Interesse soll vom 15ten d. M. ab für den direkten Güter-Verkehr (des sperrigen Guts, Eilguts, der Güter der Normalklasse und der ermäßigten Klassen A. und B.) zwischen Stationen der Ostbahn und den Stationen Fürstenwalde und Berlin der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und darüber hinaus, auch für die Strecke Berlin — Frankfurt a./O. der Lokal-Güter-Tarif der Ostbahn mit seinen Klassifikations- und Fracht-Bestimmungen als einheitlicher Tarif dergestalt in Wirksamkeit treten, als ob die bezeichnete Strecke eine Fortsetzung der Ostbahn bildete. Im Fall wegen abweichender Classifikation zwischen den für die unterzeichneten Verwaltungen bestehenden Lokal-Tarifen die Interessenten es vortheilhafter finden sollten, statt des oben bezeichneten direkten Tarifs die Güterlendungen zu den Sätzen der beiderseitigen Lokal-Tarife — im unterbrochenen Verkehr — befördern zu lassen, so muß diese Transportweise durch einen entsprechenden schriftlichen Vermerk des Versenders im Frachtbriefe ausdrücklich verlangt werden. Es findet alsdann in Frankfurt a./O. Umexpedition statt. Im Uebrigen finden die Frachtsätze des neuen Tarifs auch auf direkte Gütersendungen im Verkehr der Stationen Köpenick und Erkner, resp. Briesen mit Ostbahn-Stationen insoweit Anwendung, als die Tarifsätze für die entfernteren Stationen Berlin, beziehungsweise Fürstenwalde, eine billigere sind als die zusammengestoßenen Frachtsätze nach den gültigen Lokal-Tarifen beider Verwaltungen. Bei den bestehenden Vereins-Special-Tarifen zwischen Stationen beider unterzeichneten Verwaltungen und den in deren Bereiche geltenden noch billigeren Spezial-Tarifen behält es sein Bewenden. Exemplare des Tarifs, zum Preise von 1 Sgr. pro Stück, können auf

Digitized by Google

auf den Stationen Berlin und Fürstenwalde, sowie auf allen Stationen der Ostbahn käuflich bezogen werden. Bromberg und Berlin, den 4ten Juli 1864.

Königliche Direktion der Ostbahn. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(№ 330.) Betrifft den Zustand des Fonds der Ostpreuß. Städte-Feuersozietät im Regierungsbezirke Königsberg pro 1863.

Der Zustand des Fonds der Ostpreuß. Städte-Feuersozietät unseres Verwaltungsbezirks für das Jahr 1863 wird in der nachfolgenden Uebersicht aus der Jahresrechnung des städtischen Feuersozietäts-Fonds pro 1863 zur Kenntniß der betheiligten Assoziirten gebracht.

Königsberg, den 23sten Juni 1864. Ostpreuß. Feuer-Sozietäts-Direktion.

Summarische Uebersicht

aus der Jahres-Rechnung der Ostpreuß. Städte-Feuersozietäts-Fonds des Regierungsbezirks Königsberg pro 1863.

Einnahme.	Soll. thlr.	sar.	pf.
I. Bestand aus dem Jahre 1862	13660	25	7
II. Reste	493	7	9
III. Laufende Verwaltung			

Stadt	Soll zahlen. Ordentliche Beiträge. thlr.	sar.	pf.	Stadt	Soll zahlen. Ordentliche Beiträge. thlr.	sar.	pf.
Allenburg	611	8	6	Liebemühl	719	29	4
Allenstein	709	21	1	Liebstadt	298	4	7
Barten	419	28	10	Mehlsack	899	22	8
Bartenstein	1666	19	6	Mohrungen	1012	18	4
Bischofsburg	749	1	10	Mühlhausen	873	5	1
Bischofstein	917	9	6	Neidenburg	1147	23	6
Braunsberg	645	—	2	Nordenburg	692	23	8
Creuzburg	603	25	8	Ortelsburg	665	2	10
Domnau	682	24	—	Osterode	962	3	7
Drengfurth	449	27	11	Passenheim	399	15	7
Pr. Eylau	503	25	4	Pillau	31	14	9
Fischhausen	830	28	8	Rastenburg	1388	7	3
Frauenburg	478	18	—	Rössel	932	16	7
Friedland	683	12	2	Saalfeldt	776	2	8
Gerdauen	253	9	11	Schippenbeil	893	27	4
Gilgenburg	828	2	10	Seeburg	867	15	11
Guttstadt	1134	9	10	Soldau	735	20	4
Heiligenbeil	1106	23	1	Taplau	342	8	1
Heilsberg	1639	3	11	Wartenburg	1000	19	5
Hohenstein	555	4	—	Wehlau	1389	14	8
Pr Holland	1217	7	6	Willenberg	867	18	2
Labiau	978	14	1	Wormditt	1080	28	7
Landsberg	456	11	6	Zinten	600	14	4
Summa							
36709	5	1					
2. Aktiv-Kapitalien	33000	—	—				
3. wieder eingezogene Kapitalien	23286	11	8				
4. Zinsen von belegten Kapitalien	1122	6	8				
5. Extra ordinaria	10	13	10				
Summa der ganzen Einnahmen	108282	10	7				
Davon rückständig	368	29	8				
Bleibt Ist-Einnahmen	107913	10	11				

Digitized by Google

Ausgabe.				Soll. thlr.	sgr.	pf.
I. Reste				20290	5	2
II. Brandschaden-Vergütungen		thlr.	sgr. pf			
Stadt						
	Allenstein	143	22 6			
	Bartenstein	75	— —			
	Bischofstein	33	4 —			
	Pr. Eylau	500	— —			
	Fischhausen	54	1 7			
	Gilgenburg	51606	7 4			
	Guttstadt	1114	19 4			
	Pr. Holland	1220	13 10			
	Liebemühl	778	— —			
	Mohrungen	433	10 —			
	Neidenburg	1684	— —			
	Orteisburg	7990	15 —			
	Osterode	2200	— —			
	Passenheim	780	— —			
	Rastenburg	1620	— —			
	Saalfeldt	80	— —			
	Wartenburg	110	— —			
	Wehlau	3539	12 6			
	Zinten	400	— —			
				74562	16	1
III. Verwaltungskosten				2385	27	5
IV. Zur Anleaung neuer Kapitalien				32829	26	8
V. An umgesetzten Kapitalien				25000	—	—
VI. Extra ordinaria				725	16	11
Summa der Soll-Ausgabe				155794	2	3
Davon sind noch Rest				39793	3	7
Bleibt Ist-Ausgabe				116000	28	8
Balance.						
Die Einnahme beträgt				107913	10	11
„ Ausgabe „				116000	28	8
Minus				8087	17	9
Bei der Unzulänglichkeit der Fonds bei der laufenden Verwaltung ist die Jahres-Einnahme des Vermögensfonds mit				21150	1	8
Hier zur Verwendung gezogen blieb ultimo 1863 ein Bestand von				13062	13	11
Vermögens-Balance.						
Werthpapiere und Hypotheken-Dokumente				103361	12	10
Rückständige Zinsen				555	—	—
Hierzu				103916	12	10
Der Bestand aus der laufenden Verwaltung	13062 Rthlr. 13 Sgr. 11 Pf.					
Die Einnahme-Reste	368 „ 29 „ 8 „			13431	13	7
Summa				117347	26	5
Davon ab die Ausgabekosten				39793	3	7
Folglich bleibt Vermögen ultimo 1863				77554	22	10

Mit der Rechnung pro 1863 übereinstimmend.

Königsberg, den 23sten Juni 1864.

Ostpreußische Städte-Feuersozietät.

Digitized by Google

(№ 331.) Die Beförderung von Kindern auf der Ostbahn betr.

An Stelle der, in II. ad 3. des Tarifs der Ostbahn vom 1sten März 1862 enthaltenen Vorschriften über die Beförderung von **Kindern** unter 10 Jahren treten vom **1sten Juli c.** ab folgende Bestimmungen: Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert, nämlich zwei auf ein Billet in jeder Wagenklasse, eins in 1ster Waagenklasse auf ein Billet IIter Klasse, in IIter Wagenklasse auf ein Billet IIIter Klasse und eins in IIIter Klasse auf ein Billet IVter Klasse. In der IVten Klasse hat ein Kind ohne Begleitung den vollen Preis zu zahlen. Bei Zügen, welche nur Wagen 1ster und IIter Klasse führen, erfolgt die Beförderung eines Kindes in IIter Klasse gegen Lösung eines zu den gewöhnlichen Personenzügen gültigen Billets IIter Klasse. In den drei letzten Wagenklassen werden ein Kind und ein Erwachsener auf ein Billet der nächst höheren Klasse befördert. — Für Kinder, welche noch getragen werden müssen und ihre Stelle auf dem Platze ihrer Angehörigen finden, erfolgt keine Zahlung. Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten.

Bromberg, den 20sten Juni 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 332.) **Pferde-Auktion im Königl. Hauptgestüt Trakehnen.**

Mittwoch den 3ten August d. J. von Vormittags 10 Uhr ab werden hierselbst circa 80 bis 90 überzählige Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten, die größtentheils durch Hauptbeschäler gedeckt sind, und 4jährigen Hengsten und Stuten meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Nachrichtlich wird bemerkt, daß zu den drei hier ankommenden und abgehenden Bahnzügen für die Personen-Beförderung von und nach dem Bahnhof sowohl am Tage der Auktion als auch am vorhergehenden Tage Seitens der Gestüt-Verwaltung hinreichend gesorgt sein wird und daß die erkauften Pferde, die mit der Bahn versandt werden sollen, bis zu ihrer Verladung hier gegen Erstattung der Futterkosten in Verpflegung bleiben können. Trakehnen, den 1sten Juli 1864.

Der Landstallmeister. (gez.) v. Dassel.

(№ 333.) Die Einführung von Tagesbillets auf der Ostbahn betreffend.

Königliche Ostbahn.

Vom 15ten d. M. ab werden auf der Ostbahn für die Dauer der Gültigkeit des gegenwärtigen Fahrplanes der sämmtlichen Personen- und gemischten Züge **Tagesbillets** zu ermäßigten Fahrpreisen in Zweiter und Dritter Wagenklasse eingeführt und zwar: a. von Frankfurt nach Lebus und Podelzig; b. von Landsberg, Cüstrin und Podelzig nach Frankfurt; c. von Cüstrin, Birk, Zantoch, Friedeberg und Driesen nach Landsberg; d. von Cüstrin nach Podelzig; e. von Schneidemühl, Miasteczko, Bialosliwe, Ostek, Rakel, Kotomiers, Terespol, Laskowitz, Warlubien, Czerwinsk, Thorn und Schulitz nach Bromberg; f. von Czerwinsk, Pelplin (für diese beiden Stationen jedoch nur in zweiter Wagenklasse), Dirschau, Hohenstein, Praust, Simonsdorf, Marienburg, Altfelde, Grunau, Elbing nach Danzig; g. von Danzig nach Dirschau und Marienburg; h. von Simonsdorf nach Dirschau und Marienburg; i. von Dirschau nach Marienburg; k. von Marienburg nach Dirschau; l. von Marienburg, Altfelde, Grunau, Güldenboden und Schlobitten nach Elbing; m. von Elbing, Güldenboden, Schlobitten, Mühlhausen, Braunsberg, Heiligenbeil, Wolitaik, Ludwigsort, Kobbelbude, Löwenhagen, Lindenau, Tapiau, Wehlau, Norkitten und Insterburg nach Königsberg; n. von Königsberg nach Ludwigsort, Löwenhagen und Lindenau; o. von Wehlau, Norkitten, Gumbinnen und Judschen nach Insterburg; p. von Bromberg und Schulitz nach Thorn und q. von Bromberg nach Schulitz. — Die Billets haben nur für den Kalendertag (d. h. Antritt der Hin- und Rückreise muß auf denselben Tag fallen), übrigens zu jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher die betreffende Wagenklasse führt, — für die zweite Wagenklasse, somit auch zu dem Courierzuge, sofern derselbe auf der bezüglichen Bestimmungsstation anhält — Gültigkeit, und bedürfen einer Abstempelung Seitens der Billet-Expedition vor Antritt der Rückfahrt **nicht**, dagegen sind dieselben beim Einsteigen dem Zugbeamten vorzuzeigen. Freigepäck wird nicht gewährt.

Bromberg, den 5ten Juli 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 334.) Das Engagement von Maschinisten und Heizer bei der Königl. Marine betreffend.

Es soll eine Anzahl Maschinisten und Heizer, welche als solche bereits zur See gefahren haben und sich durch gute Zeugnisse hierüber ausweisen können, bei der Königl. Marine kontraktlich engagirt werden. Hierauf Reflektirende können sich unter Beibringung ihrer Seefahrts- und sonstiger Zeugnisse persönlich oder schriftlich, in letzterem Falle unter gleichzeitiger Angabe ihres Alters, bei dem unterzeichneten Commando melden. Danzig, den 5ten Juli 1864.

Königl. Marine-Stations-Commando.

№

Digitized by Google

(№ 335.) Die Frachtermäßigungen auf der Ostbahn für den Transport von „Getreide und Hülsenfrüchten" betr.

Königliche Ostbahn.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß aus Anlaß der wieder aufgenommenen Dänischen Blokade-Maßregeln die in unsrer Bekanntmachung vom 7ten Mai d. J. veröffentlichten Frachtermäßigungen für den Transport von „Getreide und Hülsenfrüchten" in Wagenladungen von Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg u. s. w. auf direkten Frachtbrief — ohne Zwischenadressen — nach Minden oder nach Stationen westlich von Minden resp. nach Hamburg und den Hannöverschen Nordseehäfen, wie Bremen, unter den in jener Bekanntmachung bezeichneten Bedingungen auf den unterzeichneten Staatsbahnen wieder in Kraft getreten sind. Dieselben Ermäßigungen finden auch auf Schlaglinsaat in Säcken, resp. Rüb- und Leinsaat, Anwendung. Bromberg und Berlin, den 9ten Juli 1864.

Königliche Direktion der Ostbahn. Königliche Direktion der Niederschlesisch Märkischen Eisenbahn.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Rechtsanwalt von Gerhard hierselbst ist zum Notar im Departement des Ostpreußischen Tribunals ernannt.

Der Kreisrichter Lilienthal in Seeburg ist nach Rössel versetzt.

Der Gerichts-Assessor Frischmuth ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Rössel, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Seeburg ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Herrmann Gustav Eichholz ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Johann Friedrich Eduard Rach, Herrmann Richard Ernst, Franz Leissner und Alexander Otto Bosse sind als praktische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Lehrer Rudolph Ewert ist zum letzten Lehrer bei der evangelischen Stadtschule in Mühlhausen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Bertha Schuschel, evangelischer Konfession, wohnhaft zu Memel, ist für befähigt erachtet, in ein Lehramt bei einer Elementar-Mädchenschule einzutreten.

Der bisherige Kassen-Assistent Hennig ist zum Buchhalter bei der Regierungs-Hauptkasse ernannt worden.

Der seitherige Kanzlei-Hülfsarbeiter, inv. Feldwebel Fänger ist zum Regierungs-Hauptkassen-Assistenten ernannt worden.

Als unbesoldete Magistratsmitglieder sind gewählt und bestätigt worden: und zwar als Rathsmänner: in Gilgenburg, Kaufmann Eduard Jablonowski; in Passenheim, Posterpediteur Liehtwardt; in Creuzburg, Fleischermeister Friedrich Wilhelm Veith; in Frauenburg, Kaufmann Gustav Bähr und Schuhmachermeister Michael Schulz; in Liebstadt, Gerbermeister E. Mattern; in Ortelsburg, Grundbesitzer Ferdinand Sinagowitz; in Seeburg, Zimmermeister Valentin Hippel; und als Beigeordnete: in Drengfurth, Partikulier Ferdinand John.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 30. Königsberg, Mittwoch den 27sten Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 336.) Den Getreide-Durchschnitts-Marktpreis bezüglich der Regulirung des Erbpachts-Kanons betreffend

Wegen der auf mehreren vormaligen Königl. Erbpachtsgrundstücken haftenden Verpflichtung, sich der anderweiten Regulirung des Kanons nach den Getreide-Durchschnitts-Marktpreisen der letzt verflossenen 30 Jahre zu unterwerfen, wird in Folge der Bekanntmachung vom 19ten August 1863 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach den in den hiesigen öffentlichen Blättern enthaltenen monatlichen Anzeigen der Durchschnitts-Marktpreis in Königsberg vom 1sten Juni 1863 bis dahin 1864 für den Scheffel Roggen 1 Rthlr. 10 Sgr. 11 Pf., für den Scheffel Gerste 1 Rthlr. 3 Sgr. 2 Pf. betragen, und hiernach der Durchschnitts-Marktpreis für die 30 Jahre vom 1sten Juni 1834 bis dahin 1864 in der Stadt Königsberg für den Scheffel Roggen auf 1 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf., für den Scheffel Gerste auf 1 Rthlr. 6 Sgr. 5 Pf. festgestellt worden ist. Königsberg, den 14ten Juli 1864.

(№ 337.) Die Anwendung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs für Aktiengesellschaften jeder Art betr.

Nach dem Gesetz vom 15ten Februar 1864 (Gesetzsammlung Seite 57) kommt nunmehr für Aktiengesellschaften jeder Art das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch mit den ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen allgemein zur Anwendung. Hiernach muß der Gesellschaftsvertrag und die landesherrliche Genehmigungsurkunde im Amtsblatt bekannt gemacht werden, widrigenfalls die Aktiengesellschaft gemäß § 5. № 1. des citirten Gesetzes als solche nicht besteht. Zur Vermeidung von Rechtsnachtheilen fordern wir die Aktiengesellschaften unseres Verwaltungsbezirks auf, die Publikation ihrer Statuten im Amtsblatt bei uns zu beantragen, mit dem Bemerken, daß diejenigen Gesellschaften, welche seit dem Jahre 1843 neu entstanden sind, deren Statuten also im Amtsblatt bereits abgedruckt sind, uns nur eine Anzeige zu machen haben, in welchem Stück des Amtsblatts sich der Abdruck des Statuts und der etwaigen Abänderungen desselben befindet. Sämmtlichen Aktiengesellschaften bringen wir dabei in Erinnerung, daß nach Artikel 12. §. 7. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch uns in den ersten 6 Monaten jeden Geschäftsjahres die Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres einzureichen ist, wozu dieselben hiemit in Betreff des Jahres 1863 aufgefordert werden. Königsberg, den 14ten Juli 1864.

(№ 338.) Den Lootsenzwang der mit Ballast beladenen Schiffe betr.

In Verfolg unserer Amtsblatts-Verordnung vom 16ten Juni d. J. № 1009/6 I., durch welche Schiffe von nur 9 Fuß Tiefgang und darunter von der Annahme von Lootsen befreit sind, machen wir hierdurch bekannt, daß durch jene Verordnung die §§. 3. unserer anderweiten Verordnungen vom 4ten Juni 1853 (Amtsblatt pro 1853 Seite 115. ff.), betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges für den Hafen von Pillau (I.), für die Fahrt zwischen Königsberg und Pillau (II.), und für den Hafen von Memel (III.) nicht aufgehoben worden sind, nach welchen die Befreiung vom Lootsenzwange nicht stattfindet, wenn die qu. Schiffe mit Ballast ganz oder theilweise beladen sind.

Königsberg, den 15ten Juli 1864.

(№ 339.) Wahlfähige Elementarschullehrer betr.

Bei der zu Ostern d. J. abgehaltenen Prüfung im Königl. Waisenhaus-Seminar zu Königsberg sind mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse zur Anstellung an Elementarschulen entlassen worden: Eduard Büttner; Hermann Buchhorn; Christoph Dowidat; August Deubler; Ferdinand Engelke; Rudolph Glaser; Johann Häseler; Gottfried Hawacker; Wilhelm Horn; Julius Jacobsig; Otto Lipke; August Klein; Rudolph Koll; Otto Lackner; Gottfried Matthies; Emil Neumann; Julius Rodmann; Wilhelm Schiller; Gottlieb Sperling; Heinrich Winckler.

Königsberg, den 15ten Juli 1864.

Digitized by Google

(№ 340.) Den 5ten Vieh- und Pferdemarkt in Wormditt betr.

Es wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der **Stadt Wormditt** in diesem Jahre außer den 4 im Kalender angezeigten Vieh- und Pferdemärkten noch ein fünfter und zwar **am 12ten August** stattfinden wird. Königsberg, den 18ten Juli 1864.

(№ 341.) Ein mit Kohlen beladenes Fahrzeug im kurischen Haff betr.

„Zehn Thaler Belohnung."

In der Zeit von Ostern bis Bußtag d. J. ist ein mit Kohlen beladenes Fahrzeug im kurischen Haff, gegenüber dem Dorfe Kunzen auf der kurischen Nehrung, etwa eine Meile vom Ufer versunken und, nachdem der früher über dem Wasser hervorragende Mast verschwunden, gegenwärtig nicht mehr aufzufinden. Da die Beseitigung des versunkenen Wraks für die Sicherheit der Schifffahrt und Fischerei von Wichtigkeit ist, sichern wir die obige Belohnung demjenigen zu, der dasselbe wieder ermittelt und die Stelle derartig genau bezeichnet, daß mit der Beseitigung vorgegangen werden kann. Meldungen sind an den Wasserbau-Inspektor Lettgau in Labiau zu richten. Königsberg, den 22sten Juli 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 342.) Die Besetzung von Post-Fußboten und Landbriefträgerstellen betreffend.

Da es bei Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden mangelt, so werden die in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke wohnhaften Individuen der gedachten Kategorie, welche eine solche Stelle anzunehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt, unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Zeugnisse, zu melden. — Das Geschäft eines Postboten besteht in der Beförderung von Briefen, Packeten ꝛc. von einer Post-Anstalt zur andern an bestimmten Wochentagen und innerhalb einer bestimmten Frist, das der Landbriefträger in der Bestellung von Briefen, Zeitungen ꝛc. im Umkreise einer Post-Anstalt auf das Land an den sechs Wochentagen und zwar durchschnittlich auf 3 — 4 Meilen täglich. — Zu den Anforderungen, welche an dergleichen Individuen gemacht werden, gehört körperliche Rüstigkeit, erprobte Zuverlässigkeit und die Fertigkeit, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig zu lesen, kurze Anzeigen verständlich zu schreiben und die 4 Species zu rechnen. Neigung zur Trunksucht und Schulden schließen von diesen Stellen unbedingt aus. — Die Annahme erfolgt: 1. auf Grund eines durch vierwöchentliche Kündigung oder tadelhafte Dienstführung jederzeit lösbaren Kontrakts; 2. gegen Gestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Preußischen Staats- oder in andern vom Staate garantirten Papieren, oder in sicherer Hypothek, auch darf die Kaution in denjenigen Fällen durch monatliche Löhnungsabzüge von 1 bis 2 Rthlr. gebildet werden, wenn der zu Engagirende sie zu gestellen außer Stande ist und durch seine bisherige Führung und sonstigen Verhältnisse eine gewisse Garantie für seine Zuverlässigkeit bietet; 3. gegen Bewilligung einer Löhnung bis zu dem Maximal-Betrage von Einhundert Zwanzig Thalern jährlich.

Königsberg i. Pr, den 1sten Juli 1864. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung Rose.

(№ 343.) Den Verband-Verkehr zwischen den Preußischen und Russischen Eisenbahnen betr.

Königliche Ostbahn.

Dem Verband-Verkehre zwischen den Preußischen und Russischen Eisenbahnen, welcher unserer Bekanntmachung vom 1sten d. M zufolge mit dem heutigen Tage ins Leben getreten, ist auf Russischer Seite noch die Station Ostrow zugestellt. Die Tarifsätze und Lieferfristen für diese Station sind auf den sämmtlichen Verbandstationen zu erfahren. Der in der Bekanntmachung vom 1sten d. M. bezeichnete Verbands-Tarif selbst hat in dem Theile über die in Rußland beim Waaren-Ein- und Ausgange zu entrichtenden Zollabfertigungs-Gebühren eine erleichternde Abänderung erlitten, über welche das Nähere ebenfalls auf den Verband-Stationen zu erfahren ist.

Bromberg, Berlin, Breslau, Stettin, den 13ten Juli 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn. Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

(№ 344.) **Pferde-Auktion im Königl. Hauptgestüt Trakehnen.**

Mittwoch den 3ten August d. J. von Vormittags 10 Uhr ab werden hierselbst circa 80 bis 90 überzählige Gebrauchspferde, bestehend aus Landreiterhengsten, Mutterstuten, die größtentheils durch Hauptbeschäler gedeckt sind, und 4jährigen Hengsten und Stuten meistbietend gegen gleich baare Bezahlung

Digitized by Google

zahlung verkauft werden. Nachrichtlich wird bemerkt, daß zu den drei hier ankommenden und abgehenden Bahnzügen für die Personen-Beförderung von und nach dem Bahnhof sowohl am Tage der Auktion als auch am vorhergehenden Tage Seitens der Gestüt-Verwaltung hinreichend gesorgt sein wird und daß die erkauften Pferde, die mit der Bahn versandt werden sollen, bis zu ihrer Verladung hier gegen Erstattung der Futterkosten in Verpflegung bleiben können. Trakehnen, den 1sten Juli 1864.

Der Landstallmeister. (gez.) v. Dassel.

(№ 315.) Betrifft den Zustand der Fonds der Ostpreuß. ländlichen Feuersozietät für den Königsberger Verwaltungsbezirk für das Jahr 1863.

Den bei der Ostpreuß. ländlichen Feuersozietät assoziirten Grundbesitzern wird in der nachfolgenden Uebersicht der Zustand der Sozietäts-Fonds für das Rechnungs-Jahr 1863 zur Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 1sten Juli 1864. Ostpreuß. ländliche Feuer-Sozietäts-Direktion.

Summarische Uebersicht

aus der Jahres-Rechnung des ländlichen Feuersozietäts-Fonds pro 1863.

Einnahme.	Soll. thlr.	sar.	pf.
I. Bestand aus dem Jahre 1862	64232	6	5
II. Reste	31	2	3
III. Laufende Verwaltung			

Kreis.	Soll zahlen 1. an ordentlichen Beiträgen pro 1863. thlr.	sar.	pf.	2. an Fundations-Beiträgen pro 1863. thlr.	sar.	pf.
Allenstein	1335	29	3	68	—	—
Braunsberg	2033	14	9	65	2	—
Pr. Eylau	4651	12	6	309	11	—
Fischhausen	6326	28	9	294	20	—
Friedland	3561	14	6	151	15	—
Gerdauen	3976	4	6	189	2	—
Heiligenbeil	2379	29	6	127	1	—
Heilsberg	7256	22	9	315	19	—
Pr. Holland	763	6	—	19	9	—
Königsberg	8922	24	9	342	6	—
Labiau	8015	4	—	258	15	—
Memel	5841	7	1	206	21	—
Mohrungen	6341	14	3	408	25	—
Neidenburg	5845	26	3	311	15	—
Ortelsburg	8085	2	6	476	24	—
Osterode	6281	17	—	536	5	—
Rastenburg	4147	4	—	170	13	—
Rössel	6010	26	6	278	23	—
Rosenberg	1924	1	9	76	10	—
Wehlau	6286	20	9	196	—	—
Summa	100020	11	9	4501	20	—
	101822	7	4			
IV. Aktiv-Kapitalien	50000	—	—			
V. Wieder eingegangene Kapitalien	59202	15	—			
VI. Zinsen an Aktiv-Kapitalien	2378	8	4			
VII. Außerordentliche Einnahmen	1	20	—			
	280667	29	4			
Davon rückständig	21	—	—			
	280646	29	4			

Aus-

Ausgabe.				Soll.		
				thlr.	sgr.	pf.
I. Reste früherer Jahre				32692	25	6
II. Zahlbare Brandschaden-Vergütung		thlr.	sgr. pf			
	Allenstein	400	— —			
	Braunsberg	1150	— —			
	Pr. Eylau	1130	— —			
	Fischhausen	1800	— —			
	Friedland	4125	20 —			
	Gerdauen	—	— —			
	Heiligenbeil	3520	— —			
	Heilsberg	5326	— —			
	Pr. Holland	—	— —			
	Königsberg	8490	— —			
	Labiau	5418	— —			
	Memel	10588	21 —			
	Mohrungen	3600	— —			
	Neidenburg	11209	2 6			
	Ortelsburg	5240	3 4			
	Osterode	2870	— —			
	Rastenburg	2230	— —			
	Rössel	3166	20 —			
	Rosenberg	1000	— —			
	Wehlau	4636	— —			
				76500	6	10
III. Verwaltungskosten				6996	28	7
IV. Extra ordinaria				1236	6	—
V. Zur Anleaung neuer Kapitalien				81635	21	6
VI. An umgesetzten Kapitalien				61500	—	—
				260561	28	5
Davon sind noch Rest resp. weggefallen				23316	25	7
				237245	2	10
Balance.					29	
Die Einnahme beträgt				280646		4
„ Ausgabe „				237245	2	10
Bleibt Bestand				43401	26	6
Vermögens-Balance.						
1. An Werthpapieren und Hypotheken-Dokumente				306030	8	11
2. Einnahme pro 1863				280646	29	4
Summa				586677	8	3
Davon ab:						
1. Ausgabe pro 1863	237245 Rthlr. 2 Sgr. 10 Pf.					
2. Ausgaberest pro 1863 und früher	23316 „ 25 „ 7 „			260561	28	5
Bleibt Vera.ögen				326115	9	10

Königsberg, den 1sten Juli 1864. Ostpreuß. ländliche Feuer-Sozietäts-Direktion.

(№ 346.) Das Engagement von Maschinisten und Heizer bei der Königl. Marine betreffend.

Es soll eine Anzahl Maschinisten und Heizer, welche als solche bereits zur See gefahren haben und sich durch gute Zeugnisse hierüber ausweisen können, bei der Königl. Marine kontraktlich engagirt werden. Hierauf Reflektirende können sich unter Beibringung ihrer Seefahrts- und sonstiger Zeugnisse persönlich oder schriftlich, in letzterem Falle unter gleichzeitiger Angabe ihres Alters, bei dem unterzeichneten Commando melden. Danzig, den 5ten Juli 1864.

Königl. Marine-Stations-Commando.

Digitized by Google

(№ 347.)

Termine

zum Brennen der 1864 gebornen Fohlen mit dem Gestütbrand und zum Konsigniren der 1865 durch Königl. Landbeschäler zu bedeckenden Stuten im Bezirk der Litthauischen Landgestüt-Marställe Trakehnen, Gudwallen und Insterburg.

Im Bezirk des Landgestüts Trakehnen.

1.	Tisselwethen	den	5.	August	Vorm.	9 Uhr.
	Füllenbrennen.					
2.	Trakehnen	den	6.	August	Vorm.	9 Uhr.
3.	Stannaitschen	den	8. u. 9.			9 „
4.	Purpesseln	den	10.			9 „
5.	Puspern	„	11.			9 „
6.	Szirgupönen	„	12.			9 „
7.	Danzkehmen	„	13.			9 „
8.	Brakupönen	d.	15 u. 16.			9 „
9.	Kussen	den	17. u. 18.			9 „
10.	Schwirgallen	d.	19. u. 20.			9 „
11.	Grablaugken	d.	22. u. 23.			9 „
12.	Sodargen	d.	24. u. 25.			9 „
13.	Doristdal	den	26.			9 „
14.	Dwarischken	„	26.	„	Nachm.	3 „
15.	Lindicken	„	27.	„	Vorm.	9 „
16.	Szardehlen	„	29.			9 „
17.	Grumkowkeiten	„	30.			9 „
18.	Szameitkehmen	„	31.			9 „
19.	Wallwischken	den	2. u. 3.	Septbr.		9 „
20.	Raudonatschen	d.	5. u. 6.			9 „
21.	Grauden	den	7. u. 8.			9 „
22.	Langallen	den	9.			9 „
23.	Pamletten	„	10.			9 „
24.	Sommerau	„	12.			9 „
25.	Toussainen	„	13.			9 „
26.	Skaisgirren	den	14. u. 15.			9 „
	ad 2 — 26. Konfignation der Stuten und Füllenbrennen.					
27.	Kellmischkeiten	den	16.	Septbr.	Vorm.	9 Uhr.
	Konfignation der Stuten und Füllenbrennen der Station Löbgallen.					
28.	Juckstein	den	20.	Septbr.	Vorm.	9 Uhr.
29.	Lenken	„	20.	„	Nachm.	3 „
30.	Wischwill	„	21.	„	Vorm.	9 „
31.	Schreitlaugken	„	22.	„	„	9 „
32.	Willkischken	„	23.	„	„	9 „
33.	Baubeln	„	24.	„	„	9 „
34.	Stragna	„	26.	„	„	9 „
35.	Tauerlaugken	„	27.	„	„	9 „
36.	Schillgallen	„	29.	„	„	9 „
37.	Winge	„	30.	„	„	9 „
38.	Jägenberg	„	30.	„	Nachm.	3 „
39.	Neukirch	„	1.	Oktbr.	Vorm.	9 „
40.	Grietischken	„	2.	„	„	9 „
41.	Killucken	„	3.	„	„	9 „
42.	Reatischken	„	4.	„	„	9 „
	ad 28— 42. Konfignation der Stuten und Füllenbrennen.					
43.	Rohrfeld	den	6.	Oktbr.	Vorm.	9 Uhr.
	Konfignation der Stuten.					

Im Bezirk des Landgestüts Gudwallen.

1.	Gudwallen	den	5.	August	Vormittags.	
2.	Nemmersdorf	„	6.	„	„	
3.	Wilken	„	8.	„	„	
4.	Buylien	„	9.	„	„	
5.	Grünweitschen	„	10.	„	„	
6.	Cossuben	„	11.	„	„	
7.	Wischupönen	„	12.	„	„	
8.	Tollmingkehmen	„	13.	„	„	
9.	Kianten	„	15.	„	„	
10.	Gaweiten	„	16.	„	„	
11.	Ballethen	„	17.	„	„	
12.	Angerapp	„	18.	„	„	
13.	Rösengken	„	19.	„	„	
14.	Szillaskehmen	„	22.	„	Nachmittags.	
15.	Stradaunen	„	24.	„	Vormittags.	
16.	Koppken	„	25.	„	„	
17.	Lupken	„	27.	„	„	
18.	Neuhof	„	29.	„	„	
19.	Siewken	„	30.	„	„	
20.	Poxiollen	„	31.	„	„	
21.	Launingken	„	1.	Septbr.	„	
22.	Birkenfelde	„	5.	„	Nachmittags.	
23.	Woplauken	„	6.	„	„	
24.	Kotittlack	„	7.	„	Vormittags.	
25.	Teilstimmen	„	8.	„	„	
26.	Allenstein	„	9.	„	„	
27.	Malschöwen	„	10.	„	„	
28.	Barranowen	„	13.	„	„	
29.	Grünwalde	„	14.	„	„	
30.	Wangotten	„	15.	„	„	
31.	Gr. Schwansfeld	„	16.	„	Nachmittags.	
32.	Dönhoffstädt	„	17.	„	Vormittags.	
33.	Kinderhof	„	19.	„	„	
34.	Kortmedien	„	20.	„	„	
35.	Kl Mauern	„	21.	„	„	
36.	Waldburg	„	22.	„	Nachmittags.	
37.	Tarputschen	„	23.	„	„	
38.	Julienfelde	„	24.	„	Vormittags.	
39.	Reußen	„	26.	„	„	
40.	Blaustein	„	27.	„	„	

ad 1—40. Konfignation der Stuten und Füllenbrennen.

Im Bezirk des Landgestüts Insterburg.

1.	Gaudischkehmen	den	10.	August	Vormittags.
2.	Kl. Gerlauken	„	11.	„	„
3.	Ostwethen	„	12.	„	„

ad 1 — 3. Konfignation der Stuten und Füllenbrennen.

Digitized by Google

4. Rudlauken . den 13. August Vormittags.
Konsignation der Stuten und Füllenbrennen. Die Füllen der eingegangenen Station Kuppurlauken sind hier zum Brennen zu gestellen.
5. Wittgirren . den 15. August Vormittags.
6. Popelken . „ 16. „ Nachmittags.
7. Laukischken . „ 17. „ „
8. Droosten . „ 18. „ „
9. Uzzehnen . „ 19. „ Vormittags.
10. Grünhof . „ 20. „ „
11. Kallen . „ 22. „ „
12. Praddau . „ 23. „ „
13. Graventhin . „ 24. „ Nachmittags.
14. Sollnicken . „ 25. „ Vormittags.
15. Korschellen . „ 26. „ „
16. Brandenburg „ 27. „ „
17. Kleinhof-Tapiau „ 29. „ Nachmittags.
18. Kuglacken . „ 30. „ Vormittags.
19. Saalau . „ 31. „ „
20. Nettinen . „ 1. Septbr. „
21. Althof-Insterburg „ 1. „ Nachmittags.
22. Jänischken . „ 2. „ Vormittags.
23. Landgest. Insterburg „ 3. „ „
24. Sandbiten . den 7 Septbr. Vormittags.
ad 5 — 24. Konsignation der Stuten und Füllenbrennen.
25. Abbarten . „ 8. Septbr. Vormittags.
Konsignation der Stuten und Füllenbrennen. Die Füllen der eingegangenen Station Gr. Saalau sind hierher zum Brennen zu gestellen.
26. Juditten . den 8. Septbr. Nachmittags.
27. Romitten . „ 9. „ Vormittags.
28. Zechern . „ 10. „ Nachmittags.
29. Pittehnen „ 12. „ „
30. Quittainen „ 13. „ „
31. Waldeuten „ 14. „ „
32. Littkiaken „ 17. „ Vormittags.
33. Pröskelwitz „ 20. „ „
34. Werkskenhof . „ 21. „ „
35. Schlobitten „ 22. „ Nachmittags.
36. Schlodien . „ 23. „ Vormittags.
37. Auhof . „ 24. „ „
38. Rodelshöfen „ 24. „ Nachmittags.
39. Carben . „ 26. „ Vormittags.
ad 26 — 39. Konsignation der Stuten und Füllenbrennen.

Die Herren Pferdezüchter werden auf die Gestellung ihrer Stuten zur Konsignation besonders aufmerksam gemacht, indem sie sonst sich dem aussetzen, daß ihre nicht konsignirten Stuten zu den Landbeschälern nicht zugelassen, oder den konsignirten Stuten hinten an gesetzt werden, von der Zahl der konsignirten Stuten aber auch andererseits die Zahl der zur Stationirung kommenden Landbeschäler abhängig ist.

Trakehnen, den 12ten Juli 1864. Der Landstallmeister, v. Dassel.

(№ 348.) Die Anlegung einer Apotheke in Marienfee, im Carthauser Kreise betr.

Nachdem höheren Orts die Anlegung einer Apotheke in Marienfee, im Carthauser Kreise, genehmigt worden ist, fordern wir diejenigen approbirten Apotheker, welche bei der Concessionsertheilung berücksichtigt zu werden wünschen, auf, ihre Gesuche bis zum Ende des Monats August c. uns einzureichen, und denselben ihre Lehrlings- und Gehülfen-Zeugnisse, ihre Approbation, die Beweismittel über den Besitz der zur Errichtung und zum Betrieb einer Apotheke erforderlichen Mittel und die sonstigen, in Gemäßheit des Ministerial-Reskripts vom 13ten Juli 1840 für ihren Antrag sprechenden Zeugnisse, besonders aber die Anzeige, ob sie bereits eine Apotheke besessen haben oder nicht, beizufügen.

Danzig, den 8ten Juli 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 349.) Die Frachtermäßigung für Beförderung von Schlesischen Coaks in Wagenladungen auf der Ostbahn betr.

Königliche Ostbahn.

Vom 21sten d. M. ab findet auch auf der Ostbahn im Verkehr mit den Schlesischen Bahnen für Sendungen von Schlesischen Coaks in Wagenladungen aus Oberschlesischen und Niederschlesischen Gruben-Revieren via Frankfurt a/O. resp. via Kreuz nach Ostbahn-Stationen der bestehende betreffende Steinkohlen-Spezial-Tarif mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Tonne Coaks, dem geringeren Gewicht entsprechend, nur 4/5 des Frachtsatzes pro Tonne Steinkohlen erhoben werden. — Für Transporte von Coaks in Wagenladungen, welche auf den Stationen Elbing, Königsberg und Danzig zur Versendung gelangen, wird von demselben Zeitpunkte ab lediglich der Steinkohlenfrachtsatz, nach Maßgabe der für die Steinkohlen-Transporte von dort bestehenden — auf Gewichtseinheit gegründeten — Spezial-Tarife, berechnet werden.

Bromberg, den 14ten Juli 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 30.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 31. Königsberg, Mittwoch den 3ten August 1864.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 17ten Juni 1864 zu Berlin ausgegebene № 20. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5882. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Preußischen Hypotheken-Aktienbank. Vom 18ten Mai 1864.

„ 5883. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Preußische Hypotheken-Aktienbank" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft.

Die am 18ten Juni 1864 zu Berlin ausgegebene № 21. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5884. Verordnung, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. Vom 18ten Mai 1864.

„ 5885. Allerhöchster Erlaß vom 18ten Mai 1864, betreffend die Genehmigung eines Regulativs über die Bildung Westpreußischer Pfandbriefe ohne die Bezeichnung der Spezialhypothek.

Die am 22sten Juni 1864 zu Berlin ausgegebene № 22. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5886. Allerhöchster Erlaß vom 25sten April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der auf den Kreis Hörter übergegangenen Strecken der Cöln-Berliner und der Brakel-Steinheimer Staatsstraßen.

„ 5887. Allerhöchster Erlaß vom 25sten April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen: 1) von Toussainen an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Lobellen und Neu-Eggleninken bis zur Pillkaller Kreisgrenze in der Richtung auf Lasbehnen, 2) von Lengwethen an der zu 1. bezeichneten Staatsstraße nach dem bei Szillen zu errichtenden Bahnhofe der Insterburg-Tilsiter Eisenbahn, 3) von Kraupischken an derselben Staatsstraße bis zur Insterburger Kreisgrenze in der Richtung auf Seßlacken.

„ 5888. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Ragnit im Betrage von 112100 Thalern. Vom 25sten April 1864.

„ 5889. Allerhöchster Erlaß vom 25sten April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Johannisburg, Regierungsbezirk Gumbinnen: 1) von Johannisburg nach der Stadt Bialla, 2) von Bialla über Drygallen nach Arys, 3) von Drygallen bis zur Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Lyck.

„ 5890. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 80000 Thalern. Vom 25sten April 1864.

„ 5891. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Breslau-Odervorstädtischen Deichverbandes im Betrage von 60000 Thalern. Vom 2ten Mai 1864.

„ 5892. Allerhöchster Erlaß vom 2ten Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreischaussee von Pleschen über Bizezie und Tursko bis zur Russisch-Polnischen Grenze hinter Boguslaw.

Die am 25sten Juni 1864 zu Berlin ausgegebene № 23. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5893. Allerhöchster Erlaß vom 2ten Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee von Kemnade, an der Sprockhövel-Krengeldanzer Straße, über Blankenstein nach Hattingen, im Regierungsbezirk Arnsberg.

„ 5894. Statut des Entwässerungsverbandes des großen und kleinen Wons-Sees und des Niedzyer Bruches in den Kreisen Johannisburg und Lötzen. Vom 23sten Mai 1864.

Digitized by Google

№ 5895. Allerhöchster Erlaß vom 23sten Mai 1864, betreffend einige Aenderungen des Deichstatuts für den Aken-Rosenburger Deichverband vom 28sten August 1856.

„ 5896. Allerhöchster Erlaß vom 25sten Mai 1864, betreffend die Erweiterung des Meliorations-Projekts des Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverbands.

„ 5897. Allerhöchster Erlaß vom 13ten Juni 1864, betreffend die Errichtung von Kreis-Synoden in den Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen.

„ 5898. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Juni 1864, betreffend die Bildung von Kreis-Synodal-Kassen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie.

„ 5899. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Berliner Immobilien-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17ten Juni 1864.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 350.) Das Verbot der fernern Verbreitung der in Hannover erscheinenden Zeitung für Norddeutschland im Preußischen Staate betreffend.

Nachdem gegen die in Hannover erscheinende „Zeitung für Norddeutschland" wiederholt auf Grund des §. 50. des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitung im Preußischen Staate gemäß §. 52. desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53. daselbst angeordneten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 23sten Juli 1864. Der Minister des Innern, Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 351.)

Extrakt

aus der Rechnung des Königl. Landarmen-Instituts zu Tapiau für das Jahr 1863.

	Landarme, Ortsarme und Vagabunden.	
	Männer.	Weiber
A.		
Am Ende des Jahres 1862 waren im Institut vorhanden	224	70
Es sind im Laufe des Jahres 1863 eingeliefert	451	123
Summa	675	193
	868	
Davon sind:		
Gestorben 16 Männer 5 Weiber		
Entlassen 427 „ 122 „		
Summa Abgang	443	127
	570	
Es sind also am letzten Dezember 1863 im Institut verblieben	232	66
	298	
B.		
Kinder, welche auf Kosten der Anstalt untergebracht worden sind, Keine.		
C. Gebrechliche und Irre.		
Die auf Kosten des Landarmen-Fonds im großen Löbenichtschen Hospital, und sonst in Pflege untergebracht worden, sind am Schlusse des Jahres 1863 verblieben	6	3
Es sind also am Schlusse des Jahres 1863 aus dem Landarmenfonds unterhalten, ausschließlich der in der Taubstummen-Anstalt Angerburg auf Kosten des Landarmen-Fonds lebenden Individuen	238	69
	307	

In

Digitized by Google

In Betreff der Geld-Einnahme und Ausgabe.

№	Einnahme.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	A. Aus Vorjahren.			
1	An Bestand aus dem vorigen Jahre	12959	28	6
2	An Resten	198	28	11
	B. Aus dem laufenden Jahre.			
3	Titel I. Arbeitsverdienst der Häuslinge pro 1863	8506	10	11
4	„ II. An zurückerstatteten Verpflegungskosten ꝛc. von den dazu verpflichteten Kommunen und Privaten	3514	2	2
5	„ III. Aus der Nutzung des zum Institut gehörigen Gemüsegartens	51	17	6
6	„ IV. An Landarmen- und Irrenhaus-Beiträgen	61324	21	4
7	„ V. Insgemein:			
	a. für abgenutzte Utensilien und unbrauchbar gewordene Inventarienstücke	142	10	8
	b. an Erbschaften von verstorbenen Häuslingen	16	14	1
	c. an Strafgeldern	17	—	—
	d. für Latrinen-Dung und Küchen-Abgänge	42	6	—
	e. an sonstigen unvorhergesehenen Einnahmen	321	20	—
	Summa der Einnahme	87095	10	1
	Ausgabe.			
1	An Rest-Ausgaben aus Vorjahren	—	—	—
2	Titel I. Besoldungen	7214	10	—
3	„ II. Pensionen	964	—	—
4	„ III. Zur Unterhaltung der Oekonomie	18078	15	11
5	„ IV. Zu Bauten und Reparaturen:			
	1. Bauten und Reparaturen 718 Rthlr. 21 Sgr. 7 Pf			
	2. Schornsteinfegerlohn 38 „ 16 „ 9 „			
	3. An Feuer-Sozietäts-Beiträgen und Prämien für den Spritzenmeister 6 „ — „ — „	763	8	4
6	Titel V. An Büreau-Kosten	391	15	10
7	„ VI. Zu Zwecken der Bibliothek	18	9	—
8	„ VII. An Transportkosten beim Einbringen	1294	28	9
9	„ VIII. An Beerdigungskosten	16	27	—
10	„ IX. An Bekleidungskosten für Entlassene	25	13	—
11	„ X. Reisegelder für Entlassene	2	—	3
12	„ XI. Unterhaltungskosten für die Taubstummenschule Angerburg	4697	—	—
13	„ XII. Kur- und Verpflegungskosten	6997	11	11
14	„ XIII. Unterstützungen für unvermögende Communen	1561	7	7
15	„ XIV. Zur Verstärkung des Lehrer-Pensions-Fonds der Taubstummenschule zu Angerburg	25	—	—
16	„ XV. Unterhaltungskosten für die Irren-Heil- und Pflege-Anstalt in Allenberg	20441	17	1
17	„ XVI. Zur Abtragung einer Schuld von 9000 Rthlr. an die Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalt Allenberg	4500	—	—
18	„ XVII. Insgemein, wozu namentlich Prämien für Aufgreifung von Bettlern, Portokosten, Diäten und Fuhrkosten und Kosten zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse gehören	612	6	11
	Summa der Ausgaben	67603	21	7

Digitized by Google

Balance.

Die Einnahme beträgt	. .	87095 Rthlr. 10 Sgr. 1 Pf.
Die Ausgabe beträgt	. .	67603 „ 21 „ 7 „
Bleibt Bestand		19491 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf.

Königsberg, den 25sten Juli 1864.

(№ 352.) Die Verlegung des Viehmarkts in Jedwabno, Kreises Neidenburg, betreffend.

Der auf den 19ten September d. J. angesetzte Viehmarkt in Jedwabno, Kreises Neidenburg, wird hierdurch, weil an diesem Tage auch in Neidenburg ein Viehmarkt stattfindet auf den **26sten September c.** verlegt. Königsberg, den 25sten Juli 1864.

(№ 353.) Die Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste im Kreise Gerdauen betr.

In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21sten Oktober 1851 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der köllmische Gutsbesitzer und Schulze Jordahn zu Rädtkeim in Stelle des Köllmers Masuhr zu Schmodehnen mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste für die Ortschaften Schmodehnen, Lootkeim, Gerkiehnen und Rädtkeim im Kreise Gerdauen beauftragt worden ist.

Königsberg, den 20sten Juli 1864.

(№ 354.) Die Vereinigung der ehemaligen Dienstländereien des Schulzen zu Filitz mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Nioslop, Kreises Neidenburg, betr.

Gemäß Alinea 7. §. 1. des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die ehemaligen Dienstländereien des Schulzen zu Filitz von 64 Morgen 64 □Ruthen durch den Herrn Oberpräsidenten mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Nioslop, Kreises Neidenburg, vereinigt worden sind. Königsberg, den 20sten Juli 1864.

(№ 355.) Den neu errichteten Abbau Friedlandshof betr.

Dem auf der Stadtfeldmark Friedland, Kreises Friedland, gegründeten, dem **Gottlieb Sturmhöfel** zugehörigen Abbau ist der Name Friedlandshoff beigelegt worden, ohne daß dadurch hinsichtlich der communalen, polizeilichen und sonstigen Verhältnisse etwas geändert wird.

Königsberg, den 19ten Juli 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 356.) Die Vorlesungen der Königl. Preuß. landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn im Winterhalbjahre 1864/65 betr.

Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Wintersemester beginnt am 15ten Oktober d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau: Direktor Dr. Hartstein. Schafzucht und Wollkunde; Landwirthschaftliche Berechnungen; Literatur der Landwirthschaft: Administrator Dr. Krämer. Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe; Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Obstbaumzucht und Obstkunde: Garten-Inspektor Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen. Unorganische Experimentalchemie; Experimental-Physik; (Wärmelehre und Meteorologie;) Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten; Technologie der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Professor Dr. Freytag. Mineralogie und Geognosie; Naturwissenschaftliches Repetitorium: Versuchschemiker Riffe. Pflanzen-Physiologie; Physiologische und mikroskopische Uebungen; Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Sachs. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann. Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Professor Dr. Achenbach. Landwirthschaftliche Baukunde; Wege- und Wasserbau; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Außer den der Akademie eigenen ausgedehnten wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die vor Kurzem erschienene, durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im August 1864.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie. Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

№

Digitized by Google

(M 357.)

Termine

zum Brennen der 1864 gebornen Fohlen mit dem Gestütbrand und zum Konfigniren der 1865 durch Königl. Landbeschäler zu bedeckenden Stuten im Bezirk der Litthauischen Landgestüt-Marställe Trakehnen, Gudwallen und Insterburg.

Im Bezirk des Landgestüts Trakehnen.

1. Disselwethen den 5. August Vorm. 9 Uhr. Füllenbrennen.
2. Trakehnen den 6. August Vorm. 9 Uhr.
3. Stannaitschen den 8. u. 9. " " 9 "
4. Purpessseln den 10. " " 9 "
5. Pusperrn " 11. " " 9 "
6. Szirgupönen " 12. " " 9 "
7. Danzkehmen " 13. " " 9 "
8. Brakupönen d. 15. u. 16. " " 9 "
9. Kussen den 17. u. 18. " " 9 "
10. Schwirgallen d. 19. u. 20. " " 9 "
11. Grablaugken d. 22. u. 23. " " 9 "
12. Sodargen d. 24. u. 25. " " 9 "
13. Doristhal den 26. " " 9 "
14. Dwarischken " 26. " Nachm. 3 "
15. Lindicken " 27. " Vorm. 9 "
16. Szardehlen " 29. " " 9 "
17. Grumbkowkeiten " 30. " " 9 "
18. Szameitkehmen " 31. " " 9 "
19. Mallwischken den 2. u. 3. Septbr. " 9 "
20. Raudonatschen d. 5. u. 6. " " 9 "
21. Grauden den 7. u. 8. " " 9 "
22. Laugallen den 9. " " 9 "
23. Pamletten " 10. " " 9 "
24. Sommerau " 12. " " 9 "
25. Toussainen " 13. " " 9 "
26. Skaisgirren den 14. u. 15. " " 9 "

ad 2 — 26. Konfignation der Stuten und Füllenbrennen.

27. Kellmischkeiten den 16. Septbr. Vorm. 9 Uhr. Konfignation der Stuten und Füllenbrennen der Station Löbgallen.
28. Juckstein den 20. Septbr. Vorm. 9 Uhr.
29. Lenken " 20. " Nachm. 3 "
30. Wischwill " 21. " Vorm. 9 "
31. Schreitlaugken " 22. " " 9 "
32. Willkischken " 23. " " 9 "
33. Baubeln " 24. " " 9 "
34. Stragna " 26. " " 9 "
35. Tauerlaugken " 27. " " 9 "
36. Schillgallen " 29. " " 9 "
37. Winge " 30. " " 9 "
38. Jägenberg " 30. " Nachm. 3 "
39. Neukirch " 1. Oktbr. Vorm. 9 "
40. Grietischken " 2. " " 9 "
41. Killucken " 3. " " 9 "
42. Reatischken " 4. " " 9 "

ad 28 — 42. Konfignation der Stuten und Füllenbrennen.

43. Rohrfeld den 6. Oktbr. Vorm. 9 Uhr. Konfignation der Stuten.

Im Bezirk des Landgestüts Gudwallen.

1. Gudwallen den 5. August Vormittags.
2. Nemmersdorf " 6. " "
3. Wilken " 8. " "
4. Buylien " 9. " "
5. Grünweitschen " 10. " "
6. Cassuben " 11. " "
7. Wischupönen " 12. " "
8. Tollmingkehmen " 13. " "
9. Kianten " 15. " "
10. Gaweiten " 16. " "
11. Ballethen " 17. " "
12. Angerapp " 18. " "
13. Röseningken " 19. " "
14. Szilasken " 22. " Nachmittags.
15. Stradaunen " 24. " Vormittags.
16. Kopyken " 25. " "
17. Lupken " 27. " "
18. Neuhof " 29. " "
19. Siewken " 30. " "
20. Popiollen " 31. " "
21. Launingken " 1. Septbr. "
22. Birkenfelde " 5. " Nachmittags.
23. Woplauken " 6. " "
24. Kolittlack " 7. " Vormittags.
25. Teilstimmen " 8. " "
26. Allenstein " 9. " "
27. Malschöwen " 10. " "
28. Barranowen " 13. " "
29. Grünwalde " 14. " "
30. Wangotten " 15. " "
31. Gr. Schwansfeld " 16. " Nachmittags.
32. Dönhoffstädt " 17. " Vormittags.
33. Kinderhof " 19. " "
34. Kortmeden " 20. " "
35. Kl. Mauen " 21. " "
36. Waldburg " 22. " Nachmittags.
37. Tarputschen " 23. " "
38. Julienfelde " 24. " Vormittags.
39. Reußen " 26. " "
40. Blaustein " 27. " "

ad 1—40. Konfignation der Stuten und Füllenbrennen.

Im Bezirk des Landgestüts Insterburg.

1. Gaudischkehmen den 10. August Vormittags.
2. Kl. Gerlauken " 11. " "
3. Ostwethen " 12. " "

ad 1 — 3. Konfignation der Stuten und Füllenbrennen.

Digitized by Google

4. Rudlauken . den 13. August Vormittags.
Konsignation der Stuten und Füllenbrennen. Die Füllen der eingegangenen Station Keppurlauken sind hier zum Brennen zu gestellen.
5. Wittgirren . den 15. August Vormittags.
6. Popelken . „ 16. „ Nachmittags.
7. Laukischken . „ 17. „ „
8. Droosten . „ 18. „ „
9. Uggehnen . „ 19. „ Vormittags.
10. Grünhof . „ 20. „ „
11. Kallen . „ 22. „ „
12. Praddau . „ 23. „ „
13. Graventhin . „ 24. „ Nachmittags.
14. Sollnicken . „ 25. „ Vormittags.
15. Korschellen . „ 26. „ „
16. Brandenburg . „ 27. „ „
17. Kleinhof-Tapiau . „ 29. „ Nachmittags.
18. Kuglacken . „ 30. „ Vormittags.
19. Saalau . „ 31. „ „
20. Nettinen . „ 1. Septbr. „
21. Althof-Insterburg „ 1. „ Nachmittags.
22. Jänischken . „ 2. „ Vormittags.
23. Landgest. Insterburg „ 3. „ „
24. Sandlitten . den 7 Septbr. Vormittags.
ad 5 — 24. Konsignation der Stuten und Füllenbrennen.
25. Abbarten . „ 8. Septbr. Vormittags.
Konsignation der Stuten und Füllenbrennen. Die Füllen der eingegangenen Station Gr. Saalau sind hierher zum Brennen zu gestellen.
26. Juditten . den 8. Septbr. Nachmittags.
27. Romitten . „ 9. „ Vormittags.
28. Zechern . „ 10. „ Nachmittags.
29. Pitthenen „ 12. „ „
30. Quittainen „ 13. „ „
31. Waldruten „ 14. „ „
32. Litzikalen „ 17. „ Vormittags.
33. Pröskelwitz „ 20. „ „
34. Beerkenhof . „ 21. „ „
35. Schlobitten „ 22. „ Nachmittags.
36. Schlodien . „ 23. „ Vormittags.
37. Anhof . „ 24. „ „
38. Rodelshöfen „ 24. „ Nachmittags.
39. Carben . „ 26. „ Vormittags.
ad 26 — 39. Konsignation der Stuten und Füllenbrennen.

Die Herren Pferdezüchter werden auf die Gestellung ihrer Stuten zur Konsignation besonders aufmerksam gemacht, indem sie sonst sich dem aussetzen, daß ihre nicht konsignirten Stuten zu den Landbeschälern nicht zugelassen, oder den konsignirten Stuten hinten an gesetzt werden, von der Zahl der konsignirten Stuten aber auch andererseits die Zahl der zur Stationirung kommenden Landbeschäler abhängig ist.

Trakehnen, den 12ten Juli 1864. Der Landstallmeister, v. Dassel.

(№ 358.) Die Veränderung mehrerer Post-Bestellbezirke betr.

Vom 1sten August c. ab sind die Ortschaften: Frankenau aus dem Wittmannsdorfer, Scharnau und Borrowitz Mühle aus dem Soldauer, Roggen, Lomno, Sachen, Wichrowitz und Koßinietz aus dem Wallendorfer Bestellbezirke, dem Bezirke des Postamtes in **Neidenburg** zugetheilt worden. Es ist nachzutragen: Neumühle, Mühle, Kirchspiel Dietrichswalde, Kreis Allenstein, Post-Anstalt Lokken. Es ist zu streichen: auf Seite 48. die Bemerkung bei „Faulen" „Gutsbesitzer Krüger holt ab von Gilgenburg."

Königsberg in Pr., den 21sten Juli 1864.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung Rose.

(№ 359.) Den veränderten Cours der Langheim-Rösseler Personenpost betr.

Vom 1sten August c. ab wird die Langheim-Rösseler Personenpost bis Sensburg ausgedehnt werden und folgenden Gang erhalten: aus Langheim 6 Uhr 50 Minuten früh, aus Rössel 8 Uhr 25 Minuten früh, in Sensburg 11 Uhr 15 Minuten Vormittags, aus Sensburg 11 Uhr 45 Minuten Vormittags, aus Rössel 2 Uhr 50 Minuten Nachmittags, in Langheim 4 Uhr 10 Minuten Nachmittags. Das Personengeld beträgt pro Meile 6 Sgr. für einen Platz im Innern des Wagens und 5 Sgr. für den Bockplatz. An Freigewicht beim Passagier-Gepäck sind 30 Pfund pro Person gestattet. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt. Königsberg, den 25sten Juli 1864.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung Rose.

(№ 360.) Die Absendung von Feldpostbriefen an Preuß. Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein Seitens der im Auslande befindlichen Absender betreffend.

Von mehreren in fremden Bade- und Kurorten sich aufhaltenden Preußen ist die Anfrage hierher gerichtet worden, ob es statthaft sei, Feldpostbriefe an Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein, da ein Bestimmungsort nicht angegeben werden könne, dem Preußischen Ober-Postamte in Hamburg unter Couvert zu übersenden, damit dasselbe die Ueberweisung direkt auf die Preußische Feldpost besorge. Mit Bezug darauf wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es den im **Auslande** sich aufhaltenden Absendern unbedenklich gestattet ist, Feldpostbriefe für Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein unter Couvert an das Preußische Ober-Postamt in Hamburg zur weitern Beför-

Digitized by Google

Besorgung zu übersenden. Dergleichen Zusendungen vom Auslande an das Preußische Ober-Postamt in Hamburg müssen frankirt werden. Das genannte Ober-Postamt wird die unverzügliche Weiterspedition besorgen und über die betreffenden Einlagen selbst Notiz führen. Auf solche Weise können auch Feldpostbriefe ohne nähere Angabe des Bestimmungsorts mit deklarirtem Werthinhalt unter und bis 50 Rthlr. von **Absendern im Auslande** an das Preußische Ober-Postamt in Hamburg unter Couvert und mit Werths-Deklaration frankirt überwiesen werden; bei solchen Sendungen wird das Ober-Postamt in Hamburg dem Absender, wenn derselbe sich nach Namen und Aufenthaltsort genügend bezeichnet, eine Benachrichtigung zugehen lassen, wann der Geldbrief von Hamburg per Feldpost weiter gesandt worden sei. Dieselbe Benachrichtigung an den Absender erfolgt, wenn derselbe bei der Zusendung eines gewöhnlichen Feldpostbriefes durch jene Vermittlung davon Gebrauch macht, die Sendungen an das Ober-Postamt in Hamburg recommandirt aufzugeben. Die Feldpostbriefe selbst können nach der Natur des Betriebes nicht recommandirt werden. Berlin, den 22sten Juli 1864. General-Postamt **Philipsborn.**

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preußischen Staats-Anzeiger № 164., de dato Berlin, den 16ten Juli 1864.)

Dem Rittergutsbesitzer L. J. **Meyer** auf Krieschow bei Betschau ist unter dem 12ten Juli 1864 ein Patent:

auf eine Karteffel-Legemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Rechts-Konsulenten Obermüller zu Heidenheim im Königreich Würtemberg ist unter dem 12ten Juli 1864 ein Patent:

auf eine nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Muster-Webmaschine für Schaftarbeit, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter einzelner Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 168, de dato Berlin, den 20sten Juli 1864.)

Dem Ingenieur **August Schulz** in Buckau bei Magdeburg ist unter dem 15ten Juli 1864 ein Patent:

auf eine hydraulische Presse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 171., de dato Berlin, den 23sten Juli 1864.)

Dem Ober-Steuer-Controleur **Traugott Gläser** zu Brieg und dem Maschinenfabrikanten **Ernst Hoffmann** zu Breslau ist unter dem 20sten Juli d. J. ein Patent:

auf eine Einrichtung an den für Brennereien bestimmten Kontroll-Apparaten zur selbstthätigen Registrirung der erzeugten Branntweinstärke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 9ten Dezember 1862 ertheilte Patent:

auf eine Vorrichtung zum Laden der Geschütze von hinten,

ist aufgehoben worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 24sten März 1863 ertheilte Patent:

auf zwei für neu und eigenthümlich erachtete Reinigungs-Apparate an Spinn-Maschinen,

ist aufgehoben worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 172., de dato Berlin, den 24sten Juli 1864.)

Dem Techniker **August Schön** in Ruhrort ist unter dem 21sten Juli 1864 ein Patent:

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kurbelvorrichtung zur Umgehung der todten Punkte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Hauptpastor zu Stade im Königreich Hannover Dr. **Heinrich Voigt** zum ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Königl. Albertus-Universität zu ernennen geruht.

Der

Digitized by Google

Der bisherige Staatsanwalt Ellendt in Neidenburg, ist zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Braunsberg und zugleich zum Notar im Departement des Ostpreußischen Tribunals, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Heiligenbeil und mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Amts-Charakters den Titel „Justiz-Rath" zu führen.

Die Verwaltung der Staatsanwaltsstelle zu Neidenburg ist dem zeitherigen Staatsanwaltsgehülfen von Dreßler vom 1sten August c. ab übertragen.

Der Gerichts-Assessor Plehwe, ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Neidenburg ernannt.

Der Gerichtsassessor Schlepps ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Labiau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Mehlauken, ernannt.

Im Bereiche der Königl. Intendantur 1sten Armee-Corps sind im 2ten Quartal d. J. a. befördert: der Feld-Intendant Leske des mobilen kombinirten Preußischen Armee-Corps in Schleswig ꝛc. zum Militair-Intendanten des 1sten Armee-Corps; b. versetzt: der Intendantur-Rath von Koschitzki als Feldintendant des mobilen combinirten Preußischen Armee-Corps in Schleswig ꝛc., der Intendantur-Rath Bierfreund, bisher Vorstand der Intendantur der 2ten Division von Danzig nach Königsberg, der Intendantur-Assessor Kümmel von Königsberg nach Danzig, der Registratur-Assistent Fitzner von Königsberg nach Magdeburg, der Registrator Hörnigk von Breslau nach Königsberg, endlich der Lazareth-Inspektor Scheerans von Thorn nach Glogau und der Lazareth-Inspektor Kammler von Glogau nach Thorn.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Hermann Oloff ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der seitherige Strafanstalts-Prediger zu Rhein, Friedrich Otto Heermann Gerß ist als Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Ortelsburg angestellt worden.

Der seitherige Pfarrer zu Tiegenhoff Johann Oscar Richard Hausburg ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche im Königl. großen Hospital zu Königsberg von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Schul- und Predigtamts-Kandidat Heinrich Collin ist als wissenschaftlicher Hilfs- und Gesanglehrer beim Königlichen Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Pr. definitiv angestellt.

Der Lehrer Wilhelm Hartmann aus Allenstein ist zum 3ten Lehrer an die katholische Knabenschule in Wartenburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Des Königs Majestät haben dem Kaufmann Ferdinand Kuckein zu Braunsberg den Charakter als Commerzienrath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der bisherige Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Johann Wilhelm Hennig ist vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Kassen-Rendanten und Quästor der Königl. Albertus-Universität ernannt worden.

Die Waldwärterstelle zu Niederwald in der Oberförsterei Födersdorf ist vom 1sten Juli c. ab dem Reservejäger Manneck interimistisch übertragen.

Der Landgeschworne Joseph Krämer zu Kleditten, Kreises Heilsberg, ist zum Kreis-Taxator für den Kreis Heilsberg vereidigt und bestätigt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 31.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 32. Königsberg, Mittwoch den 10ten August 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 361.) Das Erlöschen der Rinderpest in Polen in der Nähe der Landesgrenze betreffend.

Die Rinderpest in Polen ist nach amtlichen Nachrichten in der Nähe der Landesgrenze erloschen. Wir heben daher die mittelst Amtsblatts-Verfügung vom 15ten Mai v. J. erlassenen Bestimmungen des §. 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 hiermit auf und lassen die milderen Bestimmungen des §. 2. der gedachten Verordnung in Wirksamkeit treten. — Es darf daher: 1. kein Rindvieh irgend einer Art aus Polen eingebracht werden; — 2. Schwarz- und Wollenvieh ist am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung zu unterwerfen und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterwerfen; — 3. Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Grenze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute — die im Winter hartgefrorenen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockne Häute nicht geachtet werden — und Hörner, die von den Stirnzapfen und Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete oder auch nur einige von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung; — 4. Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talg getrennt und vernichtet worden sind; — 5. Umgeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.

Königsberg, den 21sten Juli 1864.

(№ 362.) Die Bestellung des Landrath a. D. Kunicke als Polizei-Verwalter des Gutsbezirks Charlottenburg betr.

Für den Gutsbezirk Charlottenburg, dessen einzelne Theile dem Domainenfiskus und dem hiesigen Magistrat als Polizei-Obrigkeiten unterworfen sind, ist der Besitzer des Guts, Landrath a. D. Kunicke als Polizei-Verwalter bestellt worden. Königsberg, den 28sten Juli 1864.

(№ 363.) Die Entwässerung des Nehmer-Sees betreffend.

Nachdem auf den Antrag des Rittergutsbesitzers v. Reichel auf Terpen, Kreises Mohrungen, die Entwässerung des ihm zugehörigen Nehmer-Sees betreffend, das im Gesetze vom 23sten Januar 1846 vorgeschriebene Aufgebots- und Präklusions-Verfahren stattgefunden hat, ist von uns der Präklusions-Bescheid erlassen, von dem eine Ausfertigung in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausliegt. Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 29sten Juli 1864.

(№ 364.) Den Eröffnungs-Termin für die niedere Jagd betreffend.

Der Eröffnungs-Termin für die niedere Jagd für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks wird für dieses Jahr auf den 1sten September c. hierdurch bestimmt.

Königsberg, den 1sten August 1864.

(№ 365.) Die Vereinigung des ehemals Fisahnschen Etablissements in Open, Kreises Braunsberg, mit dem Gutsbezirk der Königl. Forst betreffend.

Gemäß §. 1. Alinea 7. des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das vom Forstfiskus angekaufte ehemals Fisahnsche Etablissement in Open von 74 □Ruthen von dem Gemeindebezirk Open, Kreises Braunsberg, abgetrennt und mit dem Gutsbezirk der Königl. Forst vereinigt worden ist. Königsberg, den 1sten August 1864.

Digitized by Google

(№ 366) Die Verlegung des Viehmarkts in Jdwabno, Kreises Neidenburg, betreffend.

Der auf den 19ten September d. J. angesetzte Viehmarkt in Jdwabno, Kreises Neidenburg, wird hierdurch, weil an diesem Tage auch in Neidenburg ein Viehmarkt stattfindet, auf den **26sten September c.** verlegt. Königsberg, den 5ten August 1864.

(№ 367.) Die ermordete Jungfrau Nitsch betr.

50 Thaler Belohnung!

Am 14ten Juli d. J. ist die 19 Jahre alte Jungfrau **Wilhelmine Nitsch** aus dem Gute Bärting, Kreises Mohrungen, im Walde — 50 Schritte von der Landstraße zwischen Skarden und Liebemühl — am hellen Tage gewaltthätigt und bei oder nach dieser That mit einer hanfenen Schnur erdrosselt worden. Wir sichern hiedurch Demjenigen, welcher den Verbrecher dergestalt ermittelt und anzeigt, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Prämie von **Funfzig Thalern** zu.

Königsberg, den 6ten August 1864.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums und der Königl. Regierung.

(№ 368.) Die Einpfarrung der evangelischen Einwohner in den zu den katholischen Kirchspielen Gr. Lenk und Gr. Przellenk gehörigen Ortschaften in die evangelische Kirche zu Heinrichsdorf, Kreises Neidenburg, betr.

Einpfarrungs-Urkunde. Nachdem die bisher zu keiner Kirche ihrer Konfession eingepfarrt gewesenen evangelischen Einwohner in den zu den katholischen Kirchspielen Gr. Lenk und Gr. Przellenk gehörigen Ortschaften in Gemäßheit des §. 293. Theil II. Tit. II. des Allgem. Landrechts die evangelische Kirche zu **Heinrichsdorf**, Kreises Neidenburg, als diejenige, zu welcher sie eingepfarrt sein wollen, gewählt haben, wird auf Grund der von ihnen in den Verhandlungen d. d. Soldau den 13ten Januar und den 21sten Juli 1863 abgegebenen Erklärungen und den §§. 297. 298. 110. a. a. O. auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrathe in dem Erlasse vom 28sten Juni d. J. ertheilten Genehmigung Folgendes festgesetzt.

§. 1. Alle Evangelischen, welche jetzt in den Ortschaften der genannten katholischen Kirchspiele wohnen oder künftig in denselben wohnen werden, werden zu der evangelischen Kirche in Heinrichsdorf definitiv eingepfarrt.

§ 2. Sie haben daher zu allen bei ihnen vorkommenden geistlichen Amtshandlungen sich des evangelischen Pfarrers in Heinrichsdorf zu bedienen, welcher seinerseits verpflichtet ist, bei ihnen gegen die im Kirchspiele Heinrichsdorf geltenden Stolgebühren diese Amtshandlungen zu vollziehen.

§. 3. Zu den dinglichen Abgaben im Kirchspiel Heinrichsdorf haben sie nicht beizutragen, wohl aber haben sie dieselben persönlichen Abgaben und Leistungen an die Kirche, den Pfarrer und die Kirchen-Beamten in Heinrichsdorf, wie die schon von früherher dorthin Eingepfarrten zu entrichten, namentlich:

I. an die Kirche. Personal-Dezem.

a. von einem großen Sohne	4 Sgr.	h. von einem Instmann	3 Sgr.
b. von einem kleinen Sohne	2 Sgr.	i. von einem Losmann	2 Sgr.
c von einer Tochter	2 Sgr.	k. von einer Losfrau	1 Sgr.
d von einem Jungen oder einer Magd	2 Sgr.	l. von einem Gesellen	4 Sgr.
e. von einem Knechte	4 Sgr.	m. von einem Burschen	2 Sgr.
f von einem Handwerker	3½ Sgr	n. von einem Hausoffizianten	4 Sgr.
g von einem Eigenkäthner	3½ Sgr.		

Von jeder Leiche a Erdgeld 3½ Sgr., b Glockengeld 1½ Sgr. pro Puls.

II. an den Pfarrer. a. Hafergeld, von einem großen Sohne oder Knecht 6 Sgr. 8 Pf., von einem kleinen Sohne oder Jungen 3 Sgr. 4 Pf; b. Stolgebühren, von jeder Leiche 10 Sgr., von jeder Taufe 10 Sgr., von jeder Trauung 2 Rthlr 20 Sgr. incl. Proklamation und Hebammen-Institut-Beitrag, von jeder Konfirmation 1 Rthlr. incl. Beitrag an die Schulkasse.

III. an den Organisten, von jeder Leiche 5 Sgr., von jeder Trauung 5 Sgr.

§ 4. Weder der Pfarrer und die Kirchenbeamten noch die Gemeinde zu Heinrichsdorf haben ein Recht zum Widerspruche noch einen Anspruch auf Entschädigung, wenn künftig mit der Genehmigung der geistlichen Oberen eine oder die andere der hiemit eingepfarrten Ortschaften von dem Kirchspiele Heinrichsdorf wieder abgetrennt werden sollte. Königsberg, den 4ten Juli 1864.

Königl. Consistorium Moll. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen Krossa.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 369) Das Anhalten der Eisenbahn-Courierzüge in Ludwigsort betreffend.

Königliche Ostbahn.

Vom 7ten August c. ab werden die Courierzüge der Ostbahn, außer den zur Zeit bestehenden Hallestationen, einstweilen und vorbehaltlich des Witterniß auch in Ludwigsort anhalten. Abfahrt von Ludwigsort: Zug I. Mittags 12 Uhr 34 Minuten und Zug II. Nachmittags 4 Uhr 26 Minuten. — Ebenso werden die auf Weiteres die Eilzüge auch auf den Haltestellen Tamsel, Döllens-Radung und Düringshof nach Bedürfniß halten. Die Eilzüge passiren:

	Zug III.	Zug IV.
Tamsel:	Mittags 12 Uhr 20 Minuten	Nachmittags 5 Uhr 12 Minuten
Döllens-Radung:	„ 12 „ 49 „	„ 4 „ 45 „
Düringshof:	„ 12 „ 59 „	„ 4 „ 37 „

Bromberg, den 26sten Juli 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 370.) Die Portosätze für die Briefe nach und aus den Australischen Colonien betr.

Die nach der Bekanntmachung vom 25sten v. M. mit dem 1sten Juli d. J. eingetretene Aenderung der Portosätze für die Briefe nach und aus den Australischen Colonien: Victoria, Neu Süd-Wales, Queensland, Tasmania, Süd-Australien und West-Australien, sowie nach und aus Neu-Seeland, via England, ist nach einer anderweiten Mittheilung der Großbritannischen Postverwaltung wieder aufgehoben worden. Es finden demnach für die Briefe nach und aus diesen Colonien, via England, die früheren Sätze wieder Anwendung. Dieselben betragen, ohne Unterschied, ob die Beförderung aus und nach Britischen Häfen mit Britischen Dampfschiffen oder mit Privatschiffen erfolgt: für frankirte Briefe nach Australien rc. 9½ Sgr., für unfrankirte Briefe aus Australien rc. 11 Sgr. Berlin, den 27sten Juli 1864.

General-Postamt Philipsborn.

(№ 371.) Die Bedingungen zur Aufnahme der Applikanten für den Militair-Intendantur-Sekretariats-Dienst betr.

Die Zahl der Applikanten für den Militair-Intendantur-Sekretariats-Dienst ist jetzt so gering, daß ich mich veranlaßt sehe, die Bedingungen zur Annahme, sowie die Aussichten, welche sich den Bewerbern eröffnen, allgemein bekannt zu machen. — Zur Ausbildung für den Intendantur-Sekretariats-Dienst werden solche Zahlmeister-Aspiranten der Truppen zugelassen, welche die Prüfung zum Zahlmeister zur vollen Zufriedenheit abgelegt haben, das Zeugniß tadelloser Führung besitzen, unverheirathet, nicht über 28 Jahre alt sind, sich auch nicht in derangirten Vermögens-Verhältnissen befinden. Der Kandidat hat außerdem das Zeugniß der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung beizubringen und muß mindestens 3 Jahre im praktischen Dienste, darunter ein Jahr als Unteroffizier in der Front gewesen sein. Die Zeit der Ausbildung bei der Intendantur ist auf ein Jahr festgesetzt; kann der Kandidat nach Ablauf desselben wegen mangelnder Qualifikation zur Prüfung nicht zugelassen werden, so muß seine Entlassung zum Truppentheile erfolgen. Besteht der Zahlmeister-Aspirant die Sekretariats-Prüfung, so kehrt er, wenn er wegen mangelnder Vacanz nicht gleich als Assistent angestellt werden kann, bis dahin zu seinem Truppentheile zurück, daß er nach Maßgabe seiner, sich nach der Zeit der bestandenen Prüfung richtenden Anciennetät zur Intendantur einberufen wird. Die Sekretariats-Assistenten erhalten ein fixirte Remuneration, die nach und nach von 240 Rthlr. jährlich auf 300 Rthlr. bis 360 Rthlr. steigt. Nach dem Einrücken in eine etatsmäßige Sekretairstelle wird, nebst dem, an jedem Orte verschiedenen, hier 94 Rthlr. betragenden Servise ein Gehalt von 400 Rthlr. gewährt, welches sich nach und nach bis auf 900 Rthlr. jährlich erhöht. Den Befähigteren steht außerdem die Berufung in das Königl. Kriegs-Ministerium oder die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer in Aussicht. Der Eintritt in die Militair-Verwaltung empfiehlt sich vorzugsweise denjenigen, welche die geeignete Schulbildung, aber nicht das bei jahrelanger unentgeltlicher Beschäftigung erforderliche Vermögen haben. Junge Leute, welche sich für den Eintritt in den Militair-Intendantur-Dienst entschließen, fordere ich deshalb auf, ihre Einstellung bei einem Truppen-Theile behufs dereinstiger Ablegung des Zahlmeister- und des Intendantur-Sekretair-Examens zu beantragen.

Königsberg, den 29sten Juli 1864. Der Militair-Intendant des 1sten Armee-Corps Leske.

(№ 372.) Die Rückkehr der im Auslande befindlichen polnischen Insurgenten nach Polen betreffend.

Les troubles dans le Royaume de Pologne ont eu pour résultat que beaucoup d'individus, qui n'ont pris aucune part à l'insurrection ont quitté le pays spontanément, ou bien, munis de passeports, dont le terme est depuis longtemps expiré, ils ne sont pas rentrés jusqu'à présent dans leurs foyers. Entre ces individus il s'en trouve encore qui désireraient rentrer dans le pays, mais qui ont été dans les

Digitized by Google

les bandes des insurgés, poursuite de quoi ils ont franchis la frontière volontairement, ou poursuivis par nos troupes et n'ont pas le courage de revenir dans le Royaume, craignant la responsabilité. Pour les raisons susmentionnées le Lieutenant de Royaume, ce 6/18 Juin a daigné ordonner ce qui suit. De publier que les les personnes, appartenantes à la première catégorie, peuvent rentrer sans entraves dans le pays et en même temps de donner des ordres aux douanes, de leur délivrer pour le passage jusqu'à Varsovie des titres expresses avec obligation de se présenter chez moi à leur arrivée. En même temps les douanes, tout en délivrant ces titres ont l'obligation de m'instruire à qui les dits titres ont été délivrés. Quand aux individus, qui ont pris part à l'insurrection, nos agents diplomatiques à l'étranger sont tenus de me faire passer les informations les plus minutieuses de leur culpabilités fournies par ces individus eux mêmes aux dits agents, afin que, renseignements pris et après avoir approfondi le dégret de leur faute, on puisse prononcer s'ils peuvent être reintégrés et ces formalités une fois accomplies ces individus doivent se présenter chez moi pour obtenir des permis de séjour tant comme les personnes appartenantes à la première catégorie. Les individus faisant parties de deux categories susmentionnées doivent être néanmoins renseignés, qu'en cas qu'un délit criminel pèse sureux, ou bien s'ils ont pris une part active au developpement de l'insurrection et des désordres, alors ils seront responsables devant la loi.

(signé) Le Général Maitre de Police dans le Royaume de Pologne. **Trepoff.**

Die Unruhen im Königreich Polen haben zur Folge gehabt, daß viele Personen, die keinen Theil am Aufstande nahmen, das Land freiwillig verließen, mit Pässen versehen, deren Dauer längst abgelaufen und die bis jetzt noch nicht in ihre Heimath zurückgekehrt sind. Unter diesen Personen befinden sich einige, welche in ihr Vaterland zurückzukehren wünschen würden, aber da sie in den Reihen der Insurgenten gewesen, haben sie die Grenzen freiwillig oder verfolgt von unsern Truppen überschritten und besitzen jetzt nicht den Muth in das Königreich zurückzukehren, weil sie die Verantwortlichkeit fürchten. Wegen dieser erwähnten Gründe hat der Statthalter des Königreichs sich bewogen gefühlt am 6/18 Juni zu bestehen, was folgt: Zu veröffentlichen, daß die zur ersten Categorie gehörigen Personen ohne Hinderniß in das Land zurückkehren können, und zugleich den Zollbeamten Befehl zu geben, ihnen für den Weg bis Warschau Reisescheine auszustellen mit der ausdrücklichen Verpflichtung sich bei ihrer Ankunft bei mir zu melden. Gleichzeitig haben die Zollbeamten, wenn sie diese Geleitscheine ausstellen, die Verpflichtung mich zu benachrichtigen, an wen die besagten Scheine übergeben sind. Was die Personen betrifft, die an dem Aufstande Theil genommen haben, so sind unsre auswärtigen diplomatischen Agenten angewiesen, mir die genauesten Benachrichtigungen über ihre Schuld zugehen zu lassen, die diesen Agenten von den gedachten Personen selbst geliefert werden müssen, damit, nachdem Erkundigungen eingezogen sind und der Grad ihrer Schuld geprüft, man sich erklären kann, ob sie wieder aufgenommen werden dürfen; wenn diese Förmlichkeiten erfüllt sind, müssen diese Personen sich mir vorstellen, um Erlaubniß zum Aufenthalte zu erlangen, ebenso wie die Personen der ersten Categorie. Die Personen beider erwähnten Categorien sollen nichtsdestoweniger benachrichtigt werden, daß, falls eine criminelle Schuld auf ihnen lastet, oder besser, wenn sie thätigen Theil an dem Aufstande und den Unruhen genommen haben, sie vor dem Gesetze verantwortlich sein werden.

(gez.) Der Polizeipräsident des Königreichs Polen. **Trepoff.**

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Die Kreis-Physikatsstelle im Kreise Allenstein, ist dem bisherigen Kreis-Wundarzt Dr. **David Wiener** in Loslau verliehen worden.

Der bisherige Lehrer am Kneiphöfschen Gymnasium **Fridolin Ludwig Hermann v. Drygalski** ist als 4ter Oberlehrer bei dem Altstädtischen Gymnasium zu Königsberg i. Pr. definitiv angestellt worden.

Der Lehrer Dr. **Ludwig Gotthilf Schirrmacher**, ist zum dritten Oberlehrer an der Real-Burgschule zu Königsberg i. Pr. befördert worden.

Der Lehrer **Friedrich Heinrich Eduard Dittmar** ist zum ersten Lehrer an der Vorstadt-Haberberger Mädchen-Armenschule vom Curatorium berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 32.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 33. Königsberg, Mittwoch den 17ten August 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 373.) Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1864 betreffend.

In Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Versammlung der unterzeichneten Kommission Behufs Prüfung der Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich anmeldenden Personen im Jahre 1864:

am 7ten September,

Morgens 8 Uhr, im Regierungs-Militair-Büreau hierselbst stattfinden wird.

Den Anträgen auf Prüfung der Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste resp. auf Ertheilung der diesfälligen Berechtigungsscheine sind nachstehende Zeugnisse beizufügen:

1. der Taufschein;
2. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militairdienstes;
3. das Schulzeugniß, und von denjenigen Bewerbern, welche nicht auf Gymnasien und Realschulen ihre Ausbildung erlangt haben und nach §. 131. l. c. sonst noch zum einjährigen Militairdienst berechtigt sind, das Zeugniß der darin genannten Anstalten;
4. das Moralitäts-Zeugniß, welches von der betreffenden Obrigkeit, für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) aber von den Direktoren resp. den Rektoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist.

Die Eingaben sind unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse an die unterzeichnete Kommission zu adressiren und um in dem anstehenden Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben einzureichen.

Außerdem wird bestimmungsmäßig noch Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Wer als einjähriger Freiwilliger den Militairdienst ableisten will, hat dazu die mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige nachzusuchen.

Die Anmeldung hiezu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, muß aber spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahrs stattfinden, in welchem das Zwanzigste Lebensjahr vollendet wird. — Bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Der Eintritt in den Militairdienst erfolgt bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger- und Schützen-Bataillonen nur am 1sten Oktober, bei den übrigen Truppentheilen am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres.

Es ist gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1sten Juli bei dem gewählten Truppentheile zu bewirken. Die Einhaltung dieses Termins hat den Vortheil, daß der Betreffende im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zur Einstellung am nächstfolgenden 1sten Oktober erlangt, andernfalls aber noch der Departements-Ersatz-Kommission im Sommer resp. Herbste desselben Jahres zur Superrevision vorgestellt werden kann, während die Superrevision, wenn die Anmeldung beim Regiment bis zum 1sten Oktober aufgeschoben wird, erst im nächsten Kalenderjahre zulässig ist.

Die Meldung zur Superrevision erfolgt sogleich, spätestens 4 Wochen nach der Abweisung Seitens des Regiments unter Vorlegung des von demselben empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur definitiven Entscheidung vorgestellt zu werden.

Königsberg, den 9ten Dezember 1863.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

Digitized by Google

(№ 374.) Betrifft die Anlage einer Apotheke in dem Kirchdorfe Bladiau, Kreises Heiligenbeil.

In dem Kirchdorfe Bladiau soll eine Apotheke angelegt werden. Die approbirten Apotheker, welche sich um die Concession zur Anlage der Apotheke bewerben wollen, werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbation und der Zeugnisse über ihre Lehr- und Servirjahre und ihre sittliche Führung innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden. Königsberg, den 3 ten August 1864.

(№ 375.) Betrifft die Prüfung von weiblichen Personen, welche im diesseitigen Bezirk als Lehrerinnen an öffentlichen oder Privat-Schulen wirksam zu werden wünschen.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Verfügung vom 9ten Juni 1858 (Amtsblatt pro 1858 № 25.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir zur mündlichen Prüfung von weiblichen Personen, welche im diesseitigen Bezirk als Lehrerinnen an öffentlichen oder Privat-Schulen wirksam zu werden wünschen, zum 24sten September c. Vormittags von 8 Uhr ab, im Lokale der hiesigen französisch-reformirten Töchterschule Termin anberaumt haben. Wer daran Theil zu nehmen beabsichtigt, hat sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis spätestens den 15ten k. M. uns einzureichen und dem Gesuche die schon unterm 9ten Juni 1858 von uns genannten Atteste, nämlich: 1. einen kurzen, von den zu Prüfenden selbst verfaßten Lebenslauf, der zugleich als Probe der Handschrift gilt; — 2. den Taufschein, durch den das vollendete 18te Lebensjahr nachgewiesen sein muß; — 3. ein Zeugniß des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten und 4. einen Nachweis der bisherigen Vorbildung für den erwähnten Beruf, beizufügen; auch haben sich die zu Prüfenden bereits den 22sten September c., Nachm. zwischen 3 und 4 Uhr bei dem Herrn Prediger Roquette hieselbst zu melden, um Näheres, namentlich in Betreff der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten zu erfahren. Königsberg, den 6ten August 1864.

Bekanntmachung anderer Behörden.

(№ 376.) Das Anhalten der Eisenbahn-Courierzüge in Ludwigsort betreffend.

Königliche Ostbahn.

Vom 7ten August c. ab werden die Courierzüge der Ostbahn, außer den zur Zeit bestehenden Haltestationen, einstweilen und vorbehaltlich des Widerrufs auch in Ludwigsort anhalten. Abfahrt von Ludwigsort: Zug I. Mittags 12 Uhr 34 Minuten und Zug II. Nachmittags 4 Uhr 26 Minuten. — Ebenso werden bis auf Weiteres die Eilzüge auch auf den Haltestellen Tamsel, Döllens-Radung und Düringshof nach Bedürfniß halten. Die Eilzüge passiren:

	Zug III.	Zug IV.
Tamsel:	Mittags 12 Uhr 20 Minuten	Nachmittags 5 Uhr 12 Minuten
Döllens-Radung:	„ 12 „ 49 „	„ 4 „ 45 „
Düringshof:	„ 12 „ 59 „	„ 4 „ 37 „

Bromberg, den 26sten Juli 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Eduard Adalbert Nikolaus Ebel ist als Hilfsprediger für die Stadt Königsberg bestellt worden.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten und Kantor in Willenberg, Wilhelm Albert Mendrzyk ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Kobulten in der Diöcese Ortelsburg verliehen worden.

Der Lehrer Eduard Rudolph Klein zu Georgenau, ist zum dritten Lehrer an der Stadtschule zu Domnau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Stations-Aufseher Förstenow zu Lindenau ist zum Königl. Eisenbahn-Stations-Aufseher daselbst ernannt worden. Der Betriebs-Sekretair Nedzwetzki ist zum Königl. Betriebs-Sekretair in Königsberg, und die Packmeister Sommer, Schulz I. und Schulz II., ferner der Stations-Assistent Hantz zu Königl. Eisenbahn-Packmeistern in Königsberg ernannt worden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger № 33. und die außerordentliche Beilage № 4, enthaltend: Das Statut der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Bougesellschaft.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Orbits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage Nro. 4.

zu № 33. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Ausgegeben: Mittwoch, den 17ten August 1864.

Statut

der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft.

§. 1. Der Zweck der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft ist:
durch Erbauung oder Ankauf von Häusern gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen zu billigen Miethspreisen für wenig bemittelte ordentliche Leute herzustellen.
Die Firma der Gesellschaft ist:
„Königsberger gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft."

§. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Königsberg und ihren Gerichtsstand bei dem Stadtgericht daselbst. — Ihre Zeitdauer ist 20 Jahre. Ueber die Verlängerung der Dauer beschließt die General-Versammlung in den nach §. 12. für Statut-Aenderungen vorgeschriebenen Formen.

§. 3. Das Grund-Kapital wird auf 20,000 Rthlr. festgesetzt, und soll die Summe von 200,000 Rthlr. nicht übersteigen. — Es wird in Aktien a 100 Rthlr. vertheilt, die auf jeden Inhaber lautend, nach dem beifolgenden Schema ausgefertigt werden. — Die Ausgabe der Aktien kann vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen. Ueber geleistete Partial-Zahlungen werden von dem Vorstande Interimsschine ausgegeben, die auf den Namen des ursprünglichen Aktienzeichners lauten, und an Andere nicht übertragbar sind. Die Einzahlungen auf die Aktien werden von dem Vorstande durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens vierwöchentlicher Frist nach Bedürfniß in Raten von höchstens 20 Prozent eingefordert. — Die Aktionaire sind jederzeit befugt, ihre Aktien voll einzuzahlen und dagegen die Aushändigung der Aktien-Dokumente zu begehren.

§. 4. Wer innerhalb der festgesetzten Frist eine gemäß §. 3. ausgeschriebene Rate nicht einzahlt, verfällt in eine Konventionalstrafe von ½ derselben, und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Konventionalstrafe durch zwei fernere öffentliche Bekanntmachungen mit je vierwöchentlicher Frist aufgefordert. — Bleibt auch die dritte Aufforderung erfolglos, so ist der Vorstand berechtigt, nach seiner Wahl entweder den säumigen Zeichner im Wege Rechtens zur Zahlung der betreffenden Rate nebst Konventionalstrafe und gesetzlichen Verzugszinsen vom Tage des zweiten Zahlungs-Termins in Anspruch zu nehmen, oder die Zeichnung desselben mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselben etwa bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen, und die über die Ratenzahlungen ertheilten Interimsscheine für nichtig zu erklären. — Für die auf diese Weise ausfallenden Zeichnungen sind vom Vorstande neue Zeichnungen anzunehmen.

§. 5. Kein Aktionair ist über den Betrag seiner Aktie hinaus der Gesellschaft verhaftet. — Er kann aber auch außer dem Fall der Auflösung der Gesellschaft den eingezahlten Betrag niemals zurückfordern.

§. 6. Jede Aktie wird auf die Dauer von fünf Jahren mit Dividendenscheinen und außerdem behufs Erhebung der ferneren Dividenden-Serie mit einem Talon versehen, die nach dem beiliegenden Formulare ausgefertigt werden.

§. 7. Dividenden, welche binnen 4 Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten des Reserve-Fonds (§. 10.) — Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen, und der Verlust dem Vorstande binnen obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheines nach innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der 4 Jahre zu berechnenden präklusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, sofern nicht der Dividendenschein etwa inmittelst von einem Dritten eingereicht und realisirt ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen, oder die Realisation des Scheines zu vertagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche

Digitized by Google

auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. — Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

§. 8. Verlorene oder vernichtete Aktien oder Interimsscheine sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu amortisiren. — Ist der Talon eingereicht, ohne die neuen Dividendenscheine zu fordern, so können die Letzteren ohne Weiteres dem Präsentanten der Aktie ausgehändigt werden. — Wenn der Talon weder in dem Zinstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgereicht werden, noch in dem nächstfolgenden präsentirt wird, so sind die Dividendenscheine der neuen Serie dem Inhaber der Aktie beim Eintritt des zweiten Termins dieser Serie auszuantworten. — Wird vom Inhaber der Aktie gegen die Aushändigung der neuen Serie an den Präsentanten des Talons beim Vorstande rechtzeitig Widerspruch erhoben, so wird die neue Serie so lange zurückbehalten, bis die streitigen Ansprüche auf dieselbe gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind. — Eine Amortisation verlorner Talons findet nicht statt.

Bilanz. Dividende.

§. 9. Mit dem Ablauf eines jeden Kalenderjahres wird vom Vorstande die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben abgeschlossen und unter Verzeichnung sämmtlicher Aktiva und Passiva der Gesellschaft binnen 3 Monaten nach Jahresschluß die Bilanz aufgestellt. Bei Aufstellung der Bilanz gelten folgende Grundsätze: die der Gesellschaft gehörigen Grundstücke dürfen nicht zu einem höhern Werthe in Ansatz gebracht werden, als derjenige ist, welcher sich aus den Erwerbspreisen und resp. aus den Herstellungskosten ergiebt. Erreicht der materielle Werth der Grundstücke nicht mehr die Höhe des Erwerbspreises, so wird das Fehlende von dem Letztern in Abzug gebracht und die Grundstücke nur nach ihrem wirklichen Werthe in Ansatz gebracht. Die der Gesellschaft eigenthümlich gehörigen Papiere au porteur werden nicht über dem Course, welchen sie am 31sten Dezember des betreffenden Jahres an der Königsberger Börse gehabt haben, berechnet. Noch nicht verwendete Baumaterialien können mit den Beschaffungs- und resp. Bearbeitungskosten, der bloße Grund und Boden mit dem Erwerbspreise, und in der Ausführung begriffene oder noch nicht vollendete Gebäude mit den Erwerbspreisen für den Grund und Boden und mit derjenigen Beträgen zum Ansatze, welche in den Bau verwendet worden sind.

Zu den Ausgaben gehören insbesondere:

1. die Verwaltungskosten;
2. die Zinsen der etwa aufgenommenen Kapitalien;
3. die von den Grundstücken zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und Lasten, soweit dieselben nicht von den Miethern getragen werden;
4. die Reparaturkosten.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva der Gesellschaft bildet den reinen Ertrag des Rechnungsjahres.

Von diesem reinen Ertrage wird:

1. zunächst den Aktionairen eine Dividende von fünf Prozent des baar eingezahlten Grundkapitals gewährt;
2. der Rest wird zum Reservefonds genommen.

Mehr als fünf Prozent Dividende können die Aktionaire in keinem Jahre erhalten. Sollte der reine Ertrag eines Jahres zur Gewährung einer Dividende von fünf Prozent nicht ausreichen, so wird der zu dieser Höhe erforderliche Zuschuß aus dem Reservefonds mit der Maßgabe entnommen, daß in keinem Jahre mehr als der zehnte Theil des vorhandenen Reservefonds zu diesem Zwecke verwendet werden darf. Die Auszahlung der Dividende erfolgt alljährlich am 1sten Juli gegen Rückgabe der Dividendenscheine — Die Bilanz der Gesellschaft wird alljährlich vom Vorstande bis zum 1sten April der Revisions-Kommission zur Prüfung vorgelegt, und durch das Gesellschaftsblatt bekannt gemacht.

Reserve-Fonds.

§. 10. Der zu bildende Reservefonds hat den Zweck, außergewöhnliche Ausgaben zu decken, nützliche Einrichtungen und Verwendungen zum Besten der Miether möglich zu machen, und die Verzinsung der Aktien zu fünf Prozent jährlich zu sichern. Zu letzterm Zwecke darf jedoch in keinem Jahre mehr als der zehnte Theil des vorhandenen Reservefonds verwendet werden.

Zum Reservefond fließen folgende Einnahmen:

1. alle verfallene Dividenden-Beträge (§. 7);
2. die nach § 4. verwirkten Conventionalstrafen und Verzugszinsen;
3. die Zinsen der dem Reservefonds gehörigen Kapitalien;
4. der nach fünfprozentiger Verzinsung des Grundkapitals verbleibende Rest des jährlichen Rein-Ertrages.

Ueber

Digitized by Google

Ueber den Reservefond wird besondere Rechnung geführt.

Hat der Reservefonds die Höhe von 10 Prozent der ausgegebenen Aktien erreicht, so hat die General-Versammlung zu beschließen:

ob der Ueberschuß zur Amortisation von Aktien oder zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden soll.

Niemals darf dieser Ueberschuß zur Erhöhung der Dividende verwendet werden.

Vertretung der Gesellschaft.

§. 11. Die Gesellschaft wird vertreten

1. durch die General-Versammlung;
2. durch den Vorstand;
3. durch eine Rechnungs-Revisions-Kommission.

General-Versammlung.

§. 12. General-Versammlungen werden vom Vorstande durch zweimalige Insertion in das Gesellschafts-Blatt, von denen die erste mindestens vierzehn Tage vor dem Termine publizirt sein muß, einberufen und in Königsberg abgehalten. Die ordentliche General-Versammlung findet im Monat Mai statt, eine außerordentliche nur dann, wenn der Vorstand dieselbe für nöthig erachtet, oder Aktien-Inhaber von mindestens ⅕ des gezeichneten Grund-Kapitals darauf antragen. — Der Vorsitzende des Vorstandes und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter führen den Vorsitz. Jedes Gesellschafts-Mitglied ist berechtigt, den General-Versammlungen mit beschließender Stimme beizuwohnen, hat sich jedoch auf Erfordern durch Vorzeigung seiner Aktien zu legitimiren. — In der General-Versammlung hat jeder Inhaber von 1—2 Aktien eine Stimme, der Besitz von 3—4 Aktien gewährt 2 Stimmen, von 5—6 Aktien 3 Stimmen, von 7—8 Aktien 4 Stimmen u. s. w. — Niemand kann jedoch, auch wenn er mehr als 2000 Rthlr. Aktien besitzt, mehr als 10 Stimmen in seiner Person vereinigen. — Die Beschlüsse der General-Versammlung verbinden alle Gesellschafts-Mitglieder und werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. — Zur Abänderung der Statuten, sowie zur Auflösung der Gesellschaft ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritheilen der durch die anwesenden Gesellschafts-Mitglieder vertretenen Stimmen erforderlich. Auch müssen diese zwei Drittel der Stimmen mindestens die Hälfte des ausgegebenen Grundkapitals vertreten. — Ist die erste zu solchem Zwecke berufene General-Versammlung wegen zu geringen Besuchs beschlußunfähig, so wird eine zweite General-Versammlung berufen, in der der Beschluß über Aenderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft ohne Rücksicht auf die Zahl der darin vertretenen Aktien gefaßt werden darf, und wird dies in der Einladung zur zweiten Versammlung bekannt gemacht. — Abwesende Aktionaire können sich in der General-Versammlung durch andere stimmberechtigte Aktionaire vertreten lassen, doch kann ein Aktionair durch Besitz oder Vollmacht nicht mehr als 10 Stimmen in seiner Person vereinigen. — Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder oder Curatoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, juristische Personen durch ihre Vorstände vertreten. — Der Beschluß der General-Versammlung ist erforderlich:

1. zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§. 13.);
2. zur Wahl der Rechnungs-Revisions-Kommission (§. 14.);
3. zur Ertheilung der Decharge für den Vorstand;
4. zu Abänderungen des Statuts;
5. zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen;
6. zur Auflösung der Gesellschaft;
7. zu Anlethen für die Zwecke der Gesellschaft, sei es durch Aufnahme von Darlehnen oder durch Eingehen von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann;
8. zum Ankauf oder Verkauf von Grundstücken.

Die Wahlen werden durch absolute Stimmenmehrheit vollzogen und über jedes zu wählende Mitglied des Vorstandes oder der Rechnungs-Revisions-Kommission ein besonderer Wahlakt vorgenommen. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen 2 Personen, welche die meisten Stimmen gehabt haben, auf eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Ueber den Gang und das Ergebniß der General-Versammlung wird durch einen Richter oder Notar ein Protokoll aufgenommen und von den anwesenden Vorstands-Mitgliedern, sowie von denjenigen Gesellschafts-Mitgliedern, welche sich zur Unterschrift melden, vollzogen.

Digitized by Google

Vorstand.

§. 13. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus 5 Mitgliedern, die von der General-Versammlung auf je 2 Jahre gewählt werden. — Nach Ablauf des ersten Jahres scheidet die kleinere Hälfte (2,) welche durch das Loos bestimmt wird, aus, im folgenden die drei übrig gebliebenen, und nächstdem immer die im Amte ältere Hälfte. — Als Vorstands-Mitglied ist nur derjenige Gesellschafts-Mitglied wählbar, welches mindestens im Besitz von 2 Aktien ist und solche bei der Gesellschafts-Kasse deponirt. — Sollte während der zweijährigen Dauer einer Stelle das von der General-Versammlung gewählte Mitglied durch Tod oder sonst ausscheiden und die Neuwahl wegen unaufschieblicher Geschäfte nicht bis zur nächsten General-Versammlung ausgesetzt werden können, so ergänzt sich der Vorstand selbst durch eine zum notariellen Protokoll und durch absolute Stimmen-Mehrheit vorzunehmende Wahl, die jedoch nur bis zur nächsten General-Versammlung ihre Gültigkeit hat. Wird keine absolute Stimmen-Mehrheit erreicht, so ist sogleich eine General-Versammlung zu berufen. Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes gehört die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende, oder sein Stellvertreter befinden muß. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstands-Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied. — Alljährlich wählt der Vorstand seinen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, einen Schriftführer und einen Schatzmeister, und vertheilt im Uebrigen die Geschäfte unter seine Mitglieder. — Die Wahlen des Vorsitzenden und des Stellvertreters werden zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll und in der laut §. 12. für die Wahlen in der General-Versammlung vorgeschriebenen Weise vollzogen; das Ergebniß derselben ist durch das Gesellschaftsblatt bekannt zu machen. — Die Sitzungen des Vorstandes werden in der Regel zu Anfang eines jeden Quartals und außerdem, so oft dazu Anlaß vorliegt, durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden anberaumt. — Die Anberaumung einer Sitzung muß erfolgen, sobald zwei Mitglieder des Vorstandes darauf antragen. — Der Vorstand faßt Namens der Gesellschaft bindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche nicht der General-Versammlung vorbehalten, oder der Rechnungs-Revisions-Kommission überwiesen sind. Er vertritt die Gesellschaft in jeder Beziehung nach Außen und legitimirt sich durch eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahl-Protokolls. — Urkunden verpflichten die Gesellschaft, sobald sie von sämmtlichen Vorstands-Mitgliedern vollzogen sind. Zur Vollziehung der gewöhnlichen Schreiben in den laufenden Verwaltungs-Angelegenheiten und der Zahlungsanweisungen unter fünfzig Thalern genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. — Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse der General-Versammlung zur Ausführung zu bringen. — Der Vorstand verwaltet sein Amt unentgeltlich.

Rechnungs-Revisions-Kommission.

§. 14. Die Rechnungs-Revisions-Kommission besteht aus drei Mitgliedern, welche alljährlich unter Bezeichnung des Vorsitzenden von der General-Versammlung gewählt werden. — Die Kommission hat die Obliegenheit, die Bücher zu revidiren, die gelegten Rechnungen mit den dazu gehörigen Belägen zu prüfen und die Decharge-Ertheilung Seitens der General-Versammlung vorzubereiten. Auch wird dieselbe jährlich eine außerordentliche Kassen-Revision vornehmen.

Gesellschaftsblatt.

§. 15. Alle Bekanntmachungen an die Gesellschafts-Mitglieder, namentlich Einladungen zu den General-Versammlungen, Bestimmungen wegen Auszahlung der Dividende u. s. w. erfolgen rechtsverbindlich für alle Betheiligten durch die Königsberger Hartungsche Zeitung. — Ueber einen Wechsel des Gesellschaftsblatts beschließt die General-Versammlung. Der Beschluß ist im bisherigen Gesellschaftsblatt, oder, falls dasselbe eingegangen ist, im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg bekannt zu machen.

Oberaufsicht des Staats.

§. 16. Die Oberaufsicht des Staats wird durch die Königl. Regierung zu Königsberg ausgeübt, welche sich dazu für beständig, oder für einzelne Fälle eines Kommissarius zu bedienen befugt ist. Derselbe kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, sowie die General-Versammlung gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Akten, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Kenntniß nehmen und die Gesellschafts-Kassen revidiren.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 17. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft erhält kein Aktionair mehr als den Nennwerth seiner Aktien nebst den Zinsen, soweit sie rückständig sind, zu fünf Prozent. Ueber den etwaigen Ueberschuß darf die General-Versammlung nur zu gemeinnützigen Zwecken verfügen.

§. 18.

Digitized by Google

§. 18. Bis nach der in der ersten General-Versammlung erfolgten Wahl der Vorstands-Mitglieder fungiren als solche:

1. der Bürgermeister Bigorck,
2. der Verlagsbuchhändler J. H. Bon,
3. der Dr. med. Friedländer,
4. der Justiz-Rath Henke.

Die Mitglieder des Vorstandes werden hiermit und zwar sammt und sonders bevollmächtigt, die nöthigen Schritte zu thun, um die landesherrliche Genehmigung des Statuts herbeizuführen, auch Namens der Aktionaire in die Abänderungen des Statuts zu willigen, welche von der Staats-Behörde etwa gefordert werden möchten, sowie endlich demgemäß das Statut gerichtlich oder notariell zu vollziehen und resp. dasselbe in diesen Formen aufnehmen zu lassen. Königsberg i./Pr., den 13ten April 1864.

(gez.) Carl Herrmann Bigorck
(gez.) Oscar Henke
(gez.) Jean Henri Bon
(gez.) Dr. med. Adolph Gotthilf Friedländer.

(Schema zu den Aktien).

Beilage A.

Aktie der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft.

№ . . . .

über

Einhundert Thaler Preussisch Courant.

Inhaber dieser Aktie nimmt auf Höhe von Einhundert Thalern Preussisch Courant nach näherem Inhalte des am . . . ten . . . . . landesherrlich genehmigten Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft und den jährlich zur Vertheilung kommenden Ueberschüssen. Königsberg, den . . . ten . . . . . 18 . .

Der Vorstand der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft.

(L. S.) (Fünf Unterschriften.)

(Schema zum Dividendenschein.).

Beilage B.

Dividendenschein der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft zur

Aktie № . . . .

Inhaber dieses Dividendenscheins erhält am 1sten Juli 18 . . die für den Zeitraum vom . . . ten . . bis . . . ten . . . auf obige Aktie fallende Dividende aus der Gesellschafts-Kasse der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft. — Nach Ablauf von 4 Jahren vom Fälligkeits-Termin ab wird dieser Dividendenschein werthlos. Königsberg, den . . . ten . . . . . 18 . .

Der Vorstand der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft.

(L. S.) (Facsimile von fünf Unterschriften.)

(Schema zum Talon.)

Beilage C.

Talon der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft zur

Aktie № . . . .

Gegen Rückgabe dieses Talons erhält der Besitzer der Aktie № . . . die . . . Series der Dividendenscheine, vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 8. des Statuts. — Auf Verlangen ist die Aktie zur Legitimation und Abstempelung vorzulegen. Königsberg, den . . . ten . . . . . 18 . .

Der Vorstand der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft.

(L. S.) (Facsimile von fünf Unterschriften.)

Verhandelt zu Königsberg i./Pr. den dreizehnten April Eintausend Achthundert Vier und Sechzig. — Vor mir, Friedrich Wilhelm Reimer, Königl. Preuß. Notar im Bezirke des Königl. Ostpreuß. Tribunals zu Königsberg, welcher hier seinen Wohn- und Amtssitz hat, erschienen die von Person bekannten und dispositionsfähigen:

1. Herr Bürgermeister Carl Herrmann Bigorck,
2. der Königl. Justizrath und Notar Herr Oskar Henke,
3. der Verlagsbuchhändler Herr Jean Henri Bon,
4. Herr Dr. med. Adolph Gotthilf Friedländer,

sämmtlich hier wohnhaft.

Die

Digitized by Google

Die Anwesenden, welche nach den notariellen Verhandlungen vom achten Mai, zehnten Mai und neunzehnten, sowie sieben und zwanzigsten Mai Achtzehnhundert zwei und sechzig bevollmächtigt sind, die entworfenen Statuten der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Bau-gesellschaft zu vollziehen, legen ein nach den Anforderungen der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Königl. Ministerii des Innern umgearbeitetes Statut der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft vor, welches sie ihrem Inhalte nach anerkennen wollen. Es wird den Anwesenden daher dieses Statut in Gegenwart der weiter unten benannten Zeugen seinem ganzem Inhalte nach laut vorgelesen, worauf sie dasselbe unterzeichnen und übereinstimmend erklären:

Wir genehmigen Kraft der uns ertheilten Befugniß und Namens der von uns vertretenen Gesellschaft dieses uns vorgelesene Statut der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft vom dreizehnten April achtzehnhundert vier und sechzig seinem ganzen Inhalte nach und erkennen ein Jeder von uns die darunter befindliche Namens-Unterschrift als eigenhändige hierdurch ausdrücklich an. — Die Urkunde ist demnächst der Unterschrift der Verhandlung beigeheftet worden. — Diese Verhandlung ist in Gegenwart der zugezogenen, mir, dem Notar bekannten Instrumentszeugen:

1. Regierungsboten Eduard Quednau, 2. Regierungsboten Adolph Bellert,

beide hier wohnhaft, welchen, wie hiemit versichert wird, so wenig als mir, dem Notar, eines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an dieser Verhandlung nach den Paragraphen Fünf bis Neun des Gesetzes vom eilften Juli Eintausend Achthundert Fünf und Vierzig ausschließen, laut vorgelesen und hiernächst von den Interessenten unterschrieben

(gez) Carl Herrmann Bigork,
(gez.) Oskar Henke,
(gez.) Jean Henri Bon,
(gez) Dr. med. Adolph Gotthilf Friedländer.

Wir, Notar und Zeugen attestiren:

1. daß die vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat.
2. daß sie in Gegenwart des Notars und der Zeugen den Betheiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt,
3. daß sie von den Betheiligten eigenhändig unterschrieben worden.

(gez) Friedrich Wilhelm Reimer. (gez.) Eduard Quednau. (gez.) Adolph Bellert.

Vorstehende in das Notariatsregister unter Nummer Einhundert und Eilf, Jahr Eintausend Achthundert Vier und Sechzig eingetragene Verhandlung wird hiemit für die Königsberger gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft ausgefertigt.

Königsberg i. Pr., den dreizehnten April Eintausend Achthundert Vier und Sechzig.

(L. S.) (gez) Friedrich Wilhelm Reimer Justizrath,
Notar im Bezirke des Königl. Ostpreußischen Tribunals.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 23sten Juni d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Königsberger gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft“ mit dem Sitze zu Königsberg i. Pr., sowie deren zurückfolgendes Statut vom 13ten April 1864 mit der Maßgabe, daß im §. 3. zwischen dem Worte: „auf“ und der Zahl: „20000“ das Wort „mindestens“ einzuschalten ist.

Carlsbad, den 4ten Juli 1864. gez Wilhelm.

gegengez. Graf von Itzenplitz, Graf zur Lippe, Graf zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

wird hierdurch in beglaubiater Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird. Berlin, den 18ten Juli 1864.

(L. S.) Der Minister des Innern (gez.) Gr. Eulenburg.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage (gez.) Schede.

Ausfertigung. IV. 5686. M. f. H. II. 5559. M. d. J.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 34. Königsberg, Mittwoch den 24sten August 1864.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 377.) Das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munitions-Gegenständen über die Preußische Grenze nach Gallicien betreffend.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 1sten d. M. wird hiermit bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1sten Januar 1865 die Ausfuhr von Waffen und Munitions-Gegenständen über die Preußische Grenze nach Gallicien unter Hinweisung auf die in den §§. 1. und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 9ten August 1864. Der Finanz-Minister. Im Auftrage Henning.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 378.) Die Vereinigung einer von dem Rittergute Kirschbaum abgetrennten Landfläche mit dem Bezirke des Ritterguts Pirk, Kreises Allenstein, betr.

Gemäß §. 1. Alinea 7. des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß eine von dem Rittergute Kirschbaum veräußerte Landfläche von 362 Morgen 32⅔ [ ]Ruthen pr. von dem Bezirke dieses Guts abgetrennt und mit dem Bezirke des Rittergutes Pirk, Kreises Allenstein, vereinigt worden ist. Königsberg, den 1sten August 1864.

(№ 379.) Die Vereinigung des Mühlen-Etablissements Jägeritten mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Bludau, Kreises Braunsberg, betr.

Gemäß §. 1. Alinea 7. des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das im Braunsberger Kreise belegene Mühlen-Etablissement Jägeritten, welches einem Guts- oder Gemeindebezirk bisher nicht angehört und eben so wenig selbst einen solchen gebildet hat, ausschließlich der dazu angekauften, rechtlich noch zu Curan gehörigen Parzellen, mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Bludau, Kreises Braunsberg, vereinigt worden ist. Königsberg, den 1sten August 1864.

(№ 380.) Die Eindeichung der Pregelwiesen zwischen Königsberg und Tapiau betr.

Den Besitzern der am Pregel zwischen Königsberg und Tapiau belegenen Wiesenflächen wird hierdurch eröffnet, daß wir ermächtigt worden sind, die Anlegung von Sommerdeichen im Pregelthal mit der Maßgabe zu gestatten, daß die Kronenhöhe dieser Deiche die nachfolgend angegebenen, nach dem jedesmal zunächst gelegenen Pegel zu bemessenden Pegelhöhen nicht überschreite, nämlich das Maaß von 10 Fuß 6 Zoll am Hauptpegel zu Königsberg, von 7 Fuß 2 Zoll am Pegel zu Steindekellen, von 5 Fuß 2 Zoll am Pegel zu Ellerwalde, von 6 Fuß 11 Zoll am Pegel zu Linkehnen, wozu wir bemerken, daß der Pegel zu Steindekellen an der Schleuse, welche dem Gehöft des Carl Borchert stromabwärts zunächst liegt, der Pegel von Ellerwalde an dem Bohlwerk des, vom rothen Kruge stromaufwärts gelegenen nächsten Pächterhauses, der Pegel von Linkehnen am Bohlwerk des Fährhauses der Cremitter Fähre angebracht werden. Dem Deichgesetze gemäß muß in Zukunft jeder Eindeichungsplan vor der Ausführung der Anlage an uns zur Genehmigung eingereicht werden, auch behalten wir uns vor, durch unsern Beamten controlliren zu lassen, daß die schon bestehenden oder noch anzulegenden Sommerdeiche die oben festgestellten Höhenmaaße nicht überschreiten. Königsberg, den 8ten August 1864.

(№ 381.) Den neu errichteten Abbau Gertrudshoff betr.

Dem auf den Ländereien des Adl. Guts Loschheim, Kreises Friedland, errichteten Vorwerk ist der Name „Gertrudshoff" beigelegt worden, ohne daß dadurch in den gutsherrlichen, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen etwas geändert wird. Königsberg, den 15ten August 1864.

Digitized by Google

(№ 382.) Die Prüfung pro schola et rectoratu betr.

Die mündliche Prüfung pro schola et rectoratu wird Sonnabend den 8ten und Montag den 10ten Oktober c. im hiesigen Königl. Schullehrer-Seminar stattfinden. Die persönliche Meldung dazu hat Freitag den 7ten Oktober c. Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor Dembowski hieselbst zu erfolgen, und die schriftliche Meldung bei der Königl. Regierung muß bis spätestens den 22sten k. M. unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse geschehen.

Königsberg, den 9ten August 1864.

(№ 383.) Die Ertheilung des Rechts zu Entlassungs-Prüfungen an die bisherige Mittelschule in Pillau betr.

Durch Reskript des Königl. Ministeriums für geistliche Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25sten Juni c. ist der bisherigen Mittelschule in Pillau das Recht zu Entlassungsprüfungen nach dem Reglement vom 6ten Oktober 1859 ertheilt, wodurch die genannte Anstalt in die Reihe der berechtigten höhern Bürgerschulen eingetreten ist. Königsberg, den 11ten August 1864.

(№ 384.) Die Empfehlung des Werkchens Brix, der Alkoholometer und dessen Anwendung betr.

Von dem im Jahre 1856 in zweiter Auflage herausgegebenen Werkchen: „Brix, Geheimer Regierungsrath, der Alkoholometer und dessen Anwendung" ist gegenwärtig im Verlage von Ernst und Korn in Berlin eine dritte Auflage erschienen, welche namentlich durch eine Tafel V. zur Bestimmung des wahren Volumens weingeistiger Flüssigkeiten aus den scheinbaren Volumen bei verschiedenen Wärmegraden vermehrt worden ist. Diese Tafel ist dazu bestimmt, die an dem Spiritushandel Betheiligten in den Stand zu setzen, bei ihren Kaufabschlüssen der durch den Wechsel der Temperatur veranlaßten Aenderung des Quartinhaltes der Waare Rechnung zu tragen. Das Werkchen, dessen Ladenpreis 20 Sgr., bei Entnahme von 100 Exemplaren aber 15 Sgr. pro Exemplar beträgt, kann den Gewerbetreibenden daher bestens empfohlen werden. Königsberg, den 12ten August 1864.

(№ 385.) Die Wahl von Abgeordneten behufs Vertheilung der Gewerbesteuer in Klasse A. I. betr.

Auf Grund des §. 9. des Gesetzes vom 19ten Juni 1861 (Gesetzsammlung pro 1861 S. 697 u. folg.) soll wiederum die Wahl von Abgeordneten, welche die Vertheilung der Gewerbesteuer in Klasse A. I. zu bewirken haben, für die nächsten 3 Jahre erfolgen. Diese Wahl wird von den, dem Kreise Memel angehörigen Mitgliedern dieser Steuergesellschaft in der Stadt Memel am 21en, von den übrigen, der Gewerbesteuer-Klasse A. I. angehörenden Gewerbetreibenden des Regierungsbezirks in hiesiger Stadt am 9ten September d. J. ausgeführt werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Die zu diesen Wahlen Berechtigten werden noch eine besondere Vorladung zu dem Wahltermine erhalten.

Königsberg, den 20sten August 1864.

Der Regierungs-Kommissarius für die Veranlagung der Gewerbesteuer in Klasse A. I.,
Regierungs-Assessor Sufett.

Bekanntmachung anderer Behörden.

(№ 386.) Die Schließung der Schifffahrtsschleuse zu Rothebude am Weichsel-Haff-Kanal betr.

Die Schifffahrts-Schleuse zu Rothebude am Weichsel-Haff-Kanal muß wegen nothwendiger Baulichkeiten vom 1sten Oktober d. J. ab auf mindestens 6 Wochen für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 6ten August 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 387.) Die Besetzung der vakanten Staatsanwaltsstelle in Mohrungen betr.

Wegen Rückritts des bisherigen Verwalters der Staatsanwaltsstelle in Mohrungen, Kreisrichters Wettke in sein Richteramt, ist vom 1sten Oktober c. diese Staatsanwaltsstelle anderweit zu besetzen.

Königsberg, den 15ten August 1864. Der Ober-Staatsanwalt.

(№ 388.) Die Ausstellung religiöser Kunstgegenstände in Mecheln betr.

Nach einer Mittheilung der Königl. Belgischen Regierung wird nächstens eine Ausstellung religiöser Kunst-Gegenstände in Mecheln stattfinden. Um den dieselbigen Künstlern die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, soll für diejenigen Gegenstände, welche zur Ausstellung gesandt werden, beim Wiedereingange die Zollfreiheit zugestanden werden. Die Betheiligten haben zu dem Ende die zu versendenden Gegenstände dem Hauptamte des Versendungsortes vorzuführen, welches dieselben auf Grund spezieller Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abfertigt. Der Wiedereingang muß über dasselbe Hauptamt erfolgen. Die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter meines Verwaltungsbereichs sind hiernach mit Anweisung versehen worden.

Königsberg, den 17ten August 1864. Der Provinzial-Steuer-Direktor, v. d. Brincken.

№

Digitized by Google

(№ 389.) Den Cours der Ortelsburg-Willenberger Post betr.

Vom 16ten d. M. ab wird die Bartenstein-Ortelsburger Personenpost bis Willenberg ausgedehnt werden und zwischen Ortelsburg und Willenb·rg folgenden Gang erhalten: aus Ortelsburg 7 Uhr 15 Minuten früh, in Willenberg 9 Uhr 15 Minuten Vormittags; aus Willenberg 8 Uhr 15 Minuten Abends, in Ortelsburg 10 Uhr 15 Minuten Abends.

Königsberg i. Pr., den 12ten August 1864.

Der Ober-Post-Direktor.

(№ 390.)

Waldau
Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Preußen.

Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1864/65.

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien im Anfange des Semesters, Direktor Oekonomie-Rath Wagener. — II. Volkswirthschaftslehre, Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. — III. Landwirthschaftliche Disciplinen: Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Wollkunde; Demonstrationen in der Wollkunde: Direktor Oekonomie-Rath Wagener. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Buchführung; Demonstrationen in der Gutswirthschaft: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. Pferdezucht: Thierarzt Neumann. Tüngerlehre II. Theil: Dr. Heiden privatim. Gartenbau: Institutsgärtner Straus. — IV. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer. — V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: Unorganische Chemie; Physik; Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Ritthausen. Repetitorium in der unorganischen Chemie: Dr. Heiden privatim. Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Landwirthschaftliche Zoologie; Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik: Prof. Dr. Körnicke. VI. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann. VII. Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel. — VIII. Mathematische Disciplin: Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. — Das Winter-Semester beginnt am 15ten Oktober c. Das Studien-Honorar beträgt für 2 Jahre 100 Rthlr. und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der Menzel-v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1864. Der Direktor, Königl. Oekonomie-Rath, gez. L. Wagener.

(№ 391.)

Lektionsplan
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald für das Wintersemester 1864/65.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Wintersemester am 15ten Oktober und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen. — 1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2. Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen; 3. Darstellung der Verfassung und Behörden-Organisation von Preußen, Direktor Professor Dr. Baumstark; 4. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin; 5. Geschichte der Landwirthschaft; 6. Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 7. Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, Professor Dr. Seguitz; 8. Rindviehzucht; 9. Schafzucht; 10. über den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; 11. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Dr. Rohde; 12. Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere; 13. Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 14. Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Zarnack; 15. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese; 16. Anorganische Experimental-Chemie; 17. Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium; 18. Landwirthschaftliche Technologie und praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, Professor Dr. Trommer; 19. Prognostik; 20. Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlich-technisch wichtiger Fossilien; 21. Analytische Chemie und Repetitorium der anorganischen Chemie, Assistent Dr. Scholz; 22. Naturgeschichte der landwirthschaftlich-schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 23. Pflanzengeographie; 24. Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen; 25. Landwirthschaftliche Baukunst 1ster Theil, akademischer Baumeister Müller; 26. Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 27. Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. Eldena im August 1864.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
Geheime Regierungsrath, Dr. E. Baumstark.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Verwalter der Staatsanwaltsstelle zu Neidenburg, Staatsanwaltsgehilfen von Dreßler ist, nachdem er von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst zum Staatsanwalt ernannt worden, die Staatsanwaltsstelle bei den Kreisgerichten zu Neidenburg und Allenstein definitiv übertragen worden.

Der Gerichts-Assessor Friedrich Heinrich Reinhold Lange ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Mohrungen und zugleich zum Notar im Departement des Königl. Ostpreußischen Tribunals, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mohrungen, ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Heinrich Wilhelm Ludwig Eduard Willenbücher ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Max Hugo Bertram Humelet ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Dem Lehrer Herrmann Julius Sierke aus Memel ist die Cantor- und Organistenstelle an der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Kirche zu Pillau von der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. verliehen worden.

Der Lehrer Greif aus Domnau ist zum Organisten und Kirchschullehrer zu Georgenau, Kreises Friedland, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Organist und Kirchschullehrer Bentler in Sarkau, Kreises Fischhausen, ist in derselben Stellung von der Königl. Regierung zu Königsberg definitiv bestätigt worden.

Der Literat Waldemar Frentzke hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Fräulein Sophie Ottilie Altroggen und Marie Charlotte Catharina Jahnke, evangelischer Confession, haben die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Caroline Wilhelmine von Werdt, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Verwaltung der Königl. Waisenhaus-Kasse hier ist dem Sekretair des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums Czaplewski übertragen worden.

Der frühere Kammergerichts-Referendarius Adolph Schimmelfennig ist zum Bürgermeister der Stadt Rastenburg auf zwölf nacheinander folgende Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Posterpedientenfrau Rosalie Kirchbach hierselbst, die Musikusfrau Mathilde Glogau in Drengfurth und Mathilde Bieber in Schönfließ sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 34.
und die Außerordentliche Beilage № 5., enthaltend: Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Winterhalbjahre vom 15ten Oktober 1864 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten;
und eine Beilage, enthaltend: Konzession und Statuten für den Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage Nro. 5.

zu Nro. 34. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 15ten Oktober 1864 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die Geschichte des israelitischen Volkes wird Prof Dr. Simson 2stündig öffentlich vorzutragen fortfahren.

Die Topographie Jerusalems trägt Prof. Dr. Sommer 2stündig öffentlich vor.

Die spezielle Einleitung in die kanonischen Bücher des A. T. giebt Prof. Dr. Sommer 5stündig privatim.

Die Einleitung ins N. T. Prof. Dr. Schultze 5stündig privatim.

Die Psalmen erklärt Prof. Dr. Sommer 4stündig privatim.

Hiob Prof. Dr. Simson 4stündig privatim.

Die Christologie des N. T. wird Prof. Dr. Schultze 2stündig öffentlich vortragen.

Die letzten Reden des Herrn nach dem Evang. Joh. und die Leidens- und Auferstehungsgeschichte Jesu nach den vier Evang. erklärt derselbe 1stündig öffentlich.

Die beiden Corintherbriefe des Apost. Paulus derselbe 5stündig privatim.

Den Hebräerbrief Prof. Dr. Simson 3stündig priv.

Den dritten Theil der Kirchengeschichte trägt Prof. Dr. Erbkam 5stündig privatim vor.

Ueber den Zusammenhang der neueren Philosophie mit der Theologie derselbe 2stündig öffentlich.

Den zweiten Theil der Dogmatik derselbe 5stündig privatim.

Allgemeine kirchliche Symbolik Prof. Dr. Steffens 5stündig privatim.

Ein Conservatorium über Gegenstände der christlichen Ethik hält derselbe 1stündig öffentlich.

Liturgik trägt Prof. Dr. Cosack 4stündig privatim vor.

Die Geschichte des evangelischen Kirchenliedes seit der Reformation erzählt derselbe 2stündig öffentlich.

Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2stündig gratis.

Die neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars Prof. Dr. Schultze 2stündig gratis.

Die historische Abtheilung des theologischen Seminars Prof. Dr. Erbkam 2stündig gratis.

Das homiletisch-katechetische Seminar Prof. Dr. Cosack 2stündig gratis.

2. Jurisprudenz.

Encyklopädie und Methodologie des Rechts trägt Prof. Dr. John 5stündig privatim vor.

Geschichte des Römischen Rechts Prof. Dr. Sanio 6stündig privatim.

Institutionen des Römischen Rechts lehren Prof. Dr. Sanio und Dr. Salkowski 6stündig privatim.

Pandekten mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts Prof. Dr. Schirmer 10stündig privatim

Familienrecht derselbe 2stündig öffentlich.

Erbrecht derselbe 5stündig privatim.

Exegetische Uebungen leitet Dr. Salkowski 2stündig privatissime aber unentgeltlich.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte lesen Prof. Dr. Jacobson und Dr. v. Martitz 6stündig privatim.

Geschichte der deutschen Rechtsquellen Dr. v. Martitz 2stündig unentgeltlich.

Ausgewählte Capitel aus der Germania des Tacitus erläutert Prof. Dr. Laband in zu bestimmenden Stunden öffentlich.

Interpretation des Sachsenspiegels Dr. v. Martitz 2stündig unentgeltlich.

Gemeines Deutsches Privat- und Lehnrecht Prof. Dr. Laband 8stündig privatim.

Praktisches Handelsrecht derselbe 4stündig privatim.

Preußisches Privatrecht Prof. Dr. Güterbock 6stündig privatim.

Gemeinen und Preußischen Civilprozeß trägt vor Prof. Dr. Jacobson 6stündig privatim.

Die summarischen Prozesse und den Konkursprozeß Prof. Dr. Güterbock 2stündig öffentlich.

Deutsches Staatsrecht lehrt Prof. Dr. John 5stündig privatim.

Ueber

Digitized by Google

Ueber das Wesen der verschiedenen Verfassungsformen liest Prof Dr. v. Kaltenborn 2stündig öffentlich.
Kirchenrecht lehrt Prof. Dr. Jacobson 6stündig priv.
Die Lehre von den Sakramenten insbesondere des Eherechts behandelt derselbe 2stündig öffentlich.
Europäisches Völkerrecht und Diplomatie trägt vor Prof. Dr. v. Kaltenborn 4stündig privatim.
Strafrecht Prof. Dr. John und Dr. Salkowski 6stündig privatim.
Die peinliche Gerichtsordn. Kaiser Carl V. erläutert Dr. Salkowski 2stündig unentgeltlich.
Naturrecht oder Rechts- und Staats-Philosophie lehrt Prof Dr. v. Kaltenborn 4stündig privatim.
Die Uebungen der römisch-rechtlichen Abtheilung des Seminars setzt fort Prof. Dr. Sanio öffentlich.
Die Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des Seminars leitet Prof. Dr. Jacobson öffentlich
Die Uebungen der Civilrechtlichen Klasse der praktisch prozessualistischen Abtheilung des Seminars leitet Prof. Dr. Schirmer öffentlich.
Die Uebungen der Criminalistischen Klasse derselben Abtheilung Prof. Dr. John öffentlich.

3. Medizin.

Die gesammte Anatomie des menschlichen Körpers (außer Osteologie und Syndesmologie) Prof. Aug. Müller 6 mal wöchentlich um 1 Uhr und 2 mal um 8 Uhr privatim.
Osteologie und Syndesmologie derselbe 3 mal um 5 Uhr privatim.
Die Nervenlehre des menschlichen Körpers 2 mal von 12 — 1 Uhr Prof. Dr. Burdach öffentlich.
Die Eingeweidelehre derselbe 3 mal ebenfalls 12 — 1 Uhr öffentlich.
Die gesammte Anatomie des menschlichen Körpers Prof Aug. Müller privatissime.
Die chirurgische Anatomie Dr. Goltz Montag u. Donnerstag 4 — 5 Uhr priatim.
Die Präparirübungen leitet gemeinsam mit dem Prosector Dr. Goltz der Prof. Aug. Müller täglich 8 — 1 Uhr privatim.
Anatomische Characteristik der Thier-Klassen derselbe Mittwoch und Sonnabend 8 — 9 Uhr öffentlich.
Die Lehre von den vegetativen Vorgängen im menschlichen Körper, als zweiten Theil der experimentellen Physiologie Prof. Dr. v. Wittich täglich 11 — 12 Uhr privatim.
Die Physiologie der Sinnesorgane Prof. Dr. v. Wittich 2 mal wöchentlich 10 — 11 Uhr öffentlich.
Die Uebungen im physiologischen Laboratorium leitet derselbe privatissime.
Die Arzneimittellehre Prof. Dr. Cruse 4 mal um 3 Uhr privatim.
Ueber Alterantia derselbe 2 mal um 3 Uhr öffentlich.
Die allgemeine pathologische Anatomie und Physiologie (allgemeine Pathologie) Prof. Dr. v. Recklinghausen 4 mal 8 — 9 Uhr privatim.
Die Lehre von den Geschwülsten derselbe 1 mal wöchentlich und Obduktionen im städtischen Krankenhause um 3 Uhr öffentlich.
Den praktischen Kursus der pathologischen Anatomie derselbe 3 mal je 2 Stunden privatissime.
Der speziellen Chirurgie 2. Theil Prof. Dr. Wagner 4 mal 5 — 6 Uhr privatim.
Ueber Frakturen und Luxationen derselbe 2 mal 8 — 9 Uhr öffentlich.
Uebungen in der Unterbindung der Arterien Dr. Goltz 1 mal wöchentlich privatissime.
Die chirurgische Klinik und Poliklinik Prof. Dr. Wagner 6 mal 9 — 11 Uhr privatim.
Die Krankheiten der Augenmuskeln, Accommodation und Refraction Prof. Dr. Jacobson 3 mal öffentlich.
Die Operations-Uebungen am Auge derselbe 3 mal privatissime.
Die Lehre der Geburtshilfe Prof. Dr. Spiegelberg 4 mal wöchentlich 4 — 5 Uhr privatim.
Ueber die Krankheiten der Gebärmutter derselbe 2 mal öffentlich.
Physiologie und Pathologie des Wochenbettes Dr. Hildebrandt 2 mal öffentlich.
Die geburtshilflich gynäcologische Klinik und Poliklinik Prof. Dr. Spiegelberg 5 mal von 11½ — 12½ Uhr am Gebärbette privatim.
Der speziellen Pathologie und Therapie 2. Theil Dr. Bohn 4 mal wöchentlich privatim.
Ueber Nervenkrankheiten Dr. Neumann 2 mal priv.
Ueber Frauenkrankheiten 2ter Theil Dr. Hildebrandt 2 mal öffentlich.
Einleitung in die Klinik (Semiotik) Dr. Neumann 3 mal wöchentlich privatim.
Ueber Stethoskopie Prof. Dr. Hirsch 2 mal 5 — 7 Uhr öffentlich.
Die medizinische Klinik derselbe täglich 1 — 2½ Uhr öffentlich.
Die medizinische Poliklinik Dr. Bohn täglich 2½ — 4 Uhr privatim.
Die physiologische Psychologie Dr. Kahlbaum priv.
Die Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten derselbe öffentlich.
Gerichtliche Psychopathologie derselbe öffentlich.
Gerichtliche Medizin Dr. Skrzeczka 3 mal privatim.

4. Philosophie und Pädagogik.

Aesthetik Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig privatim.
Naturphilosophie derselbe 4stündig öffentlich.
Logik Prof. Dr. Ueberweg 4stündig privatim.
Logik, Noëtik und Wissenschaftslehre Dr. Friedrich 4stündig privatim.
Geschichte der Psychologie derselbe 4stündig öffentlich.
Interpretation von Stellen der Eth. Nic. des Aristoteles Prof. Dr. Ueberweg 2stündig öffentlich.
Pädagogische Unterhaltungen Dr. Castell 2stündig öffentlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Algebra Prof. Dr. Richelot 2stündig.
Variationsrechnung derselbe 4stündig.
Leitung des mathematischen Seminars derselbe.
Differential-Rechnung Prof. Dr. Rosenhain 4stündig privatim

Analy-

Digitized by Google

Analytische Geometrie derselbe 4ständig öffentlich.
Analyse von Diophant's arithmetischen Aufgaben Prof. Dr Nesselmann 4ständig privatim.
Methode der kleinsten Quadrate Prof. Dr. Luther 3ständig privatim.
Theoretische Astronomie derselbe 3ständig öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Theorie der electrischen Strömungen Prof. Dr. Neumann privatim.
Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik derselbe 2ständig öffentlich.
Leitung der physikalischen Abtheilung des math.-phys. Seminars derselbe öffentlich.
Experimental-Physik Prof. Dr. Moser privatim.
Physik der Sinneswerkzeuge derselbe öffentlich.
Experimentalchemie Prof. Dr. Werther Montag und Freitag täglich 2—3 Uhr Nachmittags privatim.
Analyt. Chemie qualitativ. Theil derselbe 2ständig öffentlich.
Arbeiten im Laboratorio derselbe Montag u. Freitag täglich 9—1 Uhr Morgens und Nachmittags 3—4 Uhr privatissime.
Auszgewählte Kapitel der Zoochemie Prof. Dr. Spirgatis 2ständig öffentlich.
Pharmaceutische Chemie derselbe 4ständig privatim.
Analytische Uebungen derselbe privatim.
Allgemeine Botanik 2. Theil Dr. Sanio 1ständig gratis.
Physiologie der Pflanzen Prof. Dr. Caspary 4ständig privatim.
Pharmakognosie derselbe 3ständig privatim.
Wiederholung der Anatomie der Pflanzen derselbe 1ständig öffentlich.
Allgemeine Zoologie Prof. Dr. Zaddach 4ständig priv.
Einleitung in die Entomologie derselbe 2ständig öffentlich.

7. Staats- und Cameralwissenschaften.

Staatswirthschaft der Griechen und Römer Prof. Dr. Glaser 1ständig öffentlich.
Staatswirthschaft derselbe 4ständig 11 — 12 Uhr privatim.
Völkerrecht derselbe 4ständig 12—1 Uhr privatim.
Darstellung der Preußischen Finanzverwaltung Prof. Dr. Schubert 2ständig 12—1 Uhr öffentlich.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Geschichte des Mittelalters Prof. Dr. Schubert 5ständig 11—12 Uhr privatim.
Zweiter Theil der Römischen Geschichte Prof. Dr. Nitzsch Montag bis Freitag 10—11 Uhr privatim.
Geschichte des Englischen Parlaments seit 1688 derselbe Sonnabend 10—11 Uhr öffentlich.
Neue Geschichte von 1492 — 1789 Prof. Dr. Hopf Mittwoch und Sonnabend 5—7 Uhr privatim.
Geschichte der Kreuzzüge derselbe Dienstag 5—7 Uhr öffentlich.
Diplomatische Uebungen derselbe 1ständig privatissime und gratis.
Uebungen des historischen Seminars und Fortsetzung der Geschichte der historischen Literatur Prof. Dr. Schurer Mittwoch 11—1 Uhr öffentlich.
Historische Uebungen Prof. Dr. Nitzsch Freitag 5—7 Uhr privatissime und gratis.
Reine oder allgemeine Geographie Prof. Dr. Merlecker gratis.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Griechische Literaturgesch. Prof. Dr. Lehrs 4ständig öffentlich.
Auszgewählte Kapitel der griechischen Syntax derselbe 2ständig öffentlich.
Griech. Mythologie und Kunst-Mythologie (nach O. Müllers Denkmälern der alten Kunst) Prof. Dr. Friedländer 5ständig 9—10 Uhr privatim.
Martial's auszgew. Gedichte derselbe öffentlich Mittwoch 10—11 Uhr.
Philolog. Seminar: die Vögel des Aristophanes und die übrigen gewöhnlichen Uebungen Prof. Dr. Lehrs 2ständig öffentlich.
Philolog. Seminar: Erklärung des Catull Prof. Dr. Friedländer Sonnabend 11—1 Uhr öffentl.

b) Morgenländische Sprachen:

Sanskritsprache Prof. Dr. Nesselmann 2ständig öffentlich.
Arabische Sprache derselbe 2ständig öffentlich.

c) Abendländische Sprachen:

Deutsche Grammatik Prof. Dr. Schade 5ständig 10—11 Uhr privatim.
Erklärung mittelhochdeutscher Denkmäler nach s. Lesebuche (altdeutsches Lesebuch Halle 1860) derselbe 2ständig Dienstag und Freitag von 11—12 Uhr öffentlich.
Einleitung in die Geschichte der deutschen Sprache derselbe 2ständig Montag und Donnerstag von 11—12 Uhr öffentlich.
Geschichte der englischen Literatur Dr. Herbst 2ständig privatim.
Französische Sprech- und Schreibeübungen derselbe 2ständig gratis.
Spanische Grammatik derselbe 2ständig gratis.
Französische Grammatik Dr. Michaelis 2ständig priv.
Geschichte der englischen Literatur derselbe 2ständig gratis.
Einzelne Lustspiele von Molière derselbe 2ständig gratis.

10. Schöne Wissenschaften und Künste.

Italienische Malerei Prof. Dr. Hagen 4ständig öffentl.
Werke der vornehmsten Künstler Deutschlands derselbe 2ständig öffentlich.
Ueber die berühmtesten Bildhauer unseres Jahrhunderts derselbe 2ständig öffentlich.

Lit-

Digitized by Google

Littauische Grammatik Prediger Kurschat 3stündig gratis.
Erklärung des Donaleitis „das Jahr" derselbe 2stündig gratis.
Leitung des littauischen Seminars derselbe 2stündig gratis.
Leitung des polnischen Seminars Pfarrer Pelka 4stündig gratis.

Akademische Gesangübungen Musiklehrer Meißner 2stündig gratis.
Das Orgelseminar derselbe in 2 Stunden, bei frequenter Theilnahme bis auf 8 Stunden vermehrt.
Generalbaß lehrt derselbe 2stündig.
Syntact. Kürzungslehre der Stenographie verbunden mit prakt. Uebungen bei successive accelerirten Vorträgen Krieg 2stündig gratis.
Grammatik der tironischen Noten derselbe 1stündig gratis.
Lehrgang der Stenographie 1. Theil derselbe 4stündig gratis.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer, die des N. T's. Prof. Dr. Schultze; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Dr. Cosack. b) Littauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: vacat; d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Professor Dr. Santo; die canonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson; die prakt.-prozeßualistische Prof. Dr. John; e) Philologisches: unter Leitung der Proff. Dr. Lehrs und Dr. Friedländer. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Proff. Dr. Neumann und Dr. Richelot.
2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Director ist Professor Dr. Hirsch. b) Medizinisches Poliklinikum: vacat. c) Chirurgisches Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Wagner. d) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Prof. Dr. Spiegelberg.
3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Müller.
4) Das pathologisch-anatomische Institut Prof. Dr. v. Recklinghausen.
5) Das physiologische Institut Prof. Dr. v. Wittich.
6) Das chemische Laboratorium Prof. Dr. Werther.
7) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Hopf wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die akademische Handbibliothek Montag und Freitag von 2—4 Uhr.
8) Die Sternwarte steht unter der Direktion des Prof. Dr. Luther.
9) Das zoologische Museum leitet Prof. Dr. Zaddach.
10) Der botanische Garten unter Aufsicht des Professer Dr. Caspary.
11) Das Mineralien-Cabinet ist dem Professor Dr. Neumann übergeben.
12) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen: Prof. Dr. Spiegelberg.
13) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Professer Dr. Nesselmann.
14) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Professor Dr. Hagen.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Hübnerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für den Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur.

Der unter der Firma: „Schweizerischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur" in Winterthur domicilirten Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche Güter und Fahrzeuge auf Transporten zur See, auf Flüssen oder zu Lande treffen können, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 30. Mai 1863 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirke die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gericht jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letztern mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten 3 Monaten jedes Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten außer der Generalbilanz eine Specialbilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 2. Juni 1864.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Gr. v. Itzenplitz.

Statuten
des
Schweizerischen Lloyd
Transport-Versicherungs-Gesellschaft
in
Winterthur.

Der Regierungsrath
hat
in Anwendung des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches und nach Einsicht eines Antrages der Direction der Finanzen und der Handelskammer

beschlossen:

I. Den von der Actiengesellschaft **„Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur"** vorgelegten vom 30. Mai 1863 datirten Statuten wird mit Vorbehalt der sämmtlichen die Actiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches die Genehmigung des Regierungsrathes ertheilt.

II. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt und mit den Originalunterschriften versehen werden. Das eine Doppel ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst letztern in das Amtsblatt eingerückt werden.

IV. Mittheilung an die Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Schweizerischer Lloyd" in Winterthur und an die Direction der Finanzen.

Actum Zürich den 16. Juni 1863.

Vor dem Regierungsrathe
Der erste Staatsschreiber:
Keller.

I. Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma „Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft" ist von den Unterzeichneten eine Actien-Gesellschaft gegründet worden.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche Güter oder Fahrzeuge auf dem Transporte zur See, auf Flüssen oder zu Land treffen können.

§ 3. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet im Falle der Ablehnung einer angebotenen Versicherung Gründe für dieselbe anzugeben.

§ 4. Der Sitz und die Verwaltung befindet sich in Winterthur. Soweit nicht die gegenwärtigen Statuten Abweichungen enthalten, kommen die Bestimmungen der zürcherischen Gesetzgebung, insbesondere diejenigen über Actien-Gesellschaften und Versicherungsverträge zur Anwendung.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre vom Tage der Ertheilung der durch die zürcherische Gesetzgebung vorgeschriebenen Genehmigung des hohen Regierungsrathes an festgesetzt. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraums hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäftsthätigkeit mit dem 1 September 1863.

§ 6. Die Gesellschaft besteht aus den nach § 8 in das Actienregister eingetragenen Actionairen.

Digitized by Google

II. Gesellschafts-Capital, Actien und Actionaire.

§ 7. Das Gesellschafts-Capital besteht in Fünf Millionen Franken, eingetheilt in 1000 Actien von je Fr. 5000.

Die sämmtlichen Actien sind gezeichnet und die Gesellschaft ist damit constituirt.

§. 8. Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Dieselben werden unter fortlaufenden Nummern auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Special-Director unterzeichnet und in das hierfür bestimmte Actienregister eingetragen. Der Actien selbst werden jährliche Coupons für Zins und Dividende auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Talon beigegeben.

§ 9. Das Eigenthum an einem Actien-Titel schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 10. Die Actien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Actie nur einen einzigen Eigenthümer. Für Actien, die im Eigenthum von Handelsfirmen mit mehreren Antheilhabern stehen, haften diese Letzteren solidarisch, und es ist nur Einer der Antheilhaber stimmberechtiget.

§ 11. Jeder Actionair hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung als auch bei jedem spätern Actienerwerb und ebenso bei allfälligem Domicilwechsel der Direction seinen Wohnort und seine Adresse genau anzugeben, oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zu der Gesellschaft einen Bevollmächtigten in Winterthur zu bezeichnen, der für ihn rechtsverbindlich zu handeln berechtiget ist. Wird diese Vorschrift nicht erfüllt, so tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen Mittheilungen an den Actionair (§§ 17 u. 25) die Publication durch die in § 46 bezeichneten öffentlichen Blätter.

§ 12. Kein Actionair ist über den Nominalbetrag seiner Actien hinaus haftpflichtig.

§ 13. Ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes darf kein Actionair mehr als 20 Actien erwerben. Bei Ueberschreitung dieser Anzahl steht es dem Verwaltungsrathe frei, entweder die Anerkennung des Mehrbetrages, ohne zu Angabe von Gründen verpflichtet zu sein, zu verweigern, oder von dem Uebernehmer für den Mehrbetrag Personal- oder Real-Caution zu verlangen. Bei Corporationen und Bankinstituten ist der Verwaltungsrath ausnahmsweise berechtiget (aber nicht verpflichtet) von einer weitern Caution auch bei einer größern Actienzahl abzusehen.

§ 14. Durch die Zeichnung oder anderweitigen Erwerb einer Actie haftet der Actionair persönlich der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben.

Auf jede Actie sind 20 pCt. des Pennwerthes in zwei Raten, nämlich: 10 pCt. am 1. August 1863 und 10 pCt. am 1. October gl. J. in Baar einzubezahlen.

Für die restirenden 80 pCt., welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat jeder Actionair für je eine Actie eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen werden bei der Verwaltung deponirt und dürfen von der Gesellschaft weder an dritte verkauft, noch sonst auf irgend eine Weise veräußert werden.

§ 15. Bei der ersten Einzahlung von 10 pCt., für welche Interims-Quittungen ausgestellt werden, müssen gleichzeitig Obligationen für die übrigen 90 pCt. unterzeichnet werden. Bei Leistung der zweiten Einzahlung von 10 pCt. werden die Obligationen für 90 pCt. gegen solche von 80 pCt. ausgetauscht und gegen diese letztern und Rückgabe der Interims-Quittungen die definitiven Actien ausbhingegeben.

§ 16. Einzahlungen über die in § 14 festgesetzten 20 pCt. pr. Actie können nur verlangt werden, insofern dieselben zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weitern Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nicht mehr als 20 pCt. des Actienbetrages eingefordert werden.

Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 pCt. hinaus wird an dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auf dem Actientitel vorgemerkt.

§ 17. Die Actionaire sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innerhalb 14 Tagen nach geschehener Aufforderung (oder Publication im Falle des § 11) zu geschehen. Erfolgt die Einzahlung binnen dieser Frist nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den im Verzuge befindlichen Actionair auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Actien als entkräftet auszuschreiben, und an deren Stelle neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben. Für einen allfälligen Minderertrag, sowie für den Betrag der erlaufenen Kosten bleibt der bisherige Actionair, selbst nach geschehener Annullirung der Actien, der Gesellschaft gegenüber dennoch haftbar; ein sich ergebender Ueberschuß dagegen wird zurückvergütet.

§ 18. Bei verspäteten Einzahlungen wird der Verzugszins zu 5 pCt. und zudem eine Conventionalbuße von Fr. 10 pr. Actie berechnet.

§ 19. Die Uebertragung der Actien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes. Derselbe ist nicht verpflichtet, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben.

Die Ablehnung einer Uebertragung ist jedoch nicht statthaft, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Actien eine dem Verwaltungsrathe genügend erscheinende Personal- oder Realcaution

Digitized by Google

leistet. Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Actien ausgestellten Obligationen (§ 14) sind denselben nach Genehmigung und Depenirung gleichlautender Obligationen von Seite des Cessionairs auszuhändigen. Mit dem Tage, an welchem die Uebertragung der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft getreten, hören alle Rechte und Pflichten des Cedenten als Actionair der Gesellschaft auf.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Actienregister als auf dem Actientitel selbst durch die Direction vorgemerkt; für dieselbe ist eine Gebühr von Fr. 5 per Actie zu entrichten, für deren Bezahlung sich die Gesellschaft an den Cedenten hält.

§ 20. Wenn ein Actionair in Concurs geräth oder mit seinen Creditoren einen außergerichtlichen Nachlaßvertrag abschließt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm, resp. von der Concursmasse unter Ansetzung einer Präclusivfrist zu verlangen, daß entweder ein neuer von dem Verwaltungsrathe zu genehmigender Uebernehmer (§ 19) bezeichnet oder für die nach § 14 reservirten Obligationen genügende Personal- oder Realcaution geleistet werde.

Erfolgt während der angesetzten Frist weder das Eine noch das Andere, so sind die Actien des betreffenden Actionairs als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Der Erlös dieser Ersatz-Titel, sowie die Obligation des Actionairs dienen zunächst zur Tilgung der erlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionair oder dessen Rechtsnachfolgern gegen Auslieferung des Actien-Titels verabfolgt.

§ 21. Beim Tode eines Actionairs haben dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben, und binnen 4 Monaten vom Todestage an gerechnet einen Uebernehmer, dessen Genehmigung ebenfalls dem Verwaltungsrathe unterliegt (§ 19), zu bezeichnen. Ist nach Ablauf dieser Frist kein neuer Uebernehmer bezeichnet oder dieser von dem Verwaltungsrathe nicht genehmiget, so findet ohne Weiteres der Verkauf der Actie Statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der ergangenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben des verstorbenen Actionairs zu.

Im Falle über den Nachlaß eines mit Tod abgegangenen Actionairs der Concurs eintritt oder ein außergerichtliches Accommodement vereinbart wird, so kommen die Bestimmungen des § 20 zur Anwendung.

§ 22. Die Amortisation von verlorenen oder auf andere Weise dem Eigenthümer abhanden gekommenen Actien, Coupons, Talons ꝛc. geschieht auf Kosten des Gesuchstellers nach den jeweiligen Bestimmungen und Vorschriften der zürcherischen Gesetzgebung.

III. Organe der Gesellschaft.

§ 23. Die Organe der Gesellschaft sind:

a. Die Generalversammlung.
b. Der Verwaltungsrath.
c. Die Direction.

A. Generalversammlung.

§ 24. Die Generalversammlung der Actionaire vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Actionaire rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung tritt alljährlich einmal und zwar im Monat April in Winterthur zusammen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt entweder auf besondern Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf das der Direction schriftlich einzureichende Verlangen von wenigstens 50 Actionairs, die zusammen wenigstens 150 Actien repräsentiren. In diesem letztern Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen vom Tage der Einreichung des Begehrens an, einzuberufen.

§ 25. Die Einladungen zu einer Generalversammlung haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu erfolgen und zwar spätestens 4 Wochen vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Geschäfte. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 11 über Publikation.

§ 26. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Actien in den Registern der Gesellschaft 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung eingetragen sind.

§ 27. Das Stimmrecht wird von einem Actionair entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt, welch Letzterer sich jedoch durch eine schriftliche, dem Büreau der Generalversammlung einzureichende Vollmacht über sein Mandat auszuweisen hat.

Handelsfirmen können sich durch ihre Procuraträger, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre gesetz- oder statutengemäßen Vertreter, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten lassen, auch wenn die Vertreter selbst nach § 26 nicht stimmberechtigt sind.

Mitglieder der Direction dürfen kein Mandat zur Vertretung in der Generalversammlung annehmen.

§ 28. In der Generalversammlung berechtigen: 1 Actie zu 1 Stimme, 2 Actien zu 2 Stimmen, 3 Actien zu 3 Stimmen, 4—6 Actien zu 4 Stimmen, 7—10 Actien zu 5 Stimmen, und je weitere 5 Actien zu 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Actien ausgeübt wird. Kein anwesender Actionair darf jedoch mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen.

Digitized by Google

§ 29. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 30 Actionairen erforderlich, die zusammen wenigstens 100 Actien repräsentiren.

Kommt keine nach vorstehenden Bedingungen beschlußfähige Versammlung zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innerhalb 4 Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche an jene Beschränkungen nicht mehr gebunden ist, sondern ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen faßt.

§ 30. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen, soweit nicht die gegenwärtigen Statuten selbst Abweichungen enthalten, mit absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 31. Handelt es sich: 1. um Abänderung der Statuten; 2. um Auflösung der Gesellschaft, so ist für die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ad 1 die Vertretung von wenigstens 300 Actien, ad 2 die Vertretung von wenigstens $^4/_5$ der ausgegebenen Actien erforderlich.

§ 32. Der Präsident oder im Verhinderungsfalle einer der Vice-Präsidenten des Verwaltungsrathes führt auch in der Generalversammlung den Vorsitz.

Der Protokollführer wird von dem Verwaltungsrathe bestellt.

Die Stimmenzähler wählt die Versammlung in einer von ihr zu bestimmenden Anzahl durch offenes Handmehr aus der Mitte der Anwesenden.

§ 33. In die Competenz der Generalversammlung fallen:

1. Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrathes, sowie der Jahresrechnung.
2. Wahl von drei Rechnungs-Revisoren und dreier Suppleanten, die alljährlich aus der Zahl der Actionaire ernannt werden sollen, mit dem Auftrage, die nächste Jahresrechnung zu prüfen und der Versammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu hinterbringen.
3. Festsetzung der Dividende.
4. Wahl der Mitglieder in den Verwaltungsrath.
5. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsrathes.
6. Abänderung der Statuten.
7. Auflösung der Gesellschaft.

§ 34. Sämmtliche Wahlen werden durch Scrutinium vorgenommen; bei Abstimmungen entscheidet die Versammlung darüber, ob Scrutinium oder offenes Handmehr stattfinden soll.

§ 35. Anträge von einzelnen Actionairen müssen dem Verwaltungsrathe wenigstens 3 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und von demselben der Letztern mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Solche Anträge, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, können zwar Gegenstand der Discussion sein, dagegen jedenfalls erst in der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§ 36. Die Protocolle der Generalversammlung werden von dem Präsidenten, dem Protocollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet.

B. Verwaltungsrath.

§ 37. Die oberste Leitung und die Vertretung der Gesellschaft werden einem von der Generalversammlung zu erwählenden Verwaltungsrathe von 9 Mitgliedern übertragen, die aus ihrer Mitte je für ein Jahr einen Präsidenten und zwei Vice-Präsidenten ernennen.

§ 38. Der Verwaltungsrath ist für die erste Amtsdauer von 4 Jahren von den unterzeichneten Gründern der Gesellschaft bestellt worden.

Nach Verfluß der ersten zwei Jahre kommen die vier zuletzt gewählten Mitglieder, nach weitern zwei Jahren die vier übrigen Mitglieder und der Präsident in Erneuerung, so daß von je zwei zu zwei Jahren 4 resp. 5 Mitglieder des Verwaltungsrathes in Austritt fallen.

Die Austretenden sind stets wieder wählbar.

§ 39. Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Antheilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 40. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 3 Actien in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen und darf dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§ 41. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten in der Regel alle 2 Monate; außerordentlicher Weise aber so oft es die Geschäfte erfordern und ebenso auf das Begehren dreier seiner Mitglieder oder der Direction.

Zur gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vice-Präsidenten und von wenigstens 4 Mitgliedern erforderlich.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen werden durch geheime Abstimmung getroffen.

Der Präsident des Verwaltungsrathes stimmt und entscheidet bei offener Abstimmung nur im Falle der Stimmengleichheit.

Digitized by Google

§ 42. Der Verwaltungsrath berathet und entscheidet innerhalb der Bestimmungen der Statuten selbstständig über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht in die Competenz der Generalversammlung gehören sind (§ 33).

Im Speciellen kommen dem Verwaltungsrathe folgende Befugnisse und Pflichten zu:

1. er wählt und entläßt den Special-Director, sowie die übrigen Angestellten auf Vorschlag des Directors;
2. er wählt dasjenige Mitglied, das neben dem Präsidenten und dem Special-Director in der Direction zu sitzen hat und bezeichnet für dasselbe auch einen Suppleanten, beides auf ein Jahr;
3. er wählt innerhalb oder außerhalb seiner Mitte einen Protocollführer;
4. er setzt sämmtliche Gehalte und Cautionen fest;
5. er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die disponiblen Fonds anzulegen sind;
6. er fixirt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge zu übernehmenden Versicherungsbeträge.

   Die Maximalsumme, welche die Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge für eigne Rechnung in Versicherung behalten darf, soll jedoch in keinem Falle mehr als 1 pCt. des Gesellschafts-Capitals betragen.
7. er bestimmt die allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen werden sollen;
8. er entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen und wählt die betreffenden Agenten;
9. er stellt die Rechnungsabschlüsse auf, legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vor und unterbreitet denselben seinen begutachtenden Antrag über die Höhe der Dividende;
10. er erläßt die erforderlichen Reglements für sich selbst, für die Direction, die Agenten und so weit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft, und sorgt für die genaue Durchführung der Bestimmungen gegenwärtiger Statuten;
11. er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direction;
12. er entscheidet über die Erwerbung oder Miethe der für die Gesellschaft erforderlichen Localitäten.

§ 43. Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtigt, über alles was die Gesellschaftsinteressen belästigt, Verträge oder Vergleiche abzuschließen, die Gesellschaft nach Außen und vor Gericht zu vertreten, eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Special-Director oder auch dritte Personen für bestimmte Geschäfte mit den erforderlichen und ihm gutscheinenden Vollmachten zu versehen.

§ 44. Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath das vollziehende Organ.

§ 45. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Präsidenten oder einem Vicepräsidenten und dem Protocollführer zu bescheinigen ist. Ebenso sind alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, von dem Präsidenten oder einem Vicepräsidenten und dem Protocollführer zu unterzeichnen.

§ 46. Als Publikationsorgane der Gesellschaft werden vorläufig bezeichnet: 1. Der „Landbote". 2. Die „Neue Zürcherzeitung". 3. Der „Bund". 4. Die „Basler Nachrichten". 5. Die „Eisenbahn- und Handelszeitung". Eine Abänderung oder Vermehrung dieser Publikationsmittel bleibt dem Verwaltungsrathe vorbehalten.

C. Die Direction.

§ 47. Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes resp. in dessen Verhinderung einem der beiden Vicepräsidenten, ferner einem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder dessen Suppleanten (§ 42) und dem Specialdirector.

§ 48. Die Direction beräzt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem letztern in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht, bereitet die Rechnungsabschlüsse, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vor und macht dem Verwaltungsrathe über die Organisation des Geschäftsbetriebes und die Anstellung des nöthigen Personals die geeigneten Vorschläge.

Die Pflichten und Competenzen der Directions und ihrer einzelnen Mitglieder ꝛc. werden vom Verwaltungsrathe durch Reglements oder einzelne Beschlüsse festgesetzt.

§ 49. Sämmtliche Documente, welche von der Direction unter der Firma der Gesellschaft ausgehen, sind, mit Ausnahme der Policen, von dem Specialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten oder in dessen Verhinderung von dem nach § 42 von dem Verwaltungsrathe bezeichneten Mitgliede der Direction zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die alleinige Unterschrift des Specialdirectors. In dessen Verhinderung unterzeichnet ein von dem Verwaltungsrathe zu bezeichnender Stellvertreter dieselben.

Die Obligationen der Actionaire und alle allfällig als Real-Caution hinterlegten Werthtitel, sowie auch sämmtliche der Gesellschaft gehörenden Werthpapiere und Documente, kommen unter doppelten Verschluß, zu welchem der jeweilige Präsident des Verwaltungsrathes den einen und ein Mitglied der Direction den andern Schlüssel verwahrt.

Digitized by Google

IV. Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§ 50. Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. December abgeschlossen, das erste Mal auf den 31. December 1864.

Die Rechnungen und Bilanz müssen jedes Jahr bis spätestens Ende März vom Verwaltungsrathe genehmigt sein und den Rechnungsrevisoren zur Durchsicht und Prüfung offen stehen.

Bei Feststellung der Jahres-Bilanz sollen:

a. alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risico haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Activen der Gesellschaft gerechnet werden;

b. die am 31. December noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen mit ihren vollen Beträgen unter die Passiven der Gesellschaft gebracht werden.

Die Kosten der Organisation und der ersten Einrichtung sollen nicht als laufende Ausgaben in die erste Jahresrechnung aufgenommen, sondern auf die ersten 5 Geschäftsjahre mit je 20 pCt. repartirt werden.

§ 51. Der nach Abzug der Passiven sich ergebende Ueberschuß der Activen bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Von diesem Reinertrage wird zuerst den Actionairen der auf ihren Actien einbezahlte Betrag bis zu 4 pCt. verzinset. Von dem alsdann sich ergebenden Rest sollen: 25 pCt. dem Reservefond einverleibt werden, bis derselbe die Höhe von 50 pCt. des einbezahlten Actiencapitals erreicht hat, oder im Falle einmal in Anspruch genommen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; 10 pCt. dem Verwaltungsrathe; 5 pCt. dem Director als Tantieme zufallen und 60 pCt. als Dividende an die Actionairs vertheilt werden.

Zins und Dividenden werden den Actionairen je am 30. April und zwar zum ersten Male am 30. April 1865 ausbezahlt.

§ 52. Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Actien zinstragend angelegt werden; seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können.

Hat der Reservefond die Höhe von 50 pCt. des einzahlten Actiencapitals erreicht; so bestimmt die Generalversammlung, ob und welche fernern Beträge demselben zufließen sollen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 53. Die Generalversammlung der Actionaire kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der durch die Statuten festgesetzten Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und der auf den Actien einbezahlten 20 pCt. ausweist.

Dagegen muß die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgen, wenn bei einem Rechnungsabschlusse sich der Verlust des Reservefonds und 40 pCt. des gezeichneten Actiencapitals herausstellt.

§ 54. Bei Ablauf der Gesellschaftsdauer nach § 5 und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach § 53 wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens 3 Mitgliedern und bestimmt deren Aufgabe, Vollmachten und Gratification; diese Commission soll binnen 8 Tagen nach ihrer Constituirung den Actionairen von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§ 55. Die Liquidations-Commission hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten. Sie soll alle noch laufenden Risicos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risicos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig sich ergebenden Activen, auf jede Actie gleichmäßig vertheilt, den Actionairen verabfolgen lassen. Die von den Letztern deponirten Obligationen oder an deren Stelle geleisteten Cautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI. Erledigung von Streitigkeiten.

§ 56. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Actionairen und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Actionairen oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Spezialdirector über Angelegenheiten der Gesellschaft erheben, sollen durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft entschieden werden.

Jede der beiden Parteien wählt zwei Schiedsrichter und diese ernennen einen Obmann. Können sich die vier Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist die Civilabtheilung des h. Obergerichtes in Zürich um dessen Bezeichnung anzugehen.

Bleibt eine der beiden Parteien mit der Bestellung ihrer Schiedsrichter länger als 14 Tage, von der Unterzeichnung des Compromisvertrages an gerechnet, im Verzug, so hat auf Verlangen der Gegenpartei ebenfalls die Civilabtheilung des h. Obergerichtes in Zürich die Schiedsrichter zu ernennen.

Der Ausspruch des Schiedsgerichtes soll den Bestimmungen des zürcherischen Civil-Gesetzbuches entsprechen, für beide Theile rechtsverbindlich sein und unter keinen Umständen vor die staatlichen Gerichte gezogen werden. Winterthur, den 30. Mai 1863.

Bank in Winterthur.	Blum-Bühler.	Ernst Rieter & Co.
G. H. Biedermann & Co.	Ed. Bühler.	G. H. Forrer & Co.
Hch. Biedermann-Brown.	Bühler-Haggenmacher.	Forrer & Locher.
Jb. & And. Biedermann & Co.	J. H. Bühler & Söhne.	Frey, Ziegler & Co.

Gebrüder Geilinger.
Geilinger & Blum.
Gebr. Greuter & Rieter
H. Hoz.
M. Hoz & Co.
Jnhoof Brunner & Co.
F. Jnhoof & Co.
Conr. Keller, Bankdirector.

J. Keller-Blum.
Dr. jur. H. Näf.
A. Reinhart.
J. J. Rieter & Ce.
Rieter Ziegler & Co.
Jb. Scheuchzer.
Schmid & Boßhardt.
Schmid Friedrich & Co.

J. C. Sulzberger z. gr. Christoff.
Gebrüder Sulzer.
Heinr. von Sulzer-Wart.
A. Thellung-Rüeger.
Gebrüder Volkart.
Waeffler-Egli & Co.
Ziegler-Greuter.

Gemäß § 38 vorstehender Statuten wurde der Verwaltungsrath bestellt aus:

Herrn Nationalrath Waeffler-Egli, Präsident, in Winterthur,
vom Hause Waeffler-Egli & Co.
Herrn S. Volkart, I. Vice-Präsident, in Winterthur,
vom Hause Gebrüder Volkart.
Herrn Dr. jur. H. Näf, II. Vice-Präsident, in Winterthur.
Herrn Egg-Greuter, in Winterthur,
vom Hause Gebr. Greuter & Rieter.
Herrn A. Reinhart, in Winterthur,
vom Hause A. Reinhart & Co. in Havre.
Herrn Conr. Keller, in Winterthur,
Director der Bank in Winterthur.
Herrn J. Keller-Blum, in Winterthur.
Herrn Th. Ziegler-Bühler, in Winterthur,
vom Hause Rieter, Ziegler & Co.
Herrn Nationalrath J. H. Fierz, in Zürich,
vom Hause Heinrich Fierz in Zürich.

Für die Uebereinstimmung des vorstehenden Abdruckes der Statuten des Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft mit den im Archive der Gesellschaft liegenden Original-Statuten:

Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Präsident.	Der Protocollführer.	Der Spezialdirector.
Waeffler-Egli.	Dr. H. Näf.	E. Lengstorf.

Der unterzeichnete öffentliche und beeidigte Notar der Stadt Winterthur bezeugt anmit amtlich:

1. Die Richtigkeit des auf pag. 3 vornenstehenden Abdruckes von dem Originalbeschlusse des h. Regierungsrathes des Cantons Zürich datirt 16. Juni 1863, welcher auch wörtlich gleichlautet mit dem im Amtsblatte für den Canton Zürich vom Jahr 1863 in Nr. 58 erschienenen Beschluß;
2. Die Richtigkeit des vornen auf pag. 5 bis und mit 20 enthaltenen Abdruckes der Statuten des Schweizerischen Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur von dem dem Notar vorgewiesenen, im Archiv der benannten Gesellschaft aufbewahrten Originalactenstücke, auf welchem auch die auf pag. 20 dieses Abdruckes bezeichneten Unterschriften in Original sich befinden, welcher Abdruck auch gleichlautend ist mit dem im Amtsblatt für den Canton Zürich vom Jahr 1863 in Nr. 58 erschienenen Statuten;
3. Die Aechtheit der auf pag. 22 enthaltenen Unterschriften der Herren Waeffler-Egli, Dr. H. Näf und E. Lengstorf, sämmtlich wohnhaft in Winterthur.

Winterthur, den 23. März 1864.

Der öffentliche und beeidigte Notar der Stadt.
(L. S.) gez. **Friedrich Gysler.**

Auf Grund des Art. 3 der Concessions-Bedingungen ist Herr **H. J. Dünnwald** zu Berlin zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Als Organe für die Bekanntmachungen in Preußen hat die Anstalt folgende Berliner Zeitungen gewählt:

1) die **„Deutsche Versicherungs-Zeitung,"**
2) die **„Berliner Börsen-Zeitung,"**
3) die **„Bank- und Handels-Zeitung,"**
4) den **„Preußischen Staats-Anzeiger."**

Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Digitized by Google

183

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 35. Königsberg, Mittwoch den 31sten August 1864.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 28sten Juni 1864 zu Berlin ausgegebene № 24. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5900. Allerhöchster Erlaß vom 30sten Mai 1864, betreffend die Genehmigung des Statuts des landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Sachsen.

„ 5901. Allerhöchster Erlaß vom 30sten Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee im Kreise Sangerhausen des Regierungsbezirks Merseburg von Stolberg über Breitenstein bis zur Anhalt-Bernburgschen Landesgrenze gegen Friedrichshöhe, mit einer Abzweigung nach dem Chausseehause am Auerberge auf der Harzgerode-Stolberger Chaussee, an den Grafen zu Stolberg-Stolberg.

Die 16ten Juli 1864 zu Berlin ausgegebene № 25. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5902. Allerhöchster Erlaß vom 20sten Juni 1864, betreffend die Genehmigung eines Prisen-Reglements, sowie der Bestimmungen über das Verfahren in Prisensachen.

Die am 22sten Juli 1864 zu Berlin ausgegebene № 26. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5903. Uebersetzung. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Viersen und nach Kempen. Vom 14ten März 1864.

„ 5904. Uebersetzung. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Cleve nach Nymwegen. Vom 14ten März 1864.

„ 5905. Allerhöchster Erlaß vom 18ten Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Passenheim bis zur Neidenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Jedwabno, 2) von Ortelsburg über Olschienen und Friedrichsseide nach Friedrichshoff, im Kreise Ortelsburg, Regierungsbezirk Königsberg.

„ 5906. Allerhöchster Erlaß vom 8ten Juni 1864, betreffend die Errichtung einer Handelskammer zu Lauban.

„ 5907. Allerhöchster Erlaß vom 8ten Juni 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Loslau über Nieder-Radlin bis zur Chaussee der Hoymgruben-Gewerkschaft bei Birkultau.

„ 5908. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises im Betrage von 19000 Thalern. Vom 8ten Juni 1864.

Die am 27sten Juli 1864 zu Berlin ausgegebene № 27. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5909. Allerhöchster Erlaß vom 22sten Juni 1864, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Städte-Feuersozietät Altpommern.

„ 5910. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Hirudinea, Aktiengesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 24sten Juni 1864.

Die am 28sten Juli 1864 zu Berlin ausgegebene № 28. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5911. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60000 Thalern. Vom 8ten Juni 1864.

Die

Digitized by Google

Die om 30sten Juli 1861 zu Berlin ausgegebene № 29. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5912. Statut für den Verband zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst. Vom 27sten Juni 1864.

„ 5913. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 16ten Juli 1864.

„ 5914. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Königsberger gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Königsberg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 18ten Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 392.) Die Prüfung der Schulamtsbewerber und provisorisch angestellten Lehrer im katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betr.

Am 4ten und 5ten Oktober d. J. wird im katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg eine Prüfung von Lehrern und Schulamtsbewerbern gehalten werden. — Alle katholischen Lehrer, welche zur Ablegung oder Wiederholung einer solchen Prüfung von uns oder ihren nächsten Vorgesetzten aufgefordert sind, imgleichen die katholischen, nicht in einem Seminare befindlichen Schulamtsbewerber, welche sich derselben zu unterziehen wünschen, haben sich am 4ten Oktober d. J. im Seminar zu Braunsberg zu melden. Denselben Termin haben auch wahrzunehmen alle in provisorischer Anstellung befindliche Lehrer, welche die höhern Orts vorgeschriebene Wiederholungs-Prüfung zur definitiven Anstellung abzulegen haben. Vorher aber ist von denselben: 1. ein von ihnen selbst verfaßter ausführlicher Lebenslauf; 2. ein Zeugniß über ihre Vorbildung im Allgemeinen und über ihre Vorbildung zum Lehramte insbesondere; 3. ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand, worin der Schutzblattern-Impfung zu erwähnen ist; 4. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde und des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie leben, über den bisher unbescholtenen Wandel sowie über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte; 5. ein Zeugniß über die Erfüllung der Militairpflicht, oder doch wenigstens über das Verhältniß zu derselben, bis zum 20sten September d. J. an den Herrn Erzpriester, in dessen Dekanate sie sich aufhalten, einzureichen. Meldungen um Zulassung zu dieser Prüfung, welche nicht an die Herren Kreis-Schul-Inspektoren, sondern an uns gerichtet sind, sind stempelpflichtig. Die einzusendenden Zeugnisse dagegen sind, sofern sie nur behufs der abzulegenden Prüfung ausgestellt werden, stempelfrei, jedoch ist dieser Befreiungsgrund ausdrücklich auf denselben zu vermerken. — In Folge höherer Bestimmungen wird schließlich bezüglich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholentlich zur Erlangung eines ersten Zeugnisses zur Prüfung melden, bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie bisher noch nicht dreimal geprüft worden, da sie, wenn dies der Fall ist, von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung als Lehrer ausgeschlossen bleiben müssen.

Königsberg, den 19ten August 1864.

(№ 393.) Die Ausstellung von Pferde-Legitimations-Attesten betr.

In Stelle des Wirths Pahlke zu Dietrichsdorf, Kreises Gerdauen, ist der Schulz Reimer daselbst mit der Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste für die Ortschaft Dietrichsdorf beauftragt worden.

Königsberg, den 20sten August 1864.

(№ 394.) Die ermordete Wilhelmine Nitsch betreffend.

Der Ort, in dessen Nähe die Wilhelmine Nitsch am 14ten v. M. genothzüchtigt und erdrosselt ist, heißt nicht, wie in unserer Bekanntmachung vom 6ten d. M. angegeben, Skarden, sondern Tharden.

Königsberg, den 23sten August 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 395.) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 werden die neuen Coupons Serie V. № 1 — 8. über die Zinsen für die 4 Jahre vom 1sten Oktober 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19ten September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße № 92. unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von Vormittags 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13ten März 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-

Digitized by Google

Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei der Regierungs-Hauptkasse, den Königl. Kreis-Steuer-Kassen und den Königl. Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . . Rthlr. der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons.“ Mit dem 1sten Mai k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 13ten August 1864.

Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. **Meinecke.**

(№ 396.) Die Eröffnung eines direkten Verband-Güter-Verkehrs auf den preußischen und polnischen Eisenbahnen betr.

Königliche Ostbahn.

Vom 1sten September d. J. ab tritt zwischen den Stationen: 1. Hamburg, Berlin, Stettin einerseits und Warschau und Alexandrowo anderseits, 2. Bromberg, Ebing, Königsberg, Thorn und Dan zig einerseits und Warschau Sosnowice und Granica anderseits, 3. Frankfurt a./O. einerseits und Warschau anderseits, **via Alexandrowo**, 4. Hamburg, Berlin, Stettin einerseits und Sosnowice anderseits, 5 Breslau und Kattowitz einerseits, Warschau und Sosnowice anderseits, **via Sosnowice**, ein direkter Verband-Güter-Verkehr, unter Anschluß des Reisegepäcks, der Equipagen und Fuhrwerke sowie der Thiere ins Leben. Der Tarif und das die nähern Bedingungen enthaltende Verbands-Reglement sind auf den oben genannten Stationen einzusehen, beziehungsweise zum Preise von 2½ Sgr. für ein Exemplar käuflich zu haben.

Berlin, Stettin, Breslau, Bromberg und Warschau, den 14ten August 1864.

Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn.	Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.
Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.	Königl. Direktion der Ostbahn.	Direktion der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn.

(№ 397.) Die Beförderung aller vorkommenden Fahrpost-Gegenstände mit der Bischofsburg-Sorquittener Botenpost betr.

Vom 1sten September c. ab erhalten mit der Bischofsburg-Sorquittener Botenpost alle vorkommenden Fahrpostgegenstände ohne Unterschied des Gewichtes und des Umfanges bei den Packeten und des Werthbetrages bei den Geldsendungen Beförderung,

Königsberg i. Pr., den 18ten August 1864.

Der Ober-Post-Direktor.

(№ 398.) Die Haltepunkte bei den Personenposten zwischen Ortelsburg und Willenberg betr.

Die Haltepunkte zur Aufnahme von Reisenden bei den Personenposten auf der Strecke zwischen Ortelsburg und Willenberg werden wie folgt festgestellt: von Ortelsburg nach Neu-Gisöwen (Forst-Etablissement) ½ Meile, von Neu Gisöwen nach Gr. Schiemanen (Schulzenamt) ¾ Meile, von Gr. Schiemanen nach Kl. Schiemanen (Schulzenamt) ½ Meile, von Kl. Schiemanen nach Willenberg 1 Meile; Summa, 2¾ Meilen. Königsberg i. Pr., den 20sten August 1864. Der Ober-Post-Direktor.

(№ 399.) Die Einführung einer täglichen Personenpost zwischen Barten, Dönhofstädt und Schippenbeil betr.

Vom 1sten September c. ab wird unter gleichzeitiger Aufhebung der wöchentlich viermaligen Dönhofstädt-Schippenbeiler Botenpost der wöchentlich dreimaligen Barten-Dönhofstädt-Schippenbeiler Personenpost ein täglicher Gang gegeben. Sonstige Veränderungen treten in dem Gange dieser Personenpost nicht ein.

Königsberg i. Pr., den 23sten August 1864. Der Ober-Post-Direktor.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preußischen Staats-Anzeiger № 176., de dato Berlin, den 29sten Juli 1864.)

Dem Ingenieur Hermann Simon in Gotha ist unter dem 26sten Juli 1864 ein Patent:

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Zeichnen konvergenter Linien und Kreisbogen, in deren Mittelpunkt jene Linien zusammenlaufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 178., de dato Berlin, den 31sten Juli 1864.)

Dem Mechanikus J. Bialon (Firma C. Hummel) in Berlin ist unter dem 28sten Juli 1864 ein Patent:

auf eine Zeigerwaage zum Verwiegen des Passagier-Gepäcks auf Eisenbahnen in ihrer ganzen, durch vorgelegte Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 190. de dato Berlin den 14ten August 1864.)

Dem Agenten Max Wirth in Frankfurt a/M. ist unter dem 11ten August 1864 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren, Tafelglas herzustellen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Den Domainen-Pächtern, Landschaftsrath Eggert zu Weeskenhof und Amtmann Bünger zu Brandenburg ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann“ verliehen worden.

Der Lehrer Michael Somplatzky aus Glauch, ist zum Lehrer an der Elementarschule in Willenberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Elise Franziska Minna Bauer, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Kahnbauerfrau Maria Schnäpel in Gr. Friedrichsgraben 1sten Bezirks, die Schuhmacherwittwe Maria Schröter in Mohrungen und die Zimmergesellenfrau Justine Erdmann in Kl. Dexen, sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 35.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 36. Königsberg, Mittwoch den 7ten September 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 400.)

Reglement

über die Lehr- und Servirzeit sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Apothekergehülfen.

Von den Lehrlingen.

§. 1. Jeder Apothekenbesitzer ist befugt, Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten.

§. 2. In der Regel darf ein Apotheker nur soviel Lehrlinge annehmen, als er Gehülfen hat. Neben einem Gehülfen zwei Lehrlinge, oder neben zwei Gehülfen drei Lehrlinge u. s. f. anzunehmen ist in keinem Fall gestattet. — Ausnahmsweise kann einem Apotheker, dessen Geschäftsumfang so gering ist, daß er einen Gehülfen nicht zu salariren vermag, und der als ein geschickter, wissenschaftlich gebildeter und thätiger Mann bekannt ist, von der betreffenden Königl. Regierung gestattet werden, einen Lehrling auch ohne einen Gehülfen zu halten.

§. 3. Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung oder der Prima einer Realschule 2ter Ordnung oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höhern Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in einer der genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein — Für den Fall, daß der Aspirant bisher eine öffentliche Schule nicht besucht hat, muß er sich durch den Direktor eines Gymnasiums, oder durch eine Gymnasial-Prüfungs-Kommission in Bezug auf die bezeichnete wissenschaftliche Qualifikation prüfen und das betreffende Zeugniß ausstellen lassen. Das Attest eines Privatlehrers genügt zu diesem Zwecke nicht.

§. 4. Vor Eintritt in eine Apotheke als Lehrling hat sich der qualifizirte Aspirant bei dem betreffenden Kreis-Physikus unter Vorlage: a. seines Schulzeugnisses (§. 3), — b. des von ihm selbstgeschriebenen Lebenslaufs, und — c. seines Vaccinations- und Revaccinations-Scheins — persönlich zu melden. Nach Prüfung dieser Atteste ist der Kreis-Physikus ermächtigt, dem Aspiranten das Befähigungs-Zeugniß zum Lehrling der Apothekerkunst auszufertigen. Ohne dies amtliche Zeugniß darf kein Lehrling in einer Apotheke angenommen werden.

§. 5. Die Dauer der Lehrzeit wird auf drei Jahre festgesetzt. Nur denjenigen Lehrlingen, welche vor ihrem Eintritt in die Lehre den Nachweis geführt haben, daß sie ein ganzes Jahr den Unterricht der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung genossen, oder welche bereits die Reife zum Abgang auf die Universität erlangt haben, wird auf den Antrag ihres Lehrherrn ausnahmsweise ein Nachlaß von einem halben Jahre der Lehrzeit Seitens der Königl. Regierung bewilligt werden.

§. 6. Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Ausbildung der Lehrlinge durch praktische Anweisung und Uebung in der pharmaceutischen Technik, sowie durch gründlichen theoretischen Unterricht in der Pharmacie und deren Hülfswissenschaften Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck muß derselbe mit den, dem Stande der Wissenschaft entsprechenden Lehrmitteln versehen sein. — Zu Dienstleistungen und Arbeiten, welche mit dem Apothekergeschäft nicht in Beziehung stehen, dürfen Lehrlinge nicht verwendet werden. Es muß denselben außer den täglichen Arbeitsstunden geeignete Zeit zum Privatstudium und im Sommer zu botanischen Exkursionen vergönnt bleiben. Der Lehrherr hat darauf zu halten, daß jeder Lehrling sich ein systematisch geordnetes Herbarium der von ihm gesammelten Pflanzen anlegt. — Ueber die im Laboratorium unter

Digitized by Google

Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten, zu welchen dem Lehrling, unter Umständen auch nur des Unterrichts wegen, besondere Gelegenheit gegeben werden muß, hat derselbe ein Journal mit kurzer Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses anzulegen und aufzubewahren.

§. 7. Die Aufsicht auf den Gang der Bildung der Lehrlinge liegt dem Kreis-Physikus ob. Um diese wirksam zu führen hat der Kreis-Physikus die Lehrlinge in den Apotheken seines Kreises wenigstens einmal jeden Jahres im Beisein und unter Beistand des Lehrherrn über ihre Kenntnisse und Fortschritte in der Botanik, Physik, Chemie und pharmaceutischen Technik zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob dieselben mit dem Verständniß der lateinischen Sprache genügend vertraut geblieben sind, ihr Herbarium in Ordnung gehalten und ihr Laborations-Journal (§. 6.) vorschriftsmäßig geführt haben. — Ueber den Ausfall der Prüfung wird von dem Kreis-Physikus ein bei den Physikats-Akten verbleibendes kurzes, von dem Lehrherrn mit zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen. Der Kreis-Physikus hat hierbei sowohl den Lehrherrn, als auch den Lehrling auf die der Förderung und Nachhülfe besonders bedürftigen Unterrichts-Gegenstände aufmerksam zu machen und wie dies geschehen, im Protokoll zu vermerken. — Sollte sich bei wiederholter derartiger Prüfung eine auffallende Untüchtigkeit des Lehrlings oder eine Vernachlässigung desselben Seitens des Lehrherrn herausstellen, so hat der Kreis-Physikus hierüber an die vorgesetzte Königl. Regierung zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 8. Wenn der Lehrling die festgesetzte Lehrzeit zur Zufriedenheit seines Prinzipals zurückgelegt hat, so ist er von Letzterem bei dem Kreis-Physikus zur Prüfung als Gehülfe anzumelden.

§. 9. Die Gehülfen-Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, welche aus dem Kreis-Physikus, als Vorsitzendem, dem Lehrherrn und einem zweiten Apotheker, der selbst Lehrlinge oder Gehülfen ausgebildet hat, besteht. — Den hinzuzuziehenden Apotheker wählt der Kreis-Physikus vorbehaltlich der Genehmigung der vorgesetzten Königl. Regierung.

§. 10. Ueber den Gang der Prüfung nimmt der Kreis-Physikus ein Protokoll auf. Derselbe ist berechtigt, über die Auswahl der einzelnen Prüfungs-Gegenstände zu entscheiden und auch, soweit es ihm von seinem Standpunkt geeignet scheint, mitzuprüfen. — Der Lehrherr des Examinanden hat nur in den Gegenständen zu prüfen, welche ihm durch den Kreis-Physikus, im Einvernehmen mit dem hinzugezogenen Apotheker, bezeichnet werden.

§. 11. Die Gehülfen-Prüfung zerfällt in einen praktischen und in einen mündlichen Abschnitt: a. der Hauptzweck des praktischen Prüfungs-Abschnittes ist zu ermitteln, ob dem Examinanden die Funktion eines Rezeptarius anvertraut werden darf. Zu dem Ende hat der Lehrling drei Rezepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen (resp. zu dispensiren) und zu taxiren. — Wo es die Umstände gestatten, bleibt es der Kommission überlassen, den Examinanden außerdem noch ein leicht darzustellendes pharmaceutisches Präparat (in mäßigem Umfang) bereiten zu lassen. — b. die mündliche Prüfung wird mit der Vorlage einiger Droguen und chemischer Präparate, zur pharmakologischen Bestimmung und einer Anzahl frischer oder eingelegter Pflanzen, zur Erkennung und terminologischen Demonstration eingeleitet. Demnächst hat Examinand mindestens zwei Artikel aus der lateinischen Landes-Pharmakopöa zu übersetzen. Hieran ist in angemessener Weise die Prüfung in den Grundlehren der Botanik, Physik und pharmaceutischen Chemie anzuknüpfen. Schließlich hat sich der Examinand über seine Bekanntschaft mit den Bestimmungen, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehülfen in einer Apotheke maßgebend sind, auszuweisen.

§. 12. Der ganze Prüfungs-Akt ist während eines Tages zu absolviren. Die mündliche Prüfung darf in der Regel die Zeit von 3 Stunden nicht überschreiten.

§. 13. Im Fall die Kommission die Leistungen des Geprüften für genügend erklärt hat, ist der Kreis-Physikus ermächtigt, dem Lehrling das Zeugniß als Apotheker-Gehülfe auszustellen, worauf der Lehrherr demselben das übliche Dimissions-Attest zu ertheilen hat. — Die von den Mitgliedern der Kommission unterschriebene Prüfungs-Verhandlung wird zu den Physikats-Akten genommen. — Können sich der Kreis-Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker über den Ausfall der Prüfung nicht einigen, so ist mittelst gemeinschaftlichen Berichts unter Vorlegung der Prüfungs-Verhandlung und der schriftlichen Arbeiten die Entscheidung der vorgesetzten Königl. Regierung einzuholen.

§. 14. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um ein halbes Jahr zur Folge, nach welcher Frist die Gehülfen-Prüfung wiederholt werden muß. Wer auch nach der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zur Prüfung nicht wieder zugelassen.

§. 15.

Digitized by Google

§. 15. Die aus der Prüfung entstandenen Kosten fallen dem Examinanden zur Last. Der Kreis-Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker erhalten außer den etwanigen reglementsmäßigen Reisekosten Jeder Drei Thaler an Gebühren.

Von den Apotheker-Gehülfen.

§. 16. Der Gehülfe steht zu dem Apothekenbesitzer, seinem Prinzipal, in dem persönlichen Vertrags-Verhältniß eines ihm für den Geschäftsbetrieb dienenden und ist dessen Anordnungen pünktlichen Gehorsam schuldig. — Der Apothekenbesitzer darf dem Gehülfen das Dispensiren von Arzneimitteln in der Offizin (das Rezeptiren) und die Anfertigung von pharmaceutischen Präparaten im Laboratorium (das Defektiren) selbstständig überlassen, ist aber für die Arbeit des Gehülfen verantwortlich. — Während kurzer zufälliger Abwesenheit des Apothekenbesitzers ist der Gehülfe dessen Stellvertreter. Bei längerer Entfernung vom Geschäft (Reisen) aber ist der Apotheker, falls sein Gehülfe nicht bereits die Approbation als Apotheker erlangt haben sollte, verpflichtet, einen approbirten Apotheker als seinen Stellvertreter anzunehmen und dies dem Kreis-Physikus anzuzeigen.

§. 17. Der Gehülfe, welcher die Approbation als Apotheker noch nicht erlangt hat, ist verpflichtet, die als Lehrling erworbene pharmaceutische Ausbildung durch Uebung und Privatstudium zu vervollständigen. Hierzu ist er von dem Prinzipal anzuhalten und mit Anweisung zu versehen. Das während der Lehrzeit begonnene Laborations-Journal (§. 6.) hat er ordnungsmäßig fortzusetzen, mit Erlaubniß des Prinzipals botanische Exkursionen zu machen und sein Herbarium zu erweitern. — Der Gehülfe muß den Lehrlingen in allen Beziehungen mit gutem Beispiel vorangehen und in der Unterweisung derselben den Prinzipal gewissenhaft unterstützen.

§. 18. Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf drei Jahre festgesetzt, von welcher Zeit ein Nachlaß nicht stattfindet. Das Militair-Dienstjahr als einjähriger freiwilliger Pharmaceut in einer Militair-Dispenstr-Anstalt wird dem Gehülfen als ein halbes Jahr auf die Servirzeit in einer Civil-Apotheke in Anrechnung gebracht.

§. 19. Behufs Zulassung zur Ablegung der pharmaceutischen Staatsprüfung haben die Gehülfen nach Absolvirung der dreijährigen Servirzeit (§. 18.) noch drei Semester hindurch dem Studium der pharmaceutischen Wissenschaften an einer der Preußischen Universitäten obzuliegen. — Bei länger als drei Jahre fortgesetzter Servirzeit ist für jedes überzählige Servirjahr der Erlaß eines Studien-Semesters gestattet. Es sind folglich nach vier Servirjahren mindestens noch zwei Semester, nach fünf Servirjahren noch ein Semester des pharmaceutischen Studiums erforderlich, wogegen Gehülfen, welche sechs Jahre oder darüber vorwurfsfrei conditionirt haben und sich über ein fleißiges Privatstudium genügend ausweisen, ohne vorgängiges Universitäts-Studium zur Staats-Prüfung werden zugelassen werden.

Berlin, den 11ten August 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

Reglement. M. 2204.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß behufs Ausführung desselben Folgendes durch Ministerial-Reskript vom 11ten d. M. bestimmt ist: 1. die Vorschriften über die wissenschaftliche Vorbildung der Lehrlinge §§. 3. und 4. des Reglements treten für die Annahme neuer Lehrlinge sofort in Kraft. — 2. Für die bereits angenommenen Lehrlinge verbleibt es hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit bei den mit dem Prinzipal abgeschlossenen Verträgen. In Betreff der nach ihrem gegenwärtigen Contrakt zu vierjähriger Lehrzeit verpflichteten Lehrlinge ist es für den Fall, daß der Lehrling das jetzt verlangte Vorbildungsziel erreicht hat, den Lehrherrn gestattet, den Lehrling auch schon nach drei resp. drittehalbjähriger Lehrzeit zur Gehülfen-Prüfung zu präsentiren. — 3. Die Bestimmungen §§. 7. — 15. des Reglements treten vom 1sten Januar 1865, die Bestimmungen §§. 17. — 18. ibid. vom 1sten Oktober 1865 ab in Kraft, so daß alsdann nur Gehülfen, welche den daselbst vorgeschriebenen Bedingungen genügt haben, zur Staats-Prüfung werden zugelassen werden.

Königsberg, den 24sten August 1864.

(№ 401.) Das Erlöschen der Rinderpest in Rußland und Polen betreffend.

Die Rinderpest in Rußland und Polen ist nach den neuesten amtlichen Nachrichten in der Nähe der Landesgrenze nunmehr vollständig erloschen. Wir heben daher die mittelst Amtsblatts-Verfügung vom 21sten Juli c. erlassenen Bestimmungen des §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 hiermit auf und lassen die mittelsten Bestimmungen des §. 1. der gedachten Verordnung in Wirksamkeit treten. — Es darf daher kein Rindvieh der Steppen-Race (podolisches Vieh) eingeführt werden.

Königsberg, den 26sten August 1864.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 402.) Die Schließung der Schifffahrtsschleuse zu Rothebude am Weichsel-Haff-Kanal betr.

Die Schifffahrts-Schleuse zu Rothebude am Weichsel-Haff-Kanal muß wegen nothwendiger Baulichkeiten vom 1sten Oktober d. J. ab auf mindestens 6 Wochen für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 6ten August 1864. Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 403.) Die Besetzung der vakanten Kreiswundarztstelle des Pr. Stargardter Kreises betr.

Die Kreiswundarztstelle des Pr. Stargardter Kreises ist erledigt. Qualifizirte Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, werden aufgefordert, unter Beifügung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse ihre Meldungen bis zum 1sten Oktober d. J. bei uns einzureichen.

Danzig, den 15ten August 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 404.) Die Meldung zur Aufnahme in die Königl. Bau-Akademie zu Berlin betreffend.

Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18ten März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8ten Oktober c. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12. resp. 14. gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1sten November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. — Die Vorschriften vom 18ten März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Röhl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 25sten August 1864.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie, Busse.

(№ 405.) Verschiedene Post-Cours-Veränderungen betr.

Vom 1sten September c. ab treten nachstehende Post-Cours-Veränderungen ein: **Im Gange geändert** werden: 1. die I. Neidenburg-Pr. Hollander Personenpost in der Richtung von Neidenburg nach Pr. Holland aus Neidenburg 12 Uhr 45 Minuten Nachts, aus Wittmannsdorf 2 Uhr 35 Minuten früh, aus Hohenstein 4 Uhr 10 Minuten früh, aus Reichenau 5 Uhr 50 Minuten früh, aus Osterode 7 Uhr 55 Minuten früh, aus Liebmühl 9 Uhr 10 Minuten früh, aus Waldeuten 11 Uhr 15 Minuten früh, in Pr. Holland 1 Uhr 15 Minuten Nachmittags; 2. die III. Osterode-Pr. Hollander Personenpost in der Richtung von Osterode nach Pr. Holland aus Osterode 4 Uhr Nachmittags, aus Liebmühl 5 Uhr 20 Minuten Nachmittags, aus Waldeuten 7 Uhr 15 Minuten Nachmittags, in Pr. Holland 9 Uhr 25 Minuten Nachmittags; 3. die Osterode-Soldauer Personenpost in der Richtung von Soldau nach Osterode aus Soldau 12 Uhr 30 Minuten Nachts, aus Usdau 2 Uhr früh, aus Gilgenburg 3 Uhr 35 Minuten früh, aus Reichenau 5 Uhr 50 Minuten früh, in Osterode 7 Uhr 25 Minuten früh; 4. die Allenstein-Hohensteiner Personenpost in der Richtung von Hohenstein nach Allenstein aus Hohenstein 6 Uhr 15 Minuten früh, in Allenstein 9 Uhr 35 Minuten früh; **Neu eingerichtet** wird eine zweite tägliche Personenpost auf der Strecke zwischen Reichenau und Soldau mit folgendem Gange: aus Reichenau 3 Uhr 25 Minuten früh, aus Gilgenburg 5 Uhr 35 Minuten früh, aus Usdau 6 Uhr 25 Minuten früh, in Soldau 8 Uhr 25 Minuten früh, aus Soldau 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags, aus Usdau 3 Uhr 50 Minuten Nachmittags, aus Gilgenburg 5 Uhr 25 Minuten Abends, in Reichenau 7 Uhr 20 Minuten Abends. Das Personengeld wird bei dieser neuen Post pro Meile mit 6 Sgr. für einen Platz im Innern des Wagens und mit 5 Sgr. für den Bockplatz erhoben. Das Freigewicht beim Passagiergepäck beträgt pro Person 30 Pfund. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Königsberg i. Pr., den 25sten August 1864. Der Ober-Post-Direktor.

Nachricht.

Personal-Chronik.

Der bisher im Departement des Königl. Kammergerichts zu Berlin beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor Hans Walther Fabian ist in das hiesige Departement versetzt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 36)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 37. Königsberg, Mittwoch den 14ten September 1864.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 406.) Eine Nachtrags-Bestimmung zu §. 15. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein betreffend.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist folgender Nachtrag zu §. 15. sub 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vereinbart worden: „Waarenmerke, in Chiffern geschrieben, gelten bis zu fünf Chiffern als ein Wort und der etwaige Ueberschuß wieder als ein Wort." Diese Nachtrags-Bestimmung tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als auch für den, nur zwischen Preußischen Stationen sich bewegenden Verkehr vom 1sten September c. ab in Kraft. Berlin, den 31sten August 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 407.) Den Bahnhof Powayen betr.

Der in unserer Bekanntmachung vom 9ten Mai c. ad № 4. aufgeführte Bahnhof Medenau wird künftighin den Namen **Powayen** führen. Königsberg, den 30sten August 1864.

(№ 408.) **Polizei-Verordnung über das Flößen auf der Alle zwischen Reußen und Allenstein.**

Da die bisherige Regellosigkeit des Flößens auf der Alle zwischen Reußen und Allenstein häufig einen den am Flusse gelegenen Wiesen schädlichen Aufstau des Wassers verursacht hat und die ununterbrochene Fortdauer des Flößens die Krautung des Flusses erschwert, so werden hiermit von der unterzeichneten Regierung auf Grund der §§. 11. und 6. № 6. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für die Flößerei auf der obern Alle von Reußen abwärts bis hinter Stadt Allenstein folgende polizeiliche Vorschriften gegeben:

§. 1. In dem Zeitraume vom 1sten Juli bis zum 1sten August jedes Jahres darf auf der gedachten Strecke überhaupt nicht geflößt werden und jeder Flößer hat sich so einzurichten, daß während dieses Zeitraums der Fluß gänzlich von Holz befreit ist.

§. 2. Das Ablagern des Holzes auf dem Flusse, sei es zu welchem Zwecke es wolle, ist unbedingt untersagt, dasselbe muß bis zum Bestimmungsorte hin ununterbrochen und ohne jeden Aufenthalt, soweit der letztere nicht durch Wassermangel geboten ist, weiter geflößt werden. — Das für die Stadt Allenstein oder einen oberhalb derselben belegenen Ort bestimmte Holz muß, sobald es an seinen Bestimmungsort gelangt ist, sofort und längstens in drei Tagen auf das Ufer geschafft werden. — Das nach unterhalb Allenstein gelegenen Orten bestimmte Holz darf erst in Redigkainen und nicht früher angehalten und zum Lagern auf dem Flusse gebracht werden, die Schleuse in Allenstein muß es in spätestens 24 Stunden nach der Ankunft vor derselben passiren.

§. 3. Das nach Allenstein oder einen oberhalb gelegenen Ort bestimmte Holz darf erst dann geflößt werden, wenn sämmtliches für den weitern Transport bestimmte Holz die Strecke bis unterhalb Allenstein passirt hat. Dafür darf aber auch, so lange loses Klafterholz mit jenen Bestimmungsörtern sich noch auf der Strecke zwischen Reußen und Allenstein befindet, zum Weitertransport bestimmtes Klafterholz nicht auf diese Flußstrecke gelassen werden.

§. 4. Gleichviel ob zusammengebunden oder lose, so darf Langholz doch nicht in größern Quantitäten als 200 Stück und Klobenholz nicht in größern als 200 Klaftern auf einmal in einer Traft oder Partie geflößt werden; die einzelnen Trasten oder Partien aber dürfen während der Zeit vom 10ten Mai bis zum 1sten Oktober nur in Zwischenräumen von mindestens 200 Fuß auf einander folgen.

Digitized by Google

§. 5. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 10 Rthlrn. event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet und ist die Polizeibehörde ermächtigt, dasjenige Holz, welches über die in den vorstehenden Bestimmungen gestattete Zeit hinaus auf dem Flusse lagert, nach ergangener Aufforderung und Androhung auf Kosten der Säumigen im Exekutivwege fortschaffen zu lassen.

Königsberg, den 2ten September 1864.

(№ 409.) Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 2ten Quartal d. J. zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds geleisteten Zahlungen betr.

Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im zweiten Quartal d. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungsgelder sind nach vorschriftsmäßiger Legalisirung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen- und Rentämtern übersandt, um sie den Interessenten einzuhändigen. Die Letzteren haben sich demnach bei diesen Aemtern zu melden und zugleich die ihnen ertheilten Interimsquittungen zurückzugeben. Königsberg, den 4ten September 1864.

(№ 410.) Die Einrichtung eines Repetitions-Cursus für diejenigen Seeleute, welche wegen ihrer Einberufung zum Dienste bei der Königl. Marine die Prüfung als Schiffer, resp. Steuermann bis jetzt nicht haben ablegen können betr.

In den Navigationsschulen zu Memel und Pillau wird für diejenigen Seeleute, welche den Cursus 1863/64 in den Schifferklassen dieser Anstalten besucht haben, jedoch wegen ihrer Einberufung zum Dienste bei der Königl. Marine die Prüfung als Schiffer, resp. Steuermann bis jetzt nicht haben ablegen können, ein 1 bis 2 monatlicher Repetitions-Cursus eintreten, welcher beginnen wird, sobald Anmeldungen dazu eingegangen sind. — An Schulgeld ist für die Theilnahme an diesen Repetitions-Cursus von den Schiffer-Candidaten 5 Rthlr., von den Steuermanns-Candidaten 3 Rthlr zu zahlen. Die Prüfung kann nach Beendigung dieses Cursus sofort bei der genannten Prüfungs-Kommission in Danzig abgelegt werden. — Diejenigen betreffenden Seeleute, welche zur Zeit noch bei der Königl. Marine in Dienst stehen und an dem Cursus Theil zu nehmen wünschen, haben sich wegen ihrer Beurlaubung an ihr vorgesetztes Marine-Commando zu wenden. Königsberg, den 7ten September 1864.

(№ 411.) Den Viehmarkt in Jedwabno, Kreises Neidenburg, betr.

Der auf den 19ten September dieses Jahres angesetzte Viehmarkt in Jedwabno, Kreises Neidenburg, wird hierdurch, weil an diesem Tage auch in Neidenburg ein Viehmarkt stattfindet, auf **den 26sten September c.** verlegt. Königsberg, den 9ten September 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 412.) Die Empfangnahme der am 1sten Oktober d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen betr.

Die am 1sten Oktober d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen können vom 15ten d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage jedes Monats, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94. unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. — Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20sten d. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden. — Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 2ten September 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 413.) Die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden für das Winter-Semester 1864/65 betr.

Für das Winter-Semester 1864/65 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden in den Tagen vom 12ten bis 21sten Oktober c. Nachmittags von 4 bis 5 Uhr statt. Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den gedachten Tagen mit ihren Zeugnissen zunächst beim Dekan der philosophischen Fakultät Professor Dr. Werther zu melden und dann in unserem Sekretariat vorzulegen: 1) ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben; 2) ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine andere Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Fakultät nicht erforderlich. — Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher einzuholender Genehmigung des Herrn Universitäts-Kurators die Immatrikulation ebenfalls vorläufig auf drei Semester stattfinden. — Verspätete Meldung zur Immatrikulation hat unter Umständen die Abweisung zur Folge. Königsberg, den 1sten Septemer 1864.

Königl. akademischer Senat.

№

Digitized by Google

(№ 414.) Betrifft die Aufnahme der Liverpool und Londoner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in die Zahl derjenigen Gesellschaften, bei denen die Versicherung der Gebäude rentepflichtiger Grundstücke erfolgen darf.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 21sten Oktober pr. und 12ten Mai c. sowie auf Grund des §. 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns deren Versicherung gegen Feuersgefahr verlangt wird und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, außer bei den in den gedachten Bekanntmachungen genannten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und Feuer-Sozietäten, auch noch bei der Liverpool und Londoner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen. Königsberg, den 24sten August 1864.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

(№ 415.) Die Aufhebung der Frachtermäßigungen für den Transport von Getreide ꝛc. auf den Bahnstrecken bis Berlin betreffend.

Die nach unseren Bekanntmachungen vom 7ten Mai und 9ten Juli d. J. für die Dauer der Dänischen Blokade der Ostseehäfen zeitweise auf den Bahnstrecken bis Berlin eingeführten Frachtermäßigungen für den Transport von Getreide, Hülsenfrüchten, Schlagleinsaat, Rüb- und Lein-Saat in Wagenladungen, welche auf direkten Frachtbrief von den Stationen Danzig, Elbing, Königsberg und Insterburg ꝛc. nach Minden oder nach Stationen westlich von Minden, resp. nach Hamburg und den Hannöverschen Nordseehäfen befördert werden, treten mit dem heutigen Tage außer Wirksamkeit. Wir bringen dies unter dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß von heute ab die Frachten bei den unterzeichneten Verwaltungen wiederum nach den gewöhnlichen tarifmäßigen Sätzen der ermäßigten Klasse B. zur Erhebung kommen.

Bromberg und Berlin, den 2ten September 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(№ 416.) Den Eintritt der Station Bialystock in den zwischen den Preußischen und Russischen Eisenbahnen hergestellten Verband-Güter-Verkehr betreffend.

Die Station Bialystock der Petersburg-Warschauer Eisenbahn tritt mit dem 20sten d. M. in den nach unserer Bekanntmachung vom 1sten Juli d. J. zwischen den Preußischen und Russischen Eisenbahnen hergestellten Verband-Güter-Verkehr. Die Tarifsätze und die Lieferfristen können bei den Güter-Expeditionen der Verbandstationen Hamburg, Berlin, Stettin, Danzig, Königsberg und Eydtkuhnen eingesehen werden.

Bromberg, Berlin, Breslau, Stettin, den 2ten September 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn. Direktorium der Berlin Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preußischen Staats-Anzeiger № 195., de dato Berlin, den 20sten August 1864.)

Dem Ingenieur Carl Reinhard Jähns in Berlin ist unter dem 15ten August c. ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Meßtischbewegung soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Königl. Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann in Breslau ist unter dem 15ten August 1864 ein Patent:

auf eine Rostkonstruktion für Feuerungen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 203., de dato Berlin, den 30sten August 1864.)

Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schlickeysen in Berlin ist unter dem 27sten August 1864 ein Patent:

auf eine, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum

Digitized by Google

zum Graben, Heben und Abführen von Torf oder Thon, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der ordentliche Professor der Theologie an der hiesigen Königl. Universität, bisherige Hauptpastor in Stade, Dr. Heinrich Voigt, ist zum Pfarrer der evangelischen Altstädtischen Kirche zu Königsberg berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Gustav Adolph Reimer und Hugo Max Theophil Schenck sind als praktische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Lehrer Rudolph Selke ist zum Lehrer bei einer der hiesigen städtischen Armenschulen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Samuel Borgien ist zum Lehrer an einer der städtischen Armenschulen in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Lehrer Wilhelm Adolph Heinrich ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Stadtschule in Gutstadt von der Königl. Regierung in Königsberg i. Pr. verliehen worden.

Der Lehrer August Senff aus Neu Blanowo, Regierungsbezirks Marienwerder ist zum Lehrer an der Adlerschen Stiftsschule in Ortelsburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Fräulein Emma Faust und Clara Gervais, evangelischer Confession, sind für befähigt erachtet, nicht nur Stellen als Hauslehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen, sondern auch in ein Lehramt bei einer über den Elementar-Unterricht hinausgehenden höhern Töchterschule eintreten zu dürfen.

Das Fräulein Charlotte Eveline Hahn, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der bisherige interimistische Verwalter des Königl. Domainen-Rentamtes Fischhausen, Kreis-Sekretair Schmolck, ist nunmehr definitiv als Domainen-Rentmeister für den Amtsbezirk Fischhausen angestellt.

Der Regierungs-Diätar Carl Otto Heintz ist zum Kreis-Sekretair ernannt und ihm die Verwaltung der Kreis-Sekretair-Stelle beim Landrathsamte Kreises Allenstein belassen worden.

Dem Barbier August Ewald in Mehlsack ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie und zum Zahnausziehen, jedoch nur auf spezielle ärztliche Anweisung für jeden einzelnen Fall ertheilt worden.

Die Kahnschifferfrau Heinriette Kubilius und die Fuhrhalterfrau Marie Fröge in Memel, die Zimmermannsfrau Anna Kalisch in Open und die Tagelöhnerfrau Helene Herder in Schallmey, Kreises Braunsberg, sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 37.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 38. Königsberg, Mittwoch den 21ten September 1864.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

(№ 417.) Die Eröffnung des Provinzial-Landtages am 2ten Oktober c. betreffend.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs sollen die Provinzial-Stände des Königreichs Preußen zu einem Provinzial-Landtage in Königsberg versammelt und dieser am Sonntage **den 2ten Oktober d. J.** in der bisher üblichen Weise eröffnet werden. Zum Landtags-Commissarius haben des Königs Majestät den Unterzeichneten, zum Landtags-Marschall den Königl. Regierungs-Präsidenten und Kammerherrn, Grafen zu Eulenburg-Wicken, zum Stellvertreter des Landtags-Marschall, den General-Landschafts-Direktor Grafen v. Kanitz-Podangen zu ernennen geruht. Die Eröffnung wird, nach vorausgegangenem Gottesdienste, in dem Stände-Saale des Königl. Schlosses um 12 Uhr Mittags erfolgen.

Königsberg, den 12ten September 1864.

Der Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath.
Eichmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 418.) Die Auslooſung von Königsberger Hafenbau-Obligationen am 17ten August c.

In der nach §. 8. des Privilegiums vom 6ten November 1858 vorgeschriebenen, am 17ten August c. stattgehabten Verlooſung sind folgende in Umlauf befindliche Königsberger Hafenbau-Obligationen gezogen:

zu 500 Rthlr. № 9. und 27., **zu 100 Rthlr.** № 293. 329. 345. 354. 416. 420. 433. 453. 458. 479. 494. 539. 547. 619. 635. 671. 715. 728. 733. 757.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Königsberger Hafenbau-Obligationen nebst den dazu gehörenden Talons den Nennwerth der Obligationen vom 2ten Januar 1865 ab von unserer Hauptkasse in Empfang zu nehmen. Vom 2ten Januar 1865 ab hört die Verzinsung dieser Hafenbau-Obligationen auf.

Königsberg, den 5ten September 1864.

(№ 419.) Den letzten Jahrmarkt in der Stadt Nordenburg betr.

Der letzte Jahrmarkt in diesem Jahre in der Stadt Nordenburg wird nicht, wie in den Kalendern angegeben, am 29sten, sondern am **15ten November**, und der betreffende Vieh- und Pferdemarkt nicht am 25sten, sondern am **11ten November** stattfinden.

Königsberg, den 10ten September 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 420.) Die Postverbindung mit Neukuhren vom 21sten September c. ab betr.

Vom 21sten September c. ab wird die für die Dauer der Badesaison in Neukuhren eingerichtete Post-Expedition und gleichzeitig die Botenpost zwischen Neukuhren und Pobethen aufgehoben. Von demselben Tage ab comfirt die Cumehnen Pobethener Cariolpost wie folgt: aus Cumehnen 4 Uhr früh, in Pobethen 5 Uhr 30 Minuten früh, aus Pobethen 3 Uhr Nachmittags, in Cumehnen 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags. Königsberg in Pr., den 12ten September 1864. Der Ober-Post-Direktor.

(№ 421.) Die Aufhebung der Steuer-Abfertigungsstelle in Buttlar betreffend.

Das Publikum wird mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28sten Dezember 1843 hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die behufs Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung nach andern Vereinsstaaten übergehenden inländischen Branntweins errichtete Abfertigungsstelle in Buttlar, auf der Grenze zwischen Thüringen und Kurhessen, aufgehoben und deren Amtsverrichtungen vom 1sten k. M. ab auf die Steuer-Rezeptur in Geisa übergehen werden. Königsberg, den 13ten September 1864.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Digitized by Google

(№ 422.) Die Postverbindung mit Cranz vom 21sten September c. ab betreffend.

Vom 21sten September d. J. ab wird unter Aufhebung der Kolenpost von Königsberg nach Cranz und der beiden neunsitzigen Cranz-Königsberger Personenposten zwischen diesen Orten eine tägliche vierfitzige Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet: aus Cranz 8 Uhr 30 Minuten früh, in Königsberg 12 Uhr 20 Minuten Mittags, aus Königsberg 8 Uhr Abends, in Cranz 11 Uhr 50 Minuten Abends. Das Personengeld beträgt pro Meile 6 Sgr. für einen Platz im Innern des Wagens und 5 Sgr für den Bockplatz. An Freigewicht beim Passagier-Gepäck sind 30 Pfund pro Person gestattet. Beichaisen werden nur in der Richtung von Königsberg nach Cranz gestellt.

Königsberg in Pr., den 12ten September 1864. Der Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 204. de dato Berlin, den 31sten August 1864.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 2ten Februar 1863 ertheilte Patent:

auf eine Erz-Setz-Meschine

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 12ten Januar 1863 ertheilte Patent:

auf verschiedene, durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Vorrichtungen zur Vorbereitung durchgebissener Cocons Behufs ihrer Abhaspelung,

ist aufgehoben.

Das dem Grubensteiger Carl Helmsdorff zu Zeche Münsterland bei Dortmund unter dem 2ten Februar 1863 ertheilte Patent:

auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Bremsen der Förderkörbe bei Seilbrüchen in Föner- und Fahrschächten,

ist aufgehoben.

Dem Ingenieur Wilhelm Bauer zu München ist unter dem 29sten August 1864 ein Patent:

auf einen selbstthätigen Regulator für Schiffs-Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Meihen ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Osterode ernannt worden.

Der Lehrer Gottlieb Hellander ist zum ersten Elementarlehrer an der Stadtschule zu Landsberg, der Lehrer Wilhelm Lehmann zum zweiten Elementarlehrer an derselben Schule und der Lehrer Gustav Adolph Meckelburg zum Lehrer an der Volksschule in der genannten Stadt, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Alexander Wichert aus Bartenstein ist zum Lehrer an der Stadtschule zu Neidenburg vom Patronate berufen und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Die Oberförsterstelle zu Napiwoda ist vom 1sten Oktober c. ab dem Oberförster Ernst übertragen.

Die Verwaltung der Kreis-Steuer-Einnehmerstelle in Gerdauen ist vom 1sten Oktober c. ab, dem bisherigen Kreis-Sekretair Matz übertragen worden.

Der bisherige Kreisschreiber Herrmann Schmidt aus Neidenburg ist zum Bürgermeister der Stadt Liebstadt auf zwölf nach einander folgende Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung erwählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die kommissarische Verwaltung der erledigten Rathsmannsstelle in Heiligenbeil ist dem Tischlermeister und Eigenthümer Friedrich Albrecht daselbst übertragen.

Dem Barbier und Hilfschirurgen Witt zu Tapiau ist die Konzession zum Zahnausziehen ertheilt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 38.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 39. Königsberg, Mittwoch den 28sten September 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 423.) Die 10te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

Bei der heute öffentlich bewirkten 10ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 35 Serien № 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 904. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388. gezogen worden. Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3500 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämien-Betrag von 112 Rthlr. für jede Schuldverschreibung vom 1sten April 1865 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 2. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1864 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten. Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1sten März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden, auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt. Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar: aus der ersten Verloosung (1856.) von Ser. 1279. und 1328., aus der dritten Verloosung (1858.) von Ser. 789., aus der vierten Verloosung (1859.) von Ser. 267., aus der fünften Verloosung (1860.) von Ser. 339. 834. und 847., aus der sechsten Verloosung (1861.) von Ser. 1. 9. 264. 362. 379. 572. 848. 1086. 1159. 1306. 1485., aus der siebenten Verloosung (1862.) von Ser. 442. 500. 1215. und 1479., aus der achten Verloosung (1863.) von Ser. 144. 184. 241. 315. 446. 477. 502. 551. 660. 748. 851. 985. 1402. und 1454., aus der neunten Verloosung (1864.) von Ser. 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1095. und 1406 sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert. In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen.

Berlin, den 15ten September 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Löwe.

Die im hiesigen Regierungsbezirk wohnenden Inhaber von verloosten Staats-Prämien-Anleihescheinen de 1855 können dieselben an unserer Hauptkasse einreichen, unter Beifügung einer zweifachen Nachweisung, wovon zunächst ein Exemplar mit Empfangsvermerk zurückgegeben werden wird. Sobald demnächst von Seiten der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse unserer Hauptkasse die Zahlungsmittel überwiesen werden, wird dieselbe den Betrag gegen Quittung, an Auswärtige durch die nächste Kreis-Steuerkasse, zahlen. Formulare zur Nachweisung und Quittung sind bei unserer Hauptkasse und bei den auswärtigen Kreis-Steuer-Kassen unentgeltlich zu haben.

Königsberg, den 20sten September 1864.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(№ 424.) Die Auslosung von Königsberger Hafenbau-Obligationen am 17ten August c. betr.

In der nach §. 8. des Privilegiums vom 6ten November 1858 vorgeschriebenen, am 17ten August c. stattgehabten Verloosung sind folgende in Umlauf befindliche Königsberger Hafenbau-Obligationen gezogen:

zu 500 Rthlr. № 9. und 27., zu 100 Rthlr. № 293. 329. 345. 354. 416. 420. 433. 453. 458. 479. 494. 539. 547. 619. 635. 671. 715. 728. 733. 737.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Königsberger Hafenbau-Obligationen nebst den dazu gehörenden Talons den Nennwerth der Obligationen vom 2ten Januar 1865 ab von unserer Hauptkasse in Empfang zu nehmen. Vom 2ten Januar 1865 ab hört die Verzinsung dieser Hafenbau-Obligationen auf.

Königsberg, den 5ten September 1864.

Digitized by Google

(№ 425.) Die bewirkte Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A. 1857 und 1859 betr.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. — Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooseten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten April k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, oder bei einer der Königl. Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten April 1865 fälligen Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. — Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. — Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. — Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. — Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14ten März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. — In Betreff der am 14ten März d. J. ausgelooseten und zum 1sten Oktober c. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1848, wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei-Kassen sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 10ten September 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Löwe.

Die im hiesigen Regierungsbezirk wohnenden Inhaber von verlooseten Schuldverschreibungen der oben gedachten Art können dieselben an unsere Hauptkasse einreichen, unter Beifügung einer zweifachen Nachweisung, wovon zumächst ein Exemplar mit Empfangsvermerk zurückgegeben werden wird. Sobald dann von Seiten der Staatsschulden-Tilgungskasse unserer Hauptkasse die Zahlungsmittel überwiesen werden, erfolgt die Auszahlung des Betrages gegen Quittung, — an Auswärtige, durch die nächste Kreis-Steuerkasse. — Formulare zur Nachweisung und Quittung sind bei unserer Hauptkasse und bei den auswärtigen Kreis-Steuerkassen unentgeltlich zu haben. Die Verloosungsliste wird auch bei den am Schlusse der obigen Bekanntmachung genannten Kassen und Behörden und beim Königl. Polizei-Präsidium hier zu Jedermanns Einsicht ausliegen. Königsberg, den 20sten September 1864.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(№ 426.) Die Gewährung von Brennmaterialien-Unterstützung für Militair-Familien während des Kriegszustandes betreffend.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 28sten Juni d. J. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß der §. 11. des Reglements über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes vom 13ten August 1855 dahin abgeändert werde, daß nicht nur an den Orten, wo die Erlaubniß zum Einsammeln von Raff- und Leseholz nicht ertheilt werden kann, sondern auch in den Fällen, wo die Ertheilung dieser Erlaubniß nicht den Verhältnissen entsprechend befunden wird, die Brennmaterialien-Unterstützung in hartem Knüppelholz oder dem ortsüblichen Surrogate event. in Gelde zu gewähren ist. Die Königl. Regierungen werden angewiesen, diesen Allerhöchsten Erlaß durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15ten August 1864.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

Im Auftrage gez. Günther. Im Auftrage gez. v. Klützow.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 12ten September 1864.

(№ 427.) Die Erhebung der Communal-Brennmaterialiensteuer in Königsberg betr.

Vom 1sten Oktober d. J. ab findet bei der Erhebung der Brennmaterialiensteuer von dem zu Wagen und Schlitten in Königsberg einkommenden Brennholz und Torf ein anderer Tarif Anwendung. Unter Aufhebung unseres Erlasses vom 18ten Juni 1823, Amtsblatt Seite 202, bringen wir den bestätigten neuen Tarif nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß.

Tarif

Digitized by Google

Tarif

für die Erhebung der Brennmaterialiensteuer von demjenigen Brennholz und Torf, welches zu Lande in die Stadt eingeführt wird.

Unter Aufhebung des bisher zur Anwendung gekommenen Tarifs wird vom 1sten Oktober d. J. ab an Brennmaterialiensteuer erhoben:

	weiches Holz oder Torf.	hartes Holz.
von einer einspännigen Fuhre	2 Sgr. 6 Pf.	5 Sgr.
" " zweispännigen "	6 "	12 "
" " dreispännigen "	10 "	20 "
" " vierspännigen "	12 " 6 "	25 "

Ladungen von ½ Achtel (1½ Klafter) und darüber werden ohne Rücksicht auf die Zahl der vorgespannten Zugthiere nach Maßgabe des Cubikinhalts zur Steuer herangezogen. Desgleichen ist Jeder, welcher größere Quantitäten Brennmaterial mittels mehrerer Fuhrwerke einführt und solche, sei es auf den Holzwiesen oder auf Privatgrundstücken und Plätzen aufstellt, verpflichtet, das ganze Quantum nach Maßgabe des Cubikinhalts und zwar mit 1 Rthlr. für 3½ Klafter weiches Holz oder Torf und mit 2 Rthlr. für 3½ Klafter hartes Holz zu versteuern. Königsberg, den 1sten Mai 1864.

Magistrat
Königl. Haupt- und Residenzstadt
Sperling.

Stadtverordneten-Versammlung.
Jacob. C. Fr. M. Hagen. Ehlert.
Schesmer. Heyn. Riedel.

Vorstehender Tarif wird hiermit genehmigt. Königsberg, den 10ten September 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 428.) Die Einrichtung der neuen Post-Expedition in Immersatt, im Kreise Memel, betr.

Vom 1sten Oktober c. ab wird in Immersatt, im Kreise Memel eine Post-Expedition eingerichtet, welche ihre Postverbindung mit Memel durch die wöchentlich zweimaligen Reit- und Personenposten zwischen Memel und Polangen und an den Tagen, an welchen diese Posten nicht courliren, durch Retourreitposten erhalten wird. Die Retourreitposten werden wie folgt courliren: aus Immersatt am Sonntag und Mittwoch 5 Uhr 30 Minuten Abends, am Donnerstage 3 Uhr Nachmittags; in Memel am Sonntag und Mittwoch 8 Uhr 30 Minuten Abends, am Donnerstage 6 Uhr Abends; aus Memel am Dienstag und Sonnabend 10 Uhr Abends, am Freitag 7 Uhr Abends; in Immersatt am Mittwoch und Sonntag 1 Uhr früh, am Freitag 10 Uhr Abends. Mit den Retourreitposten gelangen nur Briefpostgegenstände zur Versendung. Königsberg i. Pr., den 16ten September 1864. Der Ober-Post-Direktor.

(№ 429.) Die Veränderung verschiedener Personen-Posten betr.

Vom 1sten Oktober c. werden: **Aufgehoben**: 1. die I. und II. Personen-Post zwischen Wehlau und Angerburg und die III. Personen-Post zwischen Wehlau und Gerdauen; 2. die Insterburg-Nordenburger Personen-Post. **Neu eingerichtet**: 1. drei tägliche Personen-Posten zwischen Wehlau und Nordenburg mit folgendem Gange: aus Wehlau Stadt 9 Uhr 30 Min. Abends, 5 Uhr 40 Min. früh, 2 Uhr 45 Min. Nachmittags; aus Wehlau Bahnhof 10 Uhr 15 Min. Abends, 6 Uhr 10 Min. früh, 3 Uhr 15 Min. Nachmittags; aus Allenburg 11 Uhr 45 Min. Abends, 7 Uhr 45 Min. früh, 4 Uhr 50 Min. Nachmittags, aus Gerdauen 1 Uhr 40 Min. früh, 9 Uhr 40 Min. früh, 6 Uhr 45 Min. Nachmittags, in Nordenburg 3 Uhr 25 Min. früh, 11 Uhr 25 Min. Vormittags, 8 Uhr 30 Min. Nachmittags, aus Nordenburg 7 Uhr Abends, 1 Uhr 30 Min. früh, 8 Uhr 30 Min. früh, aus Gerdauen 9 Uhr 5 Min. Abends, 3 Uhr 35 Min. früh, 10 Uhr 35 Min. früh, aus Allenburg 10 Uhr 50 Min. Abends, 5 Uhr 25 Min. früh, 12 Uhr 25 Min. Nachmittags, in Wehlau Bahnhof 12 Uhr 10 Min. Nachts, 7 Uhr früh, 2 Uhr Nachmittags, in Wehlau Stadt 12 Uhr 55 Min. Nachts, 7 Uhr 15 Min. früh, 2 Uhr 15 Min. Nachmittags; 2. eine tägliche Personenpost zwischen Angerburg und Nordenburg: aus Angerburg 6 Uhr 15 Min. früh, in Nordenburg 8 Uhr 15 Min. früh, aus Nordenburg 3 Uhr 40 Min. früh, in Angerburg 5 Uhr 40 Min. früh; 3. eine tägliche Personenpost zwischen Angerburg und Insterburg: aus Angerburg 3 Uhr 10 Min. Nachmittags, aus Nordenburg 5 Uhr 25 Min. Nachmittags, aus Adelischken 6 Uhr 45 Min. Nachmittags, aus Jodlauken 7 Uhr 45 Min. Nachmittags, aus Didlacken 8 Uhr 55 Min. Nachmittags, in Insterburg Stadt 9 Uhr 45 Min. Abends, in Insterburg Bahnhof 9 Uhr 50 Min. Abends, aus Insterburg Bahnhof 7 Uhr früh, aus Insterburg Stadt 7 Uhr 10 Min. früh, aus Didlacken 8 Uhr 5 Min. früh, aus Jodlauken 9 Uhr 15 Min. früh, aus Adelischken 10 Uhr 15 Min früh, aus Nordenburg 11 Uhr 50 Min. Vormittags, in Angerburg 1 Uhr 50 Min. Nachmittags. **Im Gange** ver-

Digitized by Google

verändert werden: 1. die Nordenburg-Drengfurter Personenpost: aus Nordenburg 11 Uhr 55 Min. Vormittags, in Drengfurt 1 Uhr 55 Min. Nachmittags, aus Drengfurt 3 Uhr Nachmittags, in Nordenburg 5 Uhr Abends; 2. die Angerburg-Rastenburger Personenpost: aus Angerburg 3 Uhr 15 Min. Nachmittags, aus Drengfurt 5 Uhr 15 Min. Nachmittags, in Rastenburg 8 Uhr Abends, aus Rastenburg 9 Uhr 30 Min. früh, aus Drengfurt 12 Uhr 30 Min. Mittags, in Angerburg 2 Uhr 15 Min. Nachmittags; Bei sämmtlichen Posten beträgt das Personengeld pro Meile für einen Platz im Innern des Wagens 6 Sgr. und für den Bockplatz 5 Sgr. An Freigewicht beim Passagiergepäck sind pro Person 30 Pfund gestattet. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt. Königsberg, den 19ten September 1864.

Der Ober-Post-Direktor.

(№ 430.) Die Erhebung des Chausseegeldes von der neu errichteten Chausseegeld-Hebestelle bei Willenberg betr.

Nachdem die Königsberg-Warschauer Kunststraße bis zur polnischen Grenze ausgebaut und dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, wird vom 15ten Oktober d. J. ab, von der neu errichteten Chausseegeld-Hebestelle bei Willenberg in der Nähe von Piewnitz das Chausseegeld nach dem Allerhöchsten Tarif vom 29sten Februar 1840 und zwar nach dem Satze für zwei Meilen erhoben werden. Das betheiligte Publikum setze ich hiervon in Kenntniß. Königsberg, den 20sten September 1864.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(№ 431.) Die Frauenburg-Braunsberger Personenposten betr.

Vom 1sten Oktober c. ab werden die Frauenburg-Braunsberger Personenposten bis zum Bahnhof in Braunsberg durchgeführt werden und folgenden Gang erhalten: aus Frauenburg 9 Uhr Vormittags, 11 Uhr Abends; in Braunsberg Stadt 10 Uhr Vormittags, 12 Uhr Nachts; in Braunsberg Bahnhof 10 Uhr 20 Min. Vormittags, 12 Uhr 20 Min. Nachts; aus Braunsberg Bahnhof 4 Uhr 40 Min. früh, 5 Uhr 35 Min. Nachmittags; aus Braunsberg Stadt 5 Uhr früh, 5 Uhr 55 Min. Nachmittags; in Frauenburg 6 Uhr früh, 6 Uhr 55 Min. Nachmittags. Das Personengeld wird erhoben für 1½ Meilen bei Benutzung der Post zwischen Frauenburg und dem Bahnhof in Braunsberg und für 1½ Meilen bei Benutzung der Post zwischen Frauenburg und der Stadt Braunsberg.

Königsberg i. Pr., den 21sten September 1864. Der Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kreisrichter Löffke in Mohrungen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Rössel und zugleich zum Notar im Departement des Ostpreußischen Tribunals, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rastenburg, ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Dyck ist als Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Ortelsburg angestellt.

Der seitherige Hilfsprediger in Marggrabowa Adolph Eduard Rudloff ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Rauschken von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Die dritte ordentliche Lehrerstelle an dem Königl. Gymnasium zu Hohenstein ist dem Candidaten des höhern Schulamts Dr. Szelinski verliehen worden.

Die fünfte ordentliche Lehrerstelle an dem katholischen Gymnasium zu Braunsberg ist dem Dr. Prätorius verliehen worden.

Der bisherige zweite Lehrer an der Vorschule des Königl. Friedrichs-Collegiums zu Königsberg Adolph Eduard Maaß, ist als Lehrer der neugegründeten Vorbereitungsklasse bei der städtischen Realschule daselbst berufen und bestätigt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 39.
und eine Beilage, enthaltend: Verzeichniß der am 10ten September 1864 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1sten April 1865 gekündigten Schuldverschreibungen, und das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und zweite (4½ pCt.) von 1859.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 40. Königsberg, Mittwoch den 5ten Oktober 1864.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 432.) Die Einberufung der Meistbetheiligten der Bank zu einer General-Versammlung betreffend.

Auf Grund des §. 62. der Allerhöchsten Bankordnung vom 5ten Oktober 1846 wird eine Versammlung der Meistbetheiligten der Bank, behufs Berathung über Abänderung der Schlußbestimmung im §. 6. der Bank-Ordnung, den Zinsfuß für Lombard-Darlehne betreffend, auf Freitag den 21sten Oktober dieses Jahres Nachmittags 5½ Uhr hierdurch von mir einberufen. Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 18ten September 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank,
Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung des Landtags-Marschalls.

(№ 433.) Die Annahme von Petitionen zu dem bevorstehenden Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen betr.

Der Unterzeichnete macht hiedurch bekannt, daß bei dem bevorstehenden Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen, welcher den 2ten Oktober hier eröffnet werden wird, der bestehenden Geschäftsordnung gemäß, eingehende Petitionen nur bis zum 10ten Oktober c. angenommen werden können.

Königsberg, den 22sten September 1864.

Der Landtags-Marschall, (gez.) Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 434.) Die Auslosung von Königsberger Hafenbau-Obligationen am 17ten August c. betr.

In der nach § 8. des Privilegiums vom 6ten November 1858 vorgeschriebenen, am 17ten August c. stattgehabten Verloosung sind folgende in Umlauf befindliche Königsberger Hafenbau-Obligationen gezogen:

zu **500 Rthlr.** № 9. und 27., zu **100 Rthlr.** № 293. 329. 345. 354. 416. 420. 433. 453. 458. 479. 494. 539. 547. 619. 635. 671. 715. 728. 733. 737.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Königsberger Hafenbau-Obligationen nebst den dazu gehörenden Talons den Nennwerth der Obligationen vom 2ten Januar 1865 ab von unserer Hauptkasse in Empfang zu nehmen. Vom 2ten Januar 1865 ab hört die Verzinsung dieser Hafenbau-Obligationen auf.

Königsberg, den 5ten September 1864.

(№ 435.) Die Anstellung von Wiederbelebungs-Versuchen bei anscheinend Ertrunkenen betr.

Die Royal National Life Boat Institution zu London hat unlängst eine Instruktion zur Anstellung von Wiederbelebungs-Versuchen bei anscheinend Ertrunkenen veröffentlicht, von welcher der Buchhändler W. J. Peiser in Berlin eine deutsche Uebersetzung veranstaltet hat. Der Herr Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat von den beiden in der Instruktion mitgetheilten Methoden, welche beide den Zweck haben, die unterdrückte Exspiration und Inspiration der Verunglückten anzuregen, besonders das zweite, von dem Dr. Silvester vorgeschlagene Verfahren für zuverlässig und zweckentsprechend erachtet, indem dadurch die wichtigsten respiratorischen Muskeln in Thätigkeit zu setzen sind und der Mechanismus des Athmenprozesses nahezu der Natur gemäß nachgeahmt und längere Zeit unterhalten werden kann. Auch die nach Wiederherstellung der Respiration vorgeschriebene Behandlung der Verunglückten zur Beförderung der Wärme und des Blutkreislaufes entspricht den in dieser Hinsicht zu stellenden Anforderungen. Wir sind hiernach veranlaßt, diese Instruktion den praktischen Aerzten und sonst zu empfehlen und bemerken dabei, daß der Preis eines einzelnen Exemplars 5 Sgr. beträgt, während 100 Exemplare 10 Rthlr. kosten.

Königsberg, den 19ten September 1864.

Digitized by Google

(№ 436.) Wahlfähige Schulamtsbewerber betr.

Bei der am 9ten und 10ten August c. abgehaltenen Prüfung in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Angerburg sind mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß zur Anstellung an Elementar-Schulen des diesseitigen Bezirks entlassen worden: 1. Rudolph Leopold Bagdahn aus Grüneberg, Kreises Niederung; 2. Rudolph Carl Hauschultz zu Heinrichsdorf, Kreises Neidenburg; 3. Rudolph Mollenhauer aus Neuschenfeld, Kreises Gerdauen; 4. Gustav Pinnau aus Stonupönen, Kreises Goldapp; 5. August Puttinatis aus Buttkuhnen, Kreises Goldapp; 6. Alexander Retzlaff aus Döhlau, Kreises Osterode; 7. Friedrich Schönck aus Sokollen, Kreises Goldapp.

Königsberg, den 19ten September 1864.

(№ 437.) Die Vereinigung einer Parzelle der Königl. Friedrichtsfelder Forst mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Schwentainen, Kreises Ortelsburg, betr.

In Gemäßheit des §. 1. alinea 7. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14ten April 1856 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß eine mittelst Vertrages vom 9ten Oktober 1863 an den Grundbesitzer Samuel Zebrowski in Schwentainen veräußerte Forstparzelle von 3 Morgen 48 □Ruthen von dem Gutsbezirke der Königl Friedrichtsfelder Forst abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Schwentainen, Kreises Ortelsburg, vereinigt worden ist.

Königsberg, den 16ten September 1864.

(№ 438.) Die Vereinigung des Buchwalder Sees mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Buchwalde, Kreises Osterode, betr.

In Gemäßheit des §. 1. Alinea 7. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14ten April 1856 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der große und kleine Seemensee, zusammen Buchwalder See genannt, welcher bisher zu keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk gehört hat, mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Buchwalde, Kreises Osterode, vereinigt worden ist.

Königsberg, den 16ten September 1864.

(№ 439.) Die Veränderung des Gutsbezirks von Weeskenhof und des Gemeindebezirks von Dorf Crossen durch Abtrennung resp. Vereinigung mit mehreren Parzellen betr.

In Gemäßheit des § 1. Alinea 7. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14ten April 1856 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß eine durch Veränderung des Flußbettes der Weske isolirte Parzelle des Königl. Domainen-Vorwerks Weeskenhof von 216 □Ruthen sowie die beim Bau der Freischleuse von dem Mühlenbesitzer Muntau in Crossen verwendete fiskalische Ufer-Parzelle von 1 □Ruthe von dem Gutsbezirk der Königl. Domaine Weeskenhof abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Crossen vereinigt, dagegen eine dem rc. Muntau gehörige, neben der Weske-Brücke belegene Parzelle von 129 □Ruthen von dem Gemeindebezirk Crossen abgetrennt und mit dem Gutsbezirke von Weeskenhof vereinigt worden ist. Königsberg, den 22sten September 1864.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

(№ 440.)

Prüfungs-Ordnung

für die Schullehrer-Seminare zu Königsberg und Pr. Eylau.

In den Schullehrer-Seminaren zu Königsberg und Pr. Eylau wird von jetzt ab jährlich eine Rektorats-, eine Extraner- oder Commissions- und eine Wiederholungs-Prüfung abgehalten werden und zwar in folgender Ordnung:

I. Am Schullehrer-Seminar zu Königsberg:

1. Vor Ostern mit der Entlassungs-Prüfung der Seminaristen zugleich findet die Prüfung der anderweitigen Schulamts-Bewerber statt.

2. Michaelis die Prüfung pro rectoratu et schola und im Anschlusse daran die Wiederholungsprüfung der provisorisch angestellten Lehrer.

II. Am Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau:

1. Vor Ostern die Prüfung pro rectoratu et schola und im Anschlusse daran die Wiederholungsprüfung der provisorisch angestellten Lehrer.

2. Michaelis mit der Entlassungsprüfung der Seminaristen zugleich wird die Prüfung der anderweitigen Schulamtsbewerber gehalten.

Die Prüfungs-Termine werden unter Angabe der mit der schriftlichen Meldung einzureichenden Zeugnisse alljährlich etwa 6 Wochen vor den betreffenden Prüfungen in dem Amtsblatte der Königl. Regierung bekannt gemacht werden. — Die im Seminar zu Pr. Eylau bisher im Dezember abgehaltene Kommissions- und Wiederholungsprüfung fällt schon dies Jahr aus und wird die nächste Kommissionsprüfung in Verbindung mit

Digitized by Google

mit der Entlassungsprüfung im hiesigen Seminar, die Wiederholungsprüfung aber im Seminar zu Pr. Eylau und ausnahmsweise auch noch ein Mal im hiesigen vor Ostern k. J. abgehalten werden.

Königsberg, den 12ten September 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 441.) Die Besetzung der erledigten Kreis-Thierarztstelle des Kreises Goldapp betr.

Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Goldapp ist erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 14ten September 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 442.) Die Beförderung von Briefen u. s. w. innerhalb Frankreichs durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — betr.

Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten: versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Charakter einer Correspondenz haben, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preiscourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen. Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden und an der Französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu übertiefern sind, nicht beigepackt werden. Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf aufmerksam gemacht, indem vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 16ten September 1864. General-Postamt Philipsborn.

(№ 443.) Mehrere Post-Courseveränderungen betr.

Vom 1sten Oktober c. ab werden die Labiau-Memonierer Cariol- und Botenposten in der Richtung von Memonien nach Labiau wie folgt coursiren: die Cariolpost: aus Memonien am Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 12 Uhr 30 Minuten Mittags, in Labiau an denselben Tagen 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags; die Botenpost: aus Memonien am Sonntag, Mittwoch und Freitag 11 Uhr Vormittags, in Labiau an denselben Tagen 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags.

Königsberg i. Pr., den 27sten September 1864. Der Ober-Post-Direktor.

(№ 444.) Die Veränderungen mehrerer Personenposten betr.

Vom 1sten Oktober c. ab werden im Gange verändert: 1. die l. Maldeuten-Mohrungener Personenpost: in der Richtung von Mohrungen nach Maldeuten, aus Mohrungen 4 Uhr 45 Minuten Nachmittags, in Maldeuten 6 Uhr 45 Minuten Nachmittags; 2. die l. Maldeuten-Saalfelder Personenpost: in der Richtung von Saalfeld nach Maldeuten, aus Saalfeld 5 Uhr 45 Minuten Nachmittags, in Maldeuten 6 Uhr 55 Minuten Nachmittags. Königsberg i. Pr., den 28sten September 1864.

Der Ober-Post-Direktor.

(№ 445.) Das Erscheinen des Haupt-Sachregisters zur Gesetzsammlung betr.

Zur Preußischen Gesetzsammlung ist im Laufe dieses Jahres ein Haupt-Register, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1863 gemeinsam umfaßt, erschienen. Dasselbe wird zum Preise von 1 Rthlr. 10 Sgr. pro Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Königl. Postanstalten innerhalb des gesammten Preußischen Postbezirks auf Bestellung geliefert. Berlin, den 28sten September 1864.

Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.

Nachrichten.

Geschenk.

Der am 24sten Oktober v. J. in Tattauischken, Kreises Heydekrug, verstorbene Wirth Erdmann Kloß hat in seinem Testamente dem Königl. Waisenhause hier ein Legat von 23 Rthlr. 10 Sgr. vermacht, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Königsberg, den 9ten September 1864.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 206., de dato Berlin, den 2ten September 1864.)

Das dem Ingenieur Kayser in Breslau unterm 5ten Dezember 1862 ertheilte Patent:

auf einen Wasserkrahn für Eisenbahnen in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Extrakt

(Extrakt aus dem Königl. Preußischen Staats-Anzeiger № 207., de dato Berlin, den 3ten September 1864.)

Dem Königl. Ober-Lieutenant und Führer des II. Aufgebots im 1sten Brandenburgischen Landwehr-Regiment № 8. André zu Priorsberg bei Reuzelle ist unter dem 31sten August 1864 ein Patent:

auf einen Pflug zum Rathheben der Runkelrüben in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile desselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 209., de dato Berlin, den 6ten September 1864.)

Dem Herrn Eduard Friedrich Pastor jun. zu Burtscheid ist unter dem 1sten September 1864 ein Patent:

auf die von demselben in Beschreibung und Zeichnung vorgelegte Vorrichtung von Krempelmaschinen zur Entfernung der Kletten aus der Wolle, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Wm. Balk zu Hannover ist unter dem 2ten September d. J. ein Patent:

auf Oefen zum Schmelzen von Erzen und Metall in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 213., de dato Berlin den 10ten September 1864.)

Das dem Maschinenbauer Adolf Nitschke zu Landsberg a. W. unterm 18ten Juni 1863 ertheilte Patent:

auf eine Getreide-Mähe-Maschine,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Staatsanwalt Hahn in Ratibor ist zum Rath bei dem Ostpreuß. Tribunal ernannt.

Der bisherige Kreisrichter Schleppe in Medszauken ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Memel und zugleich zum Notar im Departement des Ostpreußischen Tribunals, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Pröskuls, ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Bendix ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Heilsberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Guttstadt ernannt.

An die neugegründete Vorschule des Altstädtischen Gymnasiums zu Königsberg sind die Elementarlehrer Franz Riechert als erster und Benjamin Klein als zweiter Lehrer berufen und bestätigt worden.

Der Lehrer Julius Bilhat ist zum Lehrer bei einer der städtischen Armenschulen hierselbst vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Revier-Verwalter Harder zu Kudippen ist zum Oberförster daselbst ernannt worden.

Der Förster Schoor von Hermsdorf, Oberförsterei Pr Eylau, ist vom 1sten Oktober c. ab auf die Forstschutzbeamtenstelle zu Mortung in der Oberförsterei Alt-Christburg versetzt worden.

Der Regierungs-Diätar Gustav Reese ist zum Kreis-Sekretair ernannt und ihm die Verwaltung der Kreis-Sekretairstelle beim Landrathsamt, Kreises Gerdauen, übertragen worden.

Der bisherige Kreis-Sekretair Hummell ist zum Domainen-Rentmeister für den Amtsbezirk Ortelsburg ernannt.

Dem früheren Gerichts-Aktuarius Weiß ist die interimistische Verwaltung der Stadtkämmerer- und Gemeinde-Einnehmerstelle in Bischofstein, Kreises Rössel, übertragen worden.

Die Hebammen-Lehrtöchter Ida Ottmann in Königsberg, Maria Hundertmark in Heiligenbeil, Auguste Brömert geb. Meyer in Hoffstrom, Landkreises Königsberg, und Auguste Stockfisch geb. Demus in Moditten, sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 40.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 41. Königsberg, Mittwoch den 12ten Oktober 1864.

(№ 446.) Sr. Königl. Majestät von Preußen Allergnädigster

Landtags-Abschied

für die im Jahre 1862 zum 16ten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Königreichs Preußen vom 17ten September 1864.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. entbieten Unseren getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiemit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1862 versammelt gewesenen Provinzial-Landtags den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

1. Gebäude-Steuer.

Die Normal-Städte für die Einschätzung der im §. 8. zu 4. des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21sten Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 317) gedachten ländlichen Gebäude sind für die Mehrzahl der Kreise der Provinz die in dem Gutachten Unserer getreuen Stände vom 6ten Dezember 1862 in Vorschlag gebrachten, für die übrigen Kreise dagegen den gesetzlichen Vorschriften, sowie den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, andere geeignete Städte bezeichnet worden, weil die vorgeschlagenen bei näherer Prüfung sich für den Zweck nicht als angemessen ergeben haben.

Den Anträgen Unserer getreuen Stände

a) die Normal-Städte nur für die in der angeführten Gesetzesstelle bezeichneten Wohngebäude, nicht aber auch für die ebendaselbst bezeichneten gewerblichen Gebäude maaßgebend sein zu lassen, die Einschätzung der letzteren dagegen nach einem in dem Gutachten vom 6ten Dezember 1862 für diesen Zweck besonders aufgestellten Tarif zu bewirken und

b) behufs Feststellung des steuerbaren Nutzungswerths der städtischen Wohngebäude überhaupt von den für dieselben ermittelten Miethswerthen entsprechende Abzüge für die Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten eintreten zu lassen,

hat, weil diese Anträge den Vorschriften des Gesetzes zuwiderlaufen, eine weitere Folge nicht gegeben werden können.

Was die Aufstellung besonderer Einschätzungsmerkmale im Sinne des §. 8. zu 5. des Gebäudesteuergesetzes anbetrifft, so haben Unsere getreuen Stände anerkannt, daß in der Provinz Preußen aus etwaigen Eigenthümlichkeiten der ländlichen Besitzungen u. s. w. ausreichende Merkmale für die Einschätzung der im §. 7. des Gesetzes bezeichneten ländlichen Wohngebäude nicht zu entnehmen seien, zur Herbeiführung der Gleichmäßigkeit in der Steuerveranlagung indessen die Aufstellung anderweiter Merkmale für nothwendig erachtet.

Die zu diesem Zweck gemachten Vorschläge überschreiten jedoch die durch das Gesetz gezogenen Grenzen insoweit, als sie sich nicht darauf beschränken, etwaige in den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz begründete Einschätzungsmerkmale aufzusuchen und festzustellen, oder im Anschlusse an die gesetzlichen Vorschriften zur Herstellung einer größern Sicherheit für die gleichmäßige Veranlagung gewisse allgemein anwendbare Einschätzungsmerkmale beizubringen, sondern zum Theile neue, dem Gesetz widersprechende Einschätzungsgrundsätze aufstellen. Es hat deshalb den gemachten Vorschlägen, welche überdies den in der Provinz selbst obwaltenden Verschiedenheiten in den Verhältnissen des ländlichen Grundbesitzes nicht genügend Rechnung tragen, in einigen Punkten sich als fast unausführbar darstellen und bei ihrer Anwendung die Provinz den andern Provinzen gegenüber nicht nur in ein ungleichartiges Verhältniß gebracht, sondern auch zum Theil sehr erheblich bevorzugt haben würden, keine Folge gegeben werden können, vielmehr wie in

Digitized by Google

allen übrigen Provinzen auch in der Provinz Preußen von der Aufstellung besondere Einschätzungsmerkmale im Sinne des §. 8. zu 5. des Gesetzes Abstand genommen, und die Veranlagung der im §. 7. a. a. O. bezeichneten ländlichen Wohngebäude lediglich nach den Vorschriften der Ausführungs-Anweisung vom 14ten Oktober 1862 und der dazu ergangenen Erlasse des Finanz-Ministers bewirkt werden müssen.

2. Kreis-Ordnung.

Das Gutachten Unserer getreuen Stände über die Abänderung der Kreis-Verfassung wird bei den durch das Bedürfniß sich ergebenden weiteren Erörterungen über diesen Gegenstand zur sorgfältigen Erwägung kommen.

3. Kleine Kalende.

Die Petition Unserer getreuen Stände vom 6ten Dezember 1862 wegen anderweiter Regulirung der kleinen Kalende hat durch das in № 11. des laufenden Jahrgangs der Gesetzsammlung publizirte Gesetz vom 10ten März d. J., betreffend die Abänderung des §. 13., Zusatz 213. des Ostpreußischen Provinzialrechts, ihre Erledigung gefunden.

4. Ostpreußisches Landarmen-Reglement

Das von Unseren getreuen Ständen im Entwurf berathene Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Ostpreußen ist von Uns in wesentlicher Uebereinstimmung mit den ständischen Beschlüssen genehmigt und vollzogen, sowie dessen Publikation durch die Gesetzsammlung angeordnet worden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Provinzial-Prämien-Fonds.

Aus der Petition Unserer getreuen Stände vom 1sten Dezember 1862 haben wir mit Befriedigung ersehen, welchen erfreulichen Aufschwung der Chausseebau in der Provinz Preußen seit der Begründung des Provinzial-Prämien-Fonds genommen, und daß die vorläufig auf die Dauer von 15 Jahren beschlossene, durch den Erlaß vom 23sten Juni 1854 genehmigte Bildung dieses Fonds dem Zweck, die Unternehmung von Chausseebauten zu befördern, in dem Maaße entsprochen hat, daß auch für den Regierungs-Bezirk Königsberg das Bedürfniß sich herausstellt, auf eine Verstärkung des Prämien-Fonds Bedacht zu nehmen. Wir finden auch gegen den Antrag, daß in diesem Bezirke der einmonatliche Betrag der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu Chausseebau-Prämien nach Ablauf der fünfzehnjährigen Periode noch durch sechs Jahre fort erhoben werden dürfe, nichts zu erinnern, wollen aber die näheren Anträge über Beschaffung der für das erweiterte Bedürfniß überhaupt erforderlichen Mittel erwarten, sobald das Maaß der Unzulänglichkeit des Provinzial-Prämien-Fonds in seiner vorläufig bestimmten Begrenzung sich vollständig wird übersehen lassen.

2. Landwehr-Pferdegelder-Fonds.

Auf die Petition vom 3ten Dezember 1862 eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß gegen die darin anderweit beantragte Ueberlassung der eigenen Verwaltung des beim Staatsschatze verwalteten sogenannten Landwehrpferdegelder-Fonds zur Selbstverwaltung sich Nichts zu erinnern findet, daß aber den in Betreff der Einrichtung der künftigen provinzialständischen Verwaltung gestellten besonderen Anträgen diejenigen Bedenken entgegenstehen welche in einer Unseren getreuen Ständen durch Unsern Kommissarius mitzutheilenden Denkschrift näher ausgeführt sind. In diese Denkschrift sind auch Andeutungen hinsichtlich des Weges aufgenommen, auf welchem die verschiedenartigen und entgegengesetzten Interessen voraussichtlich allein werden ausgeglichen werden können, und Unser Kommissarius ist ermächtigt, demgemäß Behufs definitiver anderweiter Regelung der Angelegenheit mit Unsern getreuen Ständen in Verhandlung zu treten.

3. Eisenbahnen.

Auf die Petition vom 4ten Dezember 1862 wegen Förderung verschiedener Eisenbahn-Projekte eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, wie die Staats-Regierung ihr Interesse für eine direkte Verbindung der Ostbahn bei Dirschau mit der Hinterpommerschen Eisenbahn in der Gegend von Belgard durch die inzwischen erfolgte Erörterung und landesherrliche Genehmigung dieses Projekts bethätigt, auch die Herbeiführung einer weiteren Verbindung der beiden genannten Eisenbahnen von Cöslin über Stolp nach Danzig nicht aus dem Auge gelassen hat. Für die ferner befürworteten Eisenbahnen von Königsberg nach Thorn und von der Ostbahnstrecke Marienburg-Guldenboden zur Landesgrenze in der Richtung auf Warschau liegen die Vorarbeiten, und zwar für die letztere Bahn bereits in beiden zur Sprache gebrachten Linien, zur vorschriftsmäßigen Prüfung vor, deren Ergebniß zunächst abzuwarten ist. Für eine Eisenbahn von Insterburg nach Angerburg haben dagegen selbst die zunächst betheiligten Kreise bisher kein näheres Interesse bethätigt, weshalb dieses Projekt einstweilen der weiteren Entwickelung vorbehalten bleibt.

Dem

4. Oeffentlichkeit der Sitzungen der Provinzial-Landtage.

Dem Antrage in der Petition vom 4ten Dezember 1862, die Oeffentlichkeit der Landtags-Sitzungen zu gestatten, haben Wir zur Zeit nicht stattgeben können.

5. Zinsgewinnantheile der Provinzial-Hülfskasse pro 1863/64.

Auf die Anträge Unserer getreuen Stände in der Petition vom 5ten Dezember 1862 haben Wir genehmigt, daß die zur Prämiirung der Sparkassen-Interessenten bestimmten Zinsgewinn-Antheile der Provinzial-Hülfskasse auch noch pro 1863 und 1864 zur Unterstützung der in der Provinz vorhandenen hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren 1806/15 unter den in der Ordre vom 21sten Januar 1861 bezeichneten Modalitäten verwendet werden dürfen.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Schloß Babelsberg, den 17ten September 1864.

(gez.) Wilhelm.

(gez.) v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.

(№ 447.) Die Eröffnung des Provinzial-Landtages betr.

Der nach dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs einberufene Provinzial-Landtag der Provinz Preußen ist heute eröffnet worden.

Nachdem die Mitglieder der Versammlung dem Gottesdienste in der hiesigen Schloßkirche und der katholischen Kirche beigewohnt hatten, begaben sich dieselben nach dem Stände-Saal des Königl. Schlosses, woselbst ihnen der unterzeichnete Landtags-Kommissarius das von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Propositions-Dekret, welches also lautet:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage einberufenen, getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Zu den der Provinz anzehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden Unsern getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Kommissarius mitgetheilt werden.

2. Mit Rücksicht auf die Unsern getreuen Ständen durch die §§. 5. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle haben Unsere getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

3. Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5. № 2. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 6ten Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird unser Kommissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 14 Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 17ten September 1864.

(gez.) Wilhelm.

(gez.) v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf von Itzenplitz.
v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen versammelten Stände."

nebst dem Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschiede für die im Jahre 1862 zum 16ten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Königreichs Preußen übergab und die Versammlung für eröffnet erklärte. Königsberg, den 2ten Oktober 1864.

Der Landtags-Kommissarius, Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Digitized by Google

(№ 448.) Die Benutzung des hiesigen Königl. Provinzial-Archivs betr.

Die Instruktion für die Benutzung der Provinzial-Archive, d. d. Berlin, den 28sten Mai 1856, ist für das hiesige Königl. Provinzial-Archiv dahin ergänzt worden, daß von jetzt an: 1. jede ertheilte Erlaubniß, dies Archiv zu benuten, welche während eines halben Jahres ganz unbenutzt geblieben oder nach gemachtem Anfange während eines solchen Zeitraums nicht weiter benutzt worden ist, ipso jure — eventuelle Erneuerung auf ein neues Gesuch vorbehalten — erlischt; daß 2. nur am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 10 bis 1 Uhr Vormittags die genannte Benutzung des Archivs freistehen wird und daß 3. außer dem Archiv-Personal künftig nur 6 Personen zu gleicher Zeit im Archiv arbeiten dürfen, was wir hiemit dem Publikum bekannt machen. Königsberg, den 6ten September 1864.

Königl. Provinzial-Archiv.

Das vorstehende Publikandum wird hiermit genehmigt.

Königsberg, den 17ten September 1864.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 449.) Die im Dorfe Gr. Gronau errichtete Chaussee-Hebestelle betr.

Die Allensteiner Kreis-Chaussee in der Richtung von Wartenburg nach der Rösseler Kreisgrenze ist auf ein und ein Viertel Meile im Bau vollendet und dem Verkehr übergeben. Demzufolge wird bei der im Dorfe Gr. Gronau errichteten Hebestelle das tarifmäßige Chausseegeld für ein und eine halbe Meile erhoben. Königsberg, den 4ten Oktober 1864.

(№ 450.) Betrifft den Tarpreis der Blutegel.

Der Tarpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. festgesetzt. Königsberg, den 4ten Oktober 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 451.) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 werden die neuen Coupons Serie V. № 1 — 8. über die Zinsen für die 4 Jahre vom 1sten Oktober 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19ten September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße № 92. unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13ten März 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei der Regierungs-Hauptkasse, den Königl. Kreis-Steuer-Kassen und den Königl. Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . . Rthlr. der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons." Mit dem 1sten Mai k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für

solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 13ten August 1864.

Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Reinecke.

(№ 452.) Den Cours der Cranz-Königsberger Personenpost betr.

Vom 11ten Oktober c. ab wird die Cranz-Königsberger Personenpost wie folgt coursiren: aus Cranz 7 Uhr früh, aus Schwaksen 9 Uhr 30 Minuten Vormittags, in Königsberg 10 Uhr 50 Minuten Vormittags, aus Königsberg 10 Uhr 30 Minuten Abends, aus Schwaksen 12 Uhr 10 Minuten Nachts, in Cranz 2 Uhr 20 Minuten früh. Königsberg, den 5ten Oktober 1864.

Der Ober-Post-Direktor.

(№ 453.) Die Einführung einer täglichen Cariolpost zwischen Jedwabno und Passenheim betr.

Vom 16ten Oktober c. ab wird unter gleichzeitiger Aufhebung der wöchentlich dreimaligen Jedwabno-Passenheimer Botenpost der wöchentlich viermaligen Cariolpost zwischen Jedwabno und Passenheim ein täglicher Gang gegeben werden. Im Uebrigen wird der bisherige Gang der Cariolpost nicht verändert.

Königsberg i. Pr., den 5ten Oktober 1864. Der Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 215., de dato Berlin, den 13ten September 1864.)

Dem Berg-Assessor und Berg-Geschworenen Friedrich Wilhelm Blees zu Neunkirchen, im Kreise Siegen, ist unter dem 9ten September 1864 ein Patent:

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung für Wellenleitungen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Den Mechanikern Jean M. Ruffieux und Peter Wellekens zu Aachen ist unter dem 10ten September 1864 ein Patent:

auf Hülfsmittel an den Scheuerbanken für Nähnadeln zur Beförderung des Scheuerns derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 221., de dato Berlin, den 20ten September 1864.)

Dem Johann Schmidt und dem Maschinenfabrikanten F. Haack in Berlin ist unter dem 16ten September 1864 ein Patent:

auf einen Haspel für Zwirnerei in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 222., de dato Berlin, den 21sten September 1864.)

Dem Techniker Rudolph Bredt in Berlin ist unter dem 17ten September 1864 ein Patent:

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 226., de dato Berlin, den 25sten September 1864.)

Dem Ingenieur Carl Kayser zu Breslau ist unter dem 22sten September 1864 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Erzeugung einer hin- und hergehenden Bewegung der Pumpwerken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Landrath Baron von Buddenbrock zu Heilsberg ist mit dem 1sten Oktober d. J. pensionirt, und der Regierungs-Referendarius von Saß mit der kommissarischen Verwaltung des Landrathsamts beauftragt worden.

Dem Rechtsanwalt und Notar Kahnitz in Rössel ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden.

Digitized by Google

Der

Der Gerichts-Assessor von Buchholz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Mohrungen ernannt.

Während des II. und III. Quartals dieses Jahres sind im Geschäftskreise der hiesigen Ober-Post-Direktion folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. 1. Bestätigt resp angestellt sind: die Post-Expedienten-Anwärter Krassowski in Guttstadt, Horn in Fischhausen, Stankiewitz in Königsberg, Wilhelm Bock in Heilsberg, Oskar Bock in Tapiau, Schön in Bischofsburg, Gröning in Saalfeld O./Pr., Bartlewski in Rastenburg, Köller in Königsberg, Krämer in Ortelsburg, Stockfisch in Königsberg, Kühnast in Nordenburg, Reide in Mohrungen und Kösling in Wehlau, der Organist Ciecierski als Post-Expediteur in Gr. Purden, Lehrer Preuschoff in Gr. Rautenberg, Lehrer Brumbey als Post-Expediteur in Teistimmen, Rehs als Post-Expediteur in Quittainen, Domainen-Rentmeister Liedtke als Post-Expediteur in Rositten, Rentier Dawidcit als Post-Expediteur in Dawillen, Gendarm Rode als Post-Expediteur in Bladiau, Post-Expeditions-Gehülfe Drews als Post-Expediteur in Frauendorf, Post-Expeditions-Gehülfe Schulz als Post-Expediteur in Muldßen; der invalide Gefreite Heinrich als Briefträger in Pr. Holland, der aus dem Postdienste entlassen gewesene Briefträger Freytag in Königsberg, der invalide Unteroffizier Kratzky als Briefträger und Wagenmeister in Hohenstein O./Pr., der invalide Sergeant Lewandowski als Post-Conducteur in Wehlau, der invalide Gefreite Gregor und der invalide Jäger Purwien als Büreaudiener in Osterode O./Pr. resp. Rastenburg, der invalide Sergeant Linck als Post-Conducteur in Königsberg, der invalide Postillon Rahn als Posthauswärter in Königsberg und der invalide Postillon Pollack als Wagenmeister in Guttstadt. — 2. Befördert sind: Der Post-Assistent Geffers in Neidenburg zum Post-Sekretair und der Post-Sekretair Herbig aus Königsberg zum Post-Commissarius. — 3. Versetzt: Der Orts-Post-Cassen-Controlleur Messow von Königsberg nach Aachen, der Ober-Post-Sekretair Hennig von Gumbinnen nach Königsberg, der Ober-Post-Sekretair König von Königsberg nach Gumbinnen, der Ober-Post-Sekretair Schubert aus dem Büreau der Ober-Post-Direktion zum Hof-Postamte in Königsberg, der Post-Sekretair von Groß von Elbing nach Königsberg, die Post-Expedienten Groh von Neidenburg nach Kemmen, Kretschmer von Königsberg nach Neidenburg, Maske von Wehlau nach Barmen, Saager von Rössel nach Berlin, Rubmland von Gerdauen nach Berlin, Böhler von Allenstein nach Stralsund, Meya von Pillau nach Wehlau, Kohler von Wehlau nach Bartenstein, Krassowski von Guttstadt nach Hörde, Kösling von Wehlau nach Saalfeld O./Pr. und Gerber von Saalfeld O./Pr. nach Wehlau sowie der Postbauswärter Wohlgemuth als Wagenmeister nach Saalfeld O./Pr. — 4. Pensionirt: Der Post-Conducteur Schönfeld in Königsberg und der Briefträger Apfelbaum in Pr. Holland. — 5. Entlassen: Der Post-Expediteur Mill in Muldßen. — 6. Freiwillig ausgeschieden: Der Briefträger Wierzbowski in Hohenstein O./Pr. und Thiel in Saalfeld O./Pr., die Post-Expedienten Borkowski in Bartenstein und Staats in Guttstadt und der Post-Expeditions-Gehülfe Eckert zuletzt in Taplacken. — 7. Gestorben: Der Ober-Post-Direktor, Geheime Postrath Pieck in Königsberg und der Post-Sekretair Spangenberg in Memel.

Die durch den Tod des Bau-Inspektor Tischler erledigte Bau-Inspektorstelle zu Königsberg ist dem bisherigen Bau-Inspektor Schulz zu Hohenstein verliehen und der bisherige Kreisbaumeister Pollack zu Lublinitz im Regierungsbezirk Oppeln zum Bau-Inspektor in Hohenstein ernannt worden.

Der Förster Schwede von Grossendorf, Oberförsterei Guttstadt, ist vom 1sten Oktober c. ab auf die Försterstelle zu Pupken, in der Oberförsterei Taberbrück, versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Reitzug in Ortelsburg ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Neidenburg versetzt.

Das Fräulein Maria Magdalena Lydia Maier, reformirter Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Hebammen-Lehrtöchter Marie Jorzig aus Rudau, Kreises Fischhausen und Gertrud Litzki aus Klackendorf, Kreises Rössel, sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 41.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 42. Königsberg, Mittwoch den 19ten Oktober 1864.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 5ten August 1864 zu Berlin ausgegebene № 30. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5915. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Japan. Vom 24sten Januar 1861.

„ 5916. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neu redigirten Statuts der unter dem Namen: „Georg von Giesche'sche Erben" bestehenden und in Breslau domizilirten Bergwerksgesellschaft. Vom 17ten Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 454.) Die Reiselegitimation ausländischer Juden betreffend.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 (G.-Saml. S. 265) wird zusätzlich zu unserer Verordnung vom 30sten Januar 1846 (Amtsblatt für 1846 S. 23) für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Ausländische Juden, welche außerhalb der Grenzkreise ohne gültigen Eingangspaß betroffen werden, sind mit Geldbuße von drei bis zehn Rthlrn. zu bestrafen.

Königsberg, den 7ten Oktober 1864.

(№ 455.) Den letzten diesjährigen Jahrmarkt in der Stadt Nordenburg betr.

Der letzte Jahrmarkt in diesem Jahre in der Stadt Nordenburg wird nicht, wie in den Kalendern angegeben, am 29sten, sondern am **15ten November** und der betreffende Vieh- und Pferdemarkt nicht am 25sten, sondern am **11ten November** stattfinden.

Königsberg, den 10ten Oktober 1864.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums und der Königl. Regierung.

(№ 456.) Die Stolgebühren-Taxe für die evangelischen Kirchengemeinen Petershagen, Groß Peisten mit Haushagen, Eichhorn, Albrechtsdorf und Rednau im Kreise Pr. Eylau betr.

Nachstehende von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath durch Reskript vom 13ten d. M. (№ 18701. E.) bestätigte Stolgebühren-Taxe wird hiermit Allen, die es angeht, bekannt gemacht.

Stolgebühren-Taxe

für die evangelischen Kirchengemeinen Petershagen, Groß Peisten mit Haushagen, Eichhorn, Albrechtsdorf und Rednau im Kreise Pr. Eylau.

Die Eingepfarrten werden nach ihrem Stande und Vermögen in Klassen unterschieden und zwar so, daß 1) zur untersten oder **ersten** Klasse gehören: Instleute, Einwohner, Taglöhner, ärmere Altsitzer und Gesinde; 2) zur **zweiten** Klasse: kleine Wirthe, die weniger als **eine** Hufe kullmisch besitzen, Eigenkätbner, kleine Handwerker und Gesellen, Lohnmüller, Höker, herrschaftliche Gärtner, Jäger, Schäfer, Hofleute u. dergl.; 3) zur **dritten** Klasse: Wirthe die **eine** bis **vier** Hufen kullmisch besitzen, Mühlenbesitzer, Krüger, Gast- und Schankwirthe, Inspektoren und Handwerksmeister, die mit Gehülfen arbeiten; 4) zur obersten oder **vierten** Klasse: Pächter, Administratoren und Ober-Inspektoren größerer Güter, Brauerei- und andere Fabrik-Dirigenten und in ähnlichen Verhältnissen lebende Gemeindeglieder; die Gutsbesitzer zahlen bei Kirchentaufen und Trauungen und für Konfirmanden den doppelten Satz der vorbezeichneten vierten Klasse, im Uebrigen aber dieselben Taxsätze.

Digitized by Google

№	Es ist zu entrichten	an	I. Klasse. Rtr. Sa. Pf.	II. Klasse. Rtr. Sg. Pf.	III. Klasse. Rtr. Sa. Pf.	IV. Klasse. Rtr. Sg. Pf.	Bemerkungen.
1	für eine Taufe in der Kirche nebst Danksagung für die Entbindung und beim Kirchgang	den Pfarrer	— 14 —	— 17 6	— 22 6	1 — —	außer dem Pathengeld.
	für eine Haustaufe	„ „		durchweg		5 — —	
		„ Küster		durchweg		1 — —	
2	für dreimaliges Aufgebot	„ Pfarrer	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	
	für ein Proklamations-Attest	„ „	— 10 —	— 10 —	— 10 —	— 15 —	
3	für eine Trauung in der Kirche	„ „	1 — —	1 5 —	1 15 —	2 — —	
		„ Organisten	— 10 —	— 12 —	— 15 —	— 20 —	für jedes besonders bestellte Lied noch 2 Sgr.
		„ Balgentreter	— 2 —	— 3 —	— 5 —	— 10 —	
	wenn Altarlichte angezündet werden, für jedes Paar	die Kirchenkasse	— 5 —	— 5 —	— 5 —	— 5 —	
	für eine Haustrauung	den Pfarrer		durchweg		6 — —	
		„ Organisten		durchweg		— 20 —	
		„ Balgentreter		durchweg		— 10 —	
4	von jedem Konfirmanden:						
	a. bei der Annahme	„ Pfarrer	— 5 —	— 7 6	— 10 —	— 15 —	
	b. bei der Einsegnung	„ „		durchweg eine Gans oder den Marktpreis.			
5	a. für die Eintragung eines Todesfalles incl. Begleitung der Leiche (ohne Rede)	„ „	— 10 —	— 12 —	— 15 —	— 20 —	für die Registrirung eines todtgebornen oder eines noch nicht getauften Kindes ist nur 5 Sgr. an den Pfarrer zu entrichten.
		„ Organisten	— 6 —	— 8 —	— 10 —	— 12 —	für jedes besonders bestellte Lied noch 2 Sgr.
	b. desgleichen mit Rede am Grabe oder im Sterbehause	„ Pfarrer	1 — —	1 — —	1 15 —	2 15 —	
		„ Organisten	— 20 —	— 20 —	— 20 —	— 20 —	
	c. desgleichen mit Predigt oder Altarrede in der Kirche	„ Pfarrer	1 10 —	1 20 —	2 15 —	3 15 —	
		„ Organisten	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	
		„ Balgentreter oder Glöckner	— 5 —	— 5 —	— 5 —	— 5 —	
	wenn Altarlichte angezündet werden für jedes Paar	die Kirchenkasse	— 5 —	— 5 —	— 5 —	— 5 —	
6	von jedem Kommunikanten						
	a. in der Kirche	den Pfarrer		das übliche Beichtgeld.			
	b. auf dem Krankenbette	„ „		nach Vermögen und freiem Ermessen.			
7	für jede besonders begehrte Fürbitte oder Danksagung	„ „	— 2 —	2 6	— 5 —	— 10 —	
8	für ein einfaches Tauf- oder anderes Kirchenzeugniß	„ „	— 6 —	— 6 —	— 8 —	— 10 —	für jeden Fall mehr in demselben Atteste noch die halben Gebühren.

Anmerkung 1.: Außer obigen Gebühren sind noch die vorgeschriebenen Beiträge zum Ostpreußischen Hebammen-Institut von allen Taufen und Trauungen, und von letzteren sowie von den Konfirmanden die bestimmten Zahlungen an die Kirchspiels-Schulkasse und an den Superintendenten zu leisten. — Anmerkung 2.: Zu jeder Amtshandlung außerhalb des Pfarrortes hat der betheiligte Eingepfarrte die nöthige Fuhre zu stellen oder baar (in Hansbagen mit je einem Scheffel Hafer) zu vergüten. — Anmerkung 3.: Das Erdgeld, Glockengeld, die Sätze für Grabdenkmäler und dergl. sind im Kirchhofs-Tarif bestimmt.

Königsberg, den 20sten September 1864.

Königl. Konsistorium. **Königl. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.**

Digitized by Google

(№ 457.) Die Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchengemeine Powunden in der Schaakenschen Diöcese betr.

Nachstehende Stolgebühren-Taxe ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath durch Reskript vom 16ten d. M. (E. 17551.) bestätigt worden und wird hierdurch Allen, die es angeht, bekannt gemacht.

Stolgebühren-Taxe

für die evangelische Kirchengemeine Powunden in der Schaakenschen Diözese.

Die Gemeindeglieder werden nach Stand und Vermögen in Klassen unterschieden, und gehören: **zur 1sten Klasse:** die Rittergutsbesitzer und Gutspächter, sowie alle in ähnlichen Verhältnissen lebende Gemeindeglieder; **zur 2ten Klasse:** die köllmischen Gutsbesitzer von wenigstens 6 Hufen kullmisch, Ober-Inspektoren und Administratoren; **zur 3ten Klasse:** Besitzer von weniger als 6 Hufen, Mühlenbesitzer, Kaufleute, Wirthschafts-Inspektoren und dergleichen; **zur 4ten Klasse:** Angesessene, Fischer, Käthner, mit Gehülfen arbeitende Handwerker, Kämmerer, Milchpächter, Gärtner, Steueraufseher und ähnliche Beamte; **zur 5ten Klasse:** Kleine Handwerker und Gesellen, nicht angesessene Fischer, Losleute, Instleute und Dienstboten.

№	Es ist zu entrichten:	an	von den Eingepfarrten der 5ten Klr. Sgr. Pf.	4ten Klr. Sgr. Pf.	3ten Klr. Sgr. Pf.	2ten Klr. Sgr. Pf.	1sten Kl. Klr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
1	für eine Taufe in der Kirche	den Pfarrer	— 10 —	— 15 —	— 26 —	1 15 —	3 — —	
		„ Küster	— 1 8	— 2 —	— 2 8	— 3 6	— 5 —	außerd. Pathenopfer.
2	für dreimaliges Aufgebot	„ Pfarrer	— 20 —	— 20 —	1 — —	2 — —	3 — —	
	für ein Proklamations-Attest	„ „	— 12 —	— 12 —	— 15 —	— 25 —	1 — —	
3	für eine Trauung in der Kirche	„ „	1 10 —	1 10 —	2 — —	3 — —	5 — —	
		„ Küster	— 6 —	— 7 6	— 10 —	— 15 —	— 20 —	
		„ Organisten	— 12 —	— 20 —	1 — —	2 — —	2 — —	jedes besonders bezehrte Kind noch 3 Sgr.
4	von jedem Confirmanden:							
	a. bei der Annahme	„ Pfarrer	— 6 —	— 7 6	— 10 —	— 15 —	1 — —	
	b. bei der Einsegnung	„ „	— 5 —	— 10 —	— 15 —	1 — —	3 — —	
5	von jedem Communicanten:		und eine Gans oder 25 Sgr.					
	a. in der Kirche	„ „	das übliche Beichtgeld.					
	b. auf dem Krankenbette	„ „	nach freiem Ermessen und Vermögen, etwa:					
			— — —	15 —	1 — —	1 — —	2 — —	
6	für jede Fürbitte oder Danksagung	„ „	freie Gabe wie bisher.					
7	a. für Beerdigung einer kleinen Leiche mit Begleitung	„ „	— 12 —	— 15 —	— 20 —	1 — —	2 — —	
		„ Küster	— 3 —	— 5 —	— 5 —	— 7 6	— 10 —	
		„ Kantor	— 6 —	— 7 6	— 10 —	— 15 —	1 — —	
	dergl. einer großen Leiche	„ Pfarrer	— 12 —	— 20 —	— 20 —	1 — —	2 — —	
		„ Küster	— 3 —	— 5 —	— 5 —	— 7 6	— 10 —	
		„ Kantor	— 6 —	— 10 —	— 10 —	— 15 —	1 — —	
	b. wenn dabei Gebet und Segen am Altar gesprochen wird	„ Pfarrer	durchweg			1 12 —	2 12 —	
		„ Küster				— 12 6	— 12 6	
		„ Organisten				— 21 —	1 6 —	
	c. wenn dabei eine Altarrede gehalten wird	„ Pfarrer					3 12 —	
		„ Küster					— 15 —	
		„ Organisten					1 6 —	
	d. wenn dabei eine Leichenpredigt gehalten wird	„ Pfarrer	durchweg				5 12 —	
		„ Küster					— 20 —	
		„ Organisten					1 6 —	
8	für jedes einfache Kirchenzeugniß	„ Pfarrer					— 12 —	über mehrere Fälle in demselben Attest 24 Sgr.
9	für eine Taufe im Privathause	„ „	durchweg	— — —	2 — —	3 — —	5 — —	
		„ Küster	— — —	— — —	— 5 —	— 5 —	— 10 —	
10	für eine Trauung im Privathause	„ Pfarrer	durchweg		4 — —	6 — —	10 — —	
		„ Küster	— 6 —	— 7 6	— 10 —	— 15 —	— 20 —	
		„ Organisten	1 — —	1 — —	1 — —	2 — —	2 — —	

Digitized by Google

Anmerkung 1.: Zu allen auswärtigen Handlungen muß die Fuhre gestellt oder vergütet werden. — Anmerkung 2: Die Beiträge von Taufen und Trauungen zum Ostpreuß. Hebammen-Institut, sowie von Trauungen und Konfirmanden zur Schulkasse und für den Superintendenten sind in vorstehenden Sätzen nicht enthalten, und müssen besonders erhoben und entrichtet werden.

Königsberg, den 21sten September 1864.

Königl. Konsistorium.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung und des Königl. Eisenbahn-Kommissarius.

(№ 458.) Verordnung über die Einrichtung von Arbeitszügen der Ostpr. Südbahn betr.

Bahn-Polizei-Verordnung

für die Einrichtung von Arbeitszügen der Ostpreußischen Südbahn während der Zeit der Betriebs-Eröffnung der Strecke Pillau-Königsberg-Rastenburg.

I. Bestimmungen für das Publikum.

§. 1. Die Bahnanlage mit allem Zubehör darf außerhalb der zu Ueberfahrten und Wegeanlagen bestimmten Stellen vom Publikum nicht betreten werden.

§. 2. Das Ueberschreiten der Bahn an den dazu bestimmten Uebergangsstellen darf nur stattfinden, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das eigenmächtige Oeffnen, Uebersteigen oder Durchschlüpfen der geschlossenen Barrieren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 3. Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn nebst Zubehör und Betriebsmittel, desgleichen Hinlegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen, desgleichen das Nachahmen von Signalen und anderweite Störung des Betriebes ist verboten.

§. 4. Wer die Verbote der §§. 1. 2. und 3. übertritt, verfällt in eine Strafe von 10 Sgr. bis 5 Rthlr. oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 5. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Bahnbeamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, zu arretiren. Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 6. Die Königlichen und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

§. 7. Ein Abdruck der vorstehenden §§. 1. bis 5. ist in allen Bahnübergängen anzuheften.

II. Von den Bahn-Polizeibeamten.

§. 8. Zur Ausübung der Bahn-Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit sind berufen und verpflichtet die dazu berufenen Bauaufseher, die Zugführer, die Bahnwärter.

§. 9. Die Bahn-Polizei-Beamten sind mit einer der gegenwärtigen Verordnung entsprechenden Instruktion zu versehen und von der Polizeibehörde ihres Stationsortes zu vereiden. Bei Ausübung ihres Amts müssen sie ein Dienstabzeichen tragen.

§. 10. Diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden. Diese Entfernung hat gleichfalls sofort zu geschehen, sobald der Königl. Eisenbahn-Kommissar dieselbe verlangt.

§. 11. Die Bahn, namentlich das Geleis muß in solchem baulichen Zustande fortwährend erhalten werden, als nach dem Urtheil der Königl. Aufsichtsbehörde erforderlich. Auf 6½ Fuß Abstand von der Mittellinie des Geleises ist die Bahn von allen Gegenständen frei zu halten.

§. 12. Die Bahn ist, soweit im Interesse der Sicherheit nothwendig erscheint, einzufriedigen und an den Uebergängen mit Barrieren zu versehen.

§. 13. Die Uebergänge sind von Bahnwärtern zu bewachen, so lange Züge oder Lokomotiven auf denselben zu erwarten stehen. Die Ueberwachung der Bahn ist diesen Wärtern mit zu übertragen. Vor Durchgang jedes Zuges hat der Wärter die ihm zugetheilte Bahnstrecke zu revidiren und die zur Sicherheit des Betriebs nöthigen Anordnungen zu treffen. Fünf Minuten vor Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Uebergänge geschlossen. Durch optische oder anderweite Signale ist den Bahnwärtern der Abgang jedes Zuges von der nächsten Station anzuzeigen.

§. 14. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in solchem Zustande gehalten werden, daß die Fahrten ohne Gefahr stattfinden können. Die Konstruktion derselben unterliegt der Genehmigung der Königl. Aufsichtsbehörde, namentlich müssen die Lokomotiven den für Dampfkessel und Lokomotiven speziell gegebenen all-

Digitized by Google

allgemeinen Vorschriften (Gesetz vom 1sten Juli 1861 und Reglement vom 31sten August 1861) entsprechen und dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie von der Königl. Bau-Aufsichtsbehörde in technisch-polizeilicher Prüfung als sicher befunden worden sind.

§. 15. In jedem Zuge müssen außer der Bremse an der Lokomotive oder Tender, mindestens soviel Bremsen vorhanden und besetzt sein, daß der zehnte Theil der Räderpaare gebremst werden kann.

III. Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 16. Jeder Zug muß durch einen für den sicheren Gang des Zuges verantwortlichen Zugführer, welchem das sämmtliche Personal des Zuges und die Arbeiter untergeordnet sind, begleitet werden. Die Lokomotiven sind von einem preußischen geprüften Lokomotivführer zu führen. Demselben ist ein mit Einrichtung und Handhabung der Lokomotive im Allgemeinen vertrauter Heizer beizugeben.

§. 17. Die Fahrten der Arbeitszüge und Lokomotiven sind auf die Tageszeit zu beschränken.

§. 18. Auf einer Bahnstrecke zwischen zwei Stationen, dürfen sich nie mehr als eine Maschine gleichzeitig im Betriebe befinden.

§. 19. Die Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren wird, darf 18 Minuten pro Meile nicht überschreiten.

§. 20. Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge die Signale geben können: 1. Die Bahn ist fahrbar, 2. Langsam fahren, 3. Stillhalten.

Die Lokomotivführer müssen dem Zugpersonal die Signale geben können: 1. Achtung gegeben, 2. Bremsen anziehen, 3. Bremsen loslassen.

§. 21. Außer den Beamten der Königlichen Aufsichtsbehörden, den Bahnbeamten und Arbeitern dürfen andere Personen auf den Zügen nicht befördert werden.

Erlassen auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850.

Königsberg, Bromberg, im Oktober 1864.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Königl. Eisenbahn-Kommissarius für die Provinz Preußen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 459.) Das Erscheinen einer vollständigen Auflage des Tarifs der Ostbahn und der Tarifvorschriften betr.

Wir haben eine neue vollständige Auflage des Tarifs der Ostbahn und der Tarifvorschriften vom 1sten März 1862 unter Berücksichtigung der bis ultimo August d. J. eingetretenen Abänderungen und Ergänzungen veranlaßt. — Exemplare dieses neu aufgelegten Tarifs können zum Preise von 5 Sgr. für das Exemplar bei sämmtlichen Ostbahn-Stationskassen käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 15ten September 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 460.) Die direkte Personen- und Gepäck-Beförderung zwischen den Stationen Berlin und St Petersburg betr.

Mit dem 15ten Oktober c. tritt zwischen den Preußischen Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Kreuz, Bromberg, Danzig, Königsberg, Stettin und Posen einerseits und den Russischen Stationen St. Petersburg, Pskoff, Ostroff, Dünaburg, Wilna, Grodno, Bialystock und Riga andererseits, eine direkte Personen-Beförderung in erster und zweiter Wagenklasse, und eine direkte Gepäck-Beförderung ein. Für Personen, welche in Rußland in der ersten und in Preußen in der zweiten Wagenklasse fahren wollen, werden ebenfalls direkte Billets verausgabt. Kinder unter 10 Jahren werden gegen Lösung von Kinder-Billets zu ermäßigten Fahrpreisen befördert. Kinder, welche noch getragen werden müssen und ihre Stelle auf dem Platze ihrer Angehörigen finden, werden frei befördert. Die Billets haben eine Gültigkeit auf 6 Kalendertage, und kann die Fahrt während dieser Zeit auf jeder beliebigen Station, wo der Zug fahrplanmäßig hält, unterbrochen werden, jedoch ist dem Stations-Vorstand bei Vermeidung der Ungültigkeit des Billets das letztere sofort, jedenfalls aber vor Abgang des Zuges, zur Prolongation vorzulegen. Auf jedes Billet wird ein Freigewicht von 50 Zoll-Pfund oder 60 Pfund russisch gewährt. Die Ausantwortung des Gepäcks auf einer Zwischen-Station kann nur dann verlangt werden, wenn dasselbe auf Verlangen dahin expedirt ist. Bei Wiederantritt der Fahrt ist das Gepäck wieder vorschriftsmäßig zur Beförderung aufzugeben. Auf den Zwischenstationen kann die Weiterexpedirung des

Digitized by Google

des Gepäcks nur nach Stationen verlangt werden, welche mit derselben in direktem Gepäck-Verkehr stehen. Bei den zollamtlichen Revisionen des Gepäcks auf den Grenzstationen Eydtkuhnen und Wirballen ist die Gegenwart der Reisenden nothwendig. Inconvenienzen welche aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen, haben die Passagiere selbst zu vertreten.

Bromberg, Berlin, Breslau, Stettin, den 10ten Oktober 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß Staats-Anzeiger № 237., de dato Berlin, den 8ten Oktober 1864.)

Dem Maschinenbauer Wilhelm Wickardt zu Aachen ist unter dem 4ten Oktober 1864 ein Patent: auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Nähmaschinen zur Seidstregulirung der Fadenspannung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 238., de dato Berlin, den 9ten Oktober 1864.)

Dem Ingenieur Heinrich Schreck in Berlin ist unter dem 4ten Oktober 1864 ein Patent: auf eine Kuppelung für Wellen mit gleicher Winkelgeschwindigkeit, deren Drehungsachsen einander schneiden, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Staatsanwaltschaftsgehülfe Freiherr von Strombeck ist zum Staatsanwalt in Mohrungen für die Bezirke der Kreisgerichte in Mohrungen und Osterode mit Ausschluß der Gerichts-Deputation in Pr. Holland ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Wilfarth ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Labiau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Mehlauken ernannt.

Der Domänen- und Salarienkassen-Rendant Stöhr in Osterode ist zum Kreisgerichts-Sekretair daselbst, mit der Funktion als Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Hohenstein ernannt.

Der Kreisgerichts-Sekretair Pezenburg in Hohenstein ist an das Kreisgericht zu Ortelsburg versetzt.

In Stelle des Stations-Aufsehers Brostowski in Löwenhagen ist der Stations-Aufseher Stade getreten.

1) Fräulein Melinde Richard ist nach abgelegter Prüfung für befähigt erachtet worden als Vorsteherin einer mehrklassige Schule für Töchter der gebildeten Stände zu leiten. — 2) die Fräulein Margarethe Kossack, Marie Leistikow, Marie Mannowsky, Anna Popp, Franziska Segers, Marie Thiel, Emilie Wolff, Julie Zimmermann, Charlotte Hügel, Emilie Penner, Bertha Saworra und Marie Zimmermann sind nach abgelegter Prüfung für befähigt erachtet, nicht nur Stellen als Hauslehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungsbezirks Königsberg anzunehmen, sondern auch in ein Lehramt bei einer über den Elementar-Unterricht hinausgehenden höheren Töchterschule eintreten zu dürfen.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 42.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 43. Königsberg, Mittwoch den 26sten Oktober 1864.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 11ten August 1864 zu Berlin ausgegebene № 31. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5917. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18ten Mai 1864.

„ 5918. Allerhöchster Erlaß vom 27sten Juni 1864, betreffend die Genehmigung des mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages wegen käuflicher Uebertragung der Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld-Krefeld-Gladbacher Eisenbahn.

Die am 23sten August 1864 zu Berlin ausgegebene № 32. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5919. Allerhöchster Erlaß vom 11ten Mai 1863, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Haan über Opladen nach Cöln.

„ 5920. Allerhöchster Erlaß vom 27sten Juni 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Kreise Strehlen beabsichtigten Bau und die Unterhaltung der Chausseen: a) von der Brieg-Strehlener Chaussee bei Woitschwitz bis zur Strehlen-Grottkauer Kreisgrenze bei Ober-Schreibendorf, b) von der Münsterberg-Strehlener Kreisgrenze bei Mittel-Schreibendorf über Polnisch Jägel bis zur Grenze des Grottkauer Kreises.

„ 5921. Nachtrag zum Statute des Neumarkter Deichverbandes vom 30sten April 1856. Vom 6ten Juli 1864.

„ 5922 Allerhöchster Erlaß vom 13ten Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Altmark nach Marienburg, im Kreise Stuhm, Regierungsbezirk Marienwerder.

„ 5923. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bonner gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Bonn errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16ten Juli 1864.

„ 5924. Allerhöchster Erlaß vom 20sten Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Lübben über Radensdorf, Neu-Zauche, Straupitz, Butzen und Lamsfeld nach Lieberose; b) von der Chaussee zu a. bei Lamsfeld über Goyatz, Sykadel und Gr. Leine zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Aktien-Chaussee bei Birkenhainchen; c. von Lieberose in nördlicher Richtung über Friedland bis zur Beeskower Kreisgrenze gegen Bahrendorf und in südlicher Richtung bis zur Kottbuser Kreisgrenze gegen Preilack.

„ 5925. Allerhöchster Erlaß vom 20sten Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Landkreise Königsberg im gleichnamigen Regierungsbezirke auszuführenden Chausseen: 1) von Schmeckenkrug, an der Königsberg-Labiauer Staats-Chaussee, über Knöppelsdorf nach Schaaken, 2) von dem Wangen-Görkenschen Kreuzwege an der Straße zu 1. über Görken nach Neuendorf.

„ 5926. Bekanntmachung über die unterm 6ten Juli 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der Statuten der Preußischen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin. Vom 25sten Juli 1864.

„ 5927. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Breslauer Börsen-Aktienverein" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9ten August 1864.

Digitized by Google

Die am 26sten August 1864 zu Berlin ausgegebene № 33. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5928. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4ten Juli 1864, betreffend die mit der freien Hansestadt Bremen abgeschlossene Etappen-Konvention. Vom 19ten August 1864.

Die am 29sten August 1864 zu Berlin ausgegebene № 34. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5929. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rössel, Regierungsbezirk Königsberg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Königsberg-Warschauer Straße bei Lautern über Kelitten und Elsau nach Seeburg und weiter bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Wartenburg.

„ 5930. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Rösseler Kreises im Betrage von 30000 Thalern. Vom 4ten Juli 1864.

„ 5931. Allerhöchster Erlaß vom 11ten Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von den Kreisen Kosten und Fraustadt im Regierungsbezirk Posen beschlossenen Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Grätz über Kosten und Jerka nach Kunowo zum Anschluß an die Gostyn-Dolziger Chaussee, und 2) von Lissa über Storchnest, Woynowice und Kriewen nach Jerka.

„ 5932. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kostener Kreises im Betrage von 150000 Thalern. Vom 11ten Juli 1864.

„ 5933. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen vierter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundert zwanzig Tausend Thalern. Vom 13ten Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 461.) Das rezeptionsfähige Alter der etatsmäßigen Kadetten sowie der Pensionaire betr.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern bringen wir nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre, durch welche die hinsichtlich des rezeptionsfähigen Alters der etatsmäßigen Kadetten so wie der Pensionaire bestehenden Bestimmungen abgeändert worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 9ten Oktober 1864.

In Abänderung der bezüglichen Festsetzungen der §§. 6. und 7. der durch Ordre vom 18ten Dezember 1856 genehmigten Bestimmungen, betreffend die Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Korps verordne Ich Folgendes:

1. Die Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten kann bereits mit dem vollendeten 10ten Lebensjahre stattfinden.

2. Pensionaire dürfen dagegen wie etatsmäßige Kadetten nur bis zu dem vollendeten 15ten und nicht mehr bis zu dem vollendeten 16ten Lebensjahre aufgenommen werden.

3. Diese Maßregeln treten mit dem 1sten Mai 1865 ins Leben und zwar die ad 1. unter Berücksichtigung der bereits pränotirten 11jährigen Knaben. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen. Schloß Babelsberg, den 16ten September 1864.

(gez.) Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. gegz. von Roon.

(№ 462.)

Polizei-Verordnung,

„Die Aufbewahrung von gereinigtem Petroleum, Spiritus, Terpentinöl, Theer, leichtem Photogen, Benzin, Aether, brennbaren Oelen jeder Art und sonstigen leicht entzündlichen Stoffen betreffend."

Im Anschlusse an die Polizei-Verordnungen vom 22sten Dezember 1862 und 2ten September 1863 (Amtsblatt für 1863 Seite 10 und 198) wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (G.-S. S. 265) nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1. Die Lagerung und Aufbewahrung von gereinigtem Petroleum, Spiritus über fünfzig Grad Tralles, Terpentinöl, Theer und brennbaren Oelen jeder Art, ist zulässig bis zu Quantitäten von sechs Tonnen, von sämmtlichen feuerfangenden Stoffen zusammengerechnet, in massiv gewölbten und mit feuersicherm Verschluß versehenen Kellern.

§. 2. Außerhalb solcher Keller, in Wohnungsräumen und Läden ist die Aufbewahrung von einer Tonne von sämmtlichen Gegenständen des §. 1. zusammengerechnet, statthaft.

§. 3

§. 3. Ausnahmsweise kann die Lagerung der Gegenstände des §. 1. auch in Speichern geschehen, wenn bei den Speichern feuerfeste massive Gewölbe vorhanden sind und nachdem dazu die in jedem speziellen Falle nachzusuchende Erlaubniß der Polizeibehörde, nach erfolgter Prüfung der obwaltenden Lokal-Umstände ertheilt worden ist.

§. 4. Räumlichkeiten, in denen die Gegenstände der §§. 1. 2. und 3. lagern, dürfen niemals mit unverwahrtem Licht betreten werden.

§. 5. Leichtes Photogen, Benzin, Aether und sonstige leicht entzündliche Stoffe dürfen in massiv gewölbten und mit feuersicherm Verschluß versehenen Räumen bis zu Quantitäten von ein Ballen oder hundert Pfund von jeder Sorte, außerhalb solcher feuerfester Räume aber nur bis zu Quantitäten von zehn Pfund von jeder Sorte aufbewahrt werden. — Diese Räumlichkeiten dürfen mit Licht oder brennenden Gegenständen nicht betreten, und namentlich Anfüllungen bei Licht oder brennenden Gegenständen niemals vorgenommen werden.

§. 6. Jedes einzelne Gefäß, das zur Aufbewahrung der in dieser Verordnung bezeichneten Stoffe dient, muß mit einer leicht erkennbaren, dem Inhalt entsprechenden Signatur versehen sein.

§ 7. Größere als in dieser Verordnung angegebene Quantitäten, von den erwähnten Gegenständen und Stoffen, dürfen nur in Gebäuden gelagert werden, welche dazu von der Polizeibehörde bezeichnet, beziehungsweise genehmigt sind.

§. 8. Die Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Verordnung wird mit Geldbuße bis zu 10 Thalern bestraft.

Königsberg, den 11ten Oktober 1864.

(№ 463.) Die Einlösung neuer Zins-Coupons abgelieferter Talons von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons Ser. V. an uns abgelieferten Talons von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1848 können wir bis zur Nummer 93. incl. einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, die neuen Coupons Ser. V. und Talons recht schleunig bei uns in Empfang zu nehmen. — Den auswärtigen Interessenten sind die Coupons und Talons per Post übersandt.

Königsberg, den 17ten Oktober 1864. Königl. Regierungs-Hauptkasse.

(№ 464.) Die Vereinigung der fiskalischen Parzelle am Haussee mit dem Kommunalbezirk von Beutnersdorf A., Kreises Ortelsburg, betreffend.

In Gemäßheit des §. 1. alinea 7. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 14ten April 1856, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisher zu keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke gehörig gewesene fiskalische Parzelle am Haussee von 5½ [] Ruthen mit dem Kommunalbezirk von Beutnersdorf A., Kreises Ortelsburg, vereinigt worden ist.

Königsberg, den 14ten Oktober 1864.

(№ 465.) Das Verzeichniß der im Sommer, resp. Herbste d. J. in den Navigationsschulen Stralsund, Stettin Danzig und Königsberg geprüften Seefahrer betreffend.

Nachstehend wird ein Verzeichniß derjenigen Seefahrer zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche bei den im Sommer, resp. Herbste d. J. stattgefundenen Prüfungen in den Navigationsschulen der Regierungsbezirke Stralsund, Stettin, Danzig und Königsberg die Befähigung als Steuermänner oder Seeschiffer erlangt haben.

A. Im Regierungsbezirk Stralsund. Als Seeschiffer 1ster Klasse: Ernst Carl Herrmann Spierling aus Stralsund, Carl Christian Friedrich Klein aus Stralsund, Johann Christoph Schütt aus Zingst, Johann Carl Christian Ehmke aus Wolgast, Johann Joachim Wilh. Wallis aus Sundische Wiese, Joh. Friedrich Borgwardt aus Wolgast, Joh. Adolph Wilh. Schmidt aus Damgarten, Joh. Jacob Christ. Knuth aus Stralsund, Julius Simon Christ. Wilschke aus Born a/D., August Jacob Christoph Jenzen aus Wolgast, Joh. Carl Conrad Maaß aus Altenkirchen, Max Otto Ferdinand Pöplinghausen aus Anclam, Ernst Carl Lange aus Wolgast; — als Seeschiffer 2ter Klasse: Daniel Christ. Ferd. Bahl aus Wolgast, Gustav Friedr. Immanuel Werth aus Wolgast, Heinrich Nicolaus Reiher aus Zingst; — als Steuermänner 1ster Klasse: Julius Carl Wilh. Fuchs aus Anclam, Theodor Ludwig Christ. Röse aus Stralsund, Wilh. Carl Christ. Schröder aus Wolgast, Ferdinand Joh. David Sievert aus Wolgast, Heinrich Christ. Mart. Albert Scheel aus Stralsund, Franz Louis Gustav Carl Joh. Pieck aus Stralsund, Joh. Joach. Christ. Meyer aus Wieck bei Greifswald, Gust. Carl Heinrich Timm aus Stralsund, Christ. Carl Züge aus Wolgast, Joh. Theod. Constantin Koplin aus Wolgast, Joh. Jochen David Lüder aus Cröslin, Wilh. Georg Theod. Lancken aus Stralsund, Wilh Theod. Christ. Christoph Lohmann aus Greifswald, Edmund Joh. Carl Witmis aus Lebbin, Kreises Rügen, Gustav Carl Albert

 Re-

Digitized by Google

Mesing aus Wolgast, Franz Carl August Paulv aus Stralsund, Joachim Heinrich Bartels aus Wolgast, Carl Heinrich Valentin Faust aus Stralsund, Joh. Julius August Strauß aus Putbus, Carl Albert Rosenthal aus Greifswald; — als Steuermänner 2ter Klasse: Friedrich Andreas Jacob Angerstein aus Stralsund, Herrm. Throd. Bernh. Haase aus Wolgast, Albert Friedrich Wick aus Wolgast, Georg Otto Ludwig Ascher aus Tribsees, Johannes Heinrich Friedrich Behrendt aus Wolgast.

B Im Regierungsbezirk Stettin. Als Seeschiffer 1ster Klasse: Johann Carl Theodor Passon aus Wehrland bei Lassan, Carl August Christian Otter aus Colberg, Johann Friedrich David Busch genannt Schohl aus Wolgast, Johann Gustav Jacob Dahms aus Wahrlang, Johann August Ferdinand Gertner aus Pölitz; Carl Friedrich Gotthilf Volkmann aus Ganserin, Johann Friedrich Franz Woitge aus Wolgast, Rudolph Michael Friedrich Pütt aus Gollnow, Gustav Louis Herwig aus Ganserin, Johann Carl Joachim Züge aus Wolgast, Johann Joachim Bugdahl aus Altwarp, Gotthilf Peter Stöwahse aus Wollin, Wilhelm Karl Kittner aus Grabow, August Wilhelm Gottfried Krüger aus Cammin, Johann Carl Heinrich Lange aus Kl. Stepenitz Louis Theodor Lieckfeldt aus Stepenitz, Emil Friedrich Carl Wille aus Greifswald; — als Seeschiffer 2ter Klasse: Albert Wilhelm Schwarz aus Groß Stepenitz. Herrmann Carl Frenz aus Altwarp, Ernst Friedrich Boorz aus Grabow, Johann Christian Friedrich Wendt aus Stettin; — als Steuermänner 1ster Klasse: Johannes Friedrich Robert Schauer aus Ziegenort, Emil Ferdinand Jancke aus Swinemünde, Ernst August Friedrich Otto aus Flaake, August Eduard Theodor Hofffchild aus Lassan, Carl Friedrich Albert Marohn aus Usedom, Johannes Paul Richard Kaltschmidt aus Stettin, Ferdinand Parlow aus Stepenitz, Johann August George Cremer aus Wreitzen, Robert August Leopold Lasch aus Stettin, Carl Brumm aus Ganserin, Julius August Rudolf Beutel aus Cammin; — als Steuermänner 2ter Klasse: Albert Friedrich Wilhelm Klug aus Duchow bei Jasenitz, Hugo Johann Rudolf Bölckel aus Neisse, Carl Heinrich Steffen aus Stepenitz.

C. Im Regierungsbezirk Danzig. Als Seeschiffer 1ster Klasse: Abrah. Heinrich Claassen aus Elbing, Ferd. Julius Michael Biebke aus Neufahrwasser, Johann Heinrich Meier aus Zingst, Carl Ludwig Silberschmidt aus Stepenitz, George Julius Robert Westendorf aus Stepenitz, Robert Gustav Heidemann aus Alt Damm, Ernst Heinrich Julius Stosch aus Cremmin, Friedrich Leopold Wudtke aus Stolpmünde, Johann Friedrich Nehls aus Cröslin bei Wolgast, Carl August Gräfe aus Calsburg, Albert Heinrich Roggatz aus Stolpmünde, Jacob Tramborg aus Bitte, Adolph Heinr Wilhelm Wähdel aus Greifswald, Herrmann Gustav Harwardt aus Weichselmünde, Wilh. August Richard Bruno Großhans aus Danzig, Friedrich Wilhelm Adalbert Sprenger aus Altwarp, Daniel Steenken aus Duisburg, Christoph August Steinorth aus Pretow, Carl Martin Theodor Scheringer aus Berge bei Nauen, Carl Friedrich Robert Piper aus Wieck bei Greifswald; — als Seeschiffer 2ter Klasse: Friedrich Wilhelm Böhrendt aus Nickelswalde, Johann Carl Wilhelm Luck aus Swinemünde; — als Steuermänner 1ster Klasse: Gustav Bernhard Theodor Will aus Danzig, Johann Heinrich Fischeck aus Danzig, Carl Friedrich Hugo Rathke aus Rügenwalde, Max Titus Ernst Julius Guido Göldner aus Schubin, Carl Ludwig Töpfer aus Stolp, Franz Joseph Heinrich von Piechowski aus Stolp, Johann Heinrich Wilhelm Schmiedeberg aus Pritter, Martin Jacob Zessin aus Stolpmünde, Otto Friedrich Bernhard Schultz aus Bogeslana, George David August Minde aus Stolpmünde, Albert Eduard Gohrbandt aus Rügenwalde, Friedrich Wilhelm Rosalski aus Danzig, Johann Heinrich August Schenk aus Colberg, Johann Carl Ludwig Potenberg aus Swinemünde, Richard Johann Gotthard Regelle aus Rügenwalde, Ferdinand Otto Anderson aus Frankfurt a./O., Ernst Johann Wilhelm Schütz aus Colberg, Gottlieb Haack aus Colberg, Albert Otto Traugott Pezold aus Danzig.

D Im Regierungsbezirk Königsberg. Als Steuermänner 1ster Klasse: Carl Louis Anderson aus Schultitten, Fritz Constantin Asquith aus Memel, Franz Henry Behrendt aus Memel, Louis Ferdinand Berding aus Memel, August Ferdinand Berndt aus Swinemünde, August Friedrich Wilhelm Cornand aus Gr. Stepenitz, Johann Friedrich Grünberg aus Memel, Engelhard Friedrich Julius August Hassenstein aus Dalwen bei Oletzko, Friedrich Hermann Baltevin Jäschke aus Memel, Johann Carl Hermann Klein aus Alt Pillau, Johann Ferdinand Köpsel aus Gr. Stepenitz, Albert Leopold Krohn aus Greifswalde, Johann August Friedrich Last aus Wollin, Julius Johannes Georg Peters aus Rißnow, Gustav Albert Ferdinand Saatmann aus Wieck auf dem Darß, Johannes Ernst Carl Sahm aus Memel, Heinrich Hermann Scheuermann aus Memel, Johann Carl Friedrich Schmalfeld aus Zingst, August Rudolph Franz Schreiber aus Memel, Otto Heinrich Schwandke aus Pillau, Heinrich Friedr. Theodor Siebenlist aus Wieck bei Greifswald, Rudolph Andreas Wohlfeil aus Bommels-

Bitte

Digitized by Google

Bitte bei Memel: — als Steuermänner 2ter Klasse: Carl Gottfried Beyer aus Greifswald, Carl Friedrich Pust aus Gr. Stepenitz; — als Schiffsführer 1ter Klasse: Ernst Theodor Wilhelm August Fütterer aus Tilsit, Julius Ferdinand Karnowski aus Memel, Carl Heinrich Leikis aus Memel, Jacob Richard Peter Erwin Johann Lietke aus Pillau, Friedrich Rudolph Mertins aus Memel, Friedrich August Rütze aus Memel, Martin Friedrich Ferdinand Rusch aus Colbergermünde, Carl Heinrich Hermann Tobias aus Königsberg, Arnold Wilhelm Winke aus Bommels-Bitte bei Memel, Carl Johann Christoph Weidmann aus Wiek bei Greifswald, Friedrich Wilhelm Ziegler aus Memel.

Königsberg, den 8ten Oktober 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 466.) Die Besetzung von Landbriefträger-, Packetträger-, Post-Fußboten- und Stadtpost-Botenstellen betr.

Da es bei Besetzung von Landbriefträger-, Packetträger-, Post-Fußboten- und Stadtpost-Botenstellen noch häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaiden fehlt, so werden dergleichen im hiesigen Regierungs-Bezirke wohnhafte und mit dem Civil-Versorgungsscheine versehene Personen, aber auch nur solche, aufgefordert, sich behufs ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt unter Vorlegung des Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Atteste zu melden. — Durch die vorläufige Uebernahme solcher Stellen verlieren die Militair-Versorgungsberechtigten nicht ihren etwaigen Anspruch auf Anstellung als Post-Unterbeamte. — Die Landbriefträger, deren Geschäft in der Bestellung von Briefen und kleinen Packeten im Umkreise einer Postanstalt besteht, werden jetzt wie die Postunterbeamten nach 6monatlicher Probezeit mit einem Gehalte von 120 bis 180 Rthlr. angestellt und haben eine Caution zur Höhe des halbjährigen Dienstemkommens zu leisten. — Die Stellen der Packetträger, der Post-Fußboten und der Stadtpost-Boten werden contractlich unter Vorbehalt einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist vergeben. — Die Löhnung der Packetträger, welche namentlich mit Auf- und Abladung der Postsäcke auf den Eisenbahnhöfen beschäftigt werden, und die der Stadtpost-Boten, deren Geschäft in dem Leeren der Briefkasten besteht, beträgt 120 bis 180 Rthlr. jährlich, während die Post-Fußboten, welchen die Beförderung einer Botentasche von einer Postanstalt zur andern obliegt, nach dem Satze von 5 Sgr. für die Tourmeile und 2½ Sgr. für die Retourmeile remunerirt werden. An Caution hat jeder contractliche Diener 50 Rthlr. in Staats- oder in andern sichern öffentlichen Papieren zu leisten.

Königsberg, den 1sten Oktober 1864. Der Ober-Post-Direktor.

(№ 467.) Die Geldsendungen nach Polen betr.

Nach einer Mittheilung der Ober-Postbehörde in Warschau können gegenwärtig Geldsendungen nach Polen von sämmtlichen Polnischen Grenz-Postanstalten zur regelmäßigen Weiterbeförderung wieder übernommen werden. Es sind in Folge dessen die Preußischen Postanstalten ermächtigt worden, Geldsendungen nach dem Königreiche Polen ohne die bisherigen Beschränkungen zur Post-Beförderung wieder anzunehmen.

Berlin, den 12ten Oktober 1864. General-Postamt.

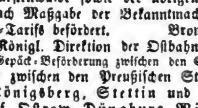

(№ 468.) Die Frachtermäßigung für Beförderung von groben Eisenguß- und Eisen-Waaren auf der Ostbahn betr.

„Grobe Eisenguß- und Eisenwaaren" werden vom 21sten d. M. ab auf der Ostbahn und im direkten Verkehre der Stationen Berlin und Fürstenwalde sowie der übrigen Stationen der Strecke Berlin-Frankfurt a./O. mit Ostbahn-Stationen nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 4ten Juli d. J. zum Satze der ermäßigten Klasse B. des Ostbahn-Tarifs befördert.

Bromberg, den 13ten Oktober 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 469.) Die direkte Personen- und Gepäck-Beförderung zwischen den Stationen Berlin und St Petersburg betr.

Mit dem 15ten Oktober c. tritt zwischen den Preußischen Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Kreuz, Bromberg, Danzig, Königsberg, Stettin und Posen einerseits und den Russischen Stationen St Petersburg, Pskoff, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Grodno, Bialystock, Kowno und Riga andrerseits, eine direkte Personen-Beförderung in erster und zweiter Wagenklasse, und eine direkte Gepäck-Beförderung ein. Für Personen, welche in Rußland in der ersten und in Preußen in der zweiten Wagenklasse fahren wollen, werden ebenfalls direkte Billets verausgabt. Kinder unter 10 Jahren werden gegen Lösung von Kinder-Billets zu ermäßigten Fahrpreisen befördert. Kinder, welche noch getragen werden

Digitized by Google

den müssen und ihre Stelle auf dem Platze ihrer Angehörigen finden, werden frei befördert. Die Billets haben eine Gültigkeit auf 6 Kalendertage, und kann die Fahrt während dieser Zeit auf jeder beliebigen Station, wo der Zug fahrplanmäßig hält, unterbrochen werden, jedoch ist dem Stations-Vorstand bei Vermeidung der Ungültigkeit des Billets das letztere sofort, jedenfalls aber vor Abgang des Zuges, zur Prolongation vorzulegen. Auf jedes Billet wird ein Freigewicht von 50 Zoll-Pfund oder 60 Pfund russisch gewährt. Die Ausantwortung des Gepäcks auf einer Zwischen-Station kann nur dann verlangt werden, wenn dasselbe auf Verlangen dahin expedirt ist. Bei Wiederantritt der Fahrt ist das Gepäck wieder vorschriftsmäßig zur Beförderung aufzugeben. Auf den Zwischenstationen kann die Weiterexpedirung des Gepäcks nur nach Stationen verlangt werden, welche mit derselben in direktem Gepäck-Verkehr stehen. Bei den zollamtlichen Revisionen des Gepäcks auf den Grenzstationen Eydtkuhnen und Wirballen ist die Gegenwart der Reisenden nothwendig, Inconvenienzen welche aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen, haben die Passagiere selbst zu vertreten.

Bromberg, Berlin, Breslau, Stettin, den 10ten Oktober 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Nieder- schlesisch-Märkischen Eisenbahn. Königl. Direktion der Ober- schlesischen Eisenbahn.

Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

(№ 470.) Den Cours der Creuzburg-Kobbelbudener Personenpost betr.

Vom 26sten d. M. wird die Creuzburg-Kobbelbudener Personenpost wie folgt coursiren: aus Creuzburg 6 Uhr 30 Minuten früh, in Kobbelbude 8 Uhr früh; aus Kobbelbude 9 Uhr 20 Minuten Abends, in Creuzburg 10 Uhr 50 Minuten Abends. Königsberg in Pr., den 21sten Oktober 1864.

Der Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Probst und Pfarrer Rautenberg in Heiligelinde, Kreises Rastenburg, hat freiwillig auf seine Stelle resignirt und ist der bisherige Curatus Johannes Hannemann aus Rühlhausen als Probst und Pfarrer in Heiligelinde angestellt worden.

Die durch den Tod des Domvikars Baumgart erledigte Vicarienstelle bei der Domkirche in Frauenburg ist dem bisherigen Kaplan Cölestin Marquard aus Rossitten, Kreises Rössel, verliehen worden.

Der Lehrer August Mühlenbeck ist zum Lehrer bei einer der städtischen Armenschulen hieselbst vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Franz Maack ist zum Lehrer an der Volksschule zu Schippenbeil vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Nick in Landsberg, ist zum Deposital- und Salarienkassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Osterode ernannt.

Personalveränderungen im Distrikt des Königl. Oberbergamtes zu Breslau während des III. Quartals 1864: Ernannt: Die Bergeleven Oskar Köhler, Hermann v. Fostenberg-Packisch und Otto Junghann zu Bergreferendarien, der Hüttenelev Theodor Gerhard zum Hüttenelev. Gestorben: Der Maschineninspektor Munscheid zu Malapane.

Die Fräulein Mary Ann Young, Anna Franz und Marie Hahn, evangelischer Konfession, sind für befähigt erachtet, in ein Lehramt auch bei einer über den Elementar-Unterricht hinausgehenden Schule einzutreten.

Dem Barbier Carl Jotzer in Willenberg ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie und zum Zahnausziehen ertheilt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 43.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 44. Königsberg, Mittwoch den 2ten November 1864.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 21sten September 1864 zu Berlin ausgegebene № 35. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5934. Allerhöchster Erlaß vom 29sten Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Oderschiffbrücke bei Krappitz, im Kreise Oppeln, nach Ober-Glogau, im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Oppeln.

„ 5935. Allerhöchster Erlaß vom 4ten August 1864, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28sten Dezember 1848.

„ 5936. Allerhöchster Erlaß vom 12ten August 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Jakobs-Grube im Kreise Beuthen bis zur Pleßer Kreisgrenze zum Anschluß an die über Emanuelssegen nach Kobier führende Chaussee.

„ 5937. Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft wegen Erhöhung des Stammaktien-Kapitals derselben um 1100000 Thaler. Vom 14ten August 1864.

„ 5938. Allerhöchster Erlaß vom 21sten August 1864, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft.

„ 5939. Allerhöchster Erlaß vom 24sten August 1864, betreffend die Genehmigung des Reglements über die Bildung und Verwaltung des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Preußen.

„ 5940. Allerhöchster Erlaß vom 24sten August 1864, betreffend die Genehmigung des Reglements über die Bildung und Verwaltung des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen.

„ 5941. Allerhöchster Erlaß vom 4ten September 1864, betreffend einige Abänderungen der Bundes-Kartellkonvention vom 10ten Februar 1831. (Gesetz-Samml. für 1831 S. 41)

Die am 3ten Oktober 1864 zu Berlin ausgegebene № 36. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5942. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 15ten September 1864.

„ 5943. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens im Markgrafthum Oberlausitz. Vom 15ten September 1864.

„ 5944. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Kaufmannschaft zu Berlin vom 2ten März 1820. Vom 16ten September 1864.

„ 5945. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinische Beleuchtungs-Aktiengesellschaft in Bonn“ mit dem Sitze zu Bonn errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17ten September 1864.

Die am 4ten Oktober 1864 zu Berlin ausgegebene № 37. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5946. Privilegium wegen Ausfertigung von auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen des Ueckermünder Kreises im Betrage von 25000 Thalern. Vom 14ten August 1864.

„ 5447. Allerhöchster Erlaß vom 26sten August 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von

Digitized by Google

Dormagen an der Cöln-Nommegener Staatsstraße über Horrem, Delhoven, Knechtstedten, Anstel, Buchheim und Netterheim nach der Cöln-Venloer Bezirksstraße bei Rommerskirchen.

№ 5948. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zur Anlage einer Eisenbahn von Haan nach Cöln, nebst Zweigbahn von Ohligs nach Solingen. Vom 4ten September 1864.

Die am 12ten Oktober 1864 zu Berlin ausgegebene № 38. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5949. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bomster Kreises im Betrage von 48000 Thalern. Vom 2ten September 1864.

„ 5950. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ortelsburger Kreises im Betrage von 50000 Thalern. Vom 4ten September 1864.

„ 5951. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bochumer Bergwerks-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Bochum errichteten Aktiengesellschaft Vom 5ten Oktober 1864.

„ 5952. Allerhöchster Erlaß vom 7ten Oktober 1864, betreffend den §. 6. der Bankordnung vom 5ten Oktober 1846. (Gesetz-Samml. für 1846 S. 435)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 471.) Den Gesellschafts-Vertrag für die Aktien-Gesellschaft des Königsberger Schauspielhauses betr.

Auf Grund des Art 12. § 3 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch und vom 24sten Juni 1861 und des § 2. des Gesetzes vom 15ten Februar 1864 wird hiemit die Genehmigungs-Urkunde und der Gesellschafts-Vertrag für die Aktien-Gesellschaft des Königsberger Schauspielhauses bekannt gemacht. Königsberg, den 20sten Oktober 1864.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß Wir auf das Ansuchen der Aktionairs des zu Königsberg neu erbauten Schauspielhauses allergnädigst beschlossen haben, der unter denselben bestehenden Verbindung, in Betracht, daß deren Zweck mit dem Wohl Unseres Staats wohl vereinbar und löblich ist, Unsere Allerhöchste Genehmigung und derselben die Rechte einer privilegirten Gesellschaft zu ertheilen. — Wir bestätigen die Vereinigung der gedachten Aktionairs, Kraft dieses dergestalt, daß dieselbe unter der Benennung: Sozietät der Aktionairs des Schauspielhauses zu Königsberg nicht nur das auf ihre Kosten neu errichtete Schauspielhaus unter dem ihnen hiedurch beigelegten gemeinschaftlichen Namen besitzen und darauf den Besitztitel in dem Hypothekenbuche eintragen, Schulden aufnehmen und das Schauspielhaus dafür verpfänden lassen, sondern auch sich aller übrigen Gerechtsame, welche nach Unsern Landes-Gesetzen den von Uns privilegirten Gesellschaften zustehn, zu erfreuen haben soll. Wir wollen auch, daß die Sozietät der Aktionairs des Schauspielhauses als eine privilegirte Gesellschaft von Jedermann anerkannt, und, so lange sie ihren Zweck erfüllt, bei den ihr allergnädigst beigelegten Rechten kräftig geschützt werden soll. — Zu Urkund dessen ist diese Unsere Verleihung durch Unsere Hochsteigenhändige Unterschrift und Beidrückung Unseres Insiegels vollzogen.

So geschehen Königsberg, den 3ten Juni 1808.

L. S. Friedrich Wilhelm.

Approbation
der Vereinigung der Aktionairs des neu erbauten Schauspielhauses zu Königsberg unter der Benennung: Sozietät der Aktionairs des Schauspielhauses

Gesellschafts-Vertrag.

Im Jahre 1804 vereinigte sich durch Unterschriften auf Aktien eine Gesellschaft zum Bau eines Schauspielhauses in Königsberg. Se Majestät der König schenkten hierzu laut Kabinets-Resolution vom 21sten April 1805 den auf hiesigem Königsgarten auf der Stelle des ehemaligen Exerzierhauses gelegenen Platz, welcher nach dem Attest der Königl. Regierung vom 27sten April 1810 den Flächenraum von 270 □Ruthen 72 □Fuß Brandenburgischen Maaßes in sich faßt. Der Bau des Hauses wurde dem Herrn Geheimen Regierungsrath und Land-Bau-Direktor Müller übertragen und im Frühjahr 1808 vollendet. Auf das Gesuch der Aktionairs ertheilten des Königs Majestät laut der Urkunde vom 3ten Juni 1808 denselben die Rechte einer privilegirten Gesellschaft unter der Benennung: **„Sozietät der Aktionairs des Schauspielhauses"** mit der Befugniß, das Haus auf diesen Namen zu besitzen, darauf Schulden auf-

Digitized by Google

zunehmen, und dasselbe dafür verpfänden zu dürfen. In Gemäßheit dieses Privilegii hat das Königl. Geheime Ober-Tribunal laut des den 11ten Februar 1812 ausgefertigten Revisions-Urtheils erkannt, daß nur die Sozietät der Aktionairs für ihre Schulden mit dem gesellschaftlichen Vermögen, nicht aber die einzelnen Mitglieder derselben persönlich, und mit ihrem besonderen Vermögen verhaftet sind. Gleichzeitig verliehen Sr. Majestät der König laut einer anderweitigen Urkunde von demselben Tage der Sozietät die Befugniß, theatralische Vorstellungen für eigene Rechnung zu geben, und dazu Schauspieler zu engagiren. Das Haus brannte am 1sten Juli desselben Jahres nieder. Der Wiederaufbau wurde von der Sozietät der Aktionairs beschlossen, und das Jahr darauf durch den Herrn Geheimen Regierungsrath und Land-Bau-Direktor Müller ausgeführt. In dem wieder aufgebauten Hause wurde für die Königl. Familie eine Loge eingerichtet. Sr. Majestät der König überließen während der Abwesenheit des Hofes den Gebrauch derselben der hiesigen Generalität und den Chefs-Präsidenten der hiesigen Landes-Collegien, bewilligten aber dafür laut der Kabinetsordre vom 13ten Dezember 1809 der Sozietät das Abonnement von 2000 Rthlr. jährlich. Noch stand das alte Schauspielhaus. Sr. Majestät entschied aber durch die Kabinetsordre vom 7ten Juni 1811, daß theatralische Vorstellungen ausschließlich nur in dem neu erbauten Schauspielhause gegeben werden dürften. — Durch den zweimaligen Bau verfiel die Sozietät der Aktionairs in eine schwere Schuldenlast, deren Tilgung die Einkünfte des Hauses kaum erwarten ließen. Da trat Sr. Majestät der König ins Mittel und bewilligte der Sozietät ein Darlehn von 36500 Rthlr. zu 4 pCt. jährlicher Zinsen, dessen Ablösung in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14ten Oktober 1827 durch das Abonnement der Königl. Loge in der Art bestimmt wurde, daß davon zuerst die Zinsen, der jährliche Ueberrest aber auf das Kapital der Schuld abgerechnet werden sollte. Da nunmehr es möglich wurde, einen geregelten Haushalt in die Verwaltung des Hauses zu bringen, so beschloß die Sozietät der Aktionairs in ihrer Versammlung vom 29sten August 1835, ihre gesellschaftlichen innern, wie äußern Verhältnisse und Rechte zu ordnen. Sie hat den dazu von ihrem Comité ihr vorgelegten Entwurf in ihrer anderweitigen Versammlung vom 6ten Dezember 1836 genehmigt. Der hiernach unterm 6ten Dezember 1837 gefertigte Vertrag erlitt aber durch nachher eingetretene Umstände einige Abänderungen, welche in der General-Versammlung der Aktionaire vom 6ten Mai d. J. auf den Vorschlag der Direktion angenommen wurden. Nach diesen Verhandlungen ist nunmehr der gegenwärtige, allein gültige Gesellschaftsvertrag der Sozietät der Aktionairs des Schauspielhauses in nachstehender Art ausgefertigt worden.

§. 1. Ueber die zu dem Bau des Hauses im Jahre 1804 gezahlten Beiträge werden den Inhabern der unter dem Namen von Recognitions-Scheinen ausgestellten Quittungen, Aktien, jede zu 25 Rthlr. ertheilt.

§. 2. Die Aktie verleiht die Theilnahme an dem Eigenthum des Schauspielhauses, Paradeplatz № 1. und durch dessen Benutzung an dem nach Abzug der Ausgaben verbleibenden Ueberschuß der Einkünfte oder der Dividende.

§. 3. Die Aktie wird auf jeden Inhaber ausgefertigt. Sie enthält die Rechte des Inhabers als Mitglied der Gesellschaft und als Theilnehmer an deren Vermögen und Einkünften.

§. 4. Jedoch müssen Eigenthums-Veränderungen der Aktien, durch Verkauf, Erbrecht oder Schenkungen zur Eintragung in das darüber zu haltende Aktienbuch angezeigt werden.

§. 5. Nur die in dieses Aktienbuch eingetragenen Eigenthümer der Aktien dürfen über selbige verfügen und die Dividende erheben.

§. 6. Der Eigenthümer einer Aktie kann die Zurückzahlung des Betrages, auf welche sie lautet so lange das Schauspielhaus-Eigenthum der Aktionairs ist, nicht verlangen, er kann sie nur verkaufen und die Dividende fordern.

§. 7. Die Eigenthümer der Aktien bilden die Gesellschaft, welche nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 3ten Juni 1808 den Namen „Sozietät der Aktionairs des Schauspielhauses“ führt.

§. 8. Die Verwaltung ihrer Angelegenheiten wird einer Direktion von drei Mitgliedern übertragen. Sie werden auf drei Jahr gewählt, sind aber wieder wählbar. Den Vorsitz in der Direktion hat das älteste Mitglied im Amte, und sie vertheilen die besonderen Geschäfte unter sich.

§. 9. Wenn ein Mitglied stirbt, oder seine Stelle niederlegt, so ist die Direktion ermächtigt, bis zur nächsten Versammlung der Aktionaire einen Stellvertreter zu wählen.

§. 10. Die Direktion hat Alles zu ihrem Geschäfte, was zur Verwaltung des Hauses gehört. Sie sorgt für die sichere Verpachtung, sie erhebt die Einkünfte, sowie alle baaren Gelder, welche der Gesellschaft zukommen. Sie vertritt selbige in allen streitigen oder freiwilligen Rechtsangelegenheiten, und kann Vergleiche abschließen, Rechte an andere abtreten, auch werden die Aktien unter ihrer Unterschrift ausgefertigt.

Digitized by Google

§. 11. Die Direktion sorgt für die bauliche Unterhaltung des Hauses und verfügt behufs der nothwendigen Reparaturen und der anzuschaffenden Dekorationen und Geräthschaften über die, in der Kasse durch die Miethe gesammelten Bestände. Die Bauten und Reparaturen sollen, soweit es angänglich ist, an Unternehmer öffentlich ausgeboten werden.

§. 12. Die Direktion überträgt die von Zeit zu Zeit vorzunehmende Untersuchung des Baustandes des Hauses, die Veranschlagung der dabei vorgefundenen Reparaturen und Bauten und deren Ausführung für ein jährliches Honorar einem Bauverständigen. Kein Architekt darf aber Mitglied derselben sein, wenn er auch Aktionair wäre.

§. 13. Die Mitglieder der Direktion stimmen nach der Personenzahl.

§. 14. Die Direktion schließt ihre Rechnung jährlich am 31sten Dezember und legt sie der jährlichen Versammlung der Aktionairs vor. Diese ernennt zwei Abgeordnete zu deren Revision und Decharge.

§. 15. Die Gesellschaft beschließt in ihren Versammlungen nach der Stimmenmehrheit, die nach den Aktien zu zählen ist a) über Verschönerungen und über Bauten, zu deren Ausführung Anleihen erforderlich sind, b) über Abänderungen dieses Gesellschaftsvertrages, c) über die Veräußerung des Hauses und hirmit über die Auflösung der Gesellschaft.

§. 16. Zu den Beschlüssen über die nach den vorhergegangenen Paragraphen der Entscheidung der Gesellschaft vorbehaltene Gegenstände, ladet die Direktion die in der Provinz wohnenden Aktionairs durch Umlaufschreiben ein, in welchem der Gegenstand der Berathung zur vollständigen Kenntniß angegeben sein muß.

§. 17. Zu den Versammlungen der Aktionairs über andere, als die im §. 15. benannte Gegenstände genügt es an der Einladung durch die Hartungsche Zeitung und das Amtsblatt.

§. 18. Ohne vorherige Einladung versammeln sich die Aktionaire alljährlich jeden ersten Mittwoch des Monats Mai Nachmittags um 3 Uhr in dem Conferenz-Zimmer des Schauspielhauses, um die Rechnungen der Direktion abzunehmen und die inzwischen erledigten noch nicht abgelaufenen Stellen in der Direktion zu besetzen. Sie können aber durch dieselben öffentlichen Blätter an diesen Versammlungstag erinnert werden.

§. 19. In den Versammlungen darf sich der anbleibende Aktionair nicht durch einen Fremden, sondern nur durch ein Mitglied der Gesellschaft vertreten lassen.

Urkundlich ist dieser Gesellschafts-Vertrag nach dem Beschluß der General-Versammlung vom 6ten Mai 1840 von der Direktion ausgefertigt und wird von jedem Aktionair durch die Annahme der Aktie als anerkannt angenommen.

Königsberg, den 19ten Mai 1840.

Die Direktion der Sozietät der Aktionairs des Schauspielhauses.

Tamnau. Prin. Brand.

(№ 472.) Die Gründung eines Militair-Kurhauses in Warmbrunn betr.

Das in Berlin in Folge des Krieges mit Dänemark zusammengetretene Comité zur Verpflegung der durchpassirenden Verwundeten beabsichtigt in Warmbrunn ein Militair-Kurhaus zu gründen. Dasselbe soll vorläufig mit 30—40 Betten ausgestattet zur Aufnahme der auf die Benutzung der Warmbrunner Thermen angewiesenen kranken Soldaten der preußischen Armee und Flotte bis zum Feldwebel einschließlich bestimmt sein und ihnen freie Wohnung, Pflege und Unterhalt während ihres dortigen Aufenthalts gewähren. Den ersten Anspruch auf die Freistellen sollen zunächst die durch die Strapazen des Dänischen Feldzugs und durch Verwundungen erkrankten und invalid gewordenen Krieger haben, auch wenn sie bereits aus dem aktiven Militairdienst ausgeschieden und in bürgerliche Beschäftigungen wieder eingetreten sind. Alle weiteren unbesetzten Stellen sind für die aktive Armee bestimmt und werden durch deren Behörden besetzt. Außerdem soll ein Theil der herzustellenden Lokalitäten zu Wohnungen für erkrankte Offiziere gegen eine mäßige Vergütigung eingerichtet werden. Mit Rücksicht auf den gemeinnützigen und patriotischen Charakter des Unternehmens bringen wir Vorstehendes zur Kenntniß, indem wir die thunlichste Förderung und Unterstützung der Angelegenheit empfehlen.

Königsberg, den 20sten Oktober 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 473.) Die Besetzung der Physikatsstelle des Kreises Goldap betr.

Durch die Ernennung des bisherigen Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Pianka zum Regierungs- und Medizinalrath der Regierung in Marienwerder ist die Physikatsstelle des Kreises Goldap erledigt. Qualifizirte Aerzte, welche sich um die qu. Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung des Fähigkeits-Zeugnisses zur Verwaltung eines Physikats innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 15ten Oktober 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

M.

Digitized by Google

(№ 474.) Betrifft die Verlegung der Geschäfts-Büreaus der Ostpreuß. städtischen und ländlichen Feuer-Sozietäts-Direktion.

Mit dem 15ten d. M. sind die Geschäfts-Büreaus der unterzeichneten Direktion aus dem nördlichen Flügel des Königl. Schlosses nach dem Hause Gartenstraße № 5., zwei Treppen hoch verlegt worden, was dem dabei interessirenden Publiko bekannt gemacht wird. Königsberg, den 19ten Oktober 1864.

Die Ostpreuß. Feuersozietäts-Direktion.

(№ 475.) Die Kosten-Ermäßigung für Steinkohlen-Transporte in ganzen Wagenladungen über Polen betr.

Vom 1sten November d. J. ab tritt für Steinkohlen-Transporte in ganzen Wagenladungen von den Oberschlesischen Kohlen-Stationen Myslowitz, Kattowitz, Neuberun, Schwientochlowitz, Morgenroth und Zabrze über Polen nach den sämmtlichen Stationen der Ostbahnstrecke Ostrolenka, Bromberg, Danzig, Eydtkuhnen, von den vier ersten Kohlen-Stationen außerdem nach Station Nakel, ein ermäßigter Spezialtarif in Kraft. Die Fracht beträgt 1 Pfennig pro Centner und Meile neben einer festen Expeditionsgebühr von 1½ Rthlr. pro 100 Centner und stellt sich loco Bromberg ab Mysłowitz auf 21 Sgr. 4 Pf., ab Kattowitz 21 Sgr. 5 Pf., ab Neuberun 21 Sgr. 6 Pf., ab Schwientochlowitz 21 Sgr. 8 Pf., ab Morgenroth 21 Sgr. 10 Pf., ab Zabrze 22 Sgr. 2 Pf. pro Tonne von 3⅓ Centner.

Bromberg und Warschau, den 18ten Oktober 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn. Direktion der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn.

(№ 476.) Die Beförderung von groben Eisenguß- und Eisenwaaren betr.

Grobe Eisenguß- und Eisenwaaren werden vom 27sten d. M. ab im Preußisch-Russischen Verband-Güterverkehre via Eydtkuhnen auf den diesseitigen Bahnen des Verbandes zu den Sätzen der ermäßigten Klasse II. B. befördert. Bromberg, Berlin, Breslau, Stettin, den 21sten Oktober 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Königl. Direktion d. Oberschlesischen Eisenbahn.

Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

(№ 477.) Den Frachtsatz für Kartoffel-Transporte auf der Ostbahn betr.

Vom heutigen Tage bis zum 1sten Januar k. J. wird auf der Ostbahn der Frachtsatz für Kartoffel-Transporte in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern, welche von diesseits belegenen Stationen nach Elbing und den weiter östlich belegenen Ostbahn-Stationen befördert werden sollen, ausnahmsweise auf Einen Pfenning pro Centner und Meile neben einer festen Expeditionsgebühr von 1 Rthlr. pro 100 Centner ermäßigt. Der Transport erfolgt im Uebrigen unter den Bedingungen des Betriebs-Reglements und der allgemeinen Tarif-Vorschriften. Bromberg, den 25sten Oktober 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 478.) Die Einrichtung einer neuen Posterpedition in dem Kirchdorfe Buttrienen, im Kreise Allenstein, betr.

Vom 1sten November c. ab wird in dem Kirchdorfe Buttrienen, im Kreise Allenstein, eine Posterpedition eingerichtet werden, welche ihre Postverbindung durch eine tägliche Botenpost mit Gr. Purden erhalten wird. Diese Botenpost, mit welcher alle vorkommenden Fahrpostsendungen ohne Unterschied des Gewichtes und Werthbetrages Beförderung erhalten sollen, wird wie folgt courriren: aus Gr. Purden 4 Uhr früh, in Buttrienen 6 Uhr 40 Minuten früh; aus Buttrienen 5 Uhr 45 Minuten Abends, in Gr. Purden 8 Uhr 25 Minuten Abends. Von demselben Tage ab werden **aufgehoben:** 1) die Allenstein-Gr. Purdener Botenpost, 2) die Allenstein-Jonkendorfer Cariolpost; **und dagegen eingerichtet:** 1) eine tägliche Cariolpost zwischen Allenstein und Gr. Purden: aus Allenstein 1 Uhr 15 Minuten Nachmittags, in Gr. Purden 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags; aus Gr. Purden 9 Uhr Abends, in Allenstein 11 Uhr 30 Minuten Abends; 2) eine tägliche Botenpost zwischen Allenstein und Jonkendorf: aus Allenstein 3 Uhr früh, in Jonkendorf 6 Uhr früh; aus Jonkendorf 10 Uhr 15 Minuten Vormittags, in Allenstein 1 Uhr 15 Minuten Mittags. Mit der Botenpost ad № 2. werden alle vorkommenden Fahrpostgegenstände Beförderung erhalten. Königsberg, den 21sten Oktober 1864.

Der Ober-Post-Direktor.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Theodor Wilhelm Ludwig Christ ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Der seitherige Gefängnißprediger zu Königsberg Carl Jeremias Heinersdorff ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Gr. Schönau und Lindenau von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Die zweite Lehrerstelle an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg ist dem frühern Gymnasial-Lehrer Schütze verliehen.

Dem Pfarr-Administrator Stengert in Gilgenburg ist von der Königl. Regierung die Erlaubniß zur Gründung einer katholischen Privat-Elementarschule daselbst auf 3 Jahre ertheilt worden.

Der Lehrer Johann August Laudien aus Liebemühl ist nach abgelegter Prüfung für befähigt erklärt worden, als Rektor an einer Mittelschule angestellt zu werden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Friedrich Johann Georg Steppuhn ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Im Bereiche der Königl. Intendantur 1sten Armee-Corps sind: a. befördert: der Sekretariats-Assistent Hagelweide zum etatsmäßigen Intendantur-Sekretair; b. versetzt: der Intendantur-Assessor Walter, zur Intendantur 2ten Armee-Corps und der Intendantur-Sekretair Eschenhorn zur Intendantur der 9ten Division nach Glogau; der Proviantmeister Krügel von Graudenz nach Magdeburg und in seine Stelle der Proviantmeister Ehlert von Schweidnitz; der Feld-Proviantamts-Kontrolleur Güttling von der 6ten Infanterie-Division als Proviantamts-Assistent nach Königsberg; der Kasernen-Inspektor Höfig von Königsberg nach Stettin und in seine Stelle der Premier-Lieutenant a. D. v. Kleist; c. gestorben: der Proviantamts-Assistent Ziebell in Königsberg.

Der Büreau-Assistent Lehmann in Mehlsack ist zum Kreisgerichts-Sekretair, Sportel-Rezeptor und Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Braunsberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Heiligenbeil, ernannt.

Der Büreau-Assistent Rudel in Tapiau ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Bartenstein, mit der Funktion als Sportelrezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Landsberg ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Krulle in Guttstadt ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Braunsberg, mit der Funktion als Sportelrezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Mehlsack ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Strauß in Heiligenbeil ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Wehlau, mit der Funktion als Sportelrezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Tapiau, ernannt.

Der Protokollführer Soult ist zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Memel ernannt.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger № 44.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 45. Königsberg, Mittwoch den 9ten November 1864.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

(№ 479.) Die Besetzung der Wärterstelle bei der Brücke zu Tapiacken betreffend.

Die Stelle des Wärters bei der Pregelbrücke zu Tapiacken, Kreises Wehlau, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vakant geworden. Der damit verbundene Dienst ist nur während circa 8 Monate zu versehen, und der Wärter erhält für diese Zeit 6 Rthlr. monatlich. Civilversorgungsberechtigte Individuen, die die nöthige Qualifikation besitzen, werden aufgefordert, ihre Bewerbungen unter Beifügung ihrer Atteste baldigst bei uns einzureichen. Königsberg, den 29sten Oktober 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 480.) Die Kosten-Ermäßigung für Steinkohlen-Transporte in ganzen Wagenladungen über Polen betr.

Vom 1sten November d. J. ab tritt für Steinkohlen-Transporte in ganzen Wagenladungen von den Oberschlesischen Kohlen-Stationen Myslowitz, Kattowitz, Neuberun, Schwientochlowitz, Morgenroth und Zabrze über Polen nach den sämmtlichen Stationen der Ostbahnstrecke Ottorzyn, Bromberg, Danzig, Fydkuhnen, von den vier ersten Kohlen-Stationen außerdem nach Station Nakel, ein ermäßigter Spezialtarif in Kraft. Die Fracht beträgt 1 Pfennig pro Centner und Meile neben einer festen Expeditionsgebühr von 1½ Rthlr. pro 100 Centner und stellt sich loco Bromberg ab Myslowitz auf 21 Sgr. 4 Pf., ab Kattowitz 21 Sgr. 5 Pf., ab Neuberun 21 Sgr. 6 Pf., ab Schwientochlowitz 21 Sgr. 8 Pf., ab Morgenroth 21 Sgr. 10 Pf., ab Zabrze 22 Sgr. 2 Pf. pro Tonne von 3½ Centner.

Bromberg und Warschau, den 18ten Oktober 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn. Direktion der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn.

(№ 481.) Die Kosten-Ermäßigung für Beförderung von Glycerin auf der Ostbahn betr.

„Glycerin" wird vom 1sten November d. J. ab auf der Ostbahn, und außerdem im Verkehre der Stationen der Strecke Berlin-Frankfurt a/O. mit Stationen der Ostbahn und deren Anschlußbahnen nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 4ten Juli d. J., zum Satze der ermäßigten Klasse A des Ostbahntarifs befördert. Bromberg, den 27sten Oktober 1864 Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 482.) Die Kosten-Ermäßigung für Benutzung der Schlafvorrichtungen auf der Strecke Berlin-Fydkuhnen betr.

Vom 10ten November c. ab wird der Preis für die Benutzung der Schlafvorrichtungen welche nach unserer Bekanntmachung vom 12ten Februar c. in den zwischen Berlin und Fydkuhnen courirenden Salonwagen der Ostbahn-Courier-Züge eingerichtet sind, versuchsweise und bis auf Weiteres dahin ermäßigt, daß, statt eines Schlafbillets I. Klasse, ein solches III. Klasse für die betreffende Strecke zu lösen ist.

Bromberg und Berlin, den 1sten November 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(№ 483.) Verschiedene Postcours-Veränderungen betr.

Vom 11ten November c. ab werden **aufgehoben**: 1. die Schlobitten-Schwolmen er Carlo'post, 2. die Mohrungen-Wormditter Personenpost; und dagegen **eingerichtet**: 1. eine tägliche Carlospost zwischen Liebstadt und Schlobitten: aus Liebstadt 6 Uhr Abends, aus Schwolmen 8 Uhr Abends, in Schlobitten 10 Uhr Abends, aus Schlobitten 5 Uhr 30 Minuten früh, aus Schwolmen 7 Uhr 45 Minuten früh,

Digitized by Google

früh, in Liebstadt 9 Uhr 30 Minuten früh; 2. eine tägliche Personenpost zwischen Liebstadt und Mohrungen: aus Liebstadt 5 Uhr 30 Minuten früh, in Mohrungen 7 Uhr 55 Minuten früh, aus Mohrungen 5 Uhr 40 Minuten Abends, in Liebstadt 8 Uhr 5 Minuten Abends; 3. eine tägliche Personenpost zwischen Liebstadt und Wormditt: aus Liebstadt 4 Uhr 30 Minuten früh, in Wormditt 6 Uhr 30 Minuten früh, aus Wormditt 5 Uhr 10 Minuten Abends, in Liebstadt 7 Uhr 10 Minuten Abends. Bei den vorbezeichneten Posten beträgt das Personengeld pro Meile 6 Sgr. für einen Platz im Innern des Wagens und 5 Sgr. für den Bockplatz. An Freigewicht beim Passagier-Gepäck sind 30 Pfund pro Person gestattet. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt. Königsberg, den 29sten Oktober 1864. Der Ober-Post-Direktor.

(№ 484.) Die Postverbindung zwischen Güldenboden und Reichenbach O./Pr. betr.

Vom 1sten November c. ab wird zwischen Güldenboden und Reichenbach O./Pr. neben der bestehenden Cariolpost eine tägliche Botenpost mit folgendem Gange eingerichtet: aus Güldenboden 11 Uhr 30 Minuten Vormittags, in Reichenbach O./Pr. 2 Uhr 55 Minuten Nachmittags, aus Reichenbach O./Pr. 1 Uhr 45 Minuten Nachmittags, in Güldenboden 5 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Königsberg, den 29sten Oktober 1864. Der Ober-Post-Direktor.

(№ 485.) Die Postverbindung zwischen Memel und Wehlau betreffend.

Vom 1sten November c. ab wird zwischen Memel und Wehlau eine tägliche Estafettenpost mit folgendem Gange eingerichtet: aus Memel 12 Uhr Nachts, aus Prökuls 1 Uhr 34 Minuten früh, aus Sangen 2 Uhr 33 Minuten früh, aus Heydekrug 3 Uhr 34 Minuten früh, aus Szameitkehmen 5 Uhr 3 Minuten früh, aus Tilsit 7 Uhr 6 Minuten früh, aus Kellmienen 8 Uhr 26 Minuten früh, aus Mehlawischken 9 Uhr 46 Minuten früh, aus Taplacken 11 Uhr 23 Minuten Vormittags, in Wehlau 12 Uhr 16 Minuten Mittags; aus Wehlau 5 Uhr 14 Minuten früh, aus Taplacken 6 Uhr 9 Minuten früh, aus Mehlawischken 7 Uhr 46 Minuten früh, aus Kellmienen 9 Uhr 6 Minuten früh, aus Tilsit 10 Uhr 29 Minuten Vormittags, aus Szameitkehmen 12 Uhr 29 Minuten Mittags, aus Heydekrug 1 Uhr 58 Minuten Nachmittags, aus Sangen 2 Uhr 59 Minuten Nachmittags, aus Prökuls 3 Uhr 58 Minuten Nachmittags, in Memel 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags. Von demselben Tage ab wird die Taplacken-Wehlauer Botenpost aufgehoben. Königsberg in Pr., den 31sten Oktober 1864.

Der Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Die erledigte Stelle des Ober-Zollinspektors zu Neidenburg ist dem bisherigen Steuer-Inspektor Hesse in Stolp verliehen worden.

Die bisherigen Tribunals-Referendarien Franz Adolph Hugo Warda und Albert Georg Ferdinand Wandersleben sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Lehrer Julius Bautze aus Marienwerder ist zum zweiten Lehrer bei der hiesigen Haberberger Kirchschule vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Lehrer Leopold Wolff, Herrmann Kosney und Rudolph Platz sind zu Lehrern an der Elementarschule zu Bartenstein vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Carl August Hochfeldt ist zum Lehrer an der Stadtschule zu Friedland vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Schulamts-Kandidat Otto Herrmann Heller, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Marie Bönig, katholischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Protokollführer Gladau in Heilsberg ist zum Kanzlisten bei dem Königl. Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 46. Königsberg, Mittwoch den 16ten November 1864.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

(№ 486.) Die Aufnahme-Bedingungen für das Königl. Hebammen-Institut resp. die damit in Verbindung stehende geburtshilfliche Klinik betreffend.

Die Direktion des Königl. Hebammen-Institutes und der geburtshilflichen Klinik hieselbst ist mit dem Oktober d. J. an den Medizinalrath Professor Dr. Spiegelberg übergegangen. In das Institut werden aufgenommen: 1. unentgeltlich alle aus hiesiger Stadt gebürtige, unbemittelte, hochschwangere und kreissende Frauenzimmer; — 2. soweit es der Raum gestattet, ebenfalls unentgeltlich auswärtige Schwangere, wenn sie ihre Unvermöglichkeit nachweisen und keine zur Kurkostenzahlung verpflichtete Commune vorhanden ist und sie sich zum Zwecke ihrer Aufnahme vorher im Institute gemeldet haben; — 3. Zahlungsfähige Schwangere, welche Aufnahme wünschen, haben 10 Sgr. täglich zu zahlen. — 4. In der mit dem Institute verbundenen Abtheilung für Frauenkrankheiten werden an solchen Uebeln leidende Personen, wenn sie unheilbar sind, unentgeltlich; im entgegengesetzten Falle gegen eine Vergütung von 10 Sgr. pro Tag behandelt und verpflegt. Die Aufnahme in diese Abtheilung hängt gänzlich vom Ermessen des Direktors ab. Derartige Kranke, welche sich nicht zur Aufnahme eignen, werden poliklinisch unentgeltlich behandelt.

Königsberg, den 31sten Oktober 1864.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath und Universitäts-Curator. Eichmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 487.) Die Volkszählung am 3ten Dezember d. J. betr.

Zufolge der für den Zoll-Verein bestehenden Vereinbarung, wonach alle 3 Jahre die Zählung der Bevölkerung in sämmtlichen zum Zoll-Verein gehörigen Staaten behufs der Theilung der gemeinschaftlichen Einnahme für die nächsten drei Jahre erfolgen soll, ist auch im Preußischen Staate die Zählung der Bevölkerung am 3ten Dezember d. J. zu bewirken. — In Orten, wo auf diesen Tag etwa ein Jahrmarkt fällt, muß dieselbe bis Montag den 5ten Dezember d. J. ausgesetzt; dann möglichst an demselben Tage, in volkreichen Orten aber spätestens am dritten Tage vollendet werden. — Den Orts-Polizei-Behörden ist die Ausführung der Zählung aufgegeben und die größte Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei diesem Geschäft, wozu nach den Umständen besondere Zähler werden verwendet werden, unter Hinweisung auf die Wichtigkeit der Zählung in finanzieller und statistischer Hinsicht, insbesondere auch in der Beziehung, daß überall eine wirkliche Zählung in den Wohnungen stattfindet, zur Pflicht gemacht. — Indem wir das Publikum auf diese Zählung aufmerksam machen, nehmen wir die Mitwirkung und das Entgegenkommen aller Hausväter und selbstständigen Personen für die Erreichung eines möglichst richtigen Resultats hiermit in Anspruch. Königsberg, den 5ten November 1864.

(№ 488.) Wahlfähige Schulamts-Kandidaten betr.

Bei der am 6ten und 7ten Oktober c. in dem evangelischen Königl. Schullehrer-Seminar zu Pr Eylau stattgefundenen Schullehrer-Prüfung sind mit der Berechtigung zur provisorischen Verwaltung des Schulamtes an einer Elementar-Schule entlassen worden: 1. Otto Albert Balzer aus Landsberg, Kreises Pr. Eylau; 2. August Becker aus Schmauch, Kreis. Pr. Holland; 3. Carl Friedrich Bittkowsky aus Langheim, Kreises Rastenburg; 4. Friedrich Blötz aus Gr. Wolfsdorf, Kreises Rastenburg; 5. Heinrich Albert Borchert aus Rastenburg; 6. Daniel Otto Gottfried Florian aus Cranm, Kreises Fischhausen; 7. Theodor Gotthold Bartholomäus Gottschalk aus Protthen, Kreises Pr. Holland; 8. Ernst Gustav Hammer aus Stockheim, Kreises Friedland; 9. Gottlieb David Jäger aus Puehnen, Kreises Rastenburg; 10. Julius Jatkowski aus Ruttkowen, Kreises Ortelsburg;

Digitized by Google

11. Johann Friedrich Kaschel aus Kuppen, Kreises Mohrungen; 12. Samuel Klatt aus Lakab, Kreises Rastenburg; 13. Friedrich Johann Carl Knobloch aus Niebrau, Kreises Neidenburg; 14. Gustav Adolph Koch aus Waldalten, Kreises Fischhausen; 15. Rudolph Moritz Langhans aus Loyden, Kreises Friedland; 16. Louis Gustav Adolph Müller aus Gallgarden, Kreises Königsberg; 17. Carl Gustav Nastansky aus Neu-Barkendorf, Kreises Allenstein; 18. Ernst Robert Neumann aus Borken, Kreises Pr. Eylau; 19. Gustav Reinhold Nickel aus Döbern, Kreises Pr. Holland; 20. Herrmann Ferdinand Pirwaß aus Bladiau, Kreises Heiligenbeil; 21. Friedrich Rudolph Carl Scheffler aus Reichau, Kreises Mohrungen; 22. Wilhelm Scheimann aus Eimmendorf, Kreises Neidenburg; 23. Carl Ludwig Scholl aus Pr. Eylau; 24. Carl Adolph Sommer aus Fritzendorf, Kreises Gerdauen, 25. Johann Richard Springer aus Rogehnen, Kreises Pr. Holland; 26. August Benjamin Johann Stamm aus Landskrone, Kreises Friedland; 27. August Tauchel aus Walterdorf, Kreises Mohrungen; 28. Carl Friedrich Bernhard Wehmeyer aus Rastenburg; 29. August Otto Wolfram aus Seubersdorf, Kreises Osterode; 30. Ferdinand Julius Wulf aus Neuhof, Kreises Heilsberg.

Königsberg, den 28sten Oktober 1864.

(№ 489.) **Polizei-Verordnung**, das Passiren der Tapiauer Fähre durch Dampfböte betreffend.

Auf Grund §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird von der unterzeichneten Königl. Regierung nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Sämmtliche, die Fähranstalt bei Tapiau passirenden Dampfböte sind verpflichtet, auf der Strecke zwischen dem Königl. Magazin und dem Landarmenhause mit halber Dampfkraft zu fahren.

§. 2. Kontraventionen gegen die Vorschrift des §. 1. werden mit Geldbußen bis zu 10 Rthlr., welchen im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren, bestraft.

Königsberg, den 2ten November 1864.

(№ 490.) Die Vereinigung einer zu der Soyka-Mühle zugekauften Fläche mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Reußen, Kreises Allenstein, betr.

In Gemäßheit des §. 1. Alinea 7. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie vom 14ten April 1856 und im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 29sten Juli 1863 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die durch den Kontrakt vom 17ten September 1820/12ten Januar 1822 zu der Soyka-Mühle zugekaufte Fläche von 28 Morgen 167 $\frac{7}{11}$ □Ruthen durch den Herrn Ober-Präsidenten mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Reußen, Kreises Allenstein, vereinigt worden ist.

Königsberg, den 31sten Oktober 1864.

(№ 491.) Die Vereinigung des Kl. Rudtker-See's mit dem Kommunalbezirke der Dorfschaft Wapitz, Kreises Ortelsburg, betr.

In Gemäßheit des §. 1. Alinea 2. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen der sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 14ten April 1856 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kl. Rudtker-See, welcher bisher keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehört hat, mit dem Kommunalbezirke der Dorfschaft Wapitz, Kreises Ortelsburg, vereinigt worden ist.

Königsberg, den 5ten November 1864.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

(№ 492.) Die Prüfung behufs Aufnahme von jungen Leuten in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau betr.

Da im Königl. evangelischen Schullehrer-Seminare zu Pr. Eylau eine nachträgliche Aufnahme einiger Zöglinge, welche für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, Statt finden soll, wird zur Prüfung derselben ein Termin auf den 25sten November c. von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt. Die Aspiranten, welche mindestens 18 Jahre alt sein müssen, haben sich am 20sten November c. Abends 5 Uhr beim Herrn Seminar-Direktor Schorn zu melden, und demselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke zu überreichen: 1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend; — 2. den Tauf-, Confirmations- und Communionschein; — 3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung; — 4. ein Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel; — 5. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Königsberg, den 3ten November 1864.

Br-

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 493.) Die Kosten-Ermäßigung für Benutzung der Schlafvorrichtungen auf der Strecke Berlin-Eydtkuhnen betr.

Vom 10ten November c. ab wird der Preis für die Benutzung der Schlafvorrichtungen, welche nach unserer Bekanntmachung vom 12ten Februar c. in den zwischen Berlin und Eydtkuhnen coursirenden Salonwagen der Ostbahn-Courierzüge eingerichtet sind, versuchsweise und bis auf Weiteres dahin ermäßigt, daß, statt eines Schlafbillets I. Klasse, ein solches III. Klasse für die betreffende Strecke zuzulösen ist.

Bromberg und Berlin, den 1sten November 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(№ 494.) Mehrere Postcours-Veränderungen betr.

Vom 15ten November c. ab wird: 1. die I. Nordenburg-Wehlauer Personenpost statt wie bisher um 7 Uhr, um 6 Uhr 30 Minuten Abends aus Nordenburg; 2. die II. Nordenburg-Wehlauer Personenpost statt wie bisher um 1 Uhr 30 Minuten, um 1 Uhr früh aus Nordenburg; 3. die III. Nordenburg-Wehlauer Personenpost statt wie bisher um 8 Uhr 30 Minuten, um 8 Uhr früh aus Nordenburg; 4. die Angerburg-Nordenburger Personenpost statt wie bisher um 6 Uhr 15 Minuten, um 5 Uhr 45 Minuten früh aus Angerburg; 5. die Allenburg-Friedländer Botenpost statt wie bisher um 7 Uhr, um 6 Uhr 30 Minuten Abends aus Allenburg abgelassen werden.

Königsberg, den 3ten November 1864.

Der Ober-Post-Direktor.

(№ 495.) Mehrere Postcours-Veränderungen betr.

Vom 7ten November c. ab werden folgende Posten im Gange verändert: 1. die II. Königsberg-Domnauer Personen-Post: aus Königsberg 10 Uhr 30 Minuten Abends, aus Uderwangen 1 Uhr 35 Minuten früh, in Domnau 3 Uhr 5 Minuten früh; 2. die Domnau-Schippenbeiler Personen-Post: aus Domnau 3 Uhr 25 Minuten früh, aus Schönbruch 4 Uhr 45 Minuten früh, in Schippenbeil 6 Uhr 25 Minuten früh; 3. die Schippenbeil-Bartener Personen-Post: aus Schippenbeil 6 Uhr 45 Minuten früh; aus Tönpfostädt 9 Uhr 25 Minuten früh, in Barten 10 Uhr 40 Minuten früh.

Königsberg in Pr., den 5ten November 1864. Der Ober-Post-Direktor.

(№ 496.) Mehrere Postcours-Veränderungen betr.

Vom 11ten November c. ab werden folgende Posten im Gange verändert: 1. die Pr. Eylau-Gutstädter Personenpost in der Richtung von Gutstadt nach Pr. Eylau geht ab: aus Gustadt 2 Uhr 5 Minuten Nachmittags, aus Heilsberg 4 Uhr 35 Minuten Nachmittags, aus Landsberg 6 Uhr 30 Minuten Abends, in Pr. Eylau 8 Uhr 20 Minuten Abends; 2. die Pr. Eylau-Heilsberger Personenpost in der Richtung von Heilsberg nach Pr. Eylau geht ab: aus Heilsberg 6 Uhr 20 Minuten früh, aus Landsberg 8 Uhr 35 Minuten früh, in Pr. Eylau 10 Uhr 5 Minuten früh; 3. die Bartenstein-Heilsberger Personenpost in der Richtung von Heilsberg nach Bartenstein geht ab: aus Heilsberg 5 Uhr 5 Minuten Nachmittags, in Bartenstein 8 Uhr 5 Minuten Nachmittags; 4. die Frauendorf-Heilsberger Carolpost geht ab: aus Frauendorf 1 Uhr 5 Minuten Nachmittags, in Heilsberg 3 Uhr 35 Minuten Nachmittags, aus Heilsberg 7 Uhr früh, in Frauendorf 9 Uhr 30 Minuten früh.

Königsberg, den 5ten November 1864. Der Ober-Post-Direktor.

(№ 497.) Den Cours der I. Retour-Reitpost von Immersatt nach Memel betr.

Vom 9ten November c. ab wird die I. Retour-Reitpost von Immersatt nach Memel wie folgt coursiren: aus Immersatt am Sonntag und Montag 4 Uhr 5 Minuten Nachmittags, in Memel an denselben Tagen 7 Uhr 5 Minuten Nachmittags. Königsberg in Pr., den 7ten November 1864.

Der Ober-Post-Direktor Rose.

(№ 498.) Die Feststellung der Haltepunkte bei der Personen-Post zwischen Lauskischken und Mehlauken betr.

Nachdem die Poststraße zwischen Lauskischken und Mehlauken speziell vermessen ist, wird die Entfernung dieser Orte auf 2¾ Meilen und die der Haltepunkte für die Aufnahme von Reisenden bei der Personen-Post wie folgt festgestellt: von Lauskischken nach Geidlauken (Besitzer Florin) ¼ Meile, von Geidlauken nach Gr. Baum (Gasthaus) ¼ Meile, von Gr. Baum nach Löwenthal (Krug) 1¼ Meile, von Löwenthal nach Mehlauken ¼ Meile; Summa 2¾ Meilen.

Königsberg in Pr., den 7ten November 1864. Der Ober-Post-Direktor, Rose.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Dem Pfarrer Treynau zu Neidenburg ist die Genehmigung zur Eröffnung einer katholischen Privat-Elementarschule auf Widerruf ertheilt worden.

Dem

Digitized by Google

Dem Lehrer Gottfried Ferdinand Schimmelpfennig ist die 2te Lehrerstelle bei der Kirchschule in Alt Pillau, Kreises Fischhausen, von der Königl. Regierung zu Königsberg verliehen worden.

Der Lehrer Jakob Praetius ist zum Organisten und Lehrer bei der Kirche und Schule in Tannenberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung im Einverständnisse mit dem Königl. Consistorium bestätigt worden.

Die Schulamtsbewerber: 1. Joseph Hirschberg aus Roßberg, Kreises Heilsberg, 2. August Grunwald aus Neu-Kockendorf, Kreises Allenstein, 3. Valentin Menzel aus Stabigotten, Kreises Allenstein, 4. Anton Stipner aus Niczychowo, Kreises Wirsitz, Regierungsbezirks Bromberg, 5. Franz Wippein aus Kerwienen, Kreises Heilsberg, 6. die Novize Anna Austen, 7. die Novize Theresia Austen, beide aus Blankensee, Kreises Heilsberg, 8. die Novize Euphrosine Kauer aus Launau, Kreises Heilsberg, 9. die Novize Monika Karczewski aus Pesslin, Kreises Stuhm, Regierungsbezirks Marienwerder, 10. die Novize Johanna Molies von hier, 11. die Novize Maria Opolski aus Rössel, 12. die Novize Katharina Prothmann aus Thegsten, Kreises Heilsberg, 13. die Novize Rosa Teschner aus Schulen, Kreises Heilsberg, sämmtlich katholischer Konfession, sind auf Grund der mit ihnen angestellten Prüfung zur provisorischen Verwaltung des Schulamts an einer Elementar-Schule für wahlfähig anerkannt worden.

Die bisherigen Forstaufseher: Maurack in Althoff, Oberförsterei Kudippen, Benkmann in Gilge, Kumler in Bönkewiese und Schulz in Mauschern, Oberförsterei Nemonien, Quednau in Sussemitken und Broscheit in Kalweningken, Oberförsterei Neu Sternberg, Domscheit in Bandeln II., Rödner in Berzischken, Bleß in Blimatzen und Drescher in Schäferei, Oberförsterei Klooschen, Penzlin in Aleyen und Teschner in Pannaugen, Oberförsterei Alt Sternberg, Hannemann in Strutken und Sprecovius in Babienten, Oberförsterei Friedrichsfelde, Heumann in Materschobensee und Fromberg in Diotowken, Oberförsterei Korpellen, Komm in Elenkkrug, Oberförsterei Bludau, Mayer in Lutkig und Noreiks in Krittten, Oberförsterei Sablowo, Brause in Reichenhoff und Steffens in Rosenberg, Oberförsterei Drukken, Gribkowski in Heinrichsdorf, und Wagenschütz in Elinken, Oberförsterei Rapiwoda, Edelmann in Mainaberg, Oberförsterei Hartigswalde, Säger in Grünwalde, Oberförsterei Puppen und Scholz in Allensteiner Buchwald, Oberforsterei Guttstadt, sind in ihren jetzigen Forstschutzbeamtenstellen zu Förstern ernannt.

Als unbesoldete Magistrats-Mitglieder sind gewählt und bestätigt worden und zwar: als Rathmänner: in Friedland der Färbereibesitzer Gustav Weinert und der Kaufmann Herrmann Thran, in Guttstadt der Kupferschmiedemeister Peter Schulz und der Brauereibesitzer Jakob Wolff, in Landsberg der Kaufmann A. Grube, in Saalfeld der Posthalter Otto Dörck, in Rotenburg der Kaufmann Salomon Rosenberg, in Mohrungen der Posthalter Rudolph Reikitte, in Bartenstein der Particulier Gottfr. Pöppel, in Allenburg der Posthalter Heinrich Rahnenführer. Als Beigeordnete: in Barten der Particulier und Premier-Lieutenant a. D. Julius Fuchs, in Zinten der Kaufmann Friedrich Wilhelm Kuhnke, in Neidenburg der Gastwirth Adolph Wenzel, in Soldau der Kreiswundarzt Brusendorf, in Gilgenburg der Kreiswundarzt v. Kapf, in Liebstadt der Steuer-Einnehmer Hesse.

Die Tischlerfrau Friederike Neumann in Pregelswalde und die Maurergesellenfrau Henriette Zarnbach in Tapiau, Kreises Wehlau, sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 46, und eine Beilage, enthaltend: Statut der Preußischen Hagel-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. Juli d. J. das Statut der neubegründeten Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin vom 15. März d. J. genehmigt haben, wird dasselbe nebst der Beglaubigung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. August 1864. Königliches Polizei-Präsidium.

Statut

der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

I. Firma, Domicil, Zweck, Dauer und Forum der Gesellschaft.

§ 1. Firma und Domicil. Mit Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung tritt eine Actien-Gesellschaft (mit kaufmännischen Rechten und Pflichten) unter der Firma:

Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft

zusammen, mit dem Domicil in Berlin.

§ 2. Zweck. Die Gesellschaft hat den Zweck, Versicherungen gegen Hagelschäden zu übernehmen.

§ 3. Dauer. Geschäfts-Eröffnung. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre bestimmt, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ihres Statuts, insofern die Auflösung derselben in dem durch § 60. vorgesehenen Falle oder nach Maßgabe der bestehenden Gesetze nicht früher erfolgt. Auf Beschluß der General-Versammlung und mit landesherrlicher Genehmigung kann diese Dauer verlängert oder abgekürzt werden.

Die Thätigkeit der Gesellschaft beginnt (wenn das Grund-Capital gezeichnet und) nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts sobald die Einzahlung resp. Belegung des Grund-Capitals dem Königlichen Polizei-Präsidium nachgewiesen ist.

§ 4. Forum. Das Forum der Gesellschaft ist das Königliche Stadtgericht zu Berlin. Wegen der auf die Versicherungsverträge bezüglichen Ansprüche kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten des Orts belangt werden, wo der Versicherungs-Vertrag unterzeichnet wurde.

II. Vom Grund-Capitale, von den Actien und den Actionairen.

§ 5. Grund-Capital. Das Grund-Capital der Gesellschaft ist vorläufig 750,000 Thaler in 1500 Stück auf den Namen lautende Actien zu 500 Thalern, daffelbe kann auf Beschluß der General Versammlung (§ 28.) mit Genehmigung der Königlichen Ministerien bis auf 4000 Stück Actien im Betrage von 2 Millionen Thalern erhöht werden.

§ 6. Bei Erhöhung des Grund-Capitals sind die am Ende dieses Statuts genannten Gründer der Gesellschaft, beziehentlich deren Erben, sofern sie zur Zeit der erfolgenden Erhöhung des Grund-Capitals noch Actionaire der Gesellschaft sind, berechtigt, so viel Actien zum Nominalwerthe derselben zu übernehmen, als die sonstigen Bestimmungen dieses Statuts (§ 11.) gestatten.

§ 7. Einzahlung der Actien. Auf jede Actie sind 20 Procent des Nominalbetrages, also Einhundert Thaler für eine Actie, baar einzuzahlen. Für den Rest von 80 Procent des Nominalbetrages jeder Actie, also Vierhundert Thaler, hat jeder Actionair vier Solawechsel à 100 Thaler nach dem Formular Litt. A. (siehe am Schlusse) auszustellen. Diese Solawechsel sind einen Monat vor Ablauf der in den Exemplaren angegebenen Präsentationsfristen zu erneuern. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Sicherheit derselben bei jedem Jahresschlusse zu prüfen und event. deren Einzahlung (§ 15.) zu veranlassen. Auswärtige Actionaire haben in Berlin Wechsel-Domicil zu erwählen. Alle Insinuationen erfolgen gültigerweise an die in diesem Domicile wohnenden, von den Actionairen zu bestimmenden Personen nach Maßgabe der §§ 20. und 21. Theil I. Titel 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bestimmung der Person auf dem Secretariate des Stadtgerichts zu Berlin. Actionaire, welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nicht gilt, haben einen der Direction genehmen, wechselfähigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Direction mit Einziehung der Wechsel der Actionaire zu beauftragen, sobald und soweit die angemeldeten Schäden dies nothwendig machen. Der Aussteller ist verpflichtet, die nach den Solawechseln schuldigen Beträge einen Monat nach Präsentation oder erfolgter Aufforderung baar einzuzahlen.

§ 8. Form der Actien. Die Actien lauten auf bestimmte Inhaber und werden nach dem Formulare der Beilage Litt. B. mit laufender Nummer auf den Namen des Besitzers und mit der Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsraths und eines Mitgliedes der Direction ausgefertigt. Auf denselben sind die §§ 7., 9., 10., 12. bis incl. 19. des Statuts mit abgedruckt. Den Actien sind Dividendenscheine (Formular C.) für 5 Jahre, nebst einer Anweisung (Formular D.) auf neue Dividendenscheinbogen beigegeben.

§ 9. Actienbuch. Jede Actie erhält in einem, von der Direction zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Inhabers, so wie alle Eigenthums-Veränderungen eingetragen werden. Nur die aus diesem Actienbuche ersichtlichen Inhaber der Actien gelten als Actionaire der Gesellschaft. Für jede Uebertragung einer Actie ist ein Thaler Umschreibegebühren zu entrichten. Die geschehene Eintragung des Besitzwechsels einer Actie muß auf letzterer selbst vermerkt werden. Der Uebertragungs-Vermerk ist mit den Unterschriften eines Mitgliedes des Verwaltungsraths und eines Mitgliedes der Direction zu versehen.

Digitized by Google

§ 10. Untheilbarkeit der Actien. Eine Actie ist untheilbar. Sie kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Geht durch Erbschaft oder auf andere Weise eine Actie in den Besitz mehrerer Personen oder einer Firma über, so kommen die Bestimmungen des § 14. zur Geltung.

§ 11. Höchste Zahl der Actien in einer Hand. Ein einzelner Actionair darf nicht mehr als hundert Stück Actien besitzen.

§ 12. Wirkungen des Actienbesitzes. Jeder Actionair erhält von dem baar eingezahlten Betrage seiner Actie 5 Procent als bevorzugte Dividende nach den näheren Bestimmungen der §§ 55. und 56. des Statuts im voraus jährlich und participirt an dem Mehrgewinn oder an dem Verluste der Gesellschaft, im Verhältniß seiner Actienzahl, nach Maßgabe der §§ 55. und 56. Ueber den Nominalbetrag der Actie hinaus kann er unter keinerlei Umständen für die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Das eingezahlte Capital kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

§ 13. Ertheilung und Besitzwechsel der Actien. Ueber die Gewährung der Actien an die ersten Zeichner bestimmen die Gründer der Gesellschaft, über die Gewährung von Actien bei Erhöhung des Grund-Capitals hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft zu entscheiden. Die Genehmigung des Verwaltungsraths ist auch bei dem Uebergange der Actien an neue Eigenthümer erforderlich. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Actie statt, so hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Actie neue Solawechsel auszustellen und erst am Tage der Einlieferung derselben bei der Gesellschaft, tritt der Uebergang der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft, der frühere Actionair erhält dagegen seine Solawechsel zurück, und es hören vom Tage des Uebergangs der Actie an seinen Besitznachfolger ab, alle seine Rechte und Pflichten als Actionair der Gesellschaft auf.

§ 14. Vererbung der Actien. Stirbt ein Actionair, so haben die Erben innerhalb der nächsten sechs Monate das Recht, der Gesellschaft einen neuen Actionair vorzuschlagen. Verweigert dieselbe den Uebergang der Actie auf den Vorgeschlagenen, so haben die Erben das Recht, binnen anderweiten drei Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschlages an, einen andern Actionair vorzuschlagen. Verweigert die Gesellschaft den Uebergang auch auf diesen neuen Vorgeschlagenen, oder erfolgt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der bezeichneten Frist, so ist die Gesellschaft befugt, die Actie für Rechnung der Erben durch einen vereideten Makler an der Börse zu Berlin verkaufen zu lassen.

Es steht jedoch den Erben frei, diese Maßregel durch Einlösung der Solawechsel des Verstorbenen abzuwenden, in welchem Falle deren Betrag bis zum statutenmäßigen Eintritt der Fälligkeit mit 4 Procent pro Anno verzinst wird.

§ 15. Gezwungener Verkauf der Actien bei Vermögensverfall des Actionairs. Wenn ein Actionair, so lange die ihm zustündige Actie noch nicht voll eingezahlt ist, in Vermögensverfall oder in Konkurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird, oder wenn ihm sonst die unbeschränkte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, so kann die Gesellschaft den Actionair oder dessen etwaigen Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach § 7. ausgestellten Solawechsel durch Einzahlung des Betrags, worauf sie lauten, mit baarem Gelde zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Actionairs bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit mit 4 Procent verzinst wird) oder einen neuen Actionair vorzuschlagen.

Geschieht weder das Eine noch das Andere binnen 14 Tagen nach der ersten diesfallsigen Aufforderung der Gesellschaft, oder wird der Uebergang der Actie an den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist die Gesellschaft befugt, die betreffende Actie für Rechnung des Actionairs oder seines Rechtsnachfolgers wie oben § 14. angegeben, verkaufen zu lassen.

§ 16. Desgleichen bei unterlassener Nachzahlung. Kommt ein Actionair nach erfolgter Präsentation oder Aufforderung seinen laut Solawechsel Litt. A. übernommenen Zahlungsverpflichtungen zur festgesetzten Frist nicht nach und bleibt die Wechselklage erfolglos, so wird ebenfalls nach Maßgabe des § 15. gegen ihn verfahren.

§ 17. Desgleichen bei unterlassener oder verweigerter Ausstellung neuer Solawechsel. Das im § 16. vorgeschriebene Verfahren findet auch auf diejenigen Actionaire Anwendung, welche die im § 7. vorgeschriebene Einsendung erneuerter Solawechsel an die Gesellschaft binnen der von ihr festgesetzten Frist unterlassen oder verweigern.

§ 18. Annullirung der Actien. Wenn in den durch den §§ 14., 15., 16. und 17. bezeichneten Fällen des Verkaufs von Actien die letzteren sammt ihren Dividendenscheinbogen nicht binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung abgeliefert werden, so ist die Gesellschaft berechtigt, die betreffenden Actien durch dreimalige, von vierzehn zu vierzehn Tagen erfolgende Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern (§ 62.) als ungültig zu erklären und an Stelle solcher annullirter Actien neue Actien mit neuen Nummern und auf den Namen des neuen Eigenthümers lautend, auszufertigen.

§ 19. Mortification der Actien. Geht eine Actie verloren, oder wird eine solche vernichtet, so ist dieselbe auf Antrag des Berechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen zu mortificiren. Es wird hierauf auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Erkenntnisses eine neue Actie unter neuer Nummer ausgestellt und letztere dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer der mortificirten Actien gegen Erlegung der Stempel- und Umschreibegebühren (§ 9.) behändigt.

Eine Mortification der Dividendenscheine oder Talons findet nicht statt. Wenn Dividendenscheine als verloren, gestohlen oder vernichtet angemeldet sind, so werden sie nach Ablauf von 4 Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit, wenn sie inzwischen nicht präsentirt werden, dem Anmeldenden ausbezahlt. Der Betrag solcher Dividendenscheine, welche binnen 4 Jahren nicht zur Einlösung präsentirt werden und deren Verlust nicht angemeldet ist, verfallen dem Reservefond der Actionaire. — Hinsichts der Talons, wird auf die Bestimmungen im Formular D. verwiesen.

III. Von der Mitbetheiligung der Versicherten.

§ 20. Mitbetheiligung. Die Versicherten empfangen die Hälfte desjenigen jährlichen Reingewinnes der Gesellschaft, welcher übrig bleibt, nachdem von den Jahres-Einnahmen alle Hagelschäden-Vergütigungen, Verwaltungskosten und andere Auslagen, der Beitrag zum Reserve-Fond (§ 55.) und die bevorzugte Dividende des einbezahlten Grund-Capitals, von dem so verbleibenden Ueberschusse aber die statutenmäßige Tantieme des Verwaltungsraths in Abzug gebracht ist. Die Versicherten tragen dagegen auch die Hälfte desjenigen Verlustes, welcher sich ergiebt, wenn die Jahres-Ausgaben die Jahres-Einnahmen übersteigen. Ueberschreitet jedoch dieser Verlust Antheil die Hälfte ihrer Jahres-Prämie, so sind sie über den Betrag dieser Prämienhälfte hinaus, zu Nachzahlungen nicht verpflichtet.

Der Gewinn-Antheil der Versicherten fließt zunächst in eine Nachschuß-Reserve, an welcher jeder einzelne Versicherte im Verhältniß seiner bezahlten Jahres-Prämien Antheil hat. Im Falle die Versicherten einen Verlust zu tragen haben, wird von dem von jedem Einzelnen zu leistenden Nachschuß dessen Reserve-Antheil in Anrechnung gebracht resp. der Betrag jenes Nachschusses von diesem Antheil abgezogen. Reicht der

Letztere nicht zur Deckung jenes Betrages aus, so hat der Versicherte den fehlenden Betrag auf Aufforderung der Direction binnen 14 Tagen baar zu ergänzen.

Der nach Ablauf der fünfjährigen Versicherungs-Periode eines Versicherten verbleibende Bestand seines Reserve-Antheils wird demselben baar ausbezahlt.

Setzt jedoch ein Versicherter seine Versicherung nicht fünf Jahre hindurch fort, so verliert er seine Eigenschaft als Mitbetheiligter und seinen Antheil an der Nachschuß-Reserve, welcher zu Gunsten der anderen Versicherten verfällt.

Jeder Versicherte hat das Recht, den ordentlichen General-Versammlungen beizuwohnen, jedoch nur bei der Wahl der Revisions Commission mitzustimmen.

IV. Organisation der Gesellschaft.

§ 21. Organe. Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die General-Versammlung der Actionaire und der Mitglieder;
b) der Verwaltungs-Rath;
c) die Direction.

A. Von der General-Versammlung.

§ 22. Ordentliche und außerordentliche General-Versammlung. Alljährlich findet regelmäßig im Monat December am Sitze der Gesellschaft eine ordentliche General-Versammlung statt, die erste nach Ablauf des ersten Rechnungsjahres. Außerordentliche General-Versammlungen können und müssen zusammenberufen werden:

a) wenn der Verwaltungsrath es für erforderlich hält;
b) wenn die Direction darauf anträgt;
c) wenn eine Anzahl Actionaire, welche zusammen mindestens ein Viertel der emittirten Actien besitzen, unter Angabe der Gründe bei dem Verwaltungsrathe oder bei der Direction darauf antragen.

§ 23. Einladungen zu denselben. Die Einladungen zu den General-Versammlungen sind mittelst zweimaliger Bekanntmachung, von denen die zweite spätestens 14 Tage vor der Versammlung in den Organen der Gesellschaft (§ 62.) veröffentlicht sein muß, von der Direction zu erlassen. Die Gegenstände der Tagesordnung müssen ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, jeden Antrag auf die Tagesordnung zu bringen, welchen er selbst, oder die Direction, oder eine Anzahl von mindestens zehn Actionairen zu stellen beabsichtigt; den von Actionairen zu stellenden Antrag jedoch nur dann, wenn derselbe dem Verwaltungsrathe spätestens 10 Tage vor Erlaß der ersten Einladung schriftlich zugeht.

§ 24. Persönliche Anwesenheit und Vertretung der Actionaire und Versicherten. Zum Erscheinen in allen General-Versammlungen ist jeder Besitzer einer Actie und in den ordentlichen General-Versammlungen auch jeder Versicherte (§ 20.) berechtigt. Die Actionaire haben sich durch Vorzeigung ihrer Actien, die Versicherten durch ihre Versicherungs-Scheine zu legitimiren. Die Vertretung nicht persönlich erscheinender Actionaire ist nur durch Actionaire gestattet, welche durch schriftliche Vollmachten legitimirt sein müssen. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Minderjährige durch ihre Vormünder, auch wenn diese nicht selbst Actionaire sind, in den General-Versammlungen vertreten lassen. Versicherte können sich nicht vertreten lassen.

§ 25. Stimmberechtigung der Actionaire und Mitglieder. Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz oder die Vertretung von

1 bis incl. 5 Actien zu einer Stimme,
6 „ „ 10 „ „ zwei Stimmen,
11 „ „ 20 „ „ drei „
21 „ „ 30 „ „ vier „
31 „ „ 50 „ „ fünf „

Der Besitz und die Vertretung von zusammen über 50 Actien gewährt von 50 Actien ab nur eine Stimme für je 20 Actien mehr und können in einer Person nie mehr als zehn Stimmen vereinigt sein.

Bei der Wahl der Revisions-Commission (§ 31.) haben auch die Versicherten Stimmrecht und zwar jeder eine Stimme.

§ 26. Beschlußfähigkeit der General-Versammlungen. Jede in statutenmäßiger Weise zusammenberufene General-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Ausnahmen hiervon finden nur in den § 28. bezeichneten Fällen statt. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die gefaßten Beschlüsse sind auch für die Anwesenden bindend.

§ 27. Gegenstände der Berathung und bezüglich Beschlußfassung. Die ordentliche General-Versammlung nimmt den Geschäftsbericht, den jährlichen Rechnungs-Abschluß und die Bilanz, so wie den Bericht der Revisions-Commission entgegen.

Sie wählt:

a) die Mitglieder des Verwaltungsrathes (§ 32);
b) die Revisions-Commission (§ 31.).

Sie beschließt:

1) über die Ertheilung der Decharge (§ 31.);
2) „ die Appellation suspendirter Directions-Mitglieder (§ 51);
3) über Anträge auf Erhöhung des Grund-Capitals;
4) „ Anträge auf Statuten-Abänderungen;
5) „ Suspendirung von Directions-Mitgliedern;
6) „ Anträge auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.
7) über alle anderen Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen.

Die zu 3 und 4 gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung bedürfen der Landesbehörden Genehmigung.

§ 28. Bedingte Abstimmung. Anträge auf Abänderung des Statute, auf Erhöhung des Grund-Capitals, so wie auf Verlängerung der Gesellschaftsdauer oder Auflösung der Gesellschaft können nur in einer General-Versammlung discutirt werden, in welcher mindestens der fünfte Theil aller emittirten Actien repräsentirt ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in dieser Hinsicht müssen sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen der Actionaire für die Abänderung des Statuts resp. Erhöhung des Grund-Capitals, Verlängerung der Geschäftsdauer oder Auflösung der Gesellschaft erklären. Wenn jedoch eine erste General-Versammlung den fünften Theil aller emittirten Actien nicht repräsentirt, so wird eine zweite einberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Actien, die Abänderungen des Statuts, Erhöhung des Grund-Capitals, oder die Auflösung der Gesellschaft discutirt und beschlossen werden können, sofern sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen der Actionaire dafür erklären. Hierauf ist in der Einladung zur anderweiten General-Versammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 29. Geschäftsleitung in der General-Versammlung. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder in dessen Verhinderung ein von dem Verwaltungsrathe gewähltes Mitglied desselben führt den Vorsitz in der General-Versammlung. Er ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Actionaire zwei Scrutatoren. Die Protokolle der General-Versammlung werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren und den anwesenden Directions-Mitgliedern, so wie von mindestens zwei Verwaltungsraths-Mitgliedern und allen anwesenden Actionairen oder Versicherten, die es verlangen, unterzeichnet.

§ 30. Wahlen. Die durch die General-Versammlung

Digitized by Google

vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgen durch Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt bei einer Wahl die Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engern Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 31. Revisions-Commission der Decharge und Verwaltungs-Organe. Die ordentliche General-Versammlung eines jeden Jahres erwählt in der § 30. bestimmten Weise drei Commissare, von welchen zwei Actionaire sein müssen, der dritte ein Versicherter sein kann und welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilancen zu prüfen, welche von der Direction der General-Versammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind. Die Functionen dieser Commissare beginnen einen Monat vor der nächsten ordentlichen General-Versammlung und endigen mit dem Schlusse derselben.

In der Zeit ihrer Functionsdauer haben die ernannten Commissare das Recht und die Verpflichtung, im Geschäftslokale der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher, Kassenbestände und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu untersuchen. Sie erstatten darüber der General-Versammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch der Direction und dem Verwaltungsrathe und zwar spätestens acht Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitgetheilt werden.

Die General-Versammlung beschließt auf Grund dieses Berichtes über die Ertheilung der Decharge und über die auf etwaige Erinnerungen der Prüfungs-Commissare von beiden Verwaltungs-Organen gegebenen Beantwortungen.

Jedes Mitglied der Revisions-Commission empfängt 50 Thaler für seine Bemühung. Die Revisions-Commission, welche vor der ersten General-Versammlung zusammenzutreten hat, wird von dem Verwaltungsrathe gewählt.

B. Von dem Verwaltungsrathe.

§ 32. Zusammensetzung. In allen der General-Versammlung der Actionaire nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten wird die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft der Direction gegenüber durch einen Verwaltungsrath vertreten. Derselbe besteht aus sechs von der General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern und sechs von dem Verwaltungsrathe zu wählenden Stellvertretern.

Wenigstens fünf Mitglieder desselben, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, müssen in Berlin wohnhaft sein.

Das Mandat jedes Einzelnen, sowohl der Mitglieder des Verwaltungsraths als auch der Stellvertreter derselben ist vorbehaltlich der Entschädigung der Betreffenden aus bestehenden Verträgen jederzeit widerruflich. Dieser Widerruf steht hinsichts der Mitglieder des Verwaltungsraths der General-Versammlung der Actionaire, hinsichts der vom Verwaltungsrath erwählten Stellvertreter dem Verwaltungsrathe zu und kann nur durch wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmen in der General-Versammlung resp. durch absolute Majorität des Verwaltungsraths beschlossen werden.

§ 33. Bestimmungen über Verwaltungsraths-Mitglieder. Kein Mitglied des Verwaltungs-Rathes und kein Stellvertreter darf in gleicher Function bei einer andern Hagel Versicherungs-Gesellschaft wirksam sein. Beamte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths, sowie jeder Stellvertreter muß Actionair der Gesellschaft sein und 6 Actien als Caution für seine Geschäftsführung während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft deponiren.

§ 34. Transitorische Bestimmungen hinsichtlich des ersten Verwaltungs-Rathes. Bis nach Ablauf der ersten fünf vollen Geschäftsjahre der Gesellschaft, besteht der Verwaltungsrath aus den nachbenannten Gründern der Gesellschaft:

1) Herr O. B. Ambronn, Geheimer Revisions-Rath und Mitglied des Revisions-Collegiums für Landesculturs-Sachen in Berlin,
2) Herr Rittergutsbesitzer Ernst Oswald Rudolph Kummer auf Waldau bei Bromberg,
3) Herr Justizrath Mayet zu Berlin,
4) Herr Heinrich Nordmann, Rittergutsbesitzer und Kaufmann zu Berlin,
5) Herr F. L. Riedel, Geheimer Archivrath und Professor, Rittergutsbesitzer auf Britz, in Berlin.
6) Herr Hugo Wolff (Firma Platho & Wolff) Banquier zu Berlin.

Nach Ablauf dieser Zeit scheiden von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes alljährlich zwei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt sämmtliche Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der Austritt der Verwaltungsraths-Mitglieder nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder gewählt werden.

Bei außerordentlicher Weise vorkommender Erledigung findet die Neuwahl interimistisch durch den Verwaltungsrath in der § 38. bestimmten Weise zu gerichtlichen oder notariellen Protokolle bis zur nächsten General-Versammlung und durch letztere demnächst für diejenige Dauer statt, für welche das ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde. Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungsraths-Mitgliede drei Monate nach vorheriger Kundgebung gestattet.

§ 35. Stellvertretung. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat für seine Amtsdauer einen Stellvertreter vorzuschlagen, über dessen Annahme der Verwaltungsrath entscheidet und dessen Functionen mit denjenigen des vertretenen Verwaltungs-Mitgliedes endigen.

§ 36. Leitung und Legitimation des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath erwählt in der § 33. bestimmten Weise aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stellvertreter eines Verwaltungsraths-Mitgliedes, welches als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender gewählt ist, fungirt für dasselbe nur als Verwaltungsraths-Mitglied, nicht als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender. Die Namen der Vorsitzenden, sowie sämmtlicher Verwaltungsraths-Mitglieder oder Stellvertreter, auch jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von der Direction durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Der Verwaltungsrath führt seine Legitimation durch gegenwärtiges Statut und die Wahlprotokolle.

§. 37. Zeit der Versammlungen. Der Verwaltungsrath versammelt sich an seinem Sitze so oft es die Geschäfte erheischen, in den Monaten März bis November aber wenigstens einmal monatlich. Die Einladungen zu den Versammlungen, soweit deren Tag nicht ein für allemal durch das Geschäfts-Regulativ vorgeschrieben ist, erfolgen schriftlich Seitens des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder ein Mitglied der Direction darauf antragen. Jeder Director hat die Pflicht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen, insofern dies er nicht ohne ihn zu berathen für gut findet.

§. 38. Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes. Die Versammlungen des Verwaltungsrathes sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und außerdem vier anderer Mitglieder resp. Stellvertreter beschlußfähig. Die Beschlüsse, so wie alle statutengemäß vom Verwaltungsrathe vorzunehmenden Wahlen, erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, die Wahlen mittelst Stimmzettel. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden resp. die seines

Stellvertreters. Ergiebt bei einer Wahl die Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ-meisten Stimmen haben, zur engeren Wahl gestellt. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind Protokolle in der durch das Geschäfts-Regulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen und mit den sonstigen Akten, Urkunden und Schriften des Verwaltungsrathes von ihm aufzubewahren. Die Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede für den Verwaltungsrath verbindlich unterschrieben.

§. 39. Wirkungskreis. Die Geschäfte des Verwaltungsrathes sind:

a) die Anstellung und Instruirung der Directoren und des Bevollmächtigten;
b) die Aufsichtsführung über die statutenmäßige Handlungsweise derselben;
c) die Suspension der Directoren, des Bevollmächtigten oder deren Stellvertreter;
d) die Prüfung der von der Direction der Revisions-Commission zu übergebenden Hauptrechnung und deren Justification;
e) die Controllirung und Revision der Bücher, Correspondenzen und anderer Schriftstücke, deren Einsicht einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu keiner Zeit verweigert werden darf;
f) die Bestimmungen der festen Remunerationen, Gehalte, Gratificationen und sonstigen Bezüge für die Direction, so wie die Bestimmungen von Gratificationen für andre Beamte und Angestellte;
g) die Bestimmung des Gesammtbetrages der jährlich zu vertheilenden Dividende;
h) die Verwendung und Anlegung der vorhandenen Gelder nach den Bestimmungen des §. 42;
i) die Bestimmung über die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken;
k) die Bestimmung über Aufnahme von Anlehen, welche jedoch vor ihrer Ausführung der Genehmigung der Generalversammlung bedarf;
l) die Bestimmung über die Einforderung von Nachschußzahlungen der Versicherten;
m) die Bestimmung über Einziehung der Wechsel der Actionaire;
n) die Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft in jeder Hinsicht, insbesondere auch die Feststellung des Tarifs.

§. 40. Specialbevollmächtigung einzelner Mitglieder. Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder resp. Stellvertreter der letzteren, zur Besorgung vorübergehender und einzelner Functionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Specialvollmacht, zu delegiren, und die Entschädigung für solche Mühewaltung festzusetzen.

§. 41. Remuneration des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath bezieht außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen etwa veranlaßten baaren Auslagen für seine Mühewaltungen eine Tantième von 10 Procent des nach Bezahlung von 10 Procent des Reinertrages zum Reservefonds, und von 5 Procent Vorzugs-Dividende an die Actionaire verbleibenden Reingewinns des Geschäfts (vergl. §. 55). Erreicht jedoch diese Tantième nicht 2400 Thaler im Jahre, so wird dieselbe zu Lasten des Unkosten-Conto auf diese Summe ergänzt. Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt im Verhältniß zu der Zahl der Sitzungen, welchen sie oder ihre Stellvertreter beigewohnt haben, dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte angenommen. Der Generalversammlung stehen hinsichtlich der Tantième abändernde Beschlüsse zu.

§. 42. Benutzung der vorhandenen Gelder. Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsraths durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staatspapiere, Stadt-, Provinzial- und Communal-Obligationen und andere sicher fundirten Papiere, durch Anleihen auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung von Waaren oder Effekten und durch Discontiren von guten Wechseln, in welchen letzteren beiden Beziehungen überall nach den Grundsätzen der Preußischen Bank verfahren werden soll.

C. Von der Direction.

§. 43. Zusammensetzung und Legitimation. Die unmittelbare Leitung und Ausführung der Geschäfte ist einer Direktion übertragen, welche nach Gutbefinden des Verwaltungsrathes aus einem oder aus zwei Direktoren gebildet wird. Im ersteren Falle muß dem ersten Direktor ein Bevollmächtigter zur Seite stehen, der im Uebrigen alle Eigenschaften und Befugnisse eines zweiten Directors besitzt, dem wirklichen Direktor aber untergeordnet ist. Die Namen der Direktoren resp. des Bevollmächtigten, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit des §. 62 öffentlich bekannt zu machen. Die Directoren und der Bevollmächtigte sind in gerichtlichem oder notariellem Protokolle vom Verwaltungsrath zu wählen; sie führen ihre Legitimation durch eine Ausfertigung des Wahlaktes oder durch ein auf Grund desselben amtlich oder notariell ausgefertigtes Attest.

§. 44. Bestimmungen über das Schuldverhältniß der Direktoren zur Gesellschaft. Kein Direktor oder Bevollmächtigter darf über den Betrag der im §. 7 bestimmten Nachschuß-Verbindlichkeit hinaus Schuldner der Gesellschaft sein.

§. 45. Ernennung und Stellvertretung der Direktoren. Die Directorstellen, sowie die des Bevollmächtigten werden von dem Verwaltungsrathe besetzt und deren Funktionen im Verhinderungsfalle durch Mitglieder resp. Stellvertreter des Verwaltungsraths ausgeübt. Für die Zeit der Thätigkeit dieser Verwaltungsraths-Mitglieder als Direktoren oder Bevollmächtigte ruht deren Funktion als Mitglieder des Verwaltungsraths und fungiren für dieselben inzwischen deren Stellvertreter. Ebenso ruht die Funktion eines Stellvertreters, wenn derselbe zeitweilig einen Direktor oder den Bevollmächtigten vertritt. Die Anstellungs-Bedingungen der Direktoren und des Bevollmächtigten, so wie das Honorar der als Direktoren fungirenden Verwaltungsraths-Mitglieder werden von dem Verwaltungsrathe mit dem Betreffenden vereinbart und contractlich festgestellt. Bei lang andauernden Behinderungen eines Direktors kann der Verwaltungsrath dessen Amt auch provisorisch an andere Personen seines Vertrauens übertragen und Gehalte bestimmen.

§. 46. Unterschrift. Jeder Direktor, Bevollmächtigte oder Stellvertreter unterzeichnet die Firma der Gesellschaft unter Beifügung seines Namens und wird die Gesellschaft durch die Unterschrift zweier derselben verpflichtet. Quittungen der Direktion, Wechsel-Verpflichtungen, Zahlungs-Anweisungen und andere Kassen-Dispositionen müssen von dem Rendanten gegengezeichnet sein, bei Posten genügt jedoch die Unterschrift eines Direktors, Bevollmächtigten oder Stellvertreters, so wie auch die bloße Unterschrift eines General-Agenten der Gesellschaft zur Verpflichtung derselben.

§. 47. Wirkungskreis. Der Direktion liegt die oberste und unmittelbare Leitung der Geschäftsangelegenheiten ob und sie verwaltet dieselben gemäß den Instruktionen des Verwaltungsraths in allen Theilen, welche nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind, mit allen Befugnissen und Obliegenheiten eines Gesellschafts-Vorstandes, wie die Gesetze sie feststetzen, in der

Google

Eigenschaft eines unbeschränkten Handlungs-Disponenten. Sie ist insbesondere verpflichtet und bezüglich berechtigt:

a) alljährlich und zwar am 1. November, die Hauptabschlüsse der Rechnungen und der Bilanzen anzufertigen und solche dem Verwaltungsrathe zur Bestimmung der Dividenden-Beträge, so wie zur Prüfung und Justificirung vorzulegen;

b) den Geschäftsbericht abzufassen;

c) und in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen und Instruktionen des Verwaltungsrathes Versicherungsverträge abzuschließen und deren Bedingungen zu bestimmen;

d) Beamten, Agenten, Haupt- und General-Agenten anzustellen, zu entlassen und deren Gehalte und Provisionen, so wie auch deren etwaige Cautionsleistung zu bestimmen und ihnen Instruktionen zu ertheilen (Vergleiche jedoch §. 52.)

Im Falle zweier Directoren handeln sie oder deren Stellvertreter im Einverständniß, sie müssen aber in Fällen der Nichteinigung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter zur Entscheidung hinzuziehen.

§. 48. Kassenverschluß. Die Hauptkasse muß unter dreifachem Verschlusse eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, eines Directors und des Rendanten gehalten werden und demgemäß mit drei verschiedenen Schlüssen versehen sein.

§. 49. Verantwortlichkeit der Direktion. Directoren sind bei Ausübung ihrer Functionen für solche Handlungen verantwortlich, welche dem Statut, oder den auf Grund derselben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwiderlaufen, so wie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können.

§. 50. Remuneration. Directoren beziehen jährlich feste Besoldungen, deren Höhe der Verwaltungsrath bestimmt.

§. 51. Entlassungs-Umstände. Der mit einem Direktor abzuschließende Vertrag muß dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, denselben jeder Zeit auf Grund eines von wenigstens fünf bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeiten in ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren und nach Befinden zu entlassen. Jedem Direktor steht jedoch Berufung an die General-Versammlung frei. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsrathes bestätigt, oder tritt der zu entlassende Director eine Berufung an die General-Versammlung gar nicht ein, so hat eine auf solche Weise ausgesprochene Entlassung der Directoren zur Folge, daß alle denselben vertrags- oder statutenmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung oder andere, Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

§. 52. Beamten-Verhältnisse. Die Directoren ernennen und stellen sämmtliche Beamte und Hülfsarbeiter an und sind befugt dieselben zu entlassen. Die Entlassung von Beamten und namentlich die einzuhaltende Kündigungsfrist ist aus deren Dienstverträge zu beurtheilen. Die Anstellung und Entlassung solcher Beamten, welche über vierhundert Thaler Jahresgehalt empfangen, bedarf außerdem der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

V. Von der Bilanz, dem Reserve-Fond und der Dividende.

§. 53. Bilanz. Rechnungsablegung. Die Bilanz über das Gesellschaftsvermögen wird jährlich am 1. November auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen. Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wie viel auf den Kostenwerth der im Besitz der Gesellschaft befindlichen Immobilien und Mobilien abzuschreiben ist, jedoch soll die Abschreibung in jeder dieser Rubriken mindestens fünf Prozent jährlich betragen, wobei dem Verwaltungsrath zur Pflicht gemacht ist, einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder den sonstigen Verhältnissen angemessen erscheint. Die Werthpapiere, welche in der Bilanz nach Gattungen spezifizirt werden müssen, dürfen nie höher als zu dem Tagescourse der Berliner Börse vom 31. Oktober in Ansatz gebracht werden. Die Rechnungsablegung geschieht durch die Direktion. Die Bilanz wird durch die Gesellschaftsblätter der Gesellschaft §. 62 veröffentlicht und einer von der Generalversammlung der Aktionaire zu wählenden Revisions-Commission (siehe §. 31) zur Prüfung vorgelegt.

§. 54. Grundbestimmungen bei Ziehung der Bilanz. Aus den Jahreseinnahmen sind zu decken:

a) die im Jahre vorgekommenen Schäden;

b) die bis zum Jahresschlusse zwar angemeldeten aber noch nicht regulirten Schäden, in Höhe der angemeldeten Entschädigungs-Forderung;

c) die Verwaltungskosten, etwaige Zinsen für Passiva, Abschreibung auf Immobilien und Mobiliar und alle sonstigen Ausgaben.

Ferner ist aus der Jahreseinnahme abzusetzen:

Die Reserve voraussichtlicher Prämien für die noch laufenden Versicherungen.

§. 55 Gewinnzertheilung. Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres nach Deckung aller Abschreibungen und Ausgaben (§. 54) sich ergebende Ueberschuß sämmtlicher Aktiva über sämmtliche Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres. Aus diesem Reingewinn werden vorweg bezahlt:

10 Prozent in den Reservefond der Aktionaire und zwar so lange bis derselbe die Höhe des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat, oder, wenn angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; von dem dann verbleibenden Betrag wird eine Verzugs-Dividende von fünf Prozent des eingezahlten Capitals an die Aktionaire und sodann von dem Reste des Ueberschusses 10 Prozent seines Betrages als Tantieme an den Verwaltungsrath, 45 Prozent als Superdividende an die Aktionaire gewährt und 45 Prozent als Gewinnantheil der Versicherten, deren Nachschußreserve (§. 58) zugeschrieben.

Im Falle der Reingewinn eines Jahres eine Dividende von 5 Prozent des Einlagekapitals der Aktionaire nicht vollständig gewährt, oder im Falle die Jahresrechnung mit Verlust abschließt, wird der zur Ergänzung jener Dividende nöthige Betrag der Nachschußreserve der Versicherten und zwar im Verhältniß des jedem einzelnen Versicherten zugeschriebenen Betrages zur Gesammtsumme der Nachschußreserven entnommen.

§. 56. Verfahren bei Verlusten. Im Uebrigen wird, wenn eine nach den Bestimmungen des §. 54 gezogene Bilanz einen Verlust ergeben sollte, derselbe unter die Aktionaire und Versicherten zu gleichen Theilen vertheilt. Der Nachschuß der Versicherten darf jedoch niemals mehr als die Hälfte der Jahresprämie betragen. Reicht dieser Nachschuß nicht zur Ausgleichung des Verlustantheils aus, welcher nach Verstehendem die Versicherten treffen würde, so fällt der Mehrbetrag ebenfalls den Aktionairen zur Last.

Der den Aktionairen zufallende Verlustantheil wird von deren Reservefond abgeschrieben und im Fall dieser nicht zur vollständigen Ausgleichung hinreicht, auf Gewinn- und Verlust-Conto vorgetragen.

Der den Versicherten zufallende Verlustantheil wird durch einen verhältnißmäßigen Nachschuß auf die Prämie — deren Hälfte er jedoch nicht übersteigen darf — ausgeglichen und wird jedem einzelnen Versicherten davon sein Antheil an der Nachschußreserve in Anrechnung gebracht durch ganze oder theilweise Abschreibung desselben. Insofern diese Abschreibung nicht hinreicht, ist der Nachschuß durch die Baarzahlung zu ergänzen.

§. 57. Reservefond der Aktionaire. Der Reser-

Fond der Aktionaire, angesammelt nach den im § 55 enthaltenen Bestimmungen, bleibt, in soweit er nicht durch die Bestimmungen des §. 56 in Anspruch genommen wird, Eigenthum der Aktiengesellschaft und wird bei deren Auflösung als ein Theil ihres Vermögens unter die Aktionaire vertheilt.

§ 58. Nachschußreserve der Versicherten. Die Nachschußreserve der Versicherten wird auf die im § 55 vorgeschriebene Weise gebildet. Aus dieser Reserve empfängt jeder Versicherte, welcher fünf Jahre hintereinander versichert war, den ihm in Verhältniß seiner Prämienzahlungen treffenden Antheil an dem Bestande baar ausbezahlt. Gleiches findet bei einer Auflösung der Gesellschaft auch bezüglich derjenigen Versicherungen statt, welche noch nicht fünf Jahre lang in Kraft waren.

VI. Verhältniß der Gesellschaft zu den Versicherten.

§ 59. Das Verhältniß der Gesellschaft zu den Versicherten wird lediglich durch den Versicherungsvertrag (die Police) und durch einen Geschäftsplan, der von dem Ministerium der Landwirthschaftlichen Angelegenheiten genehmigt worden ist, und ohne dessen Zustimmung nicht abgeändert werden darf, bestimmt. In die Versicherungsverträge sind die Rechte und Pflichten aufzunehmen, welche dieses Statut § 20 für die Versicherten festsetzt.

VII. Von der Auflösung und Liquidation.

§ 60. Auflösung. Wenn von dem Grundkapitale der Gesellschaft ein Drittheil seines Nominalwerthes verloren gegangen sein sollte, und eine Ergänzung desselben nicht binnen Jahresfrist bewirkt werden könnte, so ist durch den Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen hat. Was die Beschlußfähigkeit einer solchen Generalversammlung anlangt, so gelten darüber die im § 28 dieser Statuten festgestellten Bestimmungen.

§ 61. Liquidation. Die Liquidation des Geschäftes, im Falle der beschlossenen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nöthig gewordenen Auflösung, geschieht, dafern nicht ein gerichtliches Concursverfahren eröffnet worden ist, oder die Generalversammlung nicht anders beschließt, durch den Verwaltungsrath, welcher den Beschluß der Auflösung binnen vierzehn Tagen durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen hat.

Alle Versicherungs-Verträge, was immer ihre Dauer sein mag, enden dann mit dem Rechnungsjahre. Die Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens auf die Actien und die Auszahlung an die Actionaire darf erst nach beendigter Liquidation des Geschäfts und nachdem alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen die Versicherten und gegen Andere erledigt sind, stattfinden.

Nachdem dies geschehen, hat der Verwaltungsrath dreimal öffentlich bekannt zu machen (§ 62.), daß mit Vertheilung des verbleibenden Ueberschusses an die Actionaire verfahren werden solle; die Vertheilung selbst darf nicht eher erfolgen, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den dazu bestimmten öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist.

Die Auszahlung geschieht in Berlin und in sonstigen, vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten, welche in der Bekanntmachung bezeichnet werden müssen.

Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten der betreffenden Actionaire, unter Beifügung eines Exemplars der Schluß-Rechnung und des über die Verhandlung der General-Versammlung, in welcher die Auflösung beschlossen worden ist, aufgenommenen Protokolls, bei der im § 4. genannten Gerichtsbehörde deponirt und es ist das Nöthige darüber, daß demgemäß verfahren werden solle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schluß-Dividende mit aufzunehmen.

VIII. Von den öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 62. Oeffentliche Bekanntmachungen. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Actionaire Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Vossische Zeitung und die Berliner Börsenzeitung stattgefunden haben. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder sonst eine Veränderung zweckmäßig erschienen, so ist durch Beschluß des Verwaltungsrathes provisorisch ein anderes an dessen Stelle zu wählen und dies in den übrigbleibenden Gesellschaftsblättern bekannt zu machen, der nächsten General-Versammlung aber die definitive Wahl eines neuen Blattes zu überlassen.

IX. Von der Ober-Aufsicht der Staats-Regierung.

§ 63. Ober-Aufsicht der Staats-Regierung. Das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin bildet die Aufsichts-Behörde von Staatswegen. Es bleibt demselben überlassen, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichts-Rechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu ernennen. Dieser Commissarius kann nicht nur allen General-Versammlungen beiwohnen, sondern auch solche Versammlungen so wie den Gesellschafts-Vorstand und die anderen Organe der Gesellschaft zusammenberufen, ihren Berathungen beiwohnen und jederzeit von den Büchern, Kassen-Beständen, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

X. Transitorische Bestimmungen.

§ 64. Transitorische Bestimmungen. Die im § 34. genannten Gründer sind ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses Gesellschafts-Vertrages zu erwirken, etwaige, von der Staats-Regierung getroffene Abänderungen in ihrer Gesammtheit oder durch Einzelne aus ihrer Mitte vorzunehmen und den also abgeänderten Gesellschafts-Vertrag mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Actionaire zu vollziehen.

Berlin, den 15. März 1864.

(gez.) **Otto Victor Ambroun**, Geheimer Revisions-Rath.
(gez.) **Carl Ludwig Wilhelm Julius Mayer**, Justiz-rath Rechtsanwalt und Notar.
(gez.) **Heinrich Nordmann.**
(gez.) **Adolph Friedrich Riedel.**
(gez.) **Hugo Wolff.**
(gez.) **Ernst Oswald Rudolph Kummer** auf Waldau.

Digitized by Google

Formular A.

Einen Monat nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Direction der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin oder deren Ordre bei . . . . . in . . . . . die Summe von

Ein Hundert Thalern

im Dreißig Thalerfuße,

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen funfzig Jahren, längstens also bis zum . . . . . bei dem untengenannten Domiciliaten in . . . . . präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

(Zahlbar im Domicil.)

(Namens-Unterschrift, Stand und Wohnort.)

Formular B.

Actie № [redacted]

der

Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin

über

Fünfhundert Thaler im Dreißigthalerfuße.

In Gemäßheit des Statuts der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft und der unterm . . . . . erlangten landesherrlichen Genehmigung hat sich

(Name, Stand und Wohnort)

mit dem Betrage von **Fünfhundert Thalern**

durch baare Einzahlung von Einhundert Thalern und Unterzeichnung von vier Wechseln auf Höhe von zusammen Vierhundert Thalern an dem Grundkapitale dieser Gesellschaft betheiligt. Derselbe unterwirft sich durchgängig deren Statute und nimmt nach den Bestimmungen des letzteren verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

Eine Besitzveränderung dieser Actie erlangt nach § 13 des Statuts nur nach Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft Gültigkeit. Berlin, den . . . . . .

Die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath. (L. S.) Die Direction.

N. N. N. N.

(Unterschrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.) (Unterschrift eines Directors.)

NB. Auf den Original-Actien ist der Wortlaut der Paragraphen 7, 9, 10 und 12 bis incl. 19 des Statuts mit abgedruckt.

Formular C.

Dividendenschein.

(Vorderseite.)

Am 1. Januar 18 . . zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf der Actie Nr. . . . . für das Jahr 18 . . treffende Dividende. Berlin, den . . . . . .

Die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath. (L. S.) Die Direction.

(Unterschrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.) (Unterschrift eines Directors.)

(Rückseite.)

Die Dividendenscheine, deren Betrag vier Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt laut § 19. des Statuts der Gesellschaft.

Formular D.

Anweisung auf Dividendenscheine (Talon).

Nach Erschöpfung der ersten fünfjährigen Serie der Dividendenscheine der Actie Nr. . . . . verabfolgt die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft gegen diese Anweisung eine neue fünfjährige Serie der Dividendenscheine.

Wenn ein Talon weder in dem Dividenden-Zahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine auszuhändigt werden, noch in dem nächstfolgenden Zahlungstermin bei der Direction präsentirt wird, so werden die Dividendenscheine der neuen Serie dem Eigenthümer der Actie gegen Vorzeigung derselben bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser Serie verabfolgt.

Die vorstehenden Statuten der „Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin" haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M. zu genehmigen geruht, was hierdurch beglaubigt wird.

Berlin, den 25. Juli 1864. (L. S.)

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Im Auftrage (gez.) **Wehrmann.**

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Krausenstraße 33.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 47. Königsberg, Mittwoch den 23sten November 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 499.) Betrifft die Abhaltung einer Kollekte bei den katholischen Glaubensgenossen der Ermländischen Diöcese.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Preußen hat in Uebereinstimmung mit dem Herrn Bischof von Ermland — dem Kaplan Herrmann hierselbst die Genehmigung zur Abhaltung einer Kollekte bei den katholischen Glaubensgenossen der Ermländischen Diöcese zur Ansammlung eines Fonds behufs Erbauung eines katholischen Gotteshauses nebst Wohnung für den Geistlichen in Insterburg ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 11ten November 1864.

(№ 500.) Polizei-Verordnung, die Schornstein-Revisionen betreffend.

Auf Grund der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 4ten März 1850 wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks von der unterzeichneten Regierung in Betreff der Schornstein-Revisionen nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Jeder Hausbesitzer muß die von den Schornsteinfegermeistern gemäß Amtsblatts-Verordnung vom 12ten Februar 1857 im Allgemeinen sowie auf Erfordern der Polizeibehörden im einzelnen Falle vorzunehmenden Revisionen gestatten und resp. die für den Zweck der Revisionen von dem Schornsteinfegermeister zu betretenden Lokalitäten demselben zugänglich machen.

§. 2. Wer den vorher (§. 1.) gedachten Revisionen sich widersetzt oder überhaupt nur irgend welche Hindernisse in den Weg legt, wird mit einer Geldbuße von 1 — 3 Rthlr. bestraft.

Königsberg, den 4ten November 1864.

(№ 501.) Die Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste betr.

In Stelle des verstorbenen Schulzen Thimm zu Hohenfeldt ist der Bauer Lange zu Klein-Schwenkitten mit der Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste für die Ortschaften Königl. Hohenfeldt, Königl. Schwenkitten und Adl. Hohenfeldt, Kreises Heilsberg, beauftragt worden.

Königsberg, den 11ten November 1864.

(№ 502.) Die Vereinigung einer vom Gut Kukehnen veräußerten Landfläche mit dem Kommunalbezirke des adl. Guts Nausseden betr.

Gemäß §. 1. Alinea 7. des Gesetzes über die ländlichen Gemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 14ten April 1856 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eine von dem Besitzer des adl. Guts Kukehnen an den Besitzer des Eisenhammers Nausseden, im Kreise Heiligenbeil, veräußerte Landfläche von 150 []Ruthen von dem Bezirke des adl. Guts Kukehnen abgetrennt und mit dem Kommunalbezirke des adl. Guts Nausseden vereinigt worden ist.

Königsberg, den 18ten Februar 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 503.) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 werden die neuen Coupons Serie V. № 1 — 8. über die Zinsen für die 4 Jahre vom 1sten Oktober 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19ten September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße № 92. unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13ten März 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben

Digitized by Google

zugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei der Regierungs-Hauptkasse, den Königl. Kreis-Steuer-Kassen und den Königl. Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . . Rthlr. der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons.“ Mit dem 1sten Mai k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 13ten August 1864.

Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Meinecke.

(№ 504.) Die Kosten-Ermäßigung für Benutzung der Schlafvorrichtungen auf der Strecke Berlin-Eydtkuhnen betr.

Vom 10ten November c. ab wird der Preis für die Benutzung der Schlafvorrichtungen, welche nach unserer Bekanntmachung vom 12ten Februar c. in den zwischen Berlin und Eydtkuhnen courirenden Salonwagen der Ostbahn-Courierzüge eingerichtet sind, verschieweise und bis auf Weiteres dahin ermäßigt, daß, statt eines Schlafbillets I. Klasse, ein solches III. Klasse für die betreffende Strecke zugelöst ist.

Bromberg und Berlin, den 1sten November 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(№ 505.) Den Cours der Reichenbach in Ostpr.-Güldenbodener Botenpost betr.

Vom 20sten November c. ab wird die Reichenbach in Ostpr.-Güldenbodener Botenpost in der Richtung von Reichenbach in Ostpr. nach Güldenboden wie folgt courirt: aus Reichenbach in Ostpr. 7 Uhr 15 Minuten Abends, in Güldenboden 10 Uhr 40 Minuten Abends; in entgegengesetzter Richtung bleibt der bisherige Gang der Post unverändert. Königsberg, den 16ten November 1864.

Der Ober-Post-Direktor Rose.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Tribunals-Büreau-Assistent Arndt hierselbst ist zum Tribunals-Sekretair ernannt.

Der Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor Benwich in Osterode, ist als Stadtgerichts-Sekretair an das Stadtgericht zu Königsberg versetzt worden.

Der Civil-Supernumerarius Engell ist zum Büreau-Assistenten bei dem Ostpreußischen Tribunale ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Schwan ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Königsberg ernannt.

Der Lehrer Theodor Pfitzner ist zum 5ten Lehrer bei der Stadtschule in Zinten vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Auguste Kuhr ist als Lehrerin bei der Stadtschule in Ortelsburg definitiv angestellt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 47.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 48. Königsberg, Mittwoch den 30sten November 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 506.) **Polizei-Verordnung**

über die Benutzung des von Königsberg nach Hollstein längs dem Pregel führenden Treidelbammes.

Auf Grund der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird hiermit über die Benutzung des von Königsberg, Holländerbaum, nach Hollstein längs dem Pregel führenden Treidelbammes unter Aufhebung aller bisherigen polizeilichen Vorschriften und Bekanntmachungen darüber, festgesetzt wie folgt:

§. 1. Der Hollsteiner Treidelbamm darf nur mit Fuhrwerken, die nicht eine Ladung über 30 Scheffel oder 20 Centner Schwere haben, und zum Reiten und Viehtreiben gegen Erlegung des nach dem Tarife vom 21sten April 1856 (Ges.-Samml. Pag. 495) festgesetzten Wegegeldes benutzt werden.

§. 2. Diese Abgabe wird bei der Thorhebestelle des Holländerbaumes gegen Entnahme eines von dem Erheber auszutheilenden gedruckten Quittungszettels entrichtet und muß ein Jeder bei Entrichtung der Abgabe so lange — aber nicht länger — an der genannten Hebestelle anhalten, bis seine Abfertigung von dem Erheber als bewirkt erklärt wird.

§. 3. Die erhaltenen Quittungszettel müssen von den Passanten während ihrer Gültigkeit für die Hin- und Rückreise aufbewahrt und den controlirenden Steuerbeamten auf Erfordern vorgezeigt werden.

§. 4. Kein Reiter und Wagen darf über die Neue Bleiche und Kosse die Straße von Hollstein nach Königsberg und umgekehrt — passiren.

§. 5. Niemand darf den Schlagbaum eigenmächtig öffnen.

§. 6. Wer den vorstehenden Vorschriften entgegen handelt, hat eine Strafe von zehn Sgr. bis fünf Rthlr. verwirkt.

§. 7. Wer den Schlagbaum, die Taxistafeln oder sonstige Zubehörungen, imgleichen wer den Damm oder die Anpflanzungen derselben beschädigt, muß, insofern er nicht eine härtere Strafe nach den allgemeinen Strafgesetzen verwirkt hat, außer dem Schadensersatze eine Strafe von einem bis fünf Rthlr. erlegen.

§. 8. Abgabenpflichtige Wasserfahrzeuge dürfen das Ein- und Ausladen anderer Ladungen, als Pulver und Ballast vor dem Holländerbaum nicht bewirken. Es wird dieses, wie das unbefugte Anlegen der Schiffe überhaupt am Treidelbamme und an den Stegen bei einer Geldstrafe von 5 Rthlr. untersagt.

§. 9. Im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßige Freiheitsstrafe in Stelle der zu den §§. 6. — 8. angeordneten Geldstrafen ein.

§. 10. Die Ueberwachung vorstehender Vorschriften ist dem Erheber am Holländerbaum, den Steuerbeamten und den mit der speziellen Aufsicht über den qu. Damm Beauftragten übertragen. Wer sich den Anordnungen dieser Beamten widersetzt, unterliegt den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

§. 11. Unsichere und unbekannte Uebertreter werden zur Haft gebracht und an die zuständige Behörde abgeliefert.

§. 12. Das unbefugte Uebertreiben und Herumtreiben von Vieh auf dem Damm wird nach §§. 2. und 8. № 1. der Feldpolizeiordnung geahndet. Königsberg, den 7ten Oktober 1864.

(№ 507.) Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betr.

Unter Bezugnahme auf den §. 6. der von uns unterm 22sten Januar 1851 (Amtsblatt pro 1851) veröffentlichten Ministerial-Verordnung vom 31sten Dezember 1850., die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das Jahr **1865** Paßkarten von **rother** Farbe zur Anwendung kommen. Königsberg, den 7ten November 1864.

Digitized by Google

(№ 508.) Die Empfehlung des Werks „das ländliche Kommunalwesen in den sechs östlichen Provinzen des Preußischen Staates" betr.

Der Regierungs-Assessor Seiffert, jetzt in Minden, hat unter dem Titel: „das ländliche Kommunalwesen in den sechs östlichen Provinzen des Preußischen Staates" eine im Verlage von Louis Gerschel in Berlin erschienene systematische Zusammenstellung der betreffenden Gesetze, ministeriellen Reskripte und Entscheidungen der Gerichtshöfe herausgegeben. Das bezügliche Material ist darin in einer Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit gesammelt, wie solche bis jetzt anderweit noch nicht geboten worden. Das Werk erscheint deshalb wohl geeignet, für Behörden und Beamte ein praktisch brauchbares Hülfsmittel zu werden und wird daher hiemit zur Anschaffung empfohlen. Königsberg, den 16ten November 1864.

(№ 509.) Die Vereinigung der Königl. Forstparzelle Kampening, Kreises Wehlau, mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Szerkeningken betr.

Die 45 preuß. Morgen umfassende Königl. Forstparzelle Kampening, Kreises Wehlau, ist, nachdem sie in Privatbesitz übergegangen, von dem Gutsbezirke der Königl. Druskenschen Forst abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Szerkeningken vereinigt worden.

Königsberg, den 19ten November 1864.

(№ 510.) Das neu errichtete Etablissement Jägersruh betr.

Dem in den Grenzen des selbstständigen, einem Communal-Verbande nicht angehörigen, fölkmischen Guts Trausseinhof, Landkreises Königsberg, neu errichteten Etablissement ist der Name Jägersruh beigelegt worden, wodurch jedoch in den gutsherrlichen, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen nichts geändert wird. Königsberg, den 15ten November 1864.

(№ 511.) Den neu errichteten Abbau Schöneck betr.

Dem auf der Dorfesfeldmark Sommerfeld, Kreises Pr. Holland, errichteten, dem Besitzer David Greifenhagen zugehörigen Abbau ist der Name Schöneck beigelegt worden, wodurch jedoch in den Kommunal-, Polizei- und sonstigen Verhältnissen Nichts geändert wird.

Königsberg, den 15ten November 1864.

(№ 512.) Die Einholung neuer Zins-Coupons abgelieferter Talons von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons Ser. V. an uns abgelieferten Talons von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1848 können wir bis zur № 156. incl. einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, die neuen Coupons Ser. V. und Talons **recht schleunig** bei uns in Empfang zu nehmen. — Den auswärtigen Interessenten sind die Coupons und Talons per Post übersandt. Königsberg, den 21sten November 1864.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 513.) Die Beförderung von Kalk in Wagenladungen auf der Ostbahn betr.

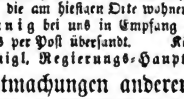

Der nach unserer Bekanntmachung vom 9ten Mai d. J. bezüglich der Ostbahn eingeführte Spezialtarif für **Kalk** in Wagenladungen, welcher von der Station Sosnowitze der Warschau-Wiener Bahn (via Alexandrowo) nach Ostbahn-Stationen versendet wird, findet unter den dort bekannt gemachten Bedingungen vom 20sten d. M. ab auch auf diejenigen Kalktransporte in Wagenladungen Anwendung, welche bei den Stationen Myßkow, Czenstochau, Kiomaice, Radomsk, Petrikau und Rokitin der zuerst genannten Bahn aufgeliefert werden und via Alexandrowo nach Ostbahn-Stationen bestimmt sind. Für die Polnischen Bahnstrecken ist für diese Transporte ebenfalls ein ermäßigter Frachtsatz eingeführt. Die Tarifsätze pro Tonne (à 4 Ctr.) können bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der Ostbahn eingesehen werden. Es ist gestattet, die Fracht für die Polnischen Bahnstrecken in Rubel-Währung zu entrichten.

Bromberg, den 18ten November 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 514.) Die Abfertigung der Memel-Immersatter Retour-Reitpost aus Memel betr.

Vom 23sten d. M. wird die Memel-Immersatter Retour-Reitpost aus Memel am Dienstage und Sonnabende um 7 Uhr 35 Minuten Abends und am Freitage um 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags abgefertigt werden. Königsberg, den 19ten November 1864. Der Ober-Post-Direktor Rose.

№

Digitized by Google

(№ 515.) Die Einrichtung einer Packetbestellungs-Anstalt in der Stadt Braunsberg betr.

Vom 1sten Dezember c. ab wird die Einrichtung getroffen, daß die für die Stadt Braunsberg O./Pr. mit den Eisenbahn-Posttransporten und mit den Landposten eingehenden Packete ohne Werths-Deklaration nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen durch einen Packetbesteller den Adressaten ins Haus gesendet werden: und zwar in den Wochentagen dreimal, Morgens 7 im Winter 8 Uhr, Mittags 1 Uhr und Abends 6 Uhr und am Sonntage einmal, Morgens 7 Uhr im Winter 8 Uhr. Die dafür zu zahlende Gebühr beträgt: für Packete über 15 Loth bis zum Gewichte von 30 Pfund, einschließlich 1 Sgr. pro Stück und für Packete im Gewichte über 30 Pfund 2 Sgr. Bei mehreren zu einem Begleitbriefe gehörigen Packeten wird die Bestellgebühr nach dem Gesammtgewichte der Packete berechnet. Packete bis incl. 15 Loth werden wie bisher bestellgeldfrei durch den Briefträger bestellt. Das betheiligte Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Packetbestellungs-Anstalt darauf berechnet ist, die Packete ohne Werthsdeklaration nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen denjenigen Adressaten ins Haus zu bringen, welche sonst nur die Begleitbriefe durch die Briefträger empfangen hätten.

Königsberg, den 16ten November 1864. Der Ober-Post-Direktor Rose.

(№ 516.) Die Versicherung gegen Feuersgefahr bei der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 21sten Oktober v. J., 12ten Mai und 24sten August c., sowie auf Grund des §. 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns deren Versicherung gegen Feuersgefahr verlangt wird und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, außer bei den in den oben angegebenen Bekanntmachungen genannten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und Feuer-Societäten, auch bei der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst gegen Feuerschaden versichert werden dürfen.

Königsberg, den 15ten November 1864. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

(№ 517.) Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betr.

Verhandelt Königsberg den 19ten November 1864 bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nach Vorschrift der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42. der Geschäfts-Anweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der sieben und zwanzigsten Auslooosung der Rentenbriefe die früher ausgelooosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden. Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1) Littr. A. à 1000 Rthr. 14 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
2) „ B. à 500 „ 8 „ „ „ „ „
3) „ C. à 100 „ 35 „ „ „ „ „
4) „ D. à 25 „ 30 „ „ „ „ „
5) „ E. à 10 „ 75 „ „ „ „ „

in Summa 162 Stück,

und außerdem die in demselben Verzeichnisse aufgeführten Coupons von bereits früher vernichteten Rentenbriefen, welche erst nach deren Vernichtung eingereicht sind. Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten: 1) des Herrn Geheimen Kommerzienraths Bittrich von hier, 2. des Herrn Generallandschafts-Raths Richter-Schreitlacken, sowie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars, Herrn Justizraths Jacob durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

gez. Bittrich. A. Richter-Schreitlacken. Jacob.

a. u. s.

gez. Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

(№ 518.) Die stattgefundene Verlosung von Rentenbriefen betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 27sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Rthlr. 17 Stück № 399. 450. 500. 577. 668. 856. 893. 1819. 1929. 2141. 2146. 2775. 3914. 3325. 4138. 4244. 4617.
„ B. à 500 Rthlr. 8 Stück № 318. 375. 439. 474. 555. 1110. 1195. 1264.

Littr.

Digitized by Google

Littr. C. à 100 Rthlr. 46 Stück № 229. 264. 370. 382. 536. 589. 623. 758. 944. 1112. 1530. 1539. 1597. 2166. 2338. 2475. 2552. 2661. 2874. 3103. 3146. 3301. 3344. 3365. 3510. 3671. 3708. 3841. 3844. 3894. 4165. 4215. 4239. 4338. 4341. 4385. 4427. 4627. 4707. 4742. 5258. 5289. 5322. 5418. 5468. 5494.

„ D. à 25 Rthlr. 35 Stück № 67. 84. 235. 267. 521. 562. 599. 675. 679. 712. 918. 1066. 1140. 1266. 1416. 1526. 1752. 1754. 1783. 1960. 2153. 2176. 2208. 2552. 2800. 2806. 2861. 2912. 3124. 3321. 3369. 3443. 3761. 3772. 3946.

„ E. à 10 Rthlr. 16 Stück № 4383 bis einschließlich 4398.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. № 1. bis 4398. verloost resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in courtsähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 14. bis 16., den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15., vom 1sten April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht miteingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 19ten November 1864.

Königl Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Rittergutsbesitzer Will auf Schwadtken, Kreises Pr. Eylau, hat der Kirche zu Buchholz, zwei schön gearbeitete silberne Altarleuchter und zwei elegant verzierte Wachslichte geschenkt, was hierdurch in Anerkennung des bethätigten kirchlichen Sinnes bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 4ten November 1864. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik.

In Stelle des verstorbenen Kaufmanns und Konsuls Edward Hay in Pillau, ist der belgische Vice-Konsul Edward Ch. Hay ebendaselbst auch zum Oldenburgischen Consul für Pillau, Fischhausen und Braunsberg ernannt und zu dieser Ernennung Preußischer Seits das Exequatur ertheilt worden.

Dem Predigtamts-Kandidaten Alexander Carl Ludwig Dobillet ist die Rektorstelle bei der Stadtschule in Saalfeld und widerruflich die Präbikantenstelle daselbst von der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. in Uebereinstimmung mit dem Königl. Konsistorium verliehen worden.

Der Büreau-Assistent Jegtinski in Passenheim ist zum Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportelrevisor bei dem Kreisgerichte zu Osterode ernannt.

Der Büreau-Assistent Klein in Orteisburg ist in der Eigenschaft als Sportelrezeptor an die Gerichtskommission zu Passenheim versetzt.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Günther ist die Forstschutz-Beamten-Stelle zu Neussen in der Oberförsterei Taberbrück nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Der interimistische Fischerschulz Ephraim Thalmann zu Gr. Heydekrug ist in seinem Amte für das Revier des frischen Haffs im Königsberger Haffbezirk definitiv von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 48.
und die außerordentliche Beilage № 6., enthaltend: Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Ostpreußen. Vom 26sten September 1864.)

Redigirt im Königl Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage Nro. 6.

zu № 48. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Reglement

über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Ostpreußen.

Vom 26sten September 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Ostpreußischen Landarmen- und Korrigendenwesens, nach Anhörung des Provinziallandtages, unter Aufhebung des Landarmenreglements vom 31sten Oktober 1793, der Deklaration desselben vom 16ten November 1805 und des Kämerschen Regulativs vom 4ten Februar 1826, auf Grund des §. 37. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31sten Dezember 1842, was folgt:

I. Umfang des Verbandes.

§. 1. Der Ostpreußische Landarmenverband umfaßt die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen. Hinsichts der Fürsorge für Landarme, sowie der Unterstützung unvermögender Gemeinden nach §. 14. des Armenpflege-Gesetzes vom 31sten Dezember 1842 bildet jedoch jeder landräthliche Kreis einen besonderen Landarmenverband. Einen solchen (Landarmenverband) bildet auch die Stadt Königsberg.

II. Dessen Zwecke im Allgemeinen.

§. 2. Zur Ausführung der Zwecke des Ostpreußischen Landarmenverbandes ist die Landarmen- und Besserungsanstalt zu Tapiau bestimmt.

§. 3. In diese Anstalt sind aufzunehmen: 1) Arme, welche nach §. 1. des vorstehenden Reglements dem Landarmenverbande eines landräthlichen Kreises angehören (Kreisarme), auf Antrag des Kreises; — 2) Arme, deren Fürsorge einem örtlichen Armenverbande obliegt (Ortsarme), auf Antrag der Gemeinde nach §. 16. des Armengesetzes vom 31sten Dezember 1842; — 3) Landstreicher, Bettler und sonstige Personen, gegen welche nach wiederholter Strafe auf Grund des §. 120. des Strafgesetzbuches von der Landespolizei-Behörde Einsperrung in ein Arbeitshaus festgesetzt ist; — 4) Weibspersonen, welche wegen gewerbsmäßig betriebener Unzucht gerichtlich bestraft sind und gegen die außerdem Einsperrung in ein Arbeitshaus nach Verbüßung der Gefängnißstrafe auf Grund des §. 146. des Strafgesetzbuches erkannt ist; — 5) jugendliche Verbrecher, welche nach §. 42. des Strafgesetzbuches wegen Mangels an Unterscheidungsvermögen zwar freigesprochen, jedoch nach der Bestimmung des Strafurtels in eine Besserungsanstalt unterzubringen sind; — 6) Personen, gegen welche nach Artikel 11. bis 14. des Gesetzes vom 21sten Mai 1855 (Gesetz-Samml. S. 314) die Unterbringung in eine Arbeitsanstalt angeordnet ist, und 7) ungerathene oder verwahrloste Pflegebefohlene, resp. Kinder unter väterlicher Gewalt, nach ertheilter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, auf Antrag der Ortsbehörde.

III. Von den Zwecken des Landarmenverbandes im Besonderen.

§. 4. Die Fürsorge für Landarme (wenn dieselbe einem örtlichen Armenverbande nicht obliegt — §. 9. des Armengesetzes vom 31sten Dezember 1842 —) ist eine Last des Kreises, in dessen Bezirke das Bedürfniß dazu hervortritt (§§. 12. 13. 15. 23. 24. und 30. des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842 und Artikel 2. des Gesetzes vom 21sten Mai 1855). Gleiche Verpflichtung wie die Kreise hat die Stadt Königsberg.

§. 5. Soweit Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend sind (§. 14. des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842), hat der Kreis, welchem die Gemeinden angehören, ihnen Beihülfe zu gewähren.

§. 6. Da das Ostpreußische Landarmenhaus zu Tapiau sowohl zur Aufnahme und Verpflegung der Landarmen und Ortsarmen, als zur Detention der Korrigenden bestimmt ist, so müssen die Räume, welche sich in demselben befinden, nach den Gattungen der Hänflinge strenge von einander gesondert sein, auch die Korrigenden eine von den Land- und Ortsarmen sie unterscheidende Kleidung tragen.

IV. Aufbringung der zur Erreichung obiger Zwecke erforderlichen Mittel.

§. 7. Zur Erreichung der im §. 3. ad 1. bis 7. angegebenen Zwecke und zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung, mit Ausnahme derjenigen, welche den Kreisen als besonderen Landarmenverbänden ob-

liegen.

Digitized by Google

liegen, ist ein Landarmenfonds gebildet, dessen Einnahmen hauptsächlich in folgenden Titeln bestehen: 1) in dem Arbeitsverdienst der Detinirten; — 2) in den Einnahmen aus dem Erbrechte der Landarmenanstalt, desgleichen aus den Nutzungen ihrer Grundstücke und anderer Vermögensobjekte, sowie in sonstigen Zuwendungen; — 3) in den Beiträgen, welche für den Unterhalt der Häuslinge aus deren eigenem Einkommen und Vermögen eingezogen werden können, oder von anderen Verpflichteten gezahlt werden; — 4) in den Verpflegungsgeldern, welche a) für die Landarmen (§. 3. № 1.) von dem Kreisverbande, b) für die Ortsarmen (§. 3. № 2.) für die nach Artikel 11. bis 14. des Gesetzes vom 21sten Mai 1855 detinirten Personen (§. 3 № 6.) und für die verwahrlosten Kinder (§. 3. № 7.) von den Gemeinden, c) für die Weibspersonen (§. 3. № 4.) und für die jugendlichen Verbrecher (§. 3. № 5.) von der Staatskasse zu entrichten sind, und endlich 5) in den Landarmenbeiträgen der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen.

§. 8. Die Kostensätze für Verpflegung, Bekleidung und ärztliche Bedürfnisse der in der Landarmen- und Korrektionsanstalt aufgenommenen, im §. 3. ad № 1. 2. 4. 5. 6. und 7. aufgeführten Personen werden durch den Provinziallandtag unter Zustimmung des Oberpräsidenten festgesetzt. Vorerst, und so lange keine andere Festsetzung erfolgt, werden diese Kosten auf folgende Beträge normirt: 1) für Kreisarme, d. h. Landarme, deren Unterhaltung den Kreisverbänden obliegt (conf. §. 3. № 1.) 2 Sgr. pro Tag; — 2) für Ortsarme (conf. §. 3. № 2.) a. ohne Zustimmung der Kreisarmenkommission 3 Sgr. pro Tag, b mit Zustimmung der Kreisarmenkommission 2 Sgr. pro Tag; — 3) für Arbeitsscheue (conf. §. 3. № 6.) 2 Sgr. pro Tag; — 4) für verwahrloste Kinder (conf. §. 3. № 7.) 2 Sgr. pro Tag; — 5) für unzüchtige Weibspersonen und für jugendliche Verbrecher (conf. §. 3. № 4. und 5.) die Selbstkosten.

§. 9. Die Kosten für den Transport und für die Zurückbeförderung der Detinirten, sowie für Verbringung derselben werden von denjenigen entrichtet, welchen die Zahlung der Verpflegungskosten obliegt.

§. 10. Für die im §. 3. № 3. bezeichneten Landstreicher, Bettler ꝛc. fallen die Verpflegungs-, Transport- und Begräbnißkosten dem Ostpreußischen Landarmenfonds zur Last. An Transportkosten werden vergütigt: a) für Verpflegung der Transportaten pro Tag 2 Sgr. 6 Pf.; b) für jeden erforderlichen Transportbegleiter pro Mann und Meile 5 Sgr.; c) für ein einspänniges Fuhrwerk 11 Sgr. 3 Pf. pro Meile und in Ermangelung eines solchen Fuhrwerks, für ein zweispänniges Fuhrwerk pro Pferd und Meile 7 Sgr. 6 Pf.

Arbeitsverdienst der Landarmen und Korrigenden.

§. 11. Ein Jeder, welcher in der Landarmenanstalt seine Verpflegung findet, oder zur Korrektion in derselben detinirt wird, ist nach seinen Kräften zur Arbeit verpflichtet, und muß den Verdienst aus derselben Behufs Deckung der Kosten seiner Verpflegung und Detention der Anstalt überlassen.

Erbrecht der Landarmenanstalt.

§. 12. Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß der in die Landarmenanstalt zur Verpflegung aufgenommenen und in derselben verstorbenen Armen steht dem Landarmenverbande das in den §§. 50. seq. Titel 19. Theil II. des Allgemeinen Landrechts bestimmte Erbrecht zu. In Beziehung auf den Nachlaß der in die Korrektionsanstalt zur Korrektion eingelieferten und in derselben verstorbenen Personen anderer Kategorien findet ein solches Erbrecht nicht statt. Der Landarmenverband ist jedoch berechtigt, zur Deckung der Kosten der Unterhaltung der in der Anstalt verstorbenen Häuslinge aller Kategorien den etwaigen Ueberverdienst derselben und die mitgebrachten baaren Gelder und sonstigen von den Anstaltsbeamten gewissenhaft zu taxirenden Effekten, ohne Verpflichtung zu einer Einlassung auf die gerichtliche Nachlaßregulirung, eigenthümlich zurückzubehalten und nur den nach erfolgter Deckung dieser Kosten verbleibenden Ueberrest an die den Nachlaß regulirende Behörde oder die legitimirten Erben auszuliefern, denen auf Verlangen deshalb der erforderliche Nachweis gegeben werden soll.

Landarmenbeiträge.

§. 13. Soweit die im §. 7. № 1. bis 4. bezeichneten Einnahmen zur Unterhaltung des Landarmen- und Korrektionshauses nicht zureichen, sind die erforderlichen Kosten von den Einwohnern der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen durch jährliche Beiträge aufzubringen. — Die Vertheilung und Erhebung dieser Beiträge erfolgt nach den Beschlüssen des Provinziallandtages, welche jedoch der Bestätigung des Oberpräsidenten bedürfen. — So lange als keine andere Festsetzung getroffen, verbleibt es bei dem bisherigen Aufbringungsmodus, nach welchem die Beiträge nach dem Maaßstabe der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer aufgebracht werden. Die Klassen- und Einkommensteuer der klassensteuerpflichtigen Städte und ländlichen Orte in jedem Regierungsbezirke zusammengerechnet und durch deren Einwohnerzahl nach Abzug der in Korrektionshäusern befindlichen Gefangenen getheilt, ergiebt den Beitrag pro Kopf, welcher nach der Bevölkerung von den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten jedes Regierungsbezirks aufzubringen ist.

V. In-

Digitized by Google

V. Innere Organisation des Verbandes.

§. 14. Dem Ostpreußischen Landarmenverbande wird fortan die selbstständige Verwaltung der Landarmen- und Korrektionsanstalt unter Kontrole und Oberaufsicht der Staatsbehörden zugestanden. Diese Verwaltung, welche sich nicht nur auf die gesammte Oekonomie der Anstalt, sondern zugleich auf die Ausübung der das Landarmenwesen, die Korrektion der Detinenden, die Transportirung und Entlassung sämmtlicher der Anstalt zugewiesenen Individuen betreffenden, im §. 15. nicht ausgenommenen Funktionen innerhalb der Grenzen des Verbandes erstreckt, wird von der bisherigen ständischen Landarmenkommission für Ostpreußen und Litthauen unter der Bezeichnung „Landarmendirektion für Ostpreußen" geführt.

§. 15. Nicht berührt wird durch die Uebertragung der im §. 14. angeführten Funktionen an die Landarmendirektion: 1) Die selbstständige Verwaltung des Landarmenwesens, soweit dasselbe nach §. 1. den Kreisen als besonderen Landarmenverbänden obliegt, durch die letzteren nach Maaßgabe der angeschlossenen Anweisung zur Landarmenpflege in den Kreisen, die jedoch auf die Stadt Königsberg keine Anwendung findet. — 2) Die Befugniß der Verwaltungsbehörden zum Erlaß der im Artikel 6. und Artikel 11. bis 15. des Gesetzes vom 21sten Mai 1835 gedachten Resolute. — 3) Die Befugniß der Regierungen zur Entscheidung darüber, ob in den Fällen der §§. 117. bis 119. des Strafgesetzbuches der Verurtheilte nach ausgestandener Strafe in ein Arbeitshaus gebracht werden, (§. 120. a. a. O.) und wie lange die in solchem Falle, oder eine auf Grund der §§. 42. und 146. des Strafgesetzbuches verhängte Besserungshaft dauern, imgleichen, ob gegen einen verurtheilten Ausländer auf Grund des §. 120. a. a. O. mit Landesverweisung verfahren werden soll. — 4) die Kompetenz der Regierungen zur Entscheidung von Streitigkeiten im Sinne der §§ 33. und 34. des Armengesetzes vom 31sten Dezember 1842. (einschließlich der Streitigkeiten zwischen dem Landarmenverbande einer- und einzelnen in dessen Bereich gelegenen Ortsarmenverbänden andererseits). — 5) Die Zuständigkeit der Regierungen zur Ausübung der Dienst-Disziplin über die Unterbehörden auch innerhalb des durch diese Verordnung berührten Verwaltungsgebiets, und zum Erlaß hierauf beruhender allgemeiner Anordnungen.

Provinziallandtag.

§. 16. Bei der Verwaltung des Landarmen- und Korrektionshauses ist die Landarmendirektion zunächst dem Provinziallandtage untergeordnet. Derselbe hat demgemäß insbesondere die von der Landarmendirektion entworfenen Einnahme- und Ausgabe-Etats festzustellen, die von derselben mit einer Generalnachweisung über die Resultate der Verwaltung in dem abgelaufenen Jahre vorzulegenden Jahresrechnungen zu dechargiren, die jährlichen Beiträge und deren Aufbringungsart (§. 13.) festzusetzen, die Verpflegungs- und Transportkosten (§§. 8. und 9.) zu normiren, die Mitglieder der Landarmendirektion (§. 20.) zu wählen und über Erweiterung oder Veränderung der Landarmen- und Korrektionsanstalt zu beschließen. Die hierüber gefaßten Beschlüsse des Provinziallandtages sind jedoch auf dem verfassungsmäßigen Wege zur Bestätigung einzureichen.

Oberaufsichtsrecht des Staates.

§. 17. In allen im §. 16. nicht erwähnten Beziehungen ist die Landarmendirektion der Oberaufsicht und Kontrolle des Oberpräsidenten der Provinz unterworfen, welcher auf vorkommende Beschwerden entscheidet. In weiterer Instanz geht die Entscheidung an den Minister des Innern.

Kommissarius des Staates.

§. 18. Zur unmittelbaren Ausübung der Oberaufsicht und Kontrole des Staates ernennt der Oberpräsident der Provinz einen Königl. Kommissarius, der an den Berathungen der Landarmendirektion theilnehmen kann, indessen keine Mitverwaltung, sondern ohne positive Einwirkung nur die Kontrole über die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens, insbesondere zur Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesses ausübt. Dieser Königl. Kommissarius hat zwar bei den Berathungen der Landarmendirektion keine Stimme; findet derselbe indessen Bedenken bei den Beschlüssen derselben, und ist eine Einigung nicht zu erreichen, so muß deshalb an den Oberpräsidenten zur Entscheidung berichtet werden; einstweilen darf aber die Landarmendirektion Nichts gegen den Widerspruch des Ersteren verfügen, vielmehr hat sie in eiligen Fällen ihre Maaßregeln so zu nehmen, daß demselben und der deshalb zu erwartenden höheren Entscheidung nicht vorgegriffen werde. — Alle Instanzberichte der Landarmendirektion gehen durch die Hände dieses Kommissarius zur Durchsicht und etwaigen Hinzufügung seines Gutachtens, desgleichen gehen alle Verfügungen der vorgesetzten Behörde an die Landarmendirektion bei demselben durch.

Landarmendirektion.

§ 19. Die Landarmendirektion hat ihren Sitz in Tapiau und ist aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt, für welche außerdem drei Stellvertreter für etwaige Behinderungsfälle erwählt werden. Dieselbe wähl

Digitized by Google

wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und repräsentirt die Landarmen- und Korrektionsanstalt in allen äußeren Verhältnissen, insbesondere bei etwaigen Prozessen, Käufen, Verkäufen und sonstigen Verträgen, und gehört außerdem zu ihren Geschäften: a) die Beaufsichtigung und Leitung der gesammten Verwaltung der Anstalt in allen ihren einzelnen Theilen; b) die Aufsicht über die Administration der Fonds des Instituts, sowie über das Kassen- und Rechnungswesen; c) die Aufsicht über die gewissenhafte Dienstführung und den sittlichen Wandel der Beamten und des Dienstpersonals der Anstalt, nach Inhalt der denselben ertheilten Dienstanweisungen. — In ihren Versammlungen erfolgen die Beschlüsse nach kollegialischer Berathung durch Stimmenmehrheit. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen mindestens drei Mitglieder der Direktion oder deren Stellvertreter anwesend sein.

§. 20. Die Wahl der Mitglieder der Landarmendirektion und ihrer Stellvertreter wird durch den Provinziallandtag vollzogen und unterliegt der landesherrlichen Bestätigung. Sie erfolgt auf sechs Jahre. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 21. Innerhalb der Grenzen der Totalsumme des von dem Provinziallandtage festgestellten Verwaltungsetats ist die Landarmendirektion und innerhalb jedes Etatstitels der Anstaltsdirektor, jedoch mit Beachtung der dabei gefaßten Beschlüsse der Landarmendirektion, zu verfügen berechtigt. Zur Ueberschreitung einzelner Etatstitel ist die Genehmigung der Landarmendirektion einzuholen. Ueberschreitungen der Totalsumme sind dem Provinziallandtage zur Genehmigung vorzuteagen. — Die Jahresrechnungen werden von der Direktion revidirt und zur Vermittelung der Decharge Seitens des Provinziallandtages dem Oberpräsidenten eingereicht.

§. 22. Von Zeit zu Zeit, mindestens zwei Mal jährlich, hat die Landarmendirektion die Anstalt zu revidiren und dem Oberpräsidenten vorher Anzeige zu machen, demselben auch von den Revisions- resp. Konferenzprotokollen Abschrift einzureichen. — Jedes einzelne Mitglied der Landarmendirektion ist berechtigt, zu jeder Zeit von der Verwaltung der Anstalt Kenntniß zu nehmen.

Ständiger Kommissarius.

§. 23. Die nächste Aufsicht über die Anstalt führt, wenn die Landarmendirektion nicht beisammen ist, ein von ihr in der Regel aus ihrer Mitte auf sechs Jahre erwählter ständiger Kommissarius als Organ. Sie ist berechtigt, auch einen anderen angesehenen und geschäftskundigen Bewohner der Provinz zu erwählen, doch bedarf diese Wahl der landesherrlichen Bestätigung. — Für den Fall, daß der ständige Kommissarius nicht Mitglied der Direktion ist, hat er zwar das Recht, an den Sitzungen derselben Theil zu nehmen; ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu. Als Organ der Landarmendirektion ist der ständige Kommissarius verpflichtet, neben der allgemeinen Beaufsichtigung der Anstalt, auch die ihm in Bezug auf dieselbe von der Landarmendirektion zu ertheilenden speziellen Aufträge auszurichten. Insbesondere muß er von Allem, was in der Anstalt vorfällt und von Erheblichkeit ist, Kenntniß nehmen und sich vortragen lassen. Ueber alle außerordentliche Vorfälle, über etwaige Verbesserungsvorschläge und über das Ergebniß der aus eigner Veranlassung oder auf Anordnung der Landarmendirektion von ihm vorzunehmenden Revisionen der Anstalt resp. deren Kasse muß er der Landarmendirektion berichten und deren Bestimmungen einholen.

Kasse und Depositorium.

§. 24. Die Kasse der Landarmen- und Korrektionsanstalt, welche sich ebenfalls in Tapiau befindet, muß alle Monate von dem ständigen Deputirten ordentlich und außerdem wenigstens einmal in jedem Jahre außerordentlich revidirt werden. Zu dem Depositorium, welches mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein muß, wird der eine Schlüssel von dem Anstaltsdirektor, der zweite von dem Betriebsinspektor und der dritte von dem Rendanten geführt.

Inspektion der Anstalt.

§. 25. Als Vorstand des Landarmen- und Korrektionshauses fungirt der Anstaltsdirektor. Er ist der nächste Vorgesetzte aller Anstaltsbeamten und handhabt nach allen Beziehungen die gesammte Hauspolizei und Disziplin.

§. 26. Das dem Anstaltsdirektor beigegebene Beamtenpersonal besteht aus: a) einem Geistlichen, b) einem Rendanten, c) einem Arzte, d) einem Lehrer, e) einem Betriebsinspektor, f) einem Büreaugehülfen, g) einem Oberaufseher und h) den übrigen etatsmäßig angestellten Unterbeamten.

§. 27. Sämmtliche Beamte werden von der Landarmendirektion angestellt und unterliegt die Anstellung des Anstaltsdirektors, des Geistlichen, des Rendanten und des Betriebsinspektors der Bestätigung des Oberpräsidenten.

§. 28. Die nähere Feststellung der Obliegenheiten der Beamten bleibt der für das Landarmen- und Korrektionshaus zu entwerfenden Hausordnung resp. den Dienstinstruktionen vorbehalten. — Es wird den Anstalts-

Digitized by Google

Anstalt'sbeamten die Berechtigung auf Pensionsanspruch nach dem allgemeinen Pensionsreglement für die Civilbeamten vom 30sten April 1825 und der dazu ergangenen modifizirenden Kabinets-Order vom 4ten August 1843 zugestanden. Bei Berechnung der Pension wird jedoch nur ganz allein die Dienstzeit der Beamten seit der Anstellung bei der Landarmen-Korrektionsanstalt in Ansatz gebracht.

VI. Sonstige dem Landarmenverbande angehörige Anstalten.

§. 29. Außer der Landarmen- und Korrektionsanstalt zu Tapiau erstreckt sich der Ostpreußische Landarmenverband auch auf die Unterhaltung und Verwaltung a) der Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Allenberg und b) der Provinzial-Taubstummenschule zu Angerburg, nach den darüber bestehenden besonderen Reglements.

Schlußbestimmungen.

§. 30. Die Landarmendirektion hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen in einer summarischen Nachweisung durch die Amtsblätter der Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 31. Die Königlichen und Ortsbehörden haben den Requisitionen der Landarmendirektion und deren Organe gebührende Folge zu lasten.

§. 32. Der Landarmen- und Korrektionsanstalt gebührt die Portofreiheit in dem durch das Portofreiheits-Regulativ vom 3ten Februar 1862 unter № 25. des Verzeichnisses zu Abschnitt III. bestimmten Umfange. Eine weitere Portofreiheit steht dem Landarmenverbande nicht zu.

§. 33. Das gegenwärtige Reglement tritt mit dem 1sten Januar 1865 in Kraft.

Transitorische Bestimmungen.

§. 34. Die in dem vorstehenden Reglement bezeichneten Funktionen der Landarmendirektion sind von der nach dem Regulativ vom 13ten Juli 1826, bisher bestandenen Landarmenkommission so lange auszuüben, bis in der nach erfolgter Bestätigung des Reglements stattfindenden Versammlung des Provinziallandtages die Wahl der Direktionsmitglieder vollzogen ist.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 26sten September 1864.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Graf zu Eulenburg.

Anweisung
zur
Landarmenpflege in den Kreisen des Ostpreußischen Landarmen-Verbandes.

Die Landarmenpflege im Allgemeinen.

§. 1. Zur Ausübung der den Kreisen des Ostpreußischen Landarmenverbandes obliegenden Landarmenpflege wird in jedem landräthlichen Kreise eine Kreis-Armenkommission gebildet.

Funktionen der Kreisarmenkommission.

§. 2. Die Funktionen der Kreisarmenkommission sind folgende:

a) die ihnen von den Königl. Landrathsämtern vorzulegenden Anträge auf Bewilligung von Unterstützungen aus dem Landarmenfonds ihres Kreises zu prüfen und darüber zu entscheiden;

b) die Entscheidung der Kreistage über die nach §. 14. des Armengesetzes vom 31sten Dezember 1842 unvermögenden Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen aus dem Landarmenfonds ihres Kreises zu gewährenden Beihülfe gutachtlich vorzubereiten;

c) die Zustimmung zur Unterbringung von Ortsarmen in der Landarmen-Anstalt zu Tapiau gegen den im §. 8. des Landarmen-Reglements normirten ermäßigten Verpflegungssatz zu geben.

Zusammensetzung der Kreisarmenkommissionen; Distriktskommissarien.

§. 3. Die Kreisarmen-Kommissionen bestehen unter dem Vorsitze des Kreislandraths aus vier vom Kreistage gewählten Mitgliedern. — Außer diesen Mitgliedern wählt der Kreistag eine dem Umfange des Kreises angemessene Zahl von Distrikts-Kommissarien, deren jedem ein in der Nähe seines Wohnorts belegener Bezirk zugetheilt wird. — Bei Abgrenzung der eben gedachten Bezirke und der danach erfolgenden Eintheilung der Kreise ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß jeder der Distrikts-Kommissarien die ihm obliegenden örtlichen Prüfungen der Verhältnisse der in seinem Bezirke befindlichen Landarmen ohne erheblichen Zeitaufwand und zu großer Belästigung auszuführen im Stande ist. Die Genehmigung der von den Kreislandräthen zu entwerfenden Bezirkseintheilung steht dem Kreistage zu. — Die Distriktskommissarien werden zu den Sitzungen der Kreisarmenkommission eingeladen, wenn bei den letztern eine ihren Bezirk betreffende

Digitized by Google

Landarmensache zum Vortrage kommt. Sie haben dann in der Kreisarmenkommission für alle während ihrer Anwesenheit berathenen Landarmensachen Sitz und Stimme. — Kann der Distriktskommissarius der Einladung zur Kommissionssitzung nicht Folge leisten, so muß er sein schriftliches Votum über die ihm zugewiesenen Landarmensachen, falls solches nicht schon früher geschehen ist, dem Kreislandrathe vor der Kommissionssitzung einreichen. — Für Behinderungsfälle der vier Mitglieder der Kreisarmenkommission sowie der Distriktskommissarien werden vom Kreistage eben so viele Stellvertreter gewählt.

Wählbarkeit und Amtsdauer der Mitglieder der Kreisarmen-Kommissionen, sowie der Distriktskommissarien, resp. der Stellvertreter.

§. 4. Das Amt der Mitglieder der Kreisarmenkommission, resp. ihrer Stellvertreter, sowie der Distriktskommissarien und deren Stellvertreter, ist ein Ehrenamt, welches auch andern als Mitgliedern des Kreistages übertragen werden kann, und wird unentgeltlich geführt. — Dasselbe kann nur aus denselben Gründen, wie eine Vormundschaft abgelehnt, und muß drei Jahre hindurch verwaltet werden. Nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode ist die Wiederwahl nur mit Zustimmung des Gewählten zulässig.

Geschäftsordnung.

§. 5. Die innere Geschäftsordnung der Kreisarmenkommission bleibt ihrer Beschlußnahme vorbehalten, wobei jedoch die nachstehenden allgemeinen Grundsätze zu beachten sind. — Mit Inbegriff des Kreislandrathes müssen wenigstens drei Mitglieder der Kreisarmenkommission anwesend sein. — Der Vorsitzende beruft die Versammlung, wenn dazu nicht ein für alle mal bestimmte Tage festgesetzt sind, so oft das Bedürfniß es erheischt. — Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Behandlung der Unterstützungsanträge durch den Kreislandrath im Allgemeinen.

§. 6. Jeder auf die Bewilligung einer Unterstützung aus dem Landarmenfonds erhobene Antrag ist zunächst von dem Kreislandrathe zu untersuchen, und es sind die zur Prüfung und Begründung desselben erforderlichen Ermittelungen anzustellen. — Wenn die Verhandlungen solchergestalt vollständig vorbereitet worden, sind dieselben zunächst dem betreffenden Distriktskommissarius zur örtlichen Untersuchung und Begutachtung, dann aber durch den Kreislandrath der Kreis-Armenkommission zur Entscheidung vorzulegen.

§. 7. Dem Unterstützungsantrage darf der Kreislandrath nur in den Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, mit Zustimmung des betreffenden Distriktskommissarius und vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung der Kreisarmenkommission sofort deferiren. — In den Fällen, wo es sich um die Kur kranker Landarmen handelt, ist die Zustimmung zur Einleitung der Kur weder Seitens der Kreisarmenkommission, noch Seitens des betreffenden Distriktskommissarius nöthig.

Behandlung der Unterstützungsanträge durch die Kreisarmen-Kommission im Allgemeinen.

§. 8. Die Kreisarmenkommission hat die Prüfung im Wesentlichen darauf zu richten

a) ob die Landarmenqualität anzuerkennen ist;

b) ob nach ihrem Ermessen mit Rücksicht auf die vorwaltenden thatsächlichen Verhältnisse und nach persönlicher Kenntnißnahme des betreffenden Distriktskommissarius von der Lage des zu Unterstützenden die Gewährung einer Unterstützung aus dem Landarmenfonds des Kreises unumgänglich nothwendig und in welcher Art, sowie in welchem Maaße dieselbe erforderlich ist;

c) ob und weshalb Gefahr im Verzuge war und die Unterstützung daher vom Kreislandrathe sofort vorläufig angewiesen werden mußte, endlich ob und in wie weit sie fernerhin zu gewähren ist.

Nähere Normen zur Untersuchung und Prüfung der Unterstützungsanträge.

§. 9. Zum Anhalt für diese Untersuchung und Prüfung (§§. 6. und 7.) soll die nachstehende nähere Anleitung dienen.

I. Was die dem Kreislandrathe obliegende Untersuchung betrifft, so müssen die Verhandlungen ergeben:

1) Vor- und Geschlechtsnamen, Gewerbe, Stand und Religion der die Armenpflege nachsuchenden Personen.

2) Geburtsort und Alter nach Jahr und Tag der Geburt; im zweifelhaften Falle ist der Taufschein zu erfordern, event. ist anzugeben, woselbst die Taufe erfolgt ist, namentlich bei Personen bis zum 27. Lebensjahre.

3) Ob der zu Unterstützende verheirathet ist oder nicht, event. wie viele Kinder er hat und wie alt dieselben sind.

4) Namen, Stand, Verwögens-, Erwerbsverhältnisse und Wohnort (Kreis, Provinz) der alimentationspflichtigen Verwandten (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister), sowie die Feststellung der sonst etwa zur Unterstützung näher Verpflichteten (Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.).

5) Wenn

Digitized by Google

5) Wenn der Arme minderjährig ist, oder im Falle der Großjährigkeit noch dem elterlichen Hülfsdomizile folgt, ob sein Vater oder resp. seine Mutter (conf. §§. 20. 21. und 22. des Armengesetzes) irgendwo Ortsangehörigkeitsrechte erlangten, oder zu den Landarmen gehören; im Falle der noch bestehenden Vormundschaft ist der Name, Stand und Wohnort des Vormundes, sowie das vormundschaftliche Gericht anzugeben.

6) Wenn der Arme großjährig und sein Unterstützungswohnsitz nach seinen eigenen persönlichen Verhältnissen zu ermitteln ist: wo, wie lange und in welchen Verhältnissen er nach erlangter Großjährigkeit während der letzten sechs Jahre seinen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt, namentlich auch, ob er einen eigenen Hausstand gehabt, und wann, bei wem und in welcher Weise er seine Niederlassung nach §. 8. des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31sten Dezember 1842 gemeldet, und ob er schon eine Unterstützung erhalten hat.

7. Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist derjenige Armenverband festzustellen, welchem die Fürsorge für den Ehemann resp. bei dessen Ableben oder zu der Zeit, wo das Ehescheidungserkenntniß rechtskräftig geworden, obgelegen haben würde, wenn nicht die bisherige Verpflichtung durch dreijährige Abwesenheit erloschen oder für einen anderen Armenverband neu entstanden sein sollte (conf. §§. 18. und 19. des Armengesetzes vom 31sten Dezember 1842).

8) Hinsichts der in der Ehe lebenden Frauen ist derjenige Armenverband festzustellen, welcher zur Fürsorge für den Ehemann verpflichtet ist. Wenn eine Ehefrau, um sich selbstständig zu ernähren, von ihrer Verarmung befugter Weise, getrennt von ihrem Manne, an einem Orte gelebt hat, so ist der etwa nach §. 1. des Armengesetzes vom 31sten Dezember 1842 verpflichtete Unterstützungswohnsitz derselben zu ermitteln (conf. §. 17. ibid.).

9) In den Fällen der §§. 13. und 23. des Armengesetzes vom 31sten Dezember 1842 ist insbesondere zu ermitteln, wann die Entlassung der Militairpersonen aus dem Militairdienste resp. der Tod derselben im Dienste stattgefunden hat.

10) In Krankheitsfällen ist durch ärztliche Untersuchung sofort festzustellen, an welcher Krankheit der Hülfesuchende leidet, ob er durchaus lazarethbedürftig, oder ob die Kur außerhalb des Lazareths eben so gut und vielleicht billiger bewirkt werden kann.

11) Bei Gesellen und Dienstboten, ob und bei welchem Meister oder bei welcher Dienstherrschaft sie zuletzt in Arbeit gestanden resp. gedient haben; ob die Erkrankung bereits während des Arbeits- oder Dienstverhältnisses stattgefunden, ob die Entlassung aus solchem nur der Krankheit wegen erfolgt, und wieviel Zeit seitdem verflossen ist.

12) Ueberall, wo nach Vorstehendem die Zeitverhältnisse von entscheidendem Einflusse sind, ist darauf zu halten, daß nicht die bloße Dauer der Zeiträume, sondern jedenfalls ihr Anfang und Endpunkt so bestimmt als möglich angegeben wird.

13) Hinsichts der Nothwendigkeit der Unterstützung ist zu ermitteln, ob der Unterstützungssuchende etwa selbst Vermögensobjekte besitzt oder zu erwarten hat; ferner, ob der Arme nach dem über seine Erwerbsfähigkeit zu erstattenden Atteste eines kompetenten Arztes zu allen Arbeiten unfähig ist, oder welche Art derselben er noch zu leisten vermag. Zugleich ist im letzteren Falle die bisherige Ernährungsweise des Armen und der erweisliche Grund der Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu erforschen.

14) Hinsichts der Höhe und Art der Unterstützung hat der Kreislandrath den ihm erforderlich erscheinenden Betrag bestimmt vorzuschlagen und zu begründen, auch zu erörtern, ob Gründe vorhanden sind, von dem den Landarmenverbänden nach §. 15. des Armengesetzes vom 31sten Dezember 1842 zustehenden Rechte Gebrauch zu machen, d. h. den Armen demjenigen örtlichen Armenverbande, in dessen Bezirk sich derselbe befindet, zur Verpflegung zu überweisen, oder nach §. 16. ibid. den Landarmen im Landarmenhause zu Tapiau unterzubringen. Im ersteren Falle ist zugleich der Betrag der zu gewährenden Entschädigung in Vorschlag zu bringen.

II. Die von Seiten der Kreisarmenkommission und zunächst von dem Distriktskommissarius anzustellende Prüfung ist dagegen hauptsächlich darauf zu richten:

1) ob die aufgenommenen Verhandlungen die nach der Eigenthümlichkeit jedes Falles und den oben angedeuteten Beziehungen erforderlichen Ermittelungen vollständig enthalten und die nöthigen Bescheinigungen und Beweismittel beigefügt sind.

Finden sich dabei Mängel, oder ergiebt die persönliche Kenntnißnahme von der Person und den Verhältnissen des zu Unterstützenden, welcher sich die Distriktskommissarien in jedem Falle zu unterziehen haben und ohne welche keine Unterstützung gerechtfertigt ist, Zweifel gegen die Richtigkeit derjenigen in den Verhand

Digitized by Google

handlungen enthaltenden Angaben, die auf die Entscheidung von Einfluß sein würden, so ist die Ergänzung und Aufklärung bei dem Kreislandrathe zu beantragen.

Ist hierzu aber keine Veranlassung, so ist sorgfältig zu erwägen:

2) ob die aus den vorliegenden Ermittelungen hergeleiteten Folgerungen und die Anträge des Kreislandrathes gerechtfertigt, oder einer Modifikation bedürftig sind. Hierbei ist hauptsächlich das Augenmerk darauf zu richten, ob die Verpflichtung des Landarmenverbandes feststeht, oder auf einen örtlichen Armenverband zurückzugehen ist; ferner, ob und in welchem Maaße die Nothwendigkeit einer Unterstützung anzuerkennen, in welcher Art, in welchem Betrage und von welchem Zeitpunkte dieselbe zu gewähren ist.

Es sind hierbei insbesondere auch die Fälle ins Auge zu fassen, in denen dem §. 35. des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842 gemäß der Landarmenverband wegen der Weigerung derjenigen, welcher aus einem privatrechtlichen Verhältnisse zur Verpflegung des Armen verpflichtet ist, die Fürsorge für denselben übernehmen muß, und demnächst in Erwägung zu ziehen, ob die dem Landarmenverbande vorbehaltene Verfolgung eines derartigen Anspruches im prozessualischen Wege oder nach Artikel 6. 13—15. des Armen-Ergänzungsgesetzes vom 21sten Mai 1855. (Gesetz-Samml. S. 313 ff) Aussicht auf Erfolg verspricht.

Beschlüsse der Kreisarmenkommission.

§. 10. Nach dem Resultate dieser Erörterungen, worüber der betreffende Distriktskommissarius, falls er in der Sitzung anwesend ist, event. der Kreislandrath den Vortrag hält, giebt die Kreisarmenkommission ihre bestimmte Erklärung über die im §. 9. № 2. bezeichneten Fragen nach der einfachen Stimmenmehrheit ab. Der Beschluß wird niedergeschrieben und mit den Verhandlungen dem Kreislandrathe zur weiteren Veranlassung zurückgegeben.

Kontrole über die Verwendung der bewilligten Unterstützungen.

§. 11. Außer diesen auf Bewilligung von Unterstützungen bezüglichen Obliegenheiten haben die Kreisarmenkommissionen auch die Verwendung der gewährten Unterstützungen zu überwachen und die Distriktskommissarien zu diesem Zwecke die in ihrem Bezirke befindlichen Landarmen fortdauernd im Auge zu behalten und gelegentlich von ihren Verhältnissen und ihrer Lebensweise Kenntniß zu nehmen, sowie die Kreisarmenkommissionen am Schlusse jedes Jahres hierüber Bericht zu erstatten. — Sollten hierbei Mißbräuche wahrgenommen werden und sich namentlich die Fortdauer der Unterstützung ganz oder theilweise nicht mehr als nothwendig erweisen, so ist dem Kreislandrathe zur weitern Veranlassung davon sofort Mittheilung zu machen. Insbesondere haben sich die Distriktskommissarien auch angelegen sein lassen, für die dem Landarmenfonds anheimgefallenen Kinder geeignete Pfleger zu ermitteln und darüber zu wachen, daß die letzteren den übernommenen Pflichten in geistiger und leiblicher Hinsicht gewissenhaft genügen, ihnen den Schul- und Religionsunterricht angedeihen lassen und sie überhaupt auf eine Weise erziehen, damit sie im vorgerückten Alter im Stande sind, sich auf eine ehrliche Art selbst zu ernähren und nicht auf die Dauer dem Landarmenverbande zur Last fallen.

Nachweis der vorhandenen Landarmen durch den Kreislandrath.

§ 12. Um die Distriktskommissarien und die Kreisarmenkommissionen in den Stand zu setzen, dieser wichtigen Aufgabe (§. 11.) zu genügen, sollen ihnen namentliche Nachweisungen der in jedem Bezirke vorhandenen Landarmen, der ihnen gewährten Unterstützungen und der Pflege-Eltern der untergebrachten Kinder Seitens der Kreislandräthe mitgetheilt werden.

Verfahren bei Prozessen.

§. 13. Bei Prozessen, über deren Anstrengung der Kreistag zu entscheiden hat, vertritt die Kreisarmenkommission den Landarmenverband des Kreises.

Landarmenpflege hinsichts der kurbedürftigen Kranken.

§. 14. Hinsichts der Kur kranker Landarmen bleibt es der Beschlußnahme des Kreistages vorbehalten, in welcher Weise dieselbe auszuführen ist.

Revigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmertschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 49. Königsberg, Mittwoch den 7ten Dezember 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 519.) Die Ausstellung von Erzeugnissen der Gärtnerei in Erfurt betreffend.

In Erfurt wird im September k. J. von dem dortigen Gartenbau-Verein eine große Ausstellung von Erzeugnissen der Gärtnerei veranstaltet, und damit der zweite Congreß deutscher Gärtner, Botaniker und Gartenfreunde verbunden werden. Es ist dringend zu wünschen, ja als eine Ehrensache unseres engeren Vaterlandes anzusehen, in welchem die Gärtnerei, mindestens in einzelnen Provinzen, eine so hohe Stufe der Vollkommenheit erreicht hat, daß die in Erfurt beabsichtigte Ausstellung, welche die erste allgemeine Ausstellung gärtnerischer Erzeugnisse im Preußischen Staate sein wird, sich nicht nur der im April v. J. in Mainz stattgefundenen Pflanzen-Ausstellung, mit welcher der erste Congreß deutscher Gärtner und Botaniker verbunden gewesen ist, würdig anschließe, sondern auch den großen Ausstellungen, welche im April d. J. in Brüssel stattgefunden und für April 1865 in Amsterdam angekündigt worden ist, an die Seite treten könne. Die Königl. Regierung wird deshalb veranlaßt, Ihrerseits nach Kräften zur Erreichung eines solchen Resultats beizutragen, insbesondere die Gärtner und Gartenfreunde Ihres Bezirks durch geeignete Veröffentlichungen in Ihren Amtsblättern zur Theilnahme an der Ausstellung anzuregen. — Das Unternehmen wird nicht nur von nur durch einen erheblichen Beitrag aus Staatsmitteln unterstützt, sondern auch Sr. Majestät der König haben demselben bereits Allerhöchst Ihre Aufmerksamkeit zugewendet und durch Aussetzung einer goldenen Medaille als Ersten Preis Allerhöchst Ihre Theilnahme daran bekundet.

Berlin, den 7ten November 1864.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, v. Selchow.

An die Königl. Regierung zu Königsberg.

6956.

Indem wir vorstehendes Ministerial-Reskript hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle Gartenfreunde, Botaniker rc. unseres Departements zur regen Theilnahme durch Einsendungen und durch persönliches Erscheinen auf dem Kongresse auf.

Königsberg, den 24sten November 1864.

(№ 520.) Die Besetzung der Buhnenmeisterstelle in Allenstein betr.

Die Buhnenmeisterstelle in Allenstein, deren Inhaber die circa 7½ Meilen lange Strecke des Alle-Flusses vom Lanskier-See bis zur Münsterberger Brücke zu beaufsichtigen und die darauf vorkommenden Strombauten zu leiten hat, und die mit einem jährlichen Gehalt von 160 Rthlr. sowie mit Tagegeldern verbunden ist, welche letztere bei auswärtigen Geschäften mit 5 Sgr., bei Uebernachtungen außerhalb des Wohnortes mit ferneren 5 Sgr. gezahlt werden, wird zum 1sten Januar k. J. vakant. Civilversorgungsberechtigte Bewerber, welche mit den Strombauten vertraut sind, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Atteste binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Königl. Regierung schriftlich zu melden.

Königsberg, den 25sten November 1864.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

(№ 521.) Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 15ten Januar 1865 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2ten Juni 1862, — Amtliche Mittheilungen pro 1862 4tes Stück, № 360. — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind. Als spätesten Termin

der

Digitized by Google

der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 3ten April 1865, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungspredigten bei uns am 1sten Mai 1865 beginnen wird, nachdem zuvor das Testamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 19ten April bei dem zeitigen Herrn Dekan Professor Dr. Erdkam, persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 25sten November 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 522.) Die Erlaßleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betreffend.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnsscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Erlaßleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königl. Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 nochmals gemachten Präklusivtermins an uns oder Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinziale-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21sten April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

(№ 523.) Die stattgefundene Verloosung von Rentenbriefen betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41. und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 27sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Rthlr. 17 Stück № 399. 450. 500. 577. 668. 856. 893. 1819. 1929. 2141. 2146. 2775. 3014. 3325. 4138. 4244. 4617.

„ B. à 500 Rthlr. 8 Stück № 318. 375. 439. 474. 555. 1110. 1195. 1264.

Littr. C. à 100 Rthlr. 46 Stück № 229. 264. 370. 382. 536. 589. 623. 758. 944. 1112. 1530. 1539. 1597. 2166. 2338. 2475. 2552. 2661. 2874. 3103. 3146. 3301. 3344. 3365. 3510. 3671. 3708. 3841. 3844. 3894. 4165. 4215. 4239. 4338. 4341. 4385. 4427. 4627. 4707. 4742. 5258. 5289. 5322. 5418. 5468. 5494.

„ D. à 25 Rthlr. 35 Stück № 67. 84. 235. 267. 521. 562. 599. 675. 679. 712. 918. 1066. 1140. 1266. 1416. 1526. 1752. 1754. 1783. 1960. 2153. 2176. 2208. 2552. 2800. 2806. 2861. 2912. 3124. 3321. 3369. 3443. 3761. 3772. 3946.

„ E. à 10 Rthlr. 16 Stück № 4383 bis einschließlich 4398.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. № 1. bis 4398. verloost resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II № 14. bis 16., den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15., vom 1sten April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mitgelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 19ten November 1864.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 259, de dato Berlin, den 3ten November 1864.)

Dem Ingenieur Carl Reinhard Jahns in Berlin ist unter dem 29sten Oktober 1864 ein Patent:

auf ein Klemmfutter für Drehbänke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 263., de dato Berlin, den 8ten November 1864.)

Dem Herrn Bernhard Ruter zu Elberfeld ist unter dem 4ten November 1864 ein Patent:

auf eine Ladenbewegung für Bandmaschinenstühle — in der für neu und eigenthümlich erachteten und durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, —

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 264., de dato Berlin, den 9ten November 1864.)

Dem Königlich sächsischen Kommerzienrath Rich. Hartmann in Chemnitz ist unter dem 5ten November 1864 ein Patent:

auf mechanische Anordnungen an Feinspinn-Maschinen für Wolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, —

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 271., de dato Berlin, den 17ten November 1864.)

Dem Lehrer der Königl. polytechnischen Schule, Dr. Ernst Hartig in Dresden, ist unter dem 14ten November 1864 ein Patent:

auf einen dynamometrischen Apparat zur Untersuchung und Regulirung veränderlicher Bewegungen, welcher in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 273., de dato Berlin, den 19ten November 1864.)

Dem Civil-Ingenieur Hermann Pütsch in Berlin ist unter dem 15ten November d. J. ein Patent:

auf eine Maschine zum Anfertigen der Nägel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß Staats-Anzeiger № 274., de dato Berlin, den 20sten November 1864.)

Das dem Seidenknopfmacher Waldemar Rose zu Berlin unter dem 11ten Mai 1863 ertheilte Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zur gleichzeitigen Darstellung von zwei Chenille-Fäden,

ist aufgehoben.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 275., de dato Berlin, den 22sten November 1864.)

Dem Maschinenfabrikanten W. Wedding in Berlin ist unter dem 19ten November 1864 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Mechanismus an Holz-Stemm-Maschinen, um während des Betriebes das Stemmeisen in und außer Bewegung zu setzen, und den normalen Hub desselben beliebig zu verkleinern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Der Theodor Wiedersche Maschinenfabrik in Chemnitz ist unter dem 18ten November 1864 ein Patent:

auf Vorrichtungen an Feinspinn-Maschinen für Wolle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 276., de dato Berlin, den 23sten November 1864.)

Das dem Hütten-Ingenieur M. Boner hierselbst unter dem 18ten Juni 1863 ertheilte Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Besticken eines Zinkofens,

ist für aufgehoben erklärt worden.

Extrakt

Digitized by Google

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 277., de dato Berlin, den 24sten November 1864.)

Das dem Ingenieur A. Reuschel zu Wetter an der Ruhr unter dem 13ten April 1863 ertheilte Patent:

auf eine als neu und eigenthümlich erachtete, als Pumpe und zugleich als Dampfmaschine anzuwendende Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Der Lehrer Robert Amelung ist zum Lehrer bei einer der hiesigen städtischen Armenschulen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Santrau ist die Forstschutz-Beamtenstelle zu Zweitelchen, Oberförsterei Gutstadt, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Am oberländischen Kanal sind: der George Baumgart als Maschinenmeister, Michael Senger, Carl Dupier, Friedrich Hahn und Franz Böse als Maschinenführer, und Rudolph Kühl, Wilhelm Olof Defverberg, Christian Meusel und Johann Kriese als Maschinenwärter vom 1sten Januar d. J. ab definitiv angestellt worden.

Der Partikulier Carl Rudolph Ehmer von hieselbst ist zum Assessor des hiesigen großen Löbenichtschen Hospitals gewählt und als solcher bestätigt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 49.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 50. Königsberg, Mittwoch den 14ten Dezember 1864.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

(№ 524.) Betrifft das Verbot der ferneren Verbreitung der Zeitschrift „L'Europe" im Preuß. Staate.

Nachdem gegen die in Frankfurt a/M. erscheinende Zeitschrift „L'Europe" wiederholt rechtskräftige, auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Preuß. Staate unter Hinweisung auf die im §. 53. a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 23sten November 1864. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

(№ 525.) Das Verbot der fernern Verbreitung der Deutschen Allgemeinen Zeitung im Preuß. Staate betr.

Nachdem gegen die in Leipzig erscheinende „Deutsche Allgemeine Zeitung" auf Grund des §. 50. des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung derselben im Preuß. Staate auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53. daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten. Berlin, den 30sten November 1864.

Der Minister des Innern, Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 526.) Die Vokationen für provisorisch anzustellende Elementarlehrer betreffend.

Um Weiterungen über das Rechtsverhältniß zwischen den zu einer Schulstelle berufenden Magistraten, Gutsherrschaften rc. und den erst provisorisch angestellten Lehrern zu verhüten, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Reskript vom 14ten Juli c. № 21. 4127. II. bestimmt, daß der Berufungs-Berechtigte auch für den nach den bestehenden Bestimmungen zunächst nur provisorisch anzustellenden Lehrer eine unbedingte Vokation ausstellt, während wir dieselbe nur mit dem Vorbehalt des Widerrufs bestätigen, um diesen Vorbehalt seiner Zeit zur Geltung zu bringen, oder wenn die Vorbedingungen zur definitiven Anstellung erfüllt sind, ausdrücklich aufzuheben und die letztere eintreten zu lassen. Daher haben die Berufungs Berechtigten von jetzt ab mit den Anträgen auf Anstellung der von ihnen gewählten Lehrer eine Vokations-Urkunde auf einem Stempel von 15 Sgr. ausgefertigt, in jedem Falle mit einzureichen. Königsberg, den 26sten November 1864.

(№ 527.) Die Chausseegeld-Hebestelle bei Miswalde betr.

Auf der Kreis-Chaussee von Saalfeld nach der Pr. Holländer Kreisgrenze ist in Miswalde eine Chausseegeld-Hebestelle mit einer Hebe-Befugniß für „eine Metle" errichtet worden, was hiermit bekannt gemacht wird. Königsberg, den 26sten November 1864.

(№ 528.) Freiwilliges Abonnement auf das Amtsblatt pro 1865 betr.

Die freiwilligen Abonnenten des Amtsblatts und öffentlichen Anzeigers zu demselben werden an die Erneuerung des Abonnements pro 1865 bis zum 31sten d. M. mit dem Bemerken erinnert, daß bei verspäteten Bestellungen die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern nur in soweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen. Königsberg, den 1sten Dezember 1864.

(№ 529.) Die Einsetzung von Musterungsbehörden in Königsberg, Memel und Pillau betr.

Nach §. 12. des Gesetzes vom 26sten März 1864, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf Seeschiffen, dessen Publikation nahe bevorsteht, sollen die Musterrollen Preußischer Schiffe von dazu besonders einzurichtenden Musterungsbehörden angefertigt werden. Es sind zu diesem Behufe Musterungsbehörden eingesetzt worden in den Städten und Seehäfen Königsberg, Memel und Pillau. — Die Musterungsbehörde in Königsberg besteht aus dem Königl. Polizei-Präsidenten, resp. dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden und zwei später noch nachträglich bekannt zu machenden Mitgliedern aus dem Stande

der

Digitized by Google

der Seefahrer in Königsberg. — Die Musterungsbehörde in Memel besteht aus dem Königl. Landrathe und Hafen-Polizei-Director Dr. Schultz daselbst als Vorsitzenden und den Schiffsführern C. Baacke und C. Bindemann als Beisitzern. Die Musterungsbehörde in Pillau besteht aus dem Bürgermeister und Hafen-Polizei-Dirigenten Bürger als Vorsitzenden und den Schiffsführern Johann Moje und J. P. Claassen daselbst als Beisitzern. — Nach §. 1. des genannten Gesetzes hat ein Jeder, welcher auf einem Preußischen Schiffe als Schiffsmann fahren will, sich von der Musterungsbehörde des Hafens, in welchem er sich verheuern will, ein Seefahrtsbuch ausfertigen zu lassen, behufs dessen Erlangung er die nöthigen Ausweise über seine Namen, seine Heimath, sein Alter und wenn er noch unter väterlicher Gewalt steht oder minderjährig ist, die Genehmigung des Vaters oder Vormundes, Schiffsdienste zu nehmen, beizubringen hat. Die erstgenannten Ausweise hat der Schiffsmann durch ein betreffendes Legitimations-Attest der Polizeibehörde seines Wohnorts zu führen. Die Genehmigung des Vaters oder Vormundes kann mündlich oder schriftlich erklärt werden, jedoch muß in letzterem Falle die Unterschrift durch die Ortspolizei-Behörde beglaubigt werden. — Die Schiffsleute werden hievon mit dem Veranlassen in Kenntniß gesetzt, sich zeitig in den Besitz dieser Legitimations-Papiere behufs Lösung des erforderlichen Schiffsbuches zu setzen.

Königsberg, den 2ten Dezember 1864.

(№ 530.) Die Bewilligung von Rabatt beim Ankauf einer größeren Zahl von Obst- und anderen Bäumen aus der Baumschule der Akademie in Waldau betr.

Die Direktion der landwirthschaftlichen Akademie in Waldau ist von dem Herrn Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten ermächtigt, Behörden, landwirthschaftlichen Vereinen und Communen sowie Wiederverkäufern beim Ankauf einer größeren Zahl von Obst- und anderen Bäumen aus der Baumschule der Akademie den Wiederverkäufern, jedoch nur, wenn sie für mindestens 50 Rthlr. entnehmen, einen Rabatt bis zu zehn Prozent zu bewilligen, was hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 5ten Dezember 1864.

(№ 531.) Die Einholung neuer Zinskoupons abgelieferter Talons von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1848 betr.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zinscoupons Ser. V. an uns abgelieferten Talons von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1848 können wir bis zur Nummer 172. incl. einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, die neuen Coupons Ser. V. und Talons recht schleunig bei uns in Empfang zu nehmen. Den auswärtigen Interessenten sind die Coupons und Talons per Post übersandt. Königsberg, den 7ten Dezember 1864.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 532.) Die stattgefundene Verloosung von Rentenbriefen betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 27sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Rthlr. 17 Stück № 399. 450. 500. 577. 668. 856. 893. 1819. 1929. 2141. 2146. 2775. 3014. 3325. 4138. 4244. 4617.

„ B. à 500 Rthlr. 8 Stück № 318. 375. 439. 474. 555. 1110. 1195. 1264.

„ C. à 100 Rthlr. 46 Stück № 229. 264. 370. 382. 536. 589. 623. 758. 944. 1112. 1530. 1539. 1597. 2166. 2338. 2475. 2552. 2661. 2874. 3103. 3146. 3301. 3344. 3365. 3510. 3671. 3708. 3841. 3844. 3894. 4165. 4215. 4239. 4338. 4341. 4385. 4427. 4627. 4707. 4742. 5258. 5289. 5322. 5418. 5468. 5494.

„ D. à 25 Rthlr. 35 Stück № 67. 84. 235. 267. 521. 562. 599. 675. 679. 712. 918. 1066. 1140. 1266. 1416. 1526. 1752. 1754. 1783. 1960. 2153. 2476. 2208. 2552. 2800. 2806. 2861. 2912. 3124. 3321. 3369. 3443. 3761. 3772. 3946.

„ E. à 10 Rthlr. 16 Stück № 4383 bis einschließlich 4398.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. № 1. bis 4398. verloost resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in courtsfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 14. bis 16., den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15., vom 1sten April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die

Digitized by Google

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Ueberbringung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht miteingelieferten Coupons bei der Anzahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein. Königsberg, den 19ten November 1864.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

(№ 533.) Die Beförderung von Schlachtvieh von Ostbahn-Stationen nach Berlin betr.

Vom 2ten Januar k. J. ab tritt unter den Bedingungen des Betriebs-Reglements und der Tarif-Vorschriften ein Spezialtarif für Schlachtvieh in Wagenladungen, welches von Ostbahn-Stationen nach Berlin befördert werden soll, in Wirksamkeit. Der Einheitssatz dieses Tarifs beträgt von Berlin ab 11½ Sgr. pro Achse und Meile und stuft sich der Art ab, daß er von Bromberg und den weiter östlich davonliegenden Ostbahn-Stationen bis auf 7½ Sgr. pro Achse und Meile fällt. Auf Schlachtvieh-Sendungen in Wagenladungen nach den in der Richtung von der Ostbahn vor Berlin belegenen Stationen findet der ermäßigte Tarif für Berlin gleichfalls Anwendung, sofern sich die Transportkosten darnach im Ganzen billiger stellen, als nach den resp. Lokaltarifen. Die Tarifsätze können bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der Ostbahn, sowie bei den Güter-Expeditionen der Bahnstrecke Frankfurt-Berlin eingesehen werden. Bromberg und Berlin, den 30sten November 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(№ 534.) Die Empfangnahme der am 2ten Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen betr.

Die am 2ten Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 15ten d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20sten d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats eingelöst werden. — Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 1sten Dezember 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

(№ 535.) Die Empfangnahme der Beträge der zur Auszahlung am 2ten Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 betr.

Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 18ten Juni d. J. zur Auszahlung am 2ten Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94. unten links, schon vom 15ten d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, in Empfang genommen werden. — Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20sten k. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats eingereicht werden. Berlin, den 1sten Dezember 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

(№ 536.) Mehrere Postcours-Veränderungen betr.

Vom 11ten Dezember c. ab wird auf der Strecke zwischen Braunsberg und Wormditt neben den bestehenden beiden Personenposten eine dritte Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet: aus Braunsberg Stadt 12 Uhr 10 Minuten Mittags, aus Braunsberg Bahnhof 12 Uhr 35 Minuten Nachmittags, aus Pachhausen 3 Uhr Nachmittags, in Wormditt 4 Uhr 40 Minuten Nachmittags; aus Wormditt

Digitized by Google

ditt 3 Uhr 10 Minuten früh, aus Packhausen 5 Uhr 5 Minuten früh, aus Braunsberg Bahnhof 7 Uhr 30 Minuten früh, in Braunsberg Stadt 7 Uhr 40 Minuten früh. — Das Personengeld beträgt bei dieser Post pro Meile für einen Platz im Innern des Wagens 6 Sgr., für den Bockplatz 5 Sgr. An Freigewicht beim Passagier-Gepäck sind 30 Pfund pro Person gestattet. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt. Von demselben Termine ab werden folgende Posten im Gange verändert: 1. die II. Allenstein-Braunsberger Personenpost in der Richtung von Braunsberg nach Allenstein: aus Braunsberg Stadt 5 Uhr 20 Minuten Abends, aus Braunsberg Bahnhof 5 Uhr 45 Minuten Abends, aus Packhausen 8 Uhr 10 Minuten Abends, aus Wormbitt 10 Uhr 5 Minuten Abends, aus Arnsdorf 11 Uhr 5 Minuten Abends, aus Guttstadt 1 Uhr früh, in Allenstein 3 Uhr 45 Minuten früh; 2. die II. Mehlsack-Packhausener Personenpost: aus Mehlsack 4 Uhr früh, in Packhausen 4 Uhr 45 Minuten früh; aus Packhausen 8 Uhr 20 Minuten Abends, in Mehlsack 9 Uhr 5 Minuten Abends.

Königsberg i. Pr., den 31en Dezember 1864. Der Ober-Post-Direktor Rose.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Zu dem Neubau der Kirche in Mühlen, im Kreise Osterode, hat der Patron, Herr Ober-Amtmann Wernitz in Seewalde, außer den Patronats-Beiträgen auch sämmtliche, die Gemeinde treffenden Kosten allein übernommen. Diese von seltener Uneigennützigkeit und höchst anerkennenswerthem Interesse für die Kirche und die Gemeinde zeugende Handlungsweise wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 281, de dato Berlin, den 29sten November 1864.)

Dem Maschinenmeister der Gräflich Stolberg-Wernigerodeschen Faktorei O. Seyffert zu Ilsenburg ist unter dem 24sten November 1864 ein Patent:

auf einen Elevator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 284., de dato Berlin, den 2ten Dezember 1864.)

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 28sten November 1864 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine für Knopflöcher, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Bau-Inspektor Bertram in Braunsberg den Charakter als Baurath verliehen.

Die bisherigen Tribunals-Auskultatoren Wilhelm Johannes Julius Woysch und Julius Herrmann Leschek sind zu Tribunals-Referendarien ernannt.

Der Lehrer Franz Lau ist zum ordentlichen 6ten Lehrer an der höhern Bürgerschule in Pillau vom Magistrat daselbst berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Eduard Conrad Klaudtky aus Labiau ist zum Lehrer an der Vorbereitungsklasse der höheren Bürgerschule in Pillau vom Magistrate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Bertha Schuschel ist zur Lehrerin an der Elementar-Mädchenschule zu Memel vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Revierverwalter Jagielki zu Hartigswalde ist zum Oberförster daselbst ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Der Betriebs-Sekretair Gustav Berthold Preuß in Königsberg ist zum Königlichen Betriebs-Sekretair und der Packmeister Johann Carl Sohlke in Königsberg zum Königlichen Eisenbahn-Packmeister ernannt.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 50.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 51. Königsberg, Mittwoch den 21sten Dezember 1864.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 20sten Oktober 1864 zu Berlin ausgegebene № 39. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5953. Statut, betreffend die Stiftung des Düppeler Sturmkreuzes. Vom 18ten Oktober 1864.

„ 5954. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 26sten September 1864, betreffend die für das Befahren des Klodnitz-Kanals, sowie für die Benutzung des Schiffsbauplatzes und der Lagerplätze an demselben zu erhebende Abgabe.

Die am 24sten Oktober 1864 zu Berlin ausgegebene № 40. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5955. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Kettwiger Stadtobligationen zum Betrage von 75000 Rthlrn. Vom 26sten August 1864.

„ 5956. Allerhöchster Erlaß vom 26sten September 1864, betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung des landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen im Jahre 1858 gefaßten Beschlüsse.

Die am 29sten Oktober 1864 zu Berlin ausgegebene № 41. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 5957. Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Ostpreußen. Vom 26sten September 1864.

„ 5958. Allerhöchster Erlaß vom 24sten Oktober 1864, betreffend die Abänderung des §. 6. der Bankordnung vom 5ten Oktober 1846 (Gesetz-Samml. für 1846 S. 435).

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 537.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des zum Gesetze über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 ergangenen Reglements vom 21sten Dezember 1860.

Die Vorschriften im §. 20. des zum Gesetze über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 ergangenen Reglements vom 21sten Dezember 1860 werden aufgehoben. An deren Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 20. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Zahlungen bis zum Betrage von funfzig Thalern einschließlich zwischen den Orten des Preußischen Postgebiets im Wege der Post-Anweisung zu vermitteln. — II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt am Aufgabeorte und die Auszahlung an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten durch die Postanstalt am Bestimmungsorte. — III. An Gebühr ist zu entrichten: für eine Zahlung mittelst Post-Anweisung unter und bis zu dem Betrage von 25 Thalern einschließlich **ein Silbergroschen**, für eine Zahlung mittelst Post-Anweisung im Betrage über 25 Thaler bis zu 50 Thalern einschließlich **zwei Silbergroschen**, ohne Unterschied der Entfernung. — Die Gebühr ist zu frankiren, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken. — IV. Gedruckte Formulare zu den Post-Anweisungen werden unentgeltlich verabfolgt. Der Absender hat darin den Betrag der Anweisung in Preußischer Silberwährung, die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben sowie die Adresse des Empfängers und den Bestimmungsort anzugeben. Es ist dem Absender freigestellt, sich auf dem Anweisungs-Formular namhaft zu machen, auch durch einen kurzen Vermerk in dem Vordruck auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen. — V. Andere als die unter IV. bezeichneten Zusätze, und insbesondere Mittheilungen, welche den Charakter einer Correspondenz tragen, sind nicht zulässig. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt werden. — VI. Die Postverwaltung ertheilt über den Betrag der Post-Anweisung einen Einlieferungsschein und

haftet

Digitized by Google

haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen. — VII. Stehen der Postanstalt des Bestimmungsorts die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung des Betrages der Post-Anweisung augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist. — VIII. Das Verfahren der Rekommandation, sowie der Beschaffung von Rückscheinen, findet bei dem Post-Anweisungs-Verkehr nicht Anwendung. Post-Anweisungen mit dem Vermerk: „durch Expressen zu bestellen", imgleichen poste restante adressirte Post-Anweisungen sind zulässig. — IX. Für Nachsendung einer Post-Anweisung in Folge veränderten Wohn- oder Aufenthaltsortes des Adressaten kommt eine Gebühr nicht in Ansatz. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt; eine Rückerstattung der Franko-Gebühr findet nicht statt. — X. In Städten, wo eine besondere Stadt-Post-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten am Orte ebenfalls unter den obigen Bedingungen und gegen Voraus-Entrichtung der Gebühr von 1 resp. 2 Silbergroschen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Postorte nach dem zugehörigen, umliegenden Landbriefbestellbezirke und umgekehrt sind vorerst nicht zulässig. — XI. Die Abhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt des Bestimmungsortes muß spätestens innerhalb 14 Tagen vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder falls derselbe nicht zu ermitteln sein sollte, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

Bei Einzahlungen nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins ist, anstatt des Formulars der Post-Anweisung, jeder Einzahlung ein leeres Couvert oder ein einfacher Brief beizugeben. Auf der Adresse muß der Empfänger und der Bestimmungsort genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „Hierauf eingezahlt . . . . . " in Preußischer Währung, die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben, vermerkt sein. Für eine solche Sendung ist das Minimal-Fahrpostporto nach dem Postvereinstarif und außerdem eine Einzahlungs-Gebühr zu entrichten, welche bis zu 5 Thalern einschließlich: 1 Sgr. über 5 bis 10 Thaler einschließlich: 2 Sgr. und so weiter für jede ferneren fünf Thaler oder einen Theil dieser Summe einen Silbergroschen mehr beträgt. Bei baaren Einzahlungen aus Vereins-Postbezirken mit der Süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungs-Gebühr für je 5 Gulden: 2 Kreuzer. Eine Voraus-Entrichtung des Porto und der weiteren Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Die Postverwaltungen von Oesterreich und Luxemburg befassen sich im Vereinsverkehr nicht mit baaren Ein- und Auszahlungen. Post-Anweisungen an die Preußische Besatzung in der Bundesfestung Luxemburg können jedoch durch Vermittelung der Preußischen Postverwaltung besorgt werden; es finden darauf dieselben Bedingungen und Gebühren Anwendung, welche für Post-Anweisungen im Preußischen internen Post-Verkehr maßgebend sind.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1sten Januar 1865 in Kraft. — Von demselben Termine ab werden die Vorschriften im §. 30. Abschn. XI. A. des Reglements zum Postgesetze dahin abgeändert, daß für die von den Landbriefträgern bestellten Sendungen mit deklarirtem Werthe, so wie für die von den Landbriefträgern dem Adressaten überbrachten Geldbeträge der Post-Anweisungen der zweifache Satz des Landbriefbestellgeldes zu erheben ist. Es fällt mithin die bisherige Unterscheidung fort, wonach bei den fraglichen Sendungen resp. Auszahlungsbeträgen unter und bis zu einem Thaler der einfache Satz des Landbriefbestellgeldes, und erst darüber hinaus der zweifache Satz in Anwendung kam.

Berlin, den 7ten Dezember 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 538.) Das neu errichtete Vorwerk Adamshaide betr.

Dem auf der Feldmark des Rol. Guts Plauschwinnen, Kreises Fischhausen, neu errichteten Vorwerk ist der Name „Adamshaide" beigelegt worden, ohne daß in den gutsherrlichen, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen etwas geändert ist.

Königsberg, den 10ten Dezember 1864.

№

Digitized by Google

(№ 539.) Die in Suwalki ausgebrochene Rinderpest betr.

Da nach amtlichen Nachrichten in der polnischen Stadt Suwalki, drei Meilen von der Landesgrenze, die **Rinderpest** ausgebrochen ist, so finden wir uns veranlaßt, die Maaßregeln der nach §. 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 längs der preußisch-polnischen Grenze der Kreise Ortelsburg und Neidenburg wiederum in Kraft treten zu lassen.

Es dürfen mithin aus Polen über die genannte Grenzstrecke:

a. Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg; ferner: Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art gar nicht zugelassen werden;

b. müssen auch: unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare (excl. Borsten) zurückgewiesen werden, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus inficirten Orten herstammen;

c. dürfen nur solche Personen ohne Weiteres eingelassen werden, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem inficirten Orte gewesen oder doch daselbst mit dem inficirten Rindvieh in keine unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen nach ihren Verhältnissen die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker müssen zurückgewiesen werden oder sich, wenn sehr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuförderst einer sorgfältigen unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen. Königsberg, den 12ten Dezember 1864.

(№ 540.) Die Fortsetzung der Zeitschrift für Preuß. Landes-Cultur-Gesetzgebung betr.

Die gemäß des Programms vom April 1847 von dem Revisions-Kollegium für Landes-Culturſachen in Berlin herausgegebene, seitdem in 15 Bänden und Jahrgängen, je zu 3 Heften erschienenen Zeitschrift für Preuß. Landes-Cultur-Gesetzgebung wird nach ihrem Uebergange in den neuen Verlag des Buchhändlers Gärtner in Berlin in zeitgemäß erweiterter Art zufolge des unten abgedruckten Programms vom November d. J. fortgesetzt. Wie bisher, so wird sie auch in Zukunft zugleich der Wissenschaft und der praktischen Ausführung der Gesetze innerhalb des gesammten umfassenden und einflußreichen Gebiets der für Preußen so wichtigen Agrar- und Landeskultur-Gesetzgebung ihre Dienste leisten, insbesondere auch die fortgesetzte Kenntniß der in dies Gebiet einschlagenden Referate der Königl. Ministerien und Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals und Revisions-Kollegiums sowohl bei den Gerichten, Administrativbehörden und Rechtsanwalten überhaupt, als bei den mit Auseinandersetzungs-Angelegenheiten beschäftigten Behörden, Kommissarien, Feldmessern, Forst- und andern Verwaltungs-Beamten, Beiständen der Partheien und betheiligten Privatpersonen auf eine leichtere und übersichtliche Weise vermitteln. Indem wir dies zur Kenntniß bringen, empfehlen wir die Anschaffung der Zeitschrift.

Königsberg, den 8ten Dezember 1864.

Programm,

betreffend die vom Königl. Preußischen Revisions-Collegium für Landeskulturſachen herausgegebene Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung der Preußischen Staaten.

Die bald nach Errichtung des Revisionskollegiums seit 1847 herausgegebene **Zeitschrift für die Preußische Landeskulturgesetzgebung**, von welcher bisher 15 Bände, je zu 3 Heften, erschienen sind, geht mit dem nächsten, dem 16ten Bande aus dem Verlage der Jonasschen Verlags-Buchhandlung in den Verlag des Buchhändlers R. Gärtner (Amelangsche Sortiments-Buchhandlung) in Berlin, Leipzigerstraße № 133., über. Wir nehmen hieraus Veranlassung die Behörden, Beamten, besonders Diätarien und Anwalte, sowie andere Personen, welche sich für das wichtige und umfangreiche Gebiet der Agrar- und Landeskulturgesetzgebung und für deren fortschreitende Entwickelung interessiren, von Neuem auf die gedachte Zeitschrift aufmerksam zu machen. Zu dem Ende gestatten wir uns über Einrichtung, Inhalt und Zweck, wie über die beabsichtigte Erweiterung derselben Folgendes zu bemerken: die Zeitschrift ist ein Organ fortgesetzter Mittheilungen sowohl der Erlasse und Bekanntmachungen der höheren Behörden, insbesondere der betreffenden Ministerien, als der richterlichen Entscheidungen über bedeutendere, in den Bereich der Agrar- und Kulturgesetzgebung einschlagende Gegenstände. Zu diesen gehören die Ablösungen von Reallasten und Grundgerechtigkeiten, die gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, die Gemeinheitstheilungen und Separationen, ferner — in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Ressort des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, — die Ent- und Bewässerungs-, Deich- und andere Meliorations-, auch die Jagdpolizei-, imgleichen die Dismembrations-Sachen. Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Zeitschrift sind nur die in der Gesetzsammlung, bezüglich in den Amtsblättern verkündeten und abgedruckten

Digitized by Google

druckten Gesetze und Verordnungen. Dagegen theilt die Zeitschrift auch eine fortlaufende Personalchronik und eine Statistik der Ablösungen u. s. w. mit, desgleichen eine fortlaufende Uebersicht der Entscheidungen des Königl. Obertribunals, wie des Competenzgerichtshofes betreffs der in die Agrar- und Landeskulturpartie direkt oder indirekt eingreifenden Materien, sodann amtliche Nachrichten über landwirthschaftliche Lehranstalten und andere dem landwirthschaftlichen Ministerium untergeordnete Institute. Außerdem enthält ein zweiter, nicht amtlicher Theil derselben wissenschaftliche Abhandlungen aus dem Gebiete des Agrar- und Landeskulturrechts, sowie, behufs weiterer Ausbildung der für die Ausführung der Auseinandersetzungen, bez. die Ausgleichung der gegenseitigen Rechte so wichtigen technischen, land- und forstwirthschaftlichen Taxationsgrundsätze, auch Planberechnungen, vorzugsweise über die schwierige Ablösung der verschiedenartigen Forstservituten. — Bei der Auswahl der in die Zeitschrift aufzunehmenden richterlichen Entscheidungen, sowohl des Revisionskollegiums, wie des Königl. Preußischen Obertribunals, ist neben dem Interesse, welches die Lösung zweifelhafter, in die Vermögens- und Güterverhältnisse tief eingreifender Rechtsfragen darbietet, auch das der rechtshistorischen Entwickelung der mannigfachen Institute (z. B. Markgenossenschaften, Corporations- und Bürger-Vermögen, Kirchenbauverpflichtungen, Geschoßabgaben u. s. w., maßgebend gewesen, bei denen es auf die Untersuchung ihres meist weit zurückgehenden Ursprungs ankommt) indem sich hierzu vorzugsweise im Geschäftskreise der Auseinandersetzungsbehörden (der General-Kommissionen, bez. landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen und Spruchkollegien) und des Revisionskollegiums Veranlassung bietet. Bekanntlich sind diese Preußischen Behörden, als Gerichtshöfe, abweichend von den Einrichtungen anderer Deutscher Staaten, nicht blos über die bei den Auseinandersetzungen hervortretenden Streitigkeiten technischer Natur, sondern zugleich über die Zuständigkeit und den Umfang von Eigenthums- und Theilnehmungsrechten jeder Art zu entscheiden berufen. — Wenn ein wichtiger Theil der Preußischen Agrar- und Landeskulturgesetzgebung bereits in den Jahren 1807 — 1812, und auch die Gemeinheitstheilungs-, resp. Servitutablösungsordnung schon 1821 erging, dennoch aber bisher nur die Ausführung der gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen vollständig, die der Ablösung einzelner Reallasten zumeist beendet ist, so erklärt sich dies zum großen Theil aus dem Umstande, daß nach der Preußischen Gesetzgebung der Antrag auf Regulirung, Ablösung oder Gemeinheitstheilung, je nach Bedürfniß und fortschreitender Einsicht, dem Willen der Betheiligten anheimgestellt blieb. Die Redaktion beabsichtigt insküntige auch die Grundsteuer- und Hypothekenverfassung, welche erstere mit Januar k. J. ins Leben tritt, und welche letztere in der Bearbeitung begriffen ist, soweit sie mit der Landeskulturentwickelung zusammenhängen, in der Zeitschrift zu berücksichtigen. — Schließlich wollen wir behufs vollständiger Uebersicht, an diesen Prospekt sofort anknüpfend nur noch erwähnen, daß die Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der Preußischen Staaten wie bisher in freien, an bestimmte Perioden nicht gebundenen Heften zu 8 — 10 Bogen, von denen 3 einen Band bilden, zum Preise von 2 Rthlr. für den Band erscheinen wird. Alle Buchhandlungen, in Berlin der Verleger: R. Gärtner (Amelangsche Sortiments-Buchhandlung), Leipzigerstraße № 133., werden zur Annahme von Bestellungen bereit sein, und soll das 1ste Heft des neuen, 16ten Bandes noch in diesem Jahre ausgegeben werden. Berlin, im November 1864.

Königl. Revisions-Kollegium für Landeskulturſachen. Lette.

(№ 541.) Die Vereinigung des Etablissements Schilla-Mühle mit dem Communal-Verbande des Dorfes Schönbrück betr.

Das Etablissement Schilla-Mühle, Kreises Allenstein, ist dem Communal-Verbande des Dorfes Schönbrück einverleibt worden. Königsberg, den 15ten Dezember 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 542.) Die Eröffnung einer Telegraphen-Station in Liebmühl betr.

Zu Liebmühl wird am 15ten Dezember c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (conf. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 12ten Dezember 1864.

Königl. Telegraphen-Direktion.

(№ 543.) Den hiesigen Post-Packerei-Verkehr während der Weihnachtszeit betr.

Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Packerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Postern zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Packereien mit

Digitized by Google

mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden. Königsberg in Pr., den 9ten Dezember 1864.

Der Ober-Post-Direktor Lutz.

(№ 544.) Aufforderung zum Gebrauch der Werthsangabe bei Geldsendungen.

Die Postverwaltung leistet für die, ihr zur Beförderung übergebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts nur dann Ersatz, wenn der Werth ihres Inhaltes angegeben ist. Gleichwohl wird von den Absendern solcher Briefe die Angabe ihres Werthes noch häufig unterlassen. Es empfiehlt sich daher, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, dergleichen Briefe nicht ohne Werthsangabe abzusenden, und sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

Die Werthsangabe (Declaration) muß auf die Adresse des Briefes gesetzt werden. Der Brief selbst ist mit einem haltbaren Kreuz-Couvert zu versehen und mit fünf Siegeln in nebenstehender Weise zu verschließen. Für die declarirten Sendungen ist außer dem gewöhnlichen Porto nur eine verhältnißmäßig geringe Gebühr für die Werthsangabe zu entrichten. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis zum Werthe von 50 Rthlrn., sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen einschließlich 1 Sgr., für größere Entfernungen 2 Sgr. — Bei Versendungen im deutschen Postvereinsbezirke ist die Gebühr für die Declaration in ähnlicher Weise festgesetzt. — Will der Absender die Mühwaltung der Verpackung des Geldes vermeiden, so können Briefe unter und bis 50 Rthlr., zur Besorgung innerhalb Preußens, auf dem Postbüreau bei Einlieferung des dazu gehörigen Briefes baar eingezahlt werden. Der Absender vermerkt zu dem Ende auf der Adresse des Briefes: „Hierauf eingezahlt . Rthlr. . . Sgr. . . Pf.“ und haftet die Postverwaltung dafür, daß der eingezahlte Betrag dem Adressaten richtig behändigt wird. Neben dem gewöhnlichen Porto für den Brief ist eine Einzahlungsgebühr von 1 Sgr. für je fünf Thaler zu entrichten. In derselben Weise können auch Gelder nach anderen Gebieten des deutschen Postvereins, mit Ausnahme von Oesterreich und Luxemburg, übermittelt werden. — Durch diese Bestimmungen ist den Absendern Gelegenheit geboten, sich gegen Verluste zu schützen. Auch die Postverwaltung muß auf die Benutzung der obigen Sicherungsmaßregeln den größten Werth legen. Die Beobachtung derselben wird daher dem Publikum dringend empfohlen. Berlin, den 31sten Mai 1862.

General-Postamt.

(№ 545.) Die Beförderung von Schlachtvieh von Ostbahn-Stationen nach Berlin betr.

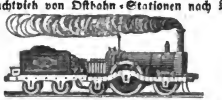

Vom 2ten Januar k. J. ab tritt unter den Bedingungen des Betriebs-Reglements und der Tarif-Vorschriften ein Spezialtarif für Schlachtvieh in Wagenladungen, welches von Ostbahn-Stationen nach Berlin befördert werden soll, in Wirksamkeit. Der Einheitssatz dieses Tarifs beträgt von Berlin ab 11½ Sgr. pro Achse und Meile und stuft sich der Art ab, daß er von Bromberg und den weiter östlich davonliegenden Ostbahn-Stationen bis auf 7½ Sgr. pro Achse und Meile fällt. Auf Schlachtvieh-Sendungen in Wagenladungen nach den in der Richtung von der Ostbahn vor Berlin belegenen Stationen findet der ermäßigte Tarif für Berlin gleichfalls Anwendung, sofern sich die Transportkosten darnach im Ganzen billiger stellen, als nach den resp. Lokaltarifen. Die Tarifsätze können bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der Ostbahn, sowie bei den Güter-Expeditionen der Bahnstrecke Frankfurt-Berlin eingesehen werden. Bromberg und Berlin, den 30sten November 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(№ 546.) Die Einrichtung einer Station für alles Postfuhrwerk in Seeburg betr.

Vom 1sten Januar k. J. ab wird in Seeburg eine Station für alles Postfuhrwerk eingerichtet werden und in Folge dessen bei der Bischofstein-Seeburger Personenpost Beichaisen-Gestellung auch in der Richtung von Seeburg nach Bischofstein stattfinden.

Königsberg in Pr., den 14ten Dezember 1864. Der Ober-Post-Direktor Lutz.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 291, de dato Berlin, den 11ten Dezember 1864.)

Dem Rittergutsbesitzer A. Röhring zu Kuracne ist unter dem 6ten Dezember 1864 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Entfuselungs-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet den Kreis-Steuer-Einnehmer Marczynowski hierselbst zum Rechnungsrath zu ernennen.

Dem Salz-Magazin-Inspektor Frost in Königsberg ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten und Präzentor in Prökuls Franz Rudolf Theodor Glogau, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Schwarzort, in der Diözese Memel, verliehen worden.

Der Lehrer Gottlieb Adolph Ecker ist zum 7ten Lehrer an der Stadtschule in Mohrungen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Johanne Schnell ist zur wissenschaftlichen Lehrerin an der Töchterschule in Pillau vom Magistrate definitiv berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 51.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 52. Königsberg, Mittwoch den 28sten Dezember 1864.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

(№ 547.) **Bekanntmachung**

über die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Rthlr. mittelst Postanweisungen innerhalb des Preußischen Postgebiets.

Die Postanstalten übernehmen vom 1sten Januar k. J. ab für den Verkehr im Preuß. Postgebiete die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Rthlr. mittelst Postanweisung. Die Gebühr beträgt für eine Zahlung unter und bis 25 Rthlr. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Rthlr. überhaupt 2 Sgr., ohne Unterschied der Entfernung; diese Gebühr muß vom Absender entrichtet werden, möglichst durch Verwendung von Franko-Marken. Formulare zu Postanweisungen werden durch die Postanstalten, die Briefträger und die Landbriefträger unentgeltlich verabfolgt, einzeln und in größerer Zahl, die Austheilung der Formulare beginnt mit der letzten Woche des laufenden Monats. Der Absender hat in die Postanweisung den in kassenmäßigem Gelde einzuzahlenden Betrag, sowie den Adressaten und den Bestimmungsort einzutragen; es steht ihm frei, seinen Namen hinzuzufügen und noch auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen. Andere Zusätze, insbesondere Mittheilungen, welche den Charakter einer Correspondenz annehmen, sind nicht statthaft. Dem Aufgeber wird ein Post-Einlieferungsschein ertheilt. Die Postanstalt expedirt die Postanweisung als Briefpost-Gegenstand mit den schnellsten sich darbietenden Eisenbahn- und Post-Verbindungen. Am Bestimmungsorte wird die Postanweisung nach gleichen Grundsätzen, wie ein Ablieferungsschein über eine Geldsendung, dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten zugestellt. Gegen die vorschriftsmäßig vollzogene Postanweisung wird die Auszahlung des Betrages von der Postanstalt des Bestimmungsorts geleistet. Stehen der Postanstalt daselbst die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung zwar erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist; hierauf wird indeß stets in möglichst kurzer Frist Bedacht genommen. Andererseits hat der Adressat die Abhebung eines Betrages nicht über 14 Tage nach Empfang der Postanweisung hinauszurücken. Postanweisungen, welche als unbestellbar sich ergeben sollten, werden nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, damit der Betrag dem Aufgeber ohne weitere Kosten zurückgezahlt werde. Die Postverwaltung leistet für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge in demselben Umfange wie für eigentliche Geldsendungen Garantie; die Haftpflicht erlischt nach 6 Monaten vom Tage der Einlieferung. An Orten, wo besondere Stadtpost-Einrichtungen bestehen, z. B. in Berlin übernimmt die Stadtpost-Anstalt auch die Vermittelung solcher Zahlungen unter und bis 50 Rthlr. mittelst Postanweisung an Adressaten im Stadtbezirk für die obigen Gebühren und unter den übrigen vorstehenden Bedingungen.

Berlin, den 10ten Dezember 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

(№ 548.) Die Mitglieder ꝛc. der Ostpreuß. Landarmen-Direktion in Tapiau betreffend.

Mit Bezug auf das Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Ostpreußen vom 26sten September d. J., welches mit dem 1sten Januar 1865 in Kraft tritt, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die in den §§. 14. und 19. ibid. erwähnte Landarmen-Direktion für Ostpreußen aus folgenden vom 17ten Provinzial-Landtage auf sechs Jahre gewählten und von Sr. Majestät dem Könige landesherrlich bestätigten Mitgliedern resp. Stellvertretern besteht wird: 1) dem Königl. Regierungs-Präsidenten z. D., Rittergutsbesitzer v. Saltzwedell in Pötschendorf, bei Rastenburg, zugleich als Vorsitzenden; 2) dem Landschafts-Direktor, Rittergutsbesitzer Boltz auf Paterlyken; 3) dem Bürger-

meister Feyerabend in Heiligenbeil, der zugleich als ständiger Kommissarius gemäß §. 23. des Reglements fungiren wird; 4) dem Gutsbesitzer Gamradt in Neuhof und 5) dem Landschaftsrath, Gutsbesitzer Köhn von Jaski in Langbrück. Die 3 Stellvertreter sind: 1) der General-Landschaftsrath und Gutsbesitzer Häbler in Sommerau; 2) der Kaufmann Heinrich in Königsberg und 3) der Rittergutsbesitzer von Saucken in Tarputschen. Zur Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts, und zwar sowohl in Betreff der Landarmen- und Besserungsanstalt zu Tapiau, als auch in Betreff der im §. 29. des Reglements erwähnten Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Allenberg und der Provinzial-Taubstummenschule zu Angerburg, habe ich gemäß §. 18. ibid. den Regierungs- und Ober-Präsidial-Rath Schmidt ernannt. Ich bemerke schließlich noch, daß sich das Amt des Bürgermeisters Feyerabend als ständiger Kommissarius ebenfalls auf alle drei eben genannten Anstalten erstreckt. Königsberg, den 14ten Dezember 1864.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen Wirkliche Geheime-Rath, Eichmann.

Bekanntmachung des Landtags-Marschalls.

(№ 549.) Den Vorsitzenden der Provinzial-Chaussee-Bau-Kommission im Regierungsbezirk Königsberg betreffend.

Den §§. 3. und 6. der Geschäftsordnung der Provinzial-Chaussee-Bau-Kommission vom 22sten August 1854 gemäß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bis zum nächsten Provinzial-Landtage als Vorsitzenden der Provinzial-Chaussee-Bau-Kommission im Regierungsbezirke Königsberg der Geheime Regierungsrath, Herr Landrath von Pequilhen in Neidenburg fungirt.

Königsberg, den 17ten Dezember 1864. Der Landtags-Marschall, Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№ 550.) Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1865 betreffend.

In Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Versammlungen der unterzeichneten Kommission Behufs Prüfung der Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich anmeldenden Personen im Jahre 1865:

am 15ten März und am 18ten September

jedesmal Morgens 8 Uhr, im Regierungs-Militair-Büreau hierselbst stattfinden werden.

Den Anträgen auf Prüfung der Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste resp. auf Ertheilung der diesfälligen Berechtigungsscheine sind nachstehende Zeugnisse beizufügen:

1. der Taufschein;
2. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militairdienstes;
3. das Schulzeugniß, und von denjenigen Bewerbern, welche nicht auf Gymnasien und Realschulen ihre Ausbildung erlangt haben und nach §. 131. l. c. sonst noch zum einjährigen Militairdienst berechtigt sind, das Zeugniß der darin genannten Anstalten;
4. das Moralitäts-Zeugniß, welches von der betreffenden Obrigkeit, für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) aber von den Direktoren resp. den Rektoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist.

Die Eingaben sind unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse an die unterzeichnete Kommission zu adressiren und um in den ansetzenden Terminen berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor denselben einzureichen.

Außerdem wird bestimmungsmäßig noch Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Wer als einjähriger Freiwilliger den Militairdienst ableisten will, hat dazu die mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige nachzusuchen.

Die Anmeldung hiezu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, muß aber spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahrs stattfinden, in welchem das Zwanzigste Lebensjahr vollendet wird. — Bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Der Eintritt in den Militairdienst erfolgt bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger- und Schützen-Bataillonen nur am 1sten Oktober, bei den übrigen Truppentheilen am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres.

Es ist gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1sten Juli bei dem gewählten Truppentheile zu bewirken. Die Einhaltung dieses Termins hat den Vortheil, daß der Betreffende im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zur Einstellung am nächstfolgenden 1sten Oktober erlangt,

Digitized by Google

erlangt, andernfalls aber noch der Departements-Ersatz-Kommission im Sommer resp. Herbste desselben Jahres zur Superrevision vorgestellt werden kann, während die Superrevision, wenn die Anmeldung beim Regiment bis zum 1sten Oktober aufgeschoben wird, erst im nächsten Kalenderjahr zulässig ist.

Die Meldung zur Superrevision erfolgt sogleich, spätestens 4 Wochen nach der Abweisung Seitens des Regiments unter Vorlegung des von demselben empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur definitiven Entscheidung vorgestellt zu werden

Königsberg, den 19ten Dezember 1864.

Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

(№ 551.) Die 11te Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die 5te der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 betr.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooseten Schuldscheinen bezeichneten Kapitalbeträge vom 1sten Juli k. J. ab täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., oder bei einer der Königl. Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Der Geldbetrag der hieran etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 18ten Juni d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 18ten Juni d. J. ausgelooseten und zum 2ten Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 14ten Dezember 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die im hiesigen Regierungsbezirk wohnenden Inhaber von verlooseten Schuldverschreibungen der obigen Art können dieselben an unsere Hauptkasse einreichen, unter Beifügung einer zweifachen Nachweisung, wovon zunächst ein Exemplar mit Empfangsvermerk zurückgegeben werden wird. Sobald dann von Seiten der Staatsschulden-Tilgungskasse unserer Hauptkasse die Zahlungsmittel überwiesen werden, erfolgt die Auszahlung des Betrages gegen Quittung an Auswärtige durch die nächste Kreis-Steuerkasse. Formulare zur Nachweisung und Quittung sind bei unserer Hauptkasse und bei den auswärtigen Kreis-Steuerkassen unentgeltlich zu haben. Die Verloosungsliste wird auch bei den am Schlusse der obigen Bekanntmachung genannten Kassen und Behörden und beim Königl. Polizei-Präsidium hier zur Jedermanns Einsicht ausliegen.

Königsberg, den 19ten Dezember 1864. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(№ 552.) Die Hafffeuchte bei Wehrdamm betr.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die zur Zeit der Schifffahrt am Ende der Mole bei Holstein an dem nördlichen Ufer der Pregelmündung aufgestellt gewesene Hafffeuchte jetzt nach dem gegenüberliegenden südlichen Ufer bei Wehrdamm versetzt worden ist. Dieselbe wird dort von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang angezündet sein, um die über das Eis des Haffes Reisenden vor der gefährlichen Stelle bei der Mündung des Pregels, wo das Eis gewöhnlich nur schwach ist, zu warnen. Die Leuchte zeigt ein rothes Licht.

Königsberg, den 21sten Dezember 1864.

(№ 553.) Die Vereinigung 2er Wiesenstücke mit dem Kommunalverbande des Dorfes Plauten betr.

Die bei dem Dorfe Plauten, Kreises Braunsberg, belegenen, bisher von dem Domainen-Rentbeamten in Mehlsack als Dienstland benutzten 2 Wiesenstücke von resp. 14 Morgen 162 □Ruthen und 14 Morgen 45 □Ruthen sind nebst dem dazwischen liegenden, in Erbpacht ausgegebenen Wiesen-Complex von 114 Morg. 154 □Ruthen mit dem Kommunalverbande des Dorfes Plauten vereinigt worden.

Königsberg, den 10ten Dezember 1864.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 554.) Das Porto für Postsendungen der zur Ablösung der mobilen Truppen nach den Elbherzogthümern bestimmten Preußischen Truppentheile nach und aus der Heimath betr.

Die Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen für Postsendungen der zur Ablösung der mobilen Truppen nach den Elbherzogthümern bestimmten Preußischen Truppentheile nach und aus der Heimath gestalten sich wie folgt: In Militair-Dienst-Angelegenheiten sind portofrei: 1. Briefpostsendungen jeder Art, 2. Geldsendungen und 3. Packete mit und ohne Werths-Deklaration. — Die Sendungen müssen mit dem betreffenden portofreien Rubrum versehen sein. — In Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militairbeamten sind portofrei: 1. Gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 50 Rthlr. einschließlich; aus der Heimath an die Truppen und von den Truppen nach der Heimath. — Dieselben müssen auf der Adresse den Vermerk „Feldpostbrief" tragen. Bei dergleichen Sendungen nach der Heimath muß sich der Absender, sofern derselbe Offiziers-Rang hat oder zu den höheren Militairbeamten gehört, auf dem Briefe resp. Geldbriefe nach Namen und Charakter als Absender bezeichnen; hat der Absender jenen Rang nicht, so muß der Brief oder Geldbrief mit einem Abdrucke des Soldatenstempels versehen sein. — 2. Packete mit Wäsche und anderen Bekleidungs-Gegenständen von den Truppen nach der Heimath. Eine Werths-Deklaration bei diesen Packeten ist unzulässig. Zu jeder Adresse darf nur ein Packet gehören. Dasselbe darf das Gewicht von 15 Pfund nicht überschreiten. Möglichst auf der Rückseite des Begleitbriefes muß der Absender, unter Nennung seines Namens und Dienst-Charakters, angeben, daß der Inhalt des Packetes in Wäsche oder sonstigen Bekleidungsgegenständen bestehe. — Gegen ermäßigtes Porto werden befördert: gewöhnliche Packete aus der Heimath an die Truppen. Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabeortes: für ein Packet bis 6 Pfund 5 Sgr., für ein Packet über 6 bis 10 Pfund 10 Sgr., für ein Packet über 10 bis 15 Pfund 15 Sgr. Frankirung am Aufgabeorte ist Bedingung. Werths-Angabe ist nicht anwendbar. Zu einer Adresse darf nur ein Packet gehören. Der Begleitbrief muß möglichst auf der Rückseite mit einer Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders versehen sein. — Bei sämmtlichen Sendungen an die Truppen muß die Adresse genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder welchem sonstigen Truppentheile) der Adressat gehört und welchen Grad und Charakter, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat. — Die Angabe des Bestimmungsortes ist bei gewöhnlichen Briefen und Geldbriefen an die Truppen nicht unbedingtes Erforderniß, wohl aber bei Packetsendungen an die Truppen. — Sofern die eine oder andere der vorstehend erwähnten Bedingungen nicht erfüllt wird, unterliegen die Sendungen den vollen Tarifsätzen. — Die obigen Festsetzungen wegen der Portofreiheit oder Porto-Erleichterung beziehen sich nicht auf diejenigen Militairs und Militairbeamten, welche zwar den zur Besetzung der Elbherzogthümer bestimmten Preußischen Truppentheilen angehören, jedoch in den inländischen Garnison-Orten verbleiben oder nach einem andern Orte innerhalb des Preußischen Postgebiets abkommandirt sind oder auf Urlaub sich befinden.

Berlin, den 10ten Dezember 1864.

General-Post-Amt, Philipsborn.

(№ 555.) Den Austausch von Sendungen mit Waarenproben oder Mustern zwischen Preußen und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland mit der Briefpost betr.

In Folge eines Additional-Postvertrages können vom 1sten Januar k. J. ab Sendungen mit Waarenproben oder Mustern zwischen Preußen und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland auf dem Wege über Ostende unter nachstehenden Bedingungen mit der Briefpost ausgetauscht werden: 1. die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. — 2. Denselben darf kein Brief beigefügt sein; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise. Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein. — 3. Die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Verschiedenheit der Proben ist zu wählen zwischen der Versendung unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder zwischen Säckchen und ähnlichen Behältern. Doch dürfen dergleichen Säckchen oder sonstige Behälter, wenn sie auch zugeschnürt sind, nicht zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. — 4. Gegenstände, welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der vorliegenden übrigen Postsendungen leicht herbeiführen können, sind zu einer derartigen Versendung nicht geeignet; es sollen indeß z. B. Probenstücke von Scheeren und ähnlichen Gegenständen zu jener Versendungsweise noch zugelassen werden, sofern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch

Digitized by Google

durch dieselben nicht entstehen kann, während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß. — 5. Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth. — 6. Das Porto muß vom Absender entrichtet werden. Dasselbe beträgt für die nach Großbritannien und Irland gerichteten Sendungen pro Loth 8 Pfennige. Sendungen, die unzureichend mittelst Freimarken frankirt sind, werden — sofern nicht der Gegenstand noch am Abgangsorte hat gerregelt werden können — mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portotheils belegt. Berlin, den 12ten Dezember 1864. General-Postamt, Philipsborn.

(№ 556.) Die möglichst genaue Bezeichnung des Adressaten bei Postsendungen betr.

In früheren Bekanntmachungen ist das correspondirende Publikum bereits mehrfach ersucht worden, bei den nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, bestimmten Postsendungen, wenn dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder allgemein bekannte Personen gerichtet sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer möglichst genau zu bezeichnen, damit die Bestellung richtig und pünktlich ausgeführt werden könne. Gleichwol geht noch gegenwärtig eine verhältnißmäßig große Anzahl von Briefen, Packet- und Werthsendungen hier ein, welche — obwohl nur mangelhaft mit dem Namen des Empfängers, sonst aber mit keiner nähern Bezeichnung versehen — auf Verlangen des Absenders hierher abgesandt worden sind und in Folge der unvollständigen Adresse nur verspätet bestellt werden können, oder sogar nach dem Aufgaborte zurückgesandt werden müssen. — Ein in neuester Zeit vorgekommener Fall, in welchem ein Brief mit einem erheblichen Geldinhalte ohne jedes Verschulden des Postboten an eine unrichtige, mit dem wirklichen Empfänger gleichlautend benannte Person ausgehändigt worden ist, weil zunächst auf der Adresse des Briefes der Name des Empfängers überhaupt falsch geschrieben war, eine nähere Bezeichnung des richtigen Adressaten nach dessen Stand und Wohnung aber gänzlich fehlte, veranlaßt das General-Postamt von Neuem, das correspondirende Publikum dringend auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, die nach größeren Orten bestimmten Postsendungen, namentlich aber recommandirte Briefe, Packet- und Werthsendungen, falls dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, so genau als möglich zu adressiren und insbesondere die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer bestimmt anzugeben. Berlin den 15ten Dezember 1864.

General-Postamt, Philipsborn.

(№ 557.) Den Cours der Mühlhausen-Schlobiener Cariolpost betr.

Vom 26sten Dezember c. ab wird die Mühlhausen-Schlobiener Cariolpost in der Richtung von Schlobin nach Mühlhausen wie folgt coursiren: aus Schlobin 12 Uhr 45 Minuten Nachmittags, in Mühlhausen 2 Uhr 25 Minuten Nachmittags. In entgegengesetzter Richtung bleibt der bisherige Gang der Post unverändert. Königsberg, den 15ten Dezember 1864. Der Ober-Post-Direktor, Leh.

(№ 558.) Die Einrichtung einer neuen Post-Expedition in Camerau, im Kreise Neidenburg, betr.

Vom 1sten Januar k. J. ab wird in dem Marktflecken Camerau, im Kreise Neidenburg, eine Post-Expedition eingerichtet, welche ihre Post-Verbindung durch eine tägliche Cariolpost mit Neidenburg mit folgendem Gange erhalten wird: aus Camerau 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, in Neidenburg 1 Uhr Nachmittags; aus Neidenburg 4 Uhr früh, in Camerau 6 Uhr 30 Minuten früh.

Königsberg in Pr., den 16ten Dezember 1864. Der Ober-Post-Direktor, Leh.

(№ 559.) Den Cours der Liebstadt-Schlobitter Cariolpost betreffend.

Vom 26sten Dezember c. wird die Liebstadt-Schlobitter Cariolpost wie folgt coursiren: aus Liebstadt 6 Uhr 15 Minuten Abends, aus Schwölmen 8 Uhr 10 Minuten Abends, in Schlobitten 10 Uhr 10 Minuten Abends; aus Schlobitten 5 Uhr 30 Minuten früh, aus Schwölmen 7 Uhr 40 Minuten früh, in Liebstadt 9 Uhr 25 Minuten früh. Königsberg i. Pr., den 17ten Dezember 1864.

Der Ober-Post-Direktor Leh.

(№ 560.) Bekanntmachung, betreffend das Examen pro licentia concionandi.

Diejenigen Theologie-Studirenden, welche sich dem Examen pro Lic. conc. im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 28sten Januar c. unter Einsendung 1) des Abgangszeugnisses von der Schule, 2) des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. von den Universitäten, 3) des Signum facultatis, 4) des Abendmahlszeugnisses, 5) des lateinisch abgefaßten Curriculum vitae schriftlich zu melden. Am 31sten d. M. 9 Uhr Morgens sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten (Predigt und dogmatische Arbeit) entgegen zu nehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 28ste März. Die persönliche Meldung bei dem Dekan behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 29sten März 9 Uhr Vormittags.

Königsberg, den 17ten Dezember 1864.

Die theologische Facultät der Königl. Albertus-Universität. Sommer.

Digitized by Google

(№ 561.) Die Frachtberechnung für den Transport der Steinkohlen in vollen Wagenladungen nach dem Centner-Gewicht betreffend.

Vom 1sten Januar 1865 ab kommt für den Transport der Steinkohlen in vollen Wagenladungen aus den beiden Königl. Kohlenwerken Königs- und Königin Louise-Grube von den Stationen Königshütte und Zabrze der Oberschlesischen Bahn nach sämmtlichen Ostbahn-Stationen, an Stelle der bisherigen Frachtberechnung nach dem Tonnenmaaß, die Frachtberechnung nach dem Centner-Gewicht ausschließlich zur Anwendung. Die letztere beruht auf der Reduktion der zeitherigen Tarifsätze für die Tonne in Centnersätze unter Zugrundelegung eines Durchschnittsgewichts von 3½ Centner pro Tonne Kohlen. — Die Tarifsätze pro Centner können bei allen Güter-Expeditionen der Ostbahn eingesehen werden.

Bromberg, den 16ten Dezember 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

(№ 562.)

Aufforderung

zur rechtzeitigen Anmeldung aller für die Veranlagung zur neuen Gebäudesteuer zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Mit dem ersten Januar des Jahres 1865 wird in allen Theilen der Monarchie eine, nach gleichmäßigen Grundsätzen auf die Gebäude der Stadt und des platten Landes veranlagte neue Gebäudesteuer zur Erhebung kommen. Es wird für diese Steuer eine Entschädigung den Steuerpflichtigen im Allgemeinen nicht gewährt werden. Ausnahmsweise sind indessen vom Gesetze einige besondere Fälle vorgesehen, in welchen ein Anspruch auf Entschädigung allerdings anzuerkennen ist. — Diese Fälle sind, soweit sie für diese Provinz in Betracht kommen, folgender Art (§. 21. ad 3. und 4. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 G.-S. 1861 Pag. 317.): Zunächst sind die an die Staatskasse von den Stadtgemeinden abzuführenden Servisbeträge in einigen derselben, den Grundstücken — nach Maßgabe des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 — als Grundsteuer auferlegt, von dieser Auflage aber einzelne Gebäude bisher befreit geblieben. Beruht nun diese Freiheit auf einem speziellen Rechtstitel, und werden derartige Grundstücke für die Folge gleichwohl zur neuen Gebäudesteuer herangezogen, so soll den Eigenthümern derselben eine Entschädigung gewährt werden. — Eine solche soll sodann auch — außerhalb dieser Städte — den Eigenthümern derjenigen Gebäude zu Theil werden, welche auf Grund eines speziellen Rechtstitels, von einer auf den andern Gebäuden des Bezirks seither verfassungsmäßig ruhenden Haus- oder Grundsteuern befreit gewesen sein sollten. — Alle diejenigen Kreiseingesessenen, welche einen Entschädigungsanspruch dieser oder jener Art geltend machen zu können glauben, haben denselben binnen 8 Wochen von heute ab bei dem unterzeichneten Amte oder, soweit dieser Anspruch sich auf ein in der Stadt Memel belegenes Gebäude bezieht, bei dem hiesigen Magistrate mündlich zu Protokoll anzumelden. — Jede Anmeldung muß indessen enthalten: 1. die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuch; 2. den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers; 3. den von dem Gebäude bisher etwa an Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise an Realservis entrichteten Betrag; 4. die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuerveranlagungsnachweisung verzeichnet ist; 5. den Betrag der dem Gebäude vom 1sten Januar 1865 ab auferlegten neuen Gebäudesteuer; 6. die Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrags oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird. — Die zu 6. bezeichneten Urkunden sind der Anmeldung im Original beizufügen, event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterung erfolgen kann. — Dabei wird bemerkt, daß jede unvollständige Anmeldung auf Kosten des betreffenden Grundeigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt, soweit dies aber nicht gelingen sollte, der angemeldete Anspruch zurückgewiesen werden wird. Dasselbe Schicksal wird denjenigen Ansprüchen zu Theil werden, welche nicht rechtzeitig angemeldet werden. Und es wird hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die fiskalischen Behörden angewiesen sind, ihre Berücksichtigung und Anerkennung ohne Ausnahme alle denjenigen Ansprüchen zu versagen, welche nicht innerhalb der oben genannten Frist von 8 Wochen an den genannten Orten (bei dem unterzeichneten Amte) angemeldet sind. Memel, den 12ten Dezember 1864.

Königl. Landrathsamt.

Digitized by Google

(№ 563.) Die Sperrung des Bromberger Kanals im März k. J. betr.

Wegen mehrerer, an den Schleusen des Bromberger Schiffahrtskanals nothwendigen Reparaturen, wird die Schifffahrt und Flößerei daselbst vom 1sten März bis 1sten April k. J. gesperrt sein.

Bromberg, den 14ten Dezember 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(№ 564.)

Aufforderung

zur rechtzeitigen Anmeldung aller für die Veranlagung zur neuen Gebäudesteuer zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Mit dem ersten Januar des Jahres 1865 wird in allen Theilen der Monarchie eine, nach gleichmäßigen Grundsätzen auf die Gebäude der Stadt und des platten Landes veranlagte neue Gebäudesteuer zur Erhebung kommen. Es wird für diese Steuer eine Entschädigung den Steuerpflichtigen im Allgemeinen nicht gewährt werden. Ausnahmsweise sind indessen vom Gesetze einige besondere Fälle vorgesehen, in welchen ein Anspruch auf Entschädigung allerdings anzuerkennen ist. Diese Fälle sind, soweit sie für diese Provinz in Betracht kommen, folgender Art: (§. 21. ad 3. und 4. des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 G.-S. 1861 pag. 317.) Zunächst sind die an die Staatskasse von den Stadtgemeinden abzuführenden Servisbeträge, in einigen derselben, den Grundstücken — nach Maßgabe des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 — als Grundsteuer auferlegt, von dieser Auflage aber einzelne Gebäude bisher befreit geblieben. Beruht nun diese Freiheit auf einem speziellen Rechtstitel, und werden derartige Grundstücke für die Folge, gleichwohl zur neuen Gebäudesteuer herangezogen, so soll den Eigenthümern derselben eine Entschädigung gewährt werden. Eine solche soll sodann auch — außerhalb dieser Städte — den Eigenthümern derjenigen Gebäude zu Theil werden, welche auf Grund eines speziellen Rechtstitels von einer auf den andern Gebäuden des Bezirks seither verfassungsmäßig ruhenden Haus- oder Grundsteuer befreit gewesen sein sollten. Alle diejenigen Kreiseingesessenen nun, welche einen Entschädigungsanspruch dieser oder jener Art geltend machen zu können glauben, haben denselben **binnen 8 Wochen** von heute ab, bei dem unterzeichneten Amte (oder soweit dieser Anspruch sich auf ein in der Stadt ꝛc. belegenes Gebäude bezieht, bei dem Magistrate dieser Stadt) mündlich zu Protokoll anzumelden. Jede Anmeldung muß indessen enthalten: 1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche; 2) den Namen Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers; 3) den von dem Gebäude bisher etwa an Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise an Real-Servis entrichteten Betrag; 4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist; 5) den Betrag der dem Gebäude vom 1sten Januar 1865 ab auferlegten neuen Gebäudesteuer; 6) die Bezeichnung des speziellen Rechtstitels insbesondere des Privilegiums des lästigen Vertrages oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird. Die zu 6. bezeichneten Urkunden sind der Anmeldung im Original beizufügen, event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann. Dabei wird bemerkt, daß jede unvollständige Anmeldung auf Kosten des betreffenden Grundeigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt, soweit dieses aber nicht gelingen sollte, der angemeldete Anspruch zurückgewiesen werden wird. Dasselbe Schicksal wird denjenigen Ansprüchen zu Theil werden, welche nicht rechtzeitig angemeldet werden. Und es wird hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die fiskalischen Behörden angewiesen sind, ihre Berücksichtigung und Anerkennung ohne Ausnahme, allen denjenigen Ansprüchen zu versagen, welche nicht innerhalb der obengenannten Frist von 8 Wochen an den genannten Orten angemeldet sind.

Allenstein, den 13ten Dezember 1864. Königl. Landrathsamt.

(№ 565.)

Aufforderung

zur rechtzeitigen Anmeldung aller für die Veranlagung zur neuen Gebäudesteuer zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Mit dem ersten Januar 1865 wird in allen Theilen der Monarchie eine nach gleichmäßigen Grundsätzen auf die Gebäude der Stadt und des platten Landes veranlagte, neue Gebäudesteuer zur Erhebung kommen. Es wird für diese Steuer eine Entschädigung den Steuerpflichtigen im Allgemeinen nicht gewährt werden. Ausnahmsweise sind indessen vom Gesetze einige besondere Fälle vorgesehen, in welchen ein Anspruch auf Entschädigung allerdings anzuerkennen ist. Diese Fälle sind, soweit sie für diese Provinz in Betracht kommen, folgender Art: a. Ist in Gemäßheit des § 6. des Abgaben-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 der von einer Stadt an die Staats-Kasse abzuführende Servisbetrag den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt, so wird den Eigenthümern der vom Real-Servise frei gebliebenen Gebäude, sofern die

Digitized by Google

die Freiheit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staats-Kasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Beitrags bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Real-Servise zugestanden hätte, zu Letzterm jährlich herangezogen sein würden. Bleibt jedoch die neu auferlegte Gebäudesteuer hinter diesem Beitrag zurück, so wird nur der zwanzigfache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde als Entschädigung aus der Staats-Kasse gewährt; b. In derselben Art werden in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt, deren seitherige Haus- oder Grundsteuerfreiheit auf einem speziellen Rechtstitel beruht. — Zunächst sind die an die Staats-Kasse von den Stadtgemeinden abzuführenden Servisbeträge in einigen derselben den Grundstücken — nach Maaßgabe des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 — als Grundsteuer auferlegt, von dieser Auflage aber einzelne Gebäude bisher befreit geblieben. Beruht nun diese Freiheit auf einem speziellen Rechtstitel und werden derartige Grundstücke für die Folge gleichwohl zur neuen Gebäudesteuer herangezogen, so soll den Eigenthümern derselben eine Entschädigung gewährt werden. — Eine solche soll sodann auch — außerhalb dieser Städte — den Eigenthümern derjenigen Gebäude zu Theil werden, welche auf Grund eines speziellen Rechtstitels von einer auf den andern Gebäuden des Bezirks seither verfassungsmäßig ruhenden Haus- oder Grundsteuer befreit gewesen sein sollten. Alle diejenigen Kreiseingesessenen nun, welche einen Entschädigungs-Anspruch dieser oder jener Art geltend machen zu können glauben, haben denselben **binnen 8 Wochen** von heute ab bei dem unterzeichneten Amte oder — soweit dieser Anspruch sich auf ein in der Stadt Labiau belegenes Gebäude bezieht, bei dem Magistrate hierselbst mündlich zu Protokoll anzumelden. Jede Anmeldung muß indessen enthalten: 1. die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche; 2. den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers; 3. den von dem Gebäude bisher etwa an Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise an Real-Servis entrichteten Betrag; 4. die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist; 5. den Betrag, der dem Gebäude vom 1sten Januar 1865 ab auferlegten neuen Gebäudesteuer; 6. die Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrages oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird — Die zu 6 bezeichneten Urkunden sind der Anmeldung im Original beizufügen, event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann. — Dabei wird bemerkt, daß jede unvollständige Anmeldung auf Kosten des betreffenden Grundeigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt, soweit dieses aber nicht gelingen sollte, der angemeldete Anspruch zurückgewiesen werden wird. Dasselbe Schicksal wird denjenigen Ansprüchen zu Theil werden, welche nicht rechtzeitig eingemeldet werden und es wird hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die fiskalischen Behörden angewiesen sind, ihre Berücksichtigung und Anerkennung ohne Ausnahmen allen denjenigen Ansprüchen zu versagen, welche nicht innerhalb der oben genannten Frist von 8 Wochen an den genannten Orten angemeldet sind.

Labiau, den 14ten Dezember 1864. **Königl. Landrathsamt.**

(*N*S 586.)

Aufforderung

zur rechtzeitigen Anmeldung aller für die Veranlagung zur neuen Gebäudesteuer zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Mit dem ersten Januar des Jahres 1865 wird in allen Theilen der Monarchie eine, nach gleichmäßigen Grundsätzen auf die Gebäude der Stadt und des platten Landes veranlagte, neue Gebäudesteuer zur Erhebung kommen. Es wird für diese Steuer eine Entschädigung der Steuerpflichtigen im Allgemeinen **nicht** gewährt werden. Ausnahmsweise sind indessen vom Gesetze einige besondere Fälle vorgesehen, in welchen ein Anspruch auf Entschädigung allerdings anzuerkennen ist. Diese Fälle sind, soweit sie für diese Provinz in Betracht kommen, folgender Art (§. 21. ad 3. und 4. des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 Gesetz-Sammlung 1861 pag. 317). Zunächst sind die an die Staatskasse von den Stadtgemeinden abzuführende **Servis**beträge, in einigen derselben, den Grundstücken — nach Maßgabe des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 — als Grundsteuer auferlegt, von dieser Auflage aber einzelne Gebäude bisher befreit geblieben. Beruht nun **diese Freiheit** auf einem speziellen Rechtstitel, und werden derartige Grundstücke für die Folge, gleichwohl zur neuen Gebäudesteuer herangezogen, so soll dem Eigenthümer derselben eine Entschädigung gewährt werden. Eine solche soll sodann auch außerhalb dieser Städte den Eigenthümern derjenigen Gebäude zu Theil werden, welche, auf Grund eines speziellen Rechtstitels, von einer auf den andern Gebäuden des Bezirks seither verfassungsmäßig ruhenden Haus- oder Grundsteuer befreit gewesen sein sollten. Alle diejenigen Kreisangesessenen nun, welche einen Entschädigungsanspruch dieser oder jener Art

Digitized by Google

Art geltend machen zu können glauben, haben dieselben, **binnen 8 Wochen** von heute ab, bei dem unterzeichneten Amte mündlich zu Protokoll anzumelden. Jede Anmeldung muß indessen enthalten: 1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität sowie nach dem Hypothekenbuche; 2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers; 3) den von dem Gebäude bisher etwa an Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise als Realservis entrichteten Betrag; 4) die Nummer unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist; 5) den Betrag der dem Gebäude vom 1sten Januar 1865 ab auferlegten neuen Gebäudesteuer; 6) die Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums des lästigen Vertrages oder der sonstigen Urkunden auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird. Die ad 6. bezeichneten Urkunden sind der Anmeldung im Original beizufügen event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeiführung ohne Weiterungen erfolgen kann. Dabei wird bemerkt, daß jede unvollständige Anmeldung auf Kosten des betreffenden Grundeigenthümers, durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen, vervollständigt, soweit dieses aber nicht gelingen sollte, der angemeldete Anspruch zurückgewiesen werden wird. Dasselbe Schicksal wird denjenigen Ansprüchen zu Theil werden, welche nicht **rechtzeitig** angemeldet werden. Und es wird hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die fiskalischen Behörden angewiesen sind, ihre Berücksichtigung und Anerkennung, ohne Ausnahme, allen denjenigen Ansprüchen zu versagen, welche nicht innerhalb der oben genannten Frist von 8 Wochen bei dem unterzeichneten Amte angemeldet sind. Pr. Eylau, den 16ten Dezember 1864.

Königl. Landrathsamt.

(*NS* 567.)

Aufforderung

zur rechtzeitigen Anmeldung aller für die Veranlagung zur neuen Gebäudesteuer zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Mit dem ersten Januar des Jahres 1865 wird in allen Theilen der Monarchie eine, nach gleichmäßigen Grundsätzen auf die Gebäude der Stadt und des platten Landes veranlagte, neue Gebäudesteuer zur Erhebung kommen. Es wird für diese Steuer eine Entschädigung den Steuerpflichtigen im Allgemeinen **nicht** gewährt werden. Ausnahmsweise sind indessen vom Gesetze einige besondere Fälle vorgesehen, in welchen ein Anspruch auf Entschädigung allerdings anzuerkennen ist. — Diese Fälle sind, soweit sie für diese Provinz in Betracht kommen, folgender Art (§. 21. ad 3. und 4. des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 G.-S. 1861 pag. 317): Zunächst sind die an die Staats-Kasse von den **Stadtgemeinden** abzuführenden **Servis**beträge, in einigen derselben den Grundstücken — nach Maßgabe des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 — als Grundsteuer auferlegt, von dieser Auflage aber einzelne Gebäude bisher befreit geblieben. Beruht nun **diese Freiheit** auf einem speziellen Rechtstitel, und werden derartige Grundstücke für die Folge, gleichwohl zur neuen Gebäudesteuer herangezogen, so soll den Eigenthümern derselben eine Entschädigung gewährt werden. — Eine solche soll sodann auch — außerhalb dieser Städte — den Eigenthümern derjenigen Gebäude zu Theil werden, welche, auf Grund eines speziellen Rechtstitels, von einer auf den andern Gebäuden des Bezirks seither verfassungsmäßig ruhenden Haus- oder Grundsteuer befreit gewesen sein sollten. — Alle diejenigen Kreiseingesessenen nun, welche einen Entschädigungsanspruch dieser oder jener Art geltend machen zu können glauben, haben dieselben, **binnen 8 Wochen** von heute ab, bei dem unterzeichneten Amte (oder soweit dieser Anspruch sich auf ein in den Städten Barten, Drengfurth und Rastenburg belegenes Gebäude bezieht, bei dem Magistrate dieser Städte) mündlich zu Protokoll anzumelden. — Jede Anmeldung muß indessen enthalten: 1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche; 2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers; 3) den von dem Gebäude bisher etwa an Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise an Realservis entrichteten Betrag; 4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist; 5) den Betrag der dem Gebäude vom 1sten Januar 1865 ab auferlegten neuen Gebäudesteuer; 6) die Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrages oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird. — Dabei wird bemerkt, daß jede unvollständige Anmeldung auf Kosten des betreffenden Grundeigenthümers, durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen, vervollständigt, soweit dieses aber nicht gelingen sollte, der angemeldete Anspruch zurückgewiesen werden wird. — Dasselbe Schicksal wird denjenigen Ansprüchen zu Theil werden, welche nicht **rechtzeitig** angemeldet werden. Und es wird hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die fiskalischen Behörden angewiesen sind, ihre Berücksichtigung und

Digitized by Google

und Anerkennung ohne Ausnahme, allen denjenigen Ansprüchen zu versagen, welche nicht innerhalb der oben genannten Frist von 8 Wochen an den genannten Orten (bei dem unterzeichneten Amte) angemeldet sind.

Rastenburg, den 20sten Dezember 1864. Königl. Landrathsamt.

(№ 569.)

Aufforderung

zur rechtzeitigen Anmeldung aller für die Veranlagung zur neuen Gebäudesteuer zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Mit dem ersten Januar des Jahres 1865 wird in allen Theilen der Monarchie eine, nach gleichmäßigen Grundsätzen auf die Gebäude der Stadt und des platten Landes veranlagte, neue Gebäudesteuer zur Erhebung kommen. Es wird für diese Steuer eine Entschädigung den Steuerpflichtigen im Allgemeinen nicht gewährt werden. Ausnahmsweise sind indessen vom Gesetze einige besondere Fälle vorgesehen, in welchen ein Anspruch auf Entschädigung allerdings anzuerkennen ist. Diese Fälle sind, soweit sie für diese Provinz in Betracht kommen, folgender Art (§. 21. ad 3. und 4. des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 G.-S. 1861 Pag. 317): Zunächst sind die an die Staatskasse von den Stadtgemeinden abzuführenden Servisbeträge, in einigen derselben, den Grundstücken — nach Maßgabe des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 — als Grundsteuer auferlegt, von dieser Auflage aber einzelne Gebäude bisher befreit geblieben. Beruht nun diese Freiheit auf einem speziellen Rechtstitel, und werden derartige Grundstücke für die Folge gleichwohl zur neuen Gebäudesteuer herangezogen, so soll den Eigenthümern derselben eine Entschädigung gewährt werden. Eine solche soll sodann auch — außerhalb dieser Städte — den Eigenthümern derjenigen Gebäude zu Theil werden, welche auf Grund eines speziellen Rechtstitels, von einer auf den andern Gebäuden des Bezirks seither verfassungsmäßig ruhenden Haus- oder Grundsteuer befreit gewesen sein sollten. Alle diejenigen Kreiseingesessenen nun, welche einen Entschädigungsanspruch dieser oder jener Art geltend machen zu können glauben, haben denselben, binnen 8 Wochen von heute ab, bei dem unterzeichneten Amte (oder — soweit dieser Anspruch sich auf ein in der Stadt ꝛc. belegenes Gebäude bezieht, bei dem Magistrate dieser Stadt) mündlich zu Protokoll anzumelden. Jede Anmeldung muß indessen enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Gebäudes ꝛc. wie im §. 12. der Anweisung vom 27sten September d. J. bis zum Schlusse: „daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann." Sodann: dabei wird bemerkt, daß jede unvollständige Anmeldung auf Kosten des betreffenden Grundeigenthümers, durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt, soweit dieses aber nicht gelingen sollte, der angemeldete Anspruch zurückgewiesen werden wird. Dasselbe Schicksal wird denjenigen Ansprüchen zu Theil werden, welche nicht rechtzeitig angemeldet werden. Und es wird hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die fiskalischen Behörden angewiesen sind, ihre Berücksichtigung und Anerkennung ohne Ausnahme, allen denjenigen Ansprüchen zu versagen, welche nicht innerhalb der oben genannten Frist von 8 Wochen an den genannten Orten (bei dem unterzeichneten Amte) angemeldet sind.

Heilsberg, den 20sten Dezember 1864. Königl. Landrathsamt.

(№ 569.)

Aufforderung

zur rechtzeitigen Anmeldung aller für die Veranlagung zur neuen Gebäudesteuer zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Mit dem ersten Januar des Jahres 1865 wird in allen Theilen der Monarchie eine, nach gleichmäßigen Grundsätzen auf die Gebäude der Stadt und des platten Landes veranlagte, neue Gebäudesteuer zur Erhebung kommen. Es wird für diese Steuer eine Entschädigung den Steuerpflichtigen im Allgemeinen nicht gewährt werden. Ausnahmsweise sind indessen vom Gesetze einige besondere Fälle vorgesehen, in welchen ein Anspruch auf Entschädigung allerdings anzuerkennen ist. — Diese Fälle sind, soweit sie für diese Provinz in Betracht kommen, folgender Art (§. 21. ad 3. und 4. des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 G.-S. 1861 pag. 317): Zunächst sind die an die Staatskasse von den Stadtgemeinden abzuführenden Servisbeträge, in einigen derselben, den Grundstücken — nach Maaßgabe des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 — als Grundsteuer auferlegt, von dieser Auflage aber einzelne Gebäude bisher befreit geblieben. Beruht nun diese Freiheit auf einem speziellen Rechtstitel, und werden derartige Grundstücke, für die Folge, gleichwohl zur neuen Gebäudesteuer herangezogen, so soll den Eigenthümern derselben eine Entschädigung gewährt werden. — Eine solche soll sodann auch — außerhalb dieser Städte — den Eigenthümern derjenigen Gebäude zu Theil werden, welche, auf Grund eines speziellen Rechtstitels, von einer auf den andern Gebäuden des Bezirks seither verfassungsmäßig ruhenden Haus- oder Grundsteuer befreit gewesen sein sollten. — Alle diejenigen Kreiseingesessenen nun, welche einen Entschädigungsanspruch dieser oder jener Art geltend machen zu können glauben, haben dieselben, **binnen 8 Wochen** von heute ab, bei dem unterzeichneten Amte oder, soweit dieser Anspruch sich auf ein in der Stadt belegenes Gebäude bezieht, bei dem

Digitized by Google

dem Magistrate dieser Stadt mündlich zu Protokoll anzumelden. — Jede Anmeldung muß indessen enthalten: 1. die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche; 2. den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers; 3. den von dem Gebäude bisher etwa an Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise an Realservis entrichteten Betrag; 4. die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuerveranlagungsnachweisung verzeichnet ist; 5. den Betrag der dem Gebäude vom 1sten Januar 1865 ab auferlegten neuen Gebäudesteuer; 6. die Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrags oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird. — Die zu 6 bezeichneten Urkunden sind der Anmeldung im Original beizufügen, event. ist der Ort, wo Letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde, so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann. — Dabei wird bemerkt, daß jede unvollständige Anmeldung auf Kosten des betreffenden Grundeigenthümers, durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen, vervollständigt, soweit dieses aber nicht gelingen sollte, der angemeldete Anspruch zurückgewiesen werden wird. — Dasselbe Schicksal wird denjenigen Ansprüchen zu Theil werden, welche nicht rechtzeitig angemeldet werden. — Und es wird hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die fiskalischen Behörden angewiesen sind, ihre Berücksichtigung und Anerkennung, ohne Ausnahme, allen denjenigen Ansprüchen zu versagen, welche nicht innerhalb der oben genannten Frist von 8 Wochen bei dem unterzeichneten Amte oder dem betreffenden Magistrate angemeldet sind.

Zinten, den 20sten Dezember 1864.

Königl. Landraths-Amt.

(№ 570.)

Aufforderung

zur rechtzeitigen Anmeldung aller für die Veranlagung zur neuen Gebäudesteuer zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Mit dem ersten Januar 1865 wird in allen Theilen der Monarchie eine nach gleichmäßigen Grundsätzen auf die Gebäude der Stadt und des platten Landes veranlagte, neue Gebäudesteuer zur Erhebung kommen. Es wird für diese Steuer eine Entschädigung den Steuerpflichtigen im Allgemeinen nicht gewährt werden. Ausnahmsweise sind indessen vom Gesetze einige besondere Fälle vorgesehen, in welchen ein Anspruch auf Entschädigung allerdings anzuerkennen ist. — Diese Fälle sind, soweit sie für diese Provinz in Betracht kommen, folgender Art (§. 21. ad 3. und 4. des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 G.-S. pro 1861 Pag. 317): Zunächst sind die an die Staatskasse von den Stadtgemeinden abzuführenden Servisbeiträge, in einigen derselben, den Grundstücken — nach Maßgabe des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 — als Grundsteuer auferlegt, von dieser Auflage aber einzelne Gebäude bisher befreit geblieben. Beruht nun diese Freiheit auf einem speziellen Rechtstitel und werden derartige Grundstücke, für die Folge, gleichwohl zur neuen Gebäudesteuer herangezogen, so soll den Eigenthümern derselben eine Entschädigung gewährt werden. — Eine solche soll jedann auch — außerhalb dieser Städte — den Eigenthümern derjenigen Gebäude zu Theil werden, welche, auf Grund eines speziellen Rechtstitels, von einer auf den andern Gebäuden des Bezirks seither verfassungsmäßig ruhenden Haus- oder Grundsteuer befreit gewesen sein sollten. — Alle diejenigen Kreiseingesessenen nun, welche einen Entschädigungs-Anspruch dieser oder jener Art geltend machen zu können glauben, haben dieselben binnen 8 Wochen von heute ab, bei dem unterzeichneten Amte mündlich zu Protokoll anzumelden. — Jede Anmeldung muß indessen enthalten: 1. die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche; 2. den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers; 3. den von dem Gebäude bisher etwa an Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise an Real-Servis entrichteten Betrag; 4. die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist; 5. den Betrag der dem Gebäude vom 1sten Januar 1865 ab auferlegten neuen Gebäudesteuer; 6. die Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrages oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird. — Die zu 6 bezeichneten Urkunden sind der Anmeldung im Original beizufügen, event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann. — Dabei wird bemerkt, daß jede unvollständige Anmeldung auf Kosten des betreffenden Grundeigenthümers, durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt, soweit dieses aber nicht gelingen sollte, der angemeldete Anspruch zurückgewiesen werden wird. — Dasselbe Schicksal wird denjenigen Ansprüchen zu Theil werden, welche nicht rechtzeitig angemeldet werden. Und es wird hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die fiskalischen Behörden angewiesen sind, ihre Berücksichtigung und Anerkennung ohne Ausnahme allen denjenigen An-

Digitized by Google

Ansprüchen zu versagen, welche nicht innerhalb der oben genannten Frist von 8 Wochen bei dem unterzeichneten Amte angemeldet sind. Gerdauen, den 25sten Dezember 1864.

Königl. Landrath, v. Below.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 294., de dato Berlin, den 15ten Dezember 1864.)

Dem Techniker Gustav Steiner in Ruhrort ist unter dem 10ten Dezember 1864 ein Patent:

auf eine atmosphärische Maschine, die in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem A. Trauth in Chemnitz ist unter dem 10ten Dezember 1864 ein Patent:

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an temperbaren Zeitzündern, um dieselben nach Belieben als Konkussions- oder Perkussionszünder benutzen zu können,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem ehemaligen Pr.-Lieutenant A. Chevallerie, dem Mühlenbesitzer J. J. Trölzsch und dem Schiffbauer W. H. Fleischer ist unter dem 10ten Dezember 1864 ein Patent:

auf eine Vorrichtung an einem, durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Fahrzeuge zur Herstellung einer Fahrstraße durch Eis, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 295., de dato Berlin, den 16ten Dezember 1864.)

Dem Königl. sächsischen Professor und Regierungs-Rath Johann Andreas Schubert in Dresden ist unter dem 12ten Dezember 1864 ein Patent:

auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zum selbstthätigen Wiederverschluß derselben beim Eintritt der normalen Dampfspannung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 297., de dato Berlin, den 18ten Dezember 1864.)

Das dem Fabrikbesitzer Dr. Gustav Klemm in Dresden unter dem 28sten Februar 1863 ertheilte Patent:

auf ein durch Beschreibung erläutertes für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bittersalz herzustellen,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kreisrichter Schlomka in Erfurt ist zum Rath bei dem Ostpreuß. Tribunale ernannt.

Der Predigtamts-Candidat und Rektor Johann Ludwig Mahraun ist nach zuvor empfangener Ordination zugleich zum Hilfsgeistlichen an der evangelischen Kirche zu Friedrichshoff in der Diözese Ortelsburg bestellt worden.

Der bisherige Regierungs-Büreau-Assistent Carl Ludwig Sinhuber ist zum Regierungs-Sekretair befördert und der bisherige Civil-Supernumerarius Adolph Huwe als Regierungs-Büreau-Assistent angestellt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 52.

und eine Beilage enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, vom 14ten Dezember 1864; das Verzeichniß der am 14ten Dezember 1864 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1sten Juli 1865 gekündigten Schuldverschreibungen und das Verzeichniß der noch nicht zur Realisation präsentirten, bereits früher verlooseten und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der 5prozentigen Staats-Anleihe von 1859.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Bayerische Staats Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google